44. Jahrg. | Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1891. | IV. Heft.

Zur Geschichte der Gegenkirche im Jahre 1890.

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr. in Freiburg (Schweiz).

Am 6. November 1890 bewegte sich ein stattlicher Zug durch die Straßen von Chicago. 5000 Freimaurer, geschmückt mit allen ihren Abzeichen, die wehenden Fahnen in den Lüften schwingend, bildeten unter Führung des Großmeisters Pearson und des Generals Carsan Smith die Procession. Weit entfernt davon, dass die Polizei wegen Störung des Verkehrs Grund zum Einschreiten gegen sie gefunden hätte, schaffte sie ihnen vielmehr freie Bahn. Das Volk begegnete ihnen übrigens von selber mit größter Achtung, ja Bewunderung. Denn es handelte sich um eine Arbeit, welche in der That geeignet ist, der Menge Staunen einzuflößen. Es wurde der Grundstein zu einem Freimaurertempel gelegt, welcher nach seiner Vollendung eine Art von Weltwunder werden muss. Er soll ein neuer babylonischer Thurm, ein Eiffelpalast werden. Siebenzehn Fenster — und was für Fenster — breit, wird er bis zum Dach achtzehn Geschosse erhalten. Das Dach selber hat noch zwei Geschosse, so dass das Ganze zwanzig Stockwerke hoch sein wird. Ein modernes Zinshaus von neun gewöhnlichen Geschossen, das auf einer Zeichnung sich daneben befindet, nimmt sich dagegen fast wie eine Hundehütte neben einem Wohnhause aus. Der Bauplatz allein hat 5,000.000 Franken gekostet. In den unteren Stockwerken werden Geschäfts- und Vorrathsräume eingerichtet, der eigentliche Tempel nimmt die obersten vier Stockwerke ein. Auf der Dachterrasse befinden sich großartige Gärten, zu denen man täglich mit Ascensoren 40.000 Personen hinaufschaffen zu können glaubt. Die Höhe wird durch ein astronomisches Observatorium gekrönt. Am 1. Mai 1892 soll das Gebäude beendigt sein, im Jahre 1893 wird es feierlich eingeweiht werden.

Die Freimaurer haben auch in Nordamerika Macht und Mittel genug, um solche Bauten zu unternehmen. Wie haben sie sich dort vermehrt seit den Tagen Washingtons, des Großmeisters von Virginia, dem zu Ehren soeben ein Gedächtnis-Logentempel erbaut wird! Noch im Jahre 1800 besaßen sie in den Vereinigten Staaten bloß eilf Großlogen mit 347 Tochterlogen und etwa 16.000 Mitgliedern. Im Jahre 1850 hatten sie bereits 1835 Tochterlogen mit 66.142 Brüdern; im Jahre 1860 waren der Logen 4406, der Brüder 193.463; im Jahre 1870 Logen 7194, Brüder 445.898; im Jahre 1880 Logen 9308, Brüder 556.867; im Jahre 1890 Logen 10.284, Brüder 619.012. Beachtenswert ist, dass einzig unter der Großloge von New-York 702 Prediger arbeiten: 288 Methodisten, 146 Episkopalen, 111 Baptisten, 59 Presbyterianer u. s. f. Daneben finden sich noch viele Vereine jedweder Art, von denen niemand recht sagen kann, ob sie freimaurerisch sind oder nicht. Einer der ausgebreitetsten und gesellschaftlich wie politisch einflussreichsten Kreise dieser Art ist die sogenannte „Loge der Farmer", auch „Beschützer der Wirtschaft" (patrons of husbandry) oder kurz „the Grange" (Hof, Bauernhof, Meierei) genannt. Auch jene, welche diese Vereinigung nicht unmittelbar zur Freimaurerei rechnen, geben zu, dass sie aus dieser hervorgegangen ist, und dass ihre Einrichtungen und ihre Art zu „arbeiten", ganz von dorther entlehnt ist. Außer Förderung der landwirtschaftlichen Interessen zieht sie jede Art von Volksbildung, Erziehung, Schulen, Bibliotheken, Versammlungen, Vorträgen, und dazu gesellige Unterhaltung in den Bereich ihrer Thätigkeit. Die Frauen und Fräulein erweisen sich als die eifrigsten Mitglieder und Förderer des Vereines. Er zählt dermalen, nach dem großen Aufschwung, den er seit 1880 genommen hat, über eine halbe Million Mitglieder.

Was die Zahl der Logen anbelangt, so kommt England zunächst nach den „Vereinigten Staaten." Die Großloge von England, die älteste Großloge der Welt, zählte gegen Ende des Jahres 1890 1949 Tochterlogen. Im letzten Jahre hat der Prinz von Wales als Großmeister die Vollmachten zur Errichtung von 43 neuen Logen ausgestellt, wovon zwei auf Südafrika, zwei auf Neuseeland, drei auf Ostindien treffen. Vermöge seiner Weltstellung ist es für England ein Leichtes, die ganze Erde mit einem Netze von Logen zu über-

ziehen. Die Großloge von Schottland hat 698 Tochterlogen; davon befinden sich 36 in Indien, acht in Capland, sechs auf den westindischen Inseln, 41 auf Neuseeland, vier in China, vier in Japan, zwei in Gibraltar. In Ostindien ist der Herzog von Connaught Provinzial-Großmeister. Ihm zu Ehren wurde am 2. December 1889 in der Großloge zu Bombay ein herrliches Fest gefeiert. Auf den zu England gehörigen Bermudas-Inseln, aus welchen nur neun von 15.036 Menschen bewohnt sind, befinden sich acht Logen, zwei nach schottischem, vier nach englischem, zwei nach irischem Ritus arbeitend. Zu Melbourne in Australien hat sich unter dem Protectorate des Prinzen von Wales im verflossenen Jahre eine Provinzial-Großloge gebildet, zu welcher jetzt 140 Tochterlogen gehören. Zu Adelaide bildete sich eine neue Loge; zur Großloge von Südaustralien gehören jetzt 38 Logen. In England selbst hat sich zu Manchester eine eigene Loge nur für Militärpersonen, zu Durham eine ausschließlich für die Mitglieder der Universität gebildet. Nachdem Br. Isaacs seine Stelle als Lordmajor von London niedergelegt hat, ist wieder ein Freimaurer, Br. Savory, zum Lordmajor erwählt worden. Der frühere Vicegroßmeister von England, Graf Letland, ist jetzt Vicekönig von Irland. Der jetzige Vicegroßmeister von England ist Graf Lathom. Unter seiner Leitung feierten die englischen Freimaurer am 24. October ein glänzendes Fest. Man benützte dazu die Grundsteinlegung für die neue gewaltige Hängebrücke auf der Insel Man. 6000 Brüder fanden sich zu der Festesarbeit ein. Die Brüder der Douglasloge zogen in großer Procession zum Bauplatz. Der Ingenieur Floyd überreichte dem Großmeister die silberne Kelle und dieser weihte damit den Grundstein ein. Eine andere denkwürdige Feierlichkeit begieng im Sommer 1890 die S. Johns-Loge in Leicester zur Erinnerung an ihre vor hundert Jahren erfolgte Stiftung. Die Brüder besuchten in corpore die S. Georgskirche, um einem Dankgottesdienste beizuwohnen. Die dienstthuenden Geistlichen waren sämmtlich Brüder, der Prediger sogar Provinzial-Großmeister von Suffolk. Die Kirche war überfüllt, die Brüder mussten zwischen zwei dichtgeschlossenen Reihen von Zuschauern bis zu den für sie bereiteten Plätzen hindurchschreiten. Eine ähnliche Feier vollzog sich am 19. November in der Marienkirche zu Cambridge. Am 15. December 1890 führte der Prinz von Wales seinen ältesten Sohn, den Herzog von

Clarence und Avondale, als Großmeister für Berkshire ein. Fast gleichzeitig nahm, um das hier anzufügen, der Kronprinz von Dänemark als Großmeister von Dänemark seinen ältesten Sohn Christian in die Loge auf. Die englischen, oder vielmehr die schottischen Brüder hatten im verflossenen Jahre die Genugthuung, nachweisen zu können, dass auch Walter Scott ihnen angehört hat; er wurde am 2. März 1807 in Edinburg aufgenommen, und war stets ein eifriges Mitglied des Bundes.

Neben England wirken die Niederlande am meisten für Asien. Der Großorient der Niederlande umfasste 1890 in der Heimat und in den Colonien 78 Logen mit 4142 Mitgliedern. Andere Angaben bieten indes viel größere Ziffern.

In Frankreich zählte das Parlament im Jahre 1890 nach einer Zusammenstellung 147, nach einer anderen 240 Freimaurer. Die Regierung ist natürlich vollständig in den Händen der Brüder.

Den Präsidentenstuhl in der Schweiz bestieg Ruchonnet, ein „Dreiunddreißiger." Er war Secretär des großen internationalen Congresses für die schottischen Logen oder die Hochgrade. Zur Verständigung fügen wir bei, dass man diese versteht, wenn von der sogenannten rothen Freimaurerei die Rede ist. Sie besteht aus den 33 schottischen Graden, im Gegensatze zur blauen oder symbolischen, der gewöhnlichen Freimaurerei, mit den herkömmlichen drei Johannisgraden, mit den harmlosen Festessen und den langweiligen Tugendreden. Auf jenem Congresse zu Luzern im September 1874 wurden die neuen Statuten für die Hochgrade entworfen. Die Schriftstücke tragen alle die Unterschrift Ruchonnets. Sein mit den Abzeichen des Dreiunddreißigers versehenes Bildnis schmückt nebst den Porträts der übrigen 18 Theilnehmer die officiellen Acten der Berathungen. Er führte auch, nebenbei bemerkt, die Verhandlungen mit Rom bei der Wiederaufnahme der Beziehungen zum apostolischen Stuhl.

In Deutschland fand am 22. September der Congress der Vereine deutscher Freimaurer unter Vorsitz des bekannten Dichters E. Rittershaus statt. Das Fest der großen National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln in Berlin am 13. September wurde durch eine Depesche des Kaisers aus Breslau verschönert, worin er die Brüder seines „Wohlwollens" versichert. Schon in der Antwort auf ihre Glückwünsche zu seinem Geburtstage hatte er ihnen sein „unverändertes

Wohlwollen" ausgesprochen. In der Großloge Royal-York zu Berlin wurde am 3. März 1890 Prinz Heinrich von Schönaich-Carolath zum Großmeister erwählt. Die deutsche Freimaurerei betrauerte den Verlust eines ihrer bekanntesten Mitglieder, des Kirchenhistorikers und Polemikers Karl Hase, welcher im Jahre 1878 sein 50jähriges Maurer-Jubiläum gefeiert hatte. Am 24. Juni 1890 bestanden in Deutschland 390 Logen mit 44.535 Brüdern; die Zahl ihrer milden Stiftungen betrug 717.

Für die ungarische Freimaurerei war das wichtigste Ereignis des Jahres 1890 der Tod ihres größten Wohlthäters, des ehemaligen Reichskanzlers Julius Andrassy. Er war am 2. Mai 1854 zu Paris in die Loge aufgenommen worden, zugleich mit Stephan Türr und Ladislaus Teleki. Ihm ist es vornehmlich zuzuschreiben, dass die Freimaurerei im Jahre 1869 in Ungarn ausdrücklich zugelassen wurde. Natürlich begiengen die dankbaren Brüder seine Todtenfeier in der Loge Eötvös mit allen ihm gebürenden Ehren. Die symbolische Großloge von Ungarn (in Ungarn arbeiten auch die Hochgrade) hielt im Frühling 1890 ihre Jahresversammlung unter großer Theilnahme aus den Provinzen, und besonders aus Wien. Mit Genugthuung konnte der Großmeister Stephan Rakovsky hervorheben, dass im Laufe des letzten Jahres vier neue Logen entstanden und 200 neue Brüder beigetreten seien. Leider setze noch immer Verkennung und Verleumdung viele Hindernisse gegen die Ausbreitung dieser Anstalt, deren einziger und höchster Zweck die Veredlung und das Glück der Menschheit sei. Das Traurigste daran sei dies, dass die Angriffe zumeist von jener Seite ausgiengen, welche vor allem die Aufgabe habe, Menschenliebe zu predigen. Er bitte deshalb alle Anwesenden, ihr Mögliches zu thun, damit diese Vorurtheile zerstreut würden.

In Constantinopel ist im Jahre 1890 wieder eine neue Loge errichtet worden, diesmal von deutscher Seite. Im Winter fand der herkömmliche Freimaurerball statt, auf welchem die höchsten Gesellschaftskreise vertreten waren. Der englische Botschafter, der amerikanische Gesandte, beide mit ihren Gemahlinnen und Familien, verschiedene hohe türkische Würdenträger und natürlich sämmtliche Logen der Stadt verherrlichten den Abend.

Von den Fortschritten der Freimaurerei in Asien war schon die Rede. Merkwürdig ist, dass sie in Persien — einem ebenso

empfänglichen Boden als Japan und Egypten — eine Schlappe erlitten hat. Der Schah verbot den Weiterbau eines maurerischen Tempels in Teheran. Die Gründe dieser unbegreiflichen Maßregel werden nicht mitgetheilt.

In Afrika ist außer Egypten der Süden am meisten von der Freimaurerei bearbeitet. Nunmehr ist aber auch der Norden ernstlich in Angriff genommen worden. Im Kaiserthum Marokko bildeten sich unter der Leitung der spanischen Großlogen zwei maurerische Verbände zu Tanger, von denen eine in arabischer Sprache arbeitet.

Südamerika weist ebenfalls überall große Fortschritte der Brüderschaft auf. Das große Ereignis ist die Vertreibung des letzten Fürsten vom amerikanischen Boden und die Verwandlung von Brasilien in einen Freistaat. Nunmehr gehört der ganze Erdtheil ausschließlich der Republik. Schon Pedro I., selbst Großmeister, hatte das vorausgesehen und deshalb im Jahre 1822 alle Logen wegen politischer Umtriebe geschlossen. Sein Sohn unterlag nun aber doch den fortdauernden Bemühungen der Logen. Es sind deren 140, welche unter Leitung des Großmeisters von Rio de Janeiro stehen, 36 in der Hauptstadt, 104 in den Provinzen. Zum Großmeister wurde im Jahre 1890 der erste Präsident der Republik, Deodoro da Fonseca, gewählt.

Peru zählte in diesem Jahre 26 unter Lima stehende Bauhütten. In Patagonien ist eine neue Loge errichtet worden, in Buenos-Aires ebenfalls eine neue namens Victoria. In Bolivia waren die Maurer noch mehr als sonst argen Verleumdungen ausgesetzt. Nun haben die Brüder Henry und Cueto dem Präsidenten eine Aufklärungs- und Vertheidigungsschrift überreicht, worauf dieser erklärte, er werde in Zukunft die Freimaurerei unterstützen und böswillige Angriffe auf sie nicht mehr dulden.

Auf den Sandwich-Inseln starb am 20. Jänner 1891 S. Majestät Br. Kalakaua I., lüderlichsten Andenkens, seit 1878 vorsitzender Meister der unter dem Ordensrath von Frankreich stehenden Loge „Progrès Océanien;" er gehörte dem Orden seit 1858 an.

Ein Hauptaugenmerk richtet die Freimaurerei bekanntlich darauf, Schule, Unterricht, Erziehung und überhaupt jede Art von Volksbildung im weitesten Sinn in ihre Hände zu bringen. Auch das verflossene Jahr hindurch hat sie allenthalben diese Ziele verfolgt. Die

freimaurerische Knabenschule in Dublin hatte nach den für das Jahr 1889 fertiggestellten Rechnungs-Ausweisen innerhalb des genannten Zeitraumes eine Einnahme von 42.100 Mark. Die Zahl der Schüler betrug 60. Die Mädchenschule ebenda nahm in der gleichen Jahresfrist 39.280 Mark ein, wovon 80 Zöglinge unterhalten wurden. Am 7. Februar 1890 beehrte der obengenannte Vicekönig von Irland letztere mit einem Besuche, bei dem ihn seine Gemahlin begleitete. Die von der englischen Großloge unterhaltenen Mädchenschulen erhielten durch eine Sammlung bei dem letzten Großlogenfest 11.010 Pfund. Im Jahre 1889 waren ihnen 11.051 Pfund zugeflossen, den freimaurerischen Waisen-Anstalten 10.299 Pfund. Von der Universitätsloge zu Durham war bereits die Rede.

In den Niederlanden soll durch eine Lotterie zur Errichtung eines freimaurerischen Fröbel-Kindergartens die Summe von 300.000 fl. aufgebracht werden.

Das große Logenfest in Dresden am 20. September 1890 wurde durch ein Festmahl eingeleitet, welches das Lehrercolleg und die Studentenschaft der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Friedrichstadt-Dresden gab.

In Ungarn wurde beim Bundesrath der symbolischen Großloge der Antrag eingebracht, von Zeit zu Zeit freimaurerische Kinderfeste mit entsprechenden Ceremonien zu veranstalten, bei welchen die zwölf bis vierzehnjährigen Kinder mit den edlen Bestrebungen des Bundes bekannt gemacht werden sollen. Das Schicksal des Antrages ist uns unbekannt: es wird sich schon eine weniger auffällige Form für die Ausführung finden.

Die Loge von Missouri hat einen Arbeiterbildungs-Verein errichtet, welcher durch reichhaltige Sammlungen, Bibliotheken, Vorträge und Lehrstunden die Arbeiter-Bevölkerung maurerisch bilden soll.

In Natal wurde auf einer Versammlung der Freimaurer am 7. Juli 1890 die Gründung einer Erziehungsstiftung beschlossen, welche Kindern und Waisen verstorbener Brüder eine höhere Bildung im Sinn des Vereines vermitteln soll.

Auch die Verfolgung freimaurerischer Zwecke durch humanitäre Einrichtungen blieb im verflossenen Jahre nicht ohne neue Früchte. Auf dem erwähnten Großlogentage von Ungarn rühmte Br. Rakovsky die Entstehung einer Anzahl von menschenfreundlichen Veranstaltungen.

Welcher Art diese waren, finden wir nicht näher bezeichnet. In New-York wurde zur Errichtung eines „Maurerheim" ein Park um 50.000 Dollars erworben. Die Freimaurer in Chile, welche etwas lässig auf diesem Gebiete waren, erhielten den Auftrag, zur Gründung eines Rettungswerkes für Schiffbrüchige aufzufordern. Ob die Kosten von ihnen oder von anderen getragen werden sollen, wird nicht gesagt. In England übernahm die Königin das Protectorat über eine zu Ende des Jahres 1890 abzuhaltende Sammlung, deren Ertrag zugunsten einer Unterstützungsstiftung für schottische Freimaurer verwendet werden soll. Zu Ehren ihres Regierungs-Jubiläums haben die Brüder ein Hospital in Burnmouth — wohl mit allgemeinen Beiträgen — gegründet, das am 16. December 1889 in Gegenwart des Großmeisters, des Prinzen von Wales, eröffnet wurde.

Die spanischen Freimaurer werfen sich mit besonderem Eifer auf die Frauen-Entmündigung. Sie haben jetzt „gemischte Logen" gebildet, um „die Frauen vor der Verführung durch die Jesuiten zu schützen." Auf einem Logenfeste in Malaga hielt eine Dame die Rede über die Emancipation des weiblichen Geschlechtes.

Von Politik und Religion halten sich die Brüder, wie bekannt, grundsätzlich fern. Der Vorgang in Brasilien, die Erklärung von Br. Findel („Freimaurerei und Jesuitismus"), dass der Orden den Jesuiten gegenüber allerdings auch praktische Schritte thun müsse und ähnliche Dinge, gehören natürlich zu den Ausnahmen. Uebrigens wandte sich auch der Großorient von Portugal im vorigen Jahre an die große Mutterloge zu den drei Weltkugeln in Berlin mit der Bitte um Vermittelung in dem zwischen England und Portugal ausgebrochenen Streite. Der bekannte Waldenserprediger Br. Fuente zu Gijon in Asturien bat bei der gleichen Stelle um Unterstützung für seine Glaubensbrüder in Spanien.

An bedeutenderer maurerischer Literatur hat das verwichene Jahr zwei Erscheinungen aufzuweisen. Bei Aigner in Budapest erscheint in vierzig Lieferungen eine „Geschichte der Freimaurerei in Oesterreich-Ungarn" von Br. Abafi. In London hat Henry Josiah Whymper ein Werk herausgegeben, „die Religion der Freimaurerei" betitelt, welches zeigt, dass die Brüderschaft, wenn sie sich halten wolle, christliche und allgemein menschliche Einrichtungen miteinander vermengen müsse.

Dank ihrem immer wachsenden Einfluss kann die Freimaurerei im Ernste daran denken, sich auch äußerlich durch eine einheitliche allgemeine Vertretung als Weltinnung darzustellen. In Frankreich ist denn auch der Antrag eingebracht worden, einen maurerischen Weltcongress einzuberufen. Er wurde aber abgelehnt. Ebenso der weitere Vorschlag, einen großen französischen Logentag in Lourdes zu veranstalten. Dagegen wurde der erste Plan in Deutschland ernster genommen. Zwar sprach sich am 28. September 1890 eine Versammlung süddeutscher Freimaurer gegen den Vorschlag eines „Freimaurer-Parlaments" aus, aber auf einer großen Versammlung, die im December zu Berlin unter dem Vorsitz des Prinzen von Schönaich-Carolath gehalten wurde, beschloss man, einen Ausschuß von fünf Mitgliedern zu wählen, welchem die Angelegenheit zur Weiterführung anvertraut werden solle. Der Antrag wurde am 10. und 11. December angenommen. Doch lehnte ihn die Versammlung zu Darmstadt am 17. Mai 1891 in dieser Form wieder ab, und beschloss dafür, der deutschen Maurerei überhaupt eine andere Einrichtung zu geben.

Die Freimaurer arbeiten mit angestrengtem Fleiße für den Ausbau der Gegenkirche. Es ist gut, dass wir Kinder der Kirche uns das vor Augen halten, damit wir unsere Bemühungen um den Schutz und den Ausbau des Reiches Gottes verdoppeln.

Der kirchliche Geist in der kirchlichen Kunst.

Von Domcapitular Dr. Mathias Höhler in Limburg a. d. Lahn.

Die letzten Jahrzehnte haben der kirchlichen Kunst unleugbar einen bedeutenden Aufschwung gebracht. Die unglückselige Geschmacksrichtung, welche sich in unserem Jahrhundert bis in die Vierziger Jahre ausgebildet hatte, ist nunmehr, gottlob, ein überwundener Standpunkt, und hat einer ziemlich allgemeinen Begeisterung für romanische und gothische Kunst weichen müssen. Allein wir sind dabei, ganz der Eilfertigkeit unserer Zeit entsprechend, so rasch in die älteren Stylarten, namentlich in die gothischen wieder hineingefahren, dass man sich vielfach gar nicht die Mühe nimmt, auch den Geist der alten Kunst zu würdigen, beziehungsweise die alten Meister und ihre Kunstschöpfungen mit sorglich eingehender Aufmerksamkeit und Liebe zu studieren, sondern sich begnügt, ihre äußeren Formen so gut und so schlecht es gerade geht, schematisch nachzuahmen, ohne viel darnach zu fragen, wie die einzelnen Theile zum Ganzen

stimmen. Bei der Wiederbelebung der Renaissance in der profanen Kunst ist's ähnlich gegangen. Da schweißt man fertige Fabriknachbildungen der alten Formen hier und da und dort an die Häuser an: ein paar Menschen- und Thierfratzen, einige Nuditäten aus Stuck, Cement oder Gyps, drei oder vier Giebel, gleichviel aus welchem Material; wenn's nicht anders geht, bekommt auch das Holz noch graue und der Cement rothe Sandsteinfarbe: und der „Renaissancebau" ist fertig — für zwei, drei Jahre dem Ansehen nach. Dann schwinden die Farben, der Stuck bröckelt in Wind und Wetter ab, und mit der ganzen Herrlichkeit ist's schnöde aus. Nicht viel anders geht es auch häufig bei unseren neuen „gothischen" Kirchenbauten. Wenn dieselben eine Anzahl Strebepfeiler, mitunter an Stellen, wo sie ein technischer Nonsens sind, etwas Maßwerk in den Fenstern, spitze Gewölbe, einen hohen Thurm und gar noch irgendwo einen zackigen Dachreiter, wenn auch nur von Blech haben, dann ist man zufrieden. Diese Kirchen, deren schon viele hunderte in Deutschland stehen, sehen sich freilich unvergleichlich besser an, als die viereckigen, scheuerähnlichen Kasten, die vorher in die Mode gekommen waren; aber einheitlich gedachte und durchdachte Kunstwerke, „steinerne Gebete", wie die herrlichen Tempel des Mittelalters sind sie nicht. Es gibt rühmliche Ausnahmen, gewiss; aber ihre Zahl ist leider gar gering.

Bei der Hast, mit der heutzutage die Kirchen gebaut werden, kann es übrigens auch kaum anders sein. Zwei, höchstens drei Jahre darf's dauern. Im Winter muss der Baumeister den Plan liefern und die nöthige hohe obrigkeitliche Genehmigung eingeholt werden. Im Frühjahr wird begonnen und bis Herbst steht der Bau unter Dach. Den zweiten Winter hindurch mag das Mauerwerk austrocknen; und bis zum folgenden September oder October wird der Bau vollendet. Glocken, Orgel, Altäre, Kanzel, Beichtstühle, Communionbank, Kirchenstühle sind mittlerweile auch schon fertiggestellt; wenn's ganz flink geht, wird das Innere auch noch ausgemalt und mit bunten Fenstern versehen; dann folgt vor Winter noch die Benediction oder Consecration und die Kirche ist gebrauchsfertig. So rasch gieng es bei unseren Altvorderen freilich nicht.

Wenn aber auch der Bau gut oder leidlich ist, wie geht man nicht selten später im Innern mit ihm um; und wie werden schöne alte Kirchen im Innern oftmals von frommen Leuten zugerichtet! Was man da beieinander findet, spottet aller Beschreibung. Der Eifer, mit welchem diese Arbeit betrieben wird, wäre wirklich einer besseren Sache wert. Die Leute collectieren jahrelang und sparen sich's am Munde ab, um das Geld für die Siebensachen zusammenzubringen, mit denen sie ihre Kirche „schmücken", etwas in sie stiften wollen. Die Gotteshäuser aber gleichen dann manchmal der Bude eines Devotionalienhändlers an einem Wallfahrtsorte; was sich nicht wehrt, muss hinein.

Statuen aus Gyps und Masse und Holz und Stein, weiß und bunt; Farbendruckbilder, Stahlstiche, Lithographien und Photographien in den modernsten Rahmen; Teppiche, bei deren Betreten man in ein Rosenbeet zu gerathen glaubt; Fabrikspitzen mit geschmacklosen Heiligenfiguren; Nischen mit Vorhängen, die an jedes Stubenfenster passen würden; papierene und „gebackene" Blumen, je bunter desto besser — eine beständige Feuersgefahr für die Kirche —; vernickelte und vergoldete Leuchter; Betstühle mit modernster Stickerei; Ampeln und Aempelchen aus Blech und Messing und bleierner „Bronze", deren Aufhänghacken zuweilen unbarmherzig in Wand- und Deckenbilder hineingeschlagen werden; gemalte Fenster in den grellsten Farben und mit unerträglichen Bildern, denen zuliebe man am Ende noch gar, wie mir ein Fall bekannt geworden, das schöne Maßwerk alter Fenster ausbricht; — ja, man möchte lachen beim Eintritt in solche Kirchen, wenn die Sache nicht so gar traurig und trostlos wäre. Am schlimmsten ist der arme Pfarrer daran, der sich gegenüber dem frommen Andringen all der „Wohlthäter" und „Wohlthäterinnen" oft nicht mehr zu rathen und zu helfen weiß. Was will er machen, wenn Frau X. oder Y. ihm so eine neue „Zierde" für seine Kirche bringt. Weist er sie ab, so gibt's argen Verdruss. Da mag ihm gar oft die Versuchung kommen, sich in das Unvermeidliche zu ergeben und die Dinge ihren Lauf gehen zu lassen. Allein das wäre unrecht; er muss solche Verdrießlichkeiten resolut ertragen, die Leute zu belehren suchen und sich recht oft sagen: „Landgraf werde hart!" Das Haus des Herrn darf nicht verunstaltet werden. Domine dilexi decorem domus tuae. Um aber zu einem sicheren Urtheil darüber zu gelangen, was passt und was nicht, um die Kirche würdig ausschmücken und ausstatten zu können, muss er sich vor Allem selbst in der christlichen Kunst zu orientieren und seinen Geschmack zu läutern suchen. Die Zeit, welche er auf dieses Studium verwendet, ist wahrlich nicht vergeudet, sondern berufsmäßig und Gott wohlgefällig angewendet. —

Eine seiner Hauptsorgen muss es namentlich sein, seiner Kirche würdige Altäre zu verschaffen, beziehungsweise zu erhalten. Am Altare vollziehen sich die heiligsten Geheimnisse unseres Glaubens; auf ihm wohnt und thront unser Herr und Schöpfer selbst. Und gerade hier ist eine Rückkehr zur alten Kunst am meisten geboten, weil sie im Altarbau wahrhaft Mustergiltiges hervorgebracht hat; Kunstwerke, die leider noch viel zu wenig gekannt und gewürdigt sind. Möge es mir daher gestattet sein, die zahlreichen Leser dieser Zeitschrift auf ein Werk aufmerksam zu machen, welches, wie kaum ein anderes geeignet ist, das Bestreben, unseren Kirchen würdige Altäre zu verschaffen, zu unterstützen und zu fördern; ich meine das großartige Altarwerk des gründlichen Kenners der alten Kunst, des Frankfurter Stadtpfarrers und Ehrendomherrn A. Münzenberger, welches

seit 1887 in Großquart-Lieferungen (à 6 Mark) in der Fössser'schen Buchhandlung zu Frankfurt am Main unter dem Titel: Zur Kenntnis und Würdigung der mittelalterlichen Altäre Deutschlands erscheint, und bereits in sieben Lieferungen mit 168 Doppelspalten Text und 70 Illustrationsblättern in schön und sorgfältig ausgeführten Lichtdruckbildern vorliegt.[1])

Der erste Theil handelt von der Geschichte des mittelalterlichen Altares in Deutschland. Münzenberger bespricht darin den Altartisch, das Altar-Antependium, den **Altaraufsatz**, und hierbei die beweglichen Altaraufsätze und die in Metall oder Stein gearbeiteten romanischen Retablen; die gemalten Retablen aus romanischer Zeit; die Einwirkung des gothischen Styles auf den Altarbau; den steinernen Reliquien-Altar der frühgothischen Zeit und die Reliquien-Retable; den frühgothischen Flügelaltar in Deutschland; die Flügelaltäre der mittleren gothischen Periode, und zwar: 1) Die geschnitzten Flügelaltäre von 1375 bis 1475; 2) die gemalten Flügelaltäre von 1375 bis 1475; 3) die dritte Periode des Flügelaltares in Deutschland vom letzten Viertel des 15. Jahrhundertes an; den Schluss bildet eine „Uebersicht über die Altäre der letzten Periode nach den verschiedenen Landschaften Deutschlands." Eine Mosaikarbeit schönster Art, bei welcher überaus viele Altarwerke im einzelnen zur Besprechung, beziehungsweise Beschreibung kommen und der Leser über die gesammte einschlägige Kunst in gründlichster Weise orientiert wird. Ich beschränke mich darauf, einzelnes von allgemeinerer Bedeutung hervorzuheben.

Seite 17 gibt Münzenberger einige wichtige Mahnungen über die pietätvolle Conservierung alter Baudenkmäler. „Erst die moderne gothische Kunst", sagt er, „hat den intoleranten Charakter angenommen, welchen das 14. und 15. Jahrhundert nicht gekannt hat. Jetzt reißt

---

[1]) Mittlerweile ist die achte und letzte Lieferung erschienen und damit das Werk zum vorläufigen Abschluss gebracht. Es ist bei der Buchhandlung von A. Fössers Nachfolger in Frankfurt am Main (Domplatz 7) zum Preise von 48 Mark zu beziehen. In eleganter Mappe und gebundenem Texte kostet es 60 Mark.

Der Verfasser wollte es noch erweitern, wurde aber am 22. December v. J. von dieser Welt abgerufen. Er konnte von sich in Wahrheit sagen: Zelus domus tuae comedit me. Ueberanstrengung in seiner vielseitigen Wirksamkeit hat ihn vor der Zeit, die seinem von Natur aus so kräftigen Körper beschieden schien, aufgerieben. Ist er aber auch nicht in der Fülle der Jahre heimgegangen, so doch mit einer Fülle guter Werke, deren Segen sich auf lange, lange noch ergießen wird. Münzenberger glich dem Hausvater des Evangeliums, qui profert de thesauro suo nova et vetera. Wer ihn gekannt, wird ihn so leicht nicht vergessen. Ein guter Mensch, ein treuer Priester, ein opferwilliger Freund, ein unermüdlicher Arbeiter im Weinberge des Herrn ist er aus der Welt geschieden, um von Gott mit der ewigen Krone geschmückt zu werden. R. I. P.

man, wenn eine alte Kirche baufällig geworden ist, sie einfach ganz nieder und baut eine neue, ohne lang zu untersuchen, ob nicht vielleicht der Chor, oder Thurm und Querschiff, oder wenigstens der Thurm erhalten bleiben könnte. Der alte Thurm mag wohl noch für Jahrhunderte fest genug gewesen sein, er erscheint aber nicht groß genug für den Neubau, oder er passt wegen seiner romanischen Form nicht, oder es ist das an sich der Erhaltung höchst würdige Querschiff nicht hoch genug für den Neubau wie er nun einmal projectiert wird, genug, man baut Alles neu und nach einigen Jahren verkündet an dem Platze, wo der Neubau steht, nichts mehr, dass hier ein altehrwürdiges, kirchliches Denkmal, an das sich der größte Theil der Geschichte des Ortes knüpfte, gestanden hat. Ganz ähnlich geht es nur zu häufig bei Restaurationen zu; zahlreiche Kirchen haben durch sie im Innern, ja zum Theil sogar auch im Aeußern ihren alten historisch gewordenen Charakter, die monumentale Patina verloren und sehen wie neugebaut aus."

„Die heutige gothische Baukunst tritt, nachdem mehr als drei Jahrhunderte hindurch die alte Art fast gänzlich aufgehört hatte, gewissermaßen als eine neue Kunst auf, die unsere Baumeister ja sozusagen ganz von vorne an erlernen mussten, da das Verständnis für die alten herrlichen Formen längst verloren gegangen war. Was daher von der Kunstfertigkeit der letzten drei Jahrhunderte uns erhalten geblieben ist und was wahren inneren Kunstwert hat, soll gewiss nicht, mögen die Formen auch noch so verschieden sein, der neuerweckten gothischen Kunst als feindlich gegenüberstehend betrachtet werden. Der alte Satz Homo sum, nil humani a me alienum puto, lässt sich vortrefflich auf die wahre Kunst anwenden. Sie wird Alles achten, was aus anderen Richtungen und anderen Zeiten hervorgegangen ist, denn es ist Geist von ihrem Geiste, und wenn die Form auch noch so fremd und die Art auch noch so verschieden ist, so verbindet dennoch das Band einer geheimnisvollen Verwandtschaft das räumlich und zeitlich Getrennte zum großen Ganzen."

„Dasselbe, was wir oben von den kunstvollen Antependien der letzten Jahrhunderte sagten, gilt auch, man gestatte uns diese kleine Abschweifung, von den alten Paramenten und kirchlichen Gefäßen derselben Zeit. Weil sie nicht romanisch und nicht gothisch sind, schätzt man sie nur zu oft als dem „Zopf- oder Barock-Styl" angehörig gering und solche Verkennung des inneren Wertes dieser Gegenstände wird dann von geriebenen Händlern oftmals geschickt ausgebeutet, um solche Dinge in ihren Besitz zu bringen und damit der Kirche für immer zu entziehen. In jüngster Zeit gerade ist es eine beliebte Praxis geworden, den Kirchenvorständen, die doch noch zu viel Pietät haben, als dass sie alte Paramente und gottesdienstliche Gefäße zu verkaufen sich entschlössen, das Anerbieten der Beschaffung neuer und

schöner Paramente und Geräthe zu machen, für die denn natürlich die alten eingetauscht werden. So sind gerade in letzterer Zeit bei dem, Gott sei Dank, immer allgemeiner werdenden Verlangen, die Kirchen schön geschmückt und die Sacristeien mit würdigen Gegenständen bereichert zu sehen, und bei dem damit verbundenen Streben der Rückkehr zur alten Kunst, zahlreiche höchst wertvolle Kunstwerke des 17. und 18. Jahrhundertes verloren gegangen, während das dafür Eingetauschte im Grunde meist wertlos war. Während die alten Paramente noch auf eine Reihe von Jahrzehnten hinaus ein Schmuck des Gottesdienstes gewesen wären, haben die dafür eingetauschten modernen Stoffe schon nach wenigen Jahren ihren künstlich ihnen angethanen Schein der Solidität verloren und fangen an, ihren wahren Charakter zu zeigen. Die Farbe war unecht und verschießt, die übersponnene Seide verschleißt und der profane baumwollene Untergrund tritt mit erschreckender Offenheit zutage; die kupfernen „Goldborten" werden schwarz und das um theuern Preis Eingetauschte wandert in die Rumpelkammer. Und wenn wir einen Kelch aus dem 17. oder eine Monstranz aus dem 18. Jahrhundert, die in der alten soliden Technik und mit Kunstverständnis gearbeitet sind, mit dem vergleichen, was heutzutage fabriksmäßig unter dem Namen gothisch von den Händlern dargeboten wird, so stehen wir nicht an, es zu sagen, dass jene alten, von selbständigen Künstlern und von Meistern in ihrem Fach gearbeiteten Gefäße, in künstlerischer Beziehung ganz unvergleichlich höher stehen, als diese modern gothischen."

„Die heutige gothische Kunst wird daher, wenn sie wahre Kunst und nicht Manier und unselbständige Nachmachung sein will, die Kunstwerke auch der letzten Jahrhunderte mit Pietät behandeln und dieselben nicht als Parias betrachten, deren Anblick und Nähe man zu fürchten habe. Alles, was wahrem Kunstgeiste entsprossen ist, ist und bleibt für alle Zeit des Dienstes im Hause Gottes wert; unwert derselben aber ist alles unkünstlerische und geistlose Machwerk, wenn es auch romanisch oder gothisch zu sein prätendiert."

Das sind beherzigenswerte Worte. Die Vorkommnisse, welche Münzenberger hier rügt, sind die Folgen gutgemeinten Uebereifers und mangelnden Verständnisses, welche schon jetzt vielfach unersetzlichen Schaden angerichtet haben. Wie man früher für die romanische und gothische Kunst kein Verständnis hatte, so scheint jetzt allmählich auch das Verständnis für die spätere Kunst verloren gehen zu sollen; man fällt aus einem Extrem ins andere. Um so erfreulicher ist es, dass eine Auctorität, wie Münzenberger, ein so begeisterter Verehrer der alten Kunst offen und unumwunden betont, wie es auch in diesen Dingen nicht sosehr auf die Beiwörter romanisch, gothisch ꝛc. ankomme, als auf das Hauptwort Kunst. Es ist doch unerträglich, dass, wie glaubwürdig erzählt wird, reiche Juden bereits ihren Stolz

hineinsetzen, ihre Stühle und Sessel ꝛc. mit Stoffen kunstvoller älterer Kirchen-Paramente überziehen zu lassen, die sie unmittelbar oder mittelbar durch ihre Agenten von unverständigen Kirchenvorständen erworben haben. Zwar hat das preußische Gesetz vom 20. Juni 1875 über die Verwaltung des Kirchenvermögens der Verschleuderung von Kunstsachen vorzubeugen gesucht; allein weder in kirchlicher, noch in genügender Weise. Denn wenn es in den Paragraphen 21 und 50 die Einwilligung der Gemeinde-Vertretung, beziehungsweise die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zur „Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben", fordert, so läßt es die Frage offen, wer denn zunächst darüber zu entscheiden habe, ob ein solcher Wert bei einem Gegenstande vorhanden sei oder nicht. Wenn nun ein Kirchenvorstand ein Object für wertlos im Sinne dieser Paragraphen hält und ohne anzufragen veräußert, was dann? Schließlich wird eben alles auf das persönliche Kunstverständnis des betreffenden Pfarrers hinauslaufen. Wäre es unter diesen Umständen nicht angezeigt, in jeder Diöcesanhauptstadt ein kirchliches Museum anzulegen, in welchem Paramente und Geräthe von künstlerischem Werte, welche zum Gebrauche nicht mehr geeignet sind, aufbewahrt würden? In diesen Museen könnte man die Seminaristen praktisch in der Würdigung der kirchlichen Kunst ausbilden. Und wenn der Sinn für letztere in den Gläubigen geweckt würde, so kämen gewiss auch bald die Mittel zusammen, mit welchen die bischöflichen Behörden den Kirchen Ersatz für die hergegebenen Alterthümer gewähren könnten. Welche Vermächtnisse werden so häufig Profanmuseen zutheil! Freilich müsste dann strenge darauf gehalten werden, dass überhaupt kein älteres Inventarsstück veräußert würde, ehedem es seitens der bischöflicherseits bestellten Kunstverständigen einer genauen Prüfung unterzogen und sein Verkauf für zulässig erklärt worden.

Wie wichtig es ist, dass der Seelsorgeclerus in der kirchlichen Kunst zuhause sei, ergibt auch ein Blick auf unsere Paramenten-Vereine. Ehre den braven Frauen und Mädchen, welche sich bei ihnen betheiligen! Aber woher sollen sie das nöthige Kunstverständnis haben? Mit dem Nähen- und Stickenkönnen allein ist's doch wahrlich nicht gethan. Auch hier wird Alles wieder auf den geistlichen Vorstand des Vereines ankommen; und wenn der mit der kirchlichen Kunst nicht vertraut ist, was dann? Die Belebung des Kunstsinnes im Volke könnte vom Clerus gerade vermittels der Paramenten-Vereine erstrebt und bewirkt werden. Doch dies nebenbei!

Was die mittelalterlichen Altäre betrifft, so läßt man sich heutzutage vielfach durch deren Figuren, mit ihren allerdings nicht selten unnatürlichen Stellungen und Proportionen abschrecken. Münzenberger vertheidigt dieselben mit Wärme, indem er, wenn auch

unter Verurtheilung aller wirklichen Verzerrungen, das Streben der alten Meister, ihre Figuren, unbekümmert um die Wirklichkeit, zu idealisieren, hervorhebt. Die moderne Malerei und Sculptur sucht ihr Ideal in dem sinnlich Reizenden und produciert sich dementsprechend gleich der Antike mit Vorliebe in Nuditäten, wobei sie aber tief unter ihren heidnischen Vorbildern bleibt, welche mit ihren Schöpfungen weit weniger das sittliche Gefühl beleidigen. Beide aber sind in einem Punkte überaus armselig, nämlich in der Darstellung des menschlichen Angesichtes. Man betrachte in den Museen zu Rom, zu Neapel, zu Paris und wo sonst immer man will, die Gesichter der dort aufgestellten Statuen; regelmäßig sind sie allerdings, aber Geist, Empfindung, Affect und wirkliches Leben athmen die meisten nicht. Das ist bei den Figuren der mittelalterlichen Gothik ganz anders. Mag der Körper auch plump, schwerfällig gehalten sein, im Angesichte ist Leben und Bewegung. Und ich glaube, gleich Münzenberger, dass die alten Meister hierbei nicht im Banne künstlerischen Unvermögens, die körperlichen Formen anatomisch richtig wiederzugeben, sondern mit vollem Bewusstsein handelten; sie erachteten es des Hauses Gottes unwürdig, der Sinnlichkeit Nahrung zu geben, und vernachlässigten deshalb die Körperform mehr oder weniger, um dafür ihre ganze Kraft auf den Ausdruck des inneren Seelenlebens zu concentrieren, wie es sich in den Gesichtszügen, im Mienenspiel, in den Augen kundgibt; und darin leisten sie Großes, Erhabenes. Die Köpfe, die sie geschaffen, bekunden meistens eine wunderbare Tiefe der Empfindung, einen Adel und eine Wahrheit, wie sie nur das fromme, gottinnige, gläubige und ernste Leben jener Tage auszubilden vermochte. Da findet man beispielsweise in Münzenbergers Werk den Seitenaltar in der St. Georgskirche zu Wismar mit seinen wunderschönen Figuren, die freilich auch in anatomischer Beziehung nichts zu wünschen übrig lassen; man kann sich nicht satt sehen an diesen edlen, classisch ruhigen, durchgeistigten und sprechenden Zügen, fast jeder Kopf ist ein Meisterwerk. Man nehme die Bilder und Statuen am Hochaltar der Pfarrkirche zu Süggerath, der Kirche zu Blaubeuren, des Domes zu Minden, des Seitenaltares der Severikirche zu Erfurt, des Hochaltares der St. Jakobskirche zu Rottenburg an der Tauber, des Marienaltares im Dome zu Frankfurt am Main, des Altarschreines von Marienstatt, des Hochaltares der Kirche zu St. Wolfgang in Oesterreich, der Gregoriusmesse in der Katharinenkirche zu Lübeck, des Flügelaltares zu Tetwang, des Marienaltares der Herrgottskirche zu Grelingen, der Flügelbilder der Altäre zu Güstrow, Segeberg, des Brüggenmann'schen Altares in der Domkirche zu Schleswig, der Calcarer-Altäre, der berühmten „Goldenen Tafel" im Welfen-Museum zu Hannover, des Imhof'schen Altares in der Lorenzikirche zu Nürnberg und so vieler anderer; dann halte man

die geistlosen Gesichtszüge der Figuren daneben, welche die Kataloge des modernen „Kunstateliers“ zu Hunderten bringen; und man wird Münzenberger gerne beistimmen, wenn er begeistert die Ideale der mittelalterlichen Gothik feiert. Wahrlich, aus diesen Bildern spricht der verklärte Zug seliger Himmelsbewohner, während jene ihre Modelle, man verzeihe mir den harten Ausdruck, bei den Ladenmamsells der Neuzeit gesucht zu haben scheinen. Da begreift man, dass Münzenberger sich gegen diese moderne „Kunst“ erhebt, die leider Gottes immer mehr unsere Kirchen zu entstellen beginnt; man erkennt aber auch, wie nothwendig ein Werk, wie das seinige gewesen und welches unschätzbare, dauernde Verdienst er sich damit erworben hat.

Ich weiß nun wohl, dass es nicht leicht ist, Meister zu finden, die solche Werke herstellen, weil bloße technische Fertigkeit dazu nicht ausreicht, sondern des Herzens frommer Sinn ein Haupterfordernis ist. Allein, wenn sich die Besteller es angelegen sein lassen, tüchtige Meister zu suchen, ihnen die erforderliche Zeit zur Fertigung gediegener Werke lassen und mit der Beschaffung geeigneter Vorbilder zur Hand gehen, so wird sich auch in unseren Tagen Wertvolles schaffen lassen. Einen Beweis hiefür liefert das nach dem Urtheile aller Sachverständigen künstlerisch vollendete Denkmal des Bischofs Peter Josef Blum im Dome zu Limburg, welches unter eifrigster Förderung seines gegenwärtigen kunstsinnigen Nachfolgers und damaligen Domdechanten Dr. Klein und unter dem Beirathe Münzenbergers von dem Diöcesanbaumeister Meckel zu Frankfurt am Main nach alten Mustern entworfen, und von den Bildhauern Petri zu Frankfurt und Rotermund zu Nürnberg in französischem Steine meisterhaft ausgeführt wurde. An Zeit und Sorgfalt und Kosten wurde nichts geschont; und der Erfolg ist ein lohnender gewesen. Die an ihm mitgewirkt, haben nicht bloß dem hochseligen Bekennerbischof, sondern auch sich selbst ein bleibendes Denkmal gesetzt.

Wenn aber Alles mit Hast und Eile fertig werden und dabei auch möglichst wenig kosten soll, dann muss das Fabrikunwesen auch in unseren Kirchen zur Herrschaft kommen. Wie ganz anders gieng es her in der Blütezeit der mittelalterlichen Kunst! „Da saß der berühmte Bruyn“, schreibt der von Münzenberger citierte P. Beissel S. J. in seinem Werke über die Ausstattung der Kirche des hl. Victor zu Xanten“ [1]), „welcher im Senate der Stadt Köln dem Maler Jaspar von Worms als Rathsherr folgte, neben dem Schreiner Wilhelm von Roermond. Von Calcar kam Heinrich Douvermann mit Duerkoeg, aus Xanten selbst war der geschickte Gisbert. Ohne Neid arbeiteten sie zusammen an dem einen Werk (d. i. dem Hochaltar).

[1]) Freiburg, Herder 1887.

Jeder lieferte seinen Theil. Im Bewusstsein, dass er verantwortlich bleibe für seine Arbeit, suchte er seiner Mitarbeiter sich würdig zu erweisen. Zu den vier Hauptmeistern gesellte sich Rütger Krop, die Gehilfen des Bruyn, vielleicht einer seiner Söhne, oder gar beide, Arnt und Bartholomäus, dann Johann, der Sohn des Douvermann, endlich Meister Theodorich von Duisburg. Alle waren fast gleichzeitig für den Hochaltar beschäftigt."

„Kunstwerke, welche die wechselnde Mode überdauern und auch nach Jahrhunderten ihren Wert behalten, mussten entstehen, wo eine solche Reihe von Meistern einträchtig zusammenwirkte. Jeder dieser Meister verstand sein Handwerk und freute sich in gerechtfertigtem Selbstgefühl, dass auch seine Leistung anerkannt ward und einen Theil des großen Ganzen bildete. Was sie lieferten, musste schon deshalb volksthümlich werden, weil die Urheber aus dem Volke hervortraten und bei ihm bekannt waren."

„Wie fremd und wie verwaist erscheint dagegen heute ein großes Altarwerk plötzlich an seiner Stelle! Es kommt mit der Eisenbahn aus einem Atelier für kirchliche Kunst und steht eines Tages fix und fertig in der Kirche, ohne dass die Leute wissen oder fragen, wer die einzelnen Theile angefertigt und wie sie entstanden. Lohnarbeiter haben sie auf Accord hergestellt nach einer Zeichnung, welche ihnen fremd war, weil der Besitzer des Ateliers, selbst mehr Kaufmann als Künstler, sie irgendwo bestellt oder erborgt hat. Er lässt das fertige Werk aufstellen, streicht seinen Lohn ein und sucht neue Aufträge. Die Arbeiter bleiben ohne Namen, ohne Ehre. Ihr Lohn ist klein, ihre Begeisterung gering. Was sollte sie antreiben, ihre Kräfte anzuspannen, sich auszubilden? Neues dürfen sie nicht erfinden, sie haben sich an die Vorzeichnung zu halten. Man sieht es der Arbeit an, wie sie entstand. Gewinnt sie die Herzen? Ohne Begeisterung ist sie fertiggestellt, wie kann sie Begeisterung erwecken? Glückliche Zeiten, in welchen echte Kunst lebte und lebendige Blüten trieb! Wann werden wir zur Auszierung unserer Kirchen und zur Herstellung wieder Meister haben statt der „Künstler", wann Kunsthandwerker statt der Accordarbeiter, wann freie Männer, die sich begeistern zum Schaffen für Gottes Ehre, statt der Fabriksleute der großen „Ateliers für christliche Kunst" mit Preislisten und Handlungsreisenden!"

Ja, wann? Auch hierin könnte und sollte wohl der katholische Seelsorgsclerus etwas thun. Die Gottesgabe des Talentes für christliche Kunst wird auch in unseren Tagen noch gerade so wie in der Vorzeit als kostbares Talent so manchem Menschenkinde mit auf seinen Lebensweg gegeben; aber sie will beachtet, geweckt und gepflegt sein. In wie manchem armen Kinde, auch auf dem Lande, regt sich schon früh der künstlerische Nachbildungs- und Schaffenstrieb!

Wie oft aber bleiben solche Talente brach liegen, oder werden herangebildet zu Werkzeugen der Sinnlichkeit und Sünde! Wenn ein Pfarrer in seiner Gemeinde unter seinen Schulkindern einen solchen Gotteskeim entdeckt, ihn hegt und pflegt, und ihm, wenn er dazu imstande ist, die Mittel gewährt oder bei vermögenden Bekannten erbittet, sich auszubilden und so ein Meister zu werden, der zur Ehre Gottes wirkt und schafft, ist das nicht etwas Großes, Gott wahrhaft Wohlgefälliges? Zieht er da nicht auch einen Priester heran, der unsäglich viel Gutes zum Heile der unsterblichen Menschenseelen leisten kann? Es gibt auch eine stumme Predigt in der Kirche, und die geht von den Bildwerken wahrer christlicher Kunst aus, welche das Herz ergreifen und zum Urbilde aller Schönheit, zu Gott im Himmel, hinlenken.

Wie warm und wahr Münzenberger die ganze Bestimmung der inneren Ausstattung unserer Kirchen auffasst, davon legt namentlich die Ausführung Zeugnis ab, mit welcher er den Abschnitt über die frühgothischen Altäre schließt. „Charakteristisch", sagt er, „für die ältesten deutschen Flügelaltäre ist die unseres Wissens ausnahmslose Verwendung kleinerer Figuren und Gruppen. Auch wo die Dimensionen der Altäre es wohl zugelassen haben würden, legt man sich weise und strenge Beschränkung auf. Nicht genug kann hierauf aufmerksam gemacht werden gegenüber jener sich heute geltend machenden Sucht, bei den Altaraufsätzen möglichst große Figuren zu verwenden. Gewiss finden wir auch an vielen schönen Altarwerken des Mittelalters große Figuren, aber es ist doch immerhin höchst bemerkenswert, dass dieselben erst in späterer Zeit auftreten und dass die frühere Periode, in welcher der gothische Altarbaustyl sich, wie wir sahen, in so herrlicher Weise schon wirksam erweist, sie noch nicht kennt. Dass dies kein bloßer Zufall ist, zeigt sich in der durchgängigen Uebereinstimmung, die in dieser Beziehung zwischen den frühgothischen Altären und den gemalten Fenstern aus der Zeit des strengeren gothischen Styles herrscht. Auch hier finden wir große Figuren nur seltener; im allgemeinen mit Vorliebe dagegen verwendet man kleinere Einzelfiguren und kleine Gruppenbilder. Es beruht dies auf einem äußerst wichtigen Princip, ohne dessen Würdigung man den alten Kirchenbaustyl gar nicht recht verstehen kann. Das Gotteshaus soll wirken, mächtig wirken und Auge und Herz des Eintretenden alsbald mit heiligen Eindrücken erfüllen. Das soll aber nicht etwa dadurch geschehen, dass möglichst viele Einzelheiten sich dem Auge da und dort aufdrängen, die seine Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, sondern dass *das Ganze, das er hier schaut, ihn erbaut* und ihn die Außenwelt vergessen lässt. Die Kirche ist das tabernaculum Dei cum hominibus und der sie Besuchende soll das recht fühlen. Daher die weiten hohen Hallen, in die der mittelalterliche Styl den Beter

eintreten läßt, daher das milde gedämpfte Licht, das durch die gemalten Fenster eindringt, daher auch die edle Zurückhaltung, die dem an sich so reichen frühgothischen Altaraufsatz bezüglich des architektonischen Hervortretens auferlegt wird. Wohl überragt er schon kräftig den Altartisch, wohl streben zierliche Giebel und hohe Thürmchen empor, letztere oft schon zu bedeutender Höhe, aber noch ordnet sich Alles der Architektur des Chores unter. Der Hauptsache nach bleibt dies auch in der weiteren und späteren Entwicklung des Altarbaues, abgesehen von den letzten Ausläufern desselben, im vollsten Gegensatze zu den Altarkolossen, mit denen man in den letzten Jahrhunderten regelmäßig die Kirchen verunstaltete. Gewiss zeigt der Glanz, der von jenen in Gold strahlenden Altären ausgeht, dass wir dort die heiligste Stätte des Gotteshauses vor uns haben; dennoch aber lässt dieser Glanz die Schönheit und Kunst zunächst bloß ahnen, die sich hier in erhabener Fülle bei näherem Beschauen darbietet, namentlich wenn noch dazu, wie in alter Zeit es Regel war, der Chor durch einen Lettner geschlossen und wenn durch seine Oeffnungen hindurch der Altar nur hie und da sichtbar war."

„Hat so die kirchliche Architektur im Verein mit der Glasmalerei und der Sculptur ihr Hauptziel erreicht und das Gemüth des Eintretenden der Außenwelt entzogen, dann mag derselbe im Verlaufe seiner Anwesenheit in der Kirche das Einzelne betrachten. Jetzt findet er beim Hinaufschauen zu den hohen Fenstern dieselben von Heiligengestalten und Medaillons mit Darstellungen aus der heiligen Geschichte erfüllt, die bei öfterem und längerem Hinschauen klarer und klarer sich darstellen. Auf den Wänden mahnen ihn heilige Malereien zur Andacht, und tritt er näher zum Altare, so sieht er freudig, wie schön und herrlich derselbe im Einzelnen ausgestattet ist. Dass derartiges erbauen und fromm stimmen kann, lässt sich begreifen. Denken wir uns aber statt dessen eine weite und große Kirche mit weißen Fenstern, mit grau angestrichenen Statuen an den Pfeilern, mit übergroßen, beim ersten Eintritt in die Kirche sich gleich mit ihrem ganzen geistigen Gehalt präsentierenden Altären, so lässt sich ebenso leicht erklären, dass dies keine Andacht schafft. Offen und nüchtern stellt sich Alles gleich dar, das Auge überschaut den weiten Raum mit wenigen Blicken; zu ahnen, nachzudenken, zu suchen und herauszufinden gibt's da nichts."

„Wohl hat sich die moderne „Gothik" von dieser Nüchternheit freizumachen gesucht; sie versieht die Fenster wieder mit Malereien, sie „polychromiert" auch Wände und Gewölbe, sie wagt sich auch an gothisch sein sollende Altäre, aber der Zopf der Monotonie und der modernen Art hängt ihr doch an. Die Fenster müssen schön gleichförmig gestaltet werden, eines wie das andere, meist große in der Reihe stehende Heiligenbilder unter Baldachinen; die gleiche

schulmäßige Sorge zeigt sich an den Wänden, wo man nicht wagt, die kräftige Färbung der alten Kirchen und die mannigfaltige Abwechslung in den Motiven der Decoration und der Malerei nachzuahmen, wie sie einen so großen Reiz der mittelalterlichen Kirche bildet. Die Seitenaltäre müssen schön symmetrisch sein, damit man, wenn der eine gesehen worden ist, die andern gleich mitgesehen habe, und beim Hochaltar ist ein Haupterfordernis, dass er „wirke", dass man alsbald beim Eintritt in die Kirche das ganze Bildwerk, das er aufzuweisen hat, vor sich habe. Das, so wähnt man, erbaue, während man gar nicht bedenkt, dass die religiöse Kunst, die nichts zu denken und zu ahnen gibt, nicht wahrhaft erbauen kann. Mag man dann auch diese großen, vom Portal aus schon ganz erkennbaren Figuren noch so süß und frommthuend darstellen, das hilft doch nicht. Man möchte bei solchen Kunstwerken an das bekannte Wort denken: Man merkt die Absicht und wird verstimmt. Den Figuren der frühgothischen Altäre kann man Alles eher vorwerfen, als Süßlichkeit und künstlich gesuchten frommen Ausdruck, und doch wie wahrhaft fromm sind sie. Mögen unsere Architekten und Bildhauer gerade die frühgothischen Altäre recht studieren und an ihnen ihren Geschmack und ihren Styl bilden, dann werden wir bald auch wieder wirklich stylgerechte und erbaulich wirkende Altäre bekommen."

Wer eine unserer schönen mittelalterlichen Kirchen aufmerksam betrachtet, wird alsbald finden, wie wahr das ist, was Münzenberger hier gesagt. Wie weit sind wir aber noch von der Höhe dieser Kunst entfernt! Wie viel Geld wird in unseren Tagen bei Kirchenbauten für Kleinigkeiten und Spielereien ausgegeben, das, im Sinne der alten Kunst verwendet, ganz andere Erfolge erzielen würde. Man hört nicht selten auf Mahnungen, in der Weise unserer Altvorderen die Kirchen auszuschmücken, die Antwort: „Das kostet zuviel; dafür haben wir kein Geld!" Und es mag sein, dass anfangs nicht so viele Mittel vorhanden sind, und mit den Summen, welche für die erste Anlage verausgabt werden, eine Ausstattung mittelalterlicher Art sich nicht beschaffen ließe. Rechnet man aber dann nach Verlauf einiger Jahre zusammen, was für weitere Anschaffungen, die ziel- und planlos gemacht sind, verwendet worden, so wird man finden, dass Summen sich ergeben, welche zu der reichsten, wahrhaft künstlerischen Ausstattung vollständig genügt hätten. Dazu kommt dann die unweise Sparsamkeit, welche oft in traurigster Weise bei der Verwendung des Materiales geübt wird und schuld ist, dass so manche neue Kirche nach wenigen Jahren schon einen ganz ruinösen Anblick darbietet. Das Holzwerk ist gerissen, der Bodenbelag gelockert und stellenweise ausgetreten, die Farben sind erblasst, das Oelgold, mit welchem man die unvergleichlich haltbare Glanzvergoldung der Alten zu ersetzen sucht, schwindet, und lässt die elende Unterlage

durchblicken und so bleibt nichts übrig, als ganz bald neue Summen auszugeben, um Restaurationen eintreten zu lassen, welche die Einheit des Ganzen zerstören und oft gerade sowenig Dauer haben, wie das ursprüngliche Werk.

Wozu denn diese unruhige Hast und Eile! Unsere Kirchen sollen doch für Jahrhunderte bestimmt sein. Nehme man sich also Zeit und sammle solange, bis man etwas Gediegenes herstellen lassen kann. Unsere Zeit ist nicht minder opferwillig, wie die frühere. Unser Volk gibt gern und freudig für eine würdige Herstellung des Hauses des Herrn. Je williger und je mehr es aber spendet, desto ernstere Pflicht liegt den Sammlern ob, die empfangenen Gaben in einer Weise zu verwenden, welche den Intentionen der Spender und dem Zwecke, welchem sie dienen sollen, vollkommen entspricht. Das redde rationem villicationis tuae wird dereinstens auch auf diese Thätigkeit der Vorsteher unserer Kirchen seine strengste Anwendung finden.

Diese und ähnliche Erwägungen drängen sich beim Studium des Münzenberger'schen Werkes in Fülle auf. Die genaue Beschreibung so vieler herrlicher Altäre der Vorzeit, die er gibt, und die meistens ganz vortrefflichen Illustrationen, die er beifügt, machen es zu einer Kunstschule im wahren Sinne des Wortes; und wer einen Altar zu bauen hat, der findet darin die schönsten Muster, unter denen er nur zu wählen braucht. Münzenberger weckt Ideen für neue Compositionen und belehrt in den zahlreich eingestreuten Excursen fast über alle Zweige des Kunsthandwerkes. Stuckarbeiten, gemalte Fenster, Polychromierung, namentlich die Vergoldung, Harmonie der Farben, Restauration alter Holzschnitzwerke, Reinigung von Gemälden, Auswahl und Benutzung des Materiales, Geschichte und Eigenthümlichkeiten der alten Werke ꝛc., Alles kommt zur Besprechung. Wohl wird es nicht jedem möglich sein, das Werk anzuschaffen, obschon der Preis im Verhältnisse zu dem was geboten wird, ein erstaunlich niedriger genannt werden muss. Aber was die Einzelnen vielfach nicht können, bringen Mehrere zusammen leicht zustande. Das Werk sollte wenigstens in keiner Seminar- und Decanats-Bibliothek fehlen.

Ueber den Verkehr des Geistlichen mit Frauenspersonen.[1])

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. B.

Vierter Artikel.

III. Wenn wir die Besuche besprechen, **die der Priester macht,** so ziehen wir nur solche in den Bereich unserer Erörterung,

[1]) Vgl. Quartalschrift 1891, Heft I, S. 12; Heft II, S. 288; Heft III, S. 547.

die bei Frauenspersonen geschehen oder in Häusern, wo man mit solchen in Berührung kommt. Auch scheiden wir von diesem Punkt die Krankenbesuche aus und werden diese im nächsten Absatz separat besprechen. Auch hier müssen wir wieder die Fragen bringen: 1. Wann und unter welchen Bedingungen soll ein Priester solche Besuche machen? 2. und wie soll er sich dabei verhalten?

1. Besuche bei jüngeren Frauenspersonen soll der Priester unterlassen, es sei denn eine moralische Nothwendigkeit vorhanden. Wenn öftere Besuche bei solchen ohne offenbare Nothwendigkeit gemacht werden, lediglich recreationis causa oder gar aus einer Art Zuneigung, dann ist, von der Gefahr abgesehen, die der priesterlichen castitas droht, böser Verdacht und üble Nachrede absolut nicht zu verhüten. Hören wir darüber den hl. Ambrosius, der in seiner Schrift de officiis ministrorum (lib. I cap. 20 n. 87 sq.) schreibt: „Viduarum ac virginum domos nisi visitandi gratia (d. h. bei nothwendigen, insbesondere Krankenbesuchen) juniores (sc. ministros) adire non est opus ... Quid necesse est, ut demus obtrectandi locum saecularibus? Quid opus est, ut illae quoque visitationes crebrae accipiant auctoritatem? Quid, si aliqua illarum forte labatur? cur alieni lapsus subeas invidiam? Quam multos etiam fortes illecebra decepit! Quanti non dederunt errori locum, et dederunt suspicioni! Cur non illa tempora, quibus ab ecclesia vacas, lectioni impendas? Cur non Christum revisas, Christum alloquaris, Christum audias? Illum alloquimur, cum oramus; illum audimus, cum divina legimus oracula. Quid nobis cum alienis domibus? Una est domus, quae omnes capit. Illi potius ad nos veniant, qui nos requirunt. Quid nobis cum fabulis? Ministerium altaribus Christi, non obsequium hominibus deferendum recepimus. Glauben wir sicher, es bleibt nicht unbemerkt, wenn ein Priester öfters (ohne offenkundigen, triftigen Grund) ein Mädchen, eine jüngere Witwe oder auch Ehefrau besucht. Ein erfahrener Priester sagte mir einmal: Ich will es noch lieber verschmerzen, wenn ein Priester hie und da ins Wirtshaus geht, als zu jungen Frauenzimmern.

Wenn Ordensschwestern im Ort sich befinden, z. B. in einem Spital, bei einer Kleinkinder-Bewahranstalt, so wird wohl der Pfarrer oder Pfarrverweser hie und da in das Haus zu ihnen kommen müssen, aber auf ihr Zimmer (Sprechzimmer) soll er selten gehen, außer wenn er Nothwendiges zu besprechen hat. Ein Vicar wird in der Regel gar nicht nöthig haben, sie zu besuchen (abgesehen von der Anstalt, dem Spital) und deshalb wird er am besten thun, solche Besuche zu unterlassen.

2. Wenn aber in einem Hause Besuche gemacht werden müssen, wo junge Frauen und Mädchen sich befinden, so gelten hier alle Mahnungen zur Vorsicht und zu einem ernsten, echt priesterlichen

Benehmen, die beim vorhergehenden Punkt zur Sprache kamen. Ferner sollen solche Besuche nie über Gebür ausgedehnt werden. Man sollte nicht meinen, welche Taktlosigkeiten vorkommen. Ein Priester besuchte öfters eine sehr brave Familie. Dies that er einst auch während der Heuernte, wo Arbeit über Arbeit drängte. Er war während des Essens gekommen und als das Gesinde zur Arbeit gieng und Vater und Mutter dem Herrn Pfarrer zu Ehren blieben, blieb er ruhig sitzen, beachtete keinen der gegebenen Winke — und musste nachher eine scharfe Kritik über sich ergehen lassen. Ein anderer Priester in einer größeren Stadt besuchte gleichfalls oft (ich kann ganz gewiss sagen: zu oft) eine Familie, die zu den edelsten und gebildetsten zählte und eine Hauptstütze der Katholiken war. Dabei wurde er aber so familiär, dass er sich einmal der ganzen Länge nach auf das Sofa warf, so dass man Anstoß daran nahm und froh war, als er bald nachher seine Besuche einstellen musste (weil er auf eine andere Stelle kam).

Wenn jüngere Frauenspersonen in der Familie sind, so hüte sich der Priester bei Besuchen, sich vorzugsweise mit diesen zu unterhalten und zu beschäftigen. Das wird bald bemerkt und übel vermerkt. Noch weniger geziemend ist es, mit solchen Scherze und Neckereien zu treiben. Mit Vater und Mutter hat der Priester hauptsächlich zu sprechen und mit den Söhnen und Schulkindern wird er auch Manches zu reden, beziehungsweise sie ins Gespräch zu ziehen haben. Die Töchter braucht er nicht zu ignorieren, aber auch nicht zu bevorzugen. Und dann sei seine Rede „allezeit mit Salz gewürzt." Allerdings kann er nicht immer „predigen"; er soll sich um die Haus- und Familienverhältnisse erkundigen, die Angelegenheiten, welche besonders für die betreffenden Leute von Interesse sind, herbeiziehen, darf auch heiter und fröhlich (natürlich servato semper decoro clericali) einen Scherz machen, eine Anekdote erzählen — kann und soll aber Alles benützen, um die Sache Gottes und seine seelsorgerlichen Zwecke zu fördern. Aber Neckereien und Scherze mit Mädchen sind immer vom Uebel und gar wenn sie die Zartheit verletzen oder eine minder anständige Deutung zulassen! Das Wort des Herrn: ex abundantia cordis os loquitur kennen die Leute seinem Gehalte nach sehr gut und wissen es auf den Seelsorger bei seinen Besuchen und Privatgesprächen mehr anzuwenden, als manchem lieb ist.

Endlich sei es mir noch gestattet, eine Warnung beizufügen bezüglich solcher Besuche, die allerdings mit dem Hauptthema nur in losem Zusammenhang zu stehen scheint. Der Geistliche hüte sich, bei den Besuchen, die er macht (wir sprechen natürlich nicht von Besuchen in auswärtigen Orten), Aufwartung in Speise und Trank, besonders geistige Getränke anzunehmen. Einmal ist solches an sich

schon wenig geziemend und kann den Priester in den Verdacht eines gourmand oder potator vini bringen (von Verpflichtung zu Gegenleistungen ganz abgesehen). Sodann kränkt es ärmere Leute, die dem Geistlichen nichts derartiges aufwarten können, macht sie misstrauisch, lässt sie Parteilichkeit vermuthen — oder treibt sie, über ihre finanziellen Kräfte hinaus Ausgaben zu machen. Weiß ich doch einen Fall, wo solche arme Leute, in einem Weinorte, in dem es leider Sitte geworden war, dem Geistlichen bei seinen Besuchen Wein aufzustellen, sich eine Maß Wein borgten, um nicht hinter den anderen zurückzubleiben. Endlich kann diese Sitte den Priester, der mitmacht, in ernstliche Gefahr bringen, einmal für seine Gesundheit — es ist schon vorgekommen, dass Priester sich auf diese Weise einen frühen Tod holten. Größer aber ist noch die Gefahr für priesterliche Mäßigkeit, Keuschheit, Anstand, Ansehen und Wirksamkeit. Es ist mir von jungen Priestern erzählt worden, die so in den Häusern herumsaßen, die Zeit, die sie so nothwendig zur Vorbereitung auf ihre seelsorgerlichen Functionen gebraucht hätten, versäumten, und nach und nach es soweit brachten, dass sie von diesen Besuchen halbbetrunken nachhause kamen. Dass dann Reden und Benehmen nicht immer der priesterlichen Würde entsprechen, Anstößigkeiten ꝛc. vorkommen, lässt sich von vornherein vermuthen. Einen Priester kenne ich, der durch solche Hausbesuche und das dabei prakticierte Trinken zuletzt vom Glauben abfiel.

Was wir zuletzt berührt, gilt von allen Besuchen und insbesondere auch von den

IV. Krankenbesuchen, über die wir ihrer Wichtigkeit halber, die sie mit Rücksicht auf unser Thema haben, besonders handeln oder doch einige Winke vorbringen müssen. Natürlich reden wir nicht von der Wichtigkeit, Pflichtmäßigkeit, Nützlichkeit der Krankenbesuche, noch auch von der Art und Weise, wie der Seelsorger dabei verfahren und auf den Kranken und dessen Umgebung einwirken soll (das würde einen eigenen Artikel erfordern), sondern nur vom Besuch kranker Frauenspersonen mit Rücksicht auf die priesterliche castitas. Der heilige Chrysostomus schreibt hierüber: Multa quippe in medio sunt, quae possint animae diligentiam solvere ipsumque ad Deum cursum sistere, atque inprimis colloquia cum mulieribus. Neque potest antistes, qui totius gregis curam suscipit, viris tantum curandis operam dare, mulieres vero negligere. Qua in re majore opus est providentia, quod ad peccandum hic sexus proclivis sit... Necesse est, illas invisere aegrotantes, consolari lugentes... Dum vero haec fiunt, multos adrependi aditus inveniet malignus ille, nisi quis accurata se custodia muniat. Etenim non impudicae solum, sed pudicae etiam mulieris oculus animum ferit, adulationes emolliunt, honores in servitutem redigunt; caritasque

fervens, bonorum causa omnium, non recte illa utentibus malorum omnium causa efficitur. (De sacerdotio VI, 8.) Gewiſs muſs der Prieſter kranke Frauensperſonen beſuchen, ſo gut wie andere Kranke und darf ihnen ſeine ſeelſorgerliche Hilfe nicht entziehen. Auf der anderen Seite iſt aber auch ſicher, daſs ſolche Beſuche manche Gefahren mit ſich bringen können und deshalb ſtrenge Vorſicht und Wachſamkeit erheiſchen. Schon die Situation iſt eine eigenthümliche. Der Prieſter iſt allein (wenigſtens hie und da und auf kurze Zeit) mit einer vielleicht jungen und hübſchen Perſon; auch ahnt er wohl keine Gefahr, da er ſich ja des beſten Willens bewuſst iſt; überdies wird der allgemeine und natürliche Zug (Neigung) verſtärkt durch das Mitgefühl und Mitleid; die Kranke iſt recht niedergeſchlagen und dem Prieſter (namentlich wenn er etwa ohnehin einen „ſentimentalen Hieb“ hat) legt es ſich nahe, bei dem Verſuche ſie zu tröſten, ihr weichere und zärtlichere Worte zu ſagen, als er ſonſt ſich erlauben würde, ihre Hand zu erfaſſen, ſeine Augen weniger zu bezähmen ꝛc. — und ſo kann der affectus spiritualis unvermerkt zum carnalis werden. Accurat ſo verlief ein Fall, der mir auf einer Reiſe, wenn ich nicht irre, erzählt wurde, und wo es ſo weit kam, daſs der betreffende Prieſter in ernſte Gefahr gerieth, ſogar ſeinem Glauben untreu zu werden. Durch kluges Einſchreiten von braven Freunden und durch vieles und inſtändiges Gebet wurde das Aergernis abgewendet und kam der arme Prieſter wieder in das rechte Geleiſe. — Ein anderer Fall, der mir aus einer außerdeutſchen Diöceſe zur Kenntnis kam, gehört allerdings zu den größten Seltenheiten. Ein junger Prieſter wurde gerufen, ein gleichfalls junges Frauenzimmer zu verſehen. Als er allein mit ihr war und ſich anſchickte, ihre Beichte zu hören, ſollicitierte ſie ihn zur Sünde. Entſetzt wies er ſie auf das Gericht Gottes hin, vor dem ſie ja vielleicht in Bälde erſcheinen müſste — allein ſie erklärte ihm, ihre Krankheit ſei nur fingiert und ſie habe ihn ad hoc rufen laſſen, da ſie anders zur Erfüllung ihres abſcheulichen Verlangens zu kommen nicht hoffen dürfe; und wenn er nicht einwillige, ſo werde ſie um Hilfe rufen und angeben, er habe ſie ſollicitiert. Da der Prieſter ſtandhaft blieb, that ſie dies wirklich. Der Prieſter kam in Unterſuchung und Strafe und nur das Einſchreiten Gottes machte ſeine Unſchuld dann offenkundig.

Alſo Vorſicht iſt nothwendig und ſehr nothwendig. Deshalb beſuche der Prieſter kranke junge Frauensperſonen jedenfalls nicht öfter als andere Kranke (ceteris paribus) und verweile auch nicht länger bei ihnen. Bei Abnahme ihrer Beicht wird er allerdings solus cum sola ſein müſſen und ebenſo, wenn ſie über Gewiſſens-Angelegenheiten mit ihm ſich beſprechen müſſen — und da iſt es wünſchenswert, daſs es möglichſt geſchehe in der Weiſe, daſs ſie beobachtet werden können; jedenfalls darf die Thüre nicht verſchloſſen

werden unter dem Vorwande, damit die Beicht oder Besprechung nicht gestört werde. Von diesen Fällen abgesehen empfiehlt es sich, es so einzurichten, dass immer die Mutter oder eine ältere Verwandte oder sonst jemand zugegen sei.

Wenn auch der Priester betrübten und niedergeschlagenen Kranken und so auch jüngeren Frauenspersonen, die in dieser Lage sich befinden, recht liebevoll und herzlich zusprechen soll, so soll doch diese Liebe und Herzlichkeit und dieser Zuspruch stets einen väterlichen Charakter an sich tragen und nie ins Weichliche, Zärtliche, Sentimentale ausarten. Ueber Berührungen und Handgeben gilt das früher Gesagte.

Ganz besonders hüte sich der Priester bei Kranken und namentlich bei kranken Frauenspersonen den Arzt zu spielen. Natürlich ist es nicht zu beanstanden, wenn ein Priester bei leichten Fällen, wo erfahrungsgemäß durch ein Schwitzbad oder ein unschädliches Hausmittel geholfen werden kann, zu solchem rathet und so die Leute vor Verschlimmerung des Uebels oder vor großen ärztlichen Kosten bewahrt (obgleich auch da Vorsicht nöthig ist, indem er meinen kann, es sei ein leichtes Unwohlsein, während es ein beginnendes Nerven- oder Schleimfieber ꝛc. ist, und weil er leicht mit den Aerzten in Conflict gerathen kann). Auch kann ein älterer, erfahrener Priester in manchen Fällen den Leuten sagen: es ist nicht nothwendig, einen Arzt zu rufen, oder es ist sehr rathsam, ärztliche Hilfe zu suchen, oder gar: es ist strenge Pflicht. Ferner kann sich der Priester der Frage nicht entziehen in foro conscientiae, wenn sie ihm gestellt wird: ob eine Jungfrau z. B. unter gewissen Verhältnissen verpflichtet oder berechtigt sei, sich einer gewissen ärztlichen Behandlung zu unterziehen. Endlich muss sich auch der Priester schon aus Theilnahme, sowie auch im seelsorgerlichen Interesse um den Verlauf der Krankheit erkundigen, kann unerfahrene Landleute behufs richtiger Einhaltung der ärztlichen Verordnungen, der Diät, Zimmerlüftung u. dgl. controlieren und sie vor Anwendung schädlicher, abergläubischer Mittel und Maßregeln bewahren. Gegen alles dieses ist, wie bemerkt, nichts einzuwenden. Ganz anders gestaltet sich aber die Sache, wenn der Geistliche förmlich den Arzt spielt, die Kranken selbständig ausfragt oder gar untersucht, Mittel verordnet oder verabreicht ꝛc., wie solches besonders von Geistlichen geschah, welche der Homöopathie oder Elektro-Homöopathie huldigten und sich sogenannte Hausapotheken beigelegt hatten. Ganz abgesehen von den kirchlichen Vorschriften (zu den allgemein kirchlichen kommen in manchen Diöcesen noch specielle Verbote des Bischofs) ist einmal zu besorgen, dass der Priester gegen das Leben und die Gesundheit seiner Mitmenschen sich versündige. Wenn er auch nichts positiv Schädliches verabreicht, so kann er Ursache sein, dass die ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig nachgesucht und die Krankheit

unterdessen verschlimmert, vielleicht unheilbar wird. Es ist überhaupt ein frevelhaftes Beginnen, ohne genaue Kenntnis des menschlichen Leibes, seine einzelnen Organe und der verschiedenen Krankheiten mit Mitteln eingreifen zu wollen, wo man nicht einmal die Diagnose richtig stellen kann. Sodann ist es überhaupt für den Priester ungeziemend und kann ihn in die peinlichsten Verlegenheiten bringen sowie in schlimmen Verdacht. Wie sehr sich aber diese Unziemlichkeit, diese Verlegenheiten und Verdachtsgefahren steigern und wie schwer zudem die castitas sacerdotis et aegrotae gefährdet werden kann, wenn der Priester Frauenspersonen gegenüber eine Art ärztliche Stellung einnehmen will, ist so auf der Hand liegend, dass schon eine Art Verblendung dazu gehört, dies nicht einzusehen. Im vorigen Jahr wurde mir erzählt, dass ein Priester vor das weltliche Forum gezogen wurde, weil er gegenüber einem Mädchen den Arzt gespielt hatte in einer Weise, dass es ihm als Vergehen gegen die Sittlichkeit ausgelegt wurde. Sapienti sat!

V. Nur wenige Worte wollen wir beifügen, bezüglich zufälliger Begegnungen und gelegentlichen Zusammenseins des Priesters mit Frauenspersonen. Daher gehören einmal Begegnungen unterwegs, z. B. auf der Straße, im Eisenbahn-Coupé ꝛc. Vor Allem beobachte der Priester die modestia oculorum, denn (abgesehen von früher erwähnten Gründen) er wird selbst beobachtet. Natürlich braucht er nicht fortwährend die Augen niedergeschlagen zu halten; er muss doch auch sehen, wem er begegnet, ob er zu grüßen, resp. zu danken hat. Aber zwischen einfachem Ansehen und zwischen vorwitzigem Allessehenwollen und anhaltendem Anschauen ist doch ein großer Unterschied. Wo es, wie vielfach auf dem Lande, Sitte ist, dass der Geistliche bei Begegnungen mit Pfarrgenossen ein paar Augenblicke stehen bleibt und einige freundliche Worte wechselt, mag dies auch gegenüber jüngeren Frauenspersonen geschehen, aber dass daraus „Ständchen" und förmliche Unterhaltungen werden, will sich doch nicht ziemen, ebensowenig als sehr nahe beisammenzustehen, laut zu lachen ꝛc.

Muss der Geistliche z. B. auf der Eisenbahn mit Frauenzimmern zusammen reisen, so gilt natürlich bezüglich der Vorsicht alles in Darlegung der allgemeinen Grundsätze Gesagte. Er braucht sich nicht spröde zurückzuziehen und den absolut Unzugänglichen zu spielen; es kann unter Umständen gut sein, wenn er sich der Unterhaltung bemächtigt, um sie vor minder geziemenden Bahnen zu bewahren und manches einzuflechten, was immerhin Nutzen haben kann. Jedoch steht Zurückgezogenheit, namentlich gegenüber Frauenspersonen, ihm jedenfalls besser an, als vordringliches oder gar galantes Wesen. Zu nahe bei solchen sitzen, leise und vertraulich mit ihnen sprechen oder wispern, scherzen ꝛc. ziemt sich nicht. Besondere Vorsicht ist nöthig, wenn ein

Frauenzimmer allein mit dem Geistlichen im Coupé sich befindet. Wo immer es leicht möglich ist, diese Situation zu vermeiden, resp. aufzuheben, soll es geschehen. Geht es nicht, dann ist es wohl am besten, wenn der Priester sein Brevier herausnimmt und betet, unter Umständen auch ein Schläfchen probiert oder fingiert.

Eine weitere Art gelegentlichen Zusammenkommens ergibt sich, wenn der Geistliche Gesangproben des Kirchensängerchores beiwohnt. Da möchte ich nur rathen, wenn er überhaupt einzugreifen hat, sich mehr mit dem Dirigenten als mit den Dirigierten, und mehr mit Tenor und Bass, als mit Sopran und Alt zu beschäftigen, noch mehr auf den priesterlichen, als auf den musikalischen Takt zu achten, Scherze und Späßchen gegenüber den Sängerinnen zu meiden. Macht das Sängerpersonal einen Ausflug, z. B. zu einer Cäcilienvereins-Feier oder Production, so ist es im allgemeinen besser, der Geistliche reiste nicht mit ihnen, sondern allein; und wenn's doch sein muss, halte er sich in nächster Umgebung des Dirigenten und des männlichen, nicht des weiblichen Personals.

Leitet der Priester einen Jungfrauenverein (Marianische Congregation), so ist die Kirche der Ort der Zusammenkünfte, nicht Privatzimmer oder ähnliche Locale. Dass ein junger Priester mit solchen Ausflüge, Wallfahrten ꝛc. macht, ist ungeziemend und kann recht ärgernisgebend wirken. Auch Katecheten an Töchterschulen oder weiblichen Instituten mögen da wohl zusehen, dass kein Aergernis erregt werde. Wird ein gemeinsamer Spaziergang oder Ausflug gemacht und der Katechet kann nicht wegbleiben, so dürfte es sich sehr empfehlen, wenn er noch einen Amtsbruder bestimmt, dabei zu sein und sich in dessen Gesellschaft hält. Manchem mag vielleicht solche Vorsicht zu pedantisch erscheinen. Allein ich weiß eben, dass schon manchmal durch deren Außerachtlassung bei solchen Gelegenheiten Aergernis erregt und übles Gerede provociert wurde — und in dubio ist es besser, wenn durch zu viel als wenn durch zu wenig Vorsicht gefehlt wird!

VI. Wir haben nun (es ist Zeit zum Schluss zu eilen) nur noch einen Punkt ganz kurz zu besprechen uns vorgenommen: den Verkehr des Priesters mit Frauenspersonen im Beichtstuhl. Selbstverständlich sind auch jüngere Frauenspersonen dringend zu mahnen und ist mit allen Mitteln dahin zu arbeiten, dass sie fleißig die heiligen Sacramente empfangen. Kann man ja doch mit Bestimmtheit annehmen, dass Mädchen, die nur ein- oder zweimal im Jahre im Beichtstuhl und an der Communionbank erscheinen, schwerlich die Unschuld bewahren und auch für den Ehestand nicht die besten Hoffnungen geben. Allein doch muss der Priester auch hierin die nöthige Vorsicht gebrauchen. Einmal soll er ja nicht den Schein auf sich laden, als bevorzuge er die Frauenspersonen, höre Mädchen

lieber als Jünglinge und Männer. Sodann soll, wo mehrere Priester wirken, keiner, insbesondere nicht der jüngere, versuchen, Mädchen in seinen Beichtstuhl zu ziehen — es sei denn, dass Umstände besonderer Art dazu nöthigen. Was insbesondere den ersten Punkt angeht, so müssen ganz besonders die Jünglinge und Männer immer und immer wieder zur öfteren Beicht aufgefordert und muss ihnen das Beichten möglichst erleichtert werden. Eifrige Geistliche haben schon die Maßregel ein- und durchgeführt, dass, so lange Mannspersonen da sind, nur diese auf der einen Seite des Beichtstuhles Zutritt haben; oder dass an einem Sonntag jeden Monates überhaupt nur Mannsleute gehört werden, so lange solche beim Beichtstuhl sich einfinden. Es macht einen äußerst guten und ich möchte sagen beruhigenden Eindruck, wenn ein Geistlicher in dem Rufe steht, dass er vorzugsweise Mannspersonen gern zur Beicht annimmt, mit ihnen sich beschäftigt, ihnen (ohne sie unnöthig lange im Beichtstuhl zu behalten oder mit ausgedehnten Zusprüchen zu plagen) mehr Zeit widmet als den Frauenzimmern und namentlich den sogenannten frommen Seelen. Dagegen ist es wahrhaft betrübend und ärgerlich, wenn Männer und Jünglinge vor lauter Frauenspersonen, vielleicht meist solchen, die ohnehin alle acht oder vierzehn Tage sich einfinden, nicht zukommen, stundenlang warten und zuletzt unverrichteter Sache wieder heimgehen müssen. Also, wie gesagt, niemals dürfen die männlichen Beichtkinder wegen den weiblichen vernachlässigt, sondern müssen bevorzugt, mehr angezogen, freundlicher behandelt, dringender zum baldigen Wiederkommen eingeladen werden.

Auch darf der Beichtvater bezüglich der Frauenspersonen, die ihm beichten, sich kein Monopol, wenn ich so sagen darf, anmaßen und verlangen, dass sie nur ihm beichten sollen; er darf es nicht hindern, sondern muss zeigen, dass er es sogar gerne sieht, wenn sie hie und da zu einem anderen Beichtvater gehen. Gewiss billige ich es nicht, wenn z. B. junge Mädchen, die vielen Gefahren ausgesetzt, zum Leichtsinn geneigt sind und einer ernsten Controle und strammen Leitung bedürfen, nicht bei einem Beichtvater bleiben; und wenn „fromme Seelen" gewohnheitsmäßig in fremden Pfarreien beichten, allen frommen oder gerade in die Mode gekommenen Beichtvätern, vielleicht Neupriestern oder ganz jungen Geistlichen, „die Ehre schenken" und die Beichtstühle der Umgegend besonders an Concurstagen unsicher machen. Aber wenn dies ein Unfug ist, so ist es nicht minder ein solcher und gibt überdies unter Umständen bösem Verdachte Raum, wenn ein Beichtvater verlangt, seine Beichtkinder (besonders weiblichen Geschlechtes und jüngeren Alters) dürfen nur bei ihm beichten, nur mit ihm über ihren Seelenzustand sprechen ꝛc.; und wenn er dann solche, falls er vermuthet, sie hätten einmal anderswo gebeichtet, ausfragt, wann und wo sie gebeichtet haben, warum sie nicht zu ihm

gekommen seien und am Ende gar noch verlangt, das Beichtkind solle ihm sagen, was es in dieser anderswo abgelegten Beicht gebeichtet habe. Wer so handelt, maßt sich Rechte an, die er nicht hat, resp. verletzt das Recht seines Beichtkindes und, statt Sacrilegien zu verhüten, kann er solche direct hervorrufen oder befördern. Oder wer gibt einem Beichtvater das Recht, obiges zu verlangen, insbesondere, dass eine anderswo schon (giltig) gebeichtete Sünde nochmals gebeichtet, werde? Hat nicht das Beichtkind das Recht, jedem approbierten Priester zu beichten? Ließen etwa wir Priester uns vorschreiben, wo wir beichten sollen und uns an einen Beichtvater binden? Kann es ferner nicht vorkommen, dass eines unserer Beichtkinder einmal eine schwere Sünde (oder Etwas, was es dafür hält) begangen hat und sich aus allerdings falscher Scham nicht entschließen kann, dieselbe uns zu offenbaren? Wenn wir nun absolut verlangen, es müsse uns beichten, und es begeht dann durch Verschweigen ein sacrilegium, sind wir nicht wenigstens mitschuldig? Und wenn dann diese Verschweigung jahrelang fortgeschleppt wird? — Also hindern wir es ja nicht, wenn unsere regelmäßigen Beichtkinder auch hie und da einem anderen beichten, ja veranlassen wir das geradezu, wenn wir Ursache haben, es aus oben erwähntem Grund für heilsam zu erachten. Dulden wir es gar nicht, dass gewisse Beichtkinder sich so an uns attachieren, dass sie keinem anderen beichten wollen, und, wenn wir krank, abwesend oder sonst am Beichthören verhindert sind, lieber gar nicht, als einem anderen beichten (von Scrupulanten, die, wenn sie einem Priester beichten, der sie nicht kennt, Verwirrung u. dgl. befürchten müssen, spreche ich nicht). Es würde das schon den Verdacht nahe legen, dass in die Anhänglichkeit solcher Personen zu viel menschliches unterlaufe.

Was den Ort des Beichthörens anbelangt, so sollen Frauenspersonen (vom Krankheitsfall abgesehen) nur in der Kirche und zwar im Beichtstuhl gehört werden; und selbst in der Kirche sorge man, dass zur Nachtszeit stets genügende Beleuchtung vorhanden sei und wenn man nur noch wenige weibliche Pönitenten hat, so veranlasse man mindestens die vorletzte, in der Kirche zu bleiben, bis auch die letzte gehört ist und man selbst die Kirche verlassen hat. Abgesehen von der dem Sacrament schuldigen Ehrfurcht und von den allgemeinen kirchlichen Vorschriften muss schon das Bestreben, Gefahr und Verdacht möglichst zu meiden, diese Vorsicht nahelegen und in manchen Diöcesen (z. B. in der Erzdiöcese Freiburg) ist es durch bischöfliche Verordnung verboten, Frauenspersonen auf dem Zimmer oder (von Uebelhörigen abgesehen) in der Sacristei ohne specielle Erlaubnis des Ordinarius beichtzuhören. Ist man zu letzterem einmal wirklich genöthigt, so suche man es so einzurichten, dass nebst der gerade beichtenden Person noch eine andere sich in der Sacristei aufhalte

oder dass die Thüre in die Kirche offenstehe und man von letzterer aus auf den Beichtstuhl sehen könne. Mir ist es unbegreiflich, wie Priester es mit ihrer Pflicht, mit der Sorgfalt für ihre und andere Seelen und guten Ruf, mit Anstand und Würde vereinbaren können, junge Frauenspersonen auf ihrem Zimmer, oder wie es schon vorgekommen ist, gar im Bette beichtzuhören.

Wenn man nun Frauenspersonen beichthört, so versteht es sich von selbst, dass man die modestia oculorum beobachtet, sein eigenes Herz vor jedem Vorwitz, jeder verkehrten Zuneigung bewahrt und wenn man solche bei einem Beichtkind zu entdecken glaubt, durch Kürze in der Behandlung, durch großen Ernst, eine Art ostensibler Kälte und andere kalte Wasserstrahlen alsbald prophylaktisch und dämpfend entgegentritt. Das Benehmen und die Sprache sei nie unfreundlich, abstoßend, schroff und verletzend, aber auch nie weichlich, sentimental, zärtlich, sondern männlich und väterlich, ernst und mild. Auch hüte man sich sehr, einzelne Personen zu bevorzugen, sie länger im Beichtstuhl zu behalten, weil man lieber mit ihnen verkehrt, und auch nur den Schein einer Zuneigung und Parteilichkeit auf sich zu laden. Wenn man auch angesehenen und vornehmen Frauenspersonen gegenüber die gebürende Rücksicht in der Wahl der Redeform, sowie bezüglich der zu beachtenden Verhältnisse nimmt, so beschäftige man sich doch mit ihnen nicht lieber und (ceteris paribus) nicht länger, als mit Dienstboten und anderen geringen Standes. Man befleiße sich den jüngeren Frauenspersonen gegenüber möglichst der Kürze und meide, respective verhindere alles unnöthige Gerede. Wenn die Theologen bezüglich der materia lubrica und besonders der Fragen über diesen Punkt zur größten Discretion und Vorsicht mahnen, so gilt dies ganz besonders in den Beichten junger Frauenzimmer. Allerdings muss die species peccati eruiert werden — aber mehr auch nicht und in dubio ist eher das zu wenig am Platz, als das zu viel. Man muss natürlich sie ihre Sünden anklagen lassen (wenn sie nicht Dinge oder Umstände bringen, die nicht nöthig sind), muss auch auf die Fragen über die Erlaubtheit oder Sündhaftigkeit dieses oder jenes Punktes Antwort geben. Aber man schneide das nimium ab, und wenn man ihnen einmal Auskunft gegeben, respective die (giltige) Anklage über gewisse Sünden gehört hat, dulde man kein weiteres Zurückkommen darauf. Auch bei Generalbeichten dulde man nicht, dass peccata lubrica weit und breit, mit Umständlichkeit erzählt und ausgemalt werden, und bei solchen, die sicher nicht nothwendig sind, mag es sogar manchmal am Platz sein, dieses Gebot, respective die Verfehlungen dagegen zu übergehen oder in der kürzesten Weise summarisch abzuthun. Man täusche sich nicht. Es sind mir Fälle bekannt geworden, wo sogar sogenannte animae piae immer und immer wieder auf diese Materie zurückkamen und vielleicht Aengsten,

Versuchungen u. dgl. fingierten, um mit großer Weitschweifigkeit darüber sprechen und mit Behagen davon hören zu können. Möge kein Priester es hierin am nöthigen Misstrauen, an der gehörigen Wachsamkeit und Vorsicht fehlen lassen und durch die ganze Art der Behandlung, wie auch durch ausdrückliche, aus dem Herzen kommende Versicherung zeigen, dass er nur ungern und von der Pflicht und der Sorge für das Seelenheil gezwungen, sich auf diese Punkte einlässt, besonders jungen Frauenzimmern gegenüber; möge keiner, der „dieses Pech anrührt, davon besudelt werden", sondern nur Hass und Abscheu vor der Sünde daraus schöpfen und den Vorsatz, die castitas sacerdotalis überhaupt und speciell im Verkehr mit Frauenspersonen um so treuer zu bewahren!

* * *

Hiermit bin ich am Schlusse dieser Abhandlung, die viel weiter und umfassender wurde, als ich selbst es beabsichtigte, angekommen. Die vielen Störungen und langen Unterbrechungen werden sich wohl in unliebsamer Weise bemerklich machen. Ich bitte hiefür die hochwürdigen verehrten Leser um gütige Nachsicht, wie auch für alles, was vielleicht durch zu wenig überlegte oder etwas schroffe Fassung verletzen könnte. Mein Bestreben war, die Grundsätze der kirchlichen Lehrer, sowie meine eigenen Erfahrungen und die von anderen mir mitgetheilten in der Weise zu verwerten, dass manchen, besonders jüngeren hochwürdigen Mitbrüdern dadurch geeignete Fingerzeige für das priesterliche Leben und Wirken gegeben, vielleicht einzelne Fehler und Unzuträglichkeiten verhütet und einiger Nutzen gestiftet werde. Möge Gottes Segen dazu helfen!

Besteht ein trennendes staatliches Ehehindernis des Militärstandes?

Von Feld-Consistorial-Director Sladovnik in Wien.

Neuerer Zeit pflegt man bei eherechtlichen Abhandlungen nur das in der Stellungspflicht begründete Eheverbot den aufschiebenden Ehehindernissen beizuzählen, dagegen das aus dem Militär-Verbande entspringende Verbot der Verehelichung als ein trennendes staatliches Ehehindernis darzustellen. Wiederholt findet sich die Behauptung, dass die von einer im Militär-Verbande stehenden Person, welche zur Einholung der militärischen Heirats-Bewilligung verpflichtet ist, ohne derartige Bewilligung eingegangene Ehe für den staatlichen Bereich ungiltig erklärt werden könnte. Zum Beweise dieser Behauptung beruft man sich auf § 54 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher lautet:

„Mit welchen Militär-Personen oder zum Militär-Körper gehörigen Personen ohne schriftliche Erlaubnis ihres Regimentes, Corps oder überhaupt ihrer Vorgesetzten kein giltiger Ehevertrag eingegangen werden könne, bestimmen die Militär-Gesetze."

Aus dem Wortlaute dieses Paragraphen ist aber zu ersehen, dass die Frage, ob mit gewissen Militär-Personen ohne militär-behördliche Bewilligung keine giltige Ehe eingegangen werden könne, einzig und allein nach den Militär-Gesetzen zu beurtheilen und zu beantworten ist. Es muss daher sichergestellt werden, welche Militär-Gesetze für die vorliegende Frage als maßgebend anzusehen sind, und ob in denselben eine Bestimmung sich findet, vermöge welcher die von einer Militär-Person ohne militär-behördliche Bewilligung eingegangene Ehe wegen Mangels der Heirats-Licenz ungiltig erklärt werden könnte.

Maßgebend ist zunächst das Wehrgesetz, welches im § 61 sagt:

„Ohne militär-behördliche Bewilligung dürfen sich nicht verehelichen:

a. Die activen Militär-Personen des Heeres (Kriegs-Marine) und der Landwehr;
b. die uneingereihten Recruten des Heeres (Kriegs-Marine) und der Landwehr;
c. die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen, mit Ausnahme jener, welche in den letzten drei Monaten ihrer Liniendienstpflicht sich befinden, und jener, welche auf Grund des § 32, zweiter Absatz, oder aber aus Familienrücksichten beurlaubt sind (§ 34, vorletzter Absatz);
d. die mit der Vormerkung für Localdienste in den Ruhestand versetzten Officiere;
e. die in der Loco-Versorgung eines Militär-Invalidenhauses untergebrachten Personen des Heeres (Kriegs-Marine) und der Landwehr."

In diesen fünf Punkten werden also jene Personen bezeichnet, denen ohne militärische Bewilligung zu heiraten verboten ist. Sodann wird im § 61 des Wehrgesetzes noch folgendes hinzugefügt:

„In Fällen der Uebertretung dieses Verbotes finden Anwendung:

a) auf die activen Militär-Personen die militärischen Strafgesetze und Vorschriften;
b) auf die nicht activen derlei Personen die Strafbestimmungen des § 50."

Mit Uebergehung alles anderen, was nicht streng zu unserer Frage gehört, haben wir uns hier nur mit diesen zwei letzten, ausschlaggebenden Punkten zu befassen, und müssen zuerst bezüglich des Punktes a) in Betracht ziehen, was die militärischen Strafgesetze und Vorschriften hinsichtlich einer Ehe, die von einer activen Militär-Person ohne militär-behördliche Bewilligung eingegangen wird, festsetzen. Das noch dermalen in Geltung stehende „Militär-Strafgesetz" vom 15. Jänner 1855 sagt im § 780 folgendes:

„Militär-Personen, welche nach der Vorschrift über die Heiraten in der Armee zu ihrer Verehelichung die Erlaubnis des zur Ertheilung derselben ermächtigten Obern einzuholen verpflichtet sind und ohne diese Erlaubnis im In- oder Auslande eine eheliche Verbindung eingehen, werden dadurch eines Vergehens schuldig und sollen, soferne sie zum Dienste nicht obligat[1]) sind, mit Entlassung, die obligate Mannschaft dagegen mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten und Unterofficiere zugleich mit Degradierung bestraft werden."

Aus den Bestimmungen des § 780 des Militär-Strafgesetzes erhellet also, dass active Militär-Personen, welche sich ohne militärbehördliche Bewilligung verehelichen, sehr empfindlich — und zwar Officiere, Militär-Beamte und sonstige Gagisten mit Entlassung, die Mannschaft mit strengem Arrest und Unterofficiere zugleich mit Degradierung — bestraft werden sollen, dass aber die Giltigkeit ihrer ohne militär-behördliche Bewilligung geschlossenen Ehe seitens des Militär-Strafgesetzes nicht im geringsten angezweifelt wird. Hier verdient noch ausdrücklich erwähnt zu werden, dass den vorangeführten Bestimmungen des Militär-Strafgesetzes nicht allein die activen Personen des Heeres und der Kriegs-Marine, sondern auch die im Activstande der Landwehr und die im Gendarmerie-Verbande stehenden Personen unterworfen sind.

Da in dem Punkte a) des § 61 des Wehrgesetzes nicht allein von militärischen Strafgesetzen, sondern auch von Vorschriften, welche auf die ohne militär-behördliche Bewilligung heiratenden activen Militär-Personen Anwendung finden, die Rede ist, so müssen wir uns auch nach den diesbezüglichen Vorschriften umsehen. Hiebei begegnen wir einem Umstande, der vielleicht manchem Leser bisher nicht aufgefallen sein dürfte. Nach dem Gesetze vom 20. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 78, betreffend den Wirkungskreis der Militär-Gerichte unterstehen von den Militär-Beamten und den in keine Rangsclasse eingereihten Gagisten nur die Militär-Intendantur-Beamten, die Militär-Verpflegs-Beamten, die militär-thierärztlichen Beamten, die technischen Beamten des Artillerie- und Train-Zeugswesens und des technischen und militär-administrativen Comités, dann das Aufsichtspersonale in den Militär-Gefangenhäusern und das technische Hilfspersonale der Genie-Directionen, des Train-Zeugswesens und der Militär-Verpflegs-Anstalten in Strafsachen der Militär-Gerichtsbarkeit. Derlei Beamte und Gagisten unterliegen daher auch in gerichtlichen Straffällen den Bestimmungen des Militär-Strafgesetzes. Es gibt aber auch Kategorien von Militär-Beamten und in keine Rangsclasse eingereihten Gagisten, welche — obgleich sie in activer Dienstleistung

[1]) Unter den zum Dienste nicht obligaten Personen sind Officiere, Militär-Beamte und sonstige Gagisten zu verstehen.

stehen, sonach zu den activen Militär-Personen zählen und auch im Sinne der organischen Bestimmungen für die Militär-Seelsorge (Artikel I) zur militär-geistlichen Jurisdiction gehören — dennoch in Strafsachen nicht der Militär-, sondern der Civil-Gerichtsbarkeit unterliegen. Solche sind die Militär-Rechnungs-Control-Beamten, die Militär-Cassen-Beamten, die Militär-Medicamenten-Beamten, die Militär-Bau-Rechnungs-Beamten, die Beamten und das technische Hilfspersonale des militär-geographischen Institutes, die Militär-Lehrer und die Armeediener. Auf derlei Beamte und Gagisten findet daher das Militär-Strafgesetz keine Anwendung. Da sie aber als active Militär-Personen ohne Bewilligung der Militär-Behörde sich nicht verehelichen dürfen und in Fällen der Uebertretung dieses Verbotes nicht nach den Bestimmungen des Militär-Strafgesetzes behandelt werden können, so finden auf dieselben in vorkommenden Fällen besondere, im § 61 des Wehrgesetzes angedeutete Vorschriften Anwendung. Eine derartige Vorschrift ist die mit Circular-Verordnung des Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 29. März 1887, Praesid-Nr. 1609, kundgemachte „Disciplinar-Strafvorschrift für die Militär-Beamten und die in keine Rangsclasse eingereihten Militär-Gagisten des k. und k. Heeres" nebst dem „Anhang, die Disciplinar-Bestrafung der Armeediener betreffend." Diese Vorschrift, welche zufolge der Allerhöchsten Entschließung vom 18. October 1887 auch auf die im Landwehr-Verbande stehenden Beamten, in keine Rangsclasse eingereihten Gagisten und Kanzlei-diener Anwendung findet, enthält im § 6 folgende Bestimmung:

„Ohne vorausgegangene commissionelle Warnung tritt die Entlassung mittels commissioneller Behandlung ein: 1. Wenn Militär-Beamte, welche der Civil-Gerichtsbarkeit unterstehen, oder solche in keine Rangsclasse eingereihte Militär-Gagisten (mit Ausnahme der Armeediener) eine Ehe ohne vorher eingeholte Bewilligung der zuständigen Militär-Behörde eingehen....."

Aus dieser Bestimmung ist erstlich zu ersehen, dass die der Civil-Gerichtsbarkeit unterstehenden Militär-(Landwehr-) Beamten oder in keine Rangsclasse eingereihten Gagisten, welche sich ohne militär-behördliche Bewilligung verehelichen (nach Klarstellung des Sachverhaltes durch eine hiezu eigens bestimmte Commission), im Disciplinarwege mit Entlassung bestraft werden, dass aber die Giltigkeit ihrer derartigen Eheschließung in der bezüglichen Disciplinar-Strafvorschrift keineswegs in Zweifel gezogen erscheint. Ueberdies ist aus derselben Bestimmung zu entnehmen, dass einen „Armeediener," der sich ohne militär-behördliche Bewilligung verehelichen würde, nicht einmal die Strafe der Entlassung treffen könnte, da die erwähnte Disciplinar-Strafvorschrift hinsichtlich der Armeediener ausdrücklich eine Ausnahme festsetzt. Allerdings würde der betreffende Armeediener, wenngleich die Giltigkeit seiner ohne militärische Bewilligung ge-

schlossenen Ehe außer Zweifel steht, nur sich selbst und die eigene Familie tief schädigen, weil weder seine Gattin noch die anzuhoffenden Kinder der mit einer vorschriftsmäßig eingegangenen Militär-Ehe verbundenen Vortheile theilhaftig werden könnten.

Eine zweite Vorschrift analogen Inhaltes findet sich im Dienst-Reglement für die k. und k. Kriegs-Marine II. Theil § 64, woselbst ebenfalls erklärt wird, dass den bei der Kriegs-Marine zur Dienstleistung commandierten oder zugetheilten, zur Civil-Gerichtsbarkeit gehörigen Beamten, die sich ohne militärische Bewilligung verehelichen würden, die Entlassung bevorsteht.

Anlangend den Punkt **b**) des § 61 des Wehrgesetzes wollen wir uns auch mit jenen Strafbestimmungen bekanntmachen, welche auf nicht active Militär-Personen, die sich ohne militär-behördliche Bewilligung verehelichen, Anwendung finden.

Der § 50 des Wehrgesetzes sagt:

„Die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse ist nicht gestattet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bei der Stellung gelöscht oder in der dritten Altersclasse nicht assentiert worden sind. Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann die ausnahmsweise Ehebewilligung vom Minister für Landesvertheidigung oder von der hiezu delegierten Landesbehörde ertheilt werden; es begründet jedoch diese Bewilligung keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht. Wer sich mit Uebertretung des vorangeführten Verbotes verehelicht hat, wird an Geld von 30 bis 300 Gulden bestraft."

Und solche Geldstrafen drohen in Gemäßheit des § 61 des Wehrgesetzes auch jenen nicht activen Militär-Personen, welche zur Einholung der militär-behördlichen Ehebewilligung verpflichtet sind und sich ohne diese Bewilligung verehelichen; sie haben also nur Geldstrafen zu gewärtigen, die Giltigkeit ihrer derartigen Eheschließung kann aber auf Grund des Wehrgesetzes nicht angefochten werden.

Werfen wir noch einen Blick auf die im Jahre 1887 publicierten dermalen in Kraft stehenden Heirats-Normen, nämlich die „Vorschrift über die Heiraten im k. und k. Heere" und die „Vorschrift über die Heiraten in der k. und k. Kriegs-Marine." Diese beiden Vorschriften bezeichnen zuerst im § 1 jene Personen, welche zur Verehelichung einer militär-behördlichen Bewilligung bedürfen, und fügen dann im § 2 hinzu:

„Welche Strafe und welche sonstigen Folgen eine ohne jene Bewilligung eingegangene Ehe nach sich zieht, ist in besonderen Gesetzen und Vorschriften ausgedrückt."

Unter den besonderen Gesetzen und Vorschriften, auf welche in diesem § 2 hingewiesen wird, sind aber nur die bereits oben besprochenen Gesetze und Vorschriften, nämlich das Wehrgesetz, dann

das Militär-Strafgesetz, ferner die Disciplinar-Strafvorschrift für die Militär-Beamten und die in keine Rangsclasse eingereihten Militär-Gagisten und das Dienst-Reglement für die Kriegs-Marine zu verstehen. Und in diesen Militär-Gesetzen und Vorschriften, nach welchen die Folgen einer ohne militär-behördliche Bewilligung eingegangenen Ehe zu beurtheilen sind, findet sich weder eine ausdrückliche Bestimmung, noch eine Andeutung, aus welcher auf die Möglichkeit der Ungiltigerklärung einer derartigen Ehe geschlossen werden könnte. Andere Militär-Gesetze oder Vorschriften, auf Grund welcher die Ehe einer Militär-Person wegen Mangels der militärischen Heirats-Bewilligung ungiltig erklärt werden könnte, bestehen dermalen nicht.

Aus dem Gesagten erhellet, dass die gegenwärtig in Geltung stehenden und nach § 54 des allg. bürg. Gesetzbuches für die Beurtheilung der vorliegenden Frage maßgebenden Militär-Gesetze ein trennendes staatliches Ehehindernis des Militärstandes nicht kennen, sonach die bei einigen Auctoren (Aichner: Compend. Jur. Eccl. edit. VII, §§ 184—185; Simersky: Verehelichung der Stellungspflichtigen und der Militär-Personen, Olmütz 1874, Artikel II u. III; Dannerbauer: Das staatliche Ehehindernis der Stellungspflicht und des Militärstandes, §§ 5, 12 und 13 [im Kalender für den kathol. Clerus pro 1891]) vorkommende Unterscheidung zwischen einem staatlichen Eheverbote der Stellungspflicht und einem trennenden staatlichen Ehehindernisse des Militärstandes den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Ein trennendes staatliches Ehehindernis des Militärstandes besteht nicht, und deshalb sollte auch nur von einem aus der Stellungspflicht und dem Militär-Verbande entspringenden staatlichen Eheverbote die Rede sein. (Vgl. auch Rittner: Oesterr. Eherecht, Leipzig 1876, S. 283 f.; Stubenrauch: Commentar zum allg. bürg. Gesetzbuche, IV. Auflage, zu § 54; Kirchstetter: Commentar zum österr. allg. bürg. Gesetzbuche, IV. Auflage, zu § 54.)

Es soll aber auch nicht unerwähnt bleiben, dass ehemals ein trennendes staatliches Ehehindernis des Militärstandes thatsächlich bestand. Das Militär-Heirats-Normale vom 10. Juni 1812 enthielt im § 25 folgende Bestimmung:

„Jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubnis des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs ist durchaus ungiltig und nichtig. Ueberdies ist derjenige, welcher auf diese Art eine Heirat schließt, unausweichlich zu entlassen und gegen die Mitbefangenen nach Umständen und nach Maß ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannschaft hingegen ist für die Uebertretung dieses Verbotes kriegsrechtlich infolge der bestehenden Gesetze zu behandeln."

Solange dieses Heirats-Normale in Geltung stand, war die von einer Militär-Person ohne militär-behördliche Bewilligung geschlossene

Ehe nicht bloß unerlaubt und strafbar, sondern auch vor dem staatlichen Forum ungiltig. Allein schon durch das oben besprochene „Militär-Strafgesetz" vom 15. Jänner 1855 wurde der § 25 des Heirats-Normales vom 10. Juni 1812 materiell außer Kraft gesetzt, indem das Militär-Strafgesetz im § 780 bloß gewisse Strafen, welche eine ohne militär-behördliche Bewilligung eingegangene Ehe nach sich zieht, bestimmte, die Giltigkeit einer solchen Ehe aber unangetastet ließ. Formell wurde das Heirats-Normale vom 10. Juni 1812 gänzlich aufgehoben durch die im Jahre 1861 publicierte „Vorschrift über die Heiraten in der k. k. Landarmee", durch welche (laut Artikel 4 der Kundmachungs-Verordnung) alle früheren in Bezug auf Heiraten in der Armee bestandenen Vorschriften außer Wirkung getreten sind. Diese Vorschrift über die Heiraten in der k. k. Landarmee hat nicht mehr den von Militär-Personen ohne militär-behördliche Bewilligung geschlossenen Ehen die Giltigkeit abgesprochen, wie dies im früheren Heirats-Normale der Fall war, sondern im § 1 nachstehendes festgesetzt:

„Militär-Personen, welche ohne Bewilligung der competenten Militär-Behörde, oder des hiezu berufenen Militär-Chefs, ein Ehebündnis eingehen, verfallen der diesfalls in dem Militär-Strafgesetze verhängten Strafe. — Auch darf bei der Mannschaft eine solche Ehe niemals in die erste Classe der Mannschafts-Ehen eingereiht werden."

Im ersten Satze dieses Paragraphen beruft sich die Vorschrift auf die uns bekannten Bestimmungen des Militär-Strafgesetzes (§ 780); der zweite Satz aber läßt uns besonders klar erkennen, daß bei Militär-Ehen, die ohne militär-behördliche Bewilligung eingegangen werden (vorausgesetzt, daß ihnen kein sonstiges Hindernis im Wege steht), von einer Ungiltigkeit nicht mehr die Rede ist. Denn wenn eine ohne militär-behördliche Bewilligung geschlossene Mannschafts-Ehe[1]) niemals in die erste Classe eingereiht werden darf, so folgt daraus, daß sie doch eine Mannschafts-Ehe zweiter Classe, immerhin also eine rechtsgiltige Ehe bleibt.

Der „Vorschrift über die Heiraten in der k. k. Landarmee" ist bald darauf (1863) eine analoge „Vorschrift über die Heiraten in der k. k. Kriegs-Marine" nachgefolgt.

An die Stelle dieser beiden Vorschriften trat im Jahre 1887 die „Vorschrift über die Heiraten im k. und k. Heere" und die „Vorschrift über die Heiraten in der k. und k. Kriegs-Marine."

[1]) Bekanntlich theilen sich die Mannschafts-Ehen in zwei Classen. Bei Ehen der ersten Classe genießen die Gattinnen und ehelichen Kinder das Recht zum Aufenthalte bei dem Gatten beziehungsweise Vater in der ärarischen Unterkunft und den Anspruch auf besondere, in der Gebüren-Vorschrift für das Heer bezeichnete Vortheile. Bei Ehen der zweiten Classe sind den Gattinnen und Kindern die vorerwähnten Rechte und Ansprüche nicht eingeräumt.

Diese beiden gegenwärtig in Geltung stehenden Heirats-Vorschriften enthalten, wie bereits oben erwähnt wurde, im § 2 die Bestimmung:

„Welche Strafe und welche sonstigen Folgen eine ohne jene (das ist militär-behördliche) Bewilligung eingegangene Ehe nach sich zieht, ist in besonderen Gesetzen und Vorschriften ausgedrückt."

Dass unter diesen besonderen Gesetzen und Vorschriften nur das Wehrgesetz, dann das Militär-Strafgesetz, ferner die Disciplinar-Strafvorschrift für die Militär-Beamten und in keine Rangsclasse eingereihten Militär-Gagisten und das Dienst-Reglement für die Kriegs-Marine verstanden werden kann, wurde schon oben gesagt und zugleich dargelegt, dass in diesen besonderen Gesetzen und Vorschriften die Giltigkeit einer ohne militär-behördliche Bewilligung eingegangenen Ehe nicht im geringsten angetastet wird; auch wurde beigefügt, dass es keine anderen Militär-Gesetze oder Vorschriften gibt, auf Grund welcher die Ehe einer Militär-Person wegen Mangels der militär-behördlichen Heirats-Bewilligung ungiltig erklärt werden könnte.

Aus dem Vorangeführten geht hervor, dass schon mit dem Inkrafttreten des Militär-Strafgesetzes vom 15. Jänner 1855 das ehedem thatsächlich bestandene, trennende staatliche Ehehindernis des Militärstandes aus den Militär-Gesetzen eliminiert wurde und seither keine Wiederaufnahme fand.

Schließlich möge noch, um allfälligen Bedenken zu begegnen, folgendes bemerkt werden:

Bald nach dem Erscheinen des Militär-Strafgesetzes vom 15. Jänner 1855 ist mit dem kaiserlichen Patente vom 8. October 1856 ein bürgerliches Gesetz über die Ehen der Katholiken erlassen worden. Dieses bürgerliche Gesetz trat mit 1. Jänner 1857 in Wirksamkeit, und mit dem letzteren Tage wurden laut Artikel XIII des gedachten Patentes alle mit demselben Ehegesetze in Widerspruch stehenden, auf die Katholiken Bezug habenden Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches außer Kraft gesetzt. Für Akatholiken blieben aber die eherechtlichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nach wie vor in Wirksamkeit. Der § 10 des bürgerlichen Gesetzes über die Ehen der Katholiken hat folgenderweise gelautet:

„Welche zum Heere gehörige, oder sonst den Militär-Behörden unterstehende Personen ohne die vorschriftsmäßige Erlaubnis keine Ehe schließen dürfen, bestimmen die Militär-Gesetze."

Man beachte, dass in diesem Paragraph gesagt wird: „keine Ehe schließen dürfen", während der oben angeführte § 54 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Worte enthält: „kein giltiger Ehevertrag eingegangen werden könne." Nach dem vorerwähnten § 10 erscheinet also der Militärstand nicht als

ein Hindernis der staatlichen Giltigkeit einer ohne militärische Bewilligung geschlossenen Ehe, sondern es bildet nach diesem Paragraph der Mangel der militärischen Heirats-Bewilligung bloß ein staatliches Eheverbot.

Wenn nun die eingangs berührte Anschauung einiger Auctoren richtig wäre, dass nämlich auch dermalen eine ohne militär-behördliche Bewilligung geschlossene Ehe auf Grund des § 54 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ungiltig erklärt werden könnte, dann hätte vom 1. Jänner 1857 angefangen, das ist von dem Tage, an welchem das mit dem kaiserlichen Patente kundgemachte bürgerliche Ehegesetz in Wirksamkeit trat, bis zu jenem Zeitpunkte, in welchem dasselbe durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R.-G.-Bl., wieder außer Kraft gesetzt wurde, also durch einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren der Militärstand einerseits ein bloßes Eheverbot und andererseits ein trennendes staatliches Ehehindernis gebildet, und zwar für die katholischen Militär-Personen nach § 10 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken ein bloßes Eheverbot, für alle akatholischen Militär-Personen aber nach § 54 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ein trennendes staatliches Ehehindernis, weil ja dieser letztere Paragraph und die sonstigen Vorschriften des vom Eherechte handelnden zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die Akatholiken niemals außer Wirksamkeit getreten sind. Es wäre demnach während des gedachten, mehr als zehnjährigen Zeitraumes die von einer katholischen Militär-Person ohne vorschriftsmäßige Bewilligung eingegangene Ehe zwar unerlaubt jedoch giltig, hiegegen die von einer akatholischen Militär-Person in gleicher Weise geschlossene Ehe ungiltig gewesen. Eine solche Ungleichheit in der Gesetzanwendung hat jedoch niemals platzgreifen können; denn gerade so, wie nach § 10 des erwähnten Gesetzes über die Ehen der Katholiken, sind es auch nach § 54 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches einzig und allein die Militär-Gesetze, welche die Grundlage der Entscheidung in vorliegender Frage bilden. Dass aber die Militär-Gesetze seit dem Jahre 1855 nur ein Eheverbot, nicht aber ein trennendes Ehehindernis des Militärstandes kennen, dürfte oben hinreichend nachgewiesen worden sein.

Die ungetauften Kinder, ihr Schicksal und die Ursache desselben.

Von † Dr. Anton Pauritsch zu Feldkirchen bei Graz (Steiermark).

Eine ebenso interessante als wichtige Frage ist: Was geschieht mit den Kindern, die vor ihrer Taufe dahinsterben? Spricht man z. B. im Unterricht von der Nothwendigkeit der heiligen Taufe, so stößt

einem unwillkürlich die Frage auf, was denn ohne die heilige Taufe geschehe. Oft sind brave, fromme Eltern, die vergebens alle Mühe und Sorgfalt verwendet haben, um das kleine Kind zur heiligen Taufe zu bringen, bis in die Seele betrübt und würden für ein wirklich tröstendes Wort des Priesters sehr dankbar sein; einen solchen Trost aber findet der Priester leicht, wenn er die gestellte Frage beantworten kann. Oft hinwieder tritt es klar zutage, dass die Menschen, die Eltern, selbst in ihres Herzens Bosheit oder aus Furcht und Scheu die lieben Kleinen der Taufgnade berauben. Da muss der Priester im Beichtstuhl, auf der Kanzel seine mahnende Stimme erheben und als ein zweiter Schutzengel der Kinder von der Größe solcher Sünden sprechen. Woher aber die Motive nehmen, wenn man selbst im Unklaren ist?

Ich werde darum versuchen, auf die gestellte Frage eine kurze Antwort zu geben.

Zunächst steht folgende Glaubenslehre fest: Kinder, die ohne die heilige Taufe dahinsterben, sei es bevor sie zur Welt gekommen und geboren wurden, sei es nach ihrer Geburt, ohne den Gebrauch der Vernunft erlangt zu haben, gelangen nie zur übernatürlichen Anschauung Gottes, „solo martyrii privilegio excepto“ wie sich Cardinal Franzelin ausdrückt und wie dies in der Verehrung der Unschuldigen Kinder am 28. December zum Ausdruck gelangt. Diese Glaubenslehre ist enthalten in den Worten des Herrn, die ganz absolut lauten: nisi quis renatus fuerit ex Aqua et Spiritu Sancto, non potest intrare in regnum coelorum. (Joh. 3. 5.) Auch in der katholischen Lehre von der Erbsünde ist die gleiche Wahrheit enthalten.

Die Erbsünde besteht ihrer Wahrheit nach, wie gewöhnlich die Theologen lehren, „in privatione gratiae sanctificantis“. (Card. Mazzella — de Deo Creante n. 995.) Ohne die heiligmachende Gnade aber ist es, wie wir schon in der Volksschule gelernt haben, unmöglich, einzugehen ins Himmelreich. Darum sagt das Conc. Trid. von dem peccatum Originale: „quod regenerationis lavacro necesse sit expiari ad vitam aeternam consequendam.“ (sess. 5. can. 4.) Mithin können Kinder, die ohne die heilige Taufe dahinsterben, nie zur übernatürlichen Anschauung Gottes gelangen. Zur genaueren Erklärung dieser Wahrheit sei noch folgendes beigefügt:

Ballerini sagt: Jam inde ab aetate sua scribebat S. Alphonsus (Lib. 6 n. 124): Cum hodie vigeat opinio, non sine plausu a peritis recepta, quod foetus ab initio conceptionis, vel saltem post aliquos dies anima reformetur etc., quos quidem aliquos dies in editione anni 1748 dicit tres vel quatuor. Haec porro sententia quatenus nullum foetum inanimatum admittit, cum communius modo .. recepta sit ac defendatur uti magis consentanea non solum philosophicis sed etiam theologicis principiis,

consequitur, vix causam subesse, cur de hypothesi foetus inanimati quaestio specialis fiat. (Gury-Ballerini Tom. I. n. 402.) Daraus folgt für unsere Frage die Lehre, dass fast ebenso oft, als ein abortus erfolgt, ein Kind der ewigen Anschauung Gottes beraubt wird. Darum ist auch die Zahl jener unglücklichen Wesen ungleich größer, als in der öffentlichen Meinung angenommen wird. Eine fernere Bemerkung macht Cardinal Mazzella mit den Worten: Eadem autem est ratio de iis qui parvulis comparantur, ex. gr. perpetuo amentes. (De Deo Creante n. 1040). Wenn also solche Kinder und amentes, die nie getauft worden und später auch nie durch die Begierdtaufe von der Erbsünde gereiniget wurden, nie zur Anschauung Gottes gelangen, muss man weiter fragen, was denn mit diesen geschehe. Werden solche verdammt? Kommen solche Wesen in die Hölle?

Hier muss zunächst mit Cardinal Mazzella und Franzelin bemerkt werden, dass man in gewissem Sinne mit Recht von einer damnatio spricht. Alle Menschen, auch die Kinder, sind nur zu dem einen übernatürlichen Ziel der Anschauung Gottes bestimmt. „Hinc dici nequit, quod parvuli decedentes sine baptismo assecuti sint suum finem — quod sunt in statu beatitudinis; debet potius dici eos esse in statu damnationis sive quia sunt in statu peccati, sive quia a suo fine excluduntur". (Mazzella, de Deo Creante n. 1049.) Solche Wesen erreichen eben nicht das ihnen bestimmte Gut, sie sind desselben beraubt, sie erleiden einen wirklichen Schaden, eine wirkliche privatio. Verliere ich z. B. ein Auge, so ist dies ein Verlust, eine privatio, weil das Auge mir gehört als bonum proprium. Wenn ich hingegen nicht König von Dahomey bin, so ist dies für mich kein Verlust, da ich nicht dazu bestimmt bin, ein solcher König zu sein. Alle Kinder aber sind wie alle Menschen zur Anschauung Gottes bestimmt, alle hat Christus wiedergeboren „zu einem unvergänglichen, unbefleckten und unverwelklichen Erbe." (I. Petr. 1. 3.) Wird man aber einer rechtsgiltigen Erbschaft verlustig erklärt, so spricht man mit Recht von einem Schaden, einem Verlust, einer damnatio.

Wenngleich aber solche Kinder gewissermaßen in statu damnationis sind, so werden sie doch, wie die Theologen und Kirchenväter einstimmig lehren, nicht in der Hölle grausam gequält; es würde dies auch unser christliches Gefühl arg beleidigen. Es haben wohl mehrere lateinische Kirchenväter, darunter auch der hl. Augustinus, von einer poena omnium mitissima gesprochen; doch drang diese Sentenz nie durch, ward nie allgemein und der hl. Augustinus selbst fieng an seiner Sentenz zu zweifeln an. An ihre Stelle trat eine andere, die Cardinal Franzelin (Tract. de Deo Uno) also ausdrückt: Doctrina saltem communissima in scholis, fidei analogiae

convenientis gravissimis auctoritatibus potior, quod infantes, ut fide constat, damnantur quidem ad privationem finis ultimi supernaturalis in visione beatifica, quae privatio debetur naturae lapsae et per peccatum originale destitutae gratia sanctificante, non tamen damnantur ad poenam sensus tormentorum quae debetur liberis malis meritis. (De Deo Un. p. 533.) Um gleich alle Momente dieser Gemeinansicht zusammenzufassen, lehren S. Thomas, S. Bonaventura, Suarez-Lessius ꝛc., dass solche Kinder eine gewisse natürliche Seligkeit besitzen werden, ohne irgend welchen Schmerz des Körpers und ohne Traurigkeit des Geistes ob des Verlustes der übernatürlichen Anschauung Gottes.

Einige Citate aus dem hl. Thomas mögen zur Erläuterung dienen. Gegen den hl. Augustinus, der von einer poena omnium mitissima gesprochen, wendet der hl. Thomas ein: Sed hoc non esset, si sensibili poena torquerentur; quia poena ignis inferni est gravissima (2. sent. dist. 33. q. 2. a. 1.) „Hoc est superexcedentis gratiae ut aliquis sine proprio actu praemietur, unde defectus talis gratiae non magis tristitiam causat in pueris decedentibus non baptizatis, quam in sapientibus hoc quod in eis multae gratiae non fiunt, quae in aliis similibus factae sunt. (in 2. sent. dist. 33. q. 2. a. 3.) Immo ipsi (Deo) conjunguntur per participationem naturalium bonorum: et ita de ipso gaudere poterunt, naturali cognitione et dilectione“ und an einer anderen Stelle: Quaes. dispt. de Malo q. V. a. II. ad 4. pueri in originali decedentes sunt quidem separati a Deo perpetuo quantum ad amissionem gloriae quam ignorent, non tamen quantum ad participationem naturalium bonorum quae cognoscunt.

Zur Erklärung könnte man folgenden Vergleich machen. Gleichwie die Menschen in ihrem Glück auf Erden sich kaum oder gar nicht nach einer übernatürlichen Seligkeit sehnen, sondern froh wären, wenn es immer so bliebe, so werden auch solche Kinder in ihrem natürlichen Glück vollkommen zufrieden sein.

II. Obgleich also das Schicksal solcher Kinder nicht allzutraurig ist, so sind doch, wie schon erwähnt, solche Kinder in statu damnationis, da sie im Stande der Erbsünde das ihnen bestimmte Ziel nicht erreicht haben. Daraus folgt, dass man mit Recht nach einer diesbezüglichen Schuld frägt, oder allgemeiner ausgedrückt, wie kommt es, dass Gott sich bei solchen Fällen nur permissive verhält. Gott kann den Tod solcher Wesen nicht direct wollen, da er, wie die heilige Schrift lehrt, alle Menschen selig machen will. (I. Tim. 2. 4; Rom. V. 15.) Ille omnes suos vult esse quos condidit et creavit. S. Ambros. in Ps. 39. Numquid parvuli homines non sunt ut non pertineant ad id, quod dictum omnes homines. S. August.

contr. dub. IV. n. 42. Gott will zwar alle Menschen ohne Ausnahme selig machen, non tamen ideo, sagt Cardinal Franzelin, est etiam eadem voluntatis salvificae operatio idemque modus quoad infantes et adultos; haec enim pendent a diverso statu salvandorum. Ein Mensch, der den Gebrauch der Vernunft hat, kann nicht zugrunde gehen, sein Ziel verfehlen, ohne eigene Schuld. Er ist eben der Selbstbestimmung fähig. Gleichwie nun Gott, obgleich er seiner Allmacht gemäß, voluntate absoluta, wie die Theologen sagen, jeden Menschen ohne Ausnahme retten könnte, dennoch die finale Rettung des Menschen an eine gewisse Bedingung geknüpft hat, nämlich an die eigene Mitwirkung, so hat Gott auch die Rettung des Kindes an eine gewisse Bedingung, deren Erfüllung nicht von ihm selbst abhängt, geknüpft.

Was ist nun diese Bedingung? Wenn Cardinal Franzelin sagt: Conditio continetur in actionibus causarum secundarum, quae ad applicationem baptismi requiruntur vel eam impediunt, so stimmen hierin alle Theologen überein und wenn er weiter sagt, dass in diesem causae secundae oft der freie Wille der Menschen, namentlich der Angehörigen, inbegriffen ist, widerspricht ihm auch niemand. Bleiben wir zunächst hier stehen. Oft sind wirklich die Menschen Schuld, dass dies oder jenes Kind ohne die Taufe dahinstirbt, oft ist wirklich die Sünde der Menschen Ursache am Unglücke der Kinder, so dass Gott sich dabei nur permissive verhält. Dies erklärt Cardinal Franzelin mit folgenden Worten: Sicut enim in ordine naturali, ita et in ordine supernaturali sanctificationis et salutis aeternae, vult Deus prout leges generales divinae providentiae et rerum natura exigit, parvulis consulere per alios homines. Die übernatürliche Ordnung ist anbequemt der natürlichen; Gott leitet uns im Uebernatürlichen auf die uns natürliche Weise. Wie nun das natürliche, leibliche Leben des Kindes ganz in der Menschenhand ist, so auch das übernatürliche Leben der Gnade. Seiner Natur nach ist es keiner Selbstbestimmung fähig, seiner Natur nach muss es von anderen bestimmt werden. Wenn also mit Recht das Schicksal des Kindes von anderen bestimmt wird, so muss es sich fügen; und wenn das Los für dasselbe minder gut ausfällt, so muss es sich auch, obgleich die Eltern ꝛc. schwer sündigen, in der Ewigkeit fügen. Insoweit finden wir bei keinem Theologen eine Einsprache.

Nun aber gehen die Theologen auseinander. Kilber (Wirceb. de Deo disp. IV. c. 2. a. 3. T. II. p. 195.) Arrubal-Herice-Martinon ꝛc. behaupten, dass *nur die Sünde* der Menschen die Schuld tragen könne am Unglücke der Kinder; sie sagen, in der gegentheiligen Ansicht sei tandem aliquando Gott die Ursache des Schicksals der Kinder. Cardinal Franzelin dagegen sagt: Mit nichten! Nicht nur

wegen der Sünden geht ein Kind zugrunde, sondern auch aus anderen Gründen. Er sagt: Huc pertinent effectus qui secundum praesentem ordinem per peccatum originale inductum et a Deo ad alios fines sapientissimos constitutum ex causis physicis naturaliter consequuntur. Nach Cardinal Franzelin gehen also viele Kinder zugrunde wegen Erdbeben ꝛc., welche physische Uebel Gott wegen anderer weiser Zwecke auch in der gegenwärtigen Ordnung der Dinge nicht hinwegnimmt. Dass Gott hiebei sich permissive verhalte, erklärt er noch genauer mit folgenden Worten: Licet Deus velit consequenter ad peccatum originale eas leges quales nunc sunt, non tamen eas ideo instituit et non ad hunc finem antecedente voluntate eas dirigit, ut parvuli illi moriantur sine baptismo, sed nolens in omnium infantium specialem favorem mutare leges generales justis de causis et finibus constitutas, mortem ex illis naturaliter consequentem permittit. Cardinal Franzelin macht hiezu die wichtige Bemerkung, dass wegen der Erbsünde allein solche Kinder nicht zugrunde gehen können, da wir in statu redemptionis sind und Christus für alle, auch die Kinder, gestorben ist, sondern nur weil Gott propter alios fines sapientissimos solche Folgen der Erbsünde weiter wirken lässt.

Die Gegner aber geben zur Antwort und vielleicht mit Recht, dass die physischen Effecte Gott zur Ursache haben und dass ein durch Christus erlöstes, wenngleich nicht getauftes Kind, nicht wegen der Folgen der Erbsünde zugrunde gehen kann. Welches Rettungsmittel hätte dann auch Christus für viele Kinder gestiftet? Ich wage diese Frage nicht zu entscheiden, sondern wage nur die kurze Bemerkung zu machen: Sind diese fines sapientissimi, von denen Cardinal Franzelin spricht, ein bonum physicum, dann haben die Gegner Recht, da Gott allein der Urheber der physischen Ordnung ist. Sind aber diese fines ein bonum morale für die Menschen, so muss, da das bonum morale schließlich in der gegenwärtigen Ordnung der Sünde entgegengesetzt ist und sich auf dieselbe bezieht, auch zugestanden werden, dass auch in dieser Sentenz tandem aliquando in irgendwelcher, nicht bestimmbarer Weise die Sünden der Menschen auf das Schicksal der Kinder einwirken. Daraus folgt die große Lehre: Fliehe auf jede Weise die Sünde.

Die Volksmissionen.

Ein Beitrag zur Lösung der socialen Frage.

Von P. Ernest Thill S. J. in Blijenbeck (Holland).

Lösung der socialen Frage, das ist das große Räthsel, das die Sphinx unseres Jahrhundertes immer von neuem uns aufgibt, und

noch immer soll sich kein Oedipus gefunden haben, der dasselbe genügend gelöst hätte. Es gibt in der That keine Lösung außer auf dem Boden des gläubigen Christenthums. Polizeistock und Bajonnette, Invaliden- und Altersversicherung, Ausnahmegesetze, internationale Congresse und Schulgesetze u. s. w. werden uns kaum einen Schritt weiter bringen, wenn die Kirche nicht helfend eingreift. Der Unglaube hat die sociale Noth heraufbeschworen, nur im Bunde mit dem Glauben kann man ihr erfolgreich steuern. Soll die sociale Frage eine Lösung finden, so muss dem Volke die Religion erhalten, beziehungsweise wiedergegeben werden, und das ist hauptsächlich Sache der katholischen Kirche, des katholischen Clerus.

Wir möchten nun im folgenden auf ein Mittel hinweisen, das wie kaum ein anderes geeignet ist, das Glaubensbewusstsein im Volke zu wecken und zu heben und so die Lösung der socialen Frage zu fördern. Wir meinen die Volksmissionen. Wie hoch deren Wichtigkeit für unsere Zeit an maßgebender Stelle geschätzt wird, zeigt unter anderem ein Erlass des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Trier vom 23. October v. J. Der durch seine Thätigkeit auf socialem Gebiete besonders bei Gelegenheit des Lütticher Congresses rühmlichst bekannte Kirchenfürst spricht darin den dringenden Wunsch aus, dass im Laufe von sechs bis acht Jahren seine ganze Diöcese durchmissioniert werde. Möge eine derartige Missionierung nicht allein in der Diöcese Trier, sondern überall stattfinden. Die folgenden Zeilen bezwecken zunächst die Bedeutung der Volksmissionen, sowie einige der hauptsächlichsten Einwendungen zu erörtern, sodann aber vorzüglich die Abhaltung der Missionen selbst näher zu besprechen.

I. Bedeutung der Volksmissionen.

Der Schwerpunkt der Volksmissionen liegt in der Belebung und Stärkung des christlichen Glaubens und kirchlichen Lebens. Wer je einer Mission beigewohnt, wer Zeuge war der freudigen Begeisterung, mit der die Tausende am Schluss derselben feierlich ihr Glaubensbekenntnis erneuerten, der wird sich gesagt haben, dass nichts mehr imstande ist, das Glaubensbewusstsein des Katholiken, die Liebe zu seiner Kirche zu beleben, ihn mit Enthusiasmus und gerechtem Stolze zu erfüllen, als die Volksmissionen. Die guten Leute drücken sich oft die Hände vor Freude darüber, Kinder der heiligen katholischen Kirche zu sein. Wie oft wird man bei der Gelegenheit erinnert an die begeisterten Scharen, welche den Heiland umdrängten, wenn man die Tausende sieht, die zu den Predigten hinströmen, wenn man gewahrt, wie der Missionär oft nur mit Mühe durch den dichten Menschenknäuel sich hindurchwinden muss, um die Kanzel zu erreichen. Sieht man dann, wie das gute Volk manchmal drei bis vier Tage von Mitternacht bis zum späten Nachmittage nüchtern am Beichtstuhle

ausharrt, so fallen einem unwillkürlich die Worte des Herrn ein: ecce jam triduo sustinent me nec habent quod manducent.

Diese Begeisterung ist aber keineswegs eine bloß äußerliche; das ganze christliche Leben wird erneuert und umgestaltet. Kein Wunder. Eine ganze Woche hindurch und länger werden täglich mehrmals die wichtigsten, tiefsten und erhabensten Wahrheiten unseres Glaubens: Bestimmung des Menschen, Ewigkeit, Bosheit und Verderben der Sünde und Laster, Hölle, Tod, Gericht, Himmel, Barmherzigkeit Gottes, Beicht und Communion, Standeslehren, Sonntagsheiligung, Gottheit und Leben Christi, Kirche u. s. w. in eindringlichster Weise von der Kanzel verkündet. So wird das Volk gleichsam in eine höhere Sphäre des übernatürlichen Glaubenslebens erhoben, über seine heiligsten Interessen, sein Verhältnis zu Gott, zur Ewigkeit, zum Nächsten orientiert, in wirksamster Weise vom Bösen abgeschreckt, zum Guten angetrieben. Der tiefe, erschütternde Ernst der ewigen Wahrheiten, die psychologische Anordnung derselben, die Beredsamkeit, mit der sie von den fremden Missionären, meist Ordenspriestern, vorgetragen werden, die Gebete, das gute Beispiel der Gläubigen, vor allem aber der besondere Segen Gottes, der auf den Missionen ruht, all das übt auch auf die härtesten Herzen einen mächtigen Eindruck. Durch eine gründliche Generalbeicht, die sich oft auf das ganze Leben erstreckt, wird die Vergangenheit geordnet. Bärtige Männer, über deren Wangen vielleicht seit Jahrzehnten keine Thräne mehr gerollt, weinen und schluchzen zuweilen wie die Kinder vor Reue über ihre Sünden. Andere, die Jahre, Jahrzehnte lang nicht mehr zu den heiligen Sacramenten gegangen, vielleicht ihren Glauben verloren hatten, kehren als reuige Schäflein zum guten Hirten zurück. Ausrottung von jahrelangen bitteren Feindschaften, Aufgeben tiefgewurzelter sündhafter Gewohnheiten, Lustbarkeiten und Bekanntschaften, Wiedererstattung fremden Gutes und der geraubten Ehre, Vermehrung der Liebe und Ehrfurcht gegen die Kirche und deren Priester, häufiger Besuch des Gottesdienstes und Empfang der heiligen Sacramente, Aufblühen religiöser Vereine und Bruderschaften, Entwicklung und Stärkung des geistlichen und religiösen Berufes, Hebung des Wohlthätigkeitssinnes, Freude, Friede, Eintracht in Familie und Gemeinde, alles das sind Früchte der heiligen Mission. Kurz es ist die Volksmission eine wahre Reformation des Volkes im eigentlichen Sinne des Wortes. Seitdem der göttliche Heiland seine Jünger als Missionäre durch Judäa bis an die Grenzen der Erde aussandte, ist die Predigt des Wortes Gottes ein zweischneidiges Schwert, die Mission eine siegreiche Schlacht geworden, welche Sünde und Unglauben niederwirft und Länder und Herzen dem Reiche Christi erobert. Wir brauchen zum Beweise nicht in ferne Zeiten und Länder zu gehen, nicht in Frankreich den Spuren eines hl. Bernhard, in

Spanien denen eines hl. Vincenz Ferreri, in Italien einem hl. Leonhard von Porto Maurizio, in Indien dem Laufe eines hl. Franz Xaver zu folgen. Erinnern wir uns an die Zeiten, die wir im eigenen Vaterlande erlebt. Hätten wohl die Katholiken Deutschlands den Culturkampf so lange und so glänzend bestanden, wenn nicht vorher das ganze Land durchmissioniert worden wäre?

In der ersten Hälfte dieses Jahrhundertes war die Kirche Deutschlands durchseucht von Indifferentismus, Febronianismus, Hermesianismus, zum Theil auch Deutschkatholicismus. Da kam das Jahr 1848, und mit ihm begannen die Volksmissionen. Von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf zogen die Missionäre, und innerhalb zwanzig Jahre war das katholische Deutschland wie umgewandelt, die Missionen hatten es zu einem Volke von Bekennern gemacht, zu einem Schauspiele vor der gesammten christlichen Welt. Das wussten die Culturkämpfer wohl und darum begannen sie den unseligen Kampf gerade mit Vertreibung jener Ordensgenossenschaften, die vorwiegend der Missionsthätigkeit sich widmeten. (Vgl. Hammerstein „Winfried" S. 19.) Das wusste auch das katholische Volk; denn die glänzenden Zeugnisse, die dasselbe den verbannten Ordensleuten ausstellte, bezogen sich hauptsächlich auf ihre Wirksamkeit in den Volksmissionen.

Jetzt ist ein neuer Kampf heraufbeschworen, weit heftiger als der Culturkampf. Die rothe Internationale gesteht ja selbst, dass sie es auf nichts geringeres abgesehen hat, als Thron und Altar, ja die Fundamente der menschlichen Gesellschaft umzustürzen; und schon ist sie daran, auch das Landvolk unter ihre Fahne zu scharen. Auf dem Parteitag in Halle wurde der Kriegsplan berathen. Dem gefährlichsten Feinde gegenüber gebraucht man die kräftigsten Waffen; und zu diesen gehören die Volksmissionen. Die Socialdemokratie sucht die Massen zu belehren, ihr Glück lediglich in den Gütern der Erde zu suchen, die Mission weist hin auf Gott als höchstes Ziel. Der Socialdemokrat kennt nichts als die Materie, der Missionär überzeugt das Volk, dass es eine unsterbliche Seele hat. „Mach' dir das Leben hier recht schön, kein Jenseits gibts, kein Wiederseh'n" ist die Parole der Socialdemokraten, in der Mission wird in beredten Worten die Ewigkeit geschildert in ihren Freuden und Qualen. Während die Socialdemokratie im Grunde nichts anderes ist, als die Emancipation der niedrigsten Leidenschaften, der Fleischeslust, Augenlust, Hoffart des Lebens; zeigt die Mission in ergreifenden Worten die Bosheit, Schmach und die schrecklichen Verheerungen der Sünde, belehrt das Volk, dass es Ehre und Eigenthum des Mitmenschen achten, das Unrecht wieder gutmachen müsse. In den Standes-Unterrichten weist sie hin auf die Nothwendigkeit der Standes-Unterschiede, die Heiligkeit der Ehe, die göttliche Auctorität. Sie mahnt die Unter-

gebenen zum Gehorsam gegen die von Gott gesetzte geistliche und weltliche Obrigkeit, die Kinder zur Ehrfurcht gegen ihre Eltern, die Eheleute zu gegenseitiger Liebe und Treue, die Arbeiter und Dienstboten zu Treue und Gehorsam gegen ihre Herren, die Vorgesetzten zur Milde gegen ihre Untergebenen. Und Gott sei Dank, der katholische Missionär hat noch mehr Einfluss auf das Volk als der socialdemokratische Agitator. Er spricht „wie einer der Macht hat", er ist ihm der Abgesandte Gottes, sein Wort ist ihm Christi Wort, und es weiß, dass er ihm jenen Frieden geben kann, den die Welt und der socialistische Verführer wohl verspricht aber nicht gibt. Selbst hochgestellte Protestanten, die oft in großer Anzahl die Mission besuchen, sind hingerissen von Bewunderung; sie äußern nicht selten: „So etwas wird uns doch in unserer Kirche nicht geboten". Natürlich, ihre Prediger sind eben keine Missionäre, weil ihnen die missio divina fehlt. Sodann sind viele derselben nicht mehr positiv gläubig; und diese wenigstens können unmöglich die ewigen Wahrheiten mit Ueberzeugung vortragen. Endlich haben sie keine Gewalt, durch Nachlass der Sünden die Quellen des Unglaubens und der Revolution zu verstopfen. Sie sind daher ohnmächtig gegen die Socialdemokratie. Wir haben dieses Mittel. Benützen wir es, so lange es Zeit ist.

Es kann nicht Zweck dieser Zeilen sein, alle Einwendungen zu widerlegen, die von gewisser Seite gegen die Missionen erhoben werden, z. B. dieselben störten den confessionellen Frieden, machten die Leute verrückt u. dgl. Es sind dieselben Leute, die das gleiche gegen unsere heilige Kirche sagen, und gerade das ist der beste Beweis für deren Vortrefflichkeit. Es könnte aber auch hie und da einer der Herren Confratres Schwierigkeiten gegen die Abhaltung einer Mission haben. Wir wollen einige anführen: „Meine Gemeinde ist gut, die Leute besuchen fleißig den Gottesdienst, gehen regelmäßig zu den heiligen Sacramenten, Socialdemokraten gibt's bei uns nicht, wozu also eine Mission?" Wir antworten zunächst: Ist die Gemeinde gut, so bewahre man sie gut, ist sie noch nicht von der Socialdemokratie angesteckt, so hüte man sie davor, und das geschieht am besten durch die Mission. Dieselbe ist nämlich nicht bloß Heil- sondern vorwiegend Präservativ-Mittel. Sind die Leute erst ganz verkommen, hat die Socialdemokratie bereits Wurzel gefasst, so kommen sie nicht mehr zur Kirche, und kommen sie nicht mehr zur Kirche, so predigen die Missionäre vergebens. Man denke nur an Frankreich. Auch in Deutschland soll es für gewisse Stände bereits zu spät sein. Indes der eigene Seelsorger kann sich gar leicht über den Stand seiner Gemeinde täuschen. Es geht ihm hie und da wie der liebenden Mutter, die gar keinen Fehler an ihrem Kinde findet, während andere vielleicht sehr viel daran auszusetzen haben. Sollte wirklich gar nichts in der Gemeinde fehlen? Gibts keine sündhaften Gewohnheiten, Bekannt-

schaften, Aergernisse, Feindschaften? Wie steht's besonders mit der Jugend? Der Missionär kann kaum in eine Gegend kommen, wo ihm nicht Klage geführt wird über die Unbotmäßigkeit der Jugend. „Die Leute gehen fleißig zu den Sacramenten". Gehen sie auch alle würdig? Hier sind wir auf einem Gebiete, auf dem der eigene Seelsorger am leichtesten Täuschungen ausgesetzt ist. Wir unterschreiben gewiss nicht die Worte, die einmal ein Missionär auf der Kanzel gesagt haben soll: „L. Zuhörer, morgen beginnen die Beichten der heiligen Mission. Da müsst ihr nun alle eine Generalbeicht ablegen. Denn entweder habt ihr euern Herrn Pastor gern oder ihr habt ihn nicht gern. Habt ihr ihn gern, so denkt ihr: was wird der gute Mann denken, wenn ich ihm sage, dass ich das und das gethan habe? Ihr verschweigt es und beichtet ungiltig. Habt ihr ihn aber nicht gern, so beichtet ihr erst recht ungiltig. Also ihr müsst in jedem Falle alle eine Generalbeicht ablegen". Eine solche Sprache, zumal auf der Kanzel, verstößt nicht bloß gegen die Regeln der Klugheit, sondern ist zum mindesten eine starke Uebertreibung. Indes enthält sie vielleicht mehr als ein Körnchen Wahrheit. Man hat wohl hie und da Priestern, die sich von der Nothwendigkeit einer Mission in ihrer Gemeinde nicht überzeugen konnten, gerathen, bei Gelegenheit der Mission in einer fremden Pfarrei im Beichtstuhle auszuhelfen. Die Folge war, dass sie sogleich eine für ihre eigene Gemeinde bestellten. Denn sie dachten: War es hier so nothwendig, dass die Leute einmal bei einem fremden Priester eine Generalbeicht ablegten, so könnte es in meiner Pfarrei ebenso nothwendig sein, und ich möchte nicht vor den Richterstuhl Gottes hintreten, ohne ihnen Gelegenheit dazu geboten zu haben. Sie haben Recht. Denn es sind ernste aber wahre Worte, die der hl. Thomas (4 Dist. 17. q. 3. art. 3 q. 4 ad 6) sagt: Peccaret autem sacerdos si non esset facilis ad praebendam licentiam confitendi alteri; quia multi sunt adeo infirmi, quod potius sine confessione morerentur (!) quam tali sacerdoti confiterentur: unde illi, qui sunt nimis solliciti, ut conscientias subditorum per confessionem sciant, multis laqueum damnationis injiciunt, et per consequens sibi ipsis.

Wenn es sogar in religiösen Genossenschaften Bedürfnis und für alle strenge Vorschrift ist, viermal im Jahre zum Confessarius extraordinarius zu gehen, wie nothwendig mag's erst sein in Pfarreien, wo vielleicht seit Jahr und Tag kein fremder Priester Beicht gehört! Das daemonium mutum richtet nämlich nirgendwo größere Verheerungen an als gerade im Beichtstuhl. Auch ist es kaum genügend, wenn nur hie und da bei großem Conflux, z. B. Patrociniumsfest u. dgl. ein fremder Beichtvater aushilft; denn das ist oft die ungünstigste Zeit für eine gründliche Generalbeicht. Die beste Gelegenheit ist die Mission,

wo die Leute Zeit, Ruhe, Sammlung und namentlich durch die Predigten eine gute Vorbereitung haben. Darum ist es Ansicht des hl. Alphonsus, der Hauptnutzen der Volksmissionen bestehe darin, dass die vielen sacrilegischen Beichten wieder in Ordnung gebracht werden. Sonst kann es leicht vorkommen, dass die Leute (multi sagt der hl. Thomas, vgl. oben) Jahre, Jahrzehnte lang und schließlich ohne alle Gewissensbisse in Sacrilegien hinleben und auch im Tode nicht den Muth haben zu gestehen, dass sie ihr ganzes Leben lang den Priester belogen haben. Eine heilige Mission hätte die Unglücklichen vielleicht gerettet.

„Meine Leute haben keine Zeit". Einige Tage oder Wochen im Jahre finden sich immer, an denen das Volk wenig oder nichts zu thun hat, die es also ausschließlich seinem Seelenheile widmen kann. Das sind auf dem Lande besonders die Wintermonate. Opfer mag es hie und da kosten, aber die Leute bringen sie gern. Wiederholt konnte Schreiber dieses auf seinen Missionen bemerken, dass das gute Volk alles liegen und stehen ließ und zu den Predigten und Beichtstühlen eilte. Sie waren überzeugt, der liebe Gott werde ihnen das schon auch zeitlich vergelten, wenn sie etwas für ihre Seele thäten. Sollte es wegen Zeitmangels den Gläubigen nicht möglich sein, täglich drei Predigten beizuwohnen, so beschränke man sich auf zwei, scheint auch das zu viel, so halte man etwa vierzehn Tage hindurch jeden Abend eine.

„Aber woher die Mittel nehmen?" Antwort: Viele sehr arme Priester haben Mission halten lassen und sie haben die Mittel gefunden. Die Unkosten, besonders auf dem Lande, sind nicht so groß; und geht die Mission gut, werden die Leute schon nach Möglichkeit beisteuern. Was die Missionäre selbst angeht, so suchen dieselben nichts als die Ehre Gottes und das Heil der Seelen, und gewiss wird keiner außer den Reisekosten, einer guten aber einfachen Kost und anständigen Wohnung auch nur einen Pfennig beanspruchen. Ist kein Platz im Pfarrhause, um mehrere Missionäre zu beherbergen, so wird sich gewiss ein guter Nachbar finden, der gern einen aufnimmt und ihm wenigstens ein anständiges Nachtquartier bietet, sei es auch der Gastwirt des Ortes, der vielleicht obendrein etwas verkehrt wäre. Der Heiland ist auf seinen Missionen auch bei einem Zöllner abgestiegen; und wer weiß, ob nicht die Aufmerksamkeit gegen den Wirt auf letzteren einen ähnlichen Einfluss ausüben würde, wie die Einkehr des Herrn bei Zachäus.

Sollte die Kirche zu klein sein, so ließe sich vielleicht Abhilfe schaffen, indem man die Bänke daraus entfernte, die Gemeinde theilte, etwa nach Geschlechtern oder Ständen, im Sommer auch indem man im Freien predigte.

„Aber die Mission ist vielfach ein Strohfeuer". — Nun ein Strohfeuer ist wenigstens besser als gar kein Feuer. Will man mit

dem Ausdruck Strohfeuer sagen, die Missionen riefen eine momentane Begeisterung hervor, so wären sie ebensowenig zu tadeln wie die Katholiken-Versammlungen. Es kann gewiss nicht schaden, wenn gewisse Leute aus ihrem Schlafe aufgerüttelt, alle ihres Glaubens einmal wieder recht froh werden und durch eine gute Generalbeicht die Vergangenheit in Ordnung bringen. Will man damit ausdrücken, sie seien nicht immer von nachhaltiger Wirkung, so liegt das nicht im Wesen der Mission selbst, sondern wird in Nebenumständen zu suchen sein. Vielleicht haben hie und da die Missionäre etwas zu viel auf Phantasie und Willen zu wirken gesucht und zu wenig den Verstand berücksichtigt. Dem wäre leicht abzuhelfen. Man dringe bereits bei Bestellung der Missionäre darauf, dass dieselben auch auf gründliche Belehrung und solide Beweisführung sehen. Das belehrende Moment ist unseres Erachtens eines der bedeutsamsten. Vom göttlichen Heilande, dem Vorbilde aller Missionäre, heißt es gewöhnlich „ipse docebat“ er lehrte. Jede Mission sollte eine kurze Recapitulation der gesammten Glaubens- und Sittenlehre der heiligen Kirche sein. Das ist umso nöthiger, je mehr in unseren Tagen Unglaube und Unwissenheit in Stadt und Land überhandnehmen. Aehnlich ist's mit der Beweisführung. In unserer Zeit, wo Atheismus, Materialismus, Darwinismus u. s. w. nicht bloß in den Salons und von akademischen Lehrstühlen herab, sondern auch in Werkstätten, Dorfkneipen, Gruben und Fabriken als allein wissenschaftlich gepriesen, hingegen die Dogmen der Kirche als wissenschaftlich unhaltbar hingestellt werden, dürfte es hie und da nicht überflüssig sein, einen populären soliden Beweis für die Existenz Gottes, Ewigkeit der Höllenstrafen u. dgl. mit einfließen zu lassen. Für gewisse Kreise in Städten und Fabrikgegenden dürfte es sich selbst empfehlen, vollständige beweisende Predigten über Nothwendigkeit des Glaubens, Unsterblichkeit der Seele, Existenz der Hölle, Quellen und Haltlosigkeit des Unglaubens, Gottheit Christi, göttliche Einsetzung der Beicht und Kirche u. dgl. zu halten. Selbst in Dörfern wird es nie schaden, z. B. in der Höllenpredigt einen oder anderen soliden Beweis mit einfließen zu lassen. Hält man sich lediglich an das Paränetische, so wird die Mission für den Augenblick zünden, aber der Rückschlag ist dann umso gefährlicher; es fehlt eben das Fundament. Ein anderer Grund, warum eine Mission weniger nachhaltig wirkte, kann darin liegen, dass dieselbe zu ungelegener Zeit gehalten, vielleicht nicht genügend angekündigt war, die Stunden der Predigt nicht gut gewählt, vielleicht nicht Beichtväter genug vorhanden waren, die Dauer derselben zu kurz war u. dgl. Ein Grund mag zuweilen auch sein, weil auf die Mission nicht fortgebaut wurde. Die Mission ist ein Feuer, das will unterhalten sein. Es nützt wenig, am Morgen den Ofen anzuheizen, wenn man nicht Brennmaterial nachlegt. So muss auch

nach der Mission fortgearbeitet werden, um die Früchte derselben zu bewahren. Doch über alles dies mehr in einem späteren Artikel. Schwierigkeiten wird es immer geben. Aber ein seeleneifriger Priester, der gleich dem guten Hirten sein Leben für seine Schäflein gibt, wird davor nicht zurückschrecken, wenn es gilt, seiner Herde eine so hohe Gnade wie die heilige Mission zu gewähren.

Regensburger Pastoral-Erlass

bezüglich der liturgischen Behandlung des Allerheiligsten als Sacrament.

Begründet von Domcapitular und Dompfarrer Georg Reil in Eichstätt (Bayern).

I. Theil.

Die Aufbewahrung des Allerheiligsten und die Erneuerung der sacramentalen Gestalten.[1])

§ 3. **Tabernakel der Aufbewahrung.** „Der Tabernakel darf äußerlich nicht ungehörig umstellt, es dürfen keine Reliquien, Statuen oder Bilder der Heiligen auf denselben gesetzt, er muss von Außen und noch mehr im Innern auf das reinlichste gehalten, Staub, Spinnengewebe und ähnliches, wenn es doch eindringen sollte, muss sorgfältig entfernt werden. Deshalb muss der Tabernakel nicht nur möglichst genau schließen, sondern es muss auch der Priester von Zeit zu Zeit nachsehen und nöthigenfalls den Tabernakel reinigen. Dies, wobei zwei Kerzen anzuzünden sind, hat er in Chorrock und weißer Stola und bei verschlossener Kirchenthüre oder doch nicht in Anwesenheit des Volkes zu thun". P. E. (l. c. n. 3.)

Bezüglich der äußeren Umgebung des Tabernakels, in welchem das hochheilige Sacrament aufbewahrt wird, sind folgende Decrete der S. R. C. maßgebend:

I. d. d. 22. Jan. 1701. Dub. An ante ostiolum tabernaculi Ss. Sacramenti retineri possit vas florum vel quid simile, quod praedictum occupet ostiolum cum imagine Domini nostri in eodem insculpta? Resp. „Negative. posse tamen in humiliori et decentiori loco."

Das Crucifix ist überhaupt nicht auf der Thüre, sondern auf der Spitze des Tabernakels anzubringen, worüber Ausführlicheres gleich unten gesagt werden wird. Auch soll der Bau des Tabernakels nicht so beschaffen sein, dass dessen Thüre von den Canontafeln bedeckt wird.

[1]) Vgl. III. Heft dieses Jahrganges der Quartalschrift S. 560.

II. Decretum generale d. d. 31. Mart. 1821. Dub. An toleranda vel eliminanda sit consuetudo, quae in dies invalescit, superimponendi Sanctorum Reliquias pictasque imagines tabernaculo, in quo augustissimum Sacramentum asservatur, ita ut idem tabernaculum pro basi inserviat? Resp. „Assertam consuetudinem tamquam abusum eliminandam omnino esse“. Quod responsum a Summo Pontifice Pio VII. die 3. Apr. 1821 expressis verbis approbatum confirmatumque est.

Der Tabernakel darf also nie als Basis oder als Fußgestell für etwas dienen; es dürfen demnach auf denselben auch nicht Leuchter, Statuen von Heiligen u. s. w. gestellt werden. Nach Gardellini (in instr. Clem. § IV) wäre es überhaupt geziemender, die Reliquien vom Altare des Allerheiligsten ganz zu entfernen. „Magis congrueret, solis candelabris et floribus instruere altare, in quo Venerabile Sacramentum perpetuo asservatur“. Reliquien der Heiligen dürfen nach einem Bescheide der S. R. C. d. 6. Sept. 1845 auch nicht ante tabernaculi ostiolum gestellt werden.

III. d. d. 12. Mart. Dub. An decretum d. d. 31. Mart. 1821 superius relatum valeat pro Reliquiis Ss. Crucis vel alterius instrumenti Dominicae Passionis publicae venerationi expositi? Resp. „Affirmative.“

Die Rubriken des Missale (Rubr. gen. Miss. § XX) fordern, dass auf jedem Altar, auf welchem die heilige Messe celebriert wird, also auch auf dem Altare, in welchem das Allerheiligste aufbewahrt, und an welchem ja gewöhnlich das heilige Opfer dargebracht wird, ein Crucifix angebracht sei. Dasselbe muss, inmitte der Leuchter, auf einen hervorragenden Platz gestellt werden, so dass es, womöglich, über die Leuchter sich erhebt; jedenfalls aber muss es so groß und so gestellt sein, dass es für Priester und Volk zugleich sichtbar ist. Die S. R. C. hat darüber folgende Decrete gegeben:

I. 16. Jan. 1633. Dub. 1. An parva crux cum imagine Crucifixi posita super tabernaculum ligneum, in quo inclusum asservatur Ss. Sacramentum in Altari, sit sufficiens in adimplementum Rubricae volentis, quod in Altari, dum celebratur Missa, debeat apponi Crux in medio candelabrorum?

Dub. 2. Similiter, si in Altari, in quo adest magna statua Ss. Crucis, sit ponenda alia Crux, dum celebratur Missa?

Et s. eadem Congregatio respondit: Ad 1. „Non est sufficiens, sed poni debet alia Crux in medio candelabrorum.“ Ad 2. „Est sufficiens, et non indiget alia Cruce.“

II. 17. Sept. 1822. Dub. An et quibus remediis removendus sit abusus, collocandi parvam Crucem vix visibilem vel supra tabernaculum vel supra aliquam minorem tabulam sitam in medio altaris, loco Crucis collocandae inter candelabra, ut Rubrica

praescribit? Resp. „Reprobandum abusum, et ubi invaluit, Ordinarius loci provideat juris et facti remediis: quod si ob aliquam causam accidentaliter removenda sit Crux sita inter candelebra, alia, tempore Sacrificii, apte apponatur inferius, sed visibilis tam Celebranti quam populo". Sanctitas Sua cuncte benigne approbavit, decretumque desuper expedire et publici juris fieri mandavit, locorum Ordinariis stricte praecipiens, ut omnimodam illius observantiam urgeant.

Hinsichtlich der äußeren Umgebung des Tabernakels ist noch zu erwähnen die Vorschrift des Rituale Romanum (tit. IV. c. 1): „Tabernaculum — sit — conopeo decenter opertum", i. e. velo ad instar tentorii, ex serico, lino, cannabe, gossypio aut lana confecto, coloris albi vel potius officio convenientis, excepto nigro, pro quo adhibetur violaceus. S. R. C. 21. Jul. 1855.

Wie also das Ciborium-Mäntelchen um die pyxis, so legt sich das Conopeum um den Tabernakel. In Deutschland ist fast nirgends der Tabernakel mit dem conopeum überdeckt. Auch ein Decret der S. R. C. d. 28. Apr. 1866 in u. S. Jacobi de Chile fordert: „Tabernaculum tegendum est conopeo juxta praescriptum Ritualis Romani."

Jeder Altar, auf welchem das Allerheiligste im Tabernakel aufbewahrt wird, soll nach Inhalt der Decrete der S. R. C. vom 27. April 1697 und 23. Mai 1846 mit einer Decke oder einem Baldachin versehen sein. Das Caerem. Episc. (lib. I c. XII) sagt folgendes über den Bau, die Farbe und sonstige Beschaffenheit desselben: „Quod si altare parieti adhaereat, ... desuper in alto appendatur umbraculum, quod baldachinum vocant, formae quadratae, cooperiens altare et ipsius altaris scabellum, coloris ceterorum paramentorum. Quod baldachinum etiam suprastatuendum erit, si altare sit a pariete sejunctum, nec supra habeat aliquod ciborium — tegumen — ex lapide aut ex marmore confectum. Si autem adsit tale ciborium, non est opus umbraculo". Auch diese Vorschrift über die Umgebung des Tabernakels ist bei uns unbekannt.

In Bezug auf das Innere des Tabernakels gelten folgende liturgische Gesetze:

α) „Tabernaculum sit ab omni alia re vacuum" (Rit. Rom. tit. IV c. 1). Die S. C. Episc. et Reg. erließ am 3. Mai 1693 folgendes Decret: „In tabernaculo Ss. Sacramenti esse non debent vasa sacrorum oleorum, vel reliquiae, vel aliud." „Praeter vasa, quae Ss. Eucharistiam actu continent, nihil omnino in eodem reponatur; neque calices, neque reliquiae, neque sacrorum oleorum vascula ibi recondantur". Conc. Prov. Vienn. 1858. Es ist deshalb ein abusus, das Innere des Tabernakels als Auf-

bewahrungsort für leere Monstranzen, Kelche, Ciborien, Kreuzpartikel u. dgl. zu benützen, oder in denselben das Gefäß ad abluendos digitos mit dem dazugehörigen Purificatorium zu stellen. Wohl aber können Gefäße, in denen das Allerheiligste aufbewahrt war, die aber noch nicht purificiert sind, in den Tabernakel gestellt werden, bis die Purification derselben vorgenommen ist, die baldmöglichst zu geschehen hat.

β) Der Tabernakel muss nach dem Rit. Rom. (l. c.) „quantum res feret. ornatum" sein. Eine nähere Erklärung dieser Bestimmung gibt das Decret S. C. Episc. et Regul. d. 26. Oct. 1575: „Tabernaculum regulariter debet esse ligneum. extra deauratum, intus vero aliquo panno serico decenter contectum". Es ist aber nicht verboten, zum Bau des Tabernakels eine edlere Materie, z. B. Marmor zu verwenden. Die inneren Tabernakelwände müssen also mit Seidenstoff und zwar von weißer Farbe ausgeschlagen sein. „Panno serico albi coloris intus ab omni parte vestiatur", sagt Gavantus, und ist es demnach unstatthaft, wenn man sich mit dem Anstreichen oder Ausmalen der Wände des Tabernakels begnügt.

γ) Das Caerem. Episc. (lib. I c. VI) schärft jedem rector ecclesiae ein: „In primis . . . diligentissime curabit, ut ea, quae ad sacrosanctae Eucharistiae cultum et honorem spectant, nitide conserventur". Das Rit. Rom. (l. c.) schreibt vor: „Curabit parochus, ut omnia ad ipsius Sacramenti cultum ordinata, integra mundaque sint et ordinentur". Der Tabernakel enthält ja das heiligste Sacrament des Altares, „quod nihil dignius, nihil sanctius et admirabilius habet Ecclesia Dei, cum in eo contineatur praecipuum et maximum Dei donum, et ipsemet omnis gratiae et sanctitatis fons, auctorque Christus Jesus". So das Rit. Rom. (l. c.). „Tabernaculum, ubi Ss. Eucharistia recondita habetur, sanctissimus, quem orbis terrarum continet, locus est." Conc. Prov. Vien. 1858. Das Kölner Provinzial-Concil vom Jahre 1860 verordnete: „Tabernaculum saepius sollicite inspiciatur, ut si quid pulveris vel immunditiei aspersum sit, auferatur et omne periculum irreverentiae amoveatur." Ist überhaupt eine Vorschrift, einen solch' heiligen Ort reinlich zu halten, Staub, Spinnengewebe u. s. w. aus demselben zu entfernen, wohl nothwendig?

Es ist ein liturgischer Grundsatz, dass der Priester, welcher den Tabernakel öffnet, in welchem das Allerheiligste aufbewahrt ist, dies nur indutus superpelliceo et stola albi coloris und cereis accensis thun darf. Durch das eben Gesagte sind auch nachstehende Vorschriften des Pastoral-Erlasses begründet:

„Die Corporalien oder Pallen im Tabernakel sind gleichfalls immer durchaus rein zu halten und daher öfter zu wechseln.

Dasselbe gilt von den Purificatorien, welche bei dem Wassergefäße zu liegen pflegen, in dem nach der Spendung der Communion außer der Messe die Finger zu waschen sind. Auch dieses Gefäß ist ganz sauber zu halten, das Wasser häufig zu erneuern, das alte von einem Priester in das Sacrarium zu gießen. Um den Fuß oder Knauf des Ciboriums, in welchem die heiligen Hostien im Tabernakel aufbewahrt werden, darf kein Purificatorium geschlungen sein." P. E. (l. c.)

Bezüglich der letzteren Vorschrift ist zu bemerken, dass dieses Purificatorium nicht vorgeschrieben ist und nur bei Spendung der Communion geduldet werden mag; an der s. pyxis im Tabernakel ist es ganz sicher unstatthaft, weil der Tabernakel, wie oben erwähnt, „ab omni alia re vacuum" sein muss.

§ 4. **Gefäße zur Aufbewahrung.** „Was die kirchlichen Gefäße betrifft, so ist es Pflicht der Pfarrer und Kirchenvorstände, dass sie Kelche und Patenen, deren Vergoldung abgerieben ist, neu vergolden lassen müssen, wonach dieselben der Consecration durch den Bischof bedürfen. Die gleiche Sorgfalt ist bezüglich der Ciborien, der Lunula und anderer unmittelbar zur Aufnahme des Allerheiligsten dienenden Gefäße anzuwenden, insbesondere auch jenes Gefäßes, das in Ermanglung eines zweiten Ciboriums oder eines anderen, hinreichend großen Kelches, zur Aufnahme der kleinen heiligen Hostien bei der Renovierung des Allerheiligsten oder zur Aufbewahrung einer genügenden Anzahl von heiligen Partikeln bei großen Concursen gebraucht wird. Diese bedürfen aber nur der Benediction durch einen bevollmächtigten Priester." P. E. (Hauptst. VIII. n. 5.)

„Wo die größere Hostie nicht in der Monstranz selbst im Tabernakel aufbewahrt werden kann oder will (schon der Sicherheit wegen ist häufig die Entfernung der Monstranz geboten), soll dieselbe, um das Abstoßen von Splittern möglichst zu verhindern, nicht aus der Lunula genommen und ins Ciborium gelegt, sondern in der Lunula stehend in ein eigenes, verschließbares, benediciertes Gefäß (Repositorium, Custodia) gestellt werden. Dasselbe muss von Metall und innen vergoldet sein. Die heilige Hostie in der Lunula frei in den Tabernakel zu stellen, ist unerlaubt. Die Custodia oder das Repositorium ist, ähnlich dem Ciborium, mit einem Mäntelchen von weißer Seide zu bedecken. Auch empfehlen wir den Brauch, die Monstranz mit der heiligen Hostie im Tabernakel mit einem Velum von weißer Seide zu umhüllen". P. E. (l. c. n. 6.)

„Dem Rituale und den Erklärungen des heiligen Stuhles gemäß ist zur Kranken Communion nicht das Ciborium zu nehmen, in welchem das Allerheiligste im Tabernakel aufbewahrt zu werden pflegt, sondern ein anderes, kleineres Ciborium; für weitere oder beschwerlichere Gänge aber ist nur Eine heilige Hostie zu nehmen, diese in ein geeignetes

kleines benediciertes Gefäß, und letzteres in eine bursa oder ein Säckchen von weißer Farbe zu verschließen. Da bei manchen Kirchen diese beiden nothwendigen Gefäße für die Kranken Communion fehlen, oder doch eines derselben, so sind sie thunlichst bald anzuschaffen." P. E. (l. c. n. 7.)

Das Rit. Rom. (l. c.) bezeichnet das Gefäß, welches zur Aufbewahrung des Allerheiligsten dienen soll, mit dem Namen pyxis, und fordert es bezüglich derselben folgende Eigenschaften:

α) Sie muss ex solida, decentique materia sein. Diese materia ist ohne Zweifel die nämliche, welche für den Kelch vorgeschrieben ist. Dies erhellt aus der Natur der Sache, aus dem Decrete der S. C. Episc. et Reg. d. 26. Jul. 1588, sowie aus verschiedenen Stellen des Caerem. Episc. Das Missale nun (Rit. serv. in celebr. Miss. T. I. n. 1) schreibt bezüglich des Kelches vor: „debet esse vel aureus vel argenteus, aut saltem habere cuppam argenteam intus inauratam". An einer anderen Stelle (de defect. in celebr. Miss. occurr. T. X. n. 1) sagt es vom Kelche: „cujus cuppa debet esse aurea, vel argentea, vel stannea, non aerea vel vitrea". Ein Decret der S. R. C. vom 6. Dec. 1866 hat „calices ac patenas, confectas ex aluminio aliis metallis commixto, vulgo bronzo di aluminio" als zulässig erklärt, „si cuppae calicum et patenae in tota superficie argento prius et deinde auro in partibus a rubrica requisitis obducantur . . . et nonnullis conditionibus in voto ipso indigitatis."

Dem Gesagten zufolge ist es eine gänzliche Missachtung der kirchlichen Bestimmungen, wenn das Allerheiligste in einem Corporale, oder in einem Gefäße von Holz, Pappendeckel u. s. w., wenn dieses auch innen von einem Häubchen umschlossen ist, oder in einer Lunula oder einem Ciborium aufbewahrt wird, dessen innere Vergoldung abgerieben ist oder sonst wesentlichen Schaden gelitten hat. Von Häubchen, auch im Ciborium, schweigen die liturgischen Bücher überhaupt, und würde derselben gewiss eine Erwähnung geschehen, da sie ja in unmittelbarste Berührung mit dem Allerheiligsten kommen. Zieht man dann noch in Betracht, dass bei der Purification derselben leicht eine Verunehrung des Allerheiligsten vorkommt, da die partes minutissimae der heiligen Hostien in diesen Häubchen und namentlich in den Nähten derselben oft nur von einem scharfen Auge bemerkt werden, so wird man es unschwer als nothwendig erkennen, dass dieselben ganz zu entfernen sind.

Zur decentia materiae gehört auch, dass die pyxis benediciert sei. Dies ist ersichtlich aus dem Decrete der S. R. C. 16. Nov. 1649:

Dub. An et quando benedicenda sint pyxis, purificatoria, ostensoria vel saltem lunula, quae immediate inserviunt Sacramento, plus quam alia, quae habent in Missali propriam formam benedictionis?

Resp. „Servandas esse Rubricas“. Die Rubriken sagen aber (rit. serv. in celebr. Miss. t. II. n. 3): „Sacerdos hostias pro Communione ... locat super Corporale ante calicem, aut in aliquo calice consecrato vel vase mundo benedicto ...“ Und die „benedictiones ab episcopo vel aliis facultatem habentibus faciendae“ am Ende des Missale enthalten auch eine benedictio tabernaculi seu vasculi pro sacrosancta Eucharistia conservanda.

Die pyxis muss aber selbstverständlich consecriert sein, wenn sie ein Kelch wäre, der mit einem Deckel versehen, auch zur Feier der heiligen Messe benützt wird.

Das Conc. Prov. Vienn. 1858 verordnet bezüglich der vasa sacra: „Calicis et ciborii cuppa saltem, nec non ostensorii lunula ex argento sive auro confecta, et, nisi aurea, intus inaurata sint;“ und das von Prag 1860: „Decoris ratio postulat, ut ciborium quoque saltem cuppa argentea, et ostensorium majus, quod vulgo monstrantiam appellamus, orbiculari lamina seu lunula ex auro vel argento confecta provideantur.“

Nach dem Rit. Rom. (l. c.) muss die pyxis

β) munda sein. Näheres hierüber s. §. 3 sub γ.

γ) Pyxis sit „suo operculo bene clausa“. Rit. Rom. (l. c.) Das Gefäß, in welchem das Allerheiligste aufbewahrt wird, muss also mit einem Deckel (operculum) verschlossen sein, damit nicht die heiligen Partikeln, wenn dasselbe umgestürzt würde, verunehrt werden. Der Vorschrift des Rituale wird also nicht genügt, wenn die consecrierten Hostien, wie oben erwähnt, in einer Schachtel oder nur in einem Häubchen aufbewahrt werden, oder die pyxis nur mit einer palla bedeckt wird. — Wenn die S. R. C. in einem Decrete vom 11. Sept. 1847 fordert, „ut in summitate ostensorii crux visibilis apponatur“ — das Decret redet nicht von einer imago Christi an demselben —, so dürfte es sich in analoger Weise geziemen, dass auch in summitate operculi ciborii ein kleines Kreuz angebracht sei. — Die corona über dem operculum des Ciboriums ist nicht vorgeschrieben, aber auch nirgends verboten, und darum als consuetudo laudabilis praeter rubricas zu betrachten.

δ) Pyxis sit „albo velo cooperta“. Rit. Rom. (l. c.) Wenn die pyxis bei der Kranken-Communion mit einem velum **sericum** umhüllt sein muss (Rit. Rom. t. IV c. 4), so dürfte diese Vorschrift auch für das velum albi coloris gelten, mit welchem das Ciborium, und zwar von allen, nicht bloß der vorderen Seite, zu umhüllen ist. Wenn schon das Velum über dem leeren Messkelche jedesmal von Seide sein muss (rit. serv. in celebr. Miss. T. I., n. 1), wenn die Seide zur Bekleidung der inneren Tabernakelwände vorgeschrieben ist (s. § 3 sub β), um wie viel mehr für das Velum über dem Ciborium, in welchem der göttliche Leib des Herrn ruht! Da nach dem Rituale

die pyxis „**albo** velo“ bedeckt sein muss, so sind die rothen, violetten, grünen und schwarzen Ciboriemäntelchen unstatthaft. Demnach muss überhaupt jedes Gefäß, in welchem das Allerheiligste aufbewahrt ist, welchen Namen es auch haben mag, mit einem Velum sericum albi coloris bedeckt sein. Die liturgischen Bücher kennen diese Umhüllung auch für die Monstranz mit der heiligen Hostie im Tabernakel, schreiben sie jedoch nicht als Pflicht vor. In vielen Bisthümern Deutschlands besteht der Usus, das Allerheiligste mit einem weißen Schleier zu bedecken, wenn es am Charfreitag in der Monstranz in sepulchro ausgesetzt wird. (s. § 8 u. 22 sub b.)

ε) Das Ciborium muss nach der Instr. Clement. § V auf ein ausgebreitetes Corporale gelegt werden. Statt des Corporale kann auch eine größere Palla gebraucht werden, wenn das Corporale nicht ausgebreitet, sondern nur zusammengefaltet hingelegt werden kann. Die Palla ist ohnehin ursprünglich nichts anderes, als das Corporale plicatum. Nach den Vorschriften des Missale und Rituale muss das Corporale, respective die Palla stets und überall unterbreitet werden, wo das Allerheiligste in ostensorio, in pixide oder calice hingestellt wird. — Bezüglich des Stoffes des Corporale und der Palla schreibt das Missale (de praep. sacerd. n. 1) vor: „Patenam tegit .. parva palla lintea .. Corporale ex lino tantum esse debet, nec serico vel auro in medio intextum, sed totum album.“ Nochmals sei aufmerksam gemacht auf § 3 sub γ, nach welchem alles, was mit dem Allerheiligsten in nähere Berührung kommt, reinlich und makellos sein muss.

Was insbesondere das Gefäß zur Kranken-Communion betrifft, so kennt das Rit. Rom. (tit. IV c. 4) zweierlei Gefäße zu derselben. Wenn es vorschreibt: „Sacerdos ... acceptas aliquot particulas consecratas ... ponat in pixide seu parva custodia, quam proprio suo operculo cooperit et velum sericum superimponit, ... utraque manu accipiat vas cum Sacramento ...“, so geht daraus hervor, dass zur Kranken-Communion nicht das Ciborium zu nehmen ist, in welchem das Allerheiligste gewöhnlich im Tabernakel aufbewahrt wird, sondern ein anderes — kleineres —, welches der Natur der Sache nach alle Eigenschaften haben muss, die für jede sacra pyxis gefordert werden.

Dasselbe Rituale sagt ferner (l. c.): Quod si longius, aut difficilius iter obeundum sit et fortasse etiam equitandum, necesse erit vas, in quo Sacramentum defertur, bursa decenter ornata et ad collum appensa, apte in cludere, et ita ad pectus alligare atque abstringere, ut neque decidere, neque pyxide excuti Sacramentum queat“. Im Appendix (pag. 14*) beschreibt es den modus, sacram Eucharistiam deferendi occulte ad infirmos ob metum infidelium und verordnet: „Sacerdos .. in sacculo seu

bursa pyxidem recondat, quam per funiculos collo appensam in sinu reponat". Es ist also in den letzten zwei Fällen offenbar von einem anderen Gefäße die Rede, als im ersten Falle. (Näheres über diese Gefäße lehren die Werke, welche über kirchliche Kunst handeln.)

Mit Bezug hierauf verordnet auch das Provinzial-Concil von Prag im Jahre 1860: „Praeter ciborium majus, in quo Eucharistiae particulae pro quotidiano usu fidelium ad mensam Domini accedentium asservantur, aliud quoque ciborium parvum, quantum fieri poterit, praesto sit, in usum quippe infirmorum, aliorumve, qui ecclesiam adire nequeunt; convenit enim omnino, ut Ss. Sacramentum praesertim ad infirmos, qui intra oppidum aut certe prope illud degunt, in ciborio potius, quam in alio exiguo vasculo deferatur. Illud ipsum autem vasculum parvum, in quo vel deficiente minori ciborio Eucharistia ad infirmos communiter, vel ad procul existentes deferri solet, si non argenteum, solide tamen auro illitum sit, et firmo cooperculo bene clausum, ut quodcunque Eucharistiae profanandae periculum removeatur." (s. § 43 sub b u. § 45.)

§ 5. Der **Tabernakelschlüssel**. „Die Diöcesan-Constitutionen, das Diöcesan-Rituale und die ganze kirchliche Gesetzgebung schreiben strenge vor, dass der Tabernakel fest geschlossen sei und der Schlüssel Laien nicht anvertraut werden dürfe, auch den Küstern nicht. Der Pfarrer oder zuständige Priester muss ihn daher selbst zu sich nehmen oder doch gewiss eine solche Veranstaltung für dessen sichere Aufbewahrung treffen, dass derselbe nur ihm selbst oder den übrigen Priestern zugänglich ist". P. E. (V. Hauptst. 1. Abschn. n. 4).

Nach dem römischen Rituale (tit. IV c. 2) muss das Allerheiligste aufbewahrt werden „in tabernaculo clave obserato." Das Caerem. Episc. (lib. I, c. VI) verordnet: „Diligentissime curabit, ut . . tabernaculum . . fidis clavibus obseretur." Schon das vierte Lateranensische Concil vom Jahre 1215 hat vorgeschrieben (Decret. lib. III. tit. XLIV De custod. Euchar.): „Statuimus, ut in cunctis ecclesiis Chrisma et Eucharistia sub fideli custodia clavibus adhibitis conserventur, ne possit ad illa temeraria manus extendi ad aliqua horribilia vel nefanda exercenda. Si vero is, ad quem spectat custodia, eos incaute reliquerit, tribus mensibus ab officio suspendatur, et si per ejus incuriam aliquid infandum contigerit, gravibus subjaceat ultionibus."

Ueber die Berechtigung zur Aufbewahrung des Tabernakelschlüssels schreibt Cardinal Petra, den Inhalt mehrerer Decrete der S. R. C. zusammenfassend (Comment. in Constit. I. Urbani VIII Transiturus, sect. 1), also: „Claves tabernaculi solus parochus

privative quoad alios retinere debet, non obstante contrario statuto vel consuetudine, cum sit de juribus parochialibus; quod intellige in ecclesia parochiali, nam in ceteris retinetur a capellanis seu rectoribus, nunquam autem a monialibus et laicis." Auch verschiedene deutsche Synoden beschäftigten sich mit dieser Frage. Ein Decret der Synode von Paderborn vom Jahre 1688 verordnet: „Clavis tabernaculi nunquam in ejus ostiolo, altari aut loco vicino vel sacrario relinquatur, neque ulli unquam laico vel aedituo vel ulli unquam in monasteriis moniali credatur, sed in ecclesiis parochialibus solus parochus vel alius sacerdos cum ipsius licentia; in aliis autem ecclesiis tam saecularium quam regularium sacerdos ab earum ecclesiarum Superiore speciatim deputatus clavem illam, idque sub gravi arbitraria poena custodiat, diligentissimeque curet, ut illud semper clausum sit, ne ulla unquam Sacramento huic injuria fiat". Die alte kirchliche Gesetzgebung bringen auch neuere Provinzial-Synoden in Erinnerung. Tabernaculum „sollicite occludatur; claves, quas duas habere consultum est, parochus vel ejus cooperator custodiat." Conc. Vienn. (Die Anschaffung von zwei Tabernakelschlüsseln ist deshalb wünschenswert, damit Fürsorge getroffen sei für den Fall, dass der eine verloren geht.) „Claves tabernaculi nunquam laico tradantur, nec permittatur, ut ab ullo, qui non sit saltem in subdiaconatus ordine constitutus, illud claudatur vel aperiatur." Conc. Colon. „Tabernaculum sit bene tutum, serris sat firmis custoditum et continuo clausum, ne ad illud temeraria manus possit extendi: clavis autem, inaurata et cordula decenti ornata, nullo modo cum aliis clavibus colligetur, nec ulli unquam laico aut aedituo credatur, cum potius ipsius parochi vel ecclesiae rectoris honorificum sit officium et insignis praerogativa, ut clavem hanc et Sanctuarium Christi pie semper custodiat." Conc. Prag.

Die Praxis, den Tabernakelschlüssel in der Sacristei aufzubewahren, so dass er Laien zugänglich ist, verstößt somit ganz und gar gegen den Geist und den Buchstaben der kirchlichen Gesetze. Muss er nach Lage der Sache in der Sacristei aufbewahrt werden, so geschehe dies in einem fest verschlossenen Schranke, den nur der Pfarrer oder ein anderer Priester öffnen kann.

§ 6. Das **lumen coram Ss. Sacramento.** a) „Es ist Pflicht des Pfarrers und Kirchenvorstandes, sich in der rechten Weise zu überzeugen, ob das ewige Licht bei Tag und Nacht auch wirklich fortwährend vor dem Allerheiligsten unterhalten werde. Denn leider herrscht hierin bisweilen große Nachlässigkeit." P. E. (Hauptst. V, Abschn. I, n. 5.)

Das Rit. Rom. (tit. IV. c. 2) schreibt vor: „Lampades coram eo — tabernaculo — plures vel saltem una, die noctuque perpetuo colluceant". Das Caeremon. Episc. (lib. I, c. VI): „Lampades circa illam — Eucharistiam — perpetuo ardeant". In dem § 1 (sub a) angeführten Decrete der S. C. Episc. d. 28. Jan. 1603 ist von Kosten die Rede, welche aus Anlass der Aufbewahrung des Allerheiligsten entstehen, und zu deren Bestreitung nöthigenfalls Almosensammler aufgestellt werden sollen; diese Kosten beziehen sich lediglich oder doch zumeist auf das ewige Licht. Die oben erwähnten Vorschriften bezüglich des sogenannten ewigen Lichtes sind so strenge verpflichtend, dass sich in der sehr umfangreichen Sammlung der Decrete der S. C. Conc. nicht ein einziges findet, aus welchem hervorgienge, dass auch nur einmal von dem Gebote des ewigen Lichtes vor dem Sanctissimum im Tabernakel dispensiert worden wäre. Nach der Vorschrift des Conc. Trid. (Sess. XXI de Reform. cap. VI) im Zusammenhalte mit dem Decrete der S. C. Conc. d. 12. Aug. 1602 ist vielmehr das Allerheiligste aus allen Kirchen zu entfernen, welche die Kosten für das ewige Licht nicht aufbringen können, und ist eine derartige Pfarrkirche einer anderen als Filialkirche unterzuordnen. Diese Strenge ist umsoweniger auffallend, wenn wir in Betracht ziehen, mit welchem Ernste die kirchliche Auctorität jederzeit darauf bestand, dass das Allerheiligste nur cum lumine zu den Kranken getragen werde (s. § 44 — sub a —).

Die Gesetze bezüglich des ewigen Lichtes werden auch von deutschen Provinzial-Concilien der neueren Zeit eingeschärft. „Ubicunque Dominus, fons amoris, panis sub specie adsit, lampas die noctuque colluceat, quae fidelibus Deum praesentem annuntiet, atque hominibus recedentibus cultus aliquam et amoris professionem exhibere pergat". Conc. Vienn. „Lampas ante altare vel turrim, in qua Ss. Sacramentum continetur, continuo ardeat.. Eo tantum tempore, quo officium divinum celebratur, lampadem ante Ss. Sacramentum accendi et finito officio extingui, abusus est minime tolerandus, quem prorsus prohibemus sub poena amittendi juris vel privilegii asservandi Ss. Sacramentum". So das Provinzial-Concil von Köln.

Auf die Frage, **wo** in der Kirche das ewige Licht seinen Platz haben müsse, antwortete die S. C. R. am 22. Aug. 1699: „Omnino lampadem esse retinendam intra et ante altare Ss. Sacramenti, ut continuo ardeat."

Die Verantwortung bezüglich der Beobachtung der kirchlichen Vorschriften de continuo lumine tragen die Kirchenvorstände. „Legato de lampade ardente ante Ss. Sacramentum satisfaciunt haeredes per subministrationem olei, apud ecclesiae rectorem remanente cura, ut continuo ardeat". S. C. Episc. et Regul.

d. 28. Apr. 1599. Bemerkenswert ist folgende Vorschrift des letzten Prager Concils: „Essentialem pastophorii ornatum constituunt lampades, quae, prout Rituale Romanum loquitur, plures sint, sed una saltem diu noctuque perpetuo colluceat. Ud istud lumen Christi nunquam deficiat, jugiter quippe oleo nutriendum: sollicitudinem et vigilantiam parochorum omniumque, qui ecclesiis praesunt, paterno affectu obtestamur, illorum conscientiam gravissime onerantes, quorum, quod absit, socordia vivificum Lumen mundi lumine continuo ardenti venerari nesciat."

b) „Zum ewigen Lichte ist Oliven-Oel oder doch vegetabilisches Oel zu verwenden". P. F. (l. c.)

Die S. R. C. hat auf eine Anfrage: utrum .. attentis difficultatibus et ecclesiarum paupertate oleo olivarum substitui possint alia olea. quae ex vegetabilibus habentur, ipso non excluso petroleo? am 9. Juli 1864 folgenden Bescheid gegeben: „Generatim utendum esse oleo olivarum; ubi vero haberi nequeat, remittendum prudentiae episcoporum, ut lampades nutriantur ex aliis oleis, quantum fieri possit, vegetabilibus." Die Verwendung eines anderen, als des Olivenöls ist also nur mit Erlaubnis des Bischofes statthaft.

Dieses Decret ist nach seinem ganzen Wortlaute auch in das Rit. Rom. aufgenommen. (Append. de specie olei pro nutrienda lampade Ss. Sacramenti pag. 15*.) Da es verschieden interpretiert wurde, „ita ut nonnulli putaverint, posse Petroleum adhiberi in ecclesiis proprio arbitrio et extra casum necessitatis, dummodo non adhibeatur ante Ssmam Eucharistiam vel ante imagines sacras, Redms ... declarari petiit, num sit contra sensum memorati decreti d. 9. Jul. 1864, adhibere Petroleum ad illuminandam ecclesiam, quando necessitas non urgeat et absque praevio Ordinarii consensu", so erließ die Ritus-Congregation am 20. März 1869 den Bescheid: „Minime adhiberi posse Petroleum vel aliud Oleum ex vegetabilibus ad illuminandam ecclesiam; sed in casu tantum necessitatis ex prudentia episcoporum."

Dass Gasbeleuchtung in Kirchen verboten ist, lehrt folgendes Decret der S. R. C. d. 13. Apr. 1883:

Dub. An super altari, praeter candelas ex cera, tolerari possit, ut habeatur etiam illuminatio ex gaz, vel an usus praedictus prohiberi debeat? Resp. „Negative ad primam partem; Affirmative ad secundam."

§ 7. **Die Erneuerung der sacramentalen Gestalten.** a) „Auf das nachdrücklichste legen Wir allen Kirchenvorständen die strenge Pflicht an das Gewissen, die heiligen Partikeln häufig, in der Regel alle vierzehn Tage, bei feuchten Kirchen, insbesondere im Winter, noch öfter, in der von den Rubriken bestimmten Weise

zu erneuern, wobei die übriggebliebenen älteren heiligen Hostien von dem celebrierenden Priester zu consumieren sind und das Ciborium zu reinigen, wenn nöthig, jedenfalls aber von Zeit zu Zeit, mit Wein zu purificieren ist. — Als äußersten Termin für diese Renovation setzen Wir in ganz trockenen Kirchen und genau schließenden Tabernakeln, nach dem Vorgange der letzten Wiener Provinzial-Synode, einen Monat. Ganz dasselbe gilt von der größeren heiligen Hostie, welche zur Aussetzung in der Monstranz aufbewahrt wird. Es ist demnach unzulässig, für Spendung der heiligen Communion eine so große Menge kleiner Hostien zu consecrieren, dass sie innerhalb der oben bezeichneten Zeit voraussichtlich nicht verbraucht werden." P. E. (l. c. Abschn. II. n. 1.)

Die bezügliche Vorschrift des Rit. Rom. (tit. IV c. 2) lautet: „Sanctissimae Eucharistiae particulas frequenter renovabit — parochus —. Hostiae vero seu particulae consecrandae sint recentes; et ubi eas consecraverit, veteres primo distribuat vel sumat". Das frequenter ist erläutert durch diese Vorschrift des Caerem. Episc. (lib. I, cap. VI): „Sacrosancta Eucharistia saltem semel in hebdomada mutetur et renovetur." Die C. R. Conc. 5. Apr. 1573 gab den Befehl: „Renovatio Ss. Sacramenti debet fieri qualibet Dominica, non autem differri ad quindecim dies". An dem gleichen Gesetze hält das Decret der S. R. C. vom 3. Sept. 1672 fest: „In renovatione, quae quolibet octavo die fieri debet de augustissimo Eucharistiae Sacramento, consumi debet tum hostia — major pro Ostensorio —, tum etiam particulae, quae existunt in tabernaculo, post sumptionem Sanguinis ante Purificationem; illa vero verba, quae habentur in Missali cap. X, n. 5, nempe: Si vero adsint hostiae consecratae etc., possunt intelligi de hac renovatione aeque ac de nova confectione Sacramenti, reservandi pro alia die". Denselben Grundsatz hat die Ritus-Congregation auch in einem Decrete vom 7. Sept. 1850 ausgesprochen.

Obgleich nun der Buchstabe des Gesetzes auf acht Tage lautet, so hat sich daneben die allgemein angenommene Interpretation gebildet, dass auch durch eine wenigstens alle zwei Wochen vorgenommene renovatio dem Gesetze genügegeleistet wird, eine Auslegung, die der heilige Stuhl kennt und doch nicht gerügt hat. Die neueste Wiener Provinzial-Synode schreibt vor: „Particulae consecratae toties renoventur, quoties pro locorum conditione necessarium sit, ut omne corruptionis periculum sollicite avertatur. De regula renovatio alternis saltem fiat hebdomadibus, nullibi tamen ultra mensem differatur". Die S. C. Concilii hat diese Vorschrift unangetastet gelassen, und kann man ihr also mit gutem Gewissen folgen, wenn nicht wegen besonderer Verhältnisse

zu befürchten ist, dass eine Corruption der sacramentalen Gestalten vor Ablauf von vier Wochen beginnt. Sicherlich kann man aber dieser Vorschrift in dem Falle nicht folgen, wenn zur renovatio nicht hostiae recentes, sondern schon altgebackene verwendet würden.

Die S. R. C. hat in einem Decrete vom 16. Dec. 1826 ausgesprochen, dass species a tribus mensibus tempore hiemis, vel a sex mensibus in aestate confectae nicht consecriert werden dürfen. Dies ist aber nur eine negative Bestimmung; es bleibt dem gesunden und gewissenhaften Urtheile der Kirchenvorstände überlassen, zu entscheiden, seit wie lange die Hostien gebacken sein dürfen, um nach der Vorschrift des Rit. Rom. noch als recentes gelten zu können. Der hl. Karl Borromäus gestattet zur renovatio nur hostias a viginti diebus ad summum confectas.

Mit der Erneuerung der sacramentalen Gestalten ist auch die Purification der pyxis zu verbinden. „Toties purificari debet, quoties sacrae species renovantur; eadem enim ratio militat pro utroque casu", sagt De Herdt (II, 282). Derselbe äußert sich bezüglich der renovatio der heiligen Hostie für die Monstranz also (II, 283): „Quoties s. Hostia in remonstrantia renovatur, toties lunula, cui imponitur, indice dextro purificanda, est, ne sacrae particulae forte adhaerentes deperdantur aut corrumpantur; quapropter convenit, ut lunula ita sit confecta, ut aperiri queat."

Noch verdient bemerkt zu werden, dass heutzutage leider nicht selten die Gefahr besteht, dass das zum heiligsten Opfer und zur Communion erforderliche Brot gefälscht sei. Jeder Pfarrer und Kirchenvorstand hat darum die strenge Gewissenspflicht, nicht bloß für die Beischaffung frischer, sondern auch und vor allem echter Hostien Sorge zu tragen und sich hierüber die nothwendige möglichste Gewissheit zu verschaffen. Es mag darum nicht unnütz sein, auch hier das göttliche und kirchliche Gesetz hinsichtlich der Hostien mit kurzen Worten anzuführen: „Hostia sint ex tritico et aqua naturali confectae, macularum expertes, recentes". Conc. Prov. Vienn. a. 1858. Mit klaren Worten sagt hierüber das Missale Romanum (de defect. in celebr. Miss. occurrent. tit. III): I. „Si panis non sit triticeus, vel, si triticeus, admixtus sit granis alterius generis in tanta quantitate, ut non maneat panis triticeus, vel si alioque corruptus, non conficitur Sacramentum. II. Si sit confectus de aqua rosacea, vel alterius distillationis, dubium est, an conficiatur. III. Si coeperit corrumpi, sed non sit corruptus ... conficitur, sed conficiens graviter peccat."

b) Im Vorstehenden sind schon folgende Vorschriften des Pastoral-Erlasses erläutert: „Um das Abfallen von Splittern der heiligen Hostien möglichst zu verhindern, ist Sorge zu tragen, dass die Hostien, bevor sie zur Consecration auf den Altar gebracht werden, entweder

durch das Abstreifen des Randes oder wenigstens durch Rütteln von den lose anhängenden Theilchen befreit seien. Die Hostien, welche zur Erneuerung der sacramentalen Gestalten und zur Spendung der heiligen Communion consecriert werden sollen, müssen nach Vorschrift des Missales, wenn nur wenige sind, bei Beginn der heiligen Messe auf der Patene, sonst auf dem Corporale, oder, namentlich wenn die Zahl größer ist, in aliquo calice consecrato vel vase mundo benedicto, bereit gehalten werden. — Wir untersagen, hiefür sogenannte Häubchen und papierene oder hölzerne, wenn auch inwendig vergoldete oder versilberte Schachteln zu verwenden. Ebenso untersagen Wir, die heiligen Hostien in solchen Behältern in den Tabernakel zu stellen oder im Ciborium in Häubchen aufzubewahren. An den bisher benützten Häubchen sind von dem Priester die Splitter der heiligen Hostien ganz sorgfältig über dem Kelche oder der Patene abzustreifen. Es hat dies während der heiligen Messe bei der nächsten Erneuerung der sacramentalen Gestalten zu geschehen. Nach der heiligen Messe sind die Häubchen von dem Priester in reines Wasser zu tauchen, auszudrücken und dann zu trocknen. Da sie zu ihrem bisherigen Zwecke nicht mehr gebraucht werden dürfen, so sind sie alsdann zu verbrennen und ist die Asche, gleich jenem Wasser, in das Sacrarium zu bringen". (l. c. n. 2. u. 3).

Die Vorschrift des Missale Romanum, auf welche der Erlass hinweist (rit. servand. in Celebr. Missae cap. II, n. 3), hat folgenden Wortlaut: „Si est consecraturus plures hostias pro Communione facienda, quae ob quantitatem super patenam manere non possint, locat eas super Corporale ante calicem, aut in aliquo calice consecrato vel vase mundo benedicto; ponit eas retro post calicem, et alia patena seu palla cooperit". Was in diesem Falle der Priester zu beobachten hat beim Offertorium, bei der Wandlung und Communion, darüber gibt das Missale (loco cit.) cap. VII. n. 3, cap. VIII. n. 5, 6 und cap. X. n. 5, 6, 7 den näheren Aufschluss.

Verzeichnis der nothwendigsten und besten Bücher für Volksbibliotheken.[1])

Zweiter Artikel.

Eine Auswahl von Erzählungen für **gebildete Stände.**

1. Sammelwerke. — 2. Historische Erzählungen.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian und Pfarrvicar von Goldwörth bei Ottensheim. (Nachdruck vorbehalten.)

Aufgabe gegenwärtigen Artikels ist es, die besseren bürgerlichen und gebildeten Kreise mit geeigneter Lectüre zu versorgen.

[1]) Vgl. III. Heft S. 580 dieses Jahrganges.

Soweit wir die Verhältnisse kennen, sieht es in diesen Ständen hinsichtlich des Lesestoffes noch viel trauriger aus, als beim gewöhnlichen Volke. Der Lesewuth wird hier am meisten gefröhnt; für reichliches Materiale sorgen Zeitungen, Zeitschriften, Bücher aus Leihbibliotheken u. s. w. Und welcher Art sind die Erzählungen, welche in den genannten Kreisen am meisten und liebsten gelesen werden? Mögen sie sich als Romane, Novellen einführen, ihrer großen Mehrzahl nach wirken sie verderblich — sie schmeicheln entweder den schon vorhandenen Leidenschaften der Leser oder suchen diese erst zu wecken. Eine Erzählung ohne Liebesgeschichte würde vielen Lesern munden wie eine Speise ohne Salz und Schmalz. Liebesverhältnisse bilden deshalb nicht bloß den bestechenden Aufputz, sondern den Kern der Erzählung. In der Darstellung dieser Liebschaften wird soviel gefehlt! Jung sein und ein Liebesverhältnis haben, gilt völlig als selbstverständlich; zwei junge Personen finden sich urplötzlich; von einer Prüfung des Charakters, einer ruhigen Ueberlegung ist keine Rede. Beide werden geschildert als der Ausbund von Schönheit, als Inbegriff aller körperlichen und geistigen Vorzüge; ist das Verhältnis, welches mit höchster Sentimentalität besprochen wird, geschlossen, dann schwelgen beide in einem „himmlischen" Entzücken; zu den größten Vertraulichkeiten scheinen sie die volle Berechtigung zu haben. In der Person irgend eines Erbonkels, eines gestrengen Vaters oder im Unterschiede des Standes stellen sich ihrer Verbindung Hindernisse entgegen; werden selbe glücklich beseitigt, so laufen die Verliebten in den seligen Hafen der Ehe ein — wenn nicht, so macht ein Selbstmord der Geschichte ein Ende. Alles das, in so unwahrem, verführerischem Lichte geschildert, muss nothwendig einen ungesunden Reiz auf das Gemüth der Leser, besonders junger Leute ausüben. Wenn's doch nur das wäre! Aber viele unserer Romane und Erzählungen arbeiten zielbewusst darauf hin, dass die Schranken christlicher Sitte gestürzt und die Leser um ihren sittlichen Halt gebracht werden. Wie geschieht dies? Es werden Personen eingeführt, die sich dem einen oder anderen Laster ergeben, zumeist geschlechtlichen Ausschreitungen. Diese sittlichen Gebrechen werden aber nicht in ihrer wahren, hässlichen Gestalt gezeigt, sondern sie werden vertheidigt und beschönigt, als seien sie erlaubt oder doch nicht unehrenhaft. Eheliche Treulosigkeiten sind nicht mehr, denn pikante Abenteuer; die schändlichsten Betrügereien geschickte Geschäftspraktiken; das Duell ein Zeichen geweckten Ehrgefühles und ritterlichen Muthes; der Selbstmord eine muthige That, mittels deren man sich bequem irgend einer Fatalität entzieht.[1]) Wer so Tag für Tag solche Grundsätze in sich auf-

[1]) Siehe H. Keiters vorzügliches Schriftchen: „Ueber das Romanlesen."

nimmt, dessen moralische Principien und Gesinnungen müssen nothwendig arg erschüttert werden. Die Gefahr wird um so größer, als ja leider gerade in den sogenannten besseren Ständen die Kenntnis der christlichen Glaubens- und Sittenlehre oft auf sehr schwachen Füßen steht. Auf die junge Frauen- und Mädchenwelt scheint man es besonders abgesehen zu haben: es sind nämlich gerade für diese Menschenclasse in den letzteren Jahren Erzählungen der gefährlichsten Art mit blendender Ausstattung in Unmasse fabriciert worden, als sollte die weibliche Jugend systematisch für das Laster vorbereitet werden. Große Vorsicht thut da noth!

Mit obigem glauben wir unsere Berechtigung nachgewiesen zu haben zur Veröffentlichung des folgenden Verzeichnisses! Gott gebe, dass es recht ausgenützt werde! Je schwieriger es ist, in gebildete Kreise bessere Lectüre zu bringen, desto verdienstlicher. Unsere katholischen Firmen: Bachem in Köln, Kirchheim in Mainz, Herder in Freiburg, Aschendorff in Münster, Benziger in Einsiedeln, Friedrich Pustet und G. J. Manz in Regensburg u. s. w. haben so viel zum größten Theil sehr nützliches, zum Theile mindestens nicht schädliches Materiale geliefert, dass man bei der Auswahl nicht in Verlegenheit kommt. Es werden auch hier Liebesverhältnisse besprochen, ist auch hier von fehlerhaften Menschen die Rede, aber der Maßstab, nach dem derartige Verhältnisse und Fehler beurtheilt werden, widerstreitet nicht dem christlichen Sittengesetze, das Schlechte wird auch schlecht genannt. Die hier aufgenommenen Erzählungen ohne eigentliche moralische Grundlage, bloß geeignet zur Unterhaltung — es sind deren nur wenige — sollen als Lückenbüßer und anfänglicher Ersatz dienen für die geradezu schädlichen Bücher.

I. Sammelwerke.

Familienbibliothek. Ausgewählte Erzählungen und Geschichtsbilder für die reifere Jugend und das Volk. Mit Illustrationen. Benziger in Einsiedeln. 8°. Vier Serien, jede mit 25 Bänden, mit je circa 100 Seiten. Preis cartoniert 70 Pf., Leinwand-Imitation 80 Pf. Mit geringer Ausnahme eignen sich die Bände dieses Sammelwerkes nur für ganz reife Jugend (von 18 Jahren an) und für Erwachsene aus gebildeten Ständen. Einige Bände wurden schon früher empfohlen. I. Serie: 1. Band: Die fünf Sinne. 2. Band: Der letzte Novize in Andechs. (Für Preußen.) 4. Band: Der Meisterschuss. Historische Erzählung aus der Zeit des oberösterreichischen Bauernkrieges. Von Dr. Fr. Isidor Proschko. Der Brand von Moskau. Von Venanz Müller. 6. Band: Flavia Domitilla, die Römerbraut. Aus dem Englischen. Mexikanisches Sittengemälde. Von Julius Ulieczny. 11. Band: Das Bild der Mutter. Graf Arenburg. Kampf mit einer Klapperschlange. 12. Band: Johanna. Eine Meranergeschichte von Dr. J. M. Zingerle. Aus dem Leben eines großen Dichters. Von H. Malten. 13. Band: Wie ein Müller Maler wurde. Eine Tirolergeschichte von Dr. J. Zingerle. Illustriert. 16. Band: Eine Schreckensnacht vor der Hochzeit. Dem Englischen nacherzählt von H. A. Kaiser. Der verlorene Sohn. Von L. A. Ohorn. Die Herrin

des Hauses. Nach dem Englischen von Eugen Rheinstein. 20. Band: Tante Irma und der Erbe der Zachenburg. Von Wilhelm Herchenbach. 23. Band: Skizzen aus der Culturgeschichte. Von Venanz Müller. Illustriert. 25. Band: Die Hexe von Monterey. Von J. Ulicznу. Ein Roman durchs Fenster. II. Serie: 3. Band: Das Weib des Spielers. Aus dem Englischen. Drei Gelöbnisse. Eine polnische Erzählung. Der Erzähler in Verlegenheit. Ein Märchen aus dem Englischen übersetzt von G. Meßmer. 4. Band: Patrik von Macvood. Ein Bild aus Irlands Vergangenheit von H. Böhler. Der Geist des Erschlagenen. Eine Criminalgeschichte von F. A. Stocker. Die Rache eines Spaniers. Von H. Malten. 5. Band: Der Römerthurm. Novelle von Karl Landsteiner. In Mexico Erlebtes. Von Julius Ulicznу. Die Spinnerin. Nach einem amerikanischen Originale bearbeitet von Paul Merz. 9. Band: Das Abendmahl des Herrn. Von Leonardo da Vinci. Eine Legende. Frei bearbeitet von Victor Apolloni. Der Holzschuh Paganinis. Eine Skizze. Ein eitles Herz. Originalnovelle. Eine romantische Hochzeitsreise. Einem amerikanischen Originale nacherzählt von H. A. Kaiser. 12. Band: Ein dunkler Augenblick. Novelle von H. Hirschfeld. Der Küster von Monaghan. Englische Novelle, übersetzt von Mathilde Bleule. Namenlos. Nach authentischen Quellen dargestellt von H. Böhler. Die Geschichte einer Geige. Aus dem Holländischen des J. L. Wertheim von W. Lange. 13. Band: Die Rose von Algonquin. Dem englischen Originale der A. H. Dorsey nacherzählt von Mathilde Bleule. (Besonders für ganz reife weibliche Jugend.) 14. Band: Der schwarze Schatten. Eine Erzählung von L. A. Hoppensack. 16. Band: Der Scherenschleiferjunge. Nach dem Vlämischen des August Snieders von Friedrich Schnettler. (Auch für reife Jugend.) 17. Band: Die Schuldgenossen. Nach Claude Vignon. Eine Nacht auf Java. Nacherzählt von Lina Freifrau von Berlepsch. Drei Tage aus dem Leben einer Frau. Novellette von Juta Berthen. 18. Band: Cincinnati einst und jetzt. Entstehen und Vergehen der Republik Paraguay. Das Passionsspiel in Oberammergau. 19. Band: Herzog von Lagosta. Erzählung von Julius Ulicznу. Galant. Eine Humoreske. Nur eine Puppe. Nacherzählt von Lina Freifrau von Berlepsch. Der Nordseepirat. Aus dem Englischen von Fr. Jacker. 22. Band: Tante Dina. Aus dem Holländischen nach C. Cremer von Fr. Schnettler. Der Missionär und der Geheimbündler. Von Ferd. Heitemeyer. Am ersten Mai. Wiener Genrebild von Henriette Franz. Ein treues Frauenherz. Erzählung von L. A. Ohorn. 24. und 25. Band: Des Piraten letzte Beute. Seeroman, nacherzählt von G. Duvernoy in Texas. III. Serie: 3. Band: Ein verhängnisvoller Ritt. Originalnovelle von Hermann Hirschfeld. Aus der Kriegszeit von 1870—1871. Novellette von Sophie Hasenclever. Professor Wixerle. Humoristische Novelle von Placidus Plattner. Curiert. Nacherzählt von Lina Freifrau von Berlepsch. 7. Band: Der sechzehnte Mai. Historischer Roman von Hermann Hirschfeld. 8. Band: Fünf Jahre. Original-Novelle von Hermann Hirschfeld. Der Prinz von Sadschistan. Nach einem arabischen Original. Die Spieler. Mexikanisches Sittenbild von Julius Ulicznу. Das Geheimnis des königlichen Herzens. Historische Episode. 12. Band: Ueberzählig. Die geblümte Hutschachtel. Nur schlau! Ueber den Löffel barbiert! 13. Band: Die Familie Kegge. Aus dem Holländischen von J. Cremer, nacherzählt von W. Lange. Die Goldader. Aus dem Englischen. Die verrätherische Uhr. Novellette von F. Neuberg. Bestrafte Eitelkeit. Einer wahren Begebenheit nacherzählt von Heinrich Stobitzer. 15. Band: Aus Sturmeszeit. Ein Roman von Hermann Hirschfeld. 16. Band: Aus den Bergen. Eine Dorfgeschichte von Juta Berthen. Jadwiga. Historische Novelle von Gräfin von Ballestrem. Casilda. Eine spanische Legende von Reinhold Baumstark. Die Stimme des Gewissens. Von Emma Franz. 18. Band: Zigeunerkind. Eine Geschichte aus dem Leben. Von Hermann Hirschfeld. Der kleine Zeitungsjunge. Nach dem Englischen. Treue Liebe. Erzählung von Emma Franz. Zwischen den Dünen. Erzählung vom Nordseestrande von Th. Berthold. Philipps Feiertag. Eine einfache Geschichte von Lina Freifrau von Berlepsch. 19. Band: Die Zeit dauert länger als das Glück. Dem Spanischen des Fernan Caballero nacherzählt von Reinhold Baumstark. Der höchste

Posten in Madrid. Einer spanischen Volksgeschichte des Antonio de Trueba nacherzählt von Reinhold Baumstark. Die neue Penelope. Nach einer wahren Begebenheit erzählt von L. von Erlburg Hereingefallen. Amerikanische Humoreske, nacherzählt von Karl Bellmann. 20. Band: Der Talisman. Venetianische Zaubergeschichte. Frei nach dem Französischen. Felice Silvani. Erzählung von Emma Franz. Die Zweifel des hl. Petrus. Frei nach Antonio de Trueba von Reinhold Baumstark. Der Weg zum Paradiese. Mittelalterlicher Schwank von Dr. Franz Alfred Muth. Die Nachtschwärmer. Frei nach Dickens bearbeitet von Karl Bellmann. 23. Band: Der Mensch denkt, Gott lenkt. Eine Erzählung von L. von Erlburg. 25. Band: Natalie. Dem Holländischen nacherzählt von Leo von Heemstede. IV. Serie: 1. Band: Die Töchter Mecklenburgs. Geschichtliche Novelle von Hermann Hirschfeld. Drei Tage Republik. Romantische Geschichte von Walter von Münich. (Auch für reife Jugend.) 2. Band: Eine moderne Ehe. Eine einfache Erzählung aus der neuesten Zeit von Philipp Laicus. Das Duell. Humoreske. Nacherzählt von F. Kirchner. 3. Band: Bilder aus der Chemie der Küche. Von C. A. Rhenaus. Die Traubencur. Eine phantastische Geschichte von Walter von Münich. 5. und 6. Band: Ein Thronerbe. Geschichtlicher Roman von Hermann Hirschfeld. 7. Band: Eine Heideblüte. Novelle von Marie Lenzen geb. di Sebregondi. 8. Band: Auf der Schweige. Der letzte Abbeville. Von Duricane. Episode aus der englischen Katholikenverfolgung von Leo von Heemstede. 9 Band: Editha. Novelle von L. von Erlburg. 11. Band: Aus den Studienjahren meines Vaters. Einer wahren Begebenheit nacherzählt von A. George-Kaufmann. Der Herr Professor. Jugenderinnerungen von Philipp Laicus. 13. Band: Euphrosyne. Frei nach dem Holländischen von L. v. Heemstede. Das Urtheil Drydens. Geschichtliche Erzählung von Hermann Hirschfeld. 14. Band: Der Schatten des Landgrafen. Geschichtliche Novelle von Hermann Hirschfeld. Feldlilien. Frei nach Lady Fullerton von Francisca Wasserburg. Gerettet aus tiefem Fall. Eine spanische Dorfgeschichte, frei nach Trueba erzählt von Kl. Beck. 16. Band: Tante Lisbeth. Novellette von Juta Berthen. V. Serie: 1. Band: Dona nobis pacem. Vier Erzählungen von Theodor Berthold. (Auch für Studenten.) 2. Band: Die Emigranten. Nach dem Holländischen der Melati von Java, erzählt von Leo von Heemstede. Die vergrabenen Kanonen. Episode aus Münchens Vergangenheit von Kuno Kortau. 3. Band: Die Hand Gottes. Nach einer wahren Begebenheit erzählt von Hermann Hirschfeld. Das Ende einer Königin. Historische Skizze von Franz Wahr. Uebermuth thut niemals gut. Von M. von Becelaere. 4. Band: Ein Schauspiel im Schauspiele. Eine Nacht unter den Feniern. Künstlerthum und Künstelei. Der Rosenknopf bei Mariastein. Die Carreira. Von P. Ambros Schupp S. J. 5. Band: Onkel Brennung und sein Neffe. Erinnerungen aus der Sommerfrische von H. Kerner. Erinnerungen eines Thalers. Von Heinrich Keiter. Eines schickt sich nicht für Alle. Ein Schwänklein aus Studentenkreisen von Walter Vogel. Das Goldstück. Von Agosto Quercino. — **Familienfreund.** Unterhaltungs-Bibliothek in Romanen und Erzählungen für Jung und Alt. Mit Illustrationen. 8°. Benziger in Einsiedeln. Jeder Band in Carton mit vergoldetem Leinwandrücken und illustrierten Decken. Gegen die Widmung aller Bände auch für die Jugend erheben wir entschiedene Einsprache; für Erwachsene und ganz reife Jugend sind fast alle uns vorliegenden Bände recht empfehlenswert. 1. Band: Kreuz und Kelle. Roman aus der jüngsten Vergangenheit von Philipp Laicus. 248 Seiten. Preis M. 2. (Der 2. Band: Er sucht seine Frau — wäre zu empfehlen, wenn nicht Seite 208 die irrige Ansicht verfochten würde, dass Lügen in gewissen Fällen erlaubt sei.) 3. Band: Die Stieftochter. Novelle von L. von Erlburg. 140 Seiten. Preis M. 1.20. 4. Band: Der Cabecilla. Historische Novelle von Philipp Laicus. 152 Seiten. Preis M. 1.20. 5. Band: Vom Ahn zum Enkel. Ein Roman aus den Tagen der Medici von Hermann Hirschfeld. 248 Seiten. Preis M. 2. 6. Band: Roman Peluski. Eine Polengeschichte aus den Sechziger-Jahren von Ph. Laicus. Mit acht Original-Holzschnitten. 240 Seiten. Preis M. 2. 7. Band: Dohlenau. Episode aus einem Familienarchiv von Georg Freiherrn von Dyherrn. 124 Seiten.

Preis M. 1.20. 9. Band: Die Perle der Djalmara. Novelle von Philipp Laicus. 164 S. Preis M. 1.20. 10. Band: Cäsarenfrevel. Ein Sittenroman aus neronischer Zeit von Hermann Hirschfeld. 188 Seiten. Preis M. 1.50. 12. Band: Menschenleben. Novelle für den Familientisch von L. von Erlburg. 248 Seiten. Preis M. 2. 13. Band: Mortechi und Capuleti. Roman von Philipp Laicus. Mit zehn Original-Zeichnungen von H. Granier. 224 Seiten. Preis M. 1.80. 14. Band: Der Antinous-Kopf. Novelle von L. von Erlburg. 132 Seiten. Preis M. 1.20. 15. Band: Vogelfrei. Wahrheitsgetreue Schilderungen aus französischen Familien-Archiven von G. von Beugny. 136 Seiten. Preis M. 1.20. 16. Band: Anna Severin. Erzählung von Frau Augustus Craven. Deutsch von J. B. Kälin. 352 Seiten. Preis M. 2.25. 31. Band: Das Heim des Junggesellen. Von M. Maryan. 168 Seiten. Preis M. 1.20. 32. Band: Contrebande. Nach dem Leben erzählt von Paulus Publikus. 120 Seiten. Preis M. 1.20. 33. Band: Ein Pionnier des Kreuzes. Geschichtliche Erzählung aus der Zeit der ersten Ansiedlungen in Amerika. Von J. v. Einbeck. 359 Seiten. Preis M. 2.25. 34. Band: Tebsima, oder: Der Verbannte der Wüste. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen des E. B. Mit drei Illustrationen. (Brauchbar für Alle.) 182 Seiten. Preis M. 1.50. — **Bachems Novellen-Sammlung.** Eine belletristische Haus- und Familien-Bibliothek. In Original-Leinenband. 8°. Bachem in Köln. Zwei Reihen, jede mit 20 Bänden, à circa 200 Seiten. Die Ausstattung ist prächtig, der Preis (1 Band M. 1) sehr niedrig. Die Sammlung, welche bereits allgemeine Verbreitung gefunden hat, ist besonders für Damen höherer Stände und ganz gereiften Alters berechnet. In den meisten Bachem'schen Novellen bilden auch Liebesverhältnisse entweder den Kern der Erzählung oder doch den „Aufputz", aber die Moral der Erzählung steht doch nicht auf dem Kriegsfuße mit der christlichen Moral, wie in den meisten sonstigen modernen Romanen, das Schlechte wird dort auch schlecht genannt, die Tugend erscheint in dem ihr gebürenden Lichte, die Erzählungen üben doch nicht einen so gefährlichen Reiz, wie er von den Schriftstellern unserer Zeit oft geradezu beabsichtigt wird. Wenn auch hier von körperlicher Schönheit, von Reichthum, von Vergnügungen, besonders von reicher und glänzender Toilette viel die Rede ist, so hat man gewiss hiemit dem weiblichen Charakter Rechnung tragen wollen — es sind auch zumeist Frauen, die diese Novellen geschrieben haben. Wir führen die Bachem'sche Sammlung hier an, nicht als ob wir alle Bände ohne Ausnahme als sittlich bildend an und für sich ansehen würden, sondern weil sie uns geeignet scheinen, für die so verbreitete, verderbliche Literatur einen Ersatz zu bilden. Gelesen mögen werden: Erste Reihe: 1. Band: Nicht wie alle anderen. Novelle von Ferdinande Freiin von Brackel. Mitgeholfen. Ein Dombaumärchen von Elise Polko. 3. Band: Die Sphinx. Novelle von Hans Erlenbusch. In der Knospe gebrochen. Dem Französischen nacherzählt von A. J. Cüppers. 4. Band: Die Waisen. Eine Geschichte aus den Bergen von Th. Messerer. Nach langem Suchen. Novelle von H. Fred. 5. Band: Fürstliches Blut. Von E. von Dincklage. Napoleon Potée. Nach dem Französischen von H. A. Veltheim. 6. Band: Gertrud. Novelle von C. Leonhart. Hauptmann Garbas. Von Friedbert Rammers. 7. Band: Am See. Eine Künstler-Novelle von Ida Gräfin von Holnstein. Der Schalmeier vom Wald. Oberschwäbische Dorfgeschichte aus der Zeit des Bauernkrieges von Richard Bidembach. (Der Anfang ziemlich derb.) 8. Band: Der letzte Kapy. Roman von Mariam Tenger. 10. Band: Aus fernen Landen. Von Ferdinande Freiin von Brackel. Onkel Born. Ein deutsches Sittenbild von C. Rudorff. 11. Band: Zigeuner Rosel. Novelle von K. Th. Zingeler. Nach zwanzig Jahren. Von Paula Ried. 12. Band: Herzensfrühling. Eine einfache Geschichte von Elise Polko. Die beiden Vettern. Erzählung aus dem bayerischen Waldgebirge von Th. Messerer. 13. Band: Herzenswirren. Roman von Josefine Flach. (Für Verehelichte.) 17. Band: Vor Pavia. Historische Novelle von Ernst Lingen. Verloren. Von C. Rudorff. Zweite Reihe: 21. Band: Papillon. Von Elise Polko. Des Achmüllers Recht. Von Th. Messerer. 22. Band: Das Comtessel. Novelle von C. von Dincklage. Dolores.

Novelle von M. Berger. Heideröslein. Novelle von A Hauyt. 23. Band: Ein modernes Märchen. Von M. Herbert. Vannina. Corsische Novelle von Gerd von Oosten. Der Spieler. Erzählung aus dem amerikanischen Leben von H. Beta. 25. Band: Schlichte Größe. Norddeutsches Sittenbild von E. Rudorff. Das Geheimnis von Kings Norton. Eine Weihnachtsgeschichte nach dem Englischen von Kuno Bach. 27. Band: Schicksalswechsel. Von A. von Wegerer. Gräfin Eva. Von C. K. Lenze. 28. Band: Die Mutter der Marquise. Von Botho Raven. Frohe Augen. Von Elise Polko. Die Uhr des René Cardillac. Von W. Schwarz. 29. Band: Im fernen Westen. Roman. Nach dem Amerikanischen von Lina Freifrau von Berlepsch. 30. Band: Ein Geheimnis des Königssees. Novelle von Sophie Gräfin Brockdorff. Djamar. Friesische Novelle von Andrä H. Fogowitz. 32. Band: Der Armendoctor. Von K. Schrottenthal. Die drei Feldmarschalls. Eine bisher unbekannte Episode aus dem Leben des alten Dessauer von Karl May. Meister Müller und sein Geselle. Von K. von Lünhard. 33. Band: Zwei Bräute. Von E. Franz. Ein verborgenes Leben. Von Ernst Lingen. Die Tochter des Frühlings. Von H. Fred. 34. Band: Dativ. Roman von H. von Freyenstein. Die Heldin der Saison. Von A. Holm. 35. Band: An den Stufen des Thrones. Roman von C. Rudorff. Eine zehnte Sinfonie. Von Elise Polko. Maria Angela. Von Ev. von Pütz. 36. Band: Schloss Hartenfels. Roman von M. Berger. 37. Band: Eine fremde Blume. Von Elise Polko. Gefehlt. Von Maria Lenzen di Sebregondi. Auf Ehre. Eine wahre Geschichte von Hermann Grabert. 38. Band: Vom alten Stamm. Von Ferdinande Freiin von Brackel. Das düstere Haus. Von L. Keiffen. Fügungen. Von Otto Osberg. 40. Band: Die Sühne. Von H. von Veltheim. Der letzte Schuss. Von Ev. von Pütz. — **Katholische Unterhaltungs-Bibliothek.** Begonnen von L. von Heemstede. Aschendorff in Münster. Vier Jahrgänge. Jeder Jahrgang umfasst zwölf Bände in 8°, die einzeln abgegeben werden; à circa 200 Seiten. Preis des 1. Jahrg. M. 12; des 2. Jahrg. M. 14; des 3. Jahrg. M. 14; des 4. Jahrg. M. 13.60; in gebundenem Zustande kostet das Bändchen um 40 Pf. mehr. Die Unterhaltungs-Bibliothek bringt großentheils Uebersetzungen aus dem Niederländischen, zum Theile aus dem Französischen, Spanischen, Englischen; wegen der entschieden christlichen Richtung und des sittlichen Untergrundes fast aller Erzählungen gehört diese Sammlung zu den besseren dieser Art; manche Bände haben einen bedeutenden literarischen Wert. Erster Jahrgang: 1. Band: Der Dorfpfarrer. Historische Bilder aus der Zeit der Franzosenherrschaft in Belgien. Von August Snieders jun. 2. Band: Ko Folkes. Eine Amsterdamer-Geschichte. Erzählt von H. A. Banning. (Besonders für Eheleute.) 3. und 4. Band: Vor drei Jahrhunderten. Passionsblumen, im Kennemer-Lande gepflückt von H. A. Banning. (Gekrönte Preiserzählung. Für ganz reife Jugend und Volk.) 5. Band: Das Wunder von Saint-Hubert. Aus dem Tagebuche eines Gerichtsarztes. Nach dem Niederländischen des Dr. J. Renier Snieders von Dr. L. Alten. (Für Erwachsene mit starken Nerven.) 6. Band: Das Recht bleibt oben. Jäger und Wildschütz. Zwei Erzählungen aus den westfälischen Gebirgen von Friedrich Schnetler. (Für ganz reife Jugend und Erwachsene.) 7. und 8. Band: Auf dem Thurme, oder: Der Einfall der Franzosen in Belgien im Jahre 1792. Von August Snieders. (Für Erwachsene — Oesterreicher werden sich an den Klagen der Belgier gegen Oesterreich nicht erbauen.) 9. Band: Die Hexe von der Amersfoorter-Heide. Eine niederländische Geschichte aus der Zeit der französischen Fremdherrschaft von H. A. Banning. 10. und 11. Band: Cornelia. Einige Gruppen aus der Verfolgung unter Kaiser Valerian anno 257. Von J. C. A. Hezenmans. (Nach Art der „Fabiola." Für reife Jugend und Erwachsene.) 12. Band: Cäcilie. Einige Blätter aus dem Buche der Revolution. Von H. A. Banning. (Für ganz reife Jugend und Erwachsene.) Zweiter Jahrgang: 1. Band: Der rothe Krelis, oder: Der Einfall der Franzosen in Nord-Brabant im Jahre 1793. Nach August Snieders. (Für reife Jugend und Volk.) 2 Band: Peter und Paul. Trauerspiel in fünf Aufzügen von J. v. d. Vondel. (Martyrium der zwei heiligen Apostel.)

Die hl. Maria von Egypten. Legende (in Versen) von Dr. H. J. A. M. Scharpman. Lose Blätter von Heemstede. 3. und 4. Band: Die himmelschreiende Sünde. Bilder aus dem Dorfleben in der Kempen. Von Dr. J. Renier Snieders. (Für ganz reife Jugend.) 6. Band: Der Erbe von Alingford. Von Mrs. Finella Haynes. (Für Erwachsene.) 9. Band: Die Stufen einer Bekehrung. Von Paul Féval. Nach der eilften Auflage übersetzt von Kaplan Fr. Schauerte. (Für gebildete Erwachsene.) 10. Band: Die Lilie des Dorfes. Von Dr. R. Snieders. (Für Erwachsene.) 11. Band: Eine einfache Erzählung. Die Störche. Hoch fliegen, tief fallen. (Wegen der ersten Geschichte nur für Erwachsene. Dritter Jahrgang: 1. Band: Der Wolfsjäger. Von August Snieders. (Für Erwachsene.) 2. Band: Almagro. Eine Krone Karls des Kühnen. Aus den romantischen Werken von Bosboom-Toussaint. (Höchstens für gebildete Erwachsene.) 3. Band: Ausgewählte Erzählungen. Von Trueba. (Erwachsene.) 6. und 7. Band: Große Erwartungen. Von Charles Dickens. (Nur für Erwachsene.) 8. Band: Johann und Johanna. Ein Armer, der reich macht. Alte Bekannte. (Erwachsene.) 9. Band: So wurde er reich. Eine Erzählung aus unseren Tagen von August Snieders. (Erwachsene.) 10. Band: Annunziata. Novelle von Melati van Java. (Für ganz reife Jugend und Volk.) 11. Band: Eine einzige Tochter. Novelle van Melati van Java. (Erwachsene.) 12. Band: Allein in der Welt. Von August Snieders. (Besonders für Eheleute.) Vierter Jahrgang: 1. Band: Die Königstochter von Kippen. Novelle aus der schottischen Geschichte des 16. Jahrhundertes von Otto von Schaching. 3. Band: Emma und Delphine. Robert Anatole. Das Schmuckkästchen der Tante Fette. Mein ältester Bruder. Schloss Schlesheim. 4. Band: Die beiden Amerikanerinnen. Lady Maria Gray. Der Republik muss gehorsamt werden. 7., 8. und 9. Band: David Coppenfield. Aus dem Englischen des Charles Dickens frei übersetzt.

II. Historische Romane und Erzählungen.

Fabiola, oder: Die Kirche der Katakomben. Von Sr. Eminenz Nikolaus Cardinal Wiseman. Uebersetzt von Professor Dr. F. H. Reusch. 16. Auflage. Mit den englischen Original-Holzschnitten. Bachem in Köln. 8°. 452 Seiten. Preis brosch. M. 2.75. Der „Fabiola" ähnlich: Kallista. Eine Erzählung aus dem 3. Jahrhunderte von Dr. J. H. Newman, Cardinal. Autorisierte Uebersetzung von G. Schädeler. Mit Originaltitelbild. Bachem in Köln. 5. Auflage. 8°. 294 Seiten. Preis brosch. M. 2.50. — Valeria, oder: Der Triumphzug aus den Katakomben. Historische Erzählung von Anton de Waal. Handausgabe. Pustet in Regensburg. 8°. 338 Seiten. Preis gebd. M. 4.60. (Der hier erzählte Selbstmord lässt sich nach den Grundsätzen der Moral rechtfertigen, ob es aber rathsam ist, in unserer Zeit der Selbstmordmanie ein solches Beispiel vorzuführen, ist fraglich.) — Katakombenbilder. Sechs Erzählungen aus den ersten Jahrhunderten der römischen Kirche. Von Anton de Waal. Vier Bände. Pustet. 8°. 1891. 484 Seiten. Preis brosch. M. 4. Mit vielen Illustrationen. — Fabiolas Schwestern, oder: Die christlichen Heldinnen. Nach dem Französischen. 2. Auflage. G. J. Manz in Regensburg. 1873. 8°. 405 Seiten. Preis brosch. M. 2.70. — Sabina. Ein Lebensbild aus den ersten Zeiten der christlichen Kirche. Von Fr. Karl Magon. G. J. Manz. 8°. 1861. 538 Seiten. Preis brosch. M. 3. (Erwachsenen.) — Lydia. Ein Bild aus der Zeit des Kaisers Mark Aurel. 3. Auflage. G. J. Manz. 8°. 1859. Preis M. 3. — Scrapia. Erzählung aus dem 2. christlichen Jahrhundert. Nach Abbé France von F. Thalhaus. Cremer in Aachen. 1861. 8°. — Die Vestalin. Historischer Roman aus dem 1. Jahrhundert von Ant. Klitsche de la Grange. Aus dem Italienischen von M. Lützen. Pustet in Regensburg. 8°. 1876. 312 Seiten. Preis brosch. M. 1.80. — Der Fährmann an der Tiber. Historische Erzählung aus dem 4. Jahrhundert von Klitsche de la Grange. Pustet in Regensburg. 8°. 1883. 268 Seiten. Preis brosch. M. 1.50. (Beide für ganz reife Jugend.) — Die Martyrer des Coliseums. Bilder aus der Geschichte des römischen Amphitheaters

von R. A. F. O'Reilly. Aus dem Englischen. Kirchheim in Mainz. 8°. 494 Seiten. Preis M. 3.75. — Der Franke, oder: Rom im Beginne des 4. Jahrhundertes. Von Avv. Salvatore Martini. Autorisierte Ueberſetzung von Marie von Büller. Kösel in Kempten. 1879. 8°. 543 Seiten. Preis gebd. M. 4.50. — Artemiſia. Hiſtoriſche Novelle aus der römiſchen Kaiſerzeit von A. von Adolphi. Kösel in Kempten. 1881. 8°. 330 Seiten. Preis M. 2.50. (Beide für reife Jugend und Erwachſene.) — Erinnerungen an die letzten vier Päpſte. Von Cardinal Wiſeman. Bachem. 1870. 8°. 400 Seiten. Preis M. 2.80. Feine Ausgabe mit den Porträten der Päpſte M. 4.50. — Ben Hur. Eine Erzählung aus der Zeit Chriſti von Lew. Wallace, General der nordamerikaniſchen Bundesarmee, vormals Geſandter in Conſtantinopel. Nach dem Engliſchen von B. Hammer. Mit Porträt des Generals Wallace. 4. Auflage. Deutſche Verlagsanſtalt in Stuttgart, Leipzig, Berlin und Wien. 1888. 8°. Zwei Bände. 374 und 360 Seiten. Preis gebd. (Volksausgabe) M. 3. (Der Roman iſt in jeder Hinſicht ganz ausgezeichnet, macht das größte Aufſehen und kann nicht genug empfohlen werden.) — Mirtala. Roman aus dem 1. Jahrhundert nach Chriſtus. Von Eliſe Orzeſko. Autoriſierte Ueberſetzung von M. Blumberg. Deutſche Verlagsanſtalt in Stuttgart. 1890. 8°. 320 Seiten. Preis elegant gebd. M. 5. — Sephora, die jüdiſche Jungfrau, oder: Rom und Jeruſalem. Von Robert della Torre. 3. Auflage. G. J. Manz. 1872. 8°. 341 Seiten. Preis broſch. M. 2. — Das Kreuz von Vineta. Ein Roman der nordiſchen Sage von Aurel Meinhold. Kirchheim in Mainz. 1870. 8°. 340 Seiten. Preis broſch. M. 3.50. (Erwachſene.) — **Zeitbilder in Erzählungen aus der Geſchichte der chriſtlichen Kirche**. Bachem in Köln. 8°. Zwölf Bände à 250—350 Seiten. Preis broſch. à M. 2 bis M. 2.75. 1. Band: Hanani, oder: Die letzten Tage Jeruſalems. 2. Band: Sabinianus, oder: Die erſten Apoſtel Galliens. 3. Band: Antonia, oder: Die Martyrer von Lyon. 4. Band: Kaiſer Julian der Abtrünnige und des Schatzmeiſters Töchterlein. 5. Band: Severinus. 6. Band: Chlodewig. 7. Band: Rodoald, der letzte Sprößling der Longobardenkönige. 8. Band: Robert von Saverny, oder: Das chriſtliche Abendland zur Zeit der Kreuzzüge. 9. Band: Wilderich von Ravenhorſt und die deutſchen Vaticanſtürmer. 10. Band: Lucia von Mommor und Calvins Schreckensherrſchaft in Genf. 11. Band: Delphine von Neuville und die Kirchenräuber mit der Freiheitsmütze. 12. Band: Das prieſterliche Geheimnis und die Engländer auf der ſmaragdenen Inſel. (Nur für ganz reife Jugend und Erwachſene.) — Tyburn und die Martyrer, die dort ſtarben. Eine Erzählung aus der Zeit der Königin Eliſabeth. 2. Auflage. Bachem in Köln. 1867. 8°. 272 Seiten. Preis M 1.80. (Für reife Jugend und Erwachſene.) — Kreuz und Schwert. Hiſtoriſche Erzählung aus den Jahren 1164—1170. Von Dr. Mathias Höhler. Zwei Bände. Puſtet in Regensburg. 8°. 350 u. 384 Seiten. Preis broſch. M. 4. — Der Teſteid. Hiſtoriſcher Roman aus der Zeit Karls II. von England. Von Cordelia. Theiſſing in Münſter. 8°. 1862. 367 Seiten. Preis broſch. M. 2.25. — **Konrad von Bolandens hiſtoriſche Erzählungen.** (Nur für Erwachſene und auch dieſen wegen der behandelten heiklen Materien und der hie und da vorkommenden aufregenden, unäſthetiſchen Scenen mit Vorſicht.) Bei Puſtet in Regensburg ſind erſchienen: Barbaroſſa. Hiſtoriſcher Roman aus dem 12. Jahrhundert. 776 Seiten. Preis gebd. M. 5 70. — Königin Bertha. Hiſtoriſcher Roman aus dem 11. Jahrhundert. 470 Seiten. Preis gebd. M. 2.50. — Fortſchrittlich. Culturhiſtoriſche Novelle. 328 Seiten. Preis gebd. M. 2.10. — Franz von Sickingen. Hiſtoriſcher Roman aus dem 16. Jahrhundert. 576 Seiten. Preis gebd. M. 2.90. — Luthers Brautfahrt. Volksroman. 366 Seiten. Preis gebd. M. 2.10. — Die Mageren und die Fetten. Erzählung aus dem Bauernkriege. 160 Seiten. Preis gebd. M. 1.30. — Hiſtoriſche Novellen über Friedrich II. von Preußen und ſeine Zeit. Vier Bände. 1082 Seiten. Preis gebd. M. 5.80. — Bei Kirchheim in Mainz ſind erſchienen: Guſtav Adolf. Die Hochzeit von Magdeburg. Die Pfaffengaſſe. Schwedentrank. Vier Bände. Wohlfeile Auflage. Preis broſch. M. 12. — Canoſſa. Hiſtoriſcher Roman. Drei Bände. Preis broſch. M. 9.60. —

Die Reichsfeinde. Zwei Bände. Preis M. 8. — Urdeutsch. Zwei Bände. Preis M. 7.50. — Altdeutsch. Drei Bände. Preis M. 7.50. — Neudeutsch Culturhistorische Novelle. Preis gebd. M. 4.20. — Bankerott. Drei Bände. Preis M. 10. — Die Bartholomäusnacht. Zwei Bände. Preis M. 7. — Savonarola. Zwei Bände. Preis gebd. M. 6.50. — Die Kreuzfahrer. Historische Erzählungen. Wambold. Zwei Bände. Preis M. 7.50. — Pater Peremias. Ein Zeitgemälde aus dem Schwedenkriege. Von P. Caspar Kuhn. Schmid in Augsburg. 8°. 1879. 133 S. Preis brosch. M. 1. — Die Salpeterer. Geschichts- und Lebensbilder aus dem Hauenstein'schen. Von Karl Rolfus. Kupferberg in Mainz. 8°. 1873. 160 Seiten. Preis brosch. M. 1.50. (Auch für das Landvolk.) — Aurelia, oder: Die Märtyrer von Gorkum. Ein Roman aus der Zeit des Abfalles der Niederlande. Von M. Lehmann. Pustet in Regensburg. 1879. 8°. 542 Seiten. Preis brosch. M. 3. (Für Erwachsene.) — Laurentia. Eine Erzählung aus Japan. Aus dem Englischen von Fr. Hahn. G. J. Manz. 2. Auflage. 8°. Preis brosch. M. 2. — Die Glocken von St. Alban. Stadt- und Familienroman aus den bewegten Zeiten des 17. Jahrhundertes. Von Franz Trautmann. Zwei Bände. Pustet in Regensburg. 1884. 8°. 855 Seiten. Preis brosch. M. 5. — Die Abenteuer des Herzogs Christoph von Bayern, genannt der Kämpfer. Von Franz Trautmann. Pustet in Regensburg. 3. Auflage mit 70 Illustrationen. Zwei Bände. 836 Seiten. Preis gebd. M. 8.50. — Niklas Prugger, der Bauernbub von Trudering. Eine Erzählung aus dem 17. Jahrhundert. Drei Bände. 8°. Pustet in Regensburg. 1100 Seiten. Preis gebd. M. 9. — Historische Erzählungen. Von Dr. F. X. Himmelstein. Bucher in Würzburg. 1880. kl. 8°. Zwei Bändchen. 146 und 173 Seiten. Preis brosch. à M. 1. (Für ganz reife Jugend.) — Die kluge und die thörichte Jungfrau. Ein Zeitbild aus unserem Jahrhundert. Von P. Fr. J. Franko. Zwei Bände. Kirchheim in Mainz. 1873. 8°. 392 und 502 Seiten. Preis brosch. M. 7. — Die Verlobten. Eine mailändische Geschichte aus dem 17. Jahrhundert. Aufgenommen und umgearbeitet von Alexander Manzoni. G. J. Manz. 1884. 8°. 543 und 598 Seiten. Preis gebd. M. 8.60. — Die Gerichte Gottes in der Geschichte. Mahnrufe für Fürsten und Völker von Dr. F. J. Holzwarth. Kirchheim in Mainz. kl. 8°. Fünf Hefte. Preis à 35 Pf. 1. Petrus und Pius. 2. Napoleon I. und Pius VII. 3. Pombal und Malagrida. 4. Die Verschwörung der katholischen Höfe gegen Clemens XIII. 5. Pius VI. und die Revolution. — Die Fugger und ihre Zeit. Von Franz von Seeburg. Pustet in Regensburg. 8°. 644 Seiten. Preis gebd. M. 6. — Der Hexenrichter von Würzburg. Von Franz von Seeburg. 16°. Pustet in Regensburg. 1883. 298 Seiten. Preis gebd. M. 2.80. — Historische Erzählungen aus der römischen Geschichte. Von B. G. Niebuhr. Greßner und Schramm in Leipzig. 8°. Zwei Bändchen. 64 Seiten. Preis brosch 40 Pf. (Für Studenten.) — Bilder aus der französischen Revolution. Mit besonderer Berücksichtigung der Schicksale Ludwig XVI. und seiner Familie. Nach gedruckten Quellen zusammengestellt von C. M. Hösler. Aschendorff in Münster. 1889. 8°. Zwei Bände. 723 Seiten. Preis brosch. M. 6. (Wegen einigen Bemerkungen über die römische Curie S. 139 und 140 nur für Geschichtskundige und für Priester.) — Charakterbilder der allgemeinen Geschichte. Nach Meisterwerken der Geschichtsschreibung alter und neuer Zeit. Für Studierende und Gebildete aller Stände. Von Dr. A. Schöppner. 1872. 8°. G. J. Manz. Drei Bände. Preis gebd. M. 20.30. — Die letzten Tage von Pompeji. Von Robert della Torre. G. J. Manz. 8°. 312 Seiten. Preis brosch. M. 2. — Aus dem Tornister eines Soldaten der Revolutionsarmee. Von Graf Theodor von Scherer. Charakter- und Sittengemälde aus der französischen Schreckenszeit. Nach dem Tagebuche eines Zeitgenossen bearbeitet. Drei Bände. 5. Auflage. Kirchheim. 1877. 8°. Preis brosch. M. 4.50. — Franz II. in Rom. Von Theodor Graf von Scherer. Ein Vorbild zur Warnung, aber auch zur Hoffnung für Fürsten und Völker. Kirchheim. 1862. 8°. Preis brosch. 50 Pf. — Maria Theresia in Ungarn. Vom Grafen Lacmaria. Aus dem Französischen von Mathilde Sewald. Friedrich Pustet in Regensburg. 1862. 8°.

367 Seiten brosch. — Der Sohn der Griechin. Ein Lebens- und Zeitbild aus dem 3. Jahrhundert. Von L. Mittermaier. Otto Manz. 8°. 1876. 183 Seiten. Preis gebd. M. 1.20. (Für Studenten.) — Markgräfin Mathilde von Canossa. Nach P. Antonio Bresciani frei bearbeitet von Franz Thalhaus. Cremer in Aachen. 8°. 578 Seiten brosch. — Erzählungen aus der Vendée. Von Eduard Curliac. Mit einem Vorworte von L. Veuillot. Nach dem Französischen von F. M. Brug. G. J. Manz. 8°. 1877. 251 Seiten. Preis brosch. M. 1.80. — Die Abenteuer des Johannes Reusch. Culturgeschichtlicher Roman aus der Wende des Mittelalters von H. Kerner. Bachem in Köln. 1888. 8°. 280 Seiten. Prachtwerk. Preis eleg. gebunden M. 4.75.

St. Urban, der Patron der Winzer.

Von Vicar Dr. Samson in Darfeld (Westfalen).

Der St. Urbanstag (25. Mai) wird in den Bauernsprüchen und in den Wetterregeln der Winzer oft genannt. Es heißt darin, daſs St. Urban den Sommer bringe. „Petri Stuhlfeier hebt den Frühling an — Und gehet aus auf St. Urban — Urban den Sommer sendt." Ein alter Reimspruch lautet: „St. Clemens (22. Nov.) will uns den Winter verleihen, — St. Peter (22. Febr.) will uns das Frühjahr einweihen, — Den Sommer bringt uns St. Urban (25. Mai), — Der Herbst fängt um Bartholomäi (24. Aug.) an."

Weil der Regen am Schlusse des Monates Mai den Wein leicht in seiner Blüte stören kann, so wünschen die Winzer am St. Urbanstage sich helles, freundliches Wetter. In einer groſsen Anzahl von Wetterregeln wird dieser Wunsch ausgesprochen: „Hat Urbanstag Sonnenschein — Verspricht er viel und guten Wein. — Pankraz und Urban ohne Regen — Folgt ein groſser Weinsegen. — Sanct Urban hell und rein — Segnet die Fässer ein."

Wenn es am St. Urbanstage regnet, soll nach der Meinung der Winzer im Maasthale die Beere ungleich groß und die Lese sehr gering werden, und die Longobarden behaupten: „Wenn es am St. Urbanstage regnet, verliert jede Aehre ein Korn". Ueberhaupt wird diesem Tage ein groſser Einfluſs auf die zu hoffende Ernte zugeschrieben. So heißt es in einem Pfälzer Sprichworte: „Dankt St. Urban dem Herrn — Er bringt dem Getreide den Kern."

Daſs St. Urban so oft in den Wetterregeln der Winzer genannt wird, hat auch darin seinen Grund, weil er seit dem 12. Jahrhunderte nachweislich als der Schutzpatron der Weinbauern verehrt wurde. In späterer Zeit ist mit demselben häufig der hl. Bischof Urban von Langres verwechselt worden, der in manchen Gegenden, namentlich in solchen, welche in ihrer Cultur von Gallien abhängig waren, als Schutzheiliger der Winzer verehrt wurde und wegen dieses Patronates die Weintraube als Attribut auf seinen Bildern hat.

Der hl. Bischof Urban von Langres war der von Clerus und Volk einmüthig gewählte Nachfolger des Bischofes Honoratus und entwickelte neben großem Seeleneifer eine besondere Thätigkeit für die Erbauung neuer Kirchen. In Dijon soll er die erste Kirche erbaut haben; dort befindet sich auch sein Grab; sein Gedenktag ist der 23. Januar.

Der hl. Papst Urban I. folgte im Jahre 223 dem hl. Calixtus auf dem päpstlichen Stuhle. In den Acten der hl. Cäcilia wird er erwähnt, wie er den Martyrern Muth zugesprochen und eine große Menge Heiden zum Glauben bekehrte. Er selbst starb als Martyrer und wurde im Jahre 230 im Cömeterium des hl. Prätextatus ehrenvoll bestattet; sein Gedenktag ist seit den ältesten Zeiten der 25. Mai. Eigenthümlich ist, dass die Kapellen und Kirchen, welche dem hl. Urban geweiht sind, häufig einsam stehen. Ehedem war, wie die Culturgeschichte nachweist, der Weinbau in unserem Vaterlande weit verbreitet, auch in den nördlichen Provinzen; die Sorge für den zum heiligen Opfer nöthigen Wein beförderte diese Cultur. In den Weinbergsanlagen erbaute man oft Kapellen zu Ehren des hl. Urban oder stellte sein Bild darin auf. In späteren Jahrhunderten, als die Bodencultur zurückgieng, wurden dann diese Anlagen wieder in Ackerland verwandelt und noch heute deuten ihre Namen auf den ehemaligen „Wingarten" und auf die weite Verbreitung des Weinbaues in der Vorzeit.

Die Frage nun, ob Papst Urban I. oder der genannte Bischof Urban ursprünglich als Winzerpatron verehrt wurde, kann aus dem deutschen Rechte mit Sicherheit beantwortet werden, welches überhaupt für die Auswahl der Heiligen-Patronate mehrfach bestimmend gewesen ist. Man braucht nur das in Menzels Symbolik unter St. Margaretha und St. Urban Gesagte nachzulesen, um zu erkennen, wie leicht auch ein so tüchtiger Forscher in die Irre geht, wenn er nicht auf den Zusammenhang der Heiligen-Patronate mit den Rechtsgewohnheiten des Volkes achtet, sondern die Patronate in einer künstlichen symbolisierenden Betrachtungsweise deuten will. Menzel nämlich — und es folgt ihm hierin Stadler im Heiligen-Lexikon —, bestreitet dem Papst Urban I. das erwähnte Patronat und behauptet einfach, derselbe werde oft mit dem gleichnamigen Bischofe von Langres verwechselt und trage irrigerweise auf seinen Bildern die Weintraube als Attribut. Einen Grund aber, weshalb Urban von Langres als Patron der Weinberge und Baumgärten gelte, kann Menzel, der am eingehendsten über diesen Gegenstand handelt und dem neuere Auctoren nachgeschrieben haben, nicht angeben. Er schreibt a. a. O. (Symbolik B. II, S. 549): „Patron des Weinbaues ist der hl. Urban, Bischof von Langres im fünften Jahrhunderte, der sich einst während einer Christenverfolgung in Weinbergen versteckte, seitdem aber Hüter der

Weinberge wurde, dieselben vor Hagel beschützte, desgleichen den Wein im Keller vor Schaden bewahrte. An seinem Tage (25. Mai) beobachtet man sorgfältig das Wetter. „Ist es hell, so wird der nächste Wein gut, ist es trübe, so wird er schlecht". Dieses Urtheil Menzels enthält aber einen doppelten Fehler: Der 25. Mai ist allerdings der Merktag der Winzer, aber dieser Kalendertag war stets der Gedenktag des Papstes Urban. Die Bollandisten haben ferner gezeigt, dass jene Erzählung über Urban von Langres, dessen Legende überhaupt dunkel und unbestimmt ist, aus guten Quellen nicht nachzuweisen ist. Es ist falsch zu sagen, dass der Papst Urban nicht als Winzerpatron vorkomme; denn schon der Umstand, dass sein Gedenktag, der 25. Mai, seit alter Zeit als Winzertag bekannt war, widerlegt diese Behauptung.

Im Mittelalter wählte man zu Schutzpatronen der Stände und Gewerbe am liebsten jene Heiligen aus, die dem betreffenden Stande angehört hatten oder die auf ihren Bildern ein Symbol trugen, das an das fragliche Gewerbe erinnern konnte. Oft haben auch die Rechtsgewohnheiten des Volkes die Wahl bestimmt, wie an dem Winzerpatron St. Urban deutlich nachzuweisen ist. Das deutsche Recht des Mittelalters ist im Sachsenspiegel enthalten, der aus dem Anfange des 13. Jahrhundertes stammt. Weil dieses Rechtsbuch das damals geltende Gewohnheitsrecht bringt, so haben wir in demselben Rechtsnormen, die vielfach schon seit dem Beginne des Mittelalters in Uebung waren. Im Artikel 58 des 2. Buches heißt es darin von dem Rechte an den verfallenen Pacht- und Lehnsnutzungen: In sente margareten dage is verdinet al korn Zegede (Zehnte). In sente urbanus dage sin wingarden unde Bomgarden Zegeden verdinet. Der Zehnte an der Ernte war „verdinet", sobald das Eigenthum der Frucht erworben war; nach diesem Satze des Sachsenspiegels war also das Eigenthum an der Crescenz der Wein- und Obstgärten mit dem St. Urbanustage sicher gewonnen. Es war ein Grundsatz des deutschen Rechtes im Mittelalter, dass zunächst und ohne weitere Rücksicht auf die Eigenthumsrechte des bewirtschafteten Gutes der Wirtschafter auch das Recht habe auf die durch seine Thätigkeit erzielten Früchte. Wer den Acker bestellt in regelrechter Weise, wird, wenn die Egge über die gesäete Frucht gegangen ist, d. h. nach Vollendung der gesammten Feldarbeit, ohneweiteres, er mag Eigenthümer des Ackers sein oder nicht, Herr der keimenden Frucht. „Die Leute schneiden und mähen — Mit Recht, die den Acker säen". (Graf und Dittherr, Rechtssprichwörter S. 79.) Weil aber die Pflege der Baum- und Weingärten den Wirtschafter nicht das ganze Jahr hindurch in Anspruch nahm, so war hier bestimmt, dass mit dem St. Urbanstage, als der Zeit, da die Weingärten und Baumpflanzungen aus der Pflege des Gärtners traten und ihrer eigenen Entwicklung überlassen wurden, der Ertrag derselben verdient sein solle; daher auch der Spruch:

„Du heißest Urban, bist weder gerathen, aber auch nicht verdorben;“ mit dem St. Urbanstage erlangt der Winzer das Recht auf den künftigen, wenn auch an diesem Tage noch ganz unsicheren Ertrag des Weinberges. Da somit schon im 13. Jahrhunderte der St. Urbanstag für die Winzer eine so große rechtliche Bedeutung hatte, so lag es nahe, dass auf Grund dieser altdeutschen Rechtsgewohnheit für den Heiligen dieses Tages das Patronat der Weinberge und Baumgärten sich ausbildete. Dass mit dem St. Urbanstage des Sachsenspiegels nicht der 23. Januar, der Gedenktag des hl. Urban von Langres, gemeint sein kann, leuchtet ein; denn an diesem Termine sind die Arbeiten der Winzer noch nicht beendet, haben vielmehr kaum ihren Anfang genommen. Der für das Recht der Weinbauern so wichtige Stich- und Merktag war demnach der 25. Mai, der Gedenktag des Papstes Urban, der also als der eigentliche und ursprüngliche Winzerpatron anzusehen ist.

Nach dem liber pontificalis befahl der hl. Papst Urban, dass alle zur Feier des heiligen Messopfers bestimmten Gefäße von Silber oder Gold sein sollten. Er hat deshalb auf seinen Bildern als Attribut einen Kelch. Möglicherweise hat auch diese Darstellung das erwähnte Patronat begünstigt.

In Süddeutschland wurde früher am St. Urbanstage ein Bittgang veranstaltet, bei welchem das Bild des Heiligen feierlich getragen wurde; am Main, z. B. in Gelnhausen geschieht ähnliches noch jetzt zur Zeit der Lese. Im Etschlande wird (vgl. Reinsberg, festl. Jahr S. 295) nach vollendeter Weinlese zum Dank dafür das Bild des hl. Urban, welches sich fast in jeder Kirche findet, mit Trauben geschmückt. Auf alten Bildern hat St. Urban auch zuweilen einen Vogel als Attribut; es ist dies das Rebhuhn, welches in den Reben der Weinberge nistet und von den Reben seinen Namen hat. Nach Wessely (Ikonogr. S. 391) wird der hl. Papst Urban auch dargestellt wie er Götzenbilder umstürzt.

Auch die Geschichte der Kirchen-Patrocinien beweist die Verehrung des hl. Urbanus; fast alle Kirchen dieses Titels sind dem hl. Papste Urban geweiht. So gibt es St. Urbanus-Kirchen im Bisthume Trier zu Gindorf; in der Erzdiöcese Köln zu Winden; Birgden, Mündt; im Bisthume Münster zu Buer, Rhade, Ottmars Bocholt und Winnekendonk; im Bisthume Hildesheim zu Werxhausen; im Bisthume Paderborn die Pfarrkirchen zu Voßwinkel und zu Huckarde und der Kapellen zu Herste und zu Bilme. Bei keiner dieser Widmungen ist in den Handbüchern der Diöcesen der hl. Bischof Urban von Langres angegeben; fast immer ist der hl. Papst und Martyrer Urbanus ausdrücklich als Patron genannt.

Neuere Entscheidungen der Riten-Congregation.

Von Professor Dr. M. Hiptmair in Linz.

a) Der Bischof von Rodez trug der S. R. C. unter dem 30. Nov. 1889 folgendes Dubium vor. In einigen Oratorien der Nonnen celebriert der Kaplan am Gründonnerstag eine heilige Messe ohne Gesang, wobei er jedoch nicht eine Hostie für die Missa praesanctificatorum mitconsecriert. Nach dem Ende der Messe nimmt er das S^{mum} aus dem Tabernakel, und stellt dasselbe in einer Pyxis oder einem Kelche mit einem Velum bedeckt, auf den Altar, damit es von den Nonnen und den anderen Gläubigen angebetet werde. Es frägt sich nun, ob eine solche Praxis vom Bischofe erlaubt oder geduldet werden dürfe, oder ob sie ganz zu verwerfen sei? worauf die S. R. C. die Antwort gab: Die Aussetzung des Allerheiligsten ist im obigen Falle zu verbieten.

b) Betreffs des Herz Jesu-Festes stellte der Bischof von Bergamo, Cajetan Camillus Guindanus, folgende Anfrage: „Hat das Rescript vom 7. Juli 1815,[1]) wodurch Papst Pius VII. den Ordinarien die Facultät gewährte, das Fest des heiligsten Herzens Jesu auf irgend einen Tag des Jahres zu transferieren mit dem Privilegium der Missa votiva propria von eben demselben heiligsten Herzen noch Geltung für die allgemeine Kirche, da die Decrete Urbis et Orbis vom 23. Aug. 1856 und 28. Juli 1889 nicht entgegenstehen?" Die Riten-Congregation ertheilte nun folgende Antwort: „Ja, nach Rücksprache mit dem hl. Vater, jedoch nur betreffs der äußeren Feier, und diese ist nur auf einen dem Feste des göttlichen Herzens nachfolgenden Tag zu transferieren, an welchen nicht ein festum duplex I. classis, ein privilegierter Sonntag, oder irgend ein Fest des Herrn fällt, servatis Rubricis. Die 30. Nov. 1889.

c) In der Kirche La Paz (in Bolivien) besteht die Gewohnheit, während der Chor am Sonntage aspergiert wird, bei der Intonation des Gloria Patri die Aspersion ein wenig zu unterbrechen. Kann dieser Gebrauch beibehalten werden? worauf die S. R. C. eine bejahende Antwort gab. Die 24. Jan. 1890 in Pacen. ad 3.

---

[1]) Nach den Rescripta authent. S. C. Indulg. pag. 462 hat dieses Rescript folgenden Wortlaut: Coetus presbyterorum saecularium S. Pauli Apostoli in Urbe Summo Pontifici Pio PP. VII. humiliter significarunt in multis templis justis de causis non eodem, quem Ecclesia constituit, die festum Ss. Cordis Jesu celebrari consuevisse, quapropter ab Eo suppliciter petiverunt, ut veniam daret, qua Missae Ss. Cordis Jesu propriae eo die celebrari possent, quo festum ageretur; simulque concederet indulgentiam plenariam omnibus Christifidelibus, qui confessi et sacra communione refecti, pias precationes in templo, ubi festum celebratur, ad mentem Summi Pontificis D. O. M. fuderint, quibus postulationibus Sanctitas Sua ita satisfecit: Ex audientia Sanctissimi. Die 7. Julii 1815. Sanctissimus benigne annuit pro gratia in omnibus et in perpetuum, de licentia tamen Ordinariorum respective locorum, quoad translationem diei festi. Contrariis non obstantibus. P. F. Card. Galleffi.

d) Da für die armen Kranken, welche in den Krankenhäusern, die den barmherzigen Schwestern übertragen sind, sterben, meistentheils der eigentliche Trauergottesdienst nicht gehalten werden darf, da in den Krankenhauskirchen, Oratorien oder Kapellen keine Requiemsmesse gesungen werden kann, noch an einem festum duplex eine Missa de Requiem gelesen werden darf, so bat der Hochw. General der Lazaristen den heiligen Stuhl um die Facultät, dass in den genannten Kirchen, Oratorien oder Kapellen für die Armen auch eine stille Messe de Requiem gelesen werden dürfe, wenn ein festum ritus duplicis einfällt, wie dies bereits in ähnlichen Fällen für die Diöcesen Chur am 19. Juni 1700 und Bruges am 12. Sept. 1840 von der Riten-Congregation gewährt worden sei. Die S. Congr. Rituum gewährte diese Bitte, dass für die Armen in obengenannten Kirchen ꝛc. eine Requiemsmesse im Todesfalle celebriert werde, jedoch unter den Clauseln und Einschränkungen, welche in den bezeichneten Decreten ausgedrückt sind; es darf hiemit in diesen Krankenhaus-Kapellen an allen Festen duplicibus. ja sogar duplicibus majoribus eine Requiemsmesse gelesen werden, jedoch nicht an dupl. I. oder II. classis, nicht innerhalb der privilegierten Octaven, noch an Sonntagen, noch an anderen Tagen, welche festa duplicia ausschließen. Die 26. Febr. 1890. Congr. Missionis.

e) Der hl. Vater gewährte die Bitte der preußischen Bischöfe um Erhöhung des Ritus des Festes des hl. Bonifacius für alle Diöcesen deutscher Nation, indem Seine Heiligkeit gestattete, dass das Fest des hl. Bonifacius vom Säcular- wie Regular-Clerus von ganz Deutschland sub ritu duplici secundae classis von nun an gefeiert werde. Die 7. Sept. 1890. German.

f) Durch mehrere Decrete hat die S. R. C. bereits verboten, dass in derselben Kirche an demselben Tage von dem nämlichen Feste zwei Messen gesungen werden, und in einem neueren Decrete in Zacathec. d. 18. Martii 1874 hat dieselbe Congregation auf die Anfrage: „Ob es in keinem Falle und unter keinen Umständen erlaubt sei, zwei Messen von demselben Feste an demselben Tage ohne specielle und ausdrückliche Erlaubnis des heiligen Stuhles zu singen", die Antwort gegeben: „Nein, nach den Decreten in Arten. 13. Aug. 1652 et in Mediolanen. 3. Aug. 1652". Da nichtsdestoweniger ein anderes Decret existiert, nämlich in Gadicen. 26. Aug. 1652 ad 3., welches erklärt, dass wegen einer Stiftung zwei Messen von demselben Feste, an ein und demselben Tage, in ein und derselben Kirche gesungen werden können, so frägt es sich: ob im Falle irgend einer gestifteten Messe das Decret in Gadicen., oder das andere in Zacathec. befolgt werden müsse, oder ob letzteres nur ein Indult sei? Die S. R. C. aber erklärte: Decretum in Gadicen. habere rationem Indulti. Die 23. Aug. 1890. Romana ad 1.

Ueber die Lage des Zionshügels in Jerusalem.

Von P. Leonhard Maria Wörnhart O. S. Fr., Lector der Theologie.

Es kann nicht der Zweck dieses Artikels sein, die mit der Aufschrift angedeutete, in neuester Zeit viel besprochene Frage hier ausführlich aufzurollen. Da aber dieselbe bereits über die eigentlichen Fachblätter hinausgegriffen hat, dürften manchem Leser dieser Quartalschrift einige Andeutungen darüber nicht unliebsam kommen, wenn sie auch anderweitig, wie durch das verdiente Salzburger Kirchenblatt vom Jahre 1888 und die Augsburger Postzeitung vom Jahre 1887 (Beilage Nr. 12—19), schon informiert worden sind. Die genannten Blätter haben nämlich der Anschauung Raum gegeben, dass die bis jetzt üblichere Annahme der südwestlichen Lage des Sionsberges auch die richtigere sei, während nicht wenige neuere Topographen, wie Archäologen und Erklärer der Meinung den entschiedensten Vorzug geben, der in der heiligen Geschichte des Alten Bundes berühmteste Hügel sei nur die Fortsetzung des Tempelberges nach Süden gewesen oder die südliche Hälfte des Osthügels, auf dem bekanntlich der salomonische Tempel sich erhob. Letztere Ansicht ist auch in einer längeren Recension dieser Zeitschrift, Jahrgang 1889, S. 652, sehr bestimmt ausgesprochen und theilen dieselbe Dr. v. Rieß, P. Odilo Wolf u. A. Es soll nun die Aufmerksamkeit der Leser auf einige wenige Stellen der heiligen Schrift gelenkt werden, welche darthun, dass letztgenannte Ansicht denn doch bedeutende sachliche Gründe für sich habe, und dass gerade die Bibel es sei, die auf ein mit dem Tempelplatz unmittelbar zusammenhängendes Terrain als mit dem Namen Sion belegt uns hinweist.

I. Es bezeugt die heilige Schrift, dass die Ausdrücke: „Stadt Davids" und „Sion" dasselbe besagen. Denn III. Kön. 8, 1 heißt es: „Dann versammelten sich alle Aeltesten Israels u. s. w. bei Salomon, dem Könige, in Jerusalem, um die Lade des Bundes des Herrn heraufzubringen aus der Stadt Davids, das ist von Sion." An der Identität beider Orte kann nach den dürren Worten der Stelle ein Zweifel nicht sein, wie es auch II. Kön. 5, 7 sagt, wo von der Eroberung der Burg der Jebusiter durch David die Rede ist, die er von nun an Stadt Davids nannte: David autem cepit arcem Sion, haec est civitas David. Da die Jebusiter nur einen Theil von Jerusalem vordem mit ihrer Burg eingenommen hatten (I. Kön. 17, 54 vgl. mit Jos. 15, 63), so kann mit beiden Namen auch nur ein bestimmter, einzelner Hügel bezeichnet sein, nicht aber die Stadt überhaupt. Wir müssen also zunächst immer unter Sion eine scharf begrenzte Oertlichkeit in Jerusalem uns vorstellen und haben kein Recht, ohneweiters an unbequemen Stellen den Begriff zu verallgemeinern. Es war also Sion ein erhabener Ort oder Festung,

von der die heilige Schrift uns weiter sagt, dass David ringsherum baute, vom Mello an (einer äußeren wallartigen Wehre) und auch im Innern, wie auch, dass er in dieser Burg seine Wohnung aufgeschlagen (II. Kön. 5, 9). Hier wohnten auch die Davididen, wie z. B. von Salomon berichtet wird, dass er die Tochter Pharaos, seine Gemahlin, in die Stadt Davids führte (III. Kön. 3, 1), bis er ihr eine eigene Wohnung baute, wohin sie dann übersiedelte (III. Kön. 9, 24), weil der Ort als durch den Einzug und zeitweiligen Aufenthalt der Lade Gottes geheiligt und geweiht galt (II. Paral. 8, 11). Salomon machte sich dann, nachdem die Königin übersiedelt war, an den Bau des Mello, respective der Burg. Dasselbe wird von Joas berichtet IV. Kön. 12, 20, da seine Ermordung durch die Verschwornen im Hause Mello, in der königlichen Feste auf dem Berge Sion geschah, er also offenbar dort residierte.

Von dieser Wohnung der Könige nun bezeugt uns dieselbe heilige Schrift weiters andererseits, dass sie, also auch die Stadt Davids oder Sion, in der allernächsten Nähe des Heiligthums gelegen war. Denn IV. Kön. 11 wird erzählt, dass der Hohepriester Jojadas im siebenten Jahre der Tyrannei der Athalia, die sich als Ausländerin nach dem Tode ihres Sohnes Ochozias durch Ermordung aller seiner Nachkommen auf dem Throne Judas befestigt hatte, den einzigen, heimlich gehaltenen Sohn des Königs, nämlich Joas, im Tempel unter lautem Vivatrufen des Volkes zum rechtmäßigen Herrscher proclamierte. „Die Königin", heißt es nun ebendort (V. 13), „hörte den Lärm des eilenden Volkes und sie gieng zu dem Volke in den Tempel des Herrn und zerriss beim Anblick des Königs ihre Kleider und schrie: Verschwörung! Jojadas aber befahl dem Obersten, sie über die Umhegung des Tempels hinauszuführen und dort zu tödten; denn der Priester sagte: Im Tempel des Herrn darf sie nicht getödtet werden. Dem Befehle gemäß legte man Hand an sie und schleppte sie hin — neben dem Palaste — wo die Pferde eingehen, und dort ward sie getödtet." (V. 16.) Man beachte hier, dass Athalia das Jubelrufen des Volkes im Tempel hörte (denn auf diesem liegt der Hauptton), was nicht gut denkbar ist, wenn wir an den großen westlichen Hügel denken; aber die Hauptsache bleibt der folgende Bericht ihres Todes, der ganz und gar unvereinbar mit einer solchen Annahme ist, mögen wir uns auch den Königspalast noch so weit an die nordöstliche Ecke der Oberstadt (fälschlich Sion genannt) vorgeschoben denken. Man wird gewiss über die Umhegung des Tempels hinaus nicht noch erst lange herumgezogen sein, zumal mit einem so gefährlichen, wichtigen Pfande, dessen schnellster Tod allein die Verschwörung sichern konnte. Nur dass man den heiligen Boden des Tempels respectiere, wollte der Hohepriester. Also gleich über die Umhegung des Tempels hinaus stand das palatium, die Königs-

wohnung. Stimmt das nicht gut zu unserer Annahme und zu ihr allein?

Eine weitere klare Andeutung, dass der königliche Palast in allernächster Nähe des Tempels stand, gibt die Stelle IV. Kön. 16, 18, wo unter verschiedenen anderen Aenderungen, die Achaz, der König, am Tempel vornahm, erwähnt wird, dass er den bedeckten Sabbatssitz, Musach genannt, dessen ehernes Gestelle schon von Salomo gemacht und bei der Einweihung des Tempels von ihm benützt worden war (II. Paral. 6, 13), aus dem Vorhofe des Volkes, wo er früher stand, in den Tempel des Herrn verlegt habe, d. h. in den Priestervorhof, der den Israeliten nicht zustand. Damit wurde auch eine Aenderung des äußeren Zuganges zu demselben nöthig, wie er schon früher von der Residenz dahin geführt hatte. Bereits Salomo hatte einen eigenen prachtvollen Gang sich hergerichtet, also einen eigenen „Kirchweg," über den sich die Königin von Saba so bewundernd aussprach (vgl. III. Kön. 10, 5 nach dem Hebräischen, während die Vulg. von Opfern hier spricht). Auch dieser künstliche Gang wurde von Achaz umgelegt in Nachäffung des Auslandes, oder „wegen des Königs der Assyrier", wie die heilige Schrift dort sagt. So stellen es auch Reischl und Allioli dar.

Ist nun dieses Ergebnis auf jeden Fall anzunehmen, so knüpft sich daran nothwendig die Folgerung: Wie konnte vom königlichen Palaste aus bis in den Vorhof der Priester ein eigener Gang gebaut werden, wenn die königliche Wohnung drüben auf dem Südwesthügel und dazu vom Tempelhügel durch ein tiefes Thal getrennt war, den sogenannten Riss der Stadt Davids? Jeder, der zum erstenmale in der biblischen Archäologie diese Versuche, den königlichen Gang mit der traditionellen Lage in Verbindung zu bringen, vernimmt, kann sich eines gewissen Sträubens nicht erwehren. Sehr natürlich dagegen wird der ganze Bericht, wenn wir annehmen, dass der Königspalast auf demselben Hügelzuge in nächster Nachbarschaft des Tempels sich befand. Dass Mello etwa eine Ueberbrückung des Risses der Stadt Davids gewesen sei, und so eine königliche Wohnung auf dem Westhügel mit dem Tempel hätte verbunden werden können, ändert die Entfernung nicht, wie denn übrigens Mello nach dem Zusammenhange wohl nur eine Befestigung (Thurm, Wall) bei der königlichen Wohnung gewesen sein kann, das Ausfüllen aber des Risses sich auf die Stadtmauer Jerusalems (im Süden dieses Thales) bezieht, wie eine Vergleichung von III. Kön. 11, 27 mit 9, 15 lehrt.

Einen dritten Beleg geben die Worte des Propheten Ezechiel, wo er von der Schändung des alten und der Herrlichkeit des neuen Tempels spricht und im Namen Gottes folgendes verkündet: „Nicht mehr wird verunreinigen das Haus Israel meinen heiligen Namen, sie und ihre Könige, durch ihre Buhlereien und durch das Verderbnis

(Hebr. Leichen und Grabstätten) ihrer Könige und durch ihre Hohen. Dieselben hatten eingesetzt ihre Schwelle an meine Schwelle und ihre Pfosten an meine Pfosten, nur die Wand war zwischen mir und ihnen" (43, 7. 8). Hier beschreibt also der Prophet die Lage sowohl der Gräber, ganz besonders aber der königlichen Wohnung, als in unmittelbarer Nähe des Tempels liegend. Mit einer hingeworfenen Bemerkung, es seien bloß einige Königsgräber gewesen, und dem Verschweigen der eigentlichen Wohnung ist da keineswegs alles abgethan. Wie schon früher Calmet, bemerkt Allioli zu dieser Stelle: „Leichen der Könige", indem sie selbe auf dem Berg Sion begruben, der mit dem Berge Moria eine Anhöhe ausmachte. Zum folgenden „Pfosten und Schwellen" verweist er, wie jener, mit Recht auf die dem Leser von oben schon bekannte Erörterung über den merkwürdigen Eingang, der vom Palaste in das Heiligthum führte.

Einen vierten Beweis liefert uns dieselbe Zeit, da von Jeremias, dem Unglücks-Propheten, berichtet wird, es sei der Kerker, in den er geworfen wurde, am Hause des Königs von Juda gelegen gewesen (Jer. 32, 2). Genau dieselbe Localität („Vorhof des Kerkers") treffen wir Neh. 3, 25, wo sie aber nicht bloß mit dem Hause des Königs oder dem „hohen vom Königshause hervorspringenden Thurm" in Verbindung gebracht, sondern deutlich auch zu dem östlichen Hügel in Beziehung gesetzt wird, da es gleich darauf heißt: „Darnach bauten die Thekuiter die Strecke gegenüber vom hervorspringenden Thurm bis zur Mauer Ophel", also gegen die südöstliche Ecke des Tempels zu. Ebendort wird auch des Rossthores gedacht.

Da nun nach allen diesen Stellen die Stadt Davids oder die königliche Wohnung in der nächsten Nähe des Tempels im Süden lag, so muss auch Sion dort und nicht westlich gesucht werden.

II. Eine andere Gruppe von Beweisen geht darauf hin, dass der Name Sion selbst auf's engste mit der Tempelhöhe verbunden erscheint. Wir zählen dahin I. Mach. 4, 36, 60; 6, 62; 7, 33, wo stets der Tempelberg „Berg Sion" genannt wird. So heißt es an der ersten Stelle: „Es sprachen aber Judas und seine Brüder: Siehe, geschlagen sind unsere Feinde (er hatte eben die beiden feindlichen Feldherren Gorgias und Lysias geschlagen); lasst uns jetzt hingehen, das Heiligthum zu reinigen. Da sammelte sich die ganze Heerschar und sie zogen auf den Berg Sion." Es ist hier offenbar an ein locales Gebiet gedacht, wie das parallele „Heiligthum" zeigt. Warum steht denn nicht im andern Falle: Jerusalem? Gleich darauf wird nicht bloß die Verwüstung des Tempels in einer Weise beschrieben, die unsere locale Fassung bestätigt, sondern auch am Ende gesagt, dass Judas herstellen ließ „in jener Zeit den Berg Sion und ringsum hohe Mauern und feste Thürme": das kann doch nicht Jerusalem als solches sein, das sie weder so schnell befestigen konnten,

noch auch ganz innehatten, weil die Syrer (V. 41) die Burg, d. h. die Stadt Davids (1, 35) noch besetzt hielten und durch eine eigene Abtheilung der Juden an Ausfällen gehindert werden mussten. Dass nur ein ganz locales Gebiet gemeint sei, zeigt noch deutlicher der Zweck der Befestigung: „damit nicht etwa die Heiden kämen und ihn niederträten, wie sie vorher gethan" (nämlich den Berg Sion oder Tempelberg). An der Stelle im K. 6 wird erzählt, dass der König von Syrien später auf den Berg Sion gezogen, „und er besah die Befestigung des Ortes (also im engeren Sinne); da brach er schnell den Eid, welchen er geschworen, und befahl zu zerstören die Mauern ringsum". Dorthin flohen dann die Syrier nach K. 7 unter Nikanor, nachdem sie von Judas wieder geschlagen worden: Und nach diesen Ereignissen, heißt es, „zog Nikanor auf den Berg Sion und entgegen giengen einige Priester — ihm zu zeigen die Brandopfer, welche dargebracht wurden für den König. Da höhnte und schwur er im Zorne: Wenn Judas nicht ausgeliefert wird, so werde ich niederbrennen dieses Haus u. s. f." Dazu nehmen wir den solennen Sprachgebrauch der Schrift, den Sitz Gottes am Tempelberge als Sion zu bezeichnen und zwar auch an solchen Stellen, wo direct topographische Verhältnisse berücksichtigt sind, wie Isai. 2, 2, wo geweissagt wird, dass der Berg des Hauses des Herrn in den letzten Tagen auf der Berge Gipfel erhoben sein wird. Wenn es nun dann heißt: „Denn von Sion gehet aus das Gesetz und des Herrn Wort von Jerusalem", wenn also hier nur ein einziger Hügel namentlich angeführt ist, soll es nicht eben jener sein, der hier der wichtigste ist, der Tempelberg? Er hieß somit Sion. Die Erweiterung in „Jerusalem" ist jedem verständlich, da das Kleinere ja im Größeren enthalten ist, nicht aber umgekehrt. Ebenso lesen wir oft im Ps. 48, 3: fundatur exultatione universae terrae mons Sion, latera aquilonis, civitas regis magni, wo der Berg Sion in ähnlicher Weise, wie wir eben gesehen, als Mittelpunkt der Stadt an die Seite gesetzt wird. Er wird aber appositionell als „Seite des Nordens" bezeichnet, was nur der nordöstliche Tempelberg sein kann. Solcher Stellen lassen sich eine Menge anführen.

III. Wir beachten noch einen und zwar unscheinbaren, aber wichtigen Grund, nämlich den Umstand, dass im Oriente ganz besonders für etwaige Niederlassungen der Wasserreichthum maßgebend war, daher das Auffinden von alten Cisternen oder Vorkommen von Quellen oft wichtige Fingerzeige für die Fixierung eines Ortes abgibt. Nun ist anerkannt auf dem wasserarmen Kalkplateau von Jerusalem gerade die südöstliche Seite noch die allergünstigste. Hier, und nicht auf dem Westhügel, kann allein die alte Jebusiterburg gestanden haben, die sich David gegenüber so sicher wähnte, dass sie seiner zu spotten wagte: Blinde und Lahme reichen zur Ver-

theidigung hin. Wie wichtig das Wasser gerade für eine solche Feste war, zeigt das Beispiel Bethuliens, und auch in unserem Falle, wie II. Kön. 5, 8 sagt, war das Augenmerk Davids auf die „Wasserröhren“ gerichtet gewesen!

IV. Was die Tradition über diesen Punkt angeht, so bemerkt Klaiber in der Zeitschrift des deutschen Palästina-Vereines 1888, Seite 28, mit Recht, dass die Frage über die Lage des heiligen Grabes von unserer Annahme — und wir fügen bei — an sich auch die über das Hagia Sion des Christenthums nicht berührt wird. Die spätere Uebertragung des Namens vom Ost- auf den Westhügel (Oberstadt) erklärt man aus der Ansiedlung der Juden und Christen auf dem südlichen Theile des letzteren außerhalb der heidnischen Stadt, es ist aber auch möglich, dass das christliche Sion der Kirche den Anlass zur Uebertragung gegeben hat.

Das Martyrologium und die acta Sanctorum,

als Patronat der meisten Kirchen der Christenheit, und in specie des Landes ob der Ens — in seiner hohen und tiefen Bedeutung.[1])

Von Johann Lamprecht, Beneficiat und geistl. Rath in Maria Brünnl bei Rab.

VI.

St. Juliana, virgo et martyr, sub imperatore Maximino Daja, c. 304—311.

Zu Nicomedia in Bithynien von nicht christlichen Eltern geboren, war das jugendliche Mädchen, mit den ausgezeichneten Gaben des Verstandes und des Herzens, von der Thorheit der heidnischen Götterlehre überzeugt, besuchte heimlich die Versammlungen der Christen und bekannte sich bald öffentlich zur Religion des Gekreuzigten. Als sie neun Jahre alt war, wurde sie einem vornehmen Jünglinge Eleusius zur Ehe versprochen, und wenn sie das 18. Jahr erreicht haben würde, sollte die eheliche Verbindung vollzogen werden; doch die christliche Jungfrau gab hiezu ihre Einwilligung unter der Bedingung, dass Eleusius, der indessen Stadtvogt geworden war, ebenfalls das Christenthum annehme; doch dazu wollte er sich nicht entschließen. Der Vater suchte sie durch Liebkosungen und Zusprüche, dann durch harte Behandlung und Schläge zu dieser Verbindung zu zwingen; auch ihr Bräutigam, Eleusius, suchte durch verführerische Zärtlichkeiten und glänzende Verheißungen die Jungfrau zu gewinnen; sie blieb unerschüttert; Eleusius fieng an zu drohen, und ließ seine

[1]) Vgl. Heft II, S. 355, vom gegenwärtigen Jahrgange der Quartalschrift.

Drohungen in Erfüllung bringen; er ließ sie entkleiden, auf den Boden werfen, mit Ruthen schlagen, und weil sie immer standhaft blieb, bei den Haaren aufhängen und sechs volle Stunden in qualvoller Marter zwischen Himmel und Erde schweben, und doch verharrte sie standhaft im heiligen Glauben. Hierüber erzürnt, ließ Eleusius sie herunternehmen, wieder auf den Boden werfen und mit angezündeten Stoppeln und kleinen Reisern ihren Körper überschütten; endlich wurden glühende Eisen durch ihre Schenkel gestochen und darauf die unerschütterte Dulderin ins Gefängnis geführt. Ihr inbrünstiges Flehen zu Gott um Hilfe wurde erhört; sie erlangte Trost und eine mächtige Erquickung ihres mißhandelten Körpers. Nach einiger Zeit dem Eleusius wieder vorgestellt, ward derselbe nicht wenig betroffen, als er sie mit erneutem Muthe und Standhaftigkeit vor sich stehen sah; fruchtlos blieben auch diesesmal sein Zureden und seine Drohungen; deshalb schritt er zu neuen Martern, die er auf die grausamste Weise an ihr vollziehen ließ; sie ward auf ein mit Eisenspitzen versehenes Rad gebunden, über einem Feuer herumgewälzt, darauf mit geschmolzenem Blei gequält; alle diese fürchterlichen Martern bestand die Jungfrau, verharrend im Bekenntnisse des heiligen Glaubens und in der Lobpreisung Gottes; endlich wurde sie enthauptet, sowie mehrere, welche über die Standhaftigkeit der Jungfrau und über den wunderbaren Beistand des einzig wahren Gottes, den sie bekannt hatte, in Staunen gesetzt, sich zu Jesu Christo bekehrt hatten. — Dieser Martyrin zu Ehren entstand unweit Neuhofen an der Krems die Kirche Julianaberg, welche a. 1785 gesperrt, a. 1786 abgebrochen wurde.

St. Nicolaus, Episcopus et confessor Myrae in Lycia.

Der Gnadenspender mit den goldenen Aepfeln, der Wahrer jeglichen Eigenthums, der Vater und Schirmer der Waisen und Jungfrauen, der Helfer in so vielen Nöthen, eine wohlthuende Erscheinung allenthalben, von jung und alt gekannt.

Zur Zeit des Kaisers Justinian (a. 570) waren dem hl. Nikolaus zu Constantinopel allein vier Kirchen geweiht. Um seiner großen Verdienste und Wunderverherrlichung willen stritten Griechen und Römer, Germanen und Slaven in die Wette, ihn gleich hoch zu verehren, und es hat sich dessen Cultus, nach jener der hochheiligen Apostel, fast am meisten verbreitet. Von Haus aus war Nikolaus ein reicher Mann, der als solcher zur Zeit der Theurung öfter Brot vertheilen ließ, aber auch lieber im Verborgenen viel Gutes wirkte; als zu Patera ein Edelmann wegen Armut seine Töchter preisgeben wollte, fand sich derselbe über Nacht im Besitze einer Summe Goldes. Als Priester zu Jerusalem noch mehr in die Offenbarungen des Christenthums eingeweiht, wurde Nikolaus zu Myra zum Bischofe gewählt.

Unter Kaiser Diocletian lange in Haft, und seiner Hinrichtung entgegensehend, ward er durch Kaiser Constantin den Großen gerettet, und der Bischof rettete alsobald auch hinwieder viele seiner Glaubensgenossen. Seine Gebeine, aus dem Schiffbruche geborgen, kamen nach Neapel. Seine Verehrung in Deutschland, in Oesterreich und Bayern insbesondere, darf theilweise schon für das achte Jahrhundert, die Zuwidmung der Kirchen jedoch für das zehnte und eilfte Jahrhundert angenommen werden. In alten, romanischen Städten, auf Stammburgen, an den Heil- und Salzquellen, an schiffbaren Flüssen und Landungsplätzen, auf Berghöhen und Windflächen begegnet uns so zahlreich sein Patronat; ja unter dem Schutze dieses Wasser- und Salz-Patrons bildeten sich als religiöse Vereine die Floss- und Schifferzechen oder St. Nikolaus-Bruderschaften. Sonach entstanden an den Heil- und Salzquellen, Salz-Niederlagen, an schiffbaren Gewässern die St. Nikolaus-Kirchen zu Wildbad-Gastein; Rosenheim am In; Seeon; Reichenhall; Neuöting; Bergheim bei Marktl am In; Laufen-Oberndorf; Urfahr-Obernberg; Stift St. Nikola von Passau; Sandbach an der Donau; Inzell an der Donau; Aschach an der Donau; Urfahr bei Linz; Mauthausen; Hofkirchen bei Saxen; St. Nikola am Struden; Artager an der Donau; Stein bei Krems; Altenmarkt an der Ens in Steyermark; Ischel an der Traun; die Kapellen zu Steyer; Traunkirchen; am Traun-Falle; zu Stadel-Lambach.

Auf Berghöhen zu: Neumarkt am Waler-See; Waldprechting; Holzhausen bei St. Georgen an der Salzach; Hohenwart an der Alz; Höslwang und Pidenhart bei Trostburg; Pirnbach bei Zeilern; Pleißkirchen; Kirchberg bei Braunau (Bayern); Rotersheim im Rotthale; Nonsbach bei Geinberg; Neundling bei St. Lambrecht; St. Nikola bei Pram; Perwind auf der Welser-Haide; Taxelberg bei Steinhaus; Ried bei Kremsmünster; Frankenmarkt; Aurachkirchen; St. Nikola bei Neufelden; Haslach im Mühlkreise; Windhag bei Waidhofen an der Ybbs.

An Burgen und Edelsitzen zu: Waldkirchen am Wesen; Rechberg im Mühlkreise; Conradsheim bei Waidhofen an der Ybbs; Hagenau am In; Lonsburg; Pilgersheim bei Eberschwang; und sonst noch zu: St. Nikola bei Waldneukirchen; Hofkirchen im Traunkreise; Unter-Weissenbach im Mühlkreise; Grünbach bei Freistadt; Geboldskirchen; Neuhofen bei Ried; Kirchheim bei Ried; Neuhofen bei Haiming; Garching an der Alz; Dorfbeuern. Nichts zu sagen von den zahlreichen Altären und Standbildern, die dem hl. Nikolaus in so vielen Kirchen, an den Ufergestaden und auf den Brücken errichtet waren.

In neuerer Zeit jedoch, seit Johann von Nepomuk im Jahre 1729 in die Zahl der Heiligen aufgenommen worden ist, und die Verehrung desselben nicht nur in Böhmen, sondern auch in Oesterreich und Bayern eine rege Verbreitung fand, ist die Verehrung des hl. Nikolaus ver-

drängt worden und in Abschwung gekommen, und er mußte dem neuen Wasserpatrone den Platz räumen. Ebenso war in der katholischen Christenheit bis in unsere Tage herab den frommen Kindern der Nikolai-Abend eine gar erfreuliche Zeit, weil sie auf erfreuende Gaben hoffen durften; dagegen ist in der Jetztzeit der Christabend mit den Christbaumgeschenken zur Geltung gekommen. Als Patron der Schiffer hat St. Nikolaus einen Anker neben sich; zuweilen trägt er ein Buch in der Hand, darauf drei goldene Aepfel, und hat kleine nackte Kinder um sich.

St. Albanus, miles, martyr Moguntiae.

Er stammte aus Britannien, aber von römischer Abkunft, wurde er zu Rom gebildet, kehrte als Christ nach Britannien zurück, übte Gastfreundschaft, vorzüglich gegen katholische Priester, ward angeklagt, gegeißelt und dann enthauptet zu Verulam.

Er war sohin der erste Martyrer auf dem Boden Englands, deshalb er auch Englands Stephanus genannt wurde. Kaiser Constantin I. baute an dem Orte seines Martertodes ihm zu Ehren eine prachtvolle Kirche, und die Stadt Verulam bekam den Namen: St. Alban. Albanus wurde in England als ein großer Heiliger und Landespatron verehrt, bis unter der Reformation des vom katholischen Glauben abtrünnig gewordenen Königs Heinrich VIII. das neben der Kirche befindliche Kloster zerstört, der Sarg seines Schmuckes beraubt, entehrt, und ein Theil der Reliquien nach Valladolid in Spanien überbracht worden war.

Später, als der genannte Martyrer den Tod erlitten hatte, kam ein anderer Albanus — ein Priester — nach Maynz und trat dort gegen die Irrlehre des Arianismus auf, aber von dem wüthenden Volke angegriffen, zur Stadt hinausgeschleppt und enthauptet wurde (a. 465).

An der Stelle seiner Hinrichtung wurde ihm zu Ehren eine Kapelle gebaut, in welcher Kaiser Karl der Große seine zu Frankfurt verstorbene Gemahlin Fastrada beisetzen ließ, und welche später in eine ansehnliche Kirche mit einem Benedictiner-Kloster — St. Alban — umgestaltet wurde; viele Erzbischöfe, kaiserliche und fürstliche Personen suchten in derselben beigesetzt zu werden. Zur Reformationszeit wurde dieses St. Albansstift geplündert und zerstört. Die Verehrung des hl. Alban verbreitete sich durch den hl. Bonifacius nach Bayern, mehr aber nach Nieder-Sachsen. Die Kirchen: zu St. Alban am Fuße des Hauns-Berges bei Lamprechtshausen, zu Taubenbach oberhalb Braunau und zu Goldwerth an der Donau bekunden ein hohes Alter.

St. Alexius, confessor Romae.

Alexius, der Sohn vornehmer und reicher Eltern aus Rom, erhielt zur Zeit Kaiser Theodosius I. am kaiserlichen Hofe seine Ausbildung; im 20. Jahre seines Alters wurde ihm eine vornehme Jungfrau, Sabina mit Namen, als Gemahlin angetraut, aber von höherer Eingebung erleuchtet, entschloss er sich, die Keuschheit zu bewahren, verließ in der ersten Nacht seine Braut, und angethan mit ärmlichen Kleidern begab er sich auf Reisen, um die vornehmsten Kirchen des Erdenkreises zu besuchen, überall um Almosen bittend, und selbes den Armen mittheilend. So blieb er unbekannt 17 Jahre zu Edessa in Syrien, unter steten frommen Uebungen, bis er durch einen besonderen Zufall den Bewohnern bekannt geworden von dort sich entfernte, und über das Meer nach Rom zurückfuhr. Dort angekommen, wollte er seinem Vater unbekannt bleiben, jedoch ihn bitten, ihm um des vermissten Sohnes willen Nahrung und Unterstand im väterlichen Hause zu geben; dieses wurde gewährt, aber dem fremden Bettler wurde ein erbärmliches Gelass unter der Stiege zugewiesen, wo derselbe durch 22 Jahre, ohne sich jemals den Seinigen erkennen zu geben, unter stetem Wachen und Beten, unter vielfachen Entbehrungen, Misshandlungen und Gespötte vonseite der Dienerschaft sein Leben im Dienste Jesu Christi verbrachte und gottselig in dem Herrn verschied.

Auf Befehl des Papstes wurde die Leiche des nun vielbeweinten Alexius in die Kirche des hl. Bonifacius überbracht und feierlich beigesetzt. Der Vater Ephemianus ließ zu Ehren seines heiligen Sohnes Alexius eine große Kirche bauen, auch reichlichst ausstatten und dessen Leib darin bestatten. — Nach einem Leben voll Gottseligkeit und freiwilliger Armut gieng seine Gemahlin Sabina aus dem Leben und erhielt ihr Grab an der Seite ihres heiligen Gemahls.

In der Ehre dieses Heiligen ist die Kirche zu Helmonsöd geweiht und an der Kirche zu Aurach bei Schörfling ist St. Alexius Mitpatron. Beide Kirchen gehören ihrer Entstehung nach dem 12. oder 13. Jahrhunderte an.

St. Sixtus, confessor, Papa, † 440.

Ein geborner Römer und Zeitgenosse des hl. Augustinus wurde Sixtus a. 432 auf den päpstlichen Stuhl erhoben, und erwarb sich durch seine Weisheit, durch die Heiligkeit seines Wandels, und insbesondere durch seinen muthvollen Eifer, mit welchem er die reine katholische Lehre gegen die Ketzer — Pelagianer — vertheidigte, allgemeine Verehrung; doch sein Bemühen, den von der wahren Lehre der Kirche abgewichenen Patriarchen von Constantinopel, Nestorius, wieder auf den Weg des Heiles zu führen, blieb fruchtlos. Der

Kirche zu Ravenna gab er den hl. Petrus Chrysologus zum erzbischöflichen Oberhirten. Vorzüglich freigebig in der Ausstattung der Kirchen und gegen die Armen beschloss er sein Leben. Sein Patronat verpflanzte sich frühzeitig auch nach Oesterreich und rastet in den ihm geweihten Kirchen zu Altenfelden im Mühlkreise und zu St. Sixt bei Neukirchen am Walde.

St. Benedictus, Abbas, auch bekannter Ordensstifter und der Moyses des Abendlandes.

Er ward zu Nursia a. 480 geboren, stürzte auf dem Monte-Cassino die Götzen, erbaute Kirchen und Klöster, nahm die verwilderte adelige Jugend in seine Pflege zu Unterricht und Erziehung und starb a. 542. Die hl. Scholastika, eine seiner Schwestern, hatte in der Nähe ein Nonnenkloster zur Erziehung der weiblichen Jugend errichtet.

Von Monte-Cassino wanderten Hunderte von Mönchen als Ordensstifter und Pflanzer auch nach Deutschland aus, so auch nach Nieder-Altach und Mansee. Nach der Regel des hl. Benedict, dieses Patriarchen der abendländischen Mönche, gründete St. Rupert die ersten Klöster in Bayern, zu Salzburg und zu Weltenburg.

Während für die Canoniker an den Kathedralen die Regel Chrodegangs, Bischofes von Metz, Geltung hatte, hielten sich die älteren Abteien fortwährend an die Regel Benedicts, und dieser Orden zählt in Oesterreich und Bayern die meisten Klöster.

Zu Altmünster am Traun-See, mit der dem hl. Benedict geweihten Kirche, stand aller Wahrscheinlichkeit zufolge vor den Magyaren-Einfällen (900—955) ein Benedictiner-Kloster, das sich aus seiner Verwüstung nicht mehr erhob, wohl aber die Kirche. Die St. Benedicts-Kirche zu Petenbach verdankt ihre Entstehung den Benedictinern von Kremsmünster.

St. Benedict wird als Patron gegen Gift verehrt.

St. Mauritius, tribunus legionis thebaicae et martyr ad Rhodanum cum sociis.

Als Führer der nur aus christlichen Soldaten bestehenden thebaischen Legion, weigerte sich Mauritius, den Göttern zu opfern; selbst die anbefohlene Decimierung der Legion erschütterte die Krieger nicht; sofort wurden nun auf Befehl des Kaisers Maximinian der Führer und die Legion vom Heere umrungen, und in wunderbarer Einmüthigkeit und mit freudiger Standhaftigkeit vergossen sie alle ihr Blut im Bekenntnisse für Jesum Christum a. 286.

Die Verehrung des hl. Mauritius und seiner Gefährten verbreitete sich bald im Abendlande. Der hl. Pirminus, Bischof von Metz, weihte die vom Herzog Odilo a. 730 gestiftete Abtei Nieder-Altach

in Ehren obiger Martyrer ein, und Abt Urolfus baute c. 800 auf einer Besitzung des Klosters Nieder-Altach im Antiesen-Thale dem hl. Mauritius zu Ehren die Kirche zu Urolfesmunstiure, d. i. Aurolzmünster. Zu Nusdorf am Alter-See ist die Kirche demselben Heiligen geweiht, und es läßt sich mit aller Wahrscheinlichkeit behaupten, daß dort am Ufer des Alter-Sees, ähnlich wie am Traun-See, vor der Zeit der Magyaren-Einfälle ein Benedictiner-Kloster bestanden habe, welches nach seiner Zerstörung nicht mehr aufgerichtet worden ist. Im Kürn-Thale oberhalb Ering in Niederbayern entstand unter dem Einflusse der Benedictiner-Mönche des benachbarten Klosters Asbach im Rotthale die St. Mauritius-Kirche zu Münichheim; in der Stadt Augsburg erhob sich das Chorherrenstift St. Moriz. Alle diese Kirchen zeugen für ein hohes Alterthum.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Gewissensfall über Civilehe und Civilscheidung.)** Camillus, Katholik, hat sich zu X., wo die Tridentinische Vorschrift über den Eheabschluss verkündet worden ist zu einer Zeit, als die Protestanten längst im Besitzstande eigener Religionsübung und Gemeindeordnung waren, mit Caja, einer Protestantin, bürgerlich und vor dem protestantischen Prediger verehelicht. Später wird diese Ehe bürgerlich getrennt, und Camillus nimmt Ludovica, eine Katholikin, bürgerlich zur Ehe. Im Verlaufe der Zeit wechselt das so angetraute Paar den Wohnsitz. Nach langem ehelichen Zusammenleben möchten sich doch schließlich beide, oder wenigstens die Frau, mit ihrem Gewissen abfinden. Was ist da zu thun: 1. unter gewöhnlichen Lebensverhältnissen der beiden; 2. im Falle eintretender Todesgefahr des einen der beiden Theile?

Erörterung und Lösung des vorgelegten Falles.

1. Zuerst wollen wir eine zwar sehr unwahrscheinliche, doch nicht absolut unmögliche Unterstellung machen, welche die günstigste Lösung ermöglichen würde, nämlich, daß die erste Ehe des Camillus ungiltig wäre. Ist das wirklich der Fall, dann kann die zweite Ehe wenigstens giltig gemacht werden; sie müßte aber auch noch giltig gemacht werden, weil sie schon wegen der nicht beobachteten Tridentinischen Form vor Gott und der Kirche von Anfang an ungiltig war und ungiltig blieb: es sei denn, Camillus und Ludovica hätten ihren Wohnsitz jemals dort genommen, wo auch rein katholische Ehen giltig geschlossen werden können ohne Pfarrer und Zeugen, und beide hätten in diesem Bewusstsein und mit dem Bewusstsein der bisherigen Ungiltigkeit ihrer Ehe, unter sich den Eheconsens erneuert oder nur das eheliche Leben in der Absicht, wahre Eheleute zu sein, fortgesetzt.

Nur in diesem Falle wäre die zweite Ehe schon revalidiert; sonst bedürfte sie noch der Revalidation, auch wenn die erste Ehe ungiltig war. Ungiltig ist nun die erste Ehe nicht schon, weil die Tridentinische Form beim Abschlusse unterblieb. Denn hier haben wir eine Mischehe. Diese ist aber wenigstens in den Fällen giltig, wo rein protestantische Ehen behufs Giltigkeit an die Tridentinische Form nicht gebunden sind (vgl. Lehmkuhl, Theol. mor. II. n. 783). Dass dieser Fall in Ehen wie obige wirklich vorliege, dafür liegt meines Wissens zwar keine allgemeine Entscheidung des römischen Stuhles vor; allein es ist doch die allgemeinere, man darf wohl sagen heutzutage herrschende Meinung der Theologen, und mehrere Entscheidungen des römischen Stuhles oder der römischen Congregationen scheinen durchaus auf der Unterstellung zu fußen, dass derartige Ehen giltig seien. Keinenfalls könnte die vorliegende Ehe zwischen Camillus und Caja auf Grund der nicht eingehaltenen Tridentinischen Form als ungiltig behandelt werden, wenn nicht Rom selbst den Spruch der Ungiltigkeit würde gefällt haben. Ungiltig würde aber diese in Rede stehende Ehe sein: a) wenn sich mit Sicherheit herausstellte, dass Caja nicht giltig getauft wäre (vgl. l. c. n. 752); b) wenn sich mit Sicherheit nachweisen ließe, dass entweder Camillus oder Caja in der festen Ueberzeugung gewesen wären, sie könnten eine giltige Ehe in der Weise, wie sie es gethan, nicht abschließen, oder wenn überhaupt die wirkliche Absicht einer wahren Ehe bei Camillus oder Caja gefehlt hätte und während ihres ganzen Zusammenlebens nie rectificiert worden wäre.

Doch, wie gesagt, diese Unterstellung ist höchst unwahrscheinlich und bedarf eines weiteren Eingehens auf sie nicht. Sollte sie sich dennoch als wirklich herausstellen: so dürfte auch dann, mit Ausnahme des Falles naher Todesgefahr, zu einer Revalidation der zweiten Ehe nicht geschritten werden, bevor vonseiten des zuständigen Ordinariates die Entscheidung vorläge.

2. In ähnlicher Weise würde die Möglichkeit einer Revalidation der zweiten Ehe gegeben sein, wenn Caja unterdessen gestorben wäre. In der Unterstellung jedoch, dass diese erste Ehe zwischen Camillus und Caja giltig war, wären dann mehrere Hindernisse vor der Revalidation der zweiten Ehe zu beseitigen, und darum ein anderes Verfahren im Fall der Todesgefahr, ein anderes außer dem Fall der Todesgefahr am Platze.

a) Selbst wenn nach erkanntem Tode der Caja Camillus und Ludovica, so viel an ihnen läge, wahre Eheleute hätten sein wollen: so stände der Wirksamkeit eines solchen gegenseitigen Willensactes nicht nur die Clandestinität (falls nämlich der jetzige Wohnsitz des Camillus und der Ludovica dem Tridentinischen Ehegesetz unterstehen), sondern auch das impedimentum criminis (adulterii cum matrimonii non promissione tantum sed attentatione) entgegen. Nur

im Falle, dass am jetzigen Wohnsitz des Camillus und der Ludovica die Tridentinische Vorschrift auch nicht für Katholiken publiciert wäre, und dass die beiden, Camillus und Ludovica, vom impedimentum criminis gar keine Kenntnis gehabt hätten, wäre es nicht so unwahrscheinlich, dass durch eine wie oben unterstellte gegenseitige Willenserklärung, wahre Eheleute zu sein, ein zwar unerlaubter, aber doch giltiger Eheabschluss zustande gekommen wäre. Alsdann würde nur das Aergernis, soweit das Vorleben der beiden Ehegatten ruchbar wäre, wieder gut zu machen sein; darnach könnte auf Wunsch sogar zur Einsegnung der Ehe geschritten werden. Doch würde vor der Oeffentlichkeit immer, und auch für das bloße Gewissensforum ad cautelam, eine Dispens vom impedimentum criminis erforderlich sein. Der Oeffentlichkeit des bisherigen Aergernisses halber würde, wenn diese vorliegt, vom kirchlichen Gerichte, vor das die Angelegenheit aus sich gehört, auch wohl auf zeitweilige Trennung gedrungen und erst daraufhin die Dispens und öffentliche Revalidierung der Ehe gewährt werden. Entzieht sich jedoch die Sache der Oeffentlichkeit, dann könnte man im bloßen Gewissensforum die Fortsetzung des ehelichen Lebens bis zur völligen Vereinigung wohl abrathen, doch nicht absolut verbieten, falls, wie oben, die wahrscheinliche Revalidation der Ehe nach erlangter Sicherheit über den Tod der Caja schon stattgefunden hätte.

Es ist diese Lösung in etwas zu erhärten. Sie hängt wesentlich ab von der Tragweite des impedimentum criminis, ob nämlich dieses Ehehindernis, um vorhanden zu sein, gewusst werden muss. Die verbreitetere Ansicht ist freilich, dass der allgemeine Grundsatz auch hier Anwendung finde, nach welchem die sogenannten leges irritantes auch auf die um das Gesetz nicht Wissenden ihre volle Wirkung ausüben (vgl. Gury II. n. 288, Marc n. 2038, Lehmkuhl II. n. 770), und die Praxis der römischen Tribunale ist die, dass in betreffendem Falle Dispens nachgesucht und ertheilt werde. Darum dürfte, wenn ein solcher Fall vor öffentlichem Forum zu bereinigen wäre, von einer Dispens nicht abzustehen sein; auch im bloßen Gewissensforum ist sie immerhin größerer Sicherheit halber räthlich. Allein bedeutende Theologen, seit Jahrhunderten bis zur Gegenwart, behaupten dennoch nicht ohne wichtigen Grund, dass, wenn beide Ehewerber von jenem kirchlichen Gesetz und trennenden Ehehindernisse nichts gewusst haben, dieses Hindernis, weil es vorzugsweise den Strafcharakter und zwar, wie es scheine, einer ungewöhnlich großen Strafe an sich trage, thatsächlich nicht wirksam sei. (Vgl. Auctoren a. a. O.) Auch die Praxis der kirchlichen Tribunale ist kein genügender Beweis, dass jene andere mit dieser Praxis nicht übereinstimmende Ansicht unannehmbar ist: dafür darf als vollgiltiger Zeuge Benedict XIV. gelten in seinen quaest. can. q. 183 n. 27, wo er entschieden leugnet, dass aus

der Dispensertheilung von einer Strafe oder einem Hindernis auf die Existenz der Strafe oder des Hindernisses mit Sicherheit geschlossen werden könne. Daher möchten wir es für zulässig erachten, dass wenigstens im Nothfalle und bis auf eine später zu erfolgende sichere Dispens von jener milden Ansicht auch praktisch Gebrauch gemacht würde, zumal da bei probabeln Bestand der Ehe in diesem Falle das eheliche Leben nicht gerade unerlaubt zu nennen ist. (Vgl. S. Alph. l. 6 n. 905 u. 906.)

b) Im Falle eintretender Todesgefahr des einen der beiden Betheiligten, des Camillus oder der Ludovica, würde sich die ganze Angelegenheit rasch und einfach erledigen lassen. Bekanntlich können kraft neuen Decrets vom 20. Febr. 1888 für solche Nothfälle die Ordinariate von allen öffentlichen, rein kirchlichen Ehehindernissen, mit Ausnahme der Hindernisse der Priesterweihe und des ersten Grades ehelicher Verschwägerung in gerader Linie, dispensieren, beziehungsweise die Dispensbefugnis geben und zwar nach Erklärung des heiligen Officium vom 1. März 1889 den Pfarrern die allgemeine Befugnis für alle vorkommenden Fälle, anderen Clerikern (NB. auch Nicht-Priestern) nur von Fall zu Fall. Damit wäre also die Leichtigkeit gegeben, das Hindernis des Verbrechens sicher zu beseitigen; von der Einhaltung der Tridentinischen Form, d. h. von der Gegenwart des Pfarrers und anderer Personen als Zeugen der Consenserneuerung kann an sich nicht Abstand genommen werden; es liegt dazu weder Grund, noch Befugnis vor. Die so weitgehende den Ordinariaten ertheilte Befugnis spricht von öffentlichen Ehehindernissen bei Solchen, die bisher in bewusst ungiltiger Ehe, d. h. im Concubinate lebten und hat den Zweck, „ut morituri in tanta temporis angustia in faciem Ecclesiae rite copulari et propriae conscientiae consulere valeant". Das in faciem Ecclesiae schließt die Einhaltung der von der Kirche geforderten Form ein; dadurch wird in einem solchen Fall zugleich das öffentlich gegebene Aergernis gesühnt oder wenigstens der Grund zur Sühnung gelegt.

Eine Bedenken machende Möglichkeit ist aber in dem uns beschäftigenden Falle des Camillus und der Ludovica nicht ausgeschlossen. Nehmen wir an, an dem jetzigen Wohnort der beiden sei von deren unerlaubtem Verhältnisse nichts bekannt; sie gälten als höchst achtbare Eheleute; Camillus wolle daher auch am Todesbette der Ludovica von irgend einer Consenserneuerung vor Zeugen nichts wissen. Was dann?

An sich würde das zufällige Geheimsein der unerlaubten Verbindung des Camillus und der Ludovica an der eigentlichen Sachlage nichts ändern. Seiner Natur nach ist das Ehehindernis ein öffentliches, es ist aus den Gerichtsacten des früheren Wohnsitzes ersichtlich und erweisbar. Darum wäre auch die Weigerung der

Zulassung zweier Zeugen, welche unterdessen zur Verschwiegenheit streng gehalten wären, seitens des Camillus unberechtigt und unvernünftig. Die durch oben erwähntes Decret ertheilte Dispensbefugnis der Bischöfe erstreckt sich in der That nicht darauf, dem Camillus das Hinzuziehen von Zeugen zu erlassen. Wenn nun aber wegen solcher thatsächlichen Weigerung die dem Tode nahe Ludovica in steter Gefahr zu sündigen bliebe: wäre dann gegen diese große, vielleicht äußerste Noth kein Mittel? Für solchen Nothfall, sagen wir entschieden: Ja. Weil zwar nicht die juridische, doch aber die thatsächliche Oeffentlichkeit fehlt, so darf auf diesen Fall angewendet werden, was der hl. Alfons lib. 6 n. 1122 von der Dispensbefugnis der Bischöfe sagt, indem er ihnen dieselbe einfachhin beilegt für geheime Fälle; ihrem Wesen nach beruht sie auf der Epikie: diese reicht soweit, als die Noth und als die kirchliche Machtbefugnis reicht. Dass letztere aber sich auch auf die Einhaltung der Tridentinischen Form erstreckt, ist klar. In solch hohem Nothfall könnte somit die Consenserneuerung vor dem Beichtvater genügen. Eine Consenserneuerung müsste aber auch zum allermindesten stattfinden. Die sanatio in radice ist der Sachlage nach ausgeschlossen. Es fehlt eben jede radix, welche geheilt werden könnte, nämlich jeder gegenseitig manifestierte Willensact, der auch nur nach dem subjectiven Wissen und Willen des Camillus und der Ludovica auf eine wahre Ehe zwischen ihnen beiden gerichtet war. Dieser Willensact muss aber vorliegen, damit nur dem Begriffe nach von einer sanatio in radice die Rede sein könnte.

3. Sagen wir nun noch einige Worte über den theoretisch wenig schwierigen, praktisch aber umso schwierigeren Fall, wenn weder die Ungiltigkeit der ersten Ehe des Camillus erwiesen, noch diese Ehe durch den Tod der Caja gelöst ist.

a) Wenn in dieser Unterstellung außer dem Falle naher Todesgefahr Camillus oder Ludovica ihr Gewissen in Ordnung bringen wollen: so ist vor jeder Aussöhnung mit der Kirche ein Darangeben alles ehelichen Lebens und in der Regel auch des äußeren Zusammenlebens zu fordern. Ich sagte, bezüglich des äußeren Zusammenlebens sei dies „in der Regel" zu fordern, um die Möglichkeit einer Ausnahme anzudeuten. Ist nämlich das wahre Verhältnis des Camillus zur Ludovica bekannt, dann erfordert schon die Entfernung des öffentlichen Aergernisses jene vollständige Scheidung; aber selbst im Falle des Nichtbekanntseins würde die pflichtschuldige Vermeidung der beständigen nächsten Gefahr zur Sünde eine solche Scheidung in der Regel erheischen. Doch können in letzterem Falle einerseits Umstände vorliegen, z. B. vorgerücktes Alter oder andere persönliche Beschaffenheit, welche die Gefahr der Sünde bedeutend vermindern, und andererseits können äußere Verhältnisse die vollständige Trennung

so schwierig machen, dass der Beichtvater dafürhielte, er müsse sich mit einem ex occasione proxima remotam occasionem facere begnügen. Dieses absolut Nothwendige müsste aber auch nicht bloß versprochen, sondern durchgeführt sein, bevor von einer Aussöhnung mit der Kirche und der Zulassung zu den Sacramenten die Rede sein könnte. Nöthigenfalls müsste zur Leistung des Nothwendigsten der eine Theil auch gegen den Willen des anderen sich anschicken. Allein wenn nicht beide guten Willens wären, wenn z. B. Camillus von Aussöhnung mit Gott und der Kirche nichts wissen wollte: dann bliebe für Ludovica schwerlich ein anderer Weg übrig, als eigenmächtige und zwar heimliche Flucht, um so der Sündengefahr und der etwa zwangsweisen Heimführung zu entgehen. Wäre eine Trennung dem armen Weibe durchaus unmöglich, dann dürfte sie um keinen Preis, selbst nicht um den des Lebens, sich bezüglich ehelichen Lebens dem Manne irgendwie willfährig zeigen. Nur nach erprobter Standhaftigkeit würde die pastorelle Klugheit zur Spendung der Sacramente sich entschließen.

b) Im Fall der Todesgefahr blieben die wesentlichen Forderungen dieselben; jedoch müsste je nach Umständen der gute Wille, nach etwa erfolgter Wiedergenesung alles Erforderliche thun zu wollen, statt der thatsächlichen Ausführung genügen. Könnte nämlich die wirkliche Trennung wegen des Nichtbekanntseins der wahren Sachlage oder wegen des bösen Willens des Mannes nicht sofort stattfinden: dann müsste im ersten Falle wenigstens Vorkehr getroffen werden, dass nicht der Mann durch fortgesetzten Verkehr mit der Frau, zumal durch Verkehr ohne Zeugen, derselben Gefahr brächte; nöthigenfalls müssten Vorwände gesucht werden, um jene Gefahr abzuschneiden; im zweiten Fall bedürfte es der Vorwände nicht, aber umso entschiedeneren Ernstes, den Mann thatsächlich ferne zu halten, und zugleich der Zuziehung von Zeugen, um wegen des bisher auch von der Frau gegebenen Aergernisses den erforderlichen Widerruf entgegenzunehmen. In extremis, wenn der Zustand der Kranken so geworden wäre, dass sie, ihrer Sinne nicht mehr hinlänglich mächtig, eine genügende Erklärung nicht abgeben könnte, wäre nur mehr die bedingungsweise Lossprechung und je nach Umständen die heilige Oelung zu ertheilen, solange noch irgendwie eine vielleicht erfolgte Sinnesänderung und Reue über die Vergangenheit unterstellt werden könnte.

Exaeten (Holland). Professor P. August Lehmkuhl S. J.

II. **(Eine „gesalzene" Goldmine.)** Aus Südafrika wird uns folgender Fall vorgelegt: Ein gewisser Salomon glaubt eine reichhaltige Goldgrube entdeckt zu haben. Um sie leichter und natürlich auch „theurer" verkaufen zu können, „salzt" er die Grube, wie man

hier zu sagen pflegt, indem er unter anderem goldhaltige Steine aus anderen Gruben in die seinige hineinträgt. Reiche Capitalisten prüfen die Mine, und äußerst befriedigt über das Resultat kaufen sie die Grube um einen fabelhaften Preis. Eine Gesellschaft wird nun formiert und hohe Dividenden in Aussicht gestellt. Der Erfolg entspricht jedoch nicht den gehegten Erwartungen — die Mine zahlt nicht einmal die Betriebskosten. Freilich erklärt Salomon, dass die Arbeit, die man auf die Ausbeutung der Mine verwandte, nicht rationell war und dass überdies mehrere recht hohe unnöthige Auslagen gemacht wurden — was durchaus der Wahrheit entspricht. Es ist wahrscheinlich, dass die Mine anderenfalls wenigstens das Capital zurückgezahlt mit vielleicht fünfpercentigen Dividenden. Ist Salomon zur vollen oder theilweisen Restitution verpflichtet?

Es handelt sich in unserem Falle um den gerechten Preis (pretium justum) einer Sache. Der Preis einer Sache kann in verschiedener Weise reguliert werden, durch das Gesetz (legale), durch das allgemeine Urtheil über den Wert der Sache (vulgare s. naturale), durch Uebereinkunft der Parteien, wo man den Wert der Sache in anderer Weise nicht ermitteln kann (conventionale) und durch das Angebot bei einer öffentlichen Versteigerung (concursu effectum). Der gewöhnliche oder natürliche Preis einer Sache (pretium vulgare) erscheint als gerecht, wenn er dem Werte der Sache nach der gemeinsamen Schätzung der Menschen entspricht. Da aber das Urtheil der Menschen über den Wert einer Sache sehr verschieden ist, so unterscheidet man einen höchsten, mittleren und niedrigsten gerechten Preis (pretium justum summum, medium, infimum). Abgesehen von besonderen Umständen, deren Besprechung wir hier übergehen, kann jeder erlaubterweise seine Sache um den höchsten, mittleren oder niedrigsten gerechten Preis verkaufen. Dagegen ist es eine Sünde der Ungerechtigkeit, wenn Betrug oder ungerechte Mittel angewendet werden, um vom Käufer den höchsten gerechten Preis zu erzielen oder überhaupt einen höheren Preis zu erlangen, als der Käufer sonst gezahlt hätte.

Daraus ergibt sich die Lösung unseres Casus. Salomon behauptet zwar, dass bei rationellem Verfahren und bei Vermeidung unnöthiger Ausgaben das Capital hätte refundiert und noch fünfpercentige Dividenden gezahlt werden können; aber zunächst ist dies bloß wahrscheinlich, nicht gewiss. Es kann nun auch eine res existens in spe probabili Gegenstand eines Vertrages sein, ein wahrscheinlicher Gewinn um Geldeswert abgeschätzt werden; aber die Rechtsgleichheit beim Vertrage verlangt, dass der wahrscheinliche Gewinn geringer angeschlagen werde, als der gewisse. Aber selbst wenn die Mine wirklich eine solche Rente geliefert hätte, so hat Salomon doch dadurch gesündigt, dass er durch Betrug, durch

„Salzen" der Grube die Käufer verleitet hat, einen so fabelhaft hohen Preis für die Mine zu zahlen. Er ist also insoweit restitutionspflichtig, als der Preis durch sein ungerechtes Mittel erhöht worden ist. Für den Schaden, welchen die Gesellschaft durch nicht rationellen Betrieb und durch die unnöthigen hohen Ausgaben erlitten hat, braucht er nicht einzustehen, denn so, wie der Casus wenigstens liegt, ist seine Ungerechtigkeit nicht wirksame Ursache dieses Schadens.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. A. Goepfert.

III. **(Delegation zur Trauung.)** Pfarrer Gimpl geht in seinem Zimmer mit jener Unruhe auf und ab, wie sie das Zeichen einer gewissen neugierigen Erwartung ist. Es ist neun Uhr und jeden Augenblick soll das Krachen der Böller das Herannahen eines Hochzeitszuges anzeigen. Der Sohn des alten Dorfmüllers kehrt heute ins väterliche Haus zurück und zwar in Begleitung seiner zukünftigen Ehefrau, welche er, jahrelang von der Heimat entfernt, als braves und trotz ihrer Armut begehrenswertes Mädchen kennen gelernt hat. Die Hochzeit soll nach der Absicht beider Brautleute nicht in Oberau, wo Josef Hofer jahrelang als Obermüller sich aufhielt und wo die arme Marie Huber, seine Braut, als Dienstbote doch gar zu wenig Ansehen genoss, sondern in St. Marein, dessen Pfarrer wir schon kennen, stattfinden. Dort hatte vor Jahren des Bräutigams Vater die in bestem Betriebe stehende Dorfmühle angekauft, denn zuvor war er Müller in St. Johann gewesen, wo auch unser Josef nebst anderen Geschwistern zur Welt kam. Der Plan des alten Müllers, welcher sich herzlich freut, nach Jahren wieder seinen ältesten Sohn zu sehen, geht dahin, diesem sein Anwesen in Bälde zu übergeben und sich nach langer harter Arbeit zur Ruhe zu setzen. Die beschwerliche Reise aber, gar über die Landesgrenze, nach Oberau, um die Braut zu begrüßen, mochte der alte Müller nicht riskieren, er schickte an seinerstatt mit einem schönen Brautgeschenk ausgerüstet seinen Freund, den Stöffel, einen erbgesessenen Mareiner Bauer, welcher selbst in Oberau und Umgebung Geschäfte und Besuche zu erledigen hatte. Dieser Stöffel war zugleich Beistand des Bräutigams bei Aufnahme des sogenannten Eheversprechens und fuhr mit dem Brautpaar und einer älteren Verwandten der Braut gerade jetzt nach St. Marein, beim großen Feldkreuz vorbei. Da fällt ein Schuss, dem bald mehrere folgen. Vor der Dorfmühle geht es lebhaft her. Nach herzlicher Begrüßung ordnet sich der Hochzeitszug und unter Vorantritt einer ziemlich dürftigen Musikcapelle geht es nun zur Kirche. Der junge Hofer begibt sich in Begleitung der beiden Beistände in den Pfarrhof und bittet den bereits vom alten Müller verständigten Pfarrer um das Hochzeitsamt und um die Trauung. Die Frage, ob alles in Ordnung sei, bejaht Hofer frisch und übergibt dem Pfarrer

mehrere Schriftstücke, darunter seinen und der Braut Taufschein, beider Beichtzettel und den Entlassschein des Pfarrers von Oberau. Die Ehe ist ordnungsgemäß verkündet worden, von einem Hindernisse ist nichts bekannt. Der junge Hofer hat längst seine Linien-Dienstpflicht erfüllt. Die Braut ist zwar nach österreichischem, aber nicht nach deutschem Rechte minderjährig; sie ist 22 Jahre alt; die Einwilligung der verwitweten Mutter, welche die Tochter bis zum vollendeten 24. Jahre von rechtswegen einzuholen verpflichtet ist, wurde, wie eine schriftliche Erklärung der alten Frau beweist, eingeholt und gegeben. Eine gerichtliche Ehebewilligung fordert in diesem Falle das deutsche Recht nicht, wohl aber das österreichische Gesetz — vermuthet der Pfarrer. Er greift nach dem bürgerlichen Gesetzbuch und liest § 51: „Einem fremden Minderjährigen, der sich in diesen Staaten verehelichen will und die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermag, ist von dem hierländigen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, welcher seine Einwilligung zur Ehe oder seine Missbilligung diesem Gerichte zu erklären hat". Darnach getraut sich Pfarrer Gimpl nicht ohneweiteres den Hofer mit der Huber zu trauen. Die Bemerkung des Bräutigams, dass die Braut durch die Heirat mit ihm das österreichische Heimatsrecht erwerbe und also die fremden Gesetze ohne Bedeutung wären, ist nicht imstande, den Pfarrer zu beruhigen. Denn der § 51 handelt ausdrücklich von fremden Minderjährigen, also bedarf nicht nur der inländische, sondern auch der ausländische Minderjährige die Erlaubnis seiner Gewalthaber. Der Bräutigam meint ferner, der Pfarrer brauche sich darum nicht zu kümmern, nachdem der Pfarrer der Braut, d. i. der Pfarrer von Oberau, diesbezüglich keine gerichtliche Bewilligung gefordert, sondern mit der vorgewiesenen Erklärung der alten Huber sich begnügt habe, und ihn, den Pfarrer Gimpl, zur Trauung bevollmächtigt habe; wenn etwas gefehlt sei, so trage die Verantwortung der Auftraggeber. Aber auch dies leuchtet unserem Pfarrer, und zwar mit Recht, nicht ein. Er denkt: copulieren thue doch ich und ich muss also diese Handlung so vornehmen, dass ich dadurch nirgends anstoße, kein kirchliches und auch kein mich verbindendes weltliches Gesetz verletze. Wie wäre es, sagt der Pfarrer ganz richtig, wenn Sie, der Bräutigam, noch minderjährig wären oder wenn Sie noch stellungspflichtig wären; glauben Sie dann, ich dürfte Sie ohneweiters trauen, weil der Pfarrer von Oberau, welchen als Ausländer unsere österreichischen Gesetze nichts angehen, mir die Trauungsvollmacht ausgestellt hat; ich würde wegen einer solchen gesetzwidrigen Trauung einfach zur Strafe gezogen werden, und könnte mich nicht auf die erhaltene Trauungsvollmacht ausreden. Die Männer sind in nicht geringer Verlegenheit, sie wollen um keinen Preis den von ihnen hochverehrten Pfarrer zu einer für ihn ver-

hängnisvollen Handlung verleiten. Da studiert unser Pfarrer nochmal Wort für Wort jenen § 51 durch und er glaubt nun den Nachdruck auf die Worte „fremder Minderjährige“ „die erforderliche Einwilligung“ legen zu sollen. Er schließt, und zwar mit bestem Grunde, wann ein Fremder „minderjährig“ ist und wie beschaffen die „erforderliche Einwilligung“ sein muss, das darf ja nicht nach österreichischem Rechte beurtheilt werden. Die Braut ist nach ihrem, d. i. nach deutschem Rechte mit 21 Jahren großjährig geworden, sie ist also keine „fremde Minderjährige“, und wenn doch, so liegt ja die nach deutschem Recht genügende und nothwendige Einwilligung ihrer Mutter vor, also steht § 51 einer Copulation seinerseits nicht im Wege. Er blättert im Gesetzbuch zurück und findet im § 34, wonach die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften insgemein nach ihren, ausländischen, Gesetzen zu beurtheilen ist, eine Bestätigung seiner Schlussfolgerung.

Dieser Scrupel wäre also überwunden und erleichtert athmen alle auf. Da entfaltet der Pfarrer die ihm bereits eingehändigte Delegations-Urkunde; während des Lesens verfärbt sich sein Gesicht, er schlägt auf das Papier und ruft: Ja was ist denn das, daraufhin kann ich nicht trauen, die Vollmacht ist falsch ausgestellt. Die Leute bitten dringend um Aufklärung, sie versichern, dass der Pfarrer von Oberau ohne Anstand der Bitte des Bräutigams von ihm als Pfarrer des Vaters desselben getraut zu werden, willfahrt habe; sie hätten allerdings die Schrift nicht gelesen, sie können aber nicht glauben, dass der Oberauer Pfarrer anders geschrieben habe, als er ihnen gesagt. Da liest ihnen der Pfarrer die Urkunde vor, nach deren Wortlaut der hochwürdige Herr Peter Vogel, Pfarrer in St. Martin, zur Trauung delegiert wird. Ihr seht selbst, liebe Leute, sagt der Pfarrer, das stimmt nicht, weder mein Name noch der Ortsname ist richtig angegeben. Es ist mir unbegreiflich, wie dies geschehen, ich bedaure den Fehler, aber helfen kann ich nicht. Ich bin nicht Pfarrer von St. Martin und heiße nicht Vogel. — Da tritt der Bauer Stöffel vor, dem es schon schwül genug geworden, und klärt das Missverständnis auf. Ihn habe der Oberauer Pfarrer gefragt, wie der Pfarrer hieße, welcher trauen soll und er habe den Namen Vogel genannt; denn er müsse sagen, dass die Pfarrleute gemeiniglich ihren Herrn Pfarrer anderen Pfarrleuten gegenüber „Pfarrer Vogel“ zu nennen pflegen, da sie dessen eigentlichen Namen zu nennen Scheu tragen. Da flog ein Lächeln über die Züge des gestrengen Pfarrers Gimpl; doch fasste er sich schnell und sagte: Ist mein Name auch nicht schön, so schäme ich mich meines ehrlichen Namens nicht; es wäre mir lieb, wenn er meinen Pfarrkindern auch gut genug wäre. Soviel aber war dem Pfarrer klar geworden, dass hier lediglich ein sicher nicht relevanter Irrthum im Namen des delegierten Pfarrers

vorlag. Dies umsomehr, als auch der Vorname Peter der seine war, und weit und breit kein Peter und kein Peter Vogel des Pfarramtes waltete. Zur Sicherheit schaute der Pfarrer in seinen Büchern nach, und fand in einem Kirchenrecht in der That die ihn interessierende Notiz, dass nach einer Entscheidung der Congregatio Concilii vom 19. September 1744 (Conc. Trid. ed. Richter, 230, 57) ein Irrthum des Pfarrers im Namen der von ihm zur Trauung dimittierten Person der Giltigkeit der Ehe nicht schadet; mit Recht wandte er diese Entscheidung mittels der Analogie auf den Fall eines Irrthums bezüglich des Namens des delegierten Priesters an. Dabei war er noch froh, dass in diesem Falle der Pfarrer von Oberau von der sonst gebräuchlichen Adressierung der Dimissorialien „An die hochwürdige Seelsorgegeistlichkeit da und dort" abgesehen und den erbetenen Pfarrer persönlich, wenn auch nicht mit richtigem Namen bezeichnet hatte. Denn auch der Ortsname war verschrieben, statt St. Marein stand deutlich St. Martin zu lesen. Bei dem Umstande jedoch, dass die Brautleute an keinen Pfarrer von St. Martin dachten, dass der Oberauer Pfarrer das Ersuchen der Brautleute anstandslos erfüllte, dass in der Nachbarschaft kein St. Martin sich befand, dass in einem weit entfernten St. Martin ein Pfarrer war, welcher weder Peter noch Vogel hieß, glaubte der Pfarrer hier entweder einen unfreiwilligen Schreibfehler (**t** statt **e**) oder aber eine bewusste, freilich ungeschickte Verbesserung des von den Parteien genannten Wortes Marein seitens des Oberauer Pfarrers annehmen zu dürfen, für den Fall nämlich, dass sein Amtscollege das Wort Marein nicht verstund, nicht wusste, dass es soviel bedeutet als Maria und ebenso eigenmächtig als falsch auf Martin corrigierte, d. i. corrumpierte. Diese Gedankenreihe muss als eine begründete erklärt werden und hat Pfarrer Gimpl die Trauung der schon in ziemliche Angst versetzten Brautleute giltig vorgenommen, weil er keineswegs auf Grund einer nur „vermutheten" (s. österr. Instruction § 47), sondern auf Grund einer ausdrücklichen, wenn auch schlecht formulierten, verbesserungsbedürftigen Vollmacht den Consens der Nupturienten entgegennahm.

Dagegen kann eingewendet werden, dass Pfarrer Gimpl, statt selbst mit Hilfe der Zeugen (des Hofer und des Stöffel) die Correctur der Delegations-Urkunde vorzunehmen, deren Richtigstellung durch den zunächst dazu berufenen Pfarrer von Oberau hätte veranlassen sollen. Er hätte also die Trauung auf Grund der unzulänglichen Urkunde verweigern sollen und entweder Vorlage einer neuen fehlerlosen Urkunde verlangen oder aber im telegraphischen Wege vom Oberauer Pfarramte die Bestätigung sich verschaffen sollen, dass in der That niemand anderer als er zur Trauung delegiert werden sollte und wirklich delegiert wurde. Unser Pfarrer erinnerte sich auch ganz deutlich in der „Linzer Theolog. Quartalschrift" (1881, 195)

gelesen zu haben, dass trotz des 1873 erlassenen bischöflichen Verbotes telegraphischer Delegationen, es doch statthaft sei, die telegraphische Bestätigung der ertheilten Delegation sich im Nothfalle zu verschaffen. Dieses Mittel versagte aber diesmal, denn weder in St. Marein noch in Oberau war eine Telegraphen-Station, beide Orte waren vielmehr viele Stunden weit von einer solchen entfernt; so behalf sich der Pfarrer in der angedeuteten Weise. Im vorliegenden Falle konnte er zum Zwecke der Richtigstellung der verschriebenen Urkunde den Aussagen der Zeugen Glauben schenken, während sonst regelmäßig der Pfarrer den Aussagen der Parteien bezüglich einer seitens des zuständigen Pfarrers ihm ertheilten Trauungsvollmacht keinen Glauben schenken darf (s. Sanchez. De matrimonio. L. III. disp. 37), vielmehr unbedingt Vorlage eines schriftlichen Beweises der geschehenen Entlassung verlangen muss (Syn. Prag, 1860, tit. IV. c. 11). — Kaum braucht bemerkt zu werden, dass dieser Casus sowenig wie andere generalisiert werden darf, abgesehen von dem Gebot der Vorsicht und Genauigkeit bei Ausstellung von Trauungs-Vollmachten.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

IV. **(Applicatio Missae pro suicida.)** Cajus, verheiratet, reist eines Tages von X. nach Wien, verliebt sich dorten in ein Frauenzimmer, und die Folge und das Ende dieser „Liebe": man findet eines Tages beide in einem Hotel im Bette todt; Cajus entleibte zuerst seine Geliebte und dann sich selbst durch einen Revolverschuss. — Nach langer Zeit kommt die Frau des Cajus und bringt ein Stipendium „für eine arme Seele". Der Geistliche erfährt durch Nachfragen, dass es für den † Cajus sei, und celebriert sub conditione — si prodest suicidae — eine heilige Messe. Quid de hac re sentiendum?

Um diesen Casus dem Wunsche des Einsenders gemäß „eingehend zu beantworten", stellen wir folgende Frage: Für wen darf nach den Vorschriften der heiligen Kirche appliciert werden und für wen nicht? Wir folgen in der Beantwortung hauptsächlich: Schüch, Gihr und Gaßner, sowie alten und neuen Moralisten.

Die ministerielle Zuwendung der eucharistischen Opferfrucht ist ausschließlich ein Act der priesterlichen Weihegewalt; somit kann sie stets in giltiger Weise (valide) für Alle jene gemacht werden, die der Wirkung des Opfers fähig und bedürftig sind. Damit sie aber auch in erlaubter Weise (licite) geschehe, darf kein respectives Verbot der Kirche entgegenstehen. Nach dem Willen Christi ist nämlich das eucharistische Opfer Eigenthum der Kirche; er hat befohlen, dass es von ihr und in ihr gefeiert werde. Folgerichtig hat die höchste kirchliche Auctorität auch die Befugnis, den Gebrauch des priesterlichen Applicationsrechtes näher zu regeln und einzuschränken. Um

nun die Frage zu beantworten, *für wen* die heilige Messe nach den Vorschriften der heiligen Kirche vom Priester in specieller Intention celebriert, oder *wem* die ministerielle Opferfrucht speciell appliciert werden könne und dürfe, muss zunächst unterschieden werden, ob es sich um die Applicatio *pro vivis* oder *pro defunctis* handle.

1. *Was zunächst die Lebenden betrifft*, so sind selbe entweder *Mitglieder der katholischen Kirche* oder sie *stehen außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft*.

a) *Die Mitglieder der Kirche befinden sich entweder im Stande der Gnade oder im Stande der Sünde; für beide Classen kann das heilige Messopfer unbedingt dargebracht werden*, obwohl die *gerechten* Mitglieder der wahren Kirche allein disponiert sind, die eucharistischen Opferfrüchte in ihrem ganzen Umfange und in ihrer vollen Ausdehnung zu gewinnen. — Auch für die getauften Kinder, welche den Gebrauch der Vernunft noch nicht haben, kann die heilige Messe gelesen werden, aber nur sofern sie Bittopfer, nicht sofern sie Sühnopfer ist. —

b) Was diejenigen betrifft, *die außerhalb der Kirche und von ihrer sichtbaren Lebensgemeinschaft getrennt sind*, so unterliegt es gar keinem Zweifel, dass *wenigstens indirect und im allgemeinen für dieselben geopfert werde*, indem man die heilige Messe liest, um die Bekehrung der Juden und Heiden, die Ausrottung der Häresie und des Schismas, das Wachsthum und die Erhöhung des Reiches Christi zu erlangen und zu befördern. — *Die directe und specielle Application* dagegen ist nach positiven Bestimmungen der Kirche nicht so ausnahmslos und unbedingt gestattet. — *Als öffentlicher Diener der Kirche* (nomine Ecclesiae) darf nämlich der Priester das Messopfer *nicht direct und öffentlich*, d. i. mit Verkündigung und Einschaltung der Namen in die Orationen für jene darbringen, die nicht in Gemeinschaft mit der Kirche stehen, weil diese der allgemeinen und öffentlichen Suffragien der Kirche beraubt sind; wie z. B. Excommunicati non tolerati seu vitandi, Juden, Heiden, Türken ꝛc. *Privatim* hingegen, nämlich bloß in innerer Intention, ohne Nennung des Namens in der Liturgie, kann der Priester *für jeden* Lebenden sowie seine Gebete, so auch die heilige Messe aufopfern. Dabei ist allerdings alles sorgfältig zu vermeiden, was Aergernis geben oder beim christlichen Volke irgendwie Anstoß erregen könnte. Cfr. S. Alph. L. I. VI. n. 308; I. VII. n. 164; Lacroix L. VI. p. II. n. 24—34; Concina L. III. Cap. IV.; S. C. Inq. 13. Apr. 1837 et 12. Jul. 1865; Schüch II. § 310; Gihr I. § 22; Gassner pag. 419 sq. et alior. — Eine *Missa solemnis* hingegen darf für Akatholiken nur gelesen werden, wenn es sich um einen regierenden Fürsten handelt, in diesem Falle ist nämlich die Applicatio auf das Wohl des Staates

und der betreffenden Amtsperson gerichtet und gilt also nicht der Privatperson. —

2. Die Applicatio pro Defunctis betreffend, muss wieder distinguiert werden. Die Dahingeschiedenen sind nämlich entweder bereits in das Himmelreich eingegangen, oder sie wurden in den Abgrund der Hölle verstoßen, oder sie weilen noch im Reinigungsorte, wo sie im Schmerze des Feuers und im Feuer der Schmerzen geläutert werden, bis sie vollständig rein sind und vor Gottes Angesicht erscheinen können. — Nur für die zuletzt genannten Dahingeschiedenen kann das heilige Meßopfer im eigentlichen Sinne dargebracht werden und wird auch juxta Apostolorum traditionem wirklich fort und fort dargebracht; denn die Seligen im Himmel sind bereits aufs innigste mit Christus vereiniget und darum keiner Gnadenhilfe mehr bedürftig; die Verworfenen in der Hölle hingegen sind für alle Ewigkeit von Christus getrennt und darum keiner Gnadenwirkung mehr fähig, also bleiben nur mehr die „armen Seelen im Fegefeuer" übrig, für die celebriert und appliciert werden kann und soll.

Sed nunc incipiunt mysteria! Ist die Seele dieses oder jenes soeben Dahingeschiedenen im Himmel? ist sie in der Hölle? ist sie im Fegefeuer? Das weiß nur der liebe Gott allein. Die äußeren Umstände des Todes können mitunter allerdings derartige sein, dass für den Dahingeschiedenen sozusagen alles zu fürchten ist, aber apodiktisch verdammen dürfen wir niemanden. Auch die heilige Kirche thut das nicht, daher opfert und betet sie in ihrer Liturgie im allgemeinen für „alle christgläubig Verstorbenen" und für „alle in Christus Ruhenden". Aus wichtigen Gründen hat sie aber die specielle und directe Application des heiligen Meßopfers bezüglich der Hingeschiedenen weit mehr beschränkt, als bezüglich der Lebenden. Es kommt nämlich hier einerseits darauf an, ob jemand innerhalb oder außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft gestorben ist; andererseits darauf, ob derjenige, der innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft verschieden ist, wohl nicht im Zustande der Sünde in die Ewigkeit hinübergieng, so dass er nach menschlichem Ermessen seines ewigen Heiles verlustig sein könnte.

a) Von allen, welche im Leben und im Tode als gehorsame Kinder der Kirche in sichtbarer Weise angehörten, wird angenommen, dass sie auch jenseits des Grabes mit der Kirche lebendig verbunden, d. h. wenn nicht bereits selig, doch auf dem sicheren Wege zur himmlischen Seligkeit, d. i. am Orte der Läuterung seien. Deshalb lässt die heilige Kirche für alle, welche in ihrem Schoße gestorben sind, das heilige Opfer feiern. — Anders aber verhält sich die Sache mit jenen, welche nicht als Glieder der katholischen Kirche verschieden sind. Es ist allerdings möglich, dass

solche ohne Schuld von der sichtbaren Gemeinschaft der Kirche getrennt waren, im Stande der Gnade gestorben sind und darum gerettet werden, worüber die Kirche das Urtheil Gott überlässt, quia de internis non judicat praetor. Als sichtbare Gesellschaft urtheilt aber die katholische Kirche nach äußeren Thatsachen; äußerlich wenigstens gehörten aber dieselben nicht zu ihr, der allein wahren, allein seligmachenden Kirche. Sie kann nun diejenigen, welche vor dem Tode nicht in sichtbarer Weise ihre Kinder waren, nach dem Tode noch viel weniger als die Ihrigen anerkennen und behandeln, was der Fall wäre, wenn sie dieselben ihrer öffentlichen Gebete und Opfer, ihrer öffentlichen Segnungen und Ehrenbezeugungen theilhaftig machen würde. Auf diese geistlichen Gemeingüter haben nämlich nur diejenigen Anspruch, welche Kinder der Kirche waren und blieben bis zum Tode, und zwar nicht bloß in den Augen Gottes, sondern auch vor den Menschen. Mit vollem Rechte untersagt deshalb die Kirche jede Trauerfeier, Messstiftung und Messapplication für alle, die außerhalb ihrer sichtbaren Gemeinschaft gestorben sind, d. i. für alle verstorbenen Akatholiken, mögen es Andersgläubige oder Ungläubige sein; ebenso pro excommunicatis non toleratis vel vitandis, selbst wenn ein solcher (per veram contritionem) im Stande der Gnade, aber äußerlich unausgesöhnt mit der Kirche aus dem Leben geschieden wäre. — Dagegen ist, wie viele Theologen festhalten, die Applicatio für tolerierte Excommunicierte, die bereits verstorben sind, nicht nur giltig, sondern auch erlaubt. — Für verstorbene Katechumenen ist es per se erlaubt, das heilige Messopfer darzubringen. Neuere Synoden (e. g. das Provinzial-Concil von Gran 1856) haben es ausdrücklich gestattet. Cfr. Breve Gregor XVI. vom 16. Febr. 1842 an den Bischof von Augsburg und jenes vom 19. Juli 1842 an den Benedictiner-Abt in Scheyern. — Ebenso unstatthaft ist es, die heilige Messe zu lesen für unmündige Kinder, welche ohne Taufe gestorben sind. Welches auch ihr ewiges Los sein mag, soviel ist gewiss, dass sie unabänderlich ausgeschlossen sind nicht nur von der Seligkeit des Himmels, sondern überhaupt von jeglicher Theilnahme an den übernatürlichen Gütern, welche Christus dem Menschengeschlechte erworben hat und welche vornehmlich auch durch das heilige Messopfer dem einzelnen zugewendet werden. Vergleiche Pasqualigo de Sacrificio N. L. Tr. I. q. 158. —

b) Was diejenigen betrifft, die zwar innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft verschieden sind, aber als öffentliche Sünder, im Zustande der Todsünde, wie z. B. Selbstmörder, die sich ganz freiwillig und mit vollem Bewusstsein, also vollständig zurechnungsfähig, entleibt haben, so ist es auch nicht erlaubt öffentlich für sie zu applicieren, weil sie nach menschlichem Ermessen ihres

Heiles verlustig sind. Speciell die Selbstmörder betreffend heißt es Corp. jur. can. c. XII. caus. XXIII. q. V.: „Placuit, ut qui sibi ipsis voluntarie ... inferunt mortem, nulla prorsus pro illis in oblatione commemoratio fiat". Cfr. Nicolaus I. Ad Consulta Bulgar. cap. 98. Decret. caus. 13. q. 2. cap. 21. — Allein, um in der Praxis in dieser Hinsicht die goldene Mitte zwischen Rigorismus und Laxismus einzuhalten, muss, wie aus der Terminologie der einschlägigen Stellen hervorgeht, auch bezüglich der Applicatio pro Defunctis wohl unterschieden werden, ob der Priester dieselbe als öffentlicher Diener der Kirche (nomine Ecclesiae), oder bloß privatim mache. Nur als öffentlicher Diener der Kirche darf der Priester das Messopfer nicht direct und öffentlich, d. i. mit Verkündigung und Einschaltung der Namen in die Orationen — „nulla fiat commemoratio", heißt es oben — für die oben genannten Verstorbenen darbringen. Privatim hingegen, nämlich bloß in innerer Intention, ohne Nennung des Namens in der Liturgie, kann der Priester hypothetisch oder conditionate (d. i. falls die Seele des Verstorbenen der Application der satisfactorischen Früchte des heiligen Messopfers fähig und derselben bedürftig ist) für jeden Verstorbenen, sowie Gebete, so auch die heilige Messe aufopfern, und kann dafür von Gliedern der Kirche auch ein Stipendium annehmen, aber nur unter den oben angegebenen Cautelen, nämlich dass große Vorsicht angewendet werde, um alles Aergernis und auch den geringsten Schein von Indifferentismus zu vermeiden. So sagt auch ausdrücklich Schüch. — In diesem Sinne ist es daher zu verstehen, wenn einzelne Moralisten ohne weitere Clausel den Satz hinschreiben: „Licitum est etiam, Missae Sacrificium offerre pro fidelibus, qui decesserunt in actu peccati;" nur wenn ihnen auch das kirchliche Begräbnis versagt werden muss, darf für sie nicht publice, i. e. sciente populo celebriert werden. Cfr. Marc p. III. n. 1604. In diesem Sinne sind aber auch alle jene Auctoren, respective ihre mitunter etwas hart klingenden Sentenzen zu verstehen, welche die Applicatio Missae pro suicida und andere öffentliche Sünder, die in statu peccati gestorben sind, schlechthin für unstatthaft erklären, oder höchstens es zu erlauben scheinen, dass man im Memento privatim und sub conditione ihrer gedenke. Cfr. Suarez, Disp. 78. sect. 3. n. 2; Sporer p. II. n. 269; Salm. Cap. II. n. 26. sq.; Luc. Ferrar. v. Missa art. 7. n. 7.—14.; Gobat n. 170; Schwetz Theol. Dogm. Vol. 3. § 20; Müller Theolog. Mor. L. III. § 18. n. 3.; Aertnys Theolog. Mor. L. VI. Pr. IV. n. 115. etc. etc. —

Die Lösung des vorgelegten Casus ergibt sich nun von selbst. Der betreffende Priester kann, servatis servandis, privatim für den armen Cajus applicieren und auch das Stipendium dafür einstecken.

Meran (Südtirol). P. Hilarius Gatterer,
Provinzial der nordtirolischen Kapuziner-Ordensprovinz.

V. **(Verweigere keinem Pönitenten die Beicht.)**
1. Ein seeleneifriger Priester erzählte bei Gelegenheit: Ich war Intercalar-Administrator an einer sehr beschwerlichen Station. Als endlich, nach einem halben Jahre, der neue Pfarrer designiert war und er mir seine Ankunft für einen bestimmten Tag angemeldet hatte, wurde ich am letzten Tage vor meiner Abreise sehr in Anspruch genommen. Im Beichtstuhle saß ich vom frühen Morgen bis 10 Uhr und konnte kaum die Hälfte der Harrenden hören, um noch Zeit zu gewinnen, den lieben Schulkindern ein Abschiedswort zu sagen und dann zwei Kranke außerhalb des Pfarrortes mit den heiligen Sacramenten zu versehen. So war ich lange über die Mittagszeit beschäftigt, kam von dem Krankenbesuche ganz erschöpft nachhause, wo ich noch so manches zu ordnen hatte, um des anderen Tages die Rückreise zu meiner über zwölf Stunden entfernten Kaplanstation antreten zu können, wo der kranke Pfarrer mich sehnsüchtig erwartete. Diese kurze Zeit wurde mir fast ununterbrochen durch einzelne Pfarrkinder verkümmert, die mir noch eigens Lebewohl sagen oder mit einer kleinen Gabe mir eine Freude machen wollten. Gegen Abend kam ein mir gänzlich unbekannter Mann mit der Bitte, ich möchte doch seine Beicht hören. Ich bat ihn, von seinem Ansuchen abzustehen, da ich zu sehr erschöpft, zerstreut und wegen Mangel an Zeit ohnehin nicht imstande wäre, das Nöthigste nach Bedarf zu ordnen. Doch der Mann ließ nicht nach, seine Bitte zu wiederholen, bis ich endlich — aufrichtig gesagt, nur mit großer Selbstüberwindung — seinem Drängen nachgegeben. Seine Seele war mit schweren Sünden beladen und er hatte bereits sieben Jahre nicht gebeichtet. Zu Anfang seiner Beicht sagte er, Gott habe ihm ein großes Vertrauen zu mir eingeflößt und wenn ich ihn nicht gehört hätte, so wäre er wahrscheinlich noch lange zu keiner Beicht gegangen und hätte seine Sündenlast noch fernerhin mit sich fortgeschleppt.

2. Ein anderer, ebenfalls sehr gewissenhafter und seeleneifriger Priester erzählte: Ich habe an einem Concurstage seit frühem Morgen bis nahe gegen die Mittagszeit hin Beicht gehört und war endlich froh, als ich den letzten Pönitenten absolviert hatte. In der Sacristei angekommen, verrichtete ich die Gratiarum actio post missam, die ich etwa vor zwei Stunden, mit Unterbrechung des Beichthörens, gelesen hatte, als ein fremder Mann zu mir trat und mich um die heilige Beicht ersuchte. Unliebsam gestört in der frohen Erwartung, mich in mein warmes Zimmer bald begeben zu können, frug ich den Mann nicht eben freundlich, welcher Pfarrgemeinde er angehöre. Er nannte mir eine benachbarte Pfarrei, worauf ich ihm den Bescheid gab, er möge seinem Pfarrer beichten, wir hätten hier bei der großen Ausdehnung unseres Pfarrsprengels mit den eigenen Pfarrkindern mehr als genug zu schaffen. Während dieser kurzen Unter-

redung habe ich mich vom Knieschemmel nicht erhoben und wollte nun mein Dankgebet zu Ende verrichten, um sodann fortzugehen. Der Mann blieb in meiner Nähe stehen. Während des Gebetes kam mir der Gedanke, ob ich nicht einem Pharisäer gleiche, der sein Gebet zu unterlassen oder abzukürzen für eine Sünde hält, dagegen aber dem Nächsten einen so heiligen Dienst versagt. Dieser Gedanke beschämte mich und stimmte mich milder; ich erhob mich vom Knieschemmel und lud den Bittenden gelassen und ruhig ein, mir in den Beichtstuhl zu folgen. Sein Bekenntnis hat mich überzeugt, dass er bei seinem Pfarrer unmöglich, oder doch nur mit der äußersten Selbstüberwindung, deren er kaum fähig war, hätte beichten können.

Budweis (Böhmen). Canonicus Dr. Anton Skočdopole.
Professor der Theologie.

VI. **(Beicht einer eigenmächtig von ihrem Manne getrennt lebenden Frau.)** Pius, ein junger frommer Confessar, ist sehr eifrig in der Ausübung des Beichtvateramtes; da er wegen seiner Frömmigkeit und Leutseligkeit ein allgemeines Vertrauen genießt, geschieht es nicht selten, dass er von verschiedenen Pönitenten aus nah und fern aufgesucht und in schwierigen Fällen um Rath befragt wird. So hat er oft solche Gattinnen zu behandeln, die ohne kirchliche Bewilligung getrennt von ihren Ehegatten leben. Unlängst klagte sich eine Gattin an, sie lebe nicht mit ihrem Manne, weil er ein adulter sei; eine andere beichtet, sie könne die Lebensgemeinschaft mit ihrem Manne nicht fortsetzen, weil er sie schlecht behandle, beschimpfe und schlage, aus diesem Grunde habe sie ihn bereits verlassen. Es frägt sich: Aus welchen Gründen kann die Gattin ihren Gatten verlassen, und wann könnte eine solche Gattin, die eigenmächtig den Mann verlassen hat, absolviert werden?

Antwort: Die Gattin kann secundum jus publicum propria auctoritate den Mann verlassen, wenn er einen Ehebruch begangen hat; sie muss jedoch betreffs seiner Schuld die moralische Gewissheit haben, ein bloßer Verdacht genügt nicht. Der hl. Alphonsus schreibt hierüber (Th. mor. VI. 960): „Certum est, virum posse dimittere uxorem adulteram, idem communiter dicunt doctores de viro adultero, quem uxor possit relinquere“. Der Beichtvater wird sie freilich aufmerksam machen, sie solle, falls es ihr möglich sei, die Scheidungsklage beim geistlichen Ehegerichte anhängig machen; ist dies nicht möglich, so ist sie wohl nicht zu inquietieren. Desgleichen kann probabilius die Gattin den Mann propria auctoritate verlassen, wenn er sie misshandelt, schlägt u. dgl., und wenn Gefahr im Verzuge ist, oder wenn sie ihre Klage beim geistlichen Gerichte nicht einbringt oder die schlechte Behandlung seitens des Gatten nicht durch Zeugen beweisen kann. Der hl. Alphonsus schreibt darüber (VI. 971):

„An tunc possit recedere propria auctoritate? Affirmo, si periculum sit in mora, vel si non posset litigare, vel saevitiam probare.“ Ist sie jedoch imstande, die schlechte Behandlung durch Zeugenaussagen zu erhärten und ihre Klage beim geistlichen Ehegerichte anhängig zu machen, so soll sie die Entscheidung desselben abwarten. Doch bemerken hier die Theologen folgendes: Sind wirklich Scheidungsgründe vorhanden und die Gattin in bona fide und ist zu befürchten, die Belehrung werde nichts nützen, so soll der Beichtvater auf diese Pflicht nicht aufmerksam machen. So sagt Scavini (IV. 539): „Si causae satis graves et canonicae existant, ut conjuges ab invicem separentur, juxta plures non essent inquietandi, si id agerent propria auctoritate scandalo et admiratione seclusa; nam pluribus nimis grave est quod judicialem sententiam cogantur provocare, saltem id tolerandum dicunt, si fiat ad tempus tantummodo“. Beachtenswert ist auch die Bemerkung des berühmten Dr. Müller (III. 505): „Nec inquietandos puto conjuges, qui civili tantum auctoritate sunt separati, si versentur in bona fide, vix enim erit fructus admonitionis sperandus.“

Nach dem Gesagten konnte Pius die erwähnten Pönitentinnen absolvieren, wenn sie bona fide waren oder wenn es ihnen nicht leicht möglich war, die Scheidungsklage anhängig zu machen.

Olmütz. Professor Dr. Franz Janiš.

VII. **(Restitutionspflicht wegen Nothzucht.)** Rusticus, ein roher wollüstiger Mensch, weiß, dass Silvia, eine im besten Rufe stehende Jungfrau, infolge einer Kränklichkeit, an welcher sie schon einige Jahre leidet, nicht selten ohnmächtig wird, so dass sie wohl eine halbe Stunde lang und darüber total bewusstlos bleibt und während dieser Zeit durch nichts zum Bewusstsein gebracht werden kann. Der Wüstling missbraucht nun diese Gelegenheit, um das arme Mädchen in einem solchen Zustande der Bewusstlosigkeit zu schänden. Infolge des schweren erlittenen Unrechtes fühlt sich Silvia, ohne von dem ganzen Vorgange etwas zu wissen, nach einiger Zeit als Mutter. Alle Betheuerungen ihrer Unschuld wollen nichts nützen, sie gilt bei den Leuten als eine schuldbar gefallene Person, die überdies noch so falsch ist und ihre Schande mit erdichteten Entschuldigungen rein waschen möchte. Rusticus sieht die Schande und den Schaden des missbrauchten Opfers seiner Leidenschaft, weiß sein Verbrechen aber so geheimzuhalten, dass auf ihn auch nicht der mindeste Schatten eines Verdachtes fällt. Es frägt sich nun, zu welcher Restitution Rusticus verpflichtet sei.

Rusticus hat sich hier des Verbrechens der Nothzucht (stuprum) schuldig gemacht. Das erhellt sowohl aus den Grundsätzen der Moral als aus den Bestimmungen des weltlichen Gesetzes. Jene fasst Gury

(P. I. n. 426, resolv. 1.) kurz in folgende Worte zusammen: „stuprum est[1]) fornicari cum muliere (etiam cum jam corrupta aut vidua) amente, ebria, aut dormiente, nisi ante ebrietatem etc. consenserit.“ Das österreichische Strafgesetz aber lautet: § 127 „Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindet, oder die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene außereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen und nach § 126 zu bestrafen.“

Ueber die Restitutionspflicht, welche ein solches Verbrechen nach sich zieht, schreibt der hl. Alphonsus: „Si vir virginem defloraſſet vi, fraudibus aut minis, tunc tenetur reficere tam ei quam patri damna, quae eis intulit in honorem et in bona, dotando eam, aut dotem augendo. Imo quando defloraſtor non potest alio modo damnum restaurare, ex se tenetur eam ducere.“ Hom. Ap. X. 92. Gehen wir nun auf die einzelnen Punkte dieses Satzes näher ein.

1. Das erste Gut, welches Rusticus dem Mädchen mit ungerechter Gewalt entrissen hat, ist die körperliche Integrität, integritas virginalis. Diese wird mit Recht so hoch geschätzt, dass man sie im äußersten Nothfalle eines gewaltsamen Angriffes auf dieselbe sogar durch Tödtung des ungerechten Invasors vertheidigen darf, wie die Theologen allgemein lehren. (S. Alph. l. III. n. 386.)

Da aber der Verlust dieses Gutes seiner Natur nach unersetzlich ist, so schreibt Marc (n. 958. [3]) „stuprator nihil debet pro violatione honestatis, quae non est pecunia commensurabilis.“ Jedoch könnte der competente Richter den Schuldigen dafür zu einer Geldstrafe an die Beschuldigte verurtheilen (Marc n. 928. resp. 2.), oder der Beichtvater ihm eine solche als sacramentale Genugthuung auferlegen. (S. Alph. l. III, n. 627.)

2. Ein anderer Schaden, den Silvia durch Rusticus erlitten, sind die vielen Auslagen und der Verlust an Geld und Arbeitszeit, welche ihr sowohl aus den Kosten der Entbindung und des Wochenbettes, als auch aus der Verpflegung und Erziehung des Kindes erwachsen. Und für diesen ganzen Schaden haftet Rusticus allein, tum quoad damnum emergens quam ad lucrum cessans, quod ex sua injusta actione provenit et saltem in confuso ab ipso praevisum fuit. (Vergl. Lehmk. P. I. n. 962. II.) Delama schreibt über diese Restitutionspflicht in seinem vortrefflichen Werke „Tract. de just. et jur.“ n. 390 also: Stuprator, qui vi, metu vel fraude feminam violavit, si proles nascatur, tenetur 1) ad expensas partus et puerperii, et 2) ad omnes sumptus

[1]) subintellige; praeter defloration em virginis ipsa invita, Hom. Ap. IX. 14.

pro sustentatione (pro victu, vestitu et habitatione) et pro educatione filii suscepti, quousque hic sibi sufficit. Ratio est, quia solus stuprator fuit causa damni. Attamen ejus defectu mater curam filii, licet nullam culpam admiserit, suscipere debet, quia mater est: sed tunc recursum servat in corruptorem, qui omnes expensas, quas mater occasione prolis fecit, ipsi refundere tenetur: Ita jus naturae. Consonat Codex Aust. § 1328 coll. § 167. So Delama. Auf gewissenhafte Erfüllung dieser Restitutionspflicht muss der Beichtvater bei solchen Vätern mit umso größerer Strenge dringen, als so manche dieselbe oft leichtsinnig vernachlässigen. Vor Gott kann auch hier ebenso wie in anderen Restitutionsfällen nur eine wahre und wirkliche physische oder moralische Unmöglichkeit Restitution oder Schadenersatz zu leisten, oder eine gerechte Condonation oder Compensation von dieser Pflichterfüllung zeitweilig entschuldigen oder nach Umständen für immer entbinden. Durch Nichterfüllung dieser Pflicht seitens des Vaters kann oft Mutter und Kind in große geistliche oder leibliche Noth und Gefahr gerathen.

3. Noch ein anderer sehr empfindlicher Schaden kann für Silvia daraus erwachsen, dass sie infolge des an ihr verübten Verbrechens um eine vortheilhafte Heirat und Versorgung gebracht wird. Dieser Schaden und die für den Thäter daraus erwachsende Restitutionspflicht wird von den Auctoren allgemein stark betont. Der hl. Alphonsus schreibt: „tenetur (injustus defloretor) talem augere dotem, ut puella aeque bene nubat, ac si violata non fuisset; ita communiter.“ (l. III. 641, § 1. „Haec de viro etc.“) Diese Verpflichtung tritt nach den allgemeinen Regeln über Schadenersatz dann ein, si damnum illatum sit certum et ab injusto defloratore saltem in confuso praevisum (Vergl. Marc n. 950. Quaerit. 7. et n. 948. I.)

4. Auch an Ehre und gutem Rufe hat Rusticus dem Mädchen und vielleicht auch dessen Eltern sehr schwer geschadet, auch dieser Schaden fordert eine entsprechende Genugthuung: „tenetur reficere tam ei (puellae) quam patri damna, quae eis intulit in honorem et in bona.“ S. Alph. l. c. Daher schreibt Marc: „debet stuprator a parentibus veniam petere, nisi hi rem hujusmodi non curent.“ (n. 958. [1]).

Auf welche Weise soll und kann Rusticus für sein an Ehre und gutem Rufe des Nächsten begangenes Unrecht Satisfaction leisten? Am wirksamsten würde es dadurch geschehen, dass er, um die Unschuld der Silvia zu constatieren, sein eigenes an ihr gewaltsam verübtes Verbrechen öffentlich bekannt machte. Es entsteht nun die Frage:

5. Ist Rusticus in Ermangelung eines andern Restitutions-Modus dazu verpflichtet? Diese Frage muss, wie es scheint, entschieden verneint werden, und zwar aus folgenden

Gründen: a) gilt es bei den angesehensten Auctoren als Grundsatz, dass die Leistung eines selbst infolge eines verübten Vergehens schuldigen Schadenersatzes in der Regel solange als unausführbar verschoben werden kann, als dieser nicht anders als nur mit dem eigenen mehr als doppelt so großen Schaden des Schuldigen geleistet werden könnte. (Vergl. S. Alph. l. III. n. 598 et alibi.) In Anwendung dieser Regel auf die Rückerstattung des guten Rufes schreibt Lugo: „Cessat obligatio restituendi famam vel saltem suspenditur per aliquod tempus, quando restituere non potest sine longe majori suo damno, quam sit illud, quod infamatus patitur ex omissione vel dilatione restitutionis." (Disp. XV. n. 40.) Dieser Fall scheint uns bei Rusticus einzutreten. Silvia wird in der öffentlichen Meinung allerdings eines schweren sittlichen Vergehens beschuldigt, dessen sie sich nicht schuldig gemacht hat; allein Rusticus würde durch Bekanntmachung seiner verübten Schandthat als ruchloser Verbrecher dastehen, beladen mit dem Hasse und der Verachtung aller: gewiss ein weit größerer Schaden, als jener der Silvia. — b) Eine Restitution, welche nicht anders als nur mit dem eigenen schweren Schaden des Schuldigen an Gütern einer höheren Ordnung geleistet werden kann, wird von den Theologen in der Regel als moralisch unmöglich betrachtet. (Lugo l. cit. S. Alph. l. III. n. 698 [10] et alibi.) Das österreichische Strafgesetz verhängt § 126 auf Nothzucht schweren Kerker zwischen fünf und zehn Jahren, ja diese Strafe kann nach Umständen „auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden". Nun gehört aber die persönliche Freiheit einer höheren Ordnung an, als Ehre und guter Ruf (Marc n. 480 [2]), daher ist Rusticus wohl nicht verpflichtet, jene durch Offenbarung seines Verbrechens zu opfern, um Silvia diese zu restituieren. Aber vielleicht könnte er, ohne seine eigene Person zu verrathen, durch einen glaubwürdigen Vertrauensmann, z. B. den Seelsorger, die Unschuld der Silvia bekanntmachen lassen? Dieser Ausweg scheint weder zweckmäßig noch rathsam zu sein, dazu kann Rusticus wohl kaum verpflichtet werden.

6. Endlich schließt der hl. Alphonsus die angeführte Stelle mit den Worten: „Quando deflorator non potest alio modo damnum restaurare, ex se tenetur eam ducere." (l. c.) — Es heißt: ex se, d. i. wenn nicht eine unglückliche Ehe und damit für Mutter und Kind ein noch größeres Uebel, als das erste war, zu befürchten ist. Der verlorne gute Ruf ist übrigens dadurch noch nicht erlangt, dass Silvia heiratet, und was den anderweitigen Schaden betrifft, ist ihr durch den entsprechenden Ersatz an Geld wahrscheinlich besser geholfen, als wenn Rusticus mit Verheimlichung seiner Vaterschaft an ihrem Kinde sie zur Ehe nimmt; wäre aber dieser den Geldersatz zu leisten unvermögend, wie wäre er dann imstande, eine ganze Familie zu erhalten?

7. Das Endresultat unserer Untersuchung über den vorliegenden Fall wird also folgendes sein: Kann Rusticus unter den gegebenen Verhältnissen der Silvia nicht alles leisten, was er ihr nach den mit den Worten des hl. Alphonsus angeführten Rechtsgrundsätzen schuldet, so ist er darum nur noch umsomehr verpflichtet, derselben wenigstens die oben unter 2 und 3 auseinandergesetzte Restitution an Geld oder Geldeswert auf das gewissenhafteste zu leisten. Auch wird sich diesbezüglich nicht so schwer ein modus restituendi ermitteln lassen, wodurch er diese Restitution, ohne sein verübtes Verbrechen verrathen zu müssen, wird leisten können.

Mautern. Rector P. Johann Schwienbacher, C. Ss. R.

VIII. **(Unterstehen die Ehen Nichtgetaufter der Gesetzgebung des Staates?)** Levy und Esther, mosaischer Religion, gehen eine Civilehe ein auf dem Standesamte. Später convertieren sie, und da sie eben nur bürgerlich getraut waren, so nimmt jetzt ihr Pfarrer vor vielen Zeugen die kirchliche Trauung vor. Nicht lange darauf hört Levy, dass seine frühere Civilehe wegen eines Formfehlers nichtig gewesen sei; daher verlässt er die Esther, deren er schon längst überdrüssig ist.

Bei Gelegenheit einer Beicht erklärt ihm Beichtvater **A.**: Die Nichtigkeit seiner Eheschließung auf dem Standesamte komme gar nicht in Betracht, da er später katholisch getraut sei; er müsse also zur Esther zurückkehren.

Levy hofft eine günstigere Entscheidung anderswo zu erhalten und wendet sich an Beichtvater **B.** Dieser entscheidet: Die katholische Trauung thut nichts zur Sache; denn falls die Ehe zuvor nichtig war, so konnte sie durch die katholische Trauung nicht giltig werden, weil die Eheschließenden die Nichtigkeit nicht kannten, also bei der neuen Trauung nur die Absicht haben konnten, das schon bestehende Eheband von der Kirche einsegnen zu lassen, aber nicht erst jetzt neu zu begründen. Sie hielten sich zur Einsegnung verpflichtet, weil sie sich für Eheleute ansahen. Hätten sie die Nichtigkeit der früheren Ehe gekannt, so wären sie vor der Einsegnung vielleicht schon auseinander gegangen. Indes, so fährt Beichtvater B. fort, wenn auch die katholische Trauung nicht in Betracht kommt, so war doch die ursprüngliche Ehe auf dem Standesamte giltig. Das bürgerliche Gesetz hätte sie wegen des Formfehlers allerdings für nichtig erklärt; aber in Ehesachen hat der Staat nichts zu sagen; und da die beiden Brautleute nicht getauft waren, so unterstanden sie keinem anderen Rechte, als nur dem Naturrechte; den Bedingungen des Naturrechtes aber hatten sie auf dem Standesamte genügt. Somit ist Levy mit Esther giltig verheiratet und darf sie nicht verlassen.

Levy überlegt nun, ob er nicht etwa bei einem dritten Beichtvater sein Heil versuchen soll. Die beiden ersten hatten ihn allerdings abgewiesen; aber in ihren Gründen stimmten sie nicht überein. Daher konnte ja ein dritter Beichtvater möglicherweise gegen beide früheren entscheiden. Levy geht also zu Beichtvater C. und erhält folgende Antwort: B. hat Recht gehabt, wenn er meinte, dass die zweite (die katholische) Trauung nicht die Giltigkeit der Ehe bewirken konnte. Aber B. hat geirrt, wenn er glaubte, die erste Ehe sei, trotz des entgegenstehenden Civilgesetzes, giltig gewesen. Freilich steht es unerschütterlich fest, dass der Staat keine Nichtigkeitsgründe aufstellen kann für die Ehen der Getauften. Für Ungetaufte aber ist seine Gesetzgebung maßgebend. Das Ergebnis ist also, dass die Ehe anfangs nichtig war, dass sie durch die katholische Trauung nicht giltig wurde, und dass Levy mithin durchaus frei ist, die Esther zu verlassen und sich anderweit zu verheiraten.

Levy beruhigt sich auch bei dieser Entscheidung nicht. Er geht zum Beichtvater D. Dieser stimmt dem C. bei für den Fall, dass die Eheleute bei der Civiltrauung ihren Consens formaliter auf Eingehung einer nichtchristlichen Ehe beschränkt, oder dass einer derselben vor der Taufe den früher gegebenen Consens retractiert hätte. Für den entgegengesetzten Fall aber, so meint er, wäre die Ehe auf Grund des habituell oder virtuell fortdauernden Consenses giltig geworden, sei es durch die Taufe (durch welche sie dem Herrschaftsgebiete des bürgerlichen Rechtes entzogen wurden), sei es durch die katholische Trauung, welche der tridentinischen Form genügte.

Welcher von den vier Beichtvätern hat Recht? Wir möchten auf die Seite des C. hinneigen. Gegen D. insbesondere lässt sich geltend machen: der früher ungiltig gegebene Consens mag zwar genügen, um nach Wegfall des Ungiltigkeitsgrundes eine sanatio in radice eintreten zu lassen, nicht aber, um ohne eine solche ohneweiters, d. h. ohne erneuten actuellen Consens, die Ehe giltig zu machen. Der actuelle Consens dagegen, welcher bei der katholischen Trauung gegeben ward, scheint nicht sowohl den Abschluss einer Ehe, als die Bekräftigung einer schon bestehenden zum Gegenstand zu haben. Obendrein scheint ihm die erforderliche Freiheit zu fehlen. Denn da Levy und Esther sich für Eheleute hielten, hielten sie sich auch für verpflichtet, nach ihrer Taufe die katholische Einsegnung zu begehren; es stand ihnen (nach ihrer Ansicht) nicht frei, sich zu trennen oder die Einsegnung zu unterlassen. Immerhin scheint uns die Sache ziemlich zweifelhaft; und da zudem das forum externum in Frage kommt, so scheint es uns unbedingt nothwendig, dass Levy von seinem Beichtvater an die kirchlichen Gerichte verwiesen wird, insbesondere auch, um eventuell eine römische Entscheidung zu provocieren über die Frage:

Unterstehen die Ehen Nichtgetaufter der Gesetzgebung des Staates? [1])

Trier. L. v. Hammerstein S. J.

IX. (**„Nur frauengetauft!“**) In den ersten Monaten meiner seelsorglichen Thätigkeit kam eines Tages aus dem entlegensten Theile der Pfarre ein Mann zu mir in den Pfarrhof mit einem Zöger auf dem Rücken. Er frug nach dem Pfarrer und, da dieser verreist war, theilte er mir sein Geheimnis mit. „Ich hab' ein Anliegen“ — so fieng er an — „da hinten im Zöger hab' ich ein kleines Kind. — Es ist aber schon todt“, setzte er nach einer kurzen Pause hinzu, als ich mich über sein „Anliegen“ etwas frappiert zeigte. — „Ja“, sage ich, „was soll ich denn mit dem todten Kinde machen? Ist es denn nicht getauft worden?“ — „Ja, getauft ist es wohl worden, aber nur von der Hebamme!“ — „Wenn es einmal getauft ist, so ist's getauft und müssen wir ihm ein christliches Begräbnis zukommen lassen“. — „Ja, das schon! Aber es ist nur frau'ntauft und da hab' ich g'meint, Ihr sollt es bei Gelegenheit, wann wieder ein G'storbenes zu begraben ist, dazulegen und mitsammen eingraben.“ — „Aber was fällt Dir denn ein! Das getaufte Kind hat so gut wie der erwachsene Christ sein gutes Recht auf ein ordentliches Begräbnis und muss für sich allein nach dem vorgeschriebenen Ritus eingesegnet und zur Erde bestattet werden“. — „Aber es ist ja kleinwinzig und zahlt sich fast nicht aus. Es ist ein Siebenmonatkind und dann ist es nur frau'ntauft —“ — „Die Kinder sind nach einem ganz anderen Ritus einzugraben als die Erwachsenen und, wenn es einmal getauft ist —“ — „Ja, aber wie gesagt, nur von der Hebamme; und da hab' ich geglaubt, weil auf **die** Art auch das Eingraben wohlfeiler kommen möcht', dass Ihr —“

Dies war nun offenbar der eigentliche und tiefste Grund, dass er mir eine so eigenthümliche Begräbnismethode in Vorschlag brachte, — die Wohlfeilheit. Da er aber von der Frauentaufe so despectierlich gesprochen hatte, hielt ich es für meine Pflicht, ihm hierüber die nöthige Aufklärung zu ertheilen und so suchte ich ihm in längerer Instruction beizubringen, dass die Wirkungen der heiligen Taufe ganz und gar dieselben seien, ob nun der Priester oder die Hebamme getauft hat; ob so ein Kind von einem Geistlichen oder von einer anderen Person getauft wird, im selben Augenblicke wird es rein von der Erbsünde und wie ein Engel Gott wohlgefällig, und stirbt es nach der Taufe — und wenn es auch nur von der Hebamme

[1]) Vgl. Resemans, De competentia civili in vinculum conjugale infidelium (Romae 1887; pro Austria ap. Mayer et Comp., Vindobonae, pro Germania ap. Pustet, Ratisbonae etc.) — Desgl. Hammerstein, Kirche und Staat (Freiburg, Herder 1883) S. 150—153.

getauft ist — kann es sogleich in den Himmel kommen. Während dieses Unterrichtes hörte mir der Mann aufmerksam zu und als ich zu Ende war und ihn überzeugt zu haben glaubte, entgegnete er: „Aber die Leute sagen, es ist doch nicht gleich!“ —

Bei dieser Disputation, die nach meiner Meinung so wichtig war, aber wie der Ausgang zeigte, ganz nutzlos blieb, kam ich in solchen Eifer, dass ich, wie es einem homo novus so häufig passiert, die wichtigste Frage zu stellen vergass, nämlich die nüchterne Frage um den — Todtenbeschauzettel. Zum Glücke wurde mein Mann vom Messner aufmerksam gemacht, dass er vorerst zum „Bader“ gehen müsse, und so wurde das in Windeln und Schindeln eingewickelte und in einem Zöger liegende Kind vom Todtenbeschauer besichtigt und nachmittags zu außergewöhnlicher Stunde begraben. Als ich dem Vater die Stunde der Beerdigung mittheilte und ihm zu verstehen gab, dass ich voraussetze, er werde ohnehin die Leiche seines Kindes zum Grabe begleiten, gab er mir zur Antwort: „Nein, dazu hab' ich keine Zeit! Ich muss heim und schauen, wie es **ihr** geht.“ —

Von den anderen Besonderheiten dieses absonderlichen Falles abgesehen, möchte man sich im Hinblick auf die geringschätzige Meinung, die dieser Mann über die Frauentaufe äußerte (welche Meinung nach seiner Aussage auch die übrigen Leute mit ihm theilen), vorzüglich um die Gründe fragen, welche dieses abfällige Urtheil im Volke veranlassen dürften.

Manche Theologen haben gemeint, der Grund jener despectierlichen Beurtheilung der Hebammentaufen von Seite des Volkes sei im Mangel der Belehrung und im Einhalten einer verkehrten Taufpraxis von Seite der Seelsorger zu suchen. Weil die Gläubigen — so sagen diese Theologen — zu wenig aufgeklärt werden über die Wirkungen des heiligen Taufsacramentes und über die Lehre der Kirche, dass im Nothfalle jedermann giltig taufen könne, — weil ferners heutzutage die Hebammen jenen Unterricht über die richtige Ausspendung des Sacramentes vielfach nicht erhalten, welchen ihnen der Pfarrer vorschriftsmäßig ertheilen soll, und infolge dessen dem einfachen Gläubigen leicht ein Zweifel kommt, ob die Hebamme überhaupt ordentlich taufen kann, — und insbesonders, weil die Seelsorger die verkehrte Taufpraxis einhalten, jedes von der Hebamme nothgetaufte Kind unterschiedlos und ohne nähere Untersuchung sub conditione wieder zu taufen, durch welches Vorgehen sie die Gläubigen in der Meinung bestärken, dass auf das Taufen der Hebamme wirklich kein so großes Gewicht zu legen ist, da auch der Geistliche ihre Taufe niemals gelten lässt, — das, sagt man, sind die Ursachen, warum die Leute über die Frauen- oder Hebammentaufe so geringschätzig abzurtheilen, dass sie sogar, wie der oben erzählte Vorfall ausweist, einen eigenen Begräbnisritus für solche „nur frauengetaufte“ Kinder eingeführt wissen wollen.

Diese Ansicht mag immerhin etwas für sich haben, aber vollständig erklärt wird hiedurch die Sache nicht. Genanntes Vorurtheil wird nach unserer Meinung fortbestehen, solange es Christen gibt und wird überhaupt nicht ausgerottet werden können. Es wird fortbestehen, wenn der Seelsorger auch zehnmal im Jahre eine Christenlehre über das Sacrament der Taufe halten und wenn er noch so oft den Gläubigen wiederholen würde, dass es „ganz gleich sei, ob der Priester oder die Hebamme tauft", — es wird auch dort bestehen, wo die Hebamme eine sehr zuverlässige und gut unterrichtete Person ist, die das Taufen so gut wie jeder Priester versteht, — dieses Vorurtheil wird auch dann nicht ausgerottet werden können, wenn alle Seelsorger einer Diöcese ihre Taufpraxis ändern und die Taufen der Hebammen nicht ohne Unterschied wieder „umstoßen" würden.

Und warum wird dieses Vorurtheil fortbestehen?

Weil es, streng genommen, keines ist, indem ja thatsächlich ein Unterschied besteht, ein Unterschied, der wohl nicht auf die essentielle Wirkung der Taufe sich bezieht, der aber in den Augen der Gläubigen immerhin groß genug ist, dass sie sich berechtigt halten, ihre praktischen Folgerungen daraus zu ziehen. Immer werden die Gläubigen die Frauentaufe für minderer halten als die Priestertaufe, nicht als ob sie einen essentiellen Unterschied in Bezug auf die eigentliche Wirkung der Taufe aufstellen wollten, — einen solchen hat meines Erachtens nicht einmal der oben geschilderte, von der Cultur so wenig beleckte Zögermann aufstellen wollen, da er ja für sein nothgetauftes Kind das christliche Begräbnis durchaus nicht verweigert, sondern nur in der Weise vereinfacht wissen wollte, dass wir die Kindesleiche bei Gelegenheit des nächsten Conductes einem anderen Gestorbenen mit in das Grab geben sollten — sondern weil das gläubige Volk viel zu sehr an jenem feierlichen äußeren Apparatus hängt, welcher bei der Priestertaufe in der Kirche vorkommt, bei der Frauentaufe jedoch wegfällt und wegfallen muss. Wenn auch die Verlässlichkeit der Hebamme und die Giltigkeit der von ihr gespendeten Taufen über jeden Zweifel erhaben ist, bedenke man doch, wie sehr von den das Sinnliche und Ceremonielle liebenden Menschenkindern dieser Unterschied in Anschlag gebracht wird, ob das kleine, mit der Erbsünde behaftete Geschöpf mit oder ohne jene vielen und wunderbar tiefsinnigen Ceremonien getauft werden kann, welche außer dem Nothfalle auch von der Kirche strenge vorgeschrieben sind! Ganz abgesehen von der Person des Taufenden, welche in dem einen Falle der bevollmächtigte und geweihte Diener Gottes ist, im anderen Falle ein Weib, welches ceteris paribus auch nach Vorschrift des römischen Rituales erst an letzter Stelle kommt, — wie sehr muss in den Augen der einfachen Gläubigen, welche gerade dem Unwesentlichen ein großes Gewicht beizulegen pflegen, diese Verschiedenheit auffallen, ob die

heilige Taufe im Gotteshause gespendet wird — mit den vorgeschriebenen Handauflegungen, Salbungen, Beschwörungen — mit Ruhe und Feierlichkeit — im Beisein der Pathen — mit dem eigens hiezu geweihten Taufwasser — in der geheimnisvollen lateinischen Sprache; oder ob sie vor sich geht im Zimmer der Wöchnerin — ohne alle Ceremonien — in aller Kürze und Einfachheit — ohne Pathen und Zeugen — mit dem gewöhnlichen Weihwasser — in der gewöhnlichen Umgangssprache.

Dieses in Betracht gezogen, dass insbesonders der augenfällige, äußere Apparatus es ist, dessen Abhandensein die Hebammentaufe in den Augen der Gläubigen minder wertvoll macht, wird sich niemand verwundern, wenn ich behaupte, dass auch in jenen Gegenden, in welchen Belehrung und Taufpraxis nichts zu wünschen übrig lassen, immer und immer wieder dasselbe Wort gehört werden wird, welches mein Zögermann gesprochen hat: „Die Leut' sagen, es ist halt doch nicht gleich."

St. Florian. Professor Dr. Johann Ackerl.

X. **(Minister baptismi – ebrius.)** Ein Pfarrer legt folgenden Fall vor: „In meiner Pfarre befindet sich eine Person, von der es heißt, sie sei nicht recht getauft worden. Als nämlich diese Person — nennen wir sie Cordula — als Kind zur Taufe gebracht wurde, was schon vor mehr als fünfzig Jahren geschah, sei der Herr Cooperator abwesend gewesen, es habe deshalb der damalige Herr Pfarrer getauft, und dieser sei — betrunken gewesen; er habe bei Spendung der heiligen Taufe gesagt: „In nomine Patris, das ist das wichtigste, in nomine Patris, das ist das wichtigste". Dabei ist wohl zu bemerken, dass unseren Leuten auf dem Lande von der lateinischen Taufformel nichts geläufig ist, als die Worte „in nomine Patris;" dass also hieraus, dass der Erzähler nur die Worte „in nomine Patris" anführt, noch kein Schluss auf fehlerhafte Anwendung der Form gezogen werden könne, und dass die Worte „das ist das wichtigste" die Folge von Lautdenken gewesen sein mögen. Ich forschte bei dem noch lebenden Bruder jener angeblich ungiltig getauften Person Cordula, von dem auch die Erzählung ausgegangen, weiter nach. Der aber lachte zu meinem Bedenken und sagte, man habe ja seine Schwester in ihrer Jugend nur damit geneckt, es sei alles in Ordnung. Allerdings soll der damalige taufende Pfarrer betrunken gewesen sein, auch solle er jene Worte „das ist das wichtigste" bei der Taufformel gesprochen haben, aber Vater und Pathe des Kindes seien darauf zum Herrn Cooperator gegangen und haben ihm ihre Zweifel betreffs dieser Taufe vorgetragen, dieser habe sie versichert, dass gegen die Giltigkeit dieser Taufe kein Bedenken obwalte. — Mehr konnte und kann in dieser Angelegenheit nicht erforscht werden. Jener taufende Pfarrer ist längst todt, ebenso

der damalige Cooperator, die Eltern und Pathen sind ebenfalls todt, gleichzeitige Wissende existieren also nicht mehr; der Bruder der Cordula hat von der Sache nur daher Kenntnis, weil diese seine Schwester in ihrer Kindheit damit geneckt wurde.

Gewiss ist, dass jener taufende Pfarrer dem Trunke ergeben war; wie weit sich seine Trunkenheit erstreckt habe und in welchem Grade er damals trunken war, lässt sich nicht mehr bestimmen. Eine vollkommene Betrunkenheit dürfte es wohl nicht gewesen sein, sonst hätte er ja die Taufhandlung überhaupt nicht vorzunehmen vermocht. Es frägt sich demnach:

1. Soll besagte Cordula die heilige Taufe sub conditione wieder empfangen, selbstverständlich ganz im geheimen und zwar nur quoad essentialia sacramenti?
2. Da diese Cordula mit einem gewissen Prosper verehelicht ist, im Falle der Ungiltigkeit der Taufe aber auch die Ehe ungiltig wäre, was hat behufs Sanierung der Ehe zu geschehen?

Die Lösung dieses interessanten Falles wurde vom heiligen Stuhle erbeten. Sie lautete: Fer. IV. die 12. Martii 18... In congregatione generali S. R. et Universalis Inquisitionis habita coram Ems ac Rms DD. Cardbus in rebus fidei Genlibus Inquisitoribus proposita suprascripta instantia ac praehabito voto DD. Consrum, iidem Emi ac Rmi DD. decreverunt: Cordula de qua in precibus, baptizetur secreto et sub conditione, et quatenus commode fieri possit confirmetur etiam secreto et sub conditione; matrimonium vero habendum esse pro valido (folgen die Unterschriften).

Die Gründe dieser Entscheidung der heiligen Congregation sind vollkommen klar. Mögen auch verschiedene Umstände, besonders die Entscheidung des Cooperators **für** die Giltigkeit der Taufe sprechen, sie vermögen keineswegs jedes dubium prudens aufzuheben. Denn erstens bleibt es immerhin zweifelhaft, ob der Pfarrer die ganze Taufformel gesprochen. Der Cooperator war ja nicht selbst Zeuge der Taufe. Seine Entscheidung kann sich daher bei der Unzuverlässigkeit der thatsächlichen Zeugen einzig und allein auf die Annahme stützen, der betrunkene, aber im Taufen wohlgeübte Pfarrer werde, da er die Ceremonien der Taufe noch vornehmen konnte, doch wenigstens in essentialibus nicht gefehlt haben. Aber das ist ja gerade in Frage, ob der Pfarrer nicht doch in essentialibus gefehlt habe, indem er vielleicht nur den Anfang der Taufformel gesprochen habe. Zweitens, gesetzt auch, der Pfarrer habe die ganze Taufformel gesprochen, so macht doch die zweimalige Unterbrechung und zweimalige Einschiebung eines ganzen Satzes die Giltigkeit der Formel zweifelhaft. Es stehen somit den Gründen für die Giltigkeit der Taufe immerhin noch schwerwiegende Gründe in contrarium entgegen. So oft aber

ein vernünftiger Zweifel über die Giltigkeit eines Sacramentes obwaltet, kann dasselbe wiederum sub conditione gespendet werden nach dem bekannten Axiom „Sacramenta propter homines“. ja es muss wiederholt werden, „quoties nullitas Sacramenti. si forte adesset, in damnum proximi et aliquando in contemptum religionis cederet“. (Gury II. tract. de Sacr. in gen. c. II.) Dieser Grundsatz gilt aber am allermeisten vom Sacramente der Taufe, als dem nothwendigsten Sacramente „etiamsi pro valore sacramenti militet multo major probabilitas contra rationes dubie probabiles in oppositum. Ita communiter.“ (Gury l. c.).

Der zweite Theil der Entscheidung der heiligen Congregation erklärt sich daraus, dass die heilige Kirche in diesem Falle eine dispensatio in radice eintreten ließ. (Vergleiche die Entscheidungen S. Officii Congr. 17. Nov. 1830 und S. Congr. Inquis. 20. Juli 1840.)

Linz. Consistorial-Secretär Dr. Johann Andlinger.

XI. **(Bescheinigung der Confessions-Zugehörigkeit.)** Bei der Volkszählung im Jahre 1891 ereignete es sich zu wiederholtenmalen, dass einzelne Personen durch die Nachweisung ihres Nationale zur Kenntnis kamen, sie gehörten ihrer Geburt oder Taufe nach einem anderen Religionsbekenntnisse an, als sie bisher der Meinung waren. Manche fanden sich veranlasst, ihre Zugehörigkeit zu jener Confession, in der sie erzogen wurden und in welcher sie herangewachsen sind, bei der Volkszählung zu constatieren. N. N. wurde zu Wien im Jahre 1874 geboren und nach evangelischem Ritus getauft. Er verlor im Alter von vierzehn Monaten seinen Vater und im Alter von fünf Jahren seine Mutter und wurde bereits nach dem Tode seines Vaters in das Haus seiner Großeltern mütterlicherseits gebracht. Diese erzogen den Knaben ganz in der katholischen Religion, da sie nichts davon wussten, dass der Vater des Kindes dem evangelischen Religionsbekenntnisse angehört habe. In der Schule hörte er den katholischen Religionsunterricht fleißig an und empfieng wie die übrigen katholischen Kinder die heiligen Sacramente. Nach vollendeter Schulpflicht kam derselbe nach Wien in die Lehre. Durch die Volkszählung, bei welcher er durch einen Taufzettel sein Nationale nachweisen musste, entdeckte er zu seinem Erstaunen, dass er eigentlich der evangelischen Kirche angehöre. Er wollte Katholik werden und frug sich beim katholischen Pfarramte seines Aufenthaltsortes an, welchen Weg er zu diesem Zwecke einzuschlagen habe. Er wurde an den Wiener Magistrat gewiesen, bei welchem derselbe seinen Austritt aus der evangelischen Kirche anmeldete. Unterdessen nahmen ihn Verwandte auf dem Lande zu sich, bei welchen er die Erlernung seines Handwerkes fortsetzte. Dort wendete er sich nun an das katholische Pfarramt mit der Bitte

um Aufnahme in den Schoß der heiligen katholischen Kirche. Das Pfarramt berichtete über diese Angelegenheit an die vorgesetzte kirchliche Behörde unter Beischluss des Rathschlages des Wiener Magistrates und des Taufscheines des Convertiten. Das Pfarramt erhielt auf diese Eingabe folgenden Bescheid: „Auf dem rückschlüssigen Taufscheine ist am Ende der ersten Seite eine 50 kr.-Stempelmarke aufzukleben und sodann mit Ueberschreibung derselben noch eine Zeile der nachstehenden Bemerkung beizufügen, deren weiterer Text auf der zweiten Seite fortgesetzt werden möge: »Dass der laut vorstehenden Taufscheines am .... 1874 geborne und derzeit in X. wohnhafte N. N., welcher seinen Austritt aus der evangelisch augsb. Confession bei der politischen Behörde unterm .... 1891 vorschriftsmäßig angemeldet hatte, auf Grund des erhaltenen katholischen Religionsunterrichtes und des Empfanges der heiligen Sacramente mit Genehmigung der Diöcesanbehörde vom .... 1891, Z...., dem Verbande der heiligen römisch-katholischen Kirche angehöre, wird hiemit bescheiniget. (L. S.) Pfarramt X. am .... N. N., Pfarrer.« — Bei dieser Bescheinigung ist übrigens achtzuhaben, dass durch die Stempelmarke nicht etwa das Amtssiegel des Taufscheines überklebt werde. Gegenwärtiger Erlass sammt dem Bescheide des Wiener Magistrates ist im Pfarrarchive zu hinterlegen."

St. Pölten. Consistorial-Adjunct Johann Müllauer.

XII. **(Ueber das Todtenbewachen im Sterbehause.)** Das nächtliche Wachen in dem Hause, wo eine Leiche liegt, ist auf dem Lande trotz aller Polizeiverbote noch vielfach üblich und leider mit mannigfaltigen Missbräuchen und nächsten Gelegenheiten zur Sünde verbunden. Ein eifriger Seelsorger sann schon oft über Mittel und Wege nach, wie derlei Missstände auf gute Manier beseitigt, die an sich lobenswerten Gebete für den eben Verstorbenen aber beibehalten werden könnten. Da kam derselbe eines Abends bei Sonnenuntergang durch ein großes Dorf; auf einmal läutete es mit den Kirchenglocken zusammen und aus allen Gassen und Häusern eilten die Leute, groß und klein, zum schönen Gotteshause. Neugierig, was es da heute an einem Werktage noch für eine Andacht gäbe, gieng auch der Fremde in den Tempel hinein. Was sah er? Der ehrwürdige Pfarrer trat an den Altar und nach dem Segen mit dem Allerheiligsten betete er mit den zahlreich Versammelten den glorreichen Rosenkranz mit der Muttergottes-Litanei, am Schlusse aber mit etwas gedämpfter Stimme das Gebet für einen Verstorbenen nebst dem Zusatze: Herr, gib ihm die ewige Ruhe u. s. w. Nach dem Schlusssegen wurde unter dem abendlichen Gebetläuten noch gemeinsam „der englische Gruß" gebetet mit dem Vater unser für die Verstorbenen; dann gieng alles still nachhause. Auf Befragen erhielt der Fremde

Aufschluss, dass hier jemand gestorben sei, dass aber nur ein paar Nachbarn oder nächste Verwandte des Nachts bei dem Todten wachen, während die übrigen Pfarrkinder, soweit es ihnen möglich ist, zu der gemeinsamen Andacht für den Verstorbenen in der Kirche sich versammeln. Das gefiel dem Fremden sehr und er gieng heim mit dem Vorsatze, diesen schönen Gebrauch in seiner Pfarrgemeinde ebenfalls einzuführen.

Laibstadt (Bayern). Decan F. Schöberl.

XIII. **(Welche gesetzliche Bestimmungen gelten jenseits der Drave (in der ehemaligen Militärgrenze) in Betreff der Confession und Erziehung der aus einer Mischehe stammenden Kinder?)** Bei uns in Slavonien hat ein Fall Aufsehen erregt, der auch für Cisleithanien nicht ohne Interesse sein dürfte. In V. wurde das Kind eines Juden und einer zum Mosaismus abgefallenen Mutter vom katholischen Ortsseelsorger getauft und als „katholisch" immatrikuliert, weil die Eltern ihren Willen dahin geäußert und geistliche wie weltliche Behörden diesen Fall gegen die Bestimmungen des bürgerl. allgem. Gesetzbuches als Ausnahmsfall zugelassen haben.[1]) Es dürfte am Platze sein, hier jene, wenigstens in theoria geltenden, rechtlichen Bestimmungen anzuführen, in welchen unser Kirchenrecht von den in Cisleithanien bestehenden gesetzlichen Vorschriften, in Betreff der Taufe und Erziehung der aus einer gemischten Ehe entsprossenen Kinder, vornehmlich abweicht.

Bei einer gemischten Ehe mit katholischer Eheeinsegnung (mit oder ohne Revers) sollen alle Kinder katholisch getauft und erzogen werden. Bei passiver Assistenz sind gleichfalls alle Kinder ohne Unterschied katholisch zu erziehen, wenn der Vater katholisch ist, ist jedoch die Mutter katholisch und der Vater akatholisch, so folgen in diesem Falle (bei passiver Assistenz) die weiblichen Nachkommen der Religion der Mutter und die männlichen „können", müssen aber nicht, der Religion des akatholischen Vaters folgen. (So nach dem Intimatum altissimum vom 12. Oct. 1781 und 12. Oct. 1807.)

Für den Fall, dass der katholische Theil vom Glauben abfällt, gelten folgende Bestimmungen: Beim Abfall des Vaters müssen alle Kinder ohne Ausnahme, die vor seiner Apostasie geboren wurden, katholisch erzogen werden; beim Abfall der Mutter müssen nur die

[1]) Den deutlichen kirchlichen Vorschriften zufolge wäre in diesem Falle die Taufe zu unterlassen gewesen, da ja eine Garantie für die katholische Erziehung des Täuflings, wie aus dem Berichte hervorgeht, absolut fehlte. Eine solche Garantie hätte man in der Rückkehr der abgefallenen Mutter zum katholischen Glauben gehabt; in der Aeußerung des Vaters, dass er seinerzeit ohnehin katholisch werden wolle, ist die geforderte Garantie nicht zu finden. (Anm. d. Red.)

vor dem Abfall geborenen und noch nicht 18 Jahre alten Mädchen katholisch erzogen werden. (Int. altiss. 30. August 1808.) Eine ab initio akatholische Ehe wird durch die Rückkehr des einen oder anderen Ehegatten zum katholischen Glauben eine gemischte. In dem Falle, dass der Vater katholisch wird, müssen alle Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, der Religion des Vaters folgen; beim Uebertritt der Mutter zum Katholicismus folgen alle weiblichen Nachkommen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, der Religion der Mutter. (Int. 22. Sept. 1818.) Auf die bereits verheirateten oder über 18 Jahre alten Kinder hat die Conversion der Eltern keinen Einfluss. (artic. 3. § 1. a. 1844). Wird eine rein katholische Ehe durch den Abfall beider Ehegatten zu einer akatholischen, so müssen trotzdem die vor der Apostasie geborenen und unter dem 18. Jahre stehenden Kinder katholisch erzogen werden. (Int. 7. Juni 1818.) Wird aber eine rein katholische Ehe durch den Abfall des Vaters zu einer gemischten, so müssen die **vor** seinem Abfall erzeugten Kinder sämmtlich katholisch verbleiben; von den **nach** dem Abfall erzeugten Kindern müssen nur die Mädchen in der katholischen Religion erzogen werden. Fällt in einer solchen (ursprünglich rein katholischen) Ehe die Mutter vom Glauben ab, so sind dessen ungeachtet sämmtliche Nachkommen, ob sie nun vor oder nach dem Abfall der Mutter geboren wurden, in der Religion des Vaters (katholisch) zu erziehen.

Zufolge des Int. vom 28. Aug. 1821 sollen die katholischen Seelsorger die Befolgung oder Nichtbefolgung obgenannter Vorschriften genau controlieren und Uebertretungen derselben höheren Ortes zur Anzeige bringen.

Das ist alles recht schön und gut in theoria, in praxi aber haben wir hie und da schon bittere Erfahrungen machen müssen, seitdem uns nicht mehr Wien, sondern Agram, respective Budapest gebietet.

Babinagreda (Slavonien). Kaplan Math. Babogredac.

XIV.—XV. **(Fälle von communicatio in sacris.)** In dem ungarischen Regierungsblatte „Nemzet" stand zu lesen, dass ein katholischer Pfarrer seinem calvinischen Amtsbruder die Taufscheine der von ihm getauften Kinder calvinischer Eltern schickte sammt der Stola, die er eingehoben. Etwas ähnliches ist Schreiber dieses passiert. Eine im Concubinate mit einem Katholiken lebende Protestantin, Mutter zweier unehelicher Kinder, bekehrte sich vor der Hochzeit zum katholischen Glauben und gab an, ihre zwei vorehelichen Kinder seien in der katholischen Kirche zu X. in Kärnten getauft. Wie staunte ich, als mich der katholische Pfarrer, an den ich mich der Taufscheine wegen wandte, an das evangelische Pfarramt in Y. verwies. Die von dort eingelangten Taufscheine enthielten in der Rubrik baptizans: Vicarii

modo der katholischen Pfarrer N. N. Bei einer Fahrt ins schöne Kärntnerland saß auch ein Pfarrer im Coupé. Als ich ihm obiges erzählte, meinte er: Ja anderswo — und dabei berief er sich auf die Aussage eines protestantischen Pastors — verkündet man sogar solche, die nicht einmal zum katholischen Pfarrer zur Trauung sub assistentia passiva kommen. Was ist von diesen Taufen und diesen Verkündigungen zu halten?

Antwort: In beiden Functionen wird gefehlt durch communicatio in Sacris cum haereticis. Ad. 1. Der apostolische Stuhl hat zu wiederholtenmalen, novissime vero tempore in dem Matrikenstreite in Ungarn entschieden, eine katholische Taufe ist nur dann erlaubt, wenn die katholische Kindeserziehung mit moralischer Sicherheit zu erwarten ist. Kinder der Häretiker dürfen nur in articulo mortis getauft werden. cf. Müllers theol. mor. lib. III. § 72. pag. 169. Daher haben weder der katholische Pfarrer in Ungarn, der dem calvinistischen Pastor die Taufscheine sandte, noch auch der parochus in Kärnten recht gehandelt. Ad. 2. Die Vornahme der Proclamation und die Ausfolgung eines Verkündscheines an solche Nupturienten mixtae religionis, die nicht einmal zur passiven Assistenz kommen wollen, ist schwer sündhaft. Sollte eine solche Cooperatio geduldet sein, und thatsächlich ist sie in Bayern seit 1832 geduldet, so ist sie nur geduldet ad majora mala gravia evitanda. Gregor XVI. hatte für Bayern die Proclamation solcher Ehen verboten. Als man ihn aber aufmerksam machte, dass die durch katholikenfeindliche Kammerbeschlüsse zutage getretene Feindseligkeit durch dieses Verbot noch mehr gesteigert wurde, gab der Papst Gregor XVI. nach: ein Zeugnis ausstellen zu dürfen, dass außer dem impedim. mixtae religionis kein anderes Ehehindernis obwalte. Die Bischöfe und Pfarrer in Bayern waren schon gestraft worden. Temporaliensperre angedroht. Ganz anders liegt aber der Fall in jenen Ländern, in welchen der Staat die Kirche nicht zwingt, desgleichen matrimonia mixta zu verkünden, die Pfarrer nicht straft, sondern den Verkündschein nicht verlangt; respective wie z. B. in Oesterreich, im Falle sich der katholische Pfarrer weigert, die Verkündigung vorzunehmen und zu bescheinigen, das Aufgebot durch die politische Behörde selbst vornimmt. In Oesterreich, wo die Tridentina gilt, wäre die Vornahme und Bescheinigung des Aufgebotes solcher Ehewerber, die nicht einmal zur passiven Assistenz kommen, schwer sündhaft und ist die Berufung auf obige Concession für Bayern ganz und gar zu verwerfen. Sollte also irgendwo in Oesterreich eine solche Praxis vorkommen, so wäre sie schwer sündhaft. Dergleichen Ehewerbern ist, wenn alle Ermahnung fruchtlos ist, höchstens der Taufschein auszufolgen und eine stempelfreie schriftliche Weigerung des Inhaltes, dass das katholische Pfarramt aus canonischen Gründen nicht in der Lage sei, die Verkündigung vorzunehmen.

Wien. Spiritualdirector Karl Krasa.

XVI. **(Gewissensrechenschaft, Beicht und Communion der Ordensleute.)** Die S. Congr. Ep. et Reg. hat am 17. December 1890 (mitgetheilt in Nouvelle revue théol. 1891 pag. 131) im Auftrage Leo XIII. ein Decret erlassen, welches keine Antwort auf die Anfragen an die Congregation enthält, sondern durch Klagen, welche an den heiligen Stuhl gelangt sind, veranlasst, gewisse Missbräuche in den Klöstern abschaffen will. Die Bestimmungen beziehen sich 1. auf die Gewissensrechenschaft, 2. auf die Beicht, 3. auf die öftere Communion.

I. In den Constitutionen vieler Klöster werden die Ordensleute verpflichtet, zu bestimmten Zeiten ihren Vorgesetzten Rechenschaft über ihr Gewissen zu geben, d. h. über ihren Fortschritt in der Tugend, Schwierigkeit auf dem Tugendweg, ihre Andachtsübungen, Befolgung der Ordensregeln u. dgl. Der Zweck dieser Einrichtung, die sich in vielen Genossenschaften nur auf die Novizen ihrem Novizenmeister, respective -meisterin gegenüber beziehen, ist, wie das citierte Decret in der Einleitung sagt, „ut alumni arduam perfectionis viam ab expertis Superioribus in dubiis addiscerent". Diese an und für sich gute Einrichtung birgt aber auch eine große Gefahr zu Missbrauch in sich, zumal wenn diese manifestatio conscientiae nicht an einen klugen Oberen, der Priester ist, zu geschehen hat, sondern an eine Frau, „cum imbecillitatem mentisque inopiam, ubi auctoritas aliqua potestasque accedat, eo audacior subsequi consuescat temeritas". (Ballerini ad Gury II. 341). Aus der Gewissensrechenschaft kann so leicht eine Ausforschung des Gewissens werden, wie sie nur in das Bußsacrament gehört, und wir wären dann auf dem besten Weg, zu den Gewissenstorturen der jansenistischen Klöster zurückzukehren. Diese Gefahr zu verhüten, gieng die Congr. Ep. et Reg. schon immer mit der größten Klugheit und Vorsicht zuwerke bei der Approbation von Statuten, welche diese Gewissensrechenschaft enthielten. Sie beschränkte dieselbe gewöhnlich ausdrücklich auf die äußeren Uebertretungen der Regeln und den Fortschritt in der Tugend gestattete sie nur als facultativ und nur in praesens. Nun wird aber durch das neue Decret jede Gefahr beseitigt, denn der heilige Vater bestimmt:

1. Null und nichtig sind in den Constitutionen alle Anordnungen, welche „cordis et conscientiae intimam manifestationem quovis modo ac nomine respiciunt". 2. Die Oberen müssen alle diesbezüglichen Anordnungen in den Constitutionen streichen. 3. Alle derartigen Gebräuche und Gewohnheiten sind nichtig. 4. Den Oberen und Oberinnen verbietet der heilige Vater ausdrücklich, ihre Untergebenen auf directe oder indirecte Weise, durch Befehl, Rath, Furcht, Drohungen oder Schmeicheleien zur Ablegung einer Gewissensrechenschaft zu bestimmen. 5. Die Untergebenen müssen derartige Versuche der

Oberen an die höheren Vorgesetzten denuncieren; also jene der Novizenmeisterin an die Oberin, der Oberin an die Provinzialoberin, der Provinzialoberin an die Generaloberin, der Generaloberin an die S. Congr. Ep. et Reg. 6. Es bleibt jedoch den Untergebenen unbenommen, freiwillig ihre Gewissensrechenschaft den Oberen abzulegen „ad effectum ab illorum prudentia in dubiis ac anxietatibus consilium et directionem obtinendi pro virtutum acquisitione ac perfectionis progressu."

Wir bemerken zu diesen Bestimmungen: a) Kein Kloster kann sich denselben entziehen, auch nicht wenn die Statuten in forma specialissima vom heiligen Stuhl approbiert sind oder seit unvordenklichen Zeiten eine diesbezügliche Gewohnheit bestände; denn der heilige Vater schließt das alles aus. b) Die einzige Ausnahme bilden die Männerorden, deren Obere Priester sind, denn von den Männerorden nennt das Decret nur diejenigen „virorum omnino laicorum." Der Grund dieser Ausnahme ist leicht ersichtlich: der Priester ist zur Seelenleitung berufen und weiß, wie weit er bei dieser Gewissensrechenschaft gehen darf, da ist ein Mißbrauch nicht so leicht zu fürchten. c) Die Oberen, welche dennoch eine Gewissensrechenschaft auf irgend einer der sub 4 angegebenen Weisen versuchten, versündigen sich schwer, denn das Verbot ist so streng gegeben, daß der Wille des heiligen Vaters sub gravi verpflichten zu wollen klar ist, zumal gegen Ende des Decretes die Oberen zur Beobachtung dieser Vorschriften angehalten werden „sub poenis contra Superiores Apostolicae Sedis mandata violantes ipso facto incurrendis." d) Es müßte demnach eine Oberin, welche in dieser Weise gefehlt, es beichten und könnte nicht losgesprochen werden, wenn sie nicht Reue zeigt und Besserung verspricht. e) Die Untergebenen sind bei einem diesbezüglichen Befehl der Oberen nicht zum Gehorsam verpflichtet. f) Die übertriebenen Declamationen in ascetischen Büchern, als müßte eine Novizin die leisesten Regungen ihres Herzens ihrer Novizenmeisterin offenbaren und als wäre eine Verheimlichung dieser Art der Weg zur Hölle, sind falsch und verwerflich.

II. Außer dem confessarius ordinarius soll nach der Weisung des Concils von Trient sess. 25. c. 10 de reg. den Ordensfrauen wenigstens zwei- oder dreimal im Jahr ein confessarius extraordinarius gegeben werden. Diese Anordnung erweiterte Benedict XIV. in der Bulle „Pastoralis curae" dahin, daß jeder Klosterfrau auf ihr Verlangen ein außergewöhnlicher Beichtvater zu gestatten sei: a) in Todesgefahr; b) auch sonst, wenn sie gegen den confessarius ordinarius einen Widerwillen hat.

Diesen Anordnungen, welche durch die Congregationen oft aufs neue eingeschärft wurden, fügt nun Leo XIII. durch genanntes Decret bei: 1. Die Oberen müssen jedesmal, so oft die Untergebenen es

verlangen „ut propriae conscientiae consulant“ einen außergewöhnlichen Beichtvater gestatten. 2. Dieselben dürfen nicht nach dem Grund dieses Verlangens fragen noch ihr Missfallen darüber kundgeben. („Sanctitas Sua Praesules Superioresque admonet, ne extraordinarium denegent subditis Confessarium, quoties ut propriae conscientiae consulant ad id subditi adigantur, quin iidem Superiores ullo modo petitionis rationem inquirant aut aegre id ferre demonstrent!“) 3. Die Ordensperson selbst kann sich diesen außergewöhnlichen Beichtvater auswählen; denn 4., der heilige Vater ermahnt die Bischöfe, dass sie an Orten, wo „mulierum communitates“ sich befinden, geeignete Priester mit den entsprechenden Facultäten versehen. Diese Ermahnung hätte keinen Sinn, wenn die Ordensleute nur den für das ganze Kloster bestimmten confessarius extraordinarius sich erbitten könnten.

Diese neue Bestimmung sichert nun ganz und voll die Freiheit der Ordensleute in Bezug auf die Beicht. Allerdings kann dieselbe auch wieder andere Unzuträglichkeiten mit sich führen, allein diese wären doch nicht zu vergleichen mit dem Schaden an den Seelen und den Gewissensängsten, welche eine unkluge Oberin verursachen kann, die das Recht hätte, die Untergebenen zu dem confessarius ordinarius zu zwingen und jeden anderen zu verweigern. Jedenfalls ist es jetzt so Befehl des obersten Oberen aller Ordensleute, des heiligen Vaters, und hat jetzt jede Ordensoberin die Pflicht, den Untergebenen auf ihren Wunsch jeden für Klosterfrauen approbierten Priester zu gestatten.

III. Die heilige Communion betreffend finden wir in dem gegenwärtigen Decret das bestätigt, was wir schon nach früheren Entscheidungen in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1889, S. 630 u. 1891 S. 667) auseinandergesetzt haben. 1. Der confessarius ordinarius allein hat das Recht, über die Vorschrift der Regel hinaus, den öfteren Empfang der heiligen Communion zu gestatten oder zu verbieten. 2. Das Beichtkind hat von einer solchen Erlaubnis dem Oberen (Superior) Anzeige zu machen. 3. Die Oberen können a) in Bezug auf die heilige Communion nichts bestimmen (quin Superiores ullam habeant auctoritatem hac in re sese ingerendi“) außer b) in dem Fall, dass ein Untergebener der Communität zum Aergernis gereicht hätte oder eine äußere schwere Schuld sich zugezogen hätte. Dieses Verbot der heiligen Communion würde aber nur bis zur nächsten Beicht gelten „excepto casu, quo aliquis ex eorum subditis post ultimam sacramentalem confessionem communitati scandalo fuerit, aut gravem externam culpam patraverit, donec ad Poenitentiae Sacramentum denuo accesserit“. Siehe Jahrgang 1889, S. 634. c) Sollte ein Oberer gerechte und wichtige Gründe haben, gegen die häufige Communion eines Untergebenen zu sein, so muss er diese

dem Beichtvater mittheilen, sich aber mit dessen Urtheil zufrieden geben. Diese Bestimmung ist neu. Ebenso wird in diesem Decret zum erstenmal officiell 4. dem confessarius extraordinarius das Recht zugesprochen, die öftere Communion erlauben zu können. Solange jedoch keine weiteren Entscheidungen gegeben werden, deren gerade infolge des gegenwärtigen Decretes manche zu erwarten sind, halten wir an unserer, Jahrgang 1889, S. 633, ausgesprochenen Ansicht fest, dass eine solche Erlaubnis des confessarius extraordinarius nur bis zur nächsten Beicht dauert.

IV. Wie ernst es dem heiligen Vater mit der Ausführung dieses Decretes ist, geht aus den zwei beigefügten Verordnungen hervor: 1. Alle Oberen werden ermahnt, die Anordnungen dieses Decretes studiose accurateque zu befolgen und zwar „sub poenis contra Superiores Apostolicae Sedis mandata violantes ipso facto incurrendis". 2. Dieses Decret ist in der Landessprache den Constitutionen einzufügen und wenigstens einmal im Jahr bei Tisch oder in einem eigens dazu berufenen Capitel „alta et intelligibili voce" vorzulesen.

Damit der heilige Vater den Zweck dieser seiner Anordnungen erreiche, können die einzelnen Beichtväter auch vieles beitragen, wenn sie: a) die Untergebenen, welche von einer Oberin zur Gewissensrechenschaft veranlasst wurden, auf die Pflicht der Denunciation aufmerksam machen und b) den Oberinnen die schwere Sündhaftigkeit einer Zuwiderhandlung gegen die obigen Vorschriften des heiligen Vaters ans Herz legen.

Mainz. Rector Dr. Wilhelm Emanuel Hubert.

XVII. **(Dürfen Eltern einem ungerathenen Sohn, ohne Unrecht zu thun, weniger als die** pars legitima **zukommen lassen? Dürfen sie diesen Erbschaftstheil durch Stipulation rechtlich den Gläubigern des Sohnes entziehen?)** Anton hat bis zu seiner Großjährigkeit durch seinen liederlichen Lebenswandel den Eltern vielen Kummer und viele Unkosten verursacht. Großjährig geworden, verlässt er das väterliche Haus und beginnt ein Handelsgeschäft. Er borgt nun Waren, die er theilweise nicht bezahlt. Auch pflegt er Umgang mit einer Person und zeugt mit ihr ein Kind. Da er dieselbe nicht heiratet, wird er zu einer Geldbuße verurtheilt. Weil in beiden Fällen die Eltern für die Strafgelder nicht einstehen wollen, so wird sein künftiger Besitz damit gerichtlich belastet. Die liederliche Lebensweise des Sohnes veranlasst die Eltern, ihr sämmtliches Vermögen den braven Kindern käuflich zu übergeben unter folgenden Bedingungen:

1. Sie behalten sich eine jährlich zu zahlende Summe für ihren Lebensbedarf vor; 2. sie bestimmen eine Summe, die ungefähr drei-

viertel des Pflichttheiles beträgt, welche dem Anton nach ihrem Tode ausbezahlt werden soll, wenn er bis dahin einen geordneten Lebenswandel begonnen hat; hat er dieses nicht gethan, so sollen die anderen Kinder mit dieser Summe den Anton später für den Fall der Noth unterstützen, damit er nicht elend umkomme.

Nun geschieht es, dass Anton nach dem Tode des Vaters einen geordneten Lebenswandel beginnt und heiratet. Damit seine Gläubiger nun nicht auf seinen Haushalt Beschlag legen können, stipuliert er bei der Heirat, dass sämmtliches Vermögen seiner Frau und seines Haushaltes in dem alleinigen Besitze und unter der ausschließlichen Verwaltung und Nutznießung seiner Ehefrau sei und bleibe. Ja selbst sein Handelsgeschäft führt er auf den Namen und im Namen seiner Frau. Als er von der Mutter vernimmt, wie viel man ihm als Erbtheil bestimmt habe, ist er unzufrieden, und beschuldigt die Eltern und die Geschwister des Betruges, zugleich verlangt er aber, dass man nicht ihm, sondern seinen Kindern die Summe als Eigenthum zukommen lasse, damit er, wenn er von den früheren Gläubigern etwa gerichtlich belangt würde, den Manifestationseid leisten könne, dass er nichts besitze. Als Rechtfertigung seiner Handlungsweise gibt er an: „Die Kaufleute, deren Waren ich nicht gänzlich bezahlt habe, haben mich durch schlechte Waren um eine noch größere Summe betrogen, als ich ihnen jetzt schulden soll. Sie haben meine Unerfahrenheit und meinen Leichtsinn missbraucht. Jene Weibsperson aber, die mich als Vater ihres Kindes angeklagt hat, ist ebenfalls im Unrechte, da sie auch mit anderen verkehrt hat". Die Mutter will nun gern noch vor ihrem Tode die Erbschaftsangelegenheit mit ihrem Sohne Anton ausgleichen. Sie ist aber wegen der Vorwürfe und der Forderung des Anton in Unruhe — und fragt deshalb ihren Gewissensführer um Rath, indem sie ihm folgende Fragen vorlegt:

1. Waren mein Mann und ich verpflichtet, die von unserem Sohne gemachten Schulden und verwirkten Strafgelder zu zahlen?

2. Konnten wir ohne Rechtsverletzung unser Vermögen unseren braven Kindern käuflich überlassen, und dem Anton nur eine gewisse Summe unter den gemachten Bedingungen auswerfen?

3. Kann ich mit gutem Gewissen den Willen des Anton erfüllen und die ihm bestimmte Summe seinen Kindern als Eigenthum übergeben?

Antwort: Ad. 1. Die Eltern hatten keine Verpflichtung, die von ihrem lüderlichen Sohne verursachten Schulden und Strafgelder zu zahlen. Denn dieser hatte sich als Großjähriger dem Familienverbande entzogen und sich selbständig gemacht. Als solcher hat er durch eigene Schuld sich Strafgelder zugezogen und Schulden contrahiert. Folglich muss er für seine Person seine Verpflichtungen gut machen. Es gilt als Princip, dass „vivente patre nullum jus strictum est

filiis in paterna bona". Gury-Ballerini de Just. n. 556, nota a. Weil nun im vorliegenden Falle keine besondere Rechtsverbindlichkeit und keine Beeinflussung von Seiten der Eltern auf die Handlungen des majorennen Sohnes, wie z. B. Geschäftsgemeinschaft, Befehl, Rath, Minorität des Sohnes vorliegt, sondern der Sohn selbständig und unabhängig vorgegangen ist, so konnte Anton per se de jure das elterliche Vermögen nicht belasten und nicht in Mitleidenschaft ziehen und daher den Eltern auch keine Verpflichtung aufbürden. Ueberdies sind die Eltern sogar für die von minorennen Kindern durch Ausschweifung und luxuriöses Leben gemachten Schulden im Gewissen nicht haftbar, wenigstens nicht ante sententiam judicis, folglich sind sie gar nicht verpflichtet zur Zahlung solcher von majorennen, selbständig gestellten Kindern contrahierten Schulden. Vergleiche Van der Velden praxis administ. Sacr. Poenit. cas. VI; Elbel pars. 3. 580—581. Nur wenn die Eltern sogenannte Adventizgüter oder freies Eigenthum des Anton (Preuß. Landr. II. 2, 148.) in Verwaltung haben, müssten sie dieselben zur Deckung der Schulden herausgeben, weil dieselben als factisches Eigenthum des Sohnes für dessen Vorgehen haftbar und belastet wären. Das ist aber in casu nicht der Fall.

Ad 2^m: Die Eltern haben sich durch die in casu vorliegende Vermögensvertheilung keiner Rechtsverletzung schuldig gemacht. Die Eltern sind zwar im allgemeinen verpflichtet, ihren Kindern wenigstens die sogenannte pars legitima zu sichern. Jedoch kann man dieselben nicht der Sünde der Ungerechtigkeit beschuldigen, wenn sie in besonderen Fällen aus gewichtigen Gründen anders handeln. „Non videntur ullo modo peccare parentes, qui justa de causa partialiter legitimam filiorum laedunt in aliquo casu particulari. Tunc enim cessat finis legis, quae attingere non intendit illos casus particulares, qui familiae prosunt, nec bono communi obsunt: v. gr. si pater donationes quasdam tribueret filio probo remunerationis gratia, unde minus filio dissipatori obveniret". Gury de contract. n. 827. Gousset n. 794. Im vorliegenden Falle sind aber sicherlich solche Gründe vorhanden, welche die Handlungsweise der Eltern genügend rechtfertigen. Hat doch Anton von Jugend auf seinen Eltern nur Kummer und Unkosten verursacht, hat sie schließlich ganz verlassen, hat sich durch seine lüderliche Lebensweise viele Schulden zugezogen, und hat sich mit einem Worte nie um das väterliche Haus verdient gemacht. Dagegen haben die übrigen Kinder allzeit treu zu den Eltern gehalten, und haben durch Fleiß und Sparsamkeit nicht nur das elterliche Vermögen erhalten, sondern sogar vermehrt, wie die Mutter ausdrücklich versichert. Folglich konnten die Eltern mit Fug und Recht auch diese Kinder dem Anton vorziehen und die Stipulation in der

oben angegebenen Weise treffen, ohne sich einer Ungerechtigkeit gegen den ungerathenen Sohn schuldig zu machen. Die Bedingungen endlich, die sie für die Auszahlung der Summe an Anton getroffen, sind nur billig, recht und für den Sohn heilsam zu nennen. Schließlich ist für diesen und ähnliche Fälle die Mahnung zu beachten, die Gury l. c. anführt: „Post factum non sunt facile inquietandi filii, qui majorem paternae hereditatis partem non sine alterius heredis detrimento acceperunt, quando ex rerum adjunctis conjici potest, parentes ex justa causa ipsis favisse, praesertim si in bona fide sint, et merito timeri possit, ne obligationem renuant adimplere. Immo theologis non paucis videtur, legem civilem non posse ita obligare parentes ad aequalitatem inter filios servandam. Itaque eos per se a culpa eximunt, si de cetero honestae filiorum sustentationi sufficienter providerint, nec pravo fine moveantur."

Ad 3um: Was die letzte Frage betrifft, so könnte die Mutter mit gutem Gewissen den Willen des Anton erfüllen, wenn er unschuldig zur Zahlung der Schulden und Strafgelder verurtheilt wäre. Allein die gerichtlichen Verhandlungen sprechen gegen die Unschuld des Sohnes, sowie auch der frühere Lebenslauf gegen ihn zeugt. Was muss nun die Mutter thun, damit sie nicht die Gerechtigkeit verletze? Seitdem die Eltern dem ungerathenen Sohne, wenn auch bedingungsweise, eine bestimmte Summe als Erbtheil ausgesetzt, respective vermacht haben, gehört ihm die Summe als Eigenthum, sobald die Bedingung erfüllt ist und die Eltern nicht anderweitig über dieselbe verfügt haben. Die Summe ist nämlich in casu als eine dem Anton bedingungsweise vermachte Erbschaft zu betrachten. Die Bedingung ist aber erfüllt, da Anton „einen geordneten Lebenswandel begonnen hat". Inzwischen ist der Vater gestorben, während die Mutter noch lebt. Kann nun diese noch rechtlich über die ganze Summe frei verfügen, so dass sie, ohne den Gläubigern des Anton Unrecht zu thun, dieselbe als Eigenthum den Kindern des Sohnes vermachen und übergeben kann? Oder muss sie dieselbe, wie sie anfänglich mit dem Ehemanne beschlossen hat, dem Anton übergeben? Im letzteren Falle würde die Erbschaftsmasse pro rata den Gläubigern zugute kommen, im ersteren Falle konnten sie höchstens unter Umständen nur auf die Nutznießung der Erbschaftssumme Beschlag legen, solange nämlich die Kinder unter der väterlichen Gewalt stehen. Pruner, Moralth. p. III. s. III. cap. I, tit. II. § 2. Darauf ist zu antworten: Die Mutter kann jetzt noch insoweit über die Summe frei verfügen, als sie Herrin davon ist. Sie ist aber nur noch Herrin über die Quota derselben, die aus ihrem eigenen Vermögen fließt, nicht aber über die Quota, die aus dem

Vermögen ihres Mannes kommt, da dieser bei Lebzeiten bereits endgiltig über sein Vermögen disponiert hat. Folglich kann sie nur ihren mütterlichen Antheil, der in der Summe enthalten ist, dem Wunsche des Anton gemäß dessen Kindern vermachen und übergeben, nicht aber den väterlichen Antheil, da der Wille des Erblassers von ihr nicht verändert werden kann. Dieser letzte Antheil gehört dem Anton, da er die Bedingung des Vaters erfüllt hat; und auf diesem Antheile lasten auch die berechtigten Forderungen der Gläubiger. Wollten die Geschwister oder die Mutter auch diesen Antheil den Gläubigern verheimlichen oder direct den Kindern desselben schenken, so würden sie sich zu Mitschuldigen des Anton machen, und wären quoad hanc partem restitutionspflichtig.

Beuren (Sachsen). Dr. Adam Wiehe.

XVIII. **(Eine ungiltige Ehe wegen nicht rechtzeitig applicierter Dispens.)** Bertha legte acht Tage vor ihrer Hochzeit mit Titius in einer Klosterkirche eine Generalbeicht ab. Der Beichtvater Justinus entdeckt während der Beicht ein impedimentum dirimens, nämlich affinitas ex copula illicita cum sponsi consanguineo in secundo gradu. Die Braut wird auf das Ehehindernis aufmerksam gemacht und aufgefordert, vor ihrer Hochzeit nochmals zu Justinus zu kommen, damit er nach erlangter Vollmacht sie von dem impedimentum dispensiere. Bertha verspricht es, erscheint aber nicht. Drei Wochen später, vierzehn Tage nach der Hochzeit, beichtet Bertha bei dem nämlichen Beichtvater, entschuldigt sich, dass sie an dem festgesetzten Tage nicht gekommen, da es ihr nicht gut möglich gewesen sei und sie geglaubt habe, auch etwas später kommen zu dürfen, und bittet jetzt um Dispens. Justinus ist nun im Zweifel, ob er von der vor drei Wochen erbetenen und erhaltenen Vollmacht noch Gebrauch machen könne, resolvierte sich aber kurz, erklärte jene Dispens für ungiltig und verbietet, da die Ehe null und nichtig sei, seinem Beichtkind jeden ehelichen Umgang mit ihrem Mann, bis eine neue Dispens eingeholt und ihr ertheilt sei. Es fragt sich nun:

1. Urtheilte Justinus richtig, da er die frühere Dispens für ungiltig erklärte?

2. Ist das Verbot des Justinus gerechtfertigt?

Ad 1. Da die Dispens nicht in forma gratiosa, sondern in forma commissoria ertheilt ward und letztere erst dann das Ehehindernis wegnimmt, wenn sie den Betheiligten von dem Commissarius ertheilt wird, so bestand das impedimentum dirimens noch, als Bertha die Ehe mit ihrem Bräutigam eingieng. Diese Ehe war somit ungiltig. Justinus hatte die Vollmacht, vor Abschluss der Ehe von dem Ehehindernis zu dispensieren; blieb ihm dieselbe noch, nachdem die Ehe äußerlich abgeschlossen war? Er verneint diese Frage

und wir glauben mit Recht. Das Ordinariat hatte ihm die Vollmacht gegeben, zu dispensieren in ordine ad matrimonium contrahendum; matrimonio contracto steht die von Justinus erbetene Dispens auf gleicher Linie mit einer dispensatio subreptitia. Nach Laymann (theol. mor. lib. I. tract. IV. cap. XXII. n. 19 (rescripta gratiae subreptitia censentur, quaecunque per taciturnitatem veri per se intrinsece ad rem pertinentis impetrata fuerunt, si princeps veritate expressa atque intellecta probabiliter non concessit dispensationem vel gratiam, vel certe tali forma et modo non concessisset sed cum adjuncta conditione et onere. Die dispensatio super impedimentum affinitatis erfolgt aber wesentlich anders matrimonio contracto als ad matrimonium contrahendum. Das Concil von Trient (sess. 24 de reform. matr. cap. 5) hat in Bezug darauf folgendes bestimmt: Si quis intra gradus prohibitos scienter matrimonium contrahere praesumpserit, separatur et spe dispensationis consequendae careat. Idque in eo multo magis locum habeat, qui non tantum matrimonium contrahere sed etiam consummare ausus fuerit. Quodsi ignoranter id fecerit, si quidem solemnitates requisitas in contrahendo matrimonio neglexerit, eisdem subjiciatur poenis. Non enim dignus est, qui Ecclesiae benignitatem facile experiatur, cujus salubria praecepta temere contempsit. Si vero solemnitatibus adhibitis impedimentum aliquod postea subesse cognoscatur, cujus ille probabilem ignorantiam habuit, tum facilius cum eo et gratis dispensari poterit. Dispens von dem impedimentum affinitatis zu erlangen, ist demgemäß nach den Bestimmungen des Rechts viel schwieriger, wenn die Ehe, freilich ungiltig, schon abgeschlossen ist, als vor diesem Acte. Auch wird sie nicht in derselben Form, unter denselben Bedingungen, unter gleichen Anforderungen an die Dispensierten ertheilt. Eine Dispens also, die in ordine ad matrimonium contrahendum gegeben wurde, ist in Bezug auf die Ehe, die vor Ausführung dieser Dispens geschlossen ward, als gleichwertig zu betrachten mit einer dispensatio subreptitia und entbehrt somit, wie jede dispensatio subreptitia jeglicher Kraft. Würde nach ungiltig geschlossener Ehe ein Dispensgesuch eingereicht und darin der Umstand verschwiegen, dass die Ehe schon abgeschlossen ist, so wäre die ertheilte Dispens ungiltig. Ebenso ist die Vollmacht des Justinus, seinem Beichtkind zum Zwecke des Eheabschlusses Dispens zu ertheilen, ungiltig geworden, sobald Berha mit dem trennenden Ehehindernis sich trauen ließ.

In der Instruction S. Congregationis de Propag. Fide vom 9. Mai 1877 wird unter den Dingen, welche im Dispensgesuch angegeben werden müssen, „ita ut si etiam ignoranter taceatur veritas aut narretur falsitas, dispensatio nulla efficiatur“ unter

num. 6 angeführt: „variae circumstantiae, sc. an matrimonium sit contrahendum vel contractum; si jam contractum, aperiri debet, an bona fide saltem ex parte unius, vel cum scientia impedimenti . . . .; si mala fide, saltem unius partis, seu cum scientia impedimenti.“ Da hiernach die Dispens ungiltig ist, wenn in dem Gesuch auch ohne Verschulden nicht erwähnt ward, dass die Ehe schon geschlossen ist, so hat a pari eine Dispens, die in ordine ad matrimonium contrahendum gegeben ward, keine Giltigkeit mehr, sobald die Ehe vor Ausführung der Dispens mit dem trennenden Ehehindernis eingegangen wurde.

Ob die Ehe zwischen Bertha und Titius auch consummiert ist, braucht in dem neuen Dispensgesuch seit dem 25. Juni 1885 nicht mehr angegeben zu werden, da Leo XIII. ein neues Recht einführte.

Ad. 2. Justinus verbietet seinem Beichtkind, da dessen Ehe ungiltig, jeden ehelichen Umgang mit ihrem Mann, bis Dispens eingetroffen und ihr ertheilt sei. Ist es möglich, dass die vermeintlichen Eheleute unter irgend einem Vorwand getrennt werden, bis das impedimentum beseitigt ist, so muss solches allerdings geschehen. Aber dies wird nur in den seltensten Fällen möglich sein, besonders wenn es sich, wie in unserem Falle, um eine Frau handelt. Dieselbe wird nach der Beicht zu ihrem Manne zurückkehren und mit demselben leben müssen wie seither. Ihr dann jeden ehelichen Verkehr mit ihrem Manne untersagen wollen, würde die schlimmsten Folgen nach sich ziehen. Was soll also der Beichtvater in einem solchen schwierigen Fall thun? Betrachten wir zuerst einen ähnlichen. Sind die Brautleute schon in der Kirche, das Sacrament der Ehe zu empfangen und ist alles so bereit, dass ein Aufschieben der Copulation nicht gut möglich ist, so kann nach dem hl. Alfons (lib. VI n. 613) der Pfarrer, falls er in diesem Augenblick ein impedimentum dirimens entdeckt, doch zur Trauung schreiten. „Quodsi schreibt der hl. Alfons, „nullo modo aliter vitari posset gravissimum periculum infamiae aut scandali, posset parochus vel alius confessarius declarare, quod lex impedimenti eo casu non obligat, quia . . . . . cessat lex, quando potius est nociva quam utilis. Et licet hic non cessat finis legis in communi, sed in particulari, cum tamen cesset finis legis in contrarium, lex etiam cessat, ut omnes conveniunt.“ Vergl. Salm. de Leg. c. 4 n. 6. Ist das Gesetz in dem vom hl. Alfons angeführten Fall als nicht verpflichtend anzusehen, dann wird es a fortiori nicht verpflichtend sein in unserm Fall; denn die Schwierigkeiten, das gravissimum periculum infamiae aut scandali, sind in unserm Fall größer als in dem vom hl. Alfons erwähnten. Wir meinen also, Justinus hätte sein Beichtkind, falls dasselbe nicht zu jenen gehört, die unter einem Vorwand, etwa eines Besuches, einer Reise u. s. w. auf einige Tage sich vom Manne ent-

fernen können, den consensus in matrimonium cum Titio gleich im Beichtstuhl sollen erneuern lassen, da Bertha probabiliter jetzt fähig ist, einen giltigen Consens zur Ehe mit Titius zu geben; probabiliter wird daher bei Erneuerung des Consensus von Seiten Berthas jetzt die Ehe giltig geschlossen, und Bertha ist deshalb in Bezug auf das debitum nicht weiter zu beunruhigen. Würde Justinus noch über diesen Punkt von ihr gefragt, so müsste er sagen, dass sie und ihr Mann von jetzt an als Eheleute leben können. Wahrscheinlich wird Bertha aber darüber gar nicht gefragt haben, da unwissende Leute, wie Bertha zu sein scheint, den ehelichen Verkehr in einem solchen Falle nicht als fornicatio ansehen. Dann musste Justinus sein Beichtkind ermahnen, bald wieder zu ihm zur heiligen Beicht zu kommen. Der hl. Alfons fügt nämlich an oben angegebenem Ort hinzu: „Notant tamen auctores, quod . . . quantocius (saltem ad majorem securitatem et ad salvandam reverentiam legibus ecclesiae debitam) recurri debet ad S. Poenitentiariam, ut ab illa dispensatio obtineatur.“ Justinus sollte sich demnach sofort an die S. Poenitentiaria wenden, derselben den ganzen Sachverhalt auseinandersetzen und um Dispens bitten. Nach Ertheilung der Dispens an Bertha muss der consensus von Seiten Berthas nochmals bedingungsweise erneuert werden, da probabiliter erst jetzt die Ehe geschlossen werden kann. Titius, so nehmen wir an, verharrt in seinem früher gegebenen Consens, und da es im vorliegenden Falle nicht gut möglich sein wird, dass er auf die Ungiltigkeit der Ehe aufmerksam gemacht und zu einer renovatio consensus aufgefordert wird, so genügt ad validitatem matrimonii, dass Bertha ihren Consens erneuert und Titius in demselben verharrt und ihn implicite erneuert durch Beweise ehelicher Liebe, deren die Lehrer der Moral mehrere aufzählen. Dass, wenn große Schwierigkeiten sich daraus ergeben würden, falls der unschuldige Theil von dem Ehehindernis in Kenntnis gesetzt würde, eine derartige Aufklärung nicht erforderlich ist, ergibt sich auch aus dem Wortlaut der Dispens, wie sie jetzt gewöhnlich ertheilt wird. Es wird nämlich die Clausel hinzugefügt; quodsi haec certioratio absque gravi periculo fieri nequeat, renovato consensu juxta regulas a probatis auctoribus traditas. Am besten und sichersten würde Justinus handeln, wenn er um sanatio in radice nachsuchte. Da aber Bertha um das Ehehindernis weiß, so muss sie auch bei der sanatio in radice den Consens erneuern; denn in diesem Falle, wie Lehmkuhl bemerkt, non perfecta sanatio in radice est, sed solum alterius conjugis ignari consensus in radice sanatur. (P. II. n. 831; vgl. n. 825 sqq.)

Bensheim (Hessen-Darmstadt). Rector Dr. Huppert.

XIX. **(Nehmt euch der Arbeiter an.)** Der H. Erzbischof von Köln sagt in seinem diesjährigen (1891) Fastenhirtenbriefe: „Meine Wünsche und Sympathien gehören allen Classen der arbeitenden Bevölkerung ohne Unterschied an. Ich darf euch alle mit den Worten anreden, die der hl. Paulus zu den Corinthern gesprochen: „Ich rede offen und freimüthig zu euch; unser Herz steht euch offen; fürwahr, ihr findet keine Beengung in unserem Innern". (2 Cor. 6, 11.) Wie könnte es auch anders sein? Wohl gilt des Bischofs Sorgfalt und Liebe allen Gliedern seiner Herde, die der Herr alle erkauft hat mit seinem kostbaren Blute. Allein, soll er jemanden bevorzugen unter denen, die des ewigen Hirten Weisheit seiner Obsorge anvertraut hat, so schlägt sein Herz besonders warm für jene, die seinem höchsten Herrn und Meister am ähnlichsten in ihrer äußeren Lebensstellung sind, für diejenigen, für welche er in ganz besonderer Weise thätig gewesen ist. Hat nicht unser Herr und Heiland bis in sein dreißigstes Jahr im Hause des Zimmermanns, des hl. Josef, gearbeitet und durch Anstrengung seiner gebenedeiten Hände die Arbeit geadelt und geheiligt? Hat er nicht besonders den Armen die frohe Botschaft gebracht? „Den Armen wird das Evangelium verkündet". (Matth. 11. 11.) Das stellt der Herr selbst in die Reihe seiner Wunderthaten. Darum zieht es jeden, der von Christi Geist erfüllt ist, und vorzüglich den Bischof und Priester, immer wieder zur Arbeiterwelt hin. Haben sich nicht die Priester, gerade auch in den industriellen Bezirken unserer Diöcese, als die thätigsten und treuesten Freunde des Arbeiterstandes erwiesen? Widmen sich nicht unsere Orden mit einer nie genug zu preisenden Aufopferung vorzüglich dem Dienste der arbeitenden Bevölkerung"?

XX. **(Zum ersten Beichtunterricht.)** Wohl alle Katecheten sind der Ansicht, dass der erste Beichtunterricht entscheidend sei für die sämmtlichen Beichten des Pönitenten: alle Vorzüge und Mängel werden beharrlich bis ans Lebensende mitgenommen; aus den ersten wenigen Worten der Anklage hört man oft die Diöcese, den Katecheten heraus. Bei verschiedenen Pönitenten nun fiel mir der Ausdruck auf: „Gegen das erste Gebot, gegen das zweite Gebot" ꝛc. Je mehr ich diese Art der Anklage mit mir und mit befreundeten Seelsorgern überlegte und besprach, desto mehr gefiel er mir und möchte ich ihn, nicht ohne Anregung meiner Freunde, geradezu den Katecheten zur Einführung empfehlen.

1. Er stärkt schon in dem Kinde jenes Gefühl, auf dessen Erweckung es ja vorzüglich ankommt, das Gefühl der Sünde, der Uebertretung und Verletzung eines göttlichen Gebotes durch menschliches Thun. Der Mensch hält sich dadurch einen Maßstab in den göttlichen Geboten vor, nach welchem er sein Thun und Lassen ab-

schätzt. 2. Er gewöhnt das Kind an die leichteste und auch anerkannt richtigste Art und Weise, die Anklage der Sünden zu ordnen. 3. Er erleichtert dem Pönitenten wie dem Beichtvater die Uebersicht sowie die materielle und formelle Integrität der Beichte, macht auch eine Zwischenfrage nach Zahl und Umständen weit leichter möglich, da dem Beichtkinde der leitende Faden nie ausgeht. 4. Er erleichtert insbesondere so die General- und Lebensbeichten, bei der ja der Beichtvater so oft die Gewissenserforschung in mehr oder minder größerem Umfange abhalten muss.

Diesem großen Nutzen gegenüber dürfte gewiss jeder Beichtvater das Eintönige und Zeitraubende, das in der Wiederholung jener Formel liegt, gern in den Kauf nehmen.

Jena. Kaplan Dr. Wilhelm Frye.

XXI. **(Ungerade Zahl der Orationen in der Messe.)** Mit Einschluss einer oder auch mehrerer Orationes imperatae ist oft bei der heiligen Messe eine gerade Zahl von Orationen vorgeschrieben und so entsteht manchesmal der Zweifel, ob nicht wenigstens in semiduplicibus, simplicibus, feriis etc. noch eine Oration hinzuzunehmen sei, um so die liturgische ungerade Zahl zu haben. Was ist dazu zu sagen?

Die Rubriken bestimmen für mehrere Messen, nämlich für jene der Passionszeit, der dominicae infra octavas, der dies infra octavas Paschae et Pentecostes von Mittwoch an u. s. w., nur zwei Orationen, obwohl diese Tage semidupl. und feriae sind, daher ist die liturgische ungerade Zahl von Orationen cum grano salis aufzufassen. Weiters ist dem Priester verboten, sowohl in duplicibus, wie auch semiduplicibus eigenmächtig eine Oration hinzuzunehmen. (S. R. C., die 7. sept. 1850, N. 5146, 3.) In simplicibus, feriis vigiliis und Privat-Votivmessen darf er es thun, insoferne er die Zahl 3, 5, 7 beibehält, aber zum obigen Zwecke verpflichtet ist er nicht. De Herdt (Sacrae Liturgiae Praxis, edit. VI, tom. I, num. 81) schreibt: „In simplicibus, feriis et votivis necessario impar esse non debet (nempe numerus orationum), si commemorationes speciales aut imperatae exigunt numerum aequalem; sed celebrans potest, non tamen tenetur superaddere aliquam, ut numerus impar fiat (S. R. C. 2. dec. 1684, n. 2924—3073, 9).

Das gilt auch für die Requiem-Messen. Zwar sagen die Rubriken: „In missis defunctorum nulla fit commemoratio pro vivis, etiamsi oratio esset communis pro vivis et defunctis“ und in der Praxis wird eine Oration pro defunctis kaum jemals angeordnet werden und es wird immer behauptet, dass in solchen Messen 1, 3, 5 oder 7 Orationen zu nehmen seien, doch ist immerhin die Möglichkeit einer Collecta imperata pro defunctis nicht ausgeschlossen. Für

diesen Fall lehrt De Herdt (wie oben, n. 72, 7): Quoad missas de Requiem, in his imperata pro defuncto etiam recitanda est, si plures dicantur orationes: ex quibus tamen nulla propter orationem imperatam omitti potest: ita ut in eo casu quatuor saltem dicantur orationes, et oratio imperata ponatur tertio loco ante orationem Fidelium, et etiam ante alias, quas celebrans forte pro libitu addat.

Also, wenn sammt Commemorationen und Collecten eine gerade Zahl von Orationen in der Messe vorgeschrieben ist, so ist der Priester nie verpflichtet, noch eine hinzuzunehmen, um so die liturgische ungerade Zahl zu haben und nur in simplicibus, feriis, vigiliis und Privat-Votivmessen darf er es thun.

Wilten (Tirol). Kaplan P. A. Alvera.

XXII. **(Gebrauch des Missale monasticum für auswärtige Priester.)** Sowohl für Weltpriester, als auch für Priester eines anderen Ordens gelten bezüglich des Gebrauches des Missale monasticum und der missae propriae desselben in den Benedictiner-Ordenskirchen folgende in drei Punkte abgetheilte Regeln:

1°. Während des ganzen Jahres dürfen alle Priester in den Kirchen des genannten Ordens (sowohl der Mönche als der Nonnen) die missae propriae aus dem Missale monasticum lesen (sei es, dass sie das gleiche Fest mit den Benedictinern feiern, oder nach der Regel de celebranda Missa in aliena ecclesia sich nach deren Directorium richten). Diese Erlaubnis gründet sich auf ein Indult Papst Pius VI. vom 12. Februar 1780, welches der General-Procurator der Casinenser-Congregation D. Filippo Benedetto de Cordova für alle Kirchen des ganzen Benedictiner-Ordens, auch für die der Nonnen, erbat, und in welchem es heißt: Sanctissimus benigne annuit pro gratia juxta petita (siehe Anhang des Directoriums der Casinenser-Congregation vom Jahre 1886). Da nun weder im Bittgesuche, noch im Decrete eine Beschränkung aufscheint, so gilt dieses Indult offenbar für alle Priester, die in den (Kloster)kirchen des Benedictiner-Ordens (beiderlei Geschlechtes) die heilige Messe lesen.

2°. Am Feste des hl. Benedict ist laut Decret Papst Benedict XIII. vom 10. Februar 1727 und Benedict XIV. vom 21. März 1744 in allen Kirchen des genannten Ordens beiderlei Geschlechtes die eigene Messe dieses Heiligen aus dem Missale monasticum vorgeschrieben. Das erwähnte (von der S. R. C. approbierte) Missale enthält am Schlusse der Messe („Gaudeamus" mit Sequenz, Credo und eigener Präfation) des hl. Benedict die Rubrik: Praedicta missa propria recitari debet non solum ab omnibus militantibus sub Regula S. Benedicti, sed etiam ab aliis Sacerdotibus tum Saecularibus tum Regularibus confluentibus in

die Festo ad ecclesias tam Monachorum quam Monialium Ordinis S. Benedicti, juxta Decretum S. R. C. die 10. Febr. 1727.

3°. Für die Octav des hl. Benedict hat die S. R. C. am 21. März 1744 (Gard. n. 4154) auf die Bitte der Nonnen von Padua ein Decret erlassen, welches verordnet: Capellani Monialium O. S. B. caeterique Sacerdotes tam Saeculares quam Regulares ad earum Ecclesiam confluentes Missam propriam S. Benedicti cum Missali monastico, non solum in die festo, sed per subsequentes dies alias non impeditas infra ejus Octavam celebrare possunt ac debent. Was das possunt anbelangt, so kann wohl in Anbetracht des Indultes vom 12. Februar 1780 (siehe oben n. 1) kein Zweifel sein. Bezüglich des debent könnte man allerdings einwenden, dass 1°. das Decret an die Moniales und nicht auch an die Monachi gerichtet ist; 2°. das possunt alle Priester, das debent aber vielleicht nur die Capellani angehe; (außer es wäre in einer Kirche die Octav des hl. Benedict privilegiert nach Art der Octav von Epiphanie, in welchem Falle die Messe vom hl. Benedict zu lesen ist.)

In jenen Kirchen hingegen, in welchen die erwähnte Octav nicht privilegiert ist, sind a) außer den Festen von der Verkündigung und den sieben Schmerzen Mariä auch andere Feste zulässig; b) werden in der Fastenzeit sowohl die Conventmesse, als auch die Privatmessen de Feria cum Commem. Octavae gelesen (die Messe vom hl. Benedict ist nur more votivo gestattet, nach Ostern aber wird diebus non impeditis die Messe de Octava gelesen (nach der Rubrik des Missale monast. am Feste des hl. Benedict, 21. März). In Anbetracht dessen kann man wohl an diesen Kirchen für auswärtige Priester nicht als Pflicht aufstellen, infra Oct. diebus non impeditis die Messe vom hl. Benedict zu lesen, auch wenn sie selbst ein Officium ritu semiduplici recitiert hätten.

l. m.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Die confessionslose Schule vom theologischen Standpunkte betrachtet.** Aus dem Französischen übersetzt von C. Stemlin, Priester der Diöcese Basel. Solothurn 1890. Druck von Burkard und Fröhlicher. 112 S. 8°.

Unter den Staaten, in welchen ein Kampf um die Schule entbrannt ist, nimmt Frankreich, was die Heftigkeit des Kampfes betrifft, zu seiner eigenen Schande wohl den ersten Platz ein. Die Staatsgewalt lässt nichts unversucht, die zarte Jugend dem Einflusse der Kirche zu entziehen und in atheistischem

Geiste heranzubilden, während der Episkopat mit dem Clerus zu retten sucht, was etwa noch zu retten ist. In dem vorliegenden Schriftchen, das eine stattliche Anzahl bischöflicher Anerkennungsschreiben vorweisen kann, wird zunächst der geheime Zweck aufgedeckt, den die Urheber der Schulgesetze vom Jahre 1882 anstrebten, der kein anderer ist, als die Entchristlichung Frankreichs; dann wird die Nothwendigkeit des Widerstandes gegen dieses Vorhaben der Loge bewiesen und werden die Mittel angeführt, die in diesem Widerstande gebraucht werden sollen. Endlich werden die Pflichten der Eltern gegenüber der religionsfeindlichen Staatsschule, sowie jene der Beichtväter gegenüber den Eltern klar und bestimmt hervorgehoben. Das Büchlein gewährt mithin einen Ueberblick über die trostlosen Schulverhältnisse in Frankreich; aber auch die Katholiken anderer Länder, welche mit einem mehr oder minder kirchenfeindlichen Schulgesetze beglückt sind, empfangen daraus manch nützlichen Wink für ihr Verhalten in der sogenannten Schulfrage.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

2) **Ratio studiorum et Institutiones scholasticae Societatis Jesu** per Germaniam olim vigentes collectae, concinnatae, dilucidatae a G. M. Pachtler, S. J. — Band I—III (Band II, V und IX aus: **Monumenta Germaniae Paedagogica.** — Schulordnungen, Schulbücher und pädagogische Miscellaneen aus den Landen deutscher Zunge. Unter Mitwirkung einer Anzahl von Fachgelehrten herausgegeben von Karl Kehrbach). Berlin. A. Hofmann & Comp. 1887 ff. gr. 8°.) 1887—1890. Preis M. 15 = fl. 9 für jeden Band.

Der bekannte Ausspruch eines protestantischen deutschen Historikers „... man würde gut daran thun, die Geschichte der letzten drei Jahrhunderte nochmals und zwar nach den Quellen zu schreiben —" wird von Jahr zu Jahr mehr beherzigt. Nicht nur für die Geschichtsschreibung überhaupt, sondern namentlich auch für die einzelnen Zweige der Culturgeschichte werden in der Gegenwart mit allem Eifer die Quellen gesammelt und gesichtet. Was nun insbesondere die Geschichte der Pädagogik betrifft, so bietet die Kehrbach'sche Sammlung von Quellenschriften über das gesammte deutsche Unterrichtswesen schon viel Material. Unter denselben behauptet aber das vorläufig auf fünf Bände berechnete Werk „Ratio studiorum et Institutiones scholasticae S. J." unstreitig den ersten Platz.

Der durch seine Enthüllungen über die Loge allbekannte P. Pachtler hat mit unsäglicher Mühe alle nur irgend erreichbaren Documente, welche die Lehrthätigkeit seiner Ordensgenossen zu regeln bestimmt waren, gesammelt und unter vorstehendem Titel registriert. Obschon mittlerweile Pachtler zum Lohne des getreuen Knechtes abberufen worden, so dürfen wir doch nicht befürchten, sein Werk müsse nun ein Torso bleiben; denn es ist, wie wir hören, Vorsorge getroffen, dass es durch Mitglieder der Gesellschaft weitergeführt und zum Abschlusse gebracht werde. Ueber den reichen Inhalt der bisher erschienenen drei Bände mag uns das nachstehende Verzeichnis einigermaßen orientieren. Der erste Band (LIII und 460 S.) enthält folgendes: Vorwort. — Erster Theil: A. Vom hl. Stuhle der Ges. J. verliehene Sonderrechte im Schulwesen. — B. Die Constitutionen der Ges. J. über dasselbe. C. Die Beschlüsse der General-Congregationen der Ges. J. über eben-

dasselbe. D. Auf das Schulwesen bezügliche Regeln der einzelnen Aemter der Ges. J. — Zweiter Theil: Oertliche Vorschriften über das Schul- und Erziehungswesen der Ges. J. bis 1599. — Dritter Theil: A. Collegien. B. Collegium Germano-Hungaricum bis 1599. Convicte und Seminarien bis 1599. — Der zweite Band (VII und 524 S.) enthält: Vorwort. — Erster Theil. Entwurf der Ratio studiorum unter dem Generalate des P. Claudius Aquaviva 1586. A. Vorbereitung derselben. B. Der Gesetzentwurf selbst. C. Rückäußerung der vier deutschen Provinzen über die Rat. stud., erstattet i. J. 1594. — Zweiter Theil: Erster Abschnitt: bringt die „Regulae", d. i. Instructionen, Lehrpläne und Disciplinar-Vorschriften für Lehrer und Schüler sowohl des akademischen (Universitäts-), wie auch des niederen (Gymnasial-) Studiums. Zweiter Abschnitt: Ausstellungen der oberdeutschen Provinz an der alten Rat. stud. und Beantwortung derselben durch den P. General. — Nachtrag zum ersten Bande. — Der dritte Band: (XVIII und 486 S.) bringt noch im Vorworte eine Chronologie der alten und der neuen Collegien; im ersten Theile finden wir die Verordnungen der Ordensgeneräle für das Studienwesen von 1609 bis gegen 1772. — Der zweite Theil umfaßt: Studia Generalia. — Verordnungen für die akademischen Studien von 1600—1772; hieran schließen sich abermals Nachträge zum ersten Bande. — Wenn wir nun auch mit Pachtler bedauern müssen, daß namentlich zur Zeit der Unterdrückung der Gesellschaft nicht wenige Urkunden verloren gegangen, so dürfen wir doch annehmen, daß wenigstens das sachlich Wichtige erhalten geblieben ist. Die hunderte und hunderte der in den ersten drei Bänden gebrachten Actenstücke — worunter mehr als die Hälfte bisher ungedruckt — wurden aber durch Pachtlers Riesenarbeit Gemeingut der öffentlichen Bibliotheken und werden somit nach menschlicher Voraussicht kaum mehr in Verstoß gerathen und ein Ehrendenkmal für Pachtler nicht minder als für den Orden bleiben.

Die alten Freunde, aber nicht minder ehrliche Gegner der Gesellschaft müssen bei der Lectüre des Pachtler'schen Urkundenbuches wohl von Bewunderung erfaßt werden angesichts solch einer kaum geahnten, alle gewöhnlichen Schätzungen weit übersteigenden Wirksamkeit dieses Lehrordens in den deutschen Landen allein! Besonders aber denen, welche über das bei Janssen oder in Helferts „die österreichische Volksschule" von der Lehrthätigkeit der Jesuiten Gesagte noch eingehender sich informieren wollen, möchten wir das Nachschlagen der „Ratio studiorum" angelegentlichst empfehlen. Den geschworenen Feinden des Ordens, überhaupt allen denen, die im Dienste der Geschichtsfälschung ihr Brot zu verdienen gezwungen sein mögen, wird freilich auch dieses monumentale Werk nicht imponieren oder gar sie zu ... Apologeten der Gesellschaft umwandeln! — Die Ausstattung macht den Verlegern alle Ehre. Beigegeben sind die Portraits des hl. Ordensstifters Ignatius und des Generals Cl. Aquaviva; ebenso die Karte der deutschen Unterrichts-Anstalten der Ges. J. anno 1725. — Die wenigen Druckfehler sind kaum von Belang.

Wien. Wilhelm Panesch, Priester der Erzdiöcese Wien.

3) **Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert.** Von Dr. Heinrich Brück, Professor der Theologie am bischöflichen Seminar zu Mainz. Zweiter Band, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland II. Mainz, Fr. Kirchheim, 1889. S. XVIII, 592. Preis M. 7.60 = fl. 4.56.

Der zweite Band des vorstehenden Werkes (vgl. über den I. Bd. diese Ztsch. 1889 Heft I, S. 144) ist vom Verfasser seinem „allverehrten Lehrer", dem Hochwürdigsten Herrn Dr. Christoph Moufang zu seinem fünfzigjährigen Priester-Jubiläum (19. Dec. 1889) gewidmet, der den größten Theil der im Buche geschilderten Ereignisse und Zustände miterlebt und mitbetrauert hat. Denn erquickend waren die Verhältnisse der kathol. Kirche in Deutschland „vom Abschlusse der Concordate bis zur Bischofs-Versammlung in Würzburg 1848" für ein katholisches Herz nicht. Brück zerlegt den reichen Stoff der drei Decennien von 1818—1848 in fünf Abschnitte, von denen der erste und zweite die Concordate der deutschen Regierungen mit Rom, der dritte die gemischten Ehen, der vierte die höheren philosophischen und theologischen Studien und der fünfte das religiöse Leben dieser Periode ausführlich behandelt. Da die ganze Darstellung sich größtentheils auf officielle Actenstücke und Originaldocumente stützt und die einschlägige Literatur zur Ergänzung und Illustration sorgfältig herangezogen wird, so tritt uns hier ein klares, wahrheitsgetreues Bild der deutschen Kirchenverhältnisse jener vormärzlichen Zeit entgegen, wie es bisher noch nicht geboten wurde.

Sehen wir auf den Inhalt, so wissen wir nicht, ob wir mehr über die Geduld und Langmuth Roms, oder über die Unaufrichtigkeit und Wetterwendigkeit der Regierungen bei ihren Verhandlungen betreffs kirchlicher Angelegenheiten und bei der Ausführung eingegangener Verpflichtungen staunen sollen. Und das arme katholische Volk — ach, es schmachtete sammt seinem Clerus und seinen religiösen Instituten unter dem Drucke der unwürdigen Bevormundung von Seite der Staatsgewalt, bis hauptsächlich in der zweiten Hälfte dieser Periode eine heilsame Reaction eintrat und gelehrte Laien und muthige Priester und Bischöfe den Kampf für die Freiheit der Kirche gegen die absolutistischen Regierungen begannen. Leider waren die religiösen Zustände auch in unserem „lieben Oesterreich", das übrigens vom Verfasser, wie uns scheint, etwas zu stiefmütterlich behandelt wird, um nichts besser, nur eine „mildere" Handhabung der bestehenden Gesetze und Verordnungen bewirkte, dass der Polizeistock weniger schmerzlich empfunden wurde. Wir schließen mit dem Wunsche, dass das vorliegende Werk die weiteste Verbreitung finde, damit man aus der Vergangenheit die Gegenwart richtig beurtheilen, aber auch die Gefahren vermeiden lerne, in alte Fehler und Uebel zurückzufallen.

Graz. Propst Dr. Leopold Schuster.

4) **Jesuiten-Fabeln.** Ein Beitrag zur Culturgeschichte von Bernhard Duhr, S. J. 1. Lieferung. Freiburg, Herder, 1891. Preis M. —.90 = fl. —.54.

Wohl über kein kirchliches und sociales Institut hat sich ein solches Nebelmeer von Lügen, Verdrehungen, Missverständnissen und Irrthümern gelagert wie über die Gesellschaft Jesu. Obwohl schon oftmals widerlegt, tauchen diese Lügen und Irrthümer immer wieder von Neuem auf, selbst in Schriften, die sich wissenschaftlichen Anschein geben wollen. P. Duhr versucht es nun aus den Tausenden von Fabeln über die Jesuiten einen kleinen Theil zusammenzustellen und zu beleuchten. Nachdem er in der Einführung bündig und ruhig die Regeln der Kritik aufgestellt hat, nach welchen man bei Beurtheilung der den Jesuiten zur Last gelegten Mängel und Fehler vor-

zugehen hat, erörtert er in der vorliegenden ersten Lieferung (das Werk soll etwa sechs Lieferungen zu je hundert Seiten umfassen) folgende fünf Punkte: Ignatius von Loyola hat den Jesuitenorden zur Ausrottung des Protestantismus gegründet; die verrathene Generalbeicht der Kaiserin Maria Theresia; die Vergiftung des Papstes Clemens XIV; die Monita secreta oder die geheimen Verordnungen der Gesellschaft Jesu; die Verwerflichkeit der Jesuitenerziehung. — Mit glücklichem Griff hat der Verf. hier einige der ständigsten und zugleich weittragendsten Vorwürfe gegen die Jesuiten herausgenommen, zugleich aber in überzeugender Weise durch gründliches Quellenstudium und, was wir noch mehr schätzen, in überaus sachlicher und ruhiger Beweisführung und in edler und gefälliger Sprache jene Vorwürfe in das Bereich der Fabeln verwiesen. Wir können darum dem Schriftchen nur die weiteste Verbreitung wünschen, namentlich auch in Deutschland, wo die Jesuitenfrage zur Zeit an der Tagesordnung ist, und sehen der Fortsetzung mit Spannung entgegen.

München. Professor Dr. Leonhard Atzberger.

5) **Der Buddhismus.** Dargestellt von E. Hardy, Professor zu Freiburg i. B., Münster 1890. 168 S. gr. 8°. Preis M. 2.75 = fl. 1.65.

Gegenüber den mehrfach auftretenden Versuchen, das Christenthum durch die nichtchristlichen Religionen herabzusetzen, sind zuverlässige Darstellungen aus dem Gebiet der nichtchristlichen Welt, wie sie die Aschendorff'sche Buchhandlung zu Münster mit Hardys Buch eröffnet, von großer Wichtigkeit, ja ein wahres Bedürfnis. Die Art der Ausführung befriedigt umsomehr, weil nicht bloß Resultate der Forschung dargeboten werden, sondern auch für Studierende, welche sich eingehender mit der Sache befassen wollen, das nöthige Material an die Hand gegeben wird.

Die Einleitung rechtfertigt, dass der Verfasser seiner Darstellung die in der Pälisprache vorhandenen Schriften des südlichen Buddhismus in Ceylon, Burma, Pegu und Siam zugrunde legte; denn diese bieten das früheste Stadium desselben dar und die Versuche, diesem Irrwahn in christlichen Ländern Eingang zu verschaffen, greifen eben auch auf diese ältere Gestalt zurück.

Es folgen dann drei Capitel über Gotama Buddhas Leben, Lehren und Orden. Hieran schließt sich eine Besprechung des Jainismus, welchen die heutigen Fachgelehrten gleich dem Buddhismus als eine Copie des älteren Bramanismus betrachten; die Schriften der Jainas, d. h. derjenigen, die an einen Jina oder „Sieger" glauben, enthalten Lehren in Poesie und Prosa, sowie legendarische Erinnerungen an den Jina oder seine Vorgänger in früheren Weltaltern. Das sechste Capitel bringt die Geschichte des buddhistischen Königs Asoka (263—222 v. Chr.), der die buddhistische Tugendübung zum Gemeingut Aller zu machen suchte.

Das siebente Capitel über Buddha und Christus bildet den würdigen Schluss des Werkes. Anklänge des „Dreikorb" (Name der buddh. Päliliteratur) an Biblisches erweisen sich als zufällige, nicht als beabsichtigte Analogie; unsinnig ist die (von den Freimaurern u. s. w. versuchte) Vergleichung der Person Gotamas und des Herrn, der beiderseitigen Lehren sowie der Erfolge derselben. War der ursprüngliche Buddhismus selbst Atheismus, so machten die Schüler aus Gotama ihren Gott, und der neue Cult ist keineswegs fein: zeigt man doch als Reliquien Federn, Haare, Knochen von Thieren, die aus den vormenschlichen Existenzen Buddhas stammen sollen. Wohl kein System hat sich unfähiger erwiesen, den Polytheismus uno überhaupt die religiösen Irrthümer zu überwinden, als eben der Buddhismus.

Und was die sittigenden Erfolge im engeren Sinne betrifft, so steht es womöglich noch schlimmer damit. Was schon der hl. Franz Xaver über die unaussprechliche Gemeinheit und Lasterhaftigkeit der Bonzen meldete, wird durch glaubwürdige Reisende und Kenner der Neuzeit nur bestätigt. Es ist nicht ungerecht, sagt der Engländer Dr. Gordon, eine Religion zu beurtheilen nach dem Verhalten der großen Menge derjenigen, welche ihre anerkannten Lehrer sind; das Lügen und Stehlen wird aber von diesen Priestern des Buddhismus allgemein und systematisch betrieben, und was Ausschweifung anbelangt, so sieht es noch schlimmer aus. Und sein Landsmann Kellogg führt aus ebenso persönlich in Hindostan und Birma gesammelten Erfahrungen hinzu, dass er sich berechtigt halte, zu constatieren, dass nie ein riesigeres System von Betrug, Wahnwitz und Götzendienst durch irgend eine falsche Religion über die Menschheit gebracht wurde. Ein Unterschied zwischen ehedem und jetzt ist insofern da, als der Buddhismus, wo er mit der Civilisation in Berührung kommt, an Einfluss verliert. Ich konnte mich daher nicht genug wundern, als mir auf einer Reise von Suez nach Europa ein Schiffscapitain der Messageries maritimes einen buddhistischen Katechismus mit den Worten offerierte: Da lerne man eine Religion kennen, durch die alle Menschen selig würden, während im christlichen System wegen der Unmöglichkeiten, die es eben fordere (!), nach dem Zeugnis seiner tonangebenden Heiligen die immense Majorität der Menschen zur Hölle fahre!

Prag. Universitätsprofessor Dr. August Rohling.

6) **Das Jubeljahr bei den alten Hebräern.** Ein kritisch-exegetischer Commentar zu Lev. 25, 8—55, verfasst von Dr. Peter Schmalzl, Professor der Exegese am bischöflichen Lyceum Eichstätt. IV und 110 S. 8°. Eichstätt. Brönner (Hornik). 1889.

Der Verfasser spricht zu bescheiden von seiner Arbeit, wenn er in der Einleitung bemerkt, dieselbe bezwecke nur, eine gründliche Untersuchung des betreffenden Bibelabschnittes anzuregen. Der Commentar verdient gewiss anerkennende Beachtung. Er behandelt die Bedeutung des „Jobel", die Zeit der Feier des Jobeljahres, dessen feierliche Proclamierung durch den Posaunenschall und dessen Privilegien, und endlich dessen historische, theokratische und typische Bedeutung. Sehr genau werden die Gesetzesworte erörtert, gewissenhaft alle Schwierigkeiten vorgelegt und gelöst, und zwar mit gesundem, selbständigen Urtheile. Man wird hie und da bei Einzelnheiten anderer Meinung sein dürfen, immer jedoch wird man gestehen müssen, dass des Verfassers Ansicht gut begründet ist.

Dem Worte „Jobel" gibt Schmalzl nicht die meist angenommene Bedeutung „Hall", „Schall", sondern die Bedeutung „Jubel", „Freudenschall". Sehr klar wird bewiesen, dass nicht das 49., sondern das 50. Jahr das Jobeljahr war und dass es mit dem 10. des 7. Monats begann. In der schwierigen Frage über die Zählung der Sabbath- und Jubeljahre entscheidet sich Schmalzl dahin, dass nach sieben Sabbathperioden (49 Jahre) das 50. Jahr als Jobel, und nicht etwa dieses 50., sondern das 51. Jahr als erstes der neuen Sabbathperiode gerechnet wurde. Auf Grund der sehr eingehenden Erörterung der Jubelprivilegien, nämlich des Unterbleibens des Säens und Erntens, der Rückkehr des wegen Armut verkauften Grundeigenthums an den ursprünglichen Besitzer, des Freiwerdens der leibeigenen Israeliten, wird die in der Schrift (z. B Isaias 61, 2) wohl begründete Typik des Jobeljahres schön dargelegt, zum Nutzen der Kanzelredner, welche die vom Verfasser entwickelten Vergleichungen für ihre Vorträge sehr wohl werden verwerten können. Uns interessierte insbesonders die Lösung des in Betreff

der Freilassung der Sclaven zwischen Lev. 25, 35—43 einerseits und Exod. 21 und Deut. 15 anderseits bestehenden scheinbaren Widerspruchs. Schmalzl nimmt an, dass an beiden Stellen von Sclaven verschiedener Kategorie die Rede sei. „Erstere sind meist verheiratete, ansässige Vollbürger der Theokratie, die den Besitz ihres Erbgutes bereits angetreten hatten . . . . . Die Sclaven Exod. 21 dagegen waren noch nicht ansässige, meist unverheiratete Söhne und Töchter von Israeliten; sie hatten entweder gar keinen Anspruch auf einen Erbbesitz oder denselben noch nicht übernommen, und wurden von ihren Eltern . . als Knechte und Mägde verkauft." Es ist uns leid, die Lösung nicht eingehend besprechen zu dürfen; sie gehört jedenfalls zu den besseren und ist z. B. der von Schegg (Archäologie) beliebten weit vorzuziehen. Im Anhang wird die „wirkliche Beobachtung" des Jobeljahres gut vertheidigt. Das Buch sei bestens empfohlen.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Franz Sal. Fraidl.

7) **Das Leben unseres Herrn Jesu Christi, des Sohnes Gottes,** in Betrachtungen von P. M. Meschler, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Mit einer Karte von Palästina zur Zeit Jesu. Zwei Bände. 8°. XXVIII und 1110 S. Freiburg, Herder. Preis M. 6.80 = fl. 4.08, gebunden M. 9.60 = fl. 5.76.

P. Meschler ist den Lesern der Quartalschrift durch eine Reihe von ascetischen und dogmatisch-mystischen Schriften aufs vortheilhafteste bekannt. Wir erinnern nur an das liebliche Büchlein „Der Rosengarten Unserer Lieben Frau", an die „Novene zu Unserer Lieben Frau von Lourdes", an „Die Andacht zum göttlichen Herzen Jesu", an die wertvollste Schrift über „Die Gabe des heiligen Pfingstfestes", sowie an verschiedene Artikel über Feste und Festzeiten in den „Stimmen von M. Laach". In allen Schriften bewundern wir die gründlichen theologischen Kenntnisse des P. Meschler, seine tiefe Frömmigkeit, Mystik und Poesie. Unser Auctor hat die Gabe, so spannend und originell zu schreiben, wie P. Faber in England.

Das vorliegende längst mit Sehnsucht erwartete Buch ist die reife Frucht langjähriger Studien und noch längerer Praxis. Denn seit mehr als zwanzig Jahren hat der fromme Verfasser alltäglich den Meditationsstoff den Novizen aus dem Leben Jesu vorgelegt. Es wird uns aber hier nicht bloß ein ascetisches Buch mit Stoff zu Betrachtungen dargeboten, wir bekommen vielmehr eine praktische Exegese über das Leben Jesu, eine neue originelle Auslegung des Evangeliums in synchronistischem Zusammenhange. Deshalb geht dem Buch auch eine Einleitung von 13 Seiten voraus über die Beschaffenheit des heiligen Landes zur Zeit Christi, über den politischen Zustand des Volkes und über die sittlich-religiösen Zustände desselben. Der Endzweck ist aber nicht exegetische Belehrung, sondern Erbauung, nicht Studium, sondern Gebetshilfe, deshalb blieben alle Erörterungen fort, die für das praktische Leben gleichgiltig sind. Dagegen wurde alles möglichst herangezogen aus der alten und neuen Bibelkunde, was von praktischem Nutzen sein konnte. Unter den Neueren ist hauptsächlich Grimm, Faber, Keppler, Holzammer, Cornely, Lohmann benützt worden. Das Buch enthält also die Schätze alter wie neuer Schriftforschung.

Der Verfasser verfolgte einen dreifachen Zweck. Die erste Absicht war, bei jedem Geheimnis das hervorzuheben, was für die gesammte Religion, Glaubens-

und Sittenlehre, Entwicklung der Kirche und des christlichen Lebens von Bedeutung ist. Die zweite Absicht war, die Person und das Charakterbild Jesu voll und wirkungsreich hervortreten zu lassen. Hierin liegt der Schwerpunkt und der Hauptwert des Buches. Das Leben des Heilandes wird im Zusammenhang durch geschichtlich gruppierte Reihenfolge der Geheimnisse aufgebaut, aber die Betrachtungen beschränken sich nicht auf das Jugendleben, auf das öffentliche Leben, Leiden und Verklärung, sondern sie gehen einerseits zurück auf das Vorleben Jesu in der Ewigkeit und im Alten Testament, anderseits verfolgen sie auch noch sein Nachleben in der Kirche. Die dritte Absicht war, jedes Geheimnis in eine bestimmte Reihe und Zahl von Punkten logisch oder geschichtlich geordnet vorzuführen und in scharf geschiedener, erschöpfender Eintheilung darzulegen. Dies gibt Klarheit und Uebersicht und erleichtert das Betrachten. Ein alphabetisches Namen- und Sachregister, sowie ein Verzeichnis der sonn- und festtäglichen Evangelien bildet den Schluss des schönen Werkes.

Es ist uns in der ganzen ascetischen Literatur kein Buch bekannt, das den Heiland und sein Leben mit so zartem, liebevollen, psychologischen Verständnis schilderte, wie es P. Meschler verstanden hat. Es ist nicht für bestimmte Kreise, sondern zu allgemeinem Nutzen geschrieben. Deshalb sind auch die praktischen Nutzanwendungen weggeblieben, aber eine Anleitung, wie dieselben zu machen sind, ist beigefügt. Es ist dies kein Mangel, sondern ein Vorzug. So wird das Buch für Studierende, Priester, Laien und Ordenspersonen brauchbar. P. Meschler wollte eben das Leben des Gottmenschen allen nahebringen und allen als Vorbild darstellen. Ist der Heiland auch das Ideal und Vorbild des gesammten christlichen Lebens, so ist er doch hauptsächlich das Vorbild der Priester und diese werden für ihre Betrachtungen und Predigten aus dem Buch ganz besonderen Nutzen ziehen. Wir stehen nicht an, das Betrachtungsbuch als eine ganz hervorragende Leistung in wissenschaftlicher und ascetischer Hinsicht zu bezeichnen.

Münster (Preußen). Professor Dr. Bernhard Schäfer.

8) **Geschichte der katholischen Kirche in Irland.** Von Dr. Alfons Bellesheim. Zweiter Band, von 1509—1690. Mainz bei Kirchheim. S. XXXVI und 772. Mit einer Karte von Irland im Jahre 1570. Preis M. 16.60 = fl. 9.96.

Der vorliegende zweite Band der Geschichte der katholischen Kirche in Irland umfasst zwar nur einen Zeitraum von 180 Jahren, ist aber von außerordentlichem Interesse. In lichtvoller Darstellung behandelt der Verfasser den umfangreichen Stoff in zwanzig Capiteln, und zwar zunächst die politische Lage Irlands unter Heinrich VIII. und die Lage der Kirche in Irland bis zur Einführung der sogenannten Reformation. In ersterer Beziehung setzten die inneren Kämpfe und die Bedrückungen des irischen Volkes von Seite der Engländer sich fort, in letzterer Beziehung entwirft der Verfasser ein anschauliches Bild von den religiösen Zuständen der grünen Erin, wobei neben wohlthuendem Lichte auch sehr tiefe Schlagschatten nicht fehlen. Die Leiden und Verfolgungen der Irländer um ihres Glaubens willen beginnen mit dem Jahre 1534, als man anfieng, ihnen die Suprematie des Königs aufzudrängen; leider spielte dabei der 1535 vom König zum Erzbischof von Dublin ernannte Dr. Browne, ein abgefallener Ordenspriester, eine ähnliche Rolle, wie der abtrünnige Erzbischof Cranmer von Canterbury in England.

Wenn man nun an der Hand des angezeigten Werkes den weiteren Verlauf der sogenannten Reformation in Irland verfolgt, so kann man sich gewiss zweier Gefühle nicht erwehren, einerseits einer tiefen Entrüstung über die schamlosen und grausamen Mittel, welche angewendet wurden, um dem armen, seit Jahrhunderten misshandelten Volke auch noch seinen Glauben zu nehmen; andererseits wird man nicht umhin können, die Standhaftigkeit zu bewundern, womit gerade das gemeine Volk in Irland seinen Glauben bewahrte, selbst wenn es dann und wann von seinen Hirten verlassen war. Allerdings sah es auch wieder in vielen seiner Bischöfe leuchtende Vorbilder der Glaubenstreue mitten unter den schrecklichsten Qualen, wie denn einer derselben, Erzbischof Oliver Plunket von Armagh, unter der Zahl der englischen Martyrer erscheint, deren Seligsprechung bereits eingeleitet ist. Für einzelne Scenen aus dieser Geschichte der Verfolgung der katholischen Kirche in Irland während eines Zeitraums von anderthalb Jahrhunderten müssen wir auf das Werk selbst verweisen; sie erinnern nicht selten an die ersten Zeiten des Christenthums. Hier möchten wir nur noch auf das letzte der zwanzig Capitel des Buches aufmerksam machen. Der Herr Verfasser schildert darin die Entwicklung der protestantischen Staatskirche oder des Anglikanismus in Irland, und zwar nach den Geständnissen von Männern, deren Zeugnis nicht abgewiesen werden kann. So schreibt Davys, ein entschiedener Feind der katholischen Kirche, am 4. April 1606 in einem officiellen Bericht über die „anglikanische Kirche“ in Irland: „Zum größten Theil sind die Diener der (anglikanischen) Kirche hierzulande (in Irland) wahre Götzenbilder und Ziffern (? Null), die nicht lesen können. Meistens Diener und Pferdeknechte, bleiben sie bei aller Pluralität der Pfründen dennoch arm . . . In allen Theilen des Reiches liegen die Kirchen in Ruinen, kein Gottesdienst, keine Kindertaufe, kein Empfang der Sacramente keine christliche Versammlung, auch nicht einmal im Jahre, mit einem Worte: Keine besseren Zeichen von Christenthum, als bei Tartaren und Cannibalen.“ (S. 680.) Daraus erklärt sich, wie man List und Bestechung und Gewalt anwenden musste, um „Bekehrungen“ zu machen, d. h. Apostaten zu bekommen; aber auch diese Mittel verfiengen nicht bei dem irischen Volke. Der irische Vicekönig Wentworth schrieb unterm 31. Januar 1634 an Laud, den anglikanischen Bischof von Canterbury und Primas von England über die „anglikanische Kirche“ in Irland: „Eine ungebildete Geistlichkeit, welche nicht einmal die äußere Kleidung des Standes bewahrt hat, ohne Achtung, ohne Schutz. Die Kirchen eingefallen, die Pfarrhäuser in Ruinen. Das Volk ohne Unterricht, weil der Clerus nicht residiert. Die Riten und Ceremonien ohne Würde, Ernst und Anstand hastig vollzogen. Die Bischöfe veräußern ihre Wohnhäuser und Güter an ihre Kinder und sogar Fremde, und verpachten ihre Jurisdictionen an gemeine und unwürdige Personen.“ (S. 685.) Und dergleichen Bischöfe nahmen dann keinen Anstand, auf erlaubte und unerlaubte Weise sich ein hübsches Einkommen zu verschaffen. So lesen wir von dem (anglikanischen) Erzbischof von Tashel, dass er außer seinem erzbischöflichen Stuhl noch drei Bisthümer und 77 andere Pfründen besaß. (S. 679.) Und solche Leute wollten dann gegen die Missbräuche in der katholischen Kirche in eine „heilige“ Entrüstung kommen.

Schließlich sei noch bemerkt, dass diesem zweiten Band der Kirchengeschichte von Irland 60 „Anlagen“ oder Documente beigegeben sind und, wie dem ersten Bande, eine „Inhaltsangabe“ und ein „Literaturverzeichnis“ vorausgeschickt ist, am Schluss aber ein sehr ausführliches Register die Benützung des Werkes ungemein erleichtert. Möge der Herr Verfasser bald mit dem dritten Band seine mühevolle aber auch lohnende Arbeit zum Abschluss bringen, ein würdiges Seitenstück zu seiner Kirchengeschichte von Schottland.

Klagenfurt. Director P. Andr. Kobler, S. J.

9) **Entwicklung des Archidiakonats** bis zum eilften Jahrhundert. Von der theologischen Facultät der königlichen Universität München genehmigte Inaugural-Dissertation von Dr. Alfred Schröder. Augsburg, Kranzfelder. 1890. VIII und 124 Seiten in 8°. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Eine ebenso interessante als fleißige Arbeit. Die Darstellung des Archidiakonatswesens ist eine schwierige, umfassende Aufgabe. Schwierig deshalb, weil dabei gar manche noch nicht genügend aufgehellte Fragen zur Erörterung gebracht werden müssen; umfassend, soferne das Thema mit andern, so mit der Verwaltung der Diöcese, mit der Entstehung der Pfarreintheilung, mit der Ausgestaltung der Sendgerichtsbarkeit u. s. w. sich innig berührt. Der Verfasser hat sich die Lösung der Frage nicht leicht gemacht, er geht überall auf die Quellen zurück und prüft dieselben mit kritischem Blicke; dabei beherrscht er völlig die über den Gegenstand erschienene umfangreiche Literatur.

Nach einer Einleitung über Ursprung und Ausbreitung des Archidiakonats bespricht der Verfasser im ersten Abschnitt die Entwicklung des Archidiakonats zu einem besonderen Amte, in einem zweiten Abschnitt die Ausbildung des Archidiakonats zu einer eigenen hierarchischen Stufe und gibt in einem Anhang eine Uebersicht der Entwicklung des Archidiakonats im Oriente seit dem sechsten Jahrhunderte. Dabei wird eingehend die Bestellung wie Berechtigung der Archidiakonen erörtert, insbesondere die Stellung des Archidiakons zum Clerus und zum Bischof, dessen Theilnahme an der Diöcesanregierung, an der Verwaltung des Kirchengutes und an der Pflege der Gerichtsbarkeit; auch die liturgischen Functionen des Archidiakons werden nicht übersehen. Mit der Vermehrung der Archidiakonen hängt die Sprengelung der Bisthümer in Archidiakonate zusammen und werden die darüber bestehenden Controversen mit großer Genauigkeit behandelt.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Rudolf Ritter v. Scherer.

10) **De inhabitatione Spiritus sancti** in animabus justorum. A Dr. P. Oberdoerffer, Dr. P. Presbytero Coloniensi. Vornaci, typis societatis S. Joann. Evangelistae. Desclée, Lefebvre et Soc. 1890. 8°. S. 131. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Zu den effectus formales der heiligmachenden Gnade, d. h. zu jenen Wirkungen, welche die heiligmachende Gnade im Menschen durch ihre bloße Adhäsion und Innewohnung, bevor sie noch thätig zu werden anfängt, hervorbringt, und welche den Menschen aus dem Staube dieser Erde zum Vaterschoße Gottes erheben, ihn aus einer vilis creatura zu einem vielgeliebten Kinde Gottes umgestalten und seiner Seele Qualitäten verleihen, die in Wahrheit deiformes genannt werden müssen, so dass er als „consors divinae naturae“ (2. Petr. 1, 4) erscheint, gehört auch der, dass wir durch die heiligmachende Gnade Tempel des heiligen Geistes werden, dass der Geist Gottes in uns wohne. Ueber diesen effectus formalis handelt unser, ich darf wohl sagen liebes und dem Priester und Theologen sehr empfehlenswertes Büchlein.

Es ist dies ein Lehrpunkt, der gewiss zu den größten Geheimnissen der überfließenden Güte und Herablassung Gottes gehört, ein Lehrpunkt, der nicht bloß dem forschenden Verstande Licht und Wahrheit bringt, sondern auch wirksam

das Herz erwärmt und mit Liebe zu Gott erfüllt, ein Lehrpunkt, der vom Priester oft betrachtet und auf populäre Weise dem christlichen Volke mitgetheilt werden soll, was vielleicht viel zu selten geschieht. Unser liebes Büchlein behandelt in klar verständlicher lateinischer Sprache, in logischer Aufeinanderfolge, mit fortwährenden Belegen aus der heiligen Schrift, den Vätern und Theologen unsern Gegenstand nach kurzer Einleitung in sechs Capiteln und fasst auf S. 130 und 131 das Resultat der vorhergegangenen Erörterungen in kurzen, markigen Sätzen zusammen, aus welchen sich von selbst die fruchtbarsten Anwendungen für das praktische Leben ergeben. Wir geben hier, da uns die verehrliche Redaction wegen der großen Zahl der zur Beurtheilung eingesendeten Werke nur eine kurze Besprechung unseres Buches gestattet, eine gedrängte Skizze desselben. Der heilige Geist, Gott selbst, verbindet sich auf besondere Weise mit der Seele des Gerechten. (Cap. 1.) Er wohnt in ihm, wie in seinem geheiligten Tempel, nicht bloß vermöge seiner Allgegenwart, sondern auf ganz außerordentliche Weise durch seine Gnade, und zwar nicht bloß dynamisch — per operationem —, sondern substantiell — secundum substantiam suam. (Cap. 2.) Diese Innewohnung ist ein Werk der heiligen Dreieinigkeit, wird aber dem heiligen Geiste, als dem Geiste der Liebe und Heiligkeit, besonders zugeschrieben. (Cap. 3.) Er wohnt auf verschiedene Weise in verschiedenen Gerechten je nach dem Grade ihrer Heiligkeit. (Cap. 4.) Es besteht eine innige Beziehung zwischen dem heiligen Geiste und seinem donum, zwischen der gratia increata und creata. (Cap. 5.) — Dieses Cap. 5. ist mit besonderem Fleiße ausgearbeitet und behandelt eingehender die durch Scheeben in seinen „Mysterien des Christenthums", in seinem „Handbuch der katholischen Dogmatik" und in verschiedenen Aufsätzen des Mainzer „Katholik", Jahrgang 1883 und 1884 neuerdings angeregte Controverse über die Formalursache unserer Adoptivsohnschaft Gottes. —

Der heilige Geist macht die Seele gerecht, heilig, erhebt sie zur Kindschaft Gottes, macht ihr Leben Gott wohlgefällig, verdienstlich für den Himmel; er bringt ihr den Trost der Freundschaft Gottes, erfüllt sie schon hier mit himmlischer Freude, bietet ihr ein Unterpfand, ja eine Anticipation der künftigen Herrlichkeit. (Cap. 6.)

St. Florian. Professor Bernhard Deubler.

11) **Franz Grillparzer.** Ein Bild seines Lebens und Dichtens. Von A. Trabert. Mit (5) Illustrationen von E. Kozeluch, Ed. Luttich von Luttichheim und Th. Mayerhofer. Wien, Verlag Austria, Drescher & Comp. 1890. 8°. S. XII und 371. Preis fl. 3.36 = M. 5.60.

Wenn es Grillparzer darum zu thun war, seine Dichtungen allen Gebildeten, die auf diesen Namen irgend Anspruch erheben können, zu vermitteln, dann hat ihm von allen, die über ihn und seine Werke geschrieben haben, keiner einen besseren Dienst erwiesen, als Adam Trabert. Die Trabert'sche Biographie ist im besten Sinne des Wortes ein populäres Werk. Sie bringt uns, fußend auf der genauen Kenntnis der einschlägigen Literatur, ohne gelehrten Apparat ein klares Bild Grillparzers als Menschen und Dichter vor Augen; sie versteht es uns für den Menschen zu interessieren und ebenso Interesse und Verständnis für seine Dichtungen zu erwecken. Wer die Werke des großen Dramatikers nicht gelesen hat, wird sich gedrängt fühlen darnach zu greifen, wer sie bereits kennt, wird das kritische Urtheil Traberts, selber eines hochbegabten Dichters, mit besonderem Interesse vernehmen und demselben wohl nur in den seltensten Fällen seine Zustimmung versagen.

Das Buch ist, wie sich bei dem Namen des Auctors und des Verlegers von selbst versteht, im katholischen Sinne geschrieben, ohne irgendwo einen engherzigen

Parteistandpunkt einzunehmen; mit Recht betont der Verfasser (S. V): „Mein Buch dogmatisiert nicht, nicht einmal in einer einzigen Zeile, aber es bekennt, auf christlichem Standpunkte zu stehen, und urtheilt von diesem aus mit aller nur möglichen Toleranz, die ich ja auch für mich selbst so nöthig habe; aber auch mit dem Freimuthe, der sich nicht scheut, die Dinge und Erscheinungen das zu nennen was sie in Wahrheit sind".

Die Ausstattung des Buches verdient alles Lob; minder glücklich war nur die Beigabe der Bilder, welche zu viel und zu wenig sind. Das Porträt des Dichters allein wäre hinreichend gewesen.

Wien. Dr. Karl Domanig, k. u. k. Custos.

12) **Die Arbeit betrachtet im Lichte des Glaubens.** Ein Beitrag zur Lösung der socialen Frage von G. Dieffel C. Ss. R. Regensburg, Pustet 1891. 8°. 300 S. M. 2 = fl. 1.20.

Unter den drei Gesichtspunkten: die Arbeit nach ihrer ursprünglichen Bestimmung, die Arbeit unter den Segnungen des Christenthums, die Arbeit in der finsteren Nacht der modernen religiösen Gleichgiltigkeit und des Unglaubens — behandelt der Auctor das Thema in populärer Form recht lichtvoll und klar. Das Buch kann gut als Grundlage für Vorträge über dieses Thema gebraucht werden, sofern dieselben für ein schlichtes und christlich-gläubiges Auditorium berechnet sind.

Wien. Universitäts-Professor Dr. Franz M. Schindler.

13) **Exhorten, zunächst für die studierende Jugend auf die Sonn- und Festtage des Schuljahres,** bearbeitet von David Mark, Professor am f. b. Seminarium Vincentinum zu Brixen. 3. Band. 1890. Druck und Verlag von A. Wegers Buchhandlung in Brixen. Preis fl. 1.80 = M. 3.60.

Das günstige Urtheil, welches über die bisherigen zwei Bände im ersten Hefte 1889 S. 162 gefällt wurde, gebürt, fast in noch erhöhterem Maße, dem vorliegenden dritten Bande. Sowohl die zweckmäßige Auswahl als die logisch klare und doch gemüthvolle Behandlung der Themata machen das ganze Werk, das sichtlich mit Bienenfleiß gearbeitet wurde, zu einer schätzbaren Fundgrube gediegener und wirksamer Predigtmaterien nicht nur für Exhortatoren, sondern auch für die Prediger überhaupt. Wir verweisen beispielshalber auf die fünf Stücke, die zum Empfang des heiligen Bußsacramentes nothwendig sind, wie selbe ebenso bündig als verständnisvoll in den Sonntagen der hl. Fastenzeit vom Verfasser erörtert werden. Recht gelungen sind die Vorträge auf die einzelnen Festtage, indem darin die dogmatische Seite präcise dargelegt wird, dabei aber die tiefe Bedeutung derselben für das christliche Leben zum Ausdrucke gelangt.

Ein zweifaches General-Register ist diesem Bande angefügt, wovon das erste, nach der Ordnung des Kirchenjahres, die in den drei Bänden behandelten Themata angibt, das zweite enthält in alphabetischer Ordnung die behandelten Materien. Möge der verehrte Verfasser schließlich den Wunsch entgegennehmen: wenn es ihm die Zeit erlaubt, auch einen Band Homilien über die einzelnen (namentlich sonntäglichen) evangelischen Perikopen herausgeben zu wollen, der gewiss sehr Vielen sehr willkommen sein wird.

Linz. Professor Franz Schwarz.

14) **Ven. P. Ludovici de Ponte S. J. Meditationes** de praecipuis fidei nostrae mysteriis. De Hispanico in Latinum translatae a Melchiore Trevinnio S. J. De novo editae cura Augustini Lehmkuhl S. J. Cum approb. Revmi Archiep. Frib. et Super. Ordinis. 6 vol. in 12°. Preis brochiert M. 13.60 = fl. 8.16. In Leinwand gebunden M. 18.40 = fl. 11.04. Freiburg i. B. 1889. Herder'sche Verlagsbuchhandlung.

Der als Moralist rühmlichst bekannte P. Aug. Lehmkuhl S. J. hat sich durch die neue Ausgabe des genannten Werkes um die christliche Ascese ein großes Verdienst erworben. Daß dasselbe zu den vorzüglichsten Schriften dieser Art gehört und in keines Priesters Bibliothek fehlen sollte, dürfen wir als allgemein bekannt voraussetzen. In der That waren die Meditationes des berühmten Jesuiten längst vergriffen und nur mehr da und dort bei Antiquaren zu finden.

Das Werk zerfällt in sechs Theile, wovon jeder einen Band für sich bildet. Wie sein letzter Herausgeber, Joh. Martin Düx, so hat auch Lehmkuhl das Duodezformat gewählt, wodurch seine Ausgabe an Handsamkeit gar sehr gewinnt und dem Priester ermöglicht wird, das ausgezeichnete Werk auch auf Reisen oder Filialgängen bei sich zu führen. Wie bei Düx, so finden wir auch bei Lehmkuhl den Inhalt des betreffenden Abschnittes kurz am Rande angegeben; die Citate aus der heil. Schrift stehen unten als Anmerkungen und nicht wie bei Düx an der Seite, was wir im Interesse der Uebersichtlichkeit freudigst begrüßen. An dem Texte hat Lehmkuhl, wie er in seiner Vorrede bemerkt, so gut wie Nichts geändert, einmal weil die lateinische Uebersetzung des P. Trevinnio befriedigend ist, sodann aus Pietät gegen den Verfasser.

Besonders dankbar sind wir dem Verfasser dafür, daß er 1) die Biographie des P. Lud. a Ponte weit ausführlicher gibt als Düx; 2) die Vorrede des Verfassers, welche wir bei Düx vermissen, seiner Ausgabe vorausschickt; 3) derselben zwei wertvolle appendices beifügt. Der erste enthält kurze Betrachtungen (eigentlich Betrachtungspunkte) auf die Feste von zwölf Heiligen, meist aus dem Jesuitenorden; der zweite eine Vertheilung der einzelnen Betrachtungen auf die verschiedenen Tage des Jahres. Letzterer muß besonders unsern Beifall finden, weil dadurch das treffliche Werk, zumal für Jene, welche in der Betrachtung noch wenig geübt sind, an Brauchbarkeit außerordentlich gewinnt. Möge dasselbe in seiner gegenwärtigen Form zahlreiche Freunde finden und recht viel zur Hebung des priesterlichen Geistes beitragen!

Eichstätt (Bayern). Msgr. Philipp Prinz von Arenberg.

15) **Frankfurter zeitgemäße Broschüren.** Neue Folge herausgegeben von Dr. Joh. Mich. Raich. Band XII, Heft 3. **Franz Grillparzer.** Ein Gedenkblatt zum 15. Januar 1891 von Heinrich Keiter. Preis M. —.50 = fl. —.30.

Es gibt Männer, auf die eine Nation stolz sein darf; zu diesen gehört ohne Zweifel der Dichter, dessen hundertster Geburtstag am 15. Januar heurigen Jahres in Wien, dessen Kind er war, so feierlich begangen wurde — der Dramatiker Franz Grillparzer. Leider ist es schwer, über solche Männer unbefangene Urtheile zu finden. Sie haben ihre Bewunderer, von denen sie oft über Gebür herausgestrichen, und ihre Gegner, von denen sie vielfach in ungerechter Weise herabgesetzt werden. Es ist dies auch bei Grillparzer der Fall. Dem gegenüber ist die von Keiter geschriebene Broschüre eine höchst wohlthätige Erscheinung. Der Verfasser weiß beide Klippen zu vermeiden. Er läßt Grillparzer volle Gerechtigkeit widerfahren, hebt

die großartigen Vorzüge seiner Dramen mit Begeisterung hervor, übersieht aber auch deren Mängel nicht. Einer der hauptsächlichsten wurzelt darin, dass Grillparzer für das Christenthum im allgemeinen, für die katholische Religion im besonderen, durchaus kein Verständnis besaß — eine Folge seiner gänzlich verfehlten Erziehung, welche in die Blütezeit des Josephinismus fiel. — Jeder Gebildete wird die Broschüre mit Interesse lesen.

Eichstätt. Philipp Prinz von Arenberg.

16) **Katechetische Predigten** von Gregor Busl, ehemals Dechant und Stadtpfarrer in Tirschenreuth. Herausgegeben von Karl Neumann. II. Bd. von den Geboten, III. Bd. von den Gnadenmitteln; mit Approbation des hochwst. bischöfl. Ordinariates Regensburg. Regensburg, Druck und Verlag von Habbel. Pr.: II. Bd. M. 9 = fl. 5.40. III. Bd. M. 10.50 = fl. 6.30.

Der hochw. Herr Verfasser behandelt im zweiten Bande in 84 Predigten die Lehre von den Geboten Gottes und der Kirche und die Lehre von der Sünde und den Tugenden. Der dritte Band enthält 108 Predigten über die Lehre von der Gnade, vom Gebete und von den hl. Sacramenten.

Recensent hat sich beim Lesen dieser Predigten einige Notizen gemacht, von denen einzelne also lauten: „Widerstand gegen die Gnade." Welch klare, anschauliche Predigt! „Wir müssen mit Demuth beten." Wer könnte von einer derartig gehaltenen katechetischen Predigt sagen, dass sie langweile. „Das nächtliche Gebet." Mit welcher Begeisterung geschrieben! Wie zu Herzen gehend! „Die Taufgnade." Anfangs etwas trocken, nach und nach aber erhebt sich der Prediger zur erhebendsten Begeisterung. „Die unwürdige Communion." Wo ist das Herz, das diesen Worten gegenüber kalt bleiben könnte! „Die Ehe". — Ganz treffliche Predigten, namentlich was Verwendung der Beweisstellen aus der hl. Schrift anbelangt. Ich habe noch nie etwas besseres und klareres über die Ehe gelesen. 2c. 2c.

Wollen wir das Resultat, das wir gefunden, in wenige Worte zusammenfassen, so ist zu sagen, Busl hat sich auch in diesen zwei Bänden als ein ganz vortrefflicher Prediger ausgewiesen. Wir möchten sogar, was Reichhaltigkeit der Gedanken, Frische und Wärme der Diction anbetrifft, diesen katechetischen Predigten den Vorzug einräumen vor den Busl'schen Festtags- und Gelegenheitspredigten; und möchten damit zugleich einem im Clerus, wie es scheint, vielfach vorhandenen Vorurtheil begegnen, als ob katechetische Predigten trockene Lehrvorträge sein müssten. Behandelt wie diese, sind sie frischem Morgenthaue gleich, der erquickend auf die zarten Pflänzchen wirket.

Will man indes streng kritisieren, so könnte man die Frage aufwerfen, ob Busl in der Erklärung der hl. Messe nicht zu weit gegangen sei. Er widmet diesem Gegenstande volle 24 Predigten auf 230 Seiten. Dem Recensenten kam beim Lesen dieses Abschnittes öfters der Gedanke, ob sich derselbe nicht besser zur Privaterbauung eigne, denn zu öffentlichen Vorträgen. Uebrigens ist dies nur ein Gedanke und wir möchten nicht, dass ihm ein besonderes Gewicht beigelegt würde. Unter allen Umständen bleibt bestehen, dass auch in diesem Theil des Busl'schen Werkes Gedanken sich finden — so schön, so erhebend, so ergreifend, dass sie ihre Wirkung wohl nicht verfehlen können.

Möge dem hochverdienten Verfasser die ihm gebürende Anerkennung werden dadurch, dass sich das Werk in weite Kreise verbreitet einerseits und andererseits möge dasselbe in den Händen seeleneifriger Homileten zur Erbauung des Reiches Gottes in den Herzen der Gläubigen recht viel beitragen.

Schloss Zeil (Württemberg). Pfarrer Gaile.

17) **Sammlung der bedeutendsten pädagogischen Schriften** u. s. w. (vgl. Quartalschrift, Jg. 1889, S. 659). Paderborn, Schöningh. Preis: V. Bd. M. 1.60 = fl. —.96. VI. Bd. M. 1.20 = fl. —.72.

Der V. Band der genannten Sammlung bringt die für Pädagogik bedeutsameren Werke des Hrabanus Maurus, übersetzt, bearbeitet und mit einer Einleitung versehen von Jos. Freundgen, Seminar-Director. — In der gediegenen Einleitung handelt Fr. eingehend über Hrabans Leben und Wirken, insbesondere über dessen Verdienste um Unterricht und Erziehung (S. 1—64). Daran reihen sich in deutscher Uebersetzung die wichtigeren pädagogischen Schriften: „Von der Unterweisung der Geistlichen" (S. 65—170), „von der Zeitberechnung" (S. 171 bis 187), „von der Seele" (S. 188—213), ausgewählte Abschnitte aus dem „Buch der Welt" (S. 214—230), Predigt „über das Studium der Weisheit und des göttlichen Gesetzes" (S. 231—233), endlich als Anhang drei religiöse Gedichte.

Der VI. Band enthält nebst einer wertvollen Einleitung (S. 1—40) Christian Salzmanns sehr interessantes „Krebsbüchlein" oder „Anweisung zu einer unvernünftigen Erziehung der Kinder" (S. 41—154), bearbeitet von Dr. Wimmers, Seminar-Director; ferner eine Abhandlung über das Leben und Wirken des christlichen Mustererziehers Felix Mollmann (S. 1—33), sowie Auszüge pädagogischer Grundsätze aus dessen Tagebuch (S. 35—64) bearbeitet von Josef Pieper.

Der V. Band verdient hauptsächlich den Priestern, der VI. auch allen Lehrern und Erziehern wärmstens empfohlen zu werden.

Brixen (Tirol). Professor David Mark.

18) **Lehrbuch der kathol. Religion** auf Grundlage des in den Diöcesen Breslau, Köln, Münster und Trier eingeführten Katechismus .. von M. Waldeck. Freiburg bei Herder 1890. 448 S. 8°. Preis M. 4.50 = fl. 2.70.

„Zum Gebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren und anderen höheren Lehranstalten, sowie zur Selbstbelehrung" bestimmt, sei das inhaltsreiche und in der Form ansprechende Lehrbuch den Religionslehrern genannter Anstalten, und auch selbst der Volksschulen, zur Vorbereitung auf ihre Katechesen empfohlen. Für die Hand der Schüler erscheint es nach Anlage, Umfang und Darstellung (Mangel an präciser Kürze) wohl kaum geeignet.

Breslau. Universitäts-Professor Dr. Arthur König.

19) **Ein Wort zum Frieden in dem confessionellen Kampfe der Gegenwart.** Von einem evangelischen Theologen. Aus Bd. XI der „Frankf. zeitgem. Broschüren." (Nr. 4). Frankf. a. M. Fössler. Und: 2. verm. Aufl., 6. Tausend. Preis M. —.80 = fl. —.48.

Hoffentlich ists nicht ein „Rufer in der Wüste", der hier unter seinen Glaubensgenossen seine Stimme erhebt und in so packender Form mit so gewichtigen Argumenten zum Frieden mahnt! Angesichts des bedrohlichen Anwachsens der Umsturzelemente sollten alle Freunde der Ordnung den mindestens unfruchtbaren Zweck aufgeben und mit uns Katholiken an der Befestigung der Fundamente des Staates in ihrer Weise mitwirken. Die Hetzereien des evangel. Bundes aber arbeiten zweifellos der Socialdemokratie in die Hände.

Breslau. Universitäts-Professor Dr. Arthur König.

20) **Der Fastenprediger.** Ein sechsfacher Cyklus von Predigten für die hl. Fastenzeit von B. M. Lierheimer, Kt. Eggert, J. Füßl ꝛc. I. Jahrg., gr. 8° (III 431 S.) Regensburg, Verlagsanstalt. Preis M. 4 = fl. 2.40.

Einen neuen, manchem Seelsorger vielleicht nicht unwillkommenen Beitrag zu der in üppigem Wachsthum begriffenen Predigtliteratur bietet der obengenannte „Fastenprediger". Schon das Titelblatt gibt durch Hinweis auf sechs Fastencyclen hinreichenden Aufschluss über Zweck und Inhalt des vorliegenden Werkes. Dasselbe stellt sich nämlich die lobenswerte Aufgabe, dem katholischen Priester, welcher es nicht so sehr auf glanzvolle Kanzelvorträge, als auf einfache, der großen Masse des Volkes entsprechende Predigten abgesehen hat, bei Ausarbeitung seiner Fastenentwürfe hilfreich zur Hand zu gehen. Der auf dem Titelblatte beigefügte Zusatz: I. Jahrgang kündet zugleich die Absicht an, das Gebiet der geistlichen Beredsamkeit auch in kommenden Jahren in ähnlicher Weise zu bereichern.

Zunächst kann es nun keinem Zweifel unterstehen, dass gerade die hl. Fastenzeit für die Kanzel von hervorragender Wichtigkeit ist, und dass es dem seelsorglichen Priester nur erwünscht sein kann, eine Auswahl von passenden Predigtvorlagen zu haben und so seinen Geist mit anregenden und dem Charakter jener Zeit entsprechenden Gedanken zu bereichern. Ein Blick auf die gewählten Stoffe der einzelnen Cyclen, z. B. Leiden Jesu, Schmerzen Mariä, Buße und Bekehrung reicht hin zu zeigen, dass rücksichtlich des Inhaltes in der genannten Predigtsammlung das Richtige und Angemessene, und zwar in reicher Mannigfaltigkeit geboten wird. Rücksichtlich der Art der Behandlung der ausgesonderten Stoffe kann man bei der Verschiedenheit der Auctoren eine Ausprägung der individuellen Eigenthümlichkeiten von vornherein vermuthen. In der That ist schon der in den einzelnen Cyclen herrschende Ton bald ein einfacher und ruhiger, bald ein mehr erregter und einschneidender, zuweilen sogar geht derselbe bis zur äußersten Grenze des Zarten und Gefühlvollen. Ebenso ist die Ausführung und Durcharbeitung keineswegs überall dieselbe; bei einigen sorgfältiger, bei anderen minder gut besorgt. Gerade in diesem Punkte bleibt, wenn man einen oder zwei Cyclen ausnimmt, manches zu wünschen übrig. Auch verschiedene zerstreut auftretende Einzelheiten dürften entweder sachlich oder sprachlich mit Recht beanständet werden, ohne dass jedoch das Ganze dadurch erheblichen Nachtheil erlitte.

Wynandsrade bei Valkenburg, Limburg, Holland. P. Bernard Winkler S. J.

21) **Die grundsätzliche Unduldsamkeit der Reformation.** Von Dr. Irenicus. Trier, Paulinusdruckerei. 1890. Preis 75 Pf. = 45 kr.

Diese kleine, aber überaus zeitgemäße Broschüre tritt der bei den Protestanten noch immer herrschenden Anschauung entgegen, als hätten die Reformatoren die Duldsamkeit stets gelehrt und geübt.

Der Verfasser gibt uns im ersten Capitel aus den Schriften der Reformatoren und Theologen des 16. Jahrhunderts eine Blumenlese, die in der That eine haarsträubende Selbstzeichnung der brüderlichen Liebe ist, mit welcher Luther, Melanchthon, Calvin, Zwingli Oekolampagius, Bugenhagen, Bullinger, Musäus und viele andere ihre Glaubensgenossen umfasst haben. Von ganz besonderem Interesse dabei ist, dass diese Herren nicht etwa bloß die römische Kirche als unbedingt verwerflich hinstellten, sondern auch gegeneinander keine Duldung kannten. Das zweite Capitel berichtet sodann über die protestantischen Fürsten und wie man an den Höfen Deutschlands über religiöse Toleranz dachte. Hin-

richtung und Landesverweisung, Gefängnis und Güterconfiscation waren der Ausdruck des Herzensbedürfnisses dieser Fürsten, in ihren Staaten alle nach eigener Façon selig werden zu lassen. Es war diesen Herren nicht genug, mit ihrem Abfall zum Lutherthum auch den Uebertritt ihres ganzen Volkes zu verlangen, nein — trat der Fürst von Luthers Seite auf die Calvins über, so mussten auch alle Lutheraner seines Landes Calviner werden, und fiel es seinem guten Nachfolger ein, wieder zu Luther zurückzukehren, so mussten die calvinischen Prädikanten das Land verlassen und lutherische Pastoren hielten ihren Einzug. So war's im Kurfürstenthum Sachsen, so in der Kurpfalz, so in Hessen und nicht besser in Württemberg, Brandenburg, Braunschweig u. s. w. Das dritte Capitel endlich berichtet uns, wie protestantische Städte Duldung zu üben verstanden. So werden Nürnberg, Augsburg, Straßburg, Bern, Zürich, Constanz, Eßlingen, Frankfurt a. M., Hildesheim, Hannover, Leipzig, Hamburg, Bremen, Lübeck und viele andere der Reihe nach auf ihre religiöse Duldung geprüft, und diese Rathsherren der Städte machten's fast noch schlimmer, als die Fürsten. Zum Beispiel verlangten die Magdeburger nach einem siegreichen Treffen des Herzogs Georg von Mecklenburg nicht bloß, dass ihre Religion geduldet werde, sondern auch noch, dass der Sieger zur Religion der Besiegten, d. h. der Magdeburger übertreten sollte. Es ist somit völlig klar, dass die Protestanten des 16. Jahrhunderts den Grundsatz religiöser Duldung nicht vertreten haben. Und wenn es nun auch wahr ist, dass katholische Fürsten und katholische Stände ebenfalls vielfache Beweise von Unduldsamkeit gegeben haben, so ist es doch nach den in vorliegender Schrift erbrachten Zeugnissen eine geschichtliche Lüge, wenn man im Gegensatz zu den Katholiken die Reformatoren und ihre Anhänger als grundsätzliche Vertreter der Duldung hinstellen will.

Das vorliegende Büchlein verdient demnach die weitgehendste Verbreitung und wird es namentlich den Präsiden von geselligen Vereinen, von Meistervereinen, Gesellenvereinen, Arbeitervereinen, sowie den Vorstehern der Vincenzvereine aufs angelegentlichste empfohlen. Auf Grund der Lectüre dieses Büchleins lässt sich ein sehr interessanter Vortrag halten, der zum wenigsten das beweisen wird, dass wir Katholiken in Bezug auf religiöse Toleranz nicht schlechter sind, als unsere Gegner, die Protestanten. Und damit ist diese so beliebte Angriffswaffe „von der Unduldsamkeit der Katholiken" ein- für allemal in die Rumpelkammer verwiesen.

Wartha (Preuß.-Schlesien). Pfarrer Dr. Birnbach.

22) **Hittudományi Folyóirat-Szerkeszti és kiadja Dr. Kiss Janos.** I evf. I füzet. Budapest.

Mit Freuden recensieren wir das erste Heft der ungarischen, theologischen Quartalschrift. Es wurde schon vor vier Jahren ein Anlauf zur Herausgabe einer Quartalschrift von dem Professor der Moral an der Pester Universität, Adalbert Breznay genommen, doch das Unternehmen kam allmählich ins Stocken, bis es gänzlich scheiterte. Dr. Kiß wird hoffentlich glücklicher. Das Heft zerfällt in vier Abschnitte: Abhandlungen, theologisches Allerlei, die ungarische Sprache der Theologie, Recensionen. In den Abhandlungen begegnen wir großer Mannigfaltigkeit; es ist darin die Apologetik, das Jus, die Kirchengeschichte, die Pastoral, das Bibelstudium, die Egyptologie, die Archäologie vertreten. Die eigentliche Theologie hält man, scheint's, für das nächste Heft aufbewahrt. Die folgenden drei Abschnitte bieten auch Vielerlei interessantes. Man kann dem Herrn Dr. Kiß zu dem ersten Hefte und zu der Rührigkeit, mit der es ihm gelang, die theologischen Kräfte Ungarns ins Interesse zu ziehen, nur Glück wünschen und Dank zollen.

Gran (Ungarn). Dr. Ottokar Prohaszka, Prof. der Theologie.

23) **Der Apostel von Ohio.** Ein Lebensbild des hochw. Eduard Dominik Fenwick, aus dem Dominicaner-Orden, ersten Bischofs von Cincinnati, Ohio. Von P. Bonaventura Hammer. Mit Schilderungen aus seiner Zeit und Lebensskizzen seiner hervorragendsten Mitarbeiter. Mit dem Bildnis Fenwicks. Freiburg i. B., Herder. 1890. 8°. 168 S. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Wenn ein katholischer Schriftsteller unserer Tage von kirchengeschichtlichen Lebensbildern im allgemeinen sagt, dass durch das Lesen derselben „sowohl die Liebe zur Geschichte, als auch die Verehrung gegen die Kirche fruchtbar angeregt und belebt wird", so gilt dieses Wort voll und ganz von der vorliegenden Biographie Fenwicks, des ersten Bischofs von Cincinnati (1821—1832). Aeußerst belehrend ist das Einleitungscapitel, welches eine kurze Geschichte der Katholiken in den englischen Colonien Nordamerikas vom Jahre 1625 an bietet; und tief ergreifend ist der Abschnitt, welcher über die letzten Lebenstage und den seligen Tod Fenwicks handelt. (S. 140 ff.) [Fenwick starb am 26. September 1832 zu Wooster an der Cholera; seine letzten Worte waren: „Kommet, lasset uns nach Calvaria gehen!" Wahrlich: Pretiosa in conspectu Domini mors Sanctorum ejus! Der Verfasser der schönen Lebensbeschreibung, P. Bonaventura Hammer, gehört der Franciscaner-Provinz Cincinnati an.]

Oberstadion (Württemberg). Fr. Müller.

24) **Estey-Orgelschule** von J. G. Ed. Stehle. I. Theil. Schule. Gebrüder Hug in Leipzig und Zürich. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Die aus Nordamerika stammenden, nach ihrem Erbauer Estey genannten Orgeln sind eigentlich keine Orgeln, sondern nach unserem Sprachgebrauch Harmoniums, deren Töne nicht durch Pfeifen, sondern durch Metallzungen hervorgebracht werden. Sie unterscheiden sich jedoch wesentlich von den europäischen Harmoniums durch das sogenannte Saugsystem und eine infolge dessen weichere, edlere und kirchenorgelartige Klangfarbe. Die Behandlung eines solchen Harmoniums kann auch in späteren Lebensjahren und von jenen noch mit gutem Erfolg gelernt werden, denen die heute sehr anspruchsvolle Technik der Pianisten unerreichbar bleibt. Der Name des als Musikschriftsteller und Musikpädagog sowie als Kirchencomponist rühmlichst bekannten Verfassers und Domcapellmeisters zu St. Gallen würde hinlängliche Bürgschaft für die Trefflichkeit des Werkes bieten; aber eine genauere Durchsicht desselben lässt es als empfehlenswert und praktisch erscheinen.

St. Florian. Chorregent Bernh. Deubler.

25) **Aus dem Kirchenjahr.** Gedichte und Uebersetzungen von A. Hermann. Münster. 1890. Bei Aschendorff. 180 Seiten. Preis M. 2.25 = fl. 1.35, gebunden mit Goldschnitt M. 3.50 = fl. 2.10.

Nicht in Versmaß und Reime gebrachte Rhetorik, nicht sentimentales Schwelgen und Plätschern in den Gefühlen der Religion, nicht ein verfrühter Ausbruch noch unklarer Gedanken und unausgegohrener Empfindungen ist es, was wir hier „Aus dem Kirchenjahr" hören. Ein kunstsinniger, besonnener Geist, ein durch das Christenthum geadeltes tiefernstes Gemüth, ein kräftiger, auf das Eine Nothwendige gerichteter Wille geleitet uns durch das ganze Kirchenjahr und bietet uns in den „Gedichten" 76 vollreife Früchte christlicher Poesie. Wer die Schwierigkeit kennt, die altkirchlichen Hymnen in gleicher Strophen- und Versezahl zu übersetzen, nicht bloß aus dem Lateinischen wegzutragen, sondern wirklich in unsere Sprache zu übertragen und zwar vollständig, nicht mit Weglassung mancher Einzelheiten und zudem so, dass den neuen Wortleib die Seele des Originales belebt, — der wird auch den 26 „Uebersetzungen" die wohlverdiente Anerkennung zollen.

Brixen im Eisack (Tirol). Professor Franz Bole.

26) **Geschichte des k. k. Lustschlosses Schlosshof und des Marktes Hof an der March.** Zumeist nach ungedruckten Quellen bearbeitet von Josef Maurer. Separatabdruck aus den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. 1889. Wien, 1889. Verlag des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. 8°. 133 S.

Pfarrer Josef Maurer in Schlosshof, dem die niederösterreichische Topographie schon manche schätzenswerte Arbeit verdankt, hat mit der Geschichte von Schlosshof von neuem seine Befähigung für die Behandlung derartiger Stoffe erwiesen: eine Erscheinung, die um so erfreulicher ist, als sie möglicherweise doch zur Nachahmung reizt und in dem hochwürdigen Clerus der Wiener Erzdiöcese die ebenso lohnende als verdienstvolle Beschäftigung mit der Orts- und Pfarrgeschichte zu regerem Leben aneifert; die St. Pöltener Diöcese in ihren trefflich redigierten „Geschichtl. Beilagen zu den Consistorial-Currenden" ist in dieser Hinsicht ein gut Stück voran. — Die Genealogie der nachweisbar ältesten Besitzer von Hof, der Herren von Eckartsau, wird, im Anschlusse an die Forschungen M. A. Beckers, jedoch in manchen Punkten ergänzt und berichtigt, genau vorgeführt. Die eigentliche Herrschafts-, Orts- und Pfarrgeschichte, die ja vielfach aufhellende Streiflichter auf die Landesgeschichte werfen und zur Kenntnis des intimeren Lebens unserer Vorfahren am meisten beitragen, — die Schilderung des Lustschlosses endlich, eines Sitzes des Prinzen Eugen von Savoyen, mit den mannigfachen Festlichkeiten zu seiner und der späteren Zeit, als die Herrschaft in kaiserlichen Besitz übergegangen war: das ergibt ein lebendiges und farbenprächtiges Bild, dem die angehängten Original-Urkunden den abschließenden Rahmen geben.

Wien (k. k. Hofburg). Dr. Franz Schnürer.

27) **Dr. Josef Amberger, Domcapitular in Regensburg.** Zur Erinnerung für Schüler und Freunde von Dr. G. Jakob. Mit Bild. Regensburg, Pustet. 1890. 8°. 16 S. Pr. 30 Pf. = 18 kr.

Auf wenigen Seiten hat hier ein Freund und Amtsgenosse des 1889 verlebten Gelehrten ein anziehendes Lebensbild dargestellt. Die Gabe ist gewiss vielen willkommen, da der Verewigte durch seine Verdienste um den An- und Aufbau der Pastoraltheologie auch in weiteren Kreisen gefeiert war. Der edle Mann hatte es sich zur Lebensaufgabe gesetzt, durch Gebet, mündlichen und schriftlichen Unterricht und treffliches Beispiel das Ideal des Priesterthums im Clerus zu fördern. Außer mehreren Auflagen seiner Pastoraltheologie schrieb er: „Die Sacramente der katholischen Kirche, München 1841" und: „Der Clerus und die Diöcesan-Synode, München 1849".

Regensburg. Professor Anton Weber.

28) **Chrysologus.** Monatsschrift für katholische Kanzelberedsamkeit. Herausgegeben von Heinrich Nagelschmitt. 30. Jahrgang. 1890. Paderborn. Ferdinand Schöningh. 12 Hefte. M. 5.70 = fl. 3.42.

29) **Kanzelstimmen.** Predigtcyclus auf alle Sonn- und Feiertage. Redigiert von G. M. Schuler. 12. Jahrgang. 1890. Würzburg. Fr. X. Bucher. 12 Hefte. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Der 30. Jahrgang des „Chrysologus" enthält 1. Predigten auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres, 2. Frühreden oder Homilien für die Sonntage und einzelnen Feste, 3. Elf Uhr-Predigten, 4. zwei Cyclen Fastenpredigten, 5. Patrociniums-, Gelegenheits- und Zeitpredigten. Daran schließt sich eine fortlaufende Reihe von Aufsätzen und Abhandlungen homiletischen Inhalts, Materialien und Entwürfe zu Predigten über die Epistel-Perikopen, zu liturgischen

Vorträgen ꝛc. — Das ohnehin reichhaltige Repertoir des „Chrysologus" hat in diesem Jahrgang noch einen Zuwachs erhalten durch die sogenannten Elf Uhr-Predigten, d. i. ganz kurze Vorträge für die Sonn- und Feiertage, die mancherorts, zumal in Deutschland und in Nordamerika, freudig begrüßt werden dürften. Sichtlich gibt sich die Redaction alle Mühe, ihrer Monatsschrift eine immer größere Mannigfaltigkeit des Inhaltes zu erzielen und so den bisher innegehabten hervorragenden Platz unter den homiletischen Zeitschriften auch fürderhin zu behaupten.

Mit „Chrysologus" eifern um die Wette die „Kanzelstimmen", welche heuer den 12. Jahrgang aufweisen. Auch Schuler verfügt über ein bedeutendes, vielseitiges Material, für die meisten Sonntage sind zwei Predigten gewidmet, für die Festtage sogar deren drei. Zu Patrociniums- und anderen Gelegenheitsfesten bietet das Ergänzungsblatt eine reiche Auswahl, desgleichen einen Doppel-Cyclus von Fastenpredigten, dann Zeitpredigten u. a. m. — Eine nützliche Zugabe bildet ferner die Literarische Beilage, welche über die neuesten Erscheinungen einschlägigen Gebietes theils Recensionen, theils Ankündigungen enthält. Und so sehen wir denn auch die „Kanzelstimmen" rührig bestrebt an ihrer fortschreitenden Vervollkommnung nach innen und Verbreitung nach außen.

Treblov.

30) **Schulbuch und Katechismus, Schule und Elternhaus.** Vortrag, gehalten am Pinsfeste in Wyl den 21. August 1889 von Augustin Egger, Bischof von St. Gallen. 8°. 11 Seiten. Preis 15 Pf. = 9 kr.; per Dutzend M. 1.50 = 90 kr. Einsiedeln, Benziger und Comp. 1889.

Will in einschneidender, beredter Form zeitgemäße, tiefe und überzeugende Wahrheiten und Sätze über die durch die moderne Schule in die christliche Familie gekommene Corruption, und praktische Anleitung, die Familie und Schule wieder für das volle Christenthum gewinnen. Ist zur Massenverbreitung.

Würzburg. Michael Schuler, Pfarrer des Juliusspitales.

31) **Die ehemalige Benedictiner-Abtei Weingarten.** Ravensburg. Dorc'sche Buchhandlung. 1890. Preis 40 Pf. = 24 kr.

Unter diesem Titel erschien „zum achthundertjährigen Jubiläum der Uebergabe der Heiligblutreliquie an Weingarten" von Karl Anton Busl, Pfarrer in Bavendorf, eine „ausführliche Beschreibung der Kirche mit ihren Schätzen und Sehenswürdigkeiten, nebst einer Geschichte der Reliquie des heiligen Blutes, Schilderung des Blutrittes und einem Verzeichnis der Aebte und der auf Weingarten bezüglichen Bildwerke." — Der äußere Umfang dieser Festschrift ist wohl klein (102 Seiten) deren Inhalt aber reich, gediegen, interessant — und das in hohem Grade, namentlich auch für Kunst- und Geschichtsfreunde. — Kloster Weingarten, im Jahre 1053 von Welf III. gestiftet, hob sich im Laufe der Zeit, wiewohl wiederholt von großen Unglücksfällen heimgesucht, zu solcher Blüte, dass es bei seiner Aufhebung (1802) ein Gebiet von sechs Quadratmeilen mit 11.000 Einwohnern und 100.000 Gulden jährlicher Einkünfte besaß. Noch steht das stattliche ehemalige Klostergebäude (nun als Kaserne verwendet), noch die großartige prachtvolle Klosterkirche mit der Welfengruft. Diese Kirche — 353 Fuß lang, 100 Fuß breit — ist gekrönt mit einer 233 Fuß hohen, gewaltigen Kuppel und flankiert mit zwei Thürmen, die eine Höhe von 205 Fuß erreichen; die berühmte Orgel hat 76 Register und 6702 Pfeifen (die größte Pfeife ist sechs Centner schwer); die älteste und größte der acht Glocken hat ein Gewicht von 138 Centner. — Der Schilderung dieses ehrwürdigen herrlichen Tempels und der Geschichte desselben ist der erste Theil der Festschrift gewidmet, indes der andere Theil interessante Aufschlüsse gibt über die Geschichte der Reliquie des heiligen Blutes, dieses

Hauptschatzes Weingartens, und über die Feierlichkeiten, die zu Ehren dieser heiligen Reliquie veranstaltet zu werden pflegten. Den höchsten Wert erhält die Festschrift wohl durch den ausführlichen Ueberblick über die Familie der Klostergründer, die Familie der Welfen nämlich, sowie durch das Verzeichnis und die Chronik der 40 Aebte von Weingarten und zuletzt durch eine Beschreibung der noch vorhandenen, auf Weingarten bezüglichen Karten und Bildwerke ꝛc. Welch reichen Inhalt also bietet dieses kleine Buch, und dabei einen Inhalt von bleibendem Wert! Deshalb sei denn auch genannte Festschrift allerseits, insbesondere den Kunst- und Geschichtsfreunden von nah und fern empfohlen, umsomehr, da die Sprache lebendig, die Ausstattung lobenswert, der Inhalt durch vier beigegebene sehr schöne Abbildungen erläutert und dabei der Preis höchst niedrig ist.

Metten (Bayern). Professor P. Gregor Meyer O. S. B.

32) **Der Prediger und Katechet.** Eine praktische katholische Monatschrift, herausgegeben von Ludwig Mehler, fortgesetzt von A. P. Brunner. 39. und 40. Jahrgang. Regensburg. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 1889 und 1890 bis Juli. Preis pro Jahrgang M. 5.75 = fl. 3.45.

Diese Monatschrift wurde im II. Heft, S. 424, und im IV., S. 949 der Quartalschrift vom Jahre 1888 bestens empfohlen. Außer den meist gediegenen Sonn- und Festtags-Predigten heben wir noch besonders aus dem Jahrgang 1889 die Fastenpredigten über das Christenthum hervor, welches der menschlichen Vernunft entspricht, wahrhaft aufklärt, die Vernunft vervollkommnet, den wahren Fortschritt lehrt, die Religion des Herzens ist und der Menschheit in Maria eine Mutter gibt. Unter den Gelegenheitspredigten sind willkommen jene über die Herz Jesu- und Mariä-Andacht, vor und nach Missionen, Primizpredigten, bei der Einweihung einer Friedhofskapelle, auf das Erntefest und verschiedene Patrocinien.

Im Jahrgang 1890 finden sich Ansprachen bei einer Orgelweihe, bei der feierlichen Profeß einer Jungfrau, am Stiftungsfest eines katholischen Gesellenvereines. Die katechetischen Vorträge behandeln das apostolische Glaubensbekenntnis. Diesen schließen sich Recensionen und Berichte über die kirchliche Literatur an. Die genannte Monatschrift verdient ihren alten, wohlbewährten Ruf und somit die beste Empfehlung.

Wien. Kirchendirector Heinrich von Hurter.

33) **Sub tuum praesidium!** Unter deinen Schutz und Schirm fliehen wir, o heilige Gottesgebärerin! Sieben Marienpredigten für den Monat Mai von Joh. B. M. Sklenczka, Serviten-Ordenspriester. Wien, H. Kirsch. 1890. Preis 50 kr. = 85 Pf.

Was der selige Alban Stolz an den Compadelli'schen Predigten rühmt: „insbesondere ist jede Predigt mit einer Anzahl kleiner Geschichten versehen", trifft hier zu, indem von einer Erzählung ausgegangen und hierauf die mannigfaltigste Anwendung gemacht wird. So wird am Beispiele des Weibes Lots gezeigt, wie man schlechte Gesellschaften auch dann zu meiden habe, wenn man das Böse keineswegs nachahmen, sondern nur sehen will, wie es darin zugeht. (S. 25.) Jede der sieben Predigten ist in zwei selbständige Hälften getheilt und logisch gegliedert. Die Sprache ist edel, frei von leeren Phrasen, die Darstellung leicht verständlich.

Eigenthümlich ist folgendes: Sie (die selige Maria Raggi) sah die Mutter Gottes umhüllt mit einem rothen Mantel und sie erkannte in dieser Bekleidung die Gerechtigkeit Gottes, welche daraus hervorleuchtete. (S. 3.) Der Samstag ist der Mutter Gottes geweiht und deshalb heilte der göttliche Heiland gern am Sabbathe. (S. 44.) Sowie Ruth die Aehren sammelte auf dem Acker des Booz, so sammelt Maria die unsterblichen Seelen auf dem Acker Gottes, damit keine verloren gehe. (S. 52.) Manche Erzählung (S. 8 er stach sich das Messer selbst

in die Brust; S. 28, 29) macht der Gläubigkeit vielleicht zu starke Zumuthung. — Das Büchlein eignet sich nicht nur für Maivorträge, sondern für Marienfeste überhaupt.

Gleiwitz (Preußisch-Schlesien). Professor Dr. Joh. Chrzaszcz.

34) **Petit Manuel du Chretien. — Kleines Handbuch des Christen.** Von Florent Savaëte. Mit Genehmigung des bischöfl. Ordinariates Augsburg. 1884. Augsburg. B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung S. 415. Preis geb. M. 2.60 = fl. 1.36.

Das vorliegende Gebetbüchlein ist ein doppelsprachiges, französisch und deutsch nebeneinander. Es enthält die gebräuchlichsten Gebete für die hauptsächlichsten katholischen Andachtsübungen, in einfachem Style gehalten, darunter findet sich eine Anzahl liturgischer Gebete, Psalmen, Litaneien; es mag namentlich jenen Personen, welche beider Sprachen zugleich nicht ganz mächtig sind, gute Dienste leisten.

Linz. Professor Franz Schwarz.

35) **Himmelsstufen.** Vorträge für die Fastenzeit und Passionsvorträge von Josef Costa, Prediger. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Regensburg. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 1890. VIII und 227 S. Preis M. 2.70 = fl. 1.62.

Einige dieser Vorträge sind ganz vorzüglich, alle aber bieten dem Prediger wahrhaft gediegenen und zugleich volksthümlichen Stoff. Die Affecte zu entwickeln ist demjenigen überlassen, der diese Vorträge zu benützen gedenkt. Die reiche Benützung der heiligen Schrift, sowie die Auslegung der heiligen Väter sichert diesen Vorträgen ein gediegenes Fundament. Zu bemerken ist einzig, dass S. 52, Z. 18, S. 59, Z. 7, S. 73, Z. 18 etwas zu harte Behauptungen aufgestellt werden, die einer Beschränkung und Ergänzung bedürftig sind. S. 68 ist die Auslegung nicht ganz nach dem Sinne des hl. Paulus. S. 128, Z. 6 und folgende scheint zu weit hergeholt. S. 137, Z. 11 wird nicht in der heiligen Schrift erwähnt, musste also anders erzählt werden. Endlich könnte die Sprache bisweilen sorgfältiger gehalten sein. Der Titel Prediger ohne Zusatz ist missverständlich.

Krakau. Professor P. Augustin Arndt S. J.

36) **Methodik des Religionsunterrichtes in der katholischen Volksschule.** Von J. P. Profittlich. Trier. Paulinus-Druckerei. 1890. 32 S. 8°. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Dieselbe Materie, welche Schöberl in dem III. (resp. II.) Theil seines neuesten, trefflichen Werkes „Lehrbuch der katholischen Katechetik" in extenso behandelt, bietet Verfasser in der vorliegenden „Methodik" auf dem kleinen Raum von 32 Seiten, freilich nur in kräftigen Umrissen und markigen Linien, aber doch erschöpfend und mit aller nur wünschenswerten Klarheit und Präcision. Die „Methodik" bietet aber noch mehr, als der Titel verspricht. Sie bespricht nämlich nicht bloß das „Verhältnis der biblischen Geschichte zum Katechismus", die „Pflichten des Katecheten" und das „Lehrverfahren", sondern bietet auch einen „Stoffvertheilungsplan" sowohl für eine einclassige, als eine dreiclassige Volksschule. Besonders zu loben ist die eminent praktische Tabelle „Plan für Schulgebete" (S. 10). Das Büchlein ist so recht aus der Praxis heraus geschrieben; darum eignet es sich auch wiederum vorzüglich für dieselbe.

Oberstadion (Württemberg). Fr. Müller.

37) **Die Pflichten der Eheleute** von P. F. Peters. Mit kirchlicher Genehmigung. Mainz, Kirchheim. 1889. 136 S. Preis geb. M. 1.— = fl. —.60.

Der Verfasser, welcher bereits mehrere populäre Schriften über Kindererziehung, Dienstboten, Standeswahl ꝛc. veröffentlicht hat, setzt in vorliegendem Büchlein zuerst die Erhabenheit und die allgemeinen Pflichten des Ehestandes auseinander, in einem weiteren Abschnitte die besonderen Pflichten des Mannes, im dritten die der Frau, im letzten die gemeinsamen Pflichten. Diese Volksschrift eignet sich für Brautleute und Verehelichte, kann aber auch dem Seelsorger für Standeslehren und Unterweisungen beim Brautunterrichte gute Dienste leisten.

St. Gotthard (Oberöst.) Pfarrvicar Josef Pachinger.

38) **Musikalisch-liturgisches Wörterbuch.** Zum Handgebrauche für Chordirigenten bearbeitet von Bernard Kothe. Breslau. Verlag von Franz Görlich. 1890. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Dieses Büchlein ist wegen seines goldenen Inhaltes ein wahres Schatzkästlein für alle Chordirigenten, zumal aus dem Laienstande. In prägnanter Kürze und doch mit aller Deutlichkeit enthält es alles, was in kirchenmusikalischer Beziehung zu wissen jedem Vorstande eines Kirchenchores nothwendig ist. — Aeußerst wohlthuend berührt bei der Durchlesung dieses Werkes die Wahrnehmung, dass der verehrte Auctor den echt kirchlichen Standpunkt vertritt. Dieses Büchlein ist somit ein wahrer kirchenmusikalischer Angelus Raphael! Wir wünschen demselben eine allseitig freundliche Aufnahme.

Linz. Johann B. Burgstaller,
Chordirigent am Mariä Empfängnis-Dome und Lehrer des Choralgesanges.

39) **Seraphischer Tugendspiegel** oder Leben der Heiligen aus den drei Orden des hl. Franciscus Seraph. auf alle Tage des Jahres. Von P. Sylvester Winkes. Zwei Bände. S. VIII, 447 und 452. Heiligenstadt, Cordier. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Das Centenarium der Geburt des hl. Franz von Assisi und insbesondere die bei dieser Gelegenheit erlassene Encyklika Leos XIII. hat die Anerkennung und Ausdehnung des dritten Ordens in merkwürdiger Weise befördert und, was davon unzertrennlich ist, eine reiche Literatur hervorgerufen. Da der Baum aus seinen Früchten am besten erkannt wird, mag der Ausbreitung des dritten Ordens nichts so sehr dienen, als die Kenntnis der Heiligen, die er erzogen hat. Diesem Zweck will das angekündigte Werk dienen, den Gesichtskreis aber in der Richtung erweitern, dass es nicht ausschließlich Lebensbilder heiliger Tertiaren, sondern auch die hervorragendsten Erscheinungen heiligen Lebens des dem ersten und zweiten Orden des hl. Franciscus und ihrer Theilfamilien vorführt. Der Umfang der einzelnen Lebensbeschreibungen ist derartig discret bestimmt, dass auch solche, welchen der äußere Beruf wenig Zeit zu geistiger Lesung übrig lässt, ohne ein großes Opfer täglich ein in sich abgeschlossenes Heiligenleben beschauen können. Da die Kürze der Darstellung Ungeübten die Betrachtung darüber zu erschweren pflegt, so reiht der Verfasser an jedes Heiligenleben eine kurze „Erwägung", welche dasselbe der Anwendung auf das eigene Leben des Lesers nahebringt. Zum Schlusse steht ein Kirchengebet aus dem Missale rom., bei den Heiligen mit eigenen Festen aus der Messe derselben, bei den anderen aus dem Proprium de tempore aber mit Beziehung auf die Erwägung. Zu diesen inneren Vorzügen des Buches kommen noch äußere; großer, allen leicht leserlicher Druck, gutes Papier, Register der Heiligen und Erwägung und ein schönes Titelkupfer nach Murillo.

München. P. Petrus Hoetzl, Franciscaner-Ordenspriester.

40) **Der christliche Kinderfreund.** Monatsschrift für christliche Erziehung und Rettung der Jugend. Herausgegeben vom katholischen Vereine der Kinderfreunde. Jahrg. 1891. Preis per Jahr 60 kr. = M. 1.—.

Das im IV Hefte 1890 der Quartalschrift über den Kinderfreund Gesagte kann in demselben Maße für den laufenden Jahrgang desselben aufrechterhalten werden und seien hiemit neuerdings diese Heftchen mit den prächtigen „Beilagen für Kinder" angelegentlichst empfohlen. Letztere eignen sich besonders zu Geschenken für Kinder und sind auch separat zu beziehen. Ein Musterpaket mit 70 Stück solcher „Kinderfreund-Gaben" kosten incl. Porto 75 kr.; 100 Exemplare, achtseitige, 80 kr., sechzehnseitige 1 fl. 50 kr. Man wende sich an hochw. P. Edmund Hager in Martinsbühel, Post Zirl, Tirol.

Lasberg. Leopold Vetter.

41) **Schatzkästlein,** d. i. Ablassgebete und kirchliche Andachten zum hl. Josef. Mit Approbation des f.-b. Ordinariates Brixen. Verlag der Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 36 S. Preis 10 kr. = 20 Pf.

Das Büchlein bringt einen kurzen und guten Unterricht, warum und wie wir den hl. Josef besonders verehren sollen, woran sich verschiedene Ablassgebete zum Heiligen reihen. Abgesehen von ein paar Druckfehlern (z. B. in Seite 28 Pf. 26 statt Pf. 46) ist das Büchlein ganz geeignet, die Andacht zum heiligen Nährvater zu fördern und den armen Seelen Trost und Hilfe zu bringen. Der Preis desselben dürfte wohl etwas zu hoch sein und eine große Verbreitung hemmen.

Rom. P. Fulgentius Hinterlechner, O. C.

42) **Lebensgeschichte der Dienerin Gottes Schwester Maria Magdalena von der Menschwerdung,** Gründerin des Ordens der ewigen Anbetung des heiligsten Altarssacramentes. Aus dem Italienischen von P. Philib. Seeböck O. S. Fr. Innsbruck, Rauch. VII und 360 S. kl. 8°. Preis fl. 1.20 = M. 2.40.

Für Ordensleute, für die Verehrer des allerheiligsten Sacramentes und für alle nach Vollkommenheit strebenden Seelen lehrreich und erbaulich, führt diese Lebensgeschichte eine Seele vor, welche anfangs die Schwächen der Natur fühlte, aber von der Gnade berührt, sich großmüthig und heroisch über dieselben erhob, unter mancherlei Kämpfen die ihr von Gott gewordene Aufgabe löste und die Vollkommenheit errang. Ausstattung sehr gut, Preis sehr niedrig.

Klagenfurt. Professor P. Max Huber S. J.

43) **Ein Weltbild unserer kirchlichen Kunst,** gezeichnet in der vaticanischen Ausstellung von Heinrich Swoboda, Kaplan am deutschen Campo santo in Rom. Mit sechs Kunstbeilagen. Paderborn bei Ferdinand Schöningh. 1889. gr. 8°. 48 S. brosch. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Was in dem Lieferungswerke „Die vaticanische Ausstellung in Wort und Bild" in so und so viel Heften per longum et latum zu lesen ist, findet sich in vorliegender meisterhafter, vom Standpunkte einer ästhetisch liturgischen Kritik abgefassten Schrift auf dem engen Raume von nur 48 Seiten in kräftiger und prägnanter Weise besprochen mit dem wertvollen Unterschiede, dass unberechtigte Complimente und manches hyperbolische Lob wegfallen. Ein Rundgang in den Ausstellungsräumen an der Hand dieser trefflichen Schrift Swobodas bietet dem Katholiken ein herzerfreuendes Bild und liefert abermals den Beweis, dass neben den beklagenswerten Schattenbildern das 19. Jahrhundert auch seine schönen Lichtseiten hat! — Oesterreich betreffend fesseln die Geschenke des allerhöchsten Kaiserhauses: das kostbare goldene Standkreuz, ein Messkleid, ein kunstvolles Reliquiarium, die Aufmerksamkeit. Die übrigen ausgestellten Gegenstände zeigen, dass Oesterreich zumeist für die Missionen und armen Kirchen der Heimat ausgestellt hat. Deutschland hat stylvolle Paramente und gute Goldschmiedarbeiten, Frankreich erscheint auch hier wieder als das Land der Effecthascherei, Spanien aber

und leider auch das Kunstland κατ' ἐξοχήν Italien bleiben weit hinter dem Norden zurück, und Belgien, das Land der Großindustrie, hat fast durchaus nur Fabricate geliefert.

Vorliegende Schrift des Herrn Kaplan Swoboda ist eine ganz bedeutende Leistung. Möchte dieselbe, in jeder Hinsicht vorzüglich ausgestattet, bei dem niedrigen Preise von nur 80 Pf. in den Händen vieler zu finden sein. „Die vaticanische Ausstellung aber besitzt" — so lautet der Schlusssatz dieser vorzüglichen Schrift — „sowohl daran, was sie war, als daran, was sie noch bedeutet, einen ganz eigenthümlichen Charakter und höchsten Wert."

Klösterle an der Eger. Pfarrer Edmund Tucha.

44) **Das Leben Mariä** für Kinder von Theodor Berthold. Mit einem Vorwort von Dr. Herm. Rolfus. Mit vier Farbendruckbildern und 45 Illustrationen. Verlag von Benziger in Einsiedeln. 1889. Mit kirchlicher Approbation. 16. 190 S. Pr. geb. M. 1.30 = fl. —.78.

Um die Kinder religiös zu erziehen, muss man sie vom ersten Erwachen der Vernunft an nach und nach die Grundwahrheiten des Christenthums und die täglichen Gebete lehren, in das Kirchenleben und Verständnis der Liturgie einführen u. s. f. Besonders wichtig aber sind für diesen Zweck Erzählungen aus dem Leben der Heiligen, vor allem unsers Herrn Jesus Christus und seiner gebenedeiten Mutter. Die Kleinen wollen Geschichten, sie verstehen dieselben, sie nehmen sie ins Gemüth auf und bilden sich nach ihnen. Darum ist der Büchermarkt überschwemmt mit Kindergeschichten. Leider aber sind's nur zu häufig wenn nicht verderbliche, so doch unnütze Ware für ein Christenkind — Tändeleien, Märchen, Phantastereien — wie Zuckerbrötchen angenehm, aber nicht nahrhaft. In diesem „Leben Mariä" ist nun christlichen Eltern ein Buch geboten, aus dem sie lernen können, was und wie sie ihren Kindern erzählen sollen. Das Leben Maria ist in 27 Abschnitten voll Anmuth und Geist geschildert. Die eingestreuten Sprüche und Gedichte helfen dem Gedächtnisse, den Kern der Erzählung zu bewahren und dem Herzen die Verehrung und Liebe zu Maria auszudrücken. Kinder mit 12 Jahren und darüber können sich am schönen Büchlein selbst belehren und erbauen. Die Illustrationen sind guten Vorlagen entnommen und rein ausgeführt.

Kastelruth bei Waidbruck (Tirol). Decan Anton Egger.

45) **Ein Bild der heiligen Messe.** Zeichnerische Darstellung der Haupt- und Nebentheile der heiligen Messe in Form eines Altares. Donauwörth, L. Auer. Preis: 1 St. 2 Pf. = 1 kr., 20 St. 30 Pf. = 18 kr., 50 St. 60 Pf. = 36 kr., 100 St. 1 M. = 60 kr.

Das Bild auf der einen Seite zeigt einen im gothischen Style architektonisch gegliederten Altar, der nach den Haupt- und Nebentheilen der heiligen Messe in fünf Abtheilungen sich repräsentiert, wodurch die Kinder in den Stufengang der heiligen Messe eingeführt werden sollen. Die Rückseite enthält die nothwendige Erklärung des Bildes, die jedoch einer sorgfältigen und gründlichen Erörterung von Seite des Katecheten bedarf, damit die Kinder die einzelnen Theile streng auseinanderzuhalten vermögen, weshalb wir das Bild leider nicht bestens zu empfehlen vermögen. Druck und Papier ist gut, der Preis niedrig.

46) **Nach Rom.** Reise-Erinnerungen von Johannes Winkler, Prämonstratenser-Chorherrn von Schlägl. 1890. (Separat-Abdruck aus den „Mühlviertler Nachrichten".) Gedruckt und zu haben bei Franz Rothauer in Rohrbach. kl. 8°. 106 S. Preis 30 kr. = 60 Pf., mit Postzusendung 35 kr. = 70 Pf.

Dieses dem hochw. Herrn Bischofe von Linz, dessen Reisebegleiter nach Rom der Herr Verfasser war, gewidmete Büchlein zeichnet sich, wie desselben Verfassers „Besuch in Kairo, Jerusalem und Constantinopel", durch die frische Natürlichkeit und Unmittelbarkeit der Beobachtung und Darstellung aus und eignet sich besonders zur Lectüre für das Volk, weil es zugleich eine Schilderung der ersten Romreise unseres Bischofes ist. Manche etwas banale Späße hätte sich der Verfasser besser erspart. Dagegen wäre eine genaue Anführung der Worte des Papstes an den Redacteur des „Vaterland" (S. 41) über die Presse höchst wünschenswert gewesen. Das Druckfehlerverzeichnis am Schlusse erschöpft beiweitem nicht die Zahl derselben („elyptisch" z. B. S. 63, Z. 2 von unten ist doch etwas stark). Der Preis ist verhältnismäßig hoch.

Stift Schlägl (Ob.-Oest.) Gottfr. Vielhaber, Prämonstr.-Ordenspr.

47) **Geistlicher Hausschatz für katholische Christen.** XI. Jahrgang. Paderborn. 1889. Verlag der Bonifacius-Druckerei. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Dieser Jahrgang enthält im I. Theile, S. 1—142, unter dem Titel: „Die Heiligung des Todes" eine Anleitung, auf eine selige Sterbestunde sich bestens vorzubereiten. Im II. Theile, von S. 1—191, werden die authentischen Erscheinungen und Offenbarungen der Muttergottes vom Beginne des Christenthums bis auf unsere Zeit aufgezählt. Der III. Theil bietet von S. 1—266 geistliche Sinngedichte mit ganz kurzen Lebensskizzen der Heiligen oder mit Erläuterungen der Feste, welche auf jeden Tag des Kirchenjahres einfallen.

Das Lob, welches schon im II. und III. Heft der Quartalschrift, S. 446 und 674 vom Jahre 1888 diesem ebenso katholischen wie populären Volksbuche gespendet wurde, gilt auch dem gegenwärtigen Jahrgang. Den Wunsch im III. H. 674, den Beisatz für „fromme Seelen" abzuändern, hat die Verlagshandlung erfüllt, wie aus dem Titelblatt erhellt.

Wien. Kirchendirector Heinrich von Hurter.

48) **Das Herz Jesu, der liebevollste Führer zur göttlichen Gnadenquelle des heiligen Geistes.** Ein Juni-büchlein zu Ehren der wunderbaren göttlichen Liebe. Herausgegeben von einem katholischen Priester. Verlag der Missions-Druckerei. Steyl, postl. Kaldenkirchen in Rheinpreußen. kl. 8°. 335 S. Preis 50 Pf. = 30 kr.

In dem Buche: „Mysterien des Christenthums" macht der gelehrte Dr. Scheeben den Ausspruch: Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu, als dem Altare der göttlichen Liebe, steht in der innigsten Verbindung mit der Andacht zum heiligen Geiste, als dem Repräsentanten jener Liebe und wird deshalb naturgemäß dahin führen, dass auch letztere mehr gepflegt werde, als es bisher der Fall war. Und fürwahr, wer wollte es leugnen, dass die Andacht zum heiligen Geiste zu wenig gepflegt wird und es darum höchst zeitgemäß ist, zu dieser Verehrung zu entflammen? Vorliegendes Büchlein will hiezu beitragen und bei seiner Gediegenheit wird es auch seinen Zweck erreichen. Was nun dessen Inhalt betrifft, so behandelt der erste Theil das Wirken des heiligen Geistes, welches an der Hand der Kirchenlehrer treffend geschildert wird; derselbe bildet die Grundlage für den zweiten Theil, welcher für jeden Tag des Monates Juni eine Betrachtung enthält; der dritte Theil enthält verschiedene Gebete — Mess-, Beicht-, Communion-Andachten ꝛc. — deren Inhalt sich entsprechend dem Zwecke des Büchleins mit der Verehrung und Anbetung des heiligen Geistes und göttlichen Herzens befasst. Unserer in der Liebe erkalteten, im Weltgeist versunkenen Zeit, thut die Verehrung des heiligen Geistes noth; eine vorzügliche Anleitung hiezu gibt dieses nett ausgestattete Büchlein.

Grünbach (Oberösterreich). Pfarrvicar Franz Resch.

49) **Die christliche Jugend.** Ein Geleitsbrief für und durch die Jugend. Von Dr. W. Cramer, Domdechant und Weihbischof. Mit Erlaubnis der geistlichen Obrigkeit. Ein Theil des Reinertrages ist für den Bonifacius-Verein bestimmt. Dülmen. Laumann'sche Verlagshandlung. 160 S. Preis M. —.30 = fl. —.18.

Schon der Name des in weiteren Kreisen rühmlichst bekannten Verfassers bürgt für die Gediegenheit des zeitgemäßen Büchleins, dem wir innigst recht viele Freunde unter der deutschen Jugend wünschen. Es enthält in leicht verständlicher und fließender Sprache Mahnungen und Warnungen für alle Verhältnisse des jugendlichen Alters: daher sich dasselbe zu Geschenken an junge Leute ganz vorzüglich eignet.

Wenn es uns gestattet ist, einen Wunsch auszusprechen, so wäre es folgender: es möchten einige Abschnitte, besonders der über die Standeswahl, gekürzt werden, damit der Preis des Büchleins noch niedriger gestellt werden könnte und so eine Massenverbreitung um so sicherer erreicht würde.

Vorchdorf (Oberösterreich). P. Ulrich Steindlberger O. S. B.

50) **Der gute Erstcommunicant** in der entfernten und näheren Vorbereitung auf den ersten Communiontag. Von P. Ambrosius Zürcher O. S. B. Mit Approbation. Verlag: Wyß, Eberle und Comp. Einsiedeln. Preis brosch. M. —.85 = fl. —.51; gebd. M. 1.10 = fl. —.66.

Der erste Theil dieses schön ausgestatteten Büchleins enthält praktische Belehrungen und Beispiele, wie der Erstcommunikant sich verhalten soll im Schulhaus, im Elternhaus, im Gotteshaus. Der zweite Theil enthält eine neuntägige Andacht eines guten Erstcommunicanten, eine Anleitung zur Generalbeicht für einen Erstcommunicanten und die Feier des ersten Communiontages. Als Anhang sind beigegeben die gewöhnlichen Gebete und Andachten. Die Belehrungen können als mustergiltig bezeichnet werden, sowohl bezüglich des Inhaltes, als auch bezüglich der echt kindlichen Sprache, die den gut gebildeten Katecheten erkennen läßt. Kinder, welche erst im 12. oder 13. Lebensjahre die erste heilige Communion empfangen, werden sich gewiss des lieben Büchleins mit großem Nutzen bedienen; aber auch den Katecheten kann es gute Dienste leisten als Leitfaden zur Ertheilung des ascetischen Theiles des Communion-Unterrichtes. Es sei daher bestens empfohlen.

Vorchdorf. P. Ulrich Steindlberger O. S. B.

51) **Manuale pietatis christianae.** Edidit A. J. Breuer. Cum approbatione Vic. Gen. Archiepiscopi Coloniensis. Einsiedeln, Benziger. 1889. 127 S. 16°. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

In zierlicher Ausstattung bietet dieses niedliche Büchlein die gewöhnlichen Gebete, als Morgen-, Abend-, Mess-, Beicht- und Communion-Gebete, die Seligkeiten, eine Erklärung des Gebetes des Herrn, sowie Gebete für die Verstorbenen in griechischer und lateinischer Sprache. Möge es recht vielen Studierenden ein „Handbüchlein der christlichen Frömmigkeit" werden!

Linz. P. Benedict Herzog, Prior der Karmeliten.

52) **Exurge!** Gebetbuch in Worten der heiligen Schrift mit Mahnungen der heiligen Schrift zu religiösem Leben. Von P. Leo Keel, Benedictiner von Einsiedeln. Mit Approb. des Hochwst. Bischofes von Chur. Einsiedeln. Benziger. 1890. 189 S. 12°. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Vorstehende Publication dürfte wegen der Originalität der ihr zugrunde liegenden Idee ein besonderes Interesse, zumal der gebildeten katholischen Laien

beanspruchen. Wer möchte nicht gerne beten mit den Worten des Buches der Bücher? Wer wollte nicht vertrauensvoll bei der göttlichen Majestät eine Bittschrift einreichen, welche der heilige Geist selbst verfasste? Die beigegebenen sechs Litaneien bestehen gleichfalls nur aus Worten der heiligen Schrift.

Linz. P. Benedict Herzog, Prior der Karmeliten.

B) Neue Auflagen.

1) **Geschichte der Kindheit Jesu.** Nach den vier Evangelien dargestellt von Dr. Josef Grimm, bischöfl. geistl. Rath und k. o. ö. Professor der Theologie an der Universität Würzburg. Zweite, verbesserte Auflage. 1890. Regensburg, Pustet. 8°. XIV. 432 S. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Es überrascht keineswegs, dass der erste Band des citierten Werkes schon vergriffen war, bevor es noch in seiner ganzen Vollendung erscheinen konnte, so sehr wir uns auch auf dieselbe freuen. Diese zweite Auflage des ersten Bandes der „Geschichte des Lebens Jesu" beschränkt sich auf nicht sehr wichtige Verbesserungen und Zusätze mit lobenswerter Berücksichtigung einiger Bemerkungen und Bemänglungen, welche frühere Recension verzeichnet hatte. Es kann nicht Zweck dieser Recension (der zweiten Auflage) sein, nochmals näher auf diesen ersten Band einzugehen; nur auf einiges möchte Recensent doch gerne kurz aufmerksam machen. Sehr gründlich, anziehend und schön ist die „Einleitung" geschildert; ebenso das „Priesterthum" (S. 57, 58 u. ff.); richtig und erschütternd „Herodes" dargestellt; sehr schön das „Gebet des Zacharias;" interessant und treffend S. 130 f., 136, 143 (David), 153, 160; die heilige Jungfrau bei Elisabeth; das 5. Capitel; Bethlehem; der Hirten Glaube; 317; sehr gut die Frage der Magier erklärt; die Flucht nach Egypten sehr graphisch veranschaulicht, ebenso das 13. Capitel; sehr tief und rührend das 14. Capitel (Jesus im Tempel u. a.). Den Excurs über den „Namen Maria" wird jeder sehr gern nachlesen. — An einzelne Ausdrücke, wie z. B. „den endlichen Abtritt der Propheten" (S. 84), „zu verlangsamen vermochten" (S. 115), „einkindet" (S. 197), „versehren" (261), „hochgemutheter" (S. 321), „triviale Wahrheit" (S. 340) u. ä. wird sich der kundige Leser leicht gewöhnen. Die Anmerkung S. 220 enthält eine tiefsinnige Auffassung, allerdings nur Conjectur; S. 225 „seine Gemahlin" — warum denn? S. 229 f.; „Josef als Bräutigam verzichtet auf die Ehe". Weniger gefällt dem Referenten S. 236, wie er sich überhaupt mit der Bezeichnung Mariä als „Gemahlin" bisher nicht befreunden kann. S. 237 wäre vielleicht doch auch der griechische Urtext zu beachten gewesen. —

Die Meisterschaft und Originalität des hochverehrten Verfassers besteht in der seltenen Vereinigung eines eindringenden Scharfsinnes, mit welchem er die Begriffe und ihre logischen Beziehungen im Texte analysiert und so sehr beachtenswerte christologische Bemerkungen und Erklärungen aneinanderreiht, die Recensent nicht anführt, denn diese Zeilen wollen das Studium des inhalts- und gedankenreichen Buches nicht ersparen, sondern vielmehr dazu einladen.

Prag. Universitäts-Professor Dr. Leo Schneedorfer.

2) **Theologia Moralis. Liber III.** Auctore Ernesto Müller, Episcopo quondam Linciensi etc. Editio quinta. Recognovit et auxit Adolphus Schmuckenschlaeger, Cons. eccles., in seminario Linc. Theologiae Moralis professor etc. Cum licentia Revmi. Pr. Archiep. Viennensis. Vindobonae. Mayer et Soc. 1891. 8°. XIV u. 571 S. Preis fl. 3.— = M. 5.—.

Es ist uns bereits zweimal die Aufgabe zugetheilt worden, die ersten zwei Bände von Müllers herrlichem Moralwerk einer kurzen Besprechung zu unterziehen (Quartalschrift 1887, S. 653—656 und 1890, S. 146—147) und wir freuten uns das Werk aus voller Ueberzeugung, die wir durch vieljährige Erfahrung gewonnen hatten, empfehlen zu können. Die eigenartige Vertheilung des Lehrstoffes der Moraltheologie, die seit langer Zeit an den meisten theologischen Lehranstalten Oesterreichs und Deutschlands besteht, bringt es mit sich, dass der dritte Band des Moralwerkes eigens zur Besprechung kommt. Denn obwohl der Inhalt desselben einen integrierenden Theil der Moraltheologie bildet, wird er doch größtentheils der Pastoraltheologie zugewiesen, indem für dieselbe eine eigene Lehrkanzel errichtet ist. So kam es, dass der hochselige Verfasser das dritte Buch erst im Jahre 1876 erscheinen ließ, nachdem die ersten zwei Bücher bereits im Jahre 1868 erschienen waren. Damals lieferte des Verfassers Nachfolger auf der Lehrkanzel der Moraltheologie an der Universität Wien, Dr. Karl Krückl, eine eingehende Recension, die in dieser Quartalschrift im Jahrgang 1876, S. 238—256, veröffentlicht wurde. Recensent hob hervor, dass Müllers Lehrbuch ganz besonders praktisch sei und dieses Urtheil haben seither wohl nicht bloß Professoren, die sich des Werkes bedienten, sondern überhaupt alle, die es zur Hand nahmen, um sich in Fragen der praktischen Seelsorge Raths zu erholen, freudigst unterschrieben. Lehrer wie Schüler loben und lieben das Buch außerdem wegen der außerordentlichen Klarheit der Doctrin bei der größten Präcision. Müller hat das dritte Buch seiner Moraltheologie mit besonderer Liebe ausgearbeitet und pflegte wissenschaftliche Gespräche mit Vorliebe auf Fragen der praktischen Seelsorge zu lenken. Wir glauben, dass er selbst es für das Beste seines Werkes gehalten hat.

Wir wollen nun nicht wiederholen, was wir schon früher über die eminent kirchliche Gesinnung, über die außerordentliche Belesenheit des Verfassers in den Schriften der Kirchenväter und der großen Kirchenlehrer u. s. w. gesagt haben und zeigen hiemit nur an, dass das dritte Buch nun in der fünften Auflage vorliegt. Nach dem Tode des hochwürdigsten Herrn Verfassers hat sich Professor Schmuckenschläger der ehrenvollen Aufgabe unterzogen, das schöne Werk auf der Höhe der Wissenschaft zu erhalten, einer Aufgabe, die nicht so leicht ist, da die kirchliche Gesetzgebung namentlich in liturgicis nicht stille steht. Die Editio quinta ist deswegen nicht bloß eine recognita, sondern auch eine aucta. Zusätze erhielten vor allem die Tractate de Missa, de SS. Eucharistia, de Indulgentiis et de Matrimonio. Was der hochselige Verfasser (die vierte Auflage erschien 1887, also im zweiten Jahre seines bischöflichen Amtes) nur durch ꝛc. andeuten konnte, wurde ausgeführt und vervollständigt. Besonders für die Praxis wurden viele Zusätze eingefügt: auf welcher Seite die Communionsspendung zu beginnen habe; was zu thun sei, wenn während der Austheilung die heilige Wandlung am Neben- oder Hochaltare ꝛc. geschieht (S. 213); wie die Consecration von Partikeln nicht zu geschehen habe (S. 206); es wird auf des Auctors anderweitige normgebende Weisung aufmerksam gemacht (S. 381) (Taubstumme und Communion); ob Vereinsmitglieder trotz Statuten-Nichterfüllung die Ablässe gewinnen können (S. 408). Es wird mitgetheilt das Privilegium der einmaligen Beicht innerhalb vierzehn Tagen (S. 410); ein Formular zur Eingabe um Privilegierung des Hauptaltares jeder Pfarrkirche (S. 418). Am meisten sind die Ablässe berücksichtigt und alle jüngsten Jubiläen berührt. Ferner die jüngste Ausdehnung der bischöflichen Dispensgewalt auf die öffentlichen Ehehindernisse (S. 490); eine Berichtigung der missa pro sponso et sponsa (S. 502); das Verbot der sogenannten Dreikönigswasserweihe (S. 522); die Vorsegnung der Mutter (S. 522).

Professor Schmuckenschläger hat somit seine Aufgabe glänzend gelöst und alle Verehrer von Müllers Werk sind ihm zu großem Dank verpflichtet, den wir hiemit öffentlich aussprechen.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

3) Josephi Fessler, quondam episcopi s. Hippolyti, **Institutiones Patrologiae,** quas denuo recensuit, auxit, edidit Bernardus Jungmann, eccl. cathedr. Brugens. Canon hon. Philos. et S. Theologiae Doct. ac Prof. ord. Hist. eccl. et Patrologiae in Universitate cath. Lovaniensi. T. I. Oeniponti. F. Rauch. Ratisbonae. Fr. Pustet. 8°. (XXII. 717.) 1890. Preis fl. 3.— = M. 5.—.

Die große Wichtigkeit der patristischen Literatur und ihres Studiums ist allgemein anerkannt. Diese Werke der Kirchenväter und kirchlichen Schriftsteller bilden ja die christlichen Classiker, und wie keiner ein tüchtiger Philologe sein kann ohne eine gründliche Kenntnis der heidnischen Classiker, so kann auch keiner ohne eine tiefere Kenntnis der griechischen und lateinischen Kirchenväter ein gründlicher Theologe genannt werden. Die Kirche selbst hat das Studium der patristischen Schriften von jeher und neuestens wieder speciell empfohlen und ihre heiligen Verfasser mit dem Ehrentitel „Kirchenvater" und „Kirchenlehrer" geschmückt und ausgezeichnet.

Um die Kenntnis dieser classischen christlichen Literatur hat sich der gelehrte Bischof Feßler große Verdienste erworben durch die obengenannten Institutionen, die er als Professor der Theologie in Brixen bearbeitet und publiciert hat (1850).

Dieselben erschienen nun in zweiter, verbesserter und vermehrter Auflage durch B. Jungmann, der durch mehrere kirchenhistorische und patristische Arbeiten sich einen bekannten Namen gemacht hat. Eine Revision dieser Institutionen war nothwendig, wenn das verdienstliche Werk den jetzigen Anforderungen entsprechen sollte, weil gerade auf dem patristischen Gebiete in diesen vierzig Jahren außerordentlich viel geleistet worden ist.

Die Einrichtung des Feßler'schen Lehrbuches darf als bekannt vorausgesetzt werden. Der neue Bearbeiter behielt dieselbe bei, nur nahm er, wo es ihm nothwendig schien, Kürzungen vor und fügte die erforderlichen Ergänzungen, z. B. über die „Apostellehre", über „Dionysius Areopagita" und anderes nach den neuesten Forschungen, sowie die Angaben der neuesten Literatur bei und lieferte so eine treffliche Arbeit.

Wir bezeichnen diese neue Bearbeitung als eine treffliche, obgleich wir manche der darin vorgetragenen Meinungen nicht theilen und es viel lieber gesehen hätten, wenn das Werk Feßlers aus Pietät gegen den verdienten Gelehrten und hochangesehenen Secretär des letzten ökumenischen Concils gelassen worden wäre, wie er es geschaffen hat, wenn die Zusätze etwa in Kleindruck beigegeben worden wären, und obgleich wir gewünscht hätten, dass die neueste Literatur sowie die neuesten Ausgaben noch vollständiger verzeichnet worden wären.

Auch die Ausstattung ist gut, der Druck, einige Versehen und die falschen Angaben der Zahl der Bände mit den Ordnungszahlen statt mit Cardinalszahlen abgerechnet, correct, der Preis mäßig.

Würzburg (Bayern). Universitäts-Professor Dr. Josef Nirschl.

4) **Allgemeine Metaphysik.** Von Dr. Constantin Gutberlet. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Münster 1890. Druck und Verlag der Theissing'schen Buchhandlung. 255 S. 8°. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Die erste Auflage dieser philosophischen Arbeit erschien im Jahre 1880 und wurde im Jahrgang 1883 dieser Zeitschrift (IV. Heft, S. 910 ff.) von berufenster Seite besprochen und warm empfohlen. Wer die vorliegende zweite Auflage mit der ersten vergleicht, wird unbedenklich zugestehen, dass sich jene in Wahrheit als eine „vermehrte" und „verbesserte" nennen darf. Die Paragraphen über die Möglichkeit der Metaphysik und über die Zahl, eine weitere Begründung der

Ansicht des hochgeschätzten Verfassers über das potentiell Unendliche sowie mehrere formelle Aenderungen rechtfertigen vollkommen die genannten Attribute. Der neuen Auflage gebürt somit in erhöhtem Grade das Lob, das der unvergessliche Prälat Hettinger der ersten gespendet hat.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

5) Dr. Matthäus Josef Binders **Praktisches Handbuch des katholischen Eherechtes.** Für Seelsorger im Kaiserthume Oesterreich. Vierte Auflage. Von Dr. Josef Scheicher. Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg. 1891. Preis brosch. M. 6.— = fl. 3.60; gebd. M. 7.80 = fl. 4.18.

Das vorliegende Buch bedarf wohl keiner Empfehlung eines Recensenten mehr. Gute Ware lobt sich selbst. Wir wollen daher weder empfehlen noch loben, sondern nur den Wunsch aussprechen, dass der hochverehrte Herr Editor von nun an im praktischen Interesse nicht bloß die neuesten Aenderungen im Eherechte verfolge, sondern auch an das Kürzen denke, sonst wächst das Werk zu sehr an.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

6) **Religionskrieg in Sicht?** Ein Wort zum Frieden unter den christlichen Confessionen in Deutschland. Von Dr. M. Höhler, Domcapitular in Limburg. Zweite Auflage, vermehrt mit einem Sach- und Personen-Register. Paulinus-Truckerei in Trier. 1891. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Der rasche Absatz der ersten Auflage des vorstehenden Buches beweist, dass es großen Anklang gefunden. Hoffentlich wird die zweite Auflage noch nicht die letzte sein, denn die religiöse Frage, man mag wollen oder nicht, wird in Deutschland die Gemüther nicht zur Ruhe kommen lassen, und da greifen die homines bonae voluntatis von selbst nach Schriften von solchem Schlage. Die homines malae voluntatis werden ihnen freilich aus dem Wege gehen oder sie todtschweigen, wie es die Wortführer des evangelischen Bundes machen. Der katholische Apologet wird aber deshalb die Feder nicht beiseitelegen, sondern wacker fortarbeiten im Dienste der Wahrheit.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

7) **Pastoraltheologie.** Von Dr. Michael Benger, Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Zweite Auflage. Bearbeitet von P. Ulrich Klarmann, Priester derselben Congregation. Mit kirchlicher Approbation und Erlaubnis der Ordensoberen. Regensburg. Verlagsanstalt, vormals G. J. Manz. 1890. Zwei Bände. gr. 8°. I. Band. XX u. 919 S. II. Band. XVI u. 802 S. Preis M. 18.— = fl. 10.80.

Als dieses Werk in den Jahren 1861—1863 in erster Auflage erschien, wurde es von der Presse fast durchgehends recht günstig beurtheilt. Man lobte an Bengers Buche namentlich die streng kirchlichen Principien, von denen sich der Verfasser leiten ließ; hob des Werkes edle Einfachheit, gepaart mit Gründlichkeit und praktischem Takt hervor, sowie die große Vertrautheit des Auctors mit der heiligen Schrift, den Werken der heiligen Väter und den Beschlüssen der Concilien, deren reiches Material Benger gut zu verwerten wusste. Die Wiener katholisch-theologische Facultät hatte den Wert dieser Pastoraltheologie dadurch anerkannt, dass sie auf Grund derselben den Verfasser zum doctor theologiae ernannte. Wir erhielten zwar nach Erscheinen von Bengers Werke noch eine Reihe ähnlicher Bücher aus anderer Hand: Dr. A. Gaßner übergab uns in zwei Werken über Pastoraltheologie die Früchte seines Fleißes; Friedrich Pustet beschenkte uns mit einer vierten Auflage des classischen Werkes Dr. Josef Ambergers; von P. Ignaz Schüchs „Handbuch der Pastoraltheologie", welches als vortreffliches, praktisches Nachschlagebuch allgemeine Anerkennung fand, erschien Auflage auf Auflage ...;

doch kann man behaupten, dass es ein guter Gedanke der Verlagsanstalt, vorm. G. J. Manz war, den altbewährten M. Benger der Welt in zweiter, verbesserter Auflage zu bieten. P. Ulrich Klarmann, welcher für diese Arbeit gewonnen wurde, hielt sich streng an die erste Auflage: Plan und Ausführung des alten Werkes ließ er unberührt, so dass sich alle Paragraphe der neuen Ausgabe vollständig mit jenen der alten decken. Doch, obschon viele Partien ganz unverändert blieben, andere der besseren Ordnung wegen nur an andere Stellen des Buches versetzt wurden, müssen wir das in zweiter Auflage uns vorliegende Werk, eine revidierte, durchwegs verbesserte, auf eine dem jetzigen Stande der Wissenschaft entsprechende Höhe gebrachte Auflage nennen; denn sorgfältig wurden in formaler Hinsicht Verbesserungen vorgenommen: das kirchliche Eherecht erhielt der geänderten Zeitverhältnisse wegen eine Umarbeitung, sowie auch die neueste Literatur und die neueren, das Gebiet der Pastoraltheologie berührenden kirchlichen Entscheidungen gewissenhaft berücksichtiget wurden. Durch Hinweglassung der „Appendices", der „Zusätze" und einer langen, der ersten Auflage beigedruckten Abhandlung über eine Augsburger Conferenzthese, sowie durch Wahl eines größeren Formates konnte das Werk von der früheren Seitenzahl 2479 auf 1721 reduciert und dem entsprechend trotz des besseren Druckpapieres der Preis für die zweite Auflage herabgesetzt werden. — Obschon gegenwärtig ein merklicher Mangel an geeigneten Lehrbüchern der Pastoraltheologie nicht besteht, begrüßen wir doch Bengers zweite verbesserte Auflage und empfehlen dieselbe ohne allen Vorbehalt dem hochwürdigen Clerus zum eingehenden Studium und fleißigen Nachschlagen aufs nachdrücklichste.

Laibach. Professor A. Zupančič.

8) **Lehrbuch der Kirchengeschichte.** Von Franz X. Kraus, Dr. Theol. et Phil., Professor der Kirchengeschichte an der Universität Freiburg. Dritte, verbesserte Auflage. Trier. Lintz'sche Buchhandlung. 1887. 837 S. Preis M. 12.— = fl. 7.20.

Indem wir vor allem rühmend anerkennen, dass Professor Dr. Kraus in dieser dritten Auflage mehrere Punkte berichtigt hat, die in den früheren minder correct behandelt waren, erlauben wir uns hier noch einige Berichtigungen und Ergänzungen vorzuschlagen.

Es wird Seite 47 in der dritten Auflage zuerst die Geschichte des hl. Paulus, und zwar sehr ausführlich, und dann erst die Geschichte des hl. Petrus, und zwar ziemlich kurz, dargestellt. Der Primat des hl. Petrus wird in keiner Weise betont, und die biblischen Stellen hiefür nicht einmal angedeutet. Dadurch wird aber — mindestens indirecte — die Meinung begünstigt, der hl. Paulus habe die gleiche Würde besessen, wie der hl. Petrus, eine Lehre, welche leider von Martin Barcos und Anton Arnauld vorgetragen, aber von dem berühmten Theologen Carolus Abra de Raconis (Bischof von Lavaur) 1645 siegreich zurückgewiesen, von dem hl. Vincenz von Paul aufs lebhafteste beklagt und auf Antrag des Cardinals Mazarin vom Papst Innocenz X. 1647 als häretisch verworfen wurde. (Kirchen-Lex. I., S. 113). Professor Hettinger: Fundamentaltheol. II., S. 157; Maynard: Leben des hl. Vincenz von Paul, I., S. 185; Denzinger: Enchiridion, S. 211 u. 213. Professor Kraus führt zugunsten des Primates allerdings S. 173 § 8 die Worte des Concils Chalced. 451 an: σὺ μὲν ὡς κεφαλὴ μελῶν ꝛc., aber nicht jene anderen wichtigen Worte, welche dieses nämliche Concil schon in der ersten Sitzung vortrug, in welcher es dem Dioscurus den Vorwurf machte, sich auf der sogenannten Räubersynode den Vorsitz angemasst und ihn nicht den päpstlichen Legaten eingeräumt zu haben. Diese Worte finden sich in der Concilien-Geschichte von Hefele, II., 423, und lauten: σύνοδον ἐτόλμησε ποιῆσαι ἐπιτροπῆς ὄντα τοῦ ἀποστολικοῦ θρόνου, d. h. er habe ohne Erlaubnis des Papstes den Vorsitz geführt und das Ganze geleitet; denn die Synode selbst hatte der hl. Leo I. dadurch anerkannt, dass er seine Legaten derselben beiwohnen ließ.

Seite 142 werden wir in der dritten Auflage über Origenes so belehrt: „Kein Vernünftiger konnte an der formalen Rechtgläubigkeit des Origenes zweifeln; wenn man doch mit roher Hand seine Asche umrührte, so zeigt dies, wie tief die Leidenschaft die Gemüther ergriffen und bereits unlautere Elemente dem Kampfe beigemischt hatte". Wer so schreibt, der zeigt theologischen Indifferentismus, namentlich, wenn noch im folgenden St. Epiphanius getadelt und der unkirchliche Johann von Jerusalem vertheidigt wird. Hören wir in dieser Frage noch das competente Urtheil von Professor Stöckl: „Origenes ist nicht von Irrthümern frei geblieben. Die philosophischen Lehrmeinungen, die er aus den griechischen Philosophen und namentlich aus dem Philonismus und Neuplatonismus geschöpft, vermischen sich mit seinem christlichen Glaubensbewusstsein und alterieren seine speculative Auffassung der christlichen Wahrheit. Namentlich treten solche Irrthümer hervor in seinem Werke: De principiis. Die Lehre des Origenes von der göttlichen Trinität ist schon in der patristischen Zeit von Verschiedenen verschieden beurtheilt worden. Die Einen, wie Epiphanius, Hieronymus, Augustinus u. a. hielten ihn für den Vorläufer des Arianismus und warfen ihm vor, dass er diese Häresie in seinen Schriften anticipiert habe. Wir (Stöckl) unsererseits sind der Ansicht, dass die Origenistische Trinitätslehre dem Wesen nach orthodox sei, geben aber zu, dass Origenes in der speculativen Entwicklung derselben Formeln und Ausdrücke gebraucht, welche zu Missverständnissen leicht Veranlassung geben konnten". (Dr. Stöckl: Lehrb. d. Gesch. der Phil. S. 273.)

Das Todesjahr der unglücklichen Philosophin Hypatia wird irrthümlicherweise auf das Jahr 415 angegeben. Diese Angabe ist aber unrichtig, wie aus der Monographie von Dir. St. Wolf hervorgeht, welcher Seite 27, 31, 38 und 39 betont, dass das richtige Todesjahr der Alexandrinischen Philosophin 416 sei, dass somit die gewöhnliche Annahme 415 unrichtig sei. (Hypatia, von St. Wolf, Wien 1879, bei Alfred Hoelder.)

Seite 280 der ersten und Seite 321 der dritten Auflage wird behauptet, dass der hl. Patriarch Ignatius von Constantinopel erst 878 gestorben sei. Aber aus der sehr gründlichen Behandlung dieser chronologischen Frage durch Cardinal Hergenröther (Photius, II., S. 285—90) erhellt ganz klar, dass St. Ignatius schon am 23. October 877 starb, und somit die Chronologie des Cardinal Baronius unrichtig ist, wie denn auch Pagi sich für 877 ausspricht. Diesen Gelehrten schließt sich auch Bischof v. Hefele an (Concilien-Geschichte, IV., 419, 2. Aufl.), welcher ausdrücklich betont, dass der hl. Ignatius schon 877 gestorben sei, und dass darum Baronius unnöthigerweise sich seine Vertheidigung des hl. Ignaz erschwert habe durch die irrthümliche Annahme, dieser Patriarch habe bei Ankunft des päpstlichen Schreibens noch gelebt und ihm den Gehorsam verweigert.

Seite 368 wäre in Betreff des hl. Papstes Cölestin V. eine etwas mildere Ausdrucksweise zu wählen als die von Kraus gebrauchte, welcher so sagt: „Bald zeigte sich die völlige Unfähigkeit des Papst-Eremiten". Hiefür könnte gesagt werden: Cölestin V., der ohnehin gegen seinen Willen zum Papste gewählt worden war, fühlte selbst, dass seine bisherige Berufsthätigkeit keine Vorbereitung zu dem neuen Amte war und entsagte freiwillig dem obersten Hirtenamte. Dass das Prädicat: wunderthätig, welches in der ersten Auflage stund, weggelassen wurde, billigen wir, weil es dort (S. 321) zu Missdeutungen Anlass gab.

Seite 431 und 432 in der ersten Auflage wird Erasmus zu sehr gepriesen; wir kommen später noch einmal darauf zurück, wollen jedoch hier noch hervorheben, dass die dritte Auflage, Seite 500, dieses Lob wieder etwas abgeschwächt hat. Mit Freude erwähnen wir auch hier, dass die Seite 433 (erste Auflage) harte Beurtheilung Papst Alexander VI. gemildert ist. Die erste Auflage sagt so: Ein Genussmensch, wie Alexander VI., zeigte, dass moralische Gesichtspunkte gänzlich außerhalb seines Kreises lagen. Statt dessen stehet in der dritten Auflage, Seite 504 und 505 (Anmerkung), folgende Stelle: So beklagenswert in mancher Hinsicht Alexanders VI. Pontificat war, so sollten doch die Schattenseiten desselben

nicht über Gebür übertrieben werden, so sollte man nicht vergessen, dass er in mehr als einer Beziehung unter den Herrschern damaliger Zeit einen der besseren darstellt. Dagegen ist leider auch in der neuen Auflage (S. 505) für das V. Lateranense die Bezeichnung „ö. g." stehen geblieben, die sich auch Seite 436 in der ersten Auflage findet. Dieses ö. g. erinnert etwas an das Urtheil des Janus (S. 369—70). Ueber den ökumenischen Charakter dieses Concils, siehe VIII. Band der Conciliengeschichte Seite 735 f. von Cardinal Hergenröther. Auch ist Seite 507 die ganz unberechtigte Parallele zwischen dem Karmeliten Thomas Conecte und dem Dominicaner Hieronymus Savonarola stehen geblieben, die sich auch Seite 438 in der älteren Auflage findet. Diese hat eine unverkennbare Aehnlichkeit mit der Stelle bei Janus (S. 375 und 376), wo es heißt: Den Thomas Conecte . . ., der sich durch ein heiliges Leben ausgezeichnet hatte, ließ Eugen IV. durch die Inquisition foltern und lebendig verbrennen. Was Eugen an Conecte gethan, das vollbrachte Alexander VI. an Savonarola. Auch Janus weiß von Conecte nur zu sagen, dass er ein Bußprediger gewesen, und ignoriert seine mehr oder weniger häretische Richtung; nach dem hl. Antonin wurde er als rückfälliger Häretiker erkannt und da er sich beharrlich weigerte, zu widerrufen, 1434 verbrannt. (K.-L., III., S. 855 u. 856, 2. Aufl.) Die Königin Maria Tudor wird auch viel zu ungünstig geschildert. In Betreff der Königin Maria von Stuart wird in der dritten, wie auch in den früheren Auflagen behauptet, dieselbe sei erst am 22. November 1587 enthauptet worden. Dieses Datum beruhet auf einer Verwechselung mit dem Tage des Urtheiles. Maria Stuart wurde nämlich schon am 8. (18. nach gregor. Kal.) Februar 1587 hingerichtet; ihr Todesurtheil rührt allerdings vom 22. November 1586 her. (N. Kirch.-Lex., IV. Bd., S. 393. Art.: Elisabeth von England.) In Betreff des Justinus Febronius werden wir (S. 525) belehrt, derselbe habe seine Schrift nur deshalb verfasst, um die Vereinigung der Protestanten mit der Kirche zu erleichtern. Allerdings gebrauchte der Weihbischof v. Hontheim bei seinem Widerrufe diese Entschuldigung mit den Worten: Mein Fehler hatte seinen Ursprung aus einem unbescheidenen Eifer, die Protestanten mit der katholischen Kirche leichter zu vereinigen. Aber diese Erklärung, die er den 1. November 1778 durch seinen Erzbischof Clemens Wenzeslaus an Pius VI. einsandte, wird wohl jetzt nirgends mehr Glauben finden; Hontheim hatte vielmehr einen tiefen Hass gegen die Päpste, welche seinen Lehrer van Espen verurtheilt und dessen Schriften auf den Index gesetzt hatten; darum verbarg er sich auch anfänglich unter dem Schleier der Anonymität (Hergenröther, K.-G., II., 597—600). Mit Recht sagt darum Brück: Hontheim wird sich schwerlich solche Illusionen im Ernst gemacht haben. (N. Kirch.-Lex., Bd. VI. S. 277; Abhandl. v. Prof. Brück.)

Seite 602 heißt es irrthümlich bei Giulio Romano, er sei 1494 geboren und schon 1534 gestorben, während das Geburtsjahr dieses Malers 1492, sein Todesjahr aber erst 1546 ist; auch hätte bei diesem Künstler sein eigentlicher Geschlechtsname genannt werden sollen, nämlich Giulio Pippi; dieser Name kömmt aber gar nie bei Kraus vor, (Giulio ist aber bloß Vorname, Romano aber nur Ortsname). In Betreff der unglücklichen Beatrice Cenci ist Seite 563 zwar keine unrichtige Darstellung des Sachverhaltes, aber auch keine vollständige, sondern der Leser wird nur einfach auf Bertolotti verwiesen. Gegenüber den häufigen Anklagen, welche aus Anlass dieser Hinrichtung gegen Clemens VIII. erhoben wurden, betonen wir hier folgendes: Beatrice Cenci (geb. 1577) hatte im ledigen Stande ein Kind geboren, und ihr Vater Francesco Cenci züchtigte die unkeusche Tochter strenge. Statt ihr Unrecht zu erkennen, beschloss das Mädchen, ihren Vater zu ermorden, obgleich derselbe im allgemeinen ihr gegenüber nur seine Pflicht gethan hatte. Beatrice bestach einen Mörder, welcher ihren unschuldigen Vater tödtete, aber später die Tochter als Anstifterin angab. Da der Angeklagten keine mildernden Umstände zur Seite standen, so wurde sie am 11. September 1599 wegen Vatermords hingerichtet. Früher nahm man, aber ohne Grund an, Francesco Cenci habe mit seiner Tochter Incest treiben wollen, diese habe dann bei Clemens VIII.

erfolglos Schutz gesucht und endlich ihren Vater getödtet, um doch vor seinen Gelüsten gesichert zu sein. Aber dieser unverdiente Nimbus des Mädchens wirft eben einen ganz unverdienten Makel auf den Papst, nämlich den des Justizmordes an Beatrice Cenci, eine Anklage, die nach der Darstellung von Bertolotti vollständig unbegründet ist und sich lediglich auf die sagenhafte Schilderung des Romanschriftstellers Guerazzi stützt.

Das (Breve) Breve, wodurch Clemens XIV. die Gesellschaft Jesu aufhob, wird auch von Kraus wiederholt irrthümlich als Bulle bezeichnet. — Seite 656 wird Franz Friedrich von Fürstenberg, der Freund der Fürstin von Gallitzin, wiederholt als Bischof bezeichnet, während er doch nur Generalvicar war und auch nicht einmal etwa als Weihbischof auf den bischöflichen Titel Anspruch machen kann. (Behncs: Biographie des Erzbischofs Melchers S. 177.) — Seite 658 wird dann behauptet, dass der Erzbischof Clemens August auf den Stuhl von Köln verzichtet habe: allein diese Darstellung ist nicht ganz genau. Allerdings kehrte Erzbischof Droste zu Vischering nicht wirklich mehr nach Köln zurück; allein er blieb bis zu seinem Tode Erzbischof von Köln und Johannes von Geißel hieß bis 1845 Erzbischof von Iconium i. part. infid. und Coadjutor von Köln, (siehe Alzog: Kirchengesch. II. S. 619, N. Kirch.-Lex. III. S. 2081: Droste zu Vischering u. V, S. 196. J. Geißel, Muth: Leben des Erzbischofs Droste von Vischering, S. 213.)

Bevor wir an die Berichtigung der eigentlichen Druckfehler gehen, wollen wir noch einige untergeordnete Punkte verbessern, bei denen es unklar ist, woher der Fehler kömmt.

Der fromme Priester Jean Jacques Olier starb 1656 (2. April) nicht 1657, wie Kraus (S. 596) angibt. Siehe die Monographie über Olier von Clericus (S. 309). Der Name des Erzbischofs Fénelon wird zwar ganz correct von Kraus nur mit Einem Accent geschrieben, aber statt la Mothe sollte es la Motte heißen. (K.-Lex. Bd. IV. 1327.) Der Erzbischof Ladislaus Pyrker starb nicht schon 1827, wie 715 angegeben ist, sondern erst 1847. (N. K.-L. Art. Erlau, IV. Bd., S. 789). Brugier, Literaturgesch., Seite 171, sagt auch, dass Pyrker 1827 Erzbischof von Erlau wurde und 1847 starb.

Druckfehler sind in dem Buche von Dr. Kraus folgende mir aufgefallen: Seite 438 in der dritten Zeile von unten heißt es: Die Cardinäle wählten den Pier Roger, der als Gregor XII. (1370—78) den Stuhl Petri bestieg. Es sollte aber Gregor XI. heißen; denn Gregor XI. kehrte nach Rom zurück und regierte von 1370—78, während Gregor XII. (Angelo Correr.) von 1406—15 regierte und auf dem Concile von Constanz freiwillig resignierte, was Seite 441 (3. Zeile von oben) ja auch hervorgehoben ist. Seite 626 wird der berühmte P. Benedict Stattler S. J. Sattler genannt. (Siehe Aichinger: Leben Sailers, S. 46 u. 434.) Seite 767 wird irrthümlicherweise Cardinal Albergatis statt: Albergati (K.-L. I. 407) gesagt. Seite 773 wird der bekannte Häretiker Bruno Giardano, statt Giordano Bruno genannt. Seite 774 (bei dem Jahre 1631) wird der unkirchliche Canonist Edm. Richter, statt Edmond Richer genannt. Seite 779 (bei dem Jahre 1825) ist Martin Loos statt Martin Boos gesetzt; es ist der bekannte Pseudomystiker gemeint. (Kirch.-Lex. II. Bd., S. 1107, und die Werke von Aichinger über Sailer, S. 260. 63, 64 rc. und von P. Haringer über ven. Clem. Hofbauer, S. 305—10, wo der Name Boos oft vorkommt.) Der Name des bekannten Jansenisten Robert Arnauld d'Andilly ist (nach K.-L. I., S. 1410, Hergenroether II., S. 498) nicht Antilly zu schreiben, wie Kraus Seite 615 hat. In den unmittelbar aufeinander folgenden zwei Paragraphen 164 und 165 wird in keiner Weise von Kraus angedeutet, dass der Seite 648 genannte Weihbischof von Droste-Vischering, der die Freilassung des Papstes verlangte, keineswegs identisch ist mit dem Seite 658 genannten Erzbischof Clemens August Droste zu Vischering. Der erstgenannte ist nämlich der ältere Bruder: Caspar Maximilian Droste von Vischering, der zweite ist der jüngere Bruder Clemens August,

Erzbischof von Köln. Auch in dem Register (S. 797) ist der Unterschied dieser zwei Personen nicht hervorgehoben (siehe Muth: Erzbischof Droste-Vischering, S. 195), wo es heißt: Clemens August war 22. Januar 1773 . . . der ältere Bruder Caspar Max von Droste . . verlangte auf Napoleon I. Nationalconcil die Freilassung des gefangenen Pius VII.

Es sei uns gestattet, nach diesen Bemerkungen im einzelnen noch ein Urtheil mehr allgemeiner Natur abzugeben. Dieses gehet aber leider dahin, daß der Verfasser gegenüber unkirchlichen Auctoren eine zu große Nachsicht zeigt, dagegen umgekehrt gegenüber kirchlichen Schriftstellern oft zu große Strenge. Es fehlt ihm jene Entschiedenheit, die nothwendig von dem katholischen Theologen verlangt werden muß. Die Aufgabe des katholischen Theologen ist eine ganz andere, als die des Profan-Historikers, des Philologen und Archäologen. Daraus ergibt sich nun von selbst, daß der Kirchenhistoriker in der Vertheidigung eines Origenes, eines Erasmus von Rotterdam, eines Febronius, eines Döllinger nicht zu weit gehen soll, namentlich wenn auf der anderen Seite den kirchlichen Seminarien von Italien, Frankreich, Belgien ꝛc. nachgesagt wird, „sie hätten natürlich meist ganz unzureichende Lehrkräfte" (I. Aufl., S. 590). Ueber Erasmus, welchen Kraus, namentlich in der ersten Auflage, so hoch stellt, sagt der berühmte Dr. C. Werner (Thom. Aqu. III. Bd., S. 477): „Die Schrift des Erasmus konnte keinen maßgebenden Einfluß beanspruchen, weil Erasmus von der Aufgabe der systematischen Theologie kein Verständnis hatte und einer eigentlichen theologischen Durchbildung entbehrte" So urtheilt ein Mann, der lange mit Ruhm Lehrer an dem Seminare von St. Pölten und nachmals an der Universität Wien war. — Es fehlt auch dem Buche zu sehr an der erforderlichen Wärme; kaum wird Heinrich II. von England wegen der Ermordung des hl. Thomas von Becket ernstlich getadelt, vielmehr wird der heilige Erzbischof des voreiligen Handelns beschuldigt. Der Verfasser ist zu sehr von entschieden unkirchlichen Auctoren abhängig, wie z. B. von dem unglücklichen Buche: Der Papst und das Concil von Janus (Leipzig. 1869, bei Steinacker); er spricht sich zwar über sogenannte kirchliche Gebrechen nicht so scharf aus, wie Janus, aber erinnert eben doch in seiner ganzen Darstellung zu sehr an ihn.

Stetten a. K. M. (Großherzogth. Baden). Pfarrer Heinr. Reeß.

9) **Rituale Romanum.** Editio II. post typicam. Fr. Pustet. Ratisbonae 1891. ($15^1/_2 \times 10$ cm). Preis brosch. M. 4.— = fl. 2.40.

Diese Ausgabe des Rituale Romanum scheint beim Clerus immer mehr Eingang zu finden; denn obgleich erst im Jahre 1888 die erste Auflage nach der typischen erschienen ist, so ist schon jetzt eine weitere nothwendig geworden. Die vielen Segensformulare für die verschiedensten Gelegenheiten, die mannigfachen den kirchlichen Bruderschaften eigenen Benedictionen, die sich im Appendix finden, machen aber auch das Rituale Romanum jedem Seelsorger fast unentbehrlich, da die Diöcesan-Ritualien solchen Anforderungen nicht nachkommen können. Auch diese Ausgabe ist wieder mit einer neuen Benediction vermehrt, nämlich mit der kürzeren Einkleidungsformel in das Karmeliter-Scapulier. Im übrigen schließt sich dieselbe eng an die Ausgabe von 1888 an. Nur betreffs der Ausstattung ist eine merkliche Verschönerung eingetreten, was nebenbei gesagt, ein Vorzug der Firma Pustet ist, die sich bemüht, sowohl betreffs des Inhaltes als auch der äußeren Ausstattung jede Ausgabe zu vervollkommnen. Papier und Druck lassen nichts zu wünschen übrig.

Linz. Josef Schwarz, Professor der Theologie.

10) **Wetzer und Weltes Kirchenlexikon.** Zweite Auflage, begonnen von Jos. Cardinal Hergenröther, fortgesetzt von Dr. Franz Kaulen,

Professor der Theologie in Bonn. Sechster Band. Himmelfahrt Christi bis Juvencus. Freiburg i. Br. Herders Verlag. 1889. 2078 Spalten. gr°. 8. Preis per Lieferung M. 1.— = fl. —.60.

Auch dieser jüngst erschienene Band liefert wie seine Vorgänger den Beweis, dass die zweite Auflage des Kirchenlexikons vermehrt und im großen und ganzen auch bedeutend verbessert ist. Als völlig neue Artikel erscheinen: Hirsch, Hirscher, Hirt (vom guten), Hurter, Ida, Idealismus, Ideen, Ikonographie, Imhof, Imola, Impanation, Ingolstadt, Inschriften altchristliche, Institor, Internationale, Innsbruck, Irving, Isländische Literatur, Italienische Literatur, Italogräci, Jüdische Philosophie, Juenin, Jus variandi u. a. Bedeutend umgearbeitet, fast neu sind: Hippolytus, Hochkirche (englische), Hus und Hussiten, Iberien, Illyricum, Inquisition, Introitus, Investiturstreit, Irland, Island, Italien, Julius Africanus u. v. a., auch die Artikel geringeren Umfanges zeigen die Spuren der feilenden Hand. In der zweiten Auflage sind entgegen zur Ersten die Artikel des Buchstabens J von jenen des Buchstabens Je getrennt, was gewiss nur zu billigen ist. Durch präcise Fassung und logische Eintheilung hat die Uebersichtlichkeit sehr gewonnen, so sind unter dem Schlagworte Justinian eilf Personen dieses Namens bündig behandelt. Wo möglich, wurden für viele Artikel Fachmänner gewonnen, häufig solche, die über die betreffenden Materien schon Monographien veröffentlichten; z. B. Hölle von Bautz; viele biblische sind vom unermüdlichen Chef-Redacteur Kaulen viele biographische von Dr. Streber, die meisten kirchlich-statistischen von dem erprobten Statistiker Neher gearbeitet. Die Literaturangaben sind sehr ausführlich, die Citate aus der heiligen Schrift, aus den hh Vätern und aus der sonstigen Literatur sind sehr verlässlich. Wir erlauben uns im nachstehenden nur einige kleine Bemerkungen, die mehr nebensächliches betreffen. Beim Artikel Jais wäre hinzuzusetzen, dass derselbe 1805—1806 auch Rector magnif. der einstigen Universität Salzburg war; auch sollte es statt Rector des Gymnasiums, Präfect des Gymnasiums heißen; so lautete damals der officielle Titel. Zum Artikel Job hätte der vortreffliche Commentar von Professor Dr. Zschokke in Wien citiert werden mögen. Zum Artikel Johannes der Täufer mag bemerkt sein, dass die Annahme Spalte 1532, die sog. Johannesjünger seien identisch mit den Zabiern oder Mandäern, vielfach in neuester Zeit großen Widerspruch findet. Bei Johannes dem Evangelisten möchte ergänzt sein, dass derselbe in alter Zeit den Namen: theologus erhielt; auf Sp. 1538 sollte Herodes Agrippa als der I. dieses Namens unterschieden sein; aus Sp. 1542 scheint hervorzugehen, dass die bei Joh. 19, 25 genannte Schwester der Mutter Jesu für identisch mit Salome, der Mutter der Zebedäiden gehalten wird; es ist darunter Maria, die Mutter der Alphäiden, der sog. Brüder Jesu zu verstehen. Unter den Gründen, welche gegen die Echtheit des Johannes-Evangeliums angeführt werden, sollte auch die scheinbare Differenz zwischen Johannes und den Synoptikern in Betreff des Todestages Jesu (14. oder 15. Nisan) erwähnt sein. Sp. 1550, Zeile 1 von oben, lies Meyer statt Mayer. Zu den Johannesbriefen wäre der Commentar von G. K. Mayer (Bamberg) nicht zu übersehen gewesen, da, wie der Verfasser selbst dort bemerkt, katholischerseits kein Ueberfluss an Commentaren zu den Johannesbriefen ist. Zum Artikel Josef II. wäre zu bemerken, dass das Aufhebungs-Decret für die bloß beschaulichen Orden 12. Jänner 1782 erfloss, dass das große Gebiet der Diöcese Passau auf österreichischem Territorium theils der Erzdiöcese Wien, theils der von Wiener Neustadt nach St. Pölten übertragenen Diöcese St. Pölten und dem neuerrichteten Bisthume Linz zufiel, dass die erwähnten 700 Klöster nach und nach in den Erbländern sowie im sog. Vorderösterreich aufgehoben wurden und dass Kaiser Josef II. der Gründer der meisten sog. neuen Pfarren in Oesterreich ist. Sp. 1974, Zeile 9 von unten, lies 1885.

Graz. Universitäts-Professor Msgr. Dr. Otto Schmid.

11) **Gedanken und Rathschläge**, gebildeten Jünglingen zur Beherzigung. Von P. Adolf v. Doß S. J. Mit Approbation des Hochwst. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Siebente Auflage, mit Titelbild. Freiburg i. Br. Herder'scher Verlag. 1891. Preis brosch. M. 3.— = fl. 1.80; gebd. M. 4.20 = fl. 2.52.

Diese Auflage ist die unveränderte Wiedergabe der nach dem Tode des Verfassers von P. Lehmkuhl S. J. durchgesehenen und mit einem Nachworte versehenen sechsten, im Jahrgange 1889, S. 663, belobten Auflage. Wir können wie dort nur sagen, Gottes Segen ruhe auffällig auf diesem Werke. Möge er auch dessen siebenter Auflage folgen!

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

12) **Die Lehre vom Kreuze.** Aus dem Französischen übersetzt. Sechste Auflage. Mit zwölf Stahlstichen.

13) **Die liturgische Erklärung der heiligen Messe.** Für Schule und Christenlehre. Von G. Brugier, Münsterpfarrer in Constanz. Zweite Auflage.

14) **Ebendasselbe** mit zwei Messandachten. **15.** Auflage.

15) **Regelbüchlein für Ministranten.** Neunte Auflage.

16) **Gebete, die jedes katholische Schulkind auswendig können soll. 15.** Auflage mit Bildern.

Sämmtliche fünf genannte kleine Bücher sind mit fürsterzbischöfl. Approbation bei Herder zu Freiburg im Breisgau erschienen und auch in dem Verlage Herders, Wien, Wollzeile 33, zu haben. „Die Lehre vom Kreuze" ist für jedermann, die vier anderen Nummern haben vorzüglich das jugendliche Alter im Auge. „Die Lehre vom Kreuze" ist gut und jedem Leser nützlich; neues bietet sie jedoch nicht weder dem Inhalte, noch der Form nach. Der leidende Heiland lehrt als der göttliche Meister in zwölf Unterweisungen vom Kreuze seinen Schülern, und dieser antwortet mit bereitwilligem Herzen in ebenso vielen entsprechenden Entschließungen. Die zwölf beigegebenen Bilder sind im französischen Geschmacke, in denen das Kreuz fast durchaus wie ein Kreuzchen behandelt wird. Hinter dem deutschen steht der französische Text (wozu der nothwendig ist, weiß ich nicht), welcher aber so klein gedruckt ist, dass gute Augen nothwendig sind, ihn lesen zu können. Das Büchlein ist ohne Seiten- und Preisangabe.

Von den vier anderen Stücken kommt die liturgische Erklärung der heiligen Messe zweimal vor, das erstemal ohne, das zweitemal mit zwei Messgebeten. Erstere Ausgabe zählt 59 Seiten und kostet nach dem Einbande 10—16 Pf., letztere mit 134 Seiten, gebunden 30—35 Pf. So nützlich und richtig die Erklärung der heiligen Messe an sich ist, erfüllt sie ohne beigefügte Messandacht doch nur zur Hälfte ihren Zweck. Dies beweist schon der Umstand, dass die erstere Ausgabe bereits die 15. Auflage erlebt hat, die letztere erst die zweite. Die erste Messandacht ist zur Bewahrung der Unschuld und Herzensreinheit; die zweite ist die kirchliche Messe vom Dreifaltigkeits-Sonntage in lateinischer und deutscher Sprache.

Das „Regelbüchlein für Ministranten" zählt in der neunten Auflage 57 Seiten und kostet gebunden 25 Pf. Es enthält eine Ansprache an die Ministranten, allgemeine und besondere Regeln für den Dienst bei der heiligen Messe und die lateinischen Gebete in deutschen Buchstaben nach der richtigen Aussprache, sogar mit Angabe der Länge und Kürze der Sylben (confitebor S. 16 falsch) und der gegenüberstehenden deutschen Uebersetzung. Besondere Regeln sind noch beigefügt für die Ausspendung der heiligen Communion innerhalb und außerhalb der Messe, für zwei Ministranten, Leuchter-, Rauchfass- und Schiffchen-Träger. Das Büchlein ist sehr gut und empfehlenswert.

Die „Gebete, die jedes katholische Schulkind auswendig können soll", kann ich weniger empfehlen, nicht weil die Gebete nicht gut wären, sondern weil deren zu viele sind, und die im Anhange beigegebene Beichtandacht fast nur Gewissenserforschung und ein paar Zeilen lange Gebete enthält. Das Messgebet mit kleinen Bildern ist gut. Weil das Büchlein sonst gut ist, und nur der Titel verfehlt, hat es bereits heuer die 15. Auflage erlebt und kostet geb. 20 Pf. Seitenzahl ist keine angegeben.

Salzburg. Professor Dr. Franz Anthaller.

17) **Convertitenbilder** aus dem neunzehnten Jahrhunderte. Von David August Rosenthal. Ersten Bandes erste Abtheilung. Deutschland I. Dritte, neu durchgesehene Auflage. Regensburg, Verlagsanstalt. gr. 8°. XXXII u. 540 S. 1889. Preis M. 3.60 = fl. 2.16.

Zweiundsiebenzig, den verschiedensten Ständen und Berufskreisen angehörende Convertiten werden in dieser Abtheilung des vorzüglichen Werkes dem Leser vorgeführt; manche davon in ausführlicherer Schilderung ihres inneren und äußeren Lebens und des Weges, auf dem sie zur Wahrheit gelangten; manche mit wenigen Worten, je nach der Bedeutung der Persönlichkeit, mit der der Verfasser sich beschäftigt und vielfach, je nachdem die Quellen, aus denen er schöpfte, ihm reichlicher oder sparsamer flossen. Nach vielen Seiten hin bildet das schöne Buch eine eindringliche Apologie der katholischen Religion, während es hinwieder uns einigermaßen auch einen Einblick in das Walten der göttlichen Vorsehung thun lässt. Vielfach werden die Bekenntnisse der Convertiten, zumal da, wo sie die Schönheit und Wahrheit unserer heiligen Religion schildern, zu einem wahren Hymnus auf die Braut Jesu Christi. — Da sich eine eigentliche Inhaltsangabe der herrlichen Schrift nicht wohl geben lässt, ohne den uns zugewiesenen Raum allzusehr zu überschreiten, beschränken wir uns darauf, dieselbe aufs wärmste den Lesern der Quartalschrift zur Anschaffung zu empfehlen.

Thüringen (Vorarlberg). Pfarrer Johann Jehly.

18) **Die rathende Freundin.** Mitgabe für junge Mädchen beim Eintritt ins Leben. Von Marie von Lindeman. Zweite, vermehrte Auflage. 177 S. Köln am Rhein. Druck und Verlag von J. P. Bachem. Preis in Salonband M. 4.— = fl. 2.40.

Von der Reichhaltigkeit und trefflichen Auswahl des Inhaltes gibt uns einen überzeugenden Begriff die schlichte Wiedergabe der 40 Capitelüberschriften. 1. Erwachsene Töchter sind der Schmuck des Hauses. 2. Liebenswürdigkeit. 3. Kleidung. 4. Guter Geschmack. 5. Königin Mode. 6. Taschengeld. 7. Takt. 8. Guter Ton. 9. Junge Männer und junge Mädchen. 10. Jugendliebe. 11. Beruf. 12. Ideale. 13. Poesie und Prosa. 14. Musik. 15. Zeichnen und Malen. 16. Lectüre. 17. Tagebücher. 18. Freundinnen. 19. Kränzchen. 20. Freude an der Natur. 21. Dein Stübchen. 22. Heimat. 23. Das Vaterhaus. 24. Verwaist. 25. Stieftöchter. 26. Im fremden Hause. 27. Vernunft. 28. Die rechte Mitte. 29. Zeit. 30. Morgenstunden. 31. Weibliche Arbeiten. 32. Arm und reich. 33. Gesundheit. 34. Krankenpflege. 35. Zufriedenheit. 36. Das Gefühl. 37. Launenhaftigkeit. 38. Neidlos. 39. Wahrhaftigkeit. 40. Wachen und Träumen.

Zweck des vorliegenden Buches ist es, der weiblichen Jugend bei ihrem Uebergang aus der Kindheit ins reifere Alter in den verschiedenartigsten Aufgaben des wirklichen Lebens mit wohlgemeinten Rathschlägen zu dienen. Allen jenen jungen Mädchen, über die das Auge der bereits hingeschiedenen Mutter nicht mehr wachen kann, wird das Buch eine willkommene rathende Freundin sein. Den anderen an der Seite ihrer Eltern aufblühenden Jungfrauen soll das Buch als Ergänzung der mütterlichen Unterweisungen dienen und ihnen beim Eintritt ins Leben und beim Aufenthalt in der Welt getreu zur Seite stehen.

Die Verfasserin, die überall auf streng katholischen Grundsätzen das Gebäude ihrer Rathschläge aufführt, hat ihre Aufgabe glücklich gelöst. Der ertheilte Rath kommt aus einem liebreichen Frauenherzen, was auch den gelehrten Präceptorenton von vornherein gänzlich ausschließt und ist, wie jedes Blatt zeigt, von ebensoviel Erfahrung wie Liebe dictiert. Die äußere Ausstattung des Buches, die hübschen geschmackvollen Randverzierungen jeder Seite des Werkes, sowie der prachtvolle Original-Einband machen der Verlagshandlung alle Ehre. Das vortreffliche Buch, das allen katholischen jungen Mädchen beim Eintritt ins Leben aufs wärmste empfohlen wird, eignet sich vorzüglich zu Festgeschenken für Jungfrauen in Haushaltungs-Pensionaten und an den oberen Classen wissenschaftlicher Bildungs-Anstalten.

Marienwerth bei Mastricht (Holland). Rector Alexander König.

19) **In den Himmel will ich kommen!** Lehr- und Gebetbüchlein für fromme Kinder. Zunächst für die ersten Schuljahre mit Einschluss der ersten heil. Beicht und Communion. Von Karl Mauracher, Canonicus. Mit kirchlicher Approbation. Zweite Auflage. Mit Bildern. Verlag von Herder in Freiburg. 32° (VI u. 243 S.) Preis ungeb. 30 Pf. = 18 kr.

Gute Gebetbücher schreiben ist keine Kleinigkeit; sie für Kinder schreiben, gewissermaßen eine Kunst. Es braucht dazu nicht bloß einen gründlichen Theologen, praktischen Katecheten und Seelsorger, sondern auch einen mit Kindessinn begabten, die Anschauungs- und Ausdrucksweise der Kinder sowohl verstehenden, als wiederzugeben vermögenden Priester. Diese Erfordernisse können nur zum Theil erworben werden, zum Theil sind sie natürliche Anlage, besser gesagt eine Gottesgabe. Darum gehören gute Kinder-Gebetbücher eben nicht zu den Alltäglichkeiten. Umso freudiger ist es zu begrüßen, wenn der Wurf gelingt. Und hier ist er es. Dieses hübsch ausgestattete und zugleich billige Büchlein muss jedem Kinderfreund das Herz lachen machen. Die „Lehren" des ersten Theiles sind wahre Muster praktischer Katechesen, die „Gebete", die auch meistens mit einem kurzen treffenden Unterrichte eingeleitet werden, dem Kinde aus dem Herzen gesprochen; was über die Beicht und Communion gesagt wird, kann jeder Katechet gut verwenden. Das Büchlein verdient noch viele Auflagen.

Kastelruth (Südtirol). Decan Anton Egger.

20) **Das Kind Mariens.** Sein Leben und sein Tod. Aus dem Französischen übersetzt. Mit 24 Stahlstichen. Neue, durchgesehene Auflage. Mit kirchlicher Approbation. Verlag von Herder in Freiburg. 24°. (II u. 48 S. Text.) ungeb. M. 1.40 = fl. —.84, geb. in Leinwand mit Goldschnitt M. 1.80 = fl. 1.08, in Schafleder mit Goldschnitt M. 2.50 = fl. 1.50.

Ich kann mir nicht helfen — aber ich erschrecke jedesmal, so oft ich von einem Erbauungsbuch lese: „Aus dem Französischen übersetzt". Mir kommen dabei immer die bekannten französischen Spitzenbilder in den Sinn, die mir der sinnfällige Ausdruck der französischen Gebetsweise zu sein scheinen. Vor Gott betet der Franke sicher ebenso gut, als der Deutsche. Daraus folgt aber nicht, dass die französische Manier auch für das deutsche Gemüth gesund sei. In diesem Büchlein ist nun beides vereint: französisches Bild und französisches Gebet, letzteres in Urtext und Uebersetzung. Man könnte sagen: Das Büchlein enthält fromme Anmuthungen einer gefühlvollen Seele; aber für deutsche Kinder passt es nicht. Auch ist der Preis entschieden zu hoch.

Kastelruth bei Waidbruck (Tirol). Decan Anton Egger.

21) **Beichtspiegel für Schulkinder, besonders für Erstbeichtende.** Von Johann Maikäfer. Dritte Auflage. Verlag von Rud. Abt in Passau. 1890. Preis 100 Exemplare M. 4.— = fl. 2.40.

Der Beichtspiegel entspricht im Wesentlichen seiner Bestimmung. Nur folgendes sei bemerkt: Beim ersten Gebote möchte ich die Sünde der freiwilligen Zerstreutheit beim Gebete doch nicht ganz weglassen. Beim dritten Gebote kommt mir die Angabe: „Ich bin Sonntags zu spät in die heilige Messe gekommen" uncorrect vor, da bei solcher Formulierung der Anklage der Beichtvater immer wieder fragen muss, ob das Kind freiwillig einen Haupttheil versäumt habe, um die Größe der Sünde beurtheilen zu können. Die Forderung der genauen Zahlangabe auch bei läßlichen Sünden ist doch eine zu schwierige Forderung für Erstbeichtende und trägt nur zur Verwirrung bei.

Die beigefügten Gebete sind im allgemeinen gut. Jedoch ist die Häufung von vielen Fürwörtern im Vorbereitungsgebete der Sprachweise der Kinder nicht angemessen. Ebensowenig gefällt mir der Satz S. 5: „Ich thäte ihn so gerne lieben, wenn nur auch Er mich wieder lieben möchte". Und: „Recht gern möchte ich alle meine Sünden dem Priester sagen, dass der liebe Gott sie mir verzeiht, aber ob ich es wohl recht mache?" Die äußere Ausstattung des Büchleins lässt nichts zu wünschen übrig.

Vorchdorf (Oberösterreich). P. Ulrich Steindlberger, O. S. B.

22) **Geistliche Volkslieder.** Siebenhundertvierzehn religiöse Lieder mit 387 Melodien, gesammelt in der Diöcese St. Pölten, revidiert und herausgegeben von Josef Gabler, Dechant zu Waidhofen an der Ybbs. Zweite verbesserte und sehr vermehrte Auflage der „Neuen geistlichen Nachtigall". Mit Genehmigung des hochwürdigsten bischöfl. Ordinariates. Regensburg, 1890. In Commission der Verlagsanstalt, vorm. G. J. Manz. Druck der akadem. Buchdruckerei des katholischen Pressvereines in Linz. Preis 4 M. = fl. 2.40 kr.

Obiges Werk verdient nicht bloß wegen seines erbaulichen Inhaltes einen Platz in jeder religiösen Bibliothek, sondern auch aus historischen und kirchlich-patriotischen Gründen, indem die „geistlichen Volkslieder" viele Zeugnisse erbringen für das Wesen, die Beschaffenheit, die Richtung und Reichhaltigkeit der geistlichen Volksgesänge, welche von dem katholischen Volke Innerösterreichs in den letzten Jahrhunderten bis auf unsere Tage erfunden, gepflegt und erhalten worden sind. Nähere Aufklärung über das Entstehen und die Urheberschaft dieser „geistlichen Volkslieder", über deren Text und Melodie, deren Verwendung und Vortragsart findet sich angegeben in der sehr lehrreichen „Vorrede", die den im Fache der kirchenmusikalischen Geschichte des Volkes von Innerösterreich sehr bewanderten Auctor als einen tüchtigen Gelehrten erkennen lässt. In dieser „Vorrede" wird auch der geistlichen Volkslieder Stellung und Grenze genau gekennzeichnet und denselben jene Bedeutung gegeben, die ihnen gebürt. Die geistlichen Volkslieder werden nämlich als einfache, fromme und kindlich gläubige Erzeugnisse des katholischen Volkes hingestellt; von diesem zur privaten Erbauung und Andacht gesungen zur Ehre Gottes und seiner Heiligen; zumal zu Ehren der Muttergottes Maria! — Letzteres bezeugen die Menge der Mariazeller Wallfahrtslieder, die in den geistlichen Volksliedern enthalten sind. — Möchte doch durch reichliche Abnahme der geistlichen Volkslieder die große Mühe und der Bienenfleiß des geehrten Auctors einigermaßen belohnt und der lobenswerte Zweck erreicht werden, welchen derselbe durch Herausgabe dieses Werkes intendiert hat. Wir erlauben uns nochmals die „geistlichen Volkslieder" allen religiösen Vereinen und Freunden des einheimischen religiösen Volksliedes der letzteren Zeiten wärmstens zu empfehlen.

Linz. Chordirigent Johann B. Burgstaller.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der hl. Congregation der Ablässe in Rom.

1. Zur dreihundertjährigen Gedächtnisfeier des sel. Todes des hl. Johannes vom Kreuz, welche in diesem Jahre von dem Orden der unbeschuhten Karmeliten begangen wird, hat unser heiliger Vater Papst Leo XIII. durch Decret der heiligen Riten-Congregation vom 10. Januar 1891 bewilligt, dass in allen Kirchen jenes Ordens in der Zeit vom 22. November bis 14. December laufenden Jahres dreitägige Andachten zu Ehren des genannten Heiligen gehalten werden dürfen, wobei in den feierlichen sowohl, wie auch in den Privatmessen die diesem Heiligen eigene Messe gesungen oder gelesen werden kann; nur darf eine solche feierliche Messe nicht stattfinden, wenn in dem Kalendarium der betreffenden Klöster ein Duplex 1ae classis oder der erste Adventssonntag einfiele, und die erwähnten eigenen Privatmessen können auch dann nicht gelesen werden, wenn ein Duplex 2ae classis oder ein anderer Adventssonntag auf einen Tag jener dreitägigen Andacht fiele; außerdem darf die dem Tagesofficium entsprechende Conventualmesse nicht ausfallen, sofern eine Verpflichtung zu derselben besteht; und es müssen die sonstigen Rubriken beobachtet werden.

Ferner wurden durch ein Breve vom 4. März d. J.[1]) die folgenden Ablässe für diese Festfeier gewährt:

---

[1]) Darin heißt es: „In der That ist es billig und der dankbaren Gesinnung sowohl, wie auch der Frömmigkeit sehr entsprechend, dass von dem Orden der unbeschuhten Karmeliten jenem heiligen Manne ganz besondere Ehren erwiesen werden, welcher durch seine Mühen, Lehren und eifrige Thätigkeit sich um diesen Orden ausgezeichnete Verdienste erworben und ihn mit dem Glanze der herrlichsten Tugenden erleuchtet hat. So bietet sich nach der Säcularfeier zu Ehren der hl. Theresia, der Mutter und Lehrmeisterin des Ordens der unbeschuhten Karmeliten, jetzt nicht lange darnach eine günstige Gelegenheit, ein ähnliches Säcularfest des hl. Johannes vom Kreuze zu begehen. In dieser Weise wird nach kurzem Zwischenraum auch dieser Heilige der gleichen Ehren theilhaftig, welcher ehedem jener heiligen Jungfrau und Gesetzgeberin bei ihrem Werke behilflich und gleich ihr von Gott selbst erleuchtet war, um die Geheimnisse der mystischen Theologie zu erklären. Wir aber hegen die beste Hoffnung, dass diese Festfeier nicht ohne Frucht bleiben werde für alle Christgläubigen und namentlich für die Karmeliten, welche eben dadurch, dass sie einem seligen Himmelsbewohner ihres Ordens Ehren erweisen, leicht zur Betrachtung der erhabenen Tugenden angeregt werden, durch welche er sein ganzes Leben hindurch allen anderen als Beispiel vorleuchtete. Aus diesen Tugenden wollen wir, namentlich für diese der Kirche und den religiösen Orden so feindseligen Zeiten, die wunderbare Geduld des hl. Johannes vom Kreuze hervorheben, die mit unüberwindlicher Festigkeit verbunden war. Er wurde ja durch die schwierigsten Leiden und härtesten Trübsale fortwährend in der Weise heimgesucht und bedrängt, dass er in der That den

1) Ein vollkommener Ablass für alle Gläubigen, welche der dreitägigen Andacht (in den Kirchen der unbeschuhten Karmeliten während der Zeit vom 22. November bis 14. December d. J. einschließlich) andächtig beiwohnen, an einem beliebigen Tage derselben die heiligen Sacramente empfangen, die Kirche, wo die Feierlichkeit stattfindet, besuchen und daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes fromm beten.

2) Ablass von sieben Jahren und sieben Quadragenen für die nämlichen Christgläubigen, wenn sie wenigstens mit reumüthigem Herzen an einem beliebigen Tage der genannten Andacht beiwohnen und in der angegebenen Weise beten. Beiderlei Abläße können den Seelen des Fegefeuers zugewendet werden und haben nur für dieses Jahr Giltigkeit.

2. Folgendes Gebet zur seligsten Jungfrau Maria, der Hilfe der Christen, wurde von unserem heiligen Vater durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 20. Juni 1891 mit Ablass von zweihundert Tagen bereichert, welchen alle Christgläubigen einmal täglich gewinnen können, wenn sie es wenigstens reumüthigen Herzens und andächtig sprechen; der Ablass ist den Seelen des Fegefeuers zuwendbar.

O mächtigste Jungfrau, liebreiche Helferin des christlichen Volkes, welchen Dank schulden wir dir nicht für deinen unsern Vätern geleisteten Beistand, da sie, von den ungläubigen Türken bedroht, deine mütterliche Hilfe durch das andächtige Gebet des Rosenkranzes anriefen! Du sahest vom Himmel herab ihre Gefahr und vernahmest ihre mitleiderregenden Worte; wohlgefällig drang zu deinem Ohre das demüthige Gebet, das der große und heilige Papst Pius V. angeregt hatte und bereitwillig eiltest du zu ihrer Hilfe herbei. Ach bewirke doch, theure Mutter, dass auch das gegenwärtige und lange Seufzen der Braut Jesu Christi wohlgefällig bis zu deinem Throne gelange; lasse dich neuerdings zum Mitleid mit ihr bewegen und erhebe dich wiederum, sie von so vielen Feinden zu befreien, von denen sie umgeben ist.

Auch jetzt steigt ja von jedem Winkel der Erde jenes theure Gebet zu deinem Throne empor, um dich, wie ehedem, in den gegenwärtigen Bedrängnissen uns günstig zu stimmen. Freilich hindern oder verzögern wenigstens unsere Sünden nur allzusehr dessen Wirksamkeit. Deshalb erlange uns, o theuerste Mutter, einen wahren Schmerz über dieselben und den festen Entschluss, lieber den Tod zu erdulden, als von neuem zu sündigen; denn nur allzuwehe thut es uns, dass unsertwegen jener Beistand ausbleibe oder verschoben werde, der in so hohem Maße nothwendig ist.

So neige dich denn, o theure Mutter, gnädig zu den Gebeten des katholischen Erdkreises und dämpfe den Stolz jener Elenden, welche in ihrem Uebermuth Gott dem Herrn Schmach anthun und jene Kirche zerstört sehen möchten,

---

Namen „vom Kreuze" verdiente und dessen Bürde zu tragen schien. Alle jene Leiden aber ertrug er mit solcher Geduld und Bereitwilligkeit, dass er als einzigen Lohn für seine Mühen nur begehrte, für Christus zu leiden und verachtet zu werden. Da also diese Säcularfeier allen Christen sowohl, als auch zumal dem Orden der Karmeliten unter Gottes Beistand vielen Nutzen bringen wird, so gewähren wir gerne zur Erhöhung der Festlichkeit die erbetenen geistlichen Gnaden aus dem Schatze der Kirche u. s. w.

welche dem unfehlbaren Worte Jesu Christi zufolge die Pforten der Hölle niemals überwinden werden. Möge doch die Welt auch jetzt wieder sehen, dass, wenn du dich zum Schutze der Kirche erhebst, der Sieg gewiss ist und dass er, wenn er auch sich verzögert, dennoch nie fehlen kann, wie uns der Glaube versichert: von diesem durchdrungen hoffen wir ja durch dich von Gott gnädig erhört zu werden. Amen."

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Volks- und Bürgerschulen in Linz.

Dieser Missionsbericht musste unter ganz absonderlichen Umständen fertiggestellt werden. Dem Berichterstatter war die Aufgabe zugefallen, zur Eröffnung einer Anstalt (bischöfl. Convict für Lehramtscandidaten in Linz) ein Gebäude in entsprechenden Zustand zu versetzen und mit allem nöthigen einzurichten. Damit waren die heurigen Ferien ihrer Bestimmung entfremdet. Anstatt frei und froh durch Wald und Feld schweifen und den Schulstaub abschütteln, hieß es wie ein „verwunschener Geist" zwischen altem Gemäuer hausen, im Staube weggerissener Wände spucken und knurrend zusehen, wie man aus altem neues mache.

Wie es allezeit gewesen ist und sein wird, so war es auch da, dass mancher Seufzer ausgestoßen ward ähnlichen Inhaltes, wie man hie und da im Lande an alten Häusern Sprüche angebracht findet, z. B. wie einer seine ziemlich armselige Hütte mit dem Spruche zierte: „Das Bauen ist ein' schöne Lust, dass 's soviel kost't, hab' ich nit g'wusst!" oder wie ein anderer die Folgen seiner Bauluft in dem Klageliede zum Ausdrucke brachte: „Behüt' uns Gott vor theurer Zeit, vor Maurer und Zimmerleut'..." u. s. w., wobei auch die übrigen baubeflissenen Handwerke nicht gut wegkommen. Dieweilen aber diese Leute einer sehr ehrsamen Gilde angehören und der Welt so nothwendig sind, dass, wenn sie nicht wären, eben wir andere ihre Geschäfte verrichten müssten und es wahrscheinlich in Bedächtigkeit u. s. w. jenen ähnlich machen würden, so liefert die darin enthaltene bittere Wahrheit doch einige Tropfen Trostes. In der Rüstkammer der Erinnerung weiter suchend, fand sich eine Stütze für den manchmal schwankenden Gleichmuth in einem Spruche, welchen ein Bauer unweit des vielbesuchten Wallfahrtsortes Maria Schmolln im Innviertel an seiner Hofstätte zu Nutz und Frommen der Wallfahrer anbringen ließ: „Auf Maria Schmolln hab' ich vertraut, d'rum hab' ich mich hieher gebaut, sie ist die größte Helferin; eine gute Stunde ist noch hin!" So das Ideale des Vertrauens und das Praktische des Stundenzeigers in Gedankengang und Satz zu fassen, das hätte nicht jeder zustande gebracht; und, mag auch mancher über diese Dichtung schon gelächelt haben, es liegt für alle, die zu bauen haben, ein gutes Mahnwort darin: Bauen im Gottvertrauen, dem Ziele entgegenschauen!

In meinem Falle wenigstens that diese Auffassung gute Dienste und half über vielerlei Unebenheit hinweg. Möge es in all dem, was noch bevorsteht, auch so sein!

All unser Werk steht in Gottes Hand, Ihm bleibe es anvertraut und der schützenden Fürbitte der lieben Mutter Maria und des heiligen Nährvaters St. Josef! So mag das Haus und, was darin soll gethan werden, ein Wegweiser sein für Wallfahrer in den Himmel.

„Eine gute Stunde ist noch hin!" Wer diesen Worten nachsinnen will, wird vieles darin finden, was ihm und anderen gut thut.

Alsdann, wie alle Herrlichkeit der Welt vergänglich ist, gieng auch diese Bauzeit zu Ende, und sogar der Missionsbericht wurde fertig, was ihm unter obbemeldeten Umständen kaum zuzutrauen war. Will ihn auch jemand bis zu Ende lesen, so werden ihm die Baugebrechen daran nicht entgehen; jedoch der gute Wille wird schonend darüber hinweg auf jene geistigen Bauwerke blicken, die in reger Arbeit unter Gottes Schutze emporwachsen in den Missionsgebieten der katholischen Kirche in allen Welttheilen.

I. Asien.

Palästina. Dem hochwürdigsten Patriarchen Msgr. Piavi, dessen Gesundheit sehr angegriffen ist, wurde vom heiligen Stuhle ein Coadjutor an die Seite gegeben in der Person des Msgr. Pasquale Appodia, welcher am 8. März zum Bischofe geweiht wurde.

Derselbe ist seit vielen Jahren in der Mission des heiligen Landes thätig gewesen, genoss überall, wo er wirkte, namentlich als Pfarrer in Salt (Ostjordan) die größte Achtung der Seinigen wie der Andersgläubigen; diese langjährige Erfahrung und die genaue Kenntnis des heiligen Landes und seiner Bedürfnisse lassen hoffen, dass sein ferneres Wirken der katholischen Mission von großem Nutzen sein werde.

In Bethlehem ist der schmähliche Gewaltstreich der griechischen Schismatiker, die Lateiner des ihnen gehörigen Einganges zur Geburtsgrotte zu berauben, um ihnen mit der Zeit die Mitbenutzung dieses Heiligthumes ganz zu entwinden, für diesesmal zunichte gemacht durch einen Ferman des Sultans, welcher zugunsten der bedrängten Franciscaner entschied.

In Jerusalem ist am 1. August wieder ein Martyrer des Missionslebens ins Jenseits gegangen: P. Josef Ramella O. S. Fr.

Er hatte früher als Weltpriester in der Mission des lateinischen Patriarchates gedient, seit 1878 Mitglied des Franciscaner-Ordens wirkte er als Missionär in Armenien, später in Nazareth, endlich in Aegypten, wo er in der Station Tamanhur im aufopfernden Krankendienste den Aussatz erbte, dem er nach jahrelangem Leiden erlag, nachdem er durch heiligmäßige Geduld Allen das schönste Beispiel gegeben hatte.

Die türkische Regierung hat für das neue, zunächst für Muhamedaner bestimmte, Krankenhaus katholische Ordensschwestern als Pflegerinnen gewählt und haben acht barmherzige Schwestern dieses Spital bezogen.

Ostindien. Die Missionäre aus der Tiroler-Kapuzinerprovinz beginnen nun auch für die Zukunft ihrer dortigen Mission zu sorgen und

wollen den höheren Unterrichts-Anstalten, welche alle Confessionen dort errichten und erhalten, ihrerseits ein Seminar gegenüberstellen, in welchem Kinder von Eingebornen zu Lehrern, Katechisten und Priestern herangebildet werden sollen. Dazu müssen sie allerdings einzig auf die Unterstützung aus Europa rechnen; dieses Unternehmen ist auch zweifellos jeder Hilfe wert.

Vorder-Indien. Die schon oft genannte Mission der Jesuiten bei den Kolhs hat noch immer neue Erfolge zu melden.

Die Anstalt Ranchi wimmelt Tag für Tag von Heiden, die aus weiter Umgebung kommen, um Unterricht und schließlich die heilige Taufe zu empfangen. Von dort sind die Missionäre in die Hochebene von Barwai vorgedrungen. Dieses rauhe Bergland, in welchem wilde Thiere aller Arten in Unzahl hausen, mit denen die armen Uraon-Indier um das Dasein kämpfen, wird jetzt von Missionären durchzogen. Es geschieht dies unter den größten Entbehrungen und Gefahren, aber nicht vergeblich: das arme, von heidnischen Gutsherren schwer bedrängte Volk betrachtet die Missionäre als seine einzigen Helfer, es flehi um Unterricht und Spendung der heiligen Sacramente.

Innerhalb einiger Wochen wurden 13.000 Taufen gespendet.

Im Gebiete von Mandar, ebenfalls von Uraons bewohnt, welche im Laufe dreier Jahre fast sämmtlich Katholiken geworden sind, ist für diese Neubekehrten eine harte Prüfungszeit angebrochen.

Die Brahminen sitzen ihnen mit allen möglichen Belästigungen, Gerichtsprocessen u. dgl. auf dem Nacken, protestantische Agenten bieten ihnen Geld in Fülle, wenn sie ihren Secten sich anschließen wollten; bis jetzt sind sie wacker diesen Versuchungen widerstanden und treu geblieben.

Von Chota Nagpore aus haben die Missionäre ihre Thätigkeit auf 417 Dörfer ausgedehnt.

In das Gebiet von Biru, ein fast unzugängliches Waldland, sind in letzter Zeit eine Menge Flüchtlinge, um den Quälereien ihrer Gutsherren zu entgehen, eingewandert, roden im steten Kampfe mit Tigern und anderen Bestien Waldstrecken aus und sammeln sich in Dörfern; auch dahin sind anfangs dieses Jahres Missionäre, zuerst P. Dehon nachgerückt.

In Nagpore haben die „Missions-Katechistinnen von der unbefleckten Empfängnis" (eine in Paris gegründete Frauen-Congregation) als ihr Erstlingswerk eine Niederlassung gegründet. Seit 1889 dort in der Armen- und Krankenpflege arbeitend, unternehmen sie nun die Gründung eines Asyles für heidnische Witwen.

Diese armen Wesen sind durch die heidnischen Religionsgesetze dem traurigsten Schicksale preisgegeben, können nur als verachtete Sclavinnen dienen oder verfallen dem Laster. Diesen zuhilfe zu kommen ist gewiss eine Missionsarbeit und ein Werk der Barmherzigkeit.

China ist für die katholische Mission wirklich ein vulkanisches Gebiet, dessen verheerende Ausbrüche nie aufhören, sich nie berechnen lassen. Ist irgendwo die Wuth der Verfolgung zur einstweiligen Ruhe gebracht, dass man an die Herstellung des Zerstörten gehen kann, so brechen wieder an

anderen Orten, die man für ruhig und sicher hielt, neue Krater des Christenhasses auf und zerstören erbarmungslos das mühevolle Werk vieler Jahre.

In neuester Zeit häufen sich in Zeitungen so vielerlei Berichte von dorther ähnlichen Inhaltes, dass man kaum mehr volle Klarheit darüber findet.

So wurde z. B. die unter Leitung der Jesuiten stehende Mission Tanyang am 1. Juni von Pöbelhaufen, denen die Ortspolizei und das Militär nicht gewachsen war, angegriffen, Kirche, Schule und Missionsgebäude geplündert und in Brand gesteckt, sogar die Gräber im Friedhofe aufgerissen und die Gebeine der verstorbenen Christen herausgeworfen.

Dasselbe geschah 8. Juni an der Mission Wu-sieh, deren zerstörte Kirche eine der größten und schönsten in China war; dort wurde auch der Missionär todtgeschlagen; noch schrecklicher gieng es in Wu-hu zu, wo das Rauben und Brennen erst dann einen Stillstand fand, als fremde Kriegsschiffe anfuhren und Miene machten, ein ernstes Wort darein zu sprechen.

Dasselbe Schicksal traf die katholische Mission Jang-ho und zum Theile auch Fu-Tscheu, das Waisenhaus Hai-men wurde zerstört, einzelne Kinder sogar fortgeschleppt.

Im apostolischen Vicariate Kiang-nan entwickelt die Jesuiten-Mission eine rege Wirksamkeit.

Es umfasst ein Gebiet von 243.834 Km. mit einer Bewohnerschaft von 41,857.000 Seelen. Nach dem letzten Jahresberichte zählt man 692 Christengemeinden mit 104.100 Katholiken und gab es von 1889—1890 Taufen an Erwachsenen 1987, von Heidenkindern in Todesgefahr 41.435, sowie 6522 Katechumenen. Der Stand der Schulen ist 650 mit 860 Lehrkräften und 11.100 Kindern.

Süd-Schantung. Die Hoffnung, welche die Steyler-Missionäre auf den Schutz der deutschen Regierung gesetzt haben, scheint sich wirklich zu erfüllen. Die kaiserliche deutsche Gesandtschaft in Pecking fasst das übernommene Protectorat nicht als bloßen Titel, sondern als eine ernste Pflicht auf. Ein Beweis dafür ist die Rundreise des kaiserlichen Consuls in Tientsin, Freiherrn von Seckendorff. Die furchtlose Entschiedenheit, womit dieser Mann den Mandarinen und anderen chinesischen Behörden entgegentritt, fasst das Uebel an der Wurzel und setzt deren Verlogenheit das gerechte Verlangen seiner Regierung gegenüber und die feste Zusicherung, dasselbe auch mit allem Ernste durchführen zu wollen. Der Reisende ward sich eben darüber klar, dass all diese Ausbrüche der Verfolgungswuth nicht aus dem Volke hervorgehen, sondern häufig von den Behörden hervorgerufen und genährt werden.

Einen Hauptzweck dieser Reise bildeten auch die Unterhandlungen wegen Zulassung der katholischen Mission in Jendschofu, wogegen sich das Heidenthum und dessen Rechtsanwalt, der Teufel, so grimmig zur Wehre setzt, weil Confucius dort gestorben ist, und wo die Ruhestätte dieses „Heiligen" sei, da könne und dürfe die katholische Kirche nicht sein.

Dass die Arbeit der Missionäre in Süd-Schantung keine vergebliche sei, sondern sehr gesegnet, davon liefern die Berichte derselben immer erfreuliche Zeugnisse. So ist in der Mission Chood-Sang die Zahl der aus dem Heidenthume Bekehrten von 200 auf 2000 gestiegen; Thu-schan, Lian-schan und Jenhin-lu sind mit den nöthigen Bauten versehen; in den Bezirken Fän-hien und Kwentschang sind mehrere Ortschaften völlig für das Christenthum ge-

wonnen und sollen nun als Stütze für weitere Ausbreitung der Mission dienen; in Puoli sind am Charsamstage 41 Katechumenen feierlich getauft worden. Die furchtbare Ueberschwemmung und dadurch verursachte Hungersnoth fordern zwar auch von der Mission schwere Opfer, dienen aber auch dazu, ihr das arme Volk zuzuführen, welches zuerst um leibliche Nahrung bitten kommt und von der christlichen Barmherzigkeit angezogen, das Christenthum achten und verlangen lernt.

II. Afrika.

Aegypten. Ein Schreiben des hochwürdigsten Bischofes Sogaro an das Präsidium des Salzburger-Afrikavereines gibt gute Aufschlüsse über die unter Oesterreichs Schutze stehende Mission.

Dieselbe besitzt vier Stationen: Kairo mit zwei Schulen für Neger-Knaben und -Mädchen, Gezivet mit einer großen Neger-Colonie, Heluan mit einer hübschen Kirche und zwei Schulen, Suakin am rothen Meere mit einer Schule.

Die Haupthoffnung und Freude der Mission bildet die Neger-Colonie Gezivet, deren Ziel und Aufgabe ist, die Neger, meist losgekaufte Sclaven, von Jugend auf zur Arbeit in Handwerken und Ackerbau anzugewöhnen und zu christlichem Gemeinleben anzuleiten. Die Grundstücke der Colonie sind sehr weit ausgedehnt und geschehen die täglichen Arbeiten gemeinsam unter Aufsicht und Mitwirkung von Ordensbrüdern, den Unterricht bei Knaben versehen die Missionäre, bei Mädchen die Ordensschwestern, sogar eine Musikbande ist aus Negern zusammengestellt, deren Gesang und Instrumentalbegleitung eine große Anziehungskraft auf die Leute ausübt.

Sudan. Für die Sahara-Mission wurde P. Anatole Toulotte zum apostolischen Vicar ernannt. — Kürzlich stellten sich dem Cardinal Lavigerie fünf angesehene Männer aus einer Oase der Sahara sammt ihrem Scheik vor und baten um die heilige Taufe; sie erklärten, dass noch 60 Männer desselben Stammes ihrem Beispiele folgen wollen.

Abessynien. Zu den schwerst heimgesuchten und am meisten der Almosen bedürftigen gehört derzeit die Mission von Abessynien.

P. Petrus Picard (Lazarist) berichtet aus Keren, dass er in 20 Jahren seiner Thätigkeit im Lande wohl viel Ungemach erlitten, aber nie soviel Elend und Jammer gesehen habe, als jetzt tagtäglich sich dort in allen Gestalten zeige. Krieg und ansteckende Krankheiten und zum Ueberflusse beständige Einfälle von Raubhorden, welche alles, was ihnen in die Hände kommt, fortschleppen, haben das Volk und auch die katholische Mission an den Rand des Unterganges gebracht. Scharen Ausgehungerter wandern aus dem Lande, soweit sie der Fuß trägt. Die Missionäre wissen sich und anderen nicht mehr zu helfen.

Ost-Afrika. Die Benedictiner-Mission von Dar es Saalam hat an Stelle des † P. Bonifacius nun den P. Franz Mayr zum Obern erhalten. Derselbe, erst ein Jahr Priester, hat die schwere Aufgabe seines Vorgängers zur Fortsetzung übernommen und brachte fünf Ordensbrüder und neun Schwestern dahin mit. Durch eifrige Arbeit und liebevolles Benehmen wusste er die Leute soweit zu gewinnen, dass sie zur Mission Vertrauen zeigen und schon eine Anzahl Kinder zum Unterrichte übergaben.

Der äußere Stand der Mission ist günstig und wird die fleißige Arbeit es dahin bringen, dass sie sich bald selbst erhalten kann. Möge die kräftige Natur dieses jugendlichen Alpensohnes (Tirol) dem gefährlichen Klima jener Gegend allzeit siegreichen Widerstand leisten!

Die Väter vom heiligen Geiste, welche im jetzigen deutschen Gebiete fünf Stationen: Bagamoyo, Longa, Mandera, Monda und Mrogoro leiten, dehnen jetzt ihre Wirksamkeit auf das benachbarte englische Gebiet, sowie auf das Witu-Land und die Somali-Küste aus; die letzterrichtete Station ist Mombassa.

In Madagascar hat die kathol. Mission einen sehr schweren Stand gegenüber den Anglikanern, welche eigentlich das Land beherrschen, obwohl die Oberhoheit Frankreichs auch von England anerkannt ist.

Bischof Msgr. Cazet ward von der französischen Regierung zu 1000 Frank Strafe und 10.000 Frank Schadenersatz verurtheilt, weil er bei Errichtung einer Freimaurer-Loge es gewagt hatte, mit kirchlichen Strafen vorzugehen. Während die Franzosen so ihre eigenen Leute unterdrücken, hat die heidnische Königin von Madagascar sich um den Bischof angenommen und die Loge schließen lassen.

Die Gesammtzahl der Katholiken ist 112.000 mit 50 Priestern, 530 Schulen mit 16.757 Schülern, während die Anglikaner 1325 Gemeinden zählen und 1175 Schulen mit 82.000 Schülern.

Central-Afrika. Apostolisches Vicariat Victoria-Nyanza. Das Vorgehen der Expedition zur Unterdrückung des Sclavenhandels erweist sich der katholischen Mission sehr günstig.

Nachdem Emin Pascha den Ort Massanga, welcher der Sammelplatz aller gefangenen Sclaven war, im Sturme genommen und eine Menge dieser Unglücklichen ihrer Freiheit wiedergegeben hatte, von denen viele in der Mission Kamoga Aufnahme fanden, geht es jetzt wieder an die Errichtung neuer Missionsstationen, und jede derselben ist nicht bloß Ausgangspunkt für Verbreitung des Evangeliums, sondern auch Zufluchtsort für Sclaven.

So schickten die Väter von Bagamoyo zwei Colonnen mit Missionskräften aus: Die eine mit 8 Patres, 4 Brüdern und 2 Aerzten an den Victoria-See, welche sofort eine Station gründete, die andere für Unyanyembe und Tanganjika. Dieser gelang es, die im Jahre 1889 verlassene Station Kipalapala, welche der Sultan Sike für sich in Beschlag genommen, wieder in Besitz zu nehmen. Der Sultan gieng auf die Forderung der Räumung ganz demüthig ein, sicherlich aus Furcht vor den Deutschen.

Süd-Afrika. Marianhill. Letzte Ostern waren für die Trappisten-Mission besonders freudig. Am Charsamstage wurden 40 Erwachsene durch die feierliche Taufe in die katholische Gemeinde aufgenommen. Wer weiß, mit welcher Vorsicht und weiser Zurückhaltung bei Ertheilung der heiligen Taufe an Erwachsene vorgegangen wird, welche Mühe die nöthige Vorbereitung kostet, wie genau man es mit der Erprobung des sittlichen Lebens der Katechumenen nimmt, der mag auch die Freude der Missionäre über diese Vermehrung ihrer Gemeinde ermessen und theilen.

Die Europa-Reise des Trappisten-Abtes P. Franz möge und wird ihrem Werke Theilnahme und Nachhilfe bringen.

Congo. Das neuerrichtete apostolische Vicariat Belgisch-Congo hat zu Beginn dieses Jahres seinen ersten Provicar erhalten.

Die erste Station Berghe Sainte Marie ist bei den umwohnenden Stämmen sehr beliebt, um ihre Schule vielfach beneidet. Die Zusage, bei den weiter entfernten Stämmen auch Schulen zu errichten, hat große Freude bei den Häuptlingen derselben hervorgerufen. Seither wurde die Station Nouvelle-Anvers im Bangala-Gebiete eröffnet und in Luluaburg Bolomobo und Nouvelle-Bruges sind solche in Gründung begriffen. Ein so thätiges Eingreifen ist dort umsomehr mit Freude zu begrüßen, als in diesem Gebiete auch verschiedene protestantische Secten schon Niederlassungen gegründet haben und nach Vorbild der katholischen Missionen mit Schul- und Handwerks-Unterricht arbeiten.

Kamerun. Die Palottiner-Missionäre, welche ihrer ersten Station bei Fogotown den Namen Mariaberg beilegen, geben über die Anfänge ihres Wirkens von Zeit zu Zeit Meldung. Die nothwendigsten Baulichkeiten sind fertiggestellt, in Erlernung der Sprache sind sie soweit vorgeschritten, daß sie schon nothdürftig Schul- und Religions-Unterricht ertheilen können. Abgesehen von dem tückischen Fieber, welches schon manchem aus ihnen übel zu schaffen machte, befinden sich die Missionäre ganz wohl und sehen froher Hoffnung der Zukunft entgegen.

Niger. Die Mission Onitscha am Niger hat in einem größtentheils unfruchtbaren Gebiete eine schwere Lage. Nur die angestrengteste Arbeit der Missionäre bringt auf diesem heißen Boden einigen Feldbau zustande, der ihnen nothdürftig Nahrung bietet, welche sie noch mit hungernden Christen, groß und klein, theilen müssen. Trotzdem halten sie aus und verlieren die Geduld nicht, den Wilden zu predigen, Sclavenkinder loszukaufen und Allen alles zu werden. Ordensschwestern aus der Congregation St. Josef zu Clugny theilen sich in die Arbeit in Schule, Waisen- und Krankenpflege.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Wieder einen Beweis, mit welcher Fürsorge die katholische Kirche sich um die von der Welt so hart behandelten Indianer annehme, lieferte der von den Bischöfen Marty von Sioux-Falls und Shanley von Jamestown einberufene Indianer-Congreß, an welchem zahlreiche Indianer theilnahmen und wichtige Schritte berathen und in Gang gebracht wurden.

Die Benedictiner-Missionäre am Teufelssee und in Standing Rock haben ihre Indianer zur Einigung in Bruderschaften bewogen, durch welche sie sich verpflichten, das unstete Wander- und Jagdleben aufzugeben, durch Ackerbau besser für ihren Unterhalt zu sorgen und gegenseitig sich zu unterstützen.

In kurzer Zeit sind wieder zwei der deutschen Missions-Veteranen in die Ewigkeit einberufen worden: der hochwürdigste Bischof Flasch von La Crosse und in Brocklyn der hochw. Herr Hauptmann, Pfarrer der Gemeinde Maria Verkündigung. Beide haben einen langen, aber guten Kampf für die Festigung der katholischen Kirche gekämpft. R. I. P.

Süd-Amerika. Argentinien. Die Thätigkeit der deutschen Redemptoristen, die seit 10 Jahren in der Mission Argentinien beschäftigt sind, muss sehr gute Erfolge haben, weil die Glaubensfeinde dieselben so fürchten und anfeinden.

Sehr bezeichnend ist die Thatsache, welche im Frühjahre aus dem Städtchen Tandil (Provinz Buenos-Ayres) gemeldet wurde. Ein Missionär, welcher die Kühnheit hatte, eine Predigt über Civilehe und Freimaurerthum anzukünden, wurde schon im vorhinein mit dem Tode bedroht; als er trotzdem seinen Vortrag hielt, drangen ihrer 80 Helden der Gottlosigkeit mit Revolvern bewaffnet in die Kirche. Die Katholiken hielten muthig zum Prediger, ließen die Ruhestörer nicht an die Kanzel kommen und der Priester hielt unentwegt seinen Vortrag bis zu Ende. Die Predigt wurde in 10.000 Exemplaren gedruckt und war innerhalb 14 Tagen vergriffen.

Die Steyler-Missionäre, welche in der Seelsorge bei den deutschen Ansiedlern schon eifrig arbeiten, wollen in Esperanza ein Collegium eröffnen, dessen Gebäude der Vollendung nahe sind, ihre Kirche wurde am 25. Jänner feierlich eingeweiht, für ihre Schule kamen schon vor deren Eröffnung soviele Anmeldungen, dass die großen Räumlichkeiten kaum ausreichen. Sie haben gute Nachbarschaft und kräftige Mithilfe in der zwei Stunden entfernten Colonie San Geronimo. Diese besteht hauptsächlich aus deutschen Walliser-Schweizern, hat einen Jesuiten seit 18 Jahren zum Seelsorger und ist, was kirchliches und Gemeinde-Wesen, Schule und Ordnung anbelangt, eine der bestgeleiteten Pfarreien des Landes.

Ebenso brav halten sich auch, seit ihnen Missionäre beistehen, die Colonie Humboldt und die von deutschen Russen gegründete Colonie Hinojo. Dort ist also der Boden wahrhaft der Missionsarbeit wert.

Chile. Die Regierung von Chile hat die in der Magelhaensstraße gelegene Dawson-Insel durch einen auf 20 Jahre reichenden Vertrag an die Salesianer-Mission abgetreten und diese hat es nun übernommen, den wilden Insulanern die Botschaft des Heiles zu bringen, sie zu sammeln und zu christlichem Gemeinleben heranzuziehen.

IV. Australien und Oceanien.

Apostolisches Vicariat Neu-Pommern. Msgr. Couppé, der erste Oberhirt dieses Missionsgebietes, sieht sich einer Aufgabe gegenüber, deren Bewältigung nur unter besonderem Schutz Gottes und ausgiebigster Unterstützung denkbar ist. Bei Errichtung des Vicariates bestand die einzige Station Blavolo; deren Kirchlein, eine Bretterhütte, muss jetzt Kathedrale sein; der Clerus zählt 17 Mann, dazu kommen 6 Ordensschwestern; für

deren Erhaltung, sowie für alle zur Gründung von Stationen erforderlichen Auslagen muss der Vicar Sorge tragen und — bittet inständig um Hilfe!

V. Europa.

Schweden. Zu der im letzten Berichte erwähnten Grundsteinlegung einer katholischen Kirche in Stockholm kann nun auch der Grund angegeben werden, warum dieser Bau nothwendig geworden war.

Der Gottesdienst bei den Katholiken wird immer häufiger auch von Protestanten, namentlich Männern, besucht und gaben die dortigen Zeitungen als die Ursache dieser auffallenden Erscheinung an, dass der „Gesang beim katholischen Gottesdienste weit erbaulicher, die von den katholischen Priestern frei vorgetragenen Predigten weit mehr zu Herzen gehend seien, als dieses in protestantischen Bethäusern der Fall sei, wo das Vorlesen von Seite der Pastoren langweilig und wenig ansprechend sich zeige, ferners, dass die protestantische Geistlichkeit ihren Glaubensangehörigen nicht jene Thätigkeit zuwenden könne oder wolle, wie es die katholische Priesterschaft allweg thue".

In Anbetracht dieser für die Protestanten wenig angenehmen Sachlage verlegen sich die Leute des evangelischen Bundes wieder mit aller Heftigkeit auf möglichste Verbreitung der altgewohnten Verleumdungen gegen die katholische Kirche; das offenbare Hinneigen eines Großtheiles der protestantischen Bevölkerung werden sie jedoch damit nicht aus der Welt schaffen.

Serbien. Dort ist die katholische Mission noch immer auf schwache Anfänge beschränkt. Das apostolische Vicariat besitzt nur drei Missions-Stationen: Belgrad, Nisch und Kragujevacz, welch letztere nicht einmal eine Kirche hat; für 7000 im Lande verstreute Katholiken müssen drei Priester die Seelsorge leisten.

Bulgarien. Die Augustiner-Missionäre in Adrianopel, sowie die neben ihnen wirkenden Schwestern „von der Himmelfahrt Mariä" haben manches durchzumachen, was mit den chinesischen Verhältnissen Aehnlichkeit hat. In ihren Waisenhäusern haben sie eine bedeutende Anzahl von Findelkindern, die nachts vor die Thüre der Mission gelegt oder an Wegen, Bächen und Gebüschen gesucht und aufgelesen werden und dort Pflege und heilige Taufe und häufig bald den Eingang zum Himmel finden. Das Häuflein Katholiken ist eingekeilt zwischen Mohamedanern und Schismatikern, aber es wird nicht ersticken, besonders seit durch je ein Seminar für den orientalischen und lateinischen Ritus auch für einheimischen Nachwuchs von Missionären und Lehrern gesorgt wird. Für die Colonie von nahezu neunhundert Deutschen in Adrianopel ist die katholische Mission eine große Wohlthat.

Bosnien. Ganz im Missionszustande sind auch noch die katholischen Gemeinden Rudolfsthal und Windthorst, welche von etwa 1200 Ansiedlern aus Oesterreich-Ungarn und Deutschland bewohnt werden.

Die erstgenannte hat doch ein Kirchlein aus Fachwerk, armselig genug neben der schönen gothischen Kirche der Protestanten, die letztere mit 800 Seelen hat

nur ein Haus, welches als Priesterwohnung, Kirche und Schule dienen muss, als Kirche insofern, als die meisten Besucher, die von weither kommen, während des Gottesdienstes im Freien stehen müssen. Für beide Gemeinden muss ein Priester ausreichen (hochw. Hr Pfarrer Zimmermann), zur Mithilfe besonders in der Schule lassen sich die Schwestern „vom kostbaren Blute" verwenden, welche in ihrem Klösterlein Nazareth ein Waisenhaus und in beiden genannten Gemeinden die Schule leiten. Ihnen allen miteinander ist ein Fortbestehen und Wirken nur möglich, wenn sie hinreichende Unterstützung von auswärts finden.

Holland. Das Missionshaus Steyl hat am 20. August wieder fünf Priester in die chinesische Mission und einen Priester mit mehreren Laienbrüdern nach Argentinien gesendet.

Paris. Die Gesellschaft der auswärtigen Missionen, eine Hauptstütze des katholischen Missionswesens, hat im letzten Jahresberichte über 1890 wieder große Erfolge ausgewiesen:

In 20 von dieser Gesellschaft abhängigen Missions-Gebieten wirken 804 europäische, 456 eingeborne Priester, 32 Seminarien ziehen 1620 Studierende zum Missionsdienste heran, die Gesammtzahl der Katholiken ist über 978.000 gestiegen, für dieselben bestehen 2211 Schulen mit 61.289 Kindern; Taufen von Erwachsenen waren im Jahre 1890 37333, Kinder christlicher Eltern 37.406, Heidenkinder in Todesgefahr 177.052.

Das alles sind doch Erfolge der katholischen Missionen!

Lyon. Das Werk der heiligen Kindheit verzeichnet im letzten Jahresberichte 1890—1891 als Empfang die Summe von 3,422.947 Frank, die ja auch dem Missionswerke zufließen.

Es sind nur flüchtige Ausblicke in das Missionsleben, die in vorstehenden Zeilen sich dem geduldigen Leser darbieten; das Aufsuchen und Zusammenstellen des hier Niedergeschriebenen verlangte viele Stunden der Arbeit; wer zählt erst die Stunden, Tage, Wochen und Jahre schwerer Arbeit, welche in den Missionen gethan werden musste, um das zu erreichen, was in etlichen Zeilen geschrieben, in wenigen Minuten gelesen und dann beiseite gelegt wird? — Gott allein!

Und der sie zählt, segne sie und das fernere Gedeihen der Mission seiner heiligen katholischen Kirche!

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 486 fl. 25 kr. Neu eingelaufen: „Ungenannt zum Troste der armen Seelen" 5 Mark (zugetheilt der Mission von Abessynien). Es hat zu regnen aufgehört, aber es tröpfelt noch. Ausgiebiger Regen noch sehr erwünscht, nicht für den Erdboden, der heuer genug begossen ward, sondern für die Missionen! „Oratio ad petendam pluviam!"

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Die Leuchtkugeln der Artillerie und des lieben Herrgotts. Die Noth der Sahara-Mönche. Das interessierte Christenthum und Cardinal Lavigerie. Der Classenegoismus des vorigen Jahrhundertes. Immer wir. Republik und Kirche. Gewalt und Recht. Die Gehaltsfrage des französischen Clerus. Das katholische Programm. Die innere Mission und der mangelhafte Erfolg. Reinchristliche Vereine ohne Politik. Die Kirche ohne Volk. Die Pf.... hetze von anno dazumal. Das interessierte Christenthum in unseren Ländern. Die Socialdemokratie. Subventionierte und sonstige Judenzeitungen. Der heilige Rock von Trier und die Juden. Der Verkuppelungstheil der Presse. Ahasver wieder auf der Reise. Was sich der Czar gedacht haben mag. Das neue Judenreich in Palästina. Blick in die Zukunft.)

Bekanntlich gehören zur Ausrüstung der Artillerie auch sogenannte Leuchtkugeln. Wenn sich in dunkler Nacht die Armeen gegenüberstehen und die eine fürchtet von der anderen, mit den Terrainverhältnissen besser bekannten, umgangen oder überrumpelt zu werden, dann entsendet man Leuchtkugeln die Nacht zu erhellen und erreicht damit oft überraschende Kenntnis von dem Stande der Dinge.

Im politisch-religiösen sowie im social-wirtschaftlichen Kampfe sorgt der liebe Herrgott öfter für die nöthigen Leuchtkugeln. Eine solche kann ich mit Recht eine Nachricht nennen, welche das „Vaterland" am 1. August l. J. unter der Ueberschrift: „Die Noth der Sahara-Mönche" brachte. Sie lautet:

„Cardinal Lavigerie, der bekanntlich mit außerordentlichem Eifer für die Christianisierung Afrikas und für die Abschaffung der Sclaverei thätig ist und mit vollem Rechte der Apostel Afrikas genannt zu werden verdient, hat, wie ebenso bekannt, zur Cultivierung der Sahara-Wüste einen eigenen Orden, den der „Brüder der Sahara" gegründet, den er aber nur mit Hilfe der ihm bis heute gespendeten milden Gaben zu unterhalten vermag. Nun ist die große Mildthätigkeit und Opferwilligkeit der französischen Katholiken, das heißt der praktischen Katholiken bekannt. Die letzteren aber recrutieren sich zum weitaus größten Theil aus den höheren Ständen und, was damit gleichbedeutend ist, aus den Anhängern der Monarchie, die aber seit der Zeit, da der Cardinal die „Einigung der Katholiken auf dem Boden der Verfassung" empfohlen hat, mit ihm nicht viel mehr zu thun haben wollen und ihm daher auch die für seine Mission seither gewährte Beisteuer gesperrt haben. In einem Briefe an den „Figaro" gibt der Cardinal seinem Bedauern hierüber Ausdruck, nachdem er zuvor bemerkt hat, er habe den Anschluss an die republikanische Staatsform nicht mit Enthusiasmus, sondern mit „überlegter Resignation" empfohlen, ja nicht einmal in seinem Toaste vom 11. November 1890 das Wort Republik ausgesprochen, sondern nur, wie oben bemerkt, die Einigung aller Franzosen auf dem Boden der Verfassung anempfohlen. Wie vorsichtig er aber auch gewesen sei, das Uebel, das

er befürchtete, habe sich eingestellt und die Cassen der Sahara-Mission seien leer, weil die Katholiken Frankreichs ihnen aus politischem Groll ihre Spenden vorenthielten. Nun bittet der Cardinal seine Landsleute, dem apostolischen Vicar der Sahara, Msgr. Toulotte, den er kürzlich zum Bischof der weißen Mönche geweiht hat und der Frankreich, seine frühere Diöcese Arras, besuchen wolle, ehe er dem Märtyrertode entgegengehe, Beweise ihrer regen Theilnahme für das Werk zu geben, dem er sich fortan in der Wüste ganz widmen werde. Der Erzbischof von Algier und Karthago betont, da er die unschuldige Ursache der jetzigen Noth der Stiftung sei, so halte er es für seine Pflicht, sein Möglichstes zu thun, damit diejenigen, welche seinem Worte vertrauten und nach der Sahara zogen, Missionäre und Mönche, nicht den Entbehrungen erlägen."

Obgleich mir scheint, dass diese Nachricht keines Interpreten bedürfe, ich mir also alle Bemerkungen ersparen könnte, will ich doch, jeden Irrthum auszuschließen, einige Consequenzen ziehen. Die Noth der Neger ist etwas für sich bestehendes; sie schreit zum Himmel und zu den Herzen aller Christen, wenigstens aller menschlich fühlenden. Sie hat mit der Regierungsform in Frankreich absolut nichts zu thun. Wenn die Legitimisten also die Almosen einstellen, weil ein Cardinal, noch dazu ein afrikanischer, der gegenwärtig bestehenden Regierungsform günstig scheint, wie er selbst sagt, eigentlich nur tolerant ist, dann erhellt sich die Nacht. Die Legitimisten zeigen dadurch, dass sie nicht für die Religion, nicht für die Menschlichkeit bisher kämpften, sondern einzig für — den Classenegoismus.

Dadurch erklärt sich auch die Resultatlosigkeit der bisherigen Bestrebungen. Es konnte ja kein Segen Gottes dabei sein. Es erklärt sich die tiefe Kluft, die in Frankreich zwischen Adel (Geistlichkeit) und Volk besteht. Das Volk hat es offenbar gewusst oder geahnt, dass diese angeblichen Freunde und Vertheidiger der Religion und Kirche nur Freunde ihrer selbst seien. Da war es selbstverständlich, dass es sich eher abgestoßen als angezogen fühlen musste. So ist das Fiasco erklärt, das die Katholiken Frankreichs bei jeder Wahl erlitten, obgleich die an der Regierung befindliche Juden-Freimaurer-Clique mit Brutalität Religion und Kirche zu verfolgen fortfährt.

Diese legitimistischen possidentes beati haben also wirklich aus der Vergangenheit nichts gelernt, wohl aber alles vergessen. Vor hundert Jahren hätten z. B. Adel und Geistlichkeit im ungestörten Vollbesitz von zwei Drittheilen des gesammten französischen Grund und Bodens bleiben können, wenn sie sich dazu hätten verstehen wollen, auf ihre Steuerfreiheit zu verzichten. Kein Jahrzehent, nein, nur ganz wenige Jahre waren vergangen und sie brauchten sich hierüber ihre Köpfe nicht mehr zu zerbrechen: die lagen sammt den Lilien, welche jene Vorrechte beschützt hatten, abgemäht auf dem Concordiaplatze.

Auch heute würden es die Nachkommen jener Geschlechter nicht im mindesten anders machen, wenn sie in die Regierung des Landes hineinzureden hätten. Zuerst wir, und dann wieder wir und immer wir. Das Volk?!

Als Antwort eine kleine Anekdote. Die kleine Olga sagt zur Baronin-Mutter: Ist es wahr, Mama, dass die gemeinen Leute auch in den Himmel kommen?

Natürlich, mein Kind. Wen hätten wir denn sonst zur Bedienung?

In der letzten Zeit fühlte diese Gesellschaft die Möglichkeit immer mehr entschwinden, wieder zur Herrschaft zu gelangen. Da schloss sie sich an die Kirche an und schien sich höchlichst für Beförderung der Religion zu interessieren. Die Geistlichkeit freute sich, dass die Träger alter Namen dem Herrn und Gott die Ehre gaben und verfehlten nicht, an die Spitzen aller katholischen Vereine und Werke dieselben zu stellen. Sie meinte eben, dass es den Herren Ernst sei.

Nun ist der Traum wohl ausgeträumt. Die Mönche der Sahara werden vielleicht auseinandergehen müssen; der erhabene, heroische Plan des Cardinals Lavigerie wird vorläufig unausgeführt bleiben; die Negersclaverei wird fortbestehen, denn die reichen Leute Frankreichs geben nur dann Almosen, wenn es die Kirche alsogleich damit belohnt, dass sie dem Volke predigt seine Selbständigkeit aufzugeben und sich dem geldmächtigen Adel zur Regierung hinzugeben. Das kann die Kirche als solche nicht thun. Einzelne Geistliche werden sich bereit finden lassen wie das ja immer so war. Allein die Kirche wird mit dem göttlichen Heilande sprechen: Wer hat mich zum Erbtheiler gesetzt?

Es mögen die Aristokraten Frankreichs und aller Länder nach Belieben politischen Einfluss auf Gestaltung der Regierungsform zu erhalten bestrebt sein. Das steht ihnen wie den Republikanern frei. Da jedoch nach Papst Leo XIII. neuerlichem Ausspruche in der Arbeiter-Encyklika nicht die Völker der Regierungen wegen, sondern umgekehrt die Regierungen der Völker wegen da sind, so muss, wer herrschen will, das Wohl des Volkes in besserer Weise besorgen können. Wenn die Legitimisten Frankreichs beweisen, dass sie dem Volke nutzen können und wollen, dann werden sie, eine Kleinigkeit bei der parlamentarischen Regierungsform, vom Volke selbst in den Besitz der Macht eingesetzt werden. Da sie aber vorzogen, in der eingangs angezogenen Geschichte zu beweisen, dass sie der Menschheit Elend und Noth nicht kümmere, so werden sie wohl noch lange auf Zurückführung in ihre einstmaligen Rechte warten müssen. Diejenigen Priester, die mit ihnen gehen, werden auf Geneigtheit des Volkes, sich christlich wieder umgestalten zu lassen, kaum

große Hoffnungen haben. Mag ihre Predigt vom Gottesreiche noch so wahr und eindringlich sein, sie wird nichts wirken, denn die Hörer werden hinter dem Priester den eigennützigen Machtcandidaten erblicken.

Unsere französischen Mitbrüder sind, man muss das billig anerkennen, in einer schwierigen Lage. Die Republik von heute, beziehungsweise die Mächtigen derselben sind ihnen feindlich. Der Arbeitsminister Ives Guyot sagte kürzlich in Saint Brieux, trotzdem er vom Bischofe und Clerus auf das zuvorkommendste empfangen worden war: „Die Conservativen, welche sich angeblich der Republik anschließen, sind Heuchler, da sie dieselbe stets heimlich bekämpfen."

Wenn ich die Dinge im richtigen Lichte sehe, so traut die Republik dem Clerus nicht, weil sie sich bewusst ist, kein Vertrauen zu verdienen. Sie hat dem Clerus schon viel Unrecht zugefügt und fährt fort, es zu thun. Eines der in die Augen fallendsten ist zweifelsohne die Vorenthaltung des schuldigen Liedlohnes, wenn ich diesen Ausdruck hier anwenden darf. Die Revolution hat bekanntlich die Kirche einst beraubt. Die Restauration fand es für gut, das Unrecht nicht durch Restitution gutzumachen, sondern der Kirche durch Gehaltsanweisungen für den Clerus einen kleinen Theil ihres Eigenthumes zurückzugeben, weil sie dadurch in die Lage kam, die Priesterschaft zu beherrschen. Es war das eine Brutalität und zugleich eine große Dummheit. Man schadet dem Staate stets, wenn man im Volke das Gefühl für Gerechtigkeit untergräbt. Begreiflich ist in Frankreich nichts mehr beständig und fest, seit die Franzosen sich gewöhnt haben, die Gewalt an die Stelle des Rechtes gesetzt zu sehen.

Die Kirche fügte sich indessen in Dulder-Weise. Die dritte Republik will von einer Schuldzahlung in der Gehälterfrage nichts mehr wissen, sie sieht darin eine Gnadensache. Da sie dem Clerus nicht günstig ist, so schränkt sie die Gnade von Jahr zu Jahr mehr ein. Seit 1877 wurden die Leistungen für die katholische Kirche von 52 auf 42 Millionen herabgesetzt. Voriges Jahr wurde indessen nichts mehr gestrichen. Dieses Jahr jedoch beschneidet der Ausschuß die Kirche um weitere 163.640 Franks, wovon allein 100.000 von den 400.000 Francs zur Unterstützung alter gebrechlicher Pfarrer. Gewiss eine sonderbare Antwort auf den Beitritt so mancher Bischöfe und Katholiken zur Republik. Die 18 Erzbischöfe erhalten je 15.000 (früher 20.000), die 69 Bischöfe 10.000 (früher 15.000) Franks, die Generalvicare 2500 bis 4500; 909 Pfarrer je 1200 und 1600; 2540 je 1200 bis 1300; 12.832 je 1000 bis 1300; 18.173 je 900 Franks. Nur die 7000 Vicare in Orten unter 5000 Seelen erhalten 450 Franks vom Staat. (Die Lehrer beginnen mit 1200 und kommen auf 3000, in größeren Städten bis 6000 Franks.) Den Katholiken hat der Staat das Kirchenvermögen genommen, den anderen Religionsgemeinschaften nicht; den Protestanten hat er noch

viele katholische Kirchen (in Paris allein vier) gegeben. Die Prediger erhalten 1800 bis 4000 Franks. Die Rabbiner 1750 bis 3000, die Oberrabbiner 4000 bis 12.000, die Muftis 1200 bis 4000 Franks. Infolge der 1889er Wahlen wurden 170 Pfarrern ihre armseligen 900 Franks genommen; erst 34 derselben erhalten dieselben jetzt wieder.

Die Republikaner verfolgen die Kirche in ihren Dienern und Instituten aus Princip und Misstrauen; die Legitimisten versprechen ihr Schutz, aber unter einer Bedingung: sie muss denselben Dienste leisten. Was also sollen unsere französischen Brüder thun? Nach meiner festen Ueberzeugung muss der französische wie der Clerus der ganzen Welt endlich einmal mit dem vererbten Schlendrian brechen, sich auf eigene Füße stellen und die Freiheit der Kirche von jeglicher Staatsgewalt proclamieren. Die Religion darf nicht das Mäntelchen sein, in das sich die Machtprätendenten einhüllen und sich das Verfügungsrecht darüber zuschreiben, kurz, nicht Mittel zu einem selbstsüchtigen Zwecke. Sie stammt von oben, führt nach oben. Ihr haben sich alle zu fügen; sie ist nicht Dienerin, nicht Magd. Nur wenn sie so dasteht, als Herrin dasteht, dann ist auf eine Neubelebung des religiösen Gefühles unter den Völkern zu denken.

Man misskennt dies häufig, ja, fast möchte ich sagen, gewöhnlich in den verschiedensten Ländern Europas. Daraus müssen natürlich heillose Missgriffe folgen. Es ist z. B. in Deutschland und Oesterreich neuestens das Bedürfnis erkannt worden, auf die innere Mission oder die religiöse Erwärmung der Kinder und Erwachsenen mehr Gewicht zu legen. Trotzdem wächst jene Nuance der Socialdemokratie, welche die Religion geradezu hasst. Warum? Die Vertreter der Religion sind mit tausend, sehr materiellen Stricken an die herrschende Classe gebunden. Die Socialdemokraten trauen nicht.

Trotz innerer Mission wird es in einem großen Theile der Bürger und Bauern religiös kälter und kälter. Die Männer, die Ostern machen, kann man in Städten und Märkten an den Fingern herzählen. Zeitgeist, sagt man. Ja, er hat seinen Theil an dem Verderben. Aber man täusche sich nicht. Solange die Staaten Minister für den Cultus haben, die an kein Bekenntnis gebunden sind, jedenfalls selbst dem Indifferentismus oder Atheismus huldigen können, solange die weltlichen Personen der Kirche die Vorsteher geben, ohne auch nur zu fragen, ob selbe bei den künftigen Untergebenen Vertrauen finden, solange der Brotkorb unter weltlichem Verschlusse ist, gibt es kein Erwärmen, es schreitet die Erstarrung fort. Denn das heißt die Kirche behandeln, wie etwa einen landwirtschaftlichen oder Verschönerungs-Verein.

Man mag über diese Behauptung vorerst die Hände zusammenschlagen, thut nichts. Man möge aber denkend die Sachlage erwägen

und die alten Vorurtheile corrigieren. Die Zeiten ändern sich. Die Kirche ändert nicht sich, wohl aber richtet sie ihr Verhalten je nach den Umständen ein. Erstes Princip ist, nicht beim Alten stehen zu bleiben, sondern das zu thun, was am zweckdienlichsten ist, die Seelen Christo zu gewinnen. Wer die Kirchengeschichte studiert hat, die Pragmatik derselben versteht, der weiß, wie grundverschieden die einzelnen Perioden sich angelassen haben. Wer möchte so naiv sein, zu behaupten, dass *jetzt* das alte Geleise beibehalten werden müsse. Wenn ein Bergsturz, ein Wolkenbruch die alte Straße vernichtet hat, baut man eine neue dorthin, wo man Aussicht hat, dieselbe ungefährdet zu erhalten. Die Anwendung ergibt sich von selbst.

Das Verhalten der französischen Legitimisten ruft *uns* das altbekannte biblische Nolite confidere in principibus zu. Den Mächtigen der Erde sagt die Entwicklung der Dinge auf der Welt: Tempus est. es ist hohe Zeit, die geknebelte Kirche freizugeben.

Doch ich muss zu anderen Geschehnissen übergehen. Weil ich schon bei Frankreich bin, so kann ich mich nicht enthalten, der neuesten Bestrebungen der dortigen Katholiken zu gedenken. Der Cardinal-Erzbischof Richard von Paris hat den Anfang gemacht, eine Vereinigung des christlichen Frankreich zustande zu bringen. Seither gründet man in allen Provinzen christliche Vereine mit verschiedenen Namen. Bischof Fava von Grenoble nannte seine Gründung „die katholische Partei", während man anderwärts „die katholisch-französische Gesellschaft zur Anwendung der religiösen und socialen Lehren Leo XIII." empfiehlt. Alle diese neueren Vereine haben das miteinander gemein, dass sie von Politik absehen wollen, sich weder der Republik noch den Monarchisten anschließen. Ich persönlich glaube nicht, dass viele Erfolge zutage treten werden. Der französische Clerus hat mit dem Volke zu wenig Contact; es ist überdies das früher schon angedeutete Misstrauen seit der Zeit des Hofchristenthumes grundgelegt. Wenn ich mich irre, ist es mir sehr angenehm. Rein religiöse Vereine sind zur Erhaltung bei schon bestehender religiöser Gesinnung gut. Beim Mangel derselben fehlt ihnen der archimedische Punkt, um den Hebel anzusetzen.

Wir Oesterreicher haben einst den Severinus-Verein, die Sanct Michaels-Bruderschaft gehabt. Was haben sie gewirkt, solange der Clerus in den christlichen, politischen und socialen Vereinen nicht dem Volke näher getreten war? Wenig. Heute ist es bei uns bekanntlich viel besser geworden. Ich hoffe und wünsche nur, dass baldigst ein schneidiger Rath des Reiches die Freigebung der Kirche von den confessionellen, Ehe- und Schulfesseln und sonstigen Beeinflussungen des Staates als Ziel proclamiere. Sonst kommt die Zeit, wo der geknechtete Clerus befohlen werden wird, für die herrschende Classe, vielleicht sogar für den „Verein zum Schutze der Juden" das

Schwert der Rede zu schwingen. Und dann? Dann steht die Kirche wieder ohne Volk da, kann also ihrer Aufgabe: Praedicate omni creaturae gar nicht nachkommen. Diejenigen unserer katholisch-politischen Vereine, welche den Frieden mit der herrschenden Classe mehr betonen als das Wohl des Volkes, sind heute schon auf das harmlosere Landvolk beschränkt. Sie machen auch keine Fortschritte. Warum gehen sie aber so vor? Weil die Freiheit der Kirche mangelt und diese Vereine vom Clerus geleitet sind.

Tempus est. Uebel oder wohl muss man kühn in die Nesseln hineingreifen. Wenn wir Priester das Salz der Erde sein wollen, wie uns der göttliche Lehrmeister es zu sein strenge befohlen hat, dann können wir nicht übersehen, wie heute eine fundamentale Aenderung in der Welt vorgeht. Wir österreichische Diener der Kirche, es scheint, dass man dies gar so leicht und schnell vergessen hat, waren in der Zeit des Ueberganges aus dem alten Absolutismus in die demokratisch-parlamentarische Regierungsform geradezu das odium generis humani. Auf unsere Kosten drang die Judenpresse ins Volk. Es brauchte Einer ja nur uns zu schimpfen, uns lächerlich zu machen, um der Held des Tages zu sein. Alle heute noch in lucrativster Verbreitung stehenden Blätter haben sich die Sporen an den Pf . . . . . verdient.

Warum hat das Volk sich unser nicht angenommen? Weil die Kirche in Staatsregie war, weil die Priester nie von Rechten des Volkes, immer vom absoluten Rechte der Regierung predigen mussten. Der Staat war damals cäsaropapistisch. Die Hofdecrete schrieben die Predigten, die Ausspendung der Sacramente und Sacramentalien vor. Die Geistlichkeit war die schwarze Polizei.

Man suche also keine anderen Ursachen für unsere Demüthigungen, die wir erdulden mussten, für die Einflusslosigkeit, welche zusehen musste, dass so viele Tausende unsterblicher Seelen indifferent, glaubenslos wurden.

Wie steht es heute? Es ist eine Frontveränderung vorgenommen worden. Diejenige Classe, welche den Absolutismus gestürzt und sich selbst in die Herrschaft hineingesetzt hat, fühlt heute den Boden unter den Füßen wanken. Sie hat einst dem Volke Freiheit und bessere Zeiten versprochen, findet jedoch jetzt für besser, sich selbst als herrschende und genießende Classe bei der Macht zu erhalten. Es hat sich im Grunde nichts geändert als das Subject der Macht. Wer nur immer seine Augen offen hält, weiß es und ist überzeugt, dass dem Absolutismus von einst der Absolutismus des Liberalismus gefolgt ist. Der Liberalismus jedoch ist oder umfasst die heute herrschenden Classen. Diese sind gegen die Priester lange nicht mehr auf dem Kriegsfuße wie einst; im Gegentheile, sie versuchen sich in der Rolle des Bündniswerbers. Der Clerus kann erhöhten Gehalt haben,

er kann den Schutz der Gendarmen und Polizei in Anspruch nehmen, er kann, soweit er ehrgeizig ist und Flitter der Macht haben will, Orden und Titel in Menge bekommen, nur muss er sich hüten, von Menschen- und Volksrechten zu reden. Er muss von der Heiligkeit, dem Gottgewolltsein der gegenwärtigen Ordnung sprechen. Dann bekommt er Zuckerbrot, dann gibt ihm die reiche Classe auch Almosen, um sie tief unten im Classenmeere der Armen und Elenden auszutheilen. Findet er sich in diese Rolle nicht, dann lässt die herrschende Classe ihn und die Armen geradeso im Stiche, wie die Legitimisten Frankreichs die Neger Afrikas und Lavigerie.

Ich bitte die verehrlichen Leser nun aber weiter zu bedenken, dass eine Wirtschaftsordnung, die eine geringe Anzahl sehr Reicher und eine Unzahl ganz Armer schafft, absolut nicht Dauer haben kann. Was wird geschehen, wenn die neue Epoche, die Aera wirtschaftlicher Aenderung eintreten wird? Dasselbe, was bei dem Uebergange aus dem Absolutismus in den Liberalismus geschehen ist. Uns wird man wieder verfolgen, uns die Schuld der gräßlichen Nacht wirtschaftlicher Ausbeutung aufbürden. Auf Pf . . . . . hass und Pf . . . . . verfolgung werden die Führer der Zukunft wie auf Stufen emporsteigen, und die Seelen der Menschen werden zugrunde gehen, weil man uns als Mietlingen nicht trauen wird. Nach uns erst, zur neuen Generation, werden wieder Missionäre des Gottessohnes gehen und predigen können.

Muss aber das so sein? Gar nicht. Lassen wir uns ein kleines Martyrium gegenwärtig gefallen, verlangen wir von der herrschenden Classe nur die Freiheit, Christus den Gekreuzigten zu predigen; lassen wir nicht in unser festgefügtes Kirchenthum von Profanen hineinreden und hineinregieren, wohl aber predigen wir, wirken für die innere Mission nach oben ebenso wie nach unten, dann kann sich noch vieles ändern. Ja, es ist Aussicht, dass die Aenderung in der Wirtschaftsordnung, die Einsetzung des Volkes in die Menschenrechte, ohne Gewalt und Umsturz vor sich gehen wird. Es ist hiebei wohl überflüssig, zu constatieren, dass ich von Menschenrechten im Sinne Leo XIII. in der Arbeiter-Encyklika spreche. Heute herrscht das Sachenrecht. Wer Sachen, d. h. Besitz hat, gilt als voller Mensch.

Einige mir sehr liebe Freunde und Mitbrüder haben in der letzten Zeit sich besondere Mühe gegeben, in die Massen der Socialdemokratie einzudringen und dort das Christenthum zu predigen. Sie giengen von dem zweifellos richtigen Gedanken aus, dass dort das Wetterloch gähnt, aus dem der Sturm der Zukunft brausen wird. Einzelne haben auch in Schriften und Büchern nachgewiesen, dass die Socialdemokratie christusfeindlich sei, dass sie besonderen Hass auf die Priester hege. Allein, was richten sie aus?

Das ist nicht schwer zu zeigen, dass die Socialisten von der christlichen Ehe nicht mit Ehrfurcht sprechen, dass sie Glaubens- und Sittenlehren leugnen, ja mit Schimpf und Schmach belegen. Allein es wäre eine Einfaltspinselei, nur gegen die Socialisten allein zu donnern, gleich als hätte der gemeine Mensch allein die Pflicht zu glauben und sich Gott zu fügen. Diese gemeinen Leute haben ja nur das Beispiel der herrschenden Classe copiert; sie sind wenigstens soweit unterrichtet und in der Erkenntnis im Laufenden, dass sie die Verwendung der Religion zu ihrer Bändigung durchschauen. Nun und da gilt: man merkt die Absicht und wird verstimmt.

Die Socialisten lästern den Glauben! Gewiss. Aber was thun denn die Judenzeitungen der herrschenden Classen, die vom Gelde des Volkes (Subventionsfond) direct bezahlten nicht ausgenommen? Ich will nur ein paar Fälle andeuten: Seit 18. August ist in Trier der Rock Jesu Christi ausgestellt. Allerdings hat man keine absolute Garantie für die Echtheit; allein eine moralische hat man. Nun und dann geht es Juden und Apostaten überhaupt nichts an, was das christliche Volk seiner Verehrung würdig hält. Nichts destoweniger spukt der heilige Rock fast Tag für Tag in den Judenblättern, um — von den Juden angespuckt zu werden. Ich habe z. B. am 3. September Gelegenheit gehabt, Judenzeitungen einzusehen. Die „N. Fr. P.", also das Blatt unserer hohen Beamten- und Finanzwelt, die „Deutsche Ztg.", das Blatt der Rabbiner und Schullehrer, die „Tagblätter" die „Presse", sie alle schmähten über den Rock von Trier und die Dummheit der Katholiken.

Wenn aber ein katholisches Blatt die Juden unsanft berührt, gibt es Confiscationen, wie das Abg. Dr. Schlesinger im Reichsrathe neulich auseinandergesetzt. Der heilige Rock, die Christen, ja die heilige Lehre selbst sind nur Gegenstand des Witzes der Juden. Ueber allen Wipfeln bleibt trotzdem Ruhe!

Ich frage: Was sollen, was werden sich die Socialisten denken? Von den herrschenden Classen lassen sie sich, d. h. nämlich wir, alles gefallen, ergo — — den Schluss will ich nicht aussprechen.

Die Sittenlosigkeit kann tief unten nicht schlechter sein, als sie im öffentlichen Verkuppelungstheile der High-life-Blätter ungeniert cultiviert wird. Da empfehlen sich geschiedene Frauen zu gemeinsamen Haushalte, suchen Fremde gemüthliche Unterhaltung für die Tage ihrer Anwesenheit in Wien, Buda-Pest &c. und kommen als Schlusspunkte immer zwei, drei Seiten Doctoren, die „ohne Berufsstörung" heilen.

Heiligkeit der Ehe! In denselben Blättern werden Mädchen ausgeboten an Beamte, Lehrer &c. „wenn auch niederer Stellung,

da Protection vorhanden." Die Socialisten können sich denken: Wir Wilde sind immer noch bessere Menschen.

Doch ich muss abbrechen. Die Leser können sich ja das Weitere selbst ergänzen. Das werden sie alle fühlen, dass die Kirche nicht das Salz der Erde *unten* sein kein, solange ihre Diener unter der Herrschaft oder in intimer Freundschaft mit einer solchen herrschenden Classe sich befinden. Lavigerie mit seinen Negern wird ohne Geldspenden der französischen Reichen wahrscheinlich zugrunde gehen: Wir europäische Priester aber verlieren jeden Einfluss und alle Wirksamkeit, wenn wir um den Preis des Ruhigzusehens uns Stellung und Gehalt erkaufen.

Nachdem ich bisher von den Christenvölkern und deren Lage, sowie Bestrebungen gesprochen, erscheint es noch zeitgemäß, auch der Juden Erwähnung zu thun. Der alte Ahasver ist wieder auf der Wanderschaft. Die Russen sind ihrer Juden überdrüssig und vertreiben sie en masse. Es ist eine Art Völkerwanderung dadurch eingeleitet worden. Rußland hat ja einige Millionen Juden in seinem weiten Gebiete. Vergebens machten die judenfreundlichen Staaten Europas für die Juden Vorstellungen in St. Petersburg. Da sie für die in Rußland viel grausamer verfolgten Katholiken noch nie mit einem Worte intervenierten, so mochte die russische Regierung sich wohl im Stillen denken, dass die verehrlichen Nachbarn mehr dem Zwange (der Verschuldung an die Juden) als dem eigenen Triebe (der Nächsten- und Menschenliebe) folgeleisteten. Nun und darum half die Sache auch nichts. Interessant, ja mehr als das, wenigstens möglicherweise folgenschwer dürfte es sein, dass die Juden zu einem großen Theile nach Palästina dirigiert werden sollen. Die Millionen des Türken Hirsch haben dort meilenweit den Boden anzukaufen gedient. Es ist alles in Ordnung, wenn die Juden arbeiten wollen. Wenn sie das Zeug in sich haben, einen Staat zu bilden, so könnten sie jetzt den Anfang machen, denken viele Europäer, da das Türkenthum längst das hippokratische Gesicht zeigt.

Die Großjuden denken auch noch weiter. Sie calculieren, dass jetzt vielleicht die Zeit wäre, den Tempel aufzubauen und die Opfer wieder herzustellen und — die Christen aus Jerusalem hinauszustoßen. Letztere führen dort bisher ein zwar nicht in jeder Hinsicht musterhaftes Stillleben. Wenige Monate sind es, dass die katholischen und griechischen Mönche an hl. Stätte zu Bethlehem gerauft haben, so dass türkische Soldaten intervenieren mussten. Allein ob die Langmuth Gottes bereits so erschöpft ist, dass er für eine Zeit die ementes und vendentes wieder mit dem geflochtenen Strike tractieren wird, weiß ich nicht. Das jedoch ist mir nicht zweifelhaft, dass die Synagoge nicht siegen wird, auch wenn sie in Jerusalem wieder aufgerichtet werden

sollte. Es mögen sich einzelne Staaten vom Christenthume lossagen, das Reich Gottes mag von einer Generation genommen werden, der Clerus einer Periode mag schales Salz sein und goldenen und bunten Firlefanz als Ersatz für idealen Beruf sich aufhängen lassen, aber regnum Dei permanebit usque ad finem saeculi.

St. Pölten, 12. September 1891.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Dr. Hubert Theophil Simar, Bischof von Paderborn.)** Der gewählte Bischof von Paderborn ist den Lesern dieser Quartalschrift längst wohlbekannt. Wir gratulieren der Diöcese Paderborn zu einem so würdigen Nachfolger des hl. Hathumar, der um das Jahr 806 als erster Bischof das Hirtenamt der großen Diöcese übernahm und nebst so vielen großen Bischöfen auch den Bekenner Martin zu seinem Nachfolger hatte. Simar ist ein Sohn des katholischen Rheinlandes und wurde geboren am 14. December 1835 zu Eupen. Seine Anhänglichkeit an den apostolischen Stuhl, seine Lehrthätigkeit als Professor in Bonn, seine herrlichen Schriften sind unseren Lesern ja bekannt. W.

II. **(Preisausschreiben Papst Leos XIII.)** Der hl. Vater Leo XIII. ist nicht nur ein kraftvoller Lenker des Schiffleins Petri und Wahrer der Interessen der heiligen Kirche, sondern auch ein eifriger Förderer für Kunst und Wissenschaft. Beweis dafür die Encyklika „Aeterni Patris" zugunsten der thomistischen Philosophie, die Eröffnung des reichen vaticanischen Archivs, die Errichtung einer mustergiltigen Sternwarte im Vatican u. s. w. In neuester Zeit reihte sich daran ein Preisausschreiben des hl. Vaters aus Anlass der Gedenkfeier des hl. Papstes Gregor des Großen. Dasselbe ist ein dreifaches und besteht aus folgenden Aufgaben: 1. Historischer Entwicklungsgang der Liturgie bis auf Gregor den Großen, sein Einfluss auf dieselbe, sowie deren weiterer Ausbau nach seinem Tode. 2. Die gesammte religiöse, politische, administrative und sociale Thätigkeit Gregors des Großen in ihrem Einflusse auf den Zeitraum bis auf Gregor VII. 3. Untersuchung der Beschreibung eines Gemäldes, die sich bei Paul Diaconus findet, wonach Gregor der Große in seinem Hause auf dem Cölius ein Bild (Gemälde oder Mosaik?) hat anbringen lassen, darstellend die Madonna und rechts und links die Eltern Gregors des Großen. Der Untersuchung ist eine farbige Wiederherstellung auf Grund der erlangten Ergebnisse beizufügen. In einem zu erwartenden Programme werden der genaue Umfang und Wortlaut der Preisaufgaben, sowie die Preise selbst festgesetzt

werden. Die Arbeitstermine betragen drei Jahre. Die Arbeiten werden auf Kosten Sr. Heiligkeit gedruckt werden. Das reconstruierte Bild wird, je nachdem der Verfasser überzeugend darzulegen vermag, ob es ein Fresco, ein Tafelbild oder ein Mosaik war, in derselben Manier ausgeführt und im Hause des hl. Gregor auf dem Cölius, das in Bälde ausgegraben werden wird, angebracht werden. Wi.

III. **(Dispens in mixta religione nach giltiger akatholischer Trauung?)** Das II. Heft dieses Jahrganges bespricht Seite 374 ff. einen Fall, in welchem eine Mischehe formlos, jedoch giltig geschlossen ist; es wird richtig erklärt, dass eine Revalidation durch erneute Consenserklärung zu unterbleiben hat. Dann heißt es: „Jedenfalls wird noch nachträglich Dispensation vom Impediment der Häresie oder mixta religio einzuholen sein". Dies ist unrichtig, weil eine solche Dispens gegenstandslos ist. Einen Zweck hätte die Dispens nur in denjenigen Fällen, in welchen ad cautelam man sich zur Consenserneuerung entschließt, denn nur zum Zwecke der Eheschließung wird diese Dispens ertheilt, nicht zum Zwecke der Fortsetzung einer giltig geschlossenen Ehe. Dies hat die heilige Inquisition festgehalten, als sie am 12. März 1881 dem apostolischen Vicariat von Bombay bedeutete, ein Recurs wegen solcher Eheleute an das Ordinariat sei nicht zu dem Zwecke nothwendig, „ut licite utantur matrimonio", sondern nur zu dem Zwecke: „ut Ecclesiae a conjugibus satisfiat eidemque cautiones . . . in foro etiam externo praestentur". Der Recurs dient also dazu, um 1. eine ordnungsmäßige Gewährleistung der üblichen Cautelen in foro externo herbeizuführen; 2. diejenigen Erklärungen und Acte zu veranlassen, welche nothwendig sind, um das gegebene Aergernis zu heben; und 3. um die Facultät zu erbitten, zu absolvieren von der durch akatholische Copulation incurrierten Excommunication. (Entscheidung des heiligen Officiums vom 29. August 1888.) Es handelt sich demnach nicht um „Dispens vom Impediment der Häresie," sondern um Absolution von der Censur der Häresie; denn unter diese Censuren-Species fällt die Excommunication wegen Trauung coram ministro acatholico. D.

IV. **(Gemischte Ehe von Italienern im Auslande.)** Der Präfect der S. Congregatio de Propaganda Fide hatte am 30. August 1865 die Bestimmung des hochseligen Papstes Pius IX. kundgegeben, dass Italiener im Auslande, welche das heimische Domicil nicht ganz aufgegeben haben, von keinem Bischofe Dispens im Hindernisse der gemischten Religion erhalten sollten. Die Dispensation dieser Italiener blieb deshalb trotz der den Bischöfen unbeschränkt gegebenen facultas dispensandi in mixta religione dennoch dem heiligen Stuhle reserviert, wenn nicht die facultas

accessoria dispensandi cum Italis erlangt war. „Relatum est," so lautet dieses Schreiben, „Apostolicae Sedi, abusum hunc non raro contigisse, ut Itali, qui in exteras dioeceses proficiscuntur atque in iis peregre versantur, dispensationes obtineant super impedimento mixtae religionis. Ne unquam igitur ejusmodi factum instauretur in posterum, Pius PP. IX. censuit praecipiendum, ut omnes et singuli episcopi, qui facultate instructi sunt dispensandi super dicto impedimento, certiores efficiantur, in ejusdem usu excipi Italos, de quibus non constat Italicum domicilium omnino deseruisse". Diese wohlgemeinte Anordnung hatte den Nachtheil, dass viele Italiener in der Diaspora den Termin des Eintreffens der päpstlichen Dispens nicht abwarteten, sondern sich civiliter oder akatholisch trauen ließen. Dieser Umstand wird den heiligen Stuhl bewogen haben, die Ausnahmebestimmung wieder aufzuheben. In einem Schreiben des Cardinals R. Monaco vom 17. Juni 1891 lesen wir: „Facultas accessoria dispensandi super mixtae religionis impedimento etiam cum Italis, licet non constet, eos omnino italicum domicilium deseruisse, necessaria amplius non est; clausula enim illa jamdiu abrogata fuit."

Hildesheim. Assessor Dr. Adolf Bertram.

V. **(Trockenlegung der feuchten Fundamentmauern.)** An einem Gebäude waren die Kellermauern von der aus dem nassen Erdreich aufgesogenen Feuchtigkeit vollständig durchnässt, und diese Nässe war theilweise sogar schon bis zur halben Erdgeschoßhöhe aufwärts gestiegen. Ich ließ stückweise um das Gebäude, dicht am Mauerwerk entlang, einen 60—80 ‰ breiten Graben bis zur Unterkante der Fundamente ausheben; wo der Andrang des Wassers zu stark war, wurde derselbe durch Spundwände gedichtet. Dieser Graben wurde nun bis zur Oberkante des Erdreiches abwechselnd mit einer 30 ‰ hohen Schicht ungelöschten Wasserkalkes und einer 10 ‰ hohen Schicht von mittelfeiner Kohlenasche ausgefüllt. Der Kalk, welcher zum Löschen bekanntlich eines enormen Wasserquantums bedarf, hier aber auf die in der angrenzenden Erdschicht und im Mauerwerk enthaltene Feuchtigkeit angewiesen ist, absorbiert die letztere vollständig, so dass Fundamente und Wände nach und nach trocken gelegt werden. Durch die Vermischung der Kohlenasche mit dem gelöschten Kalk entsteht nach einiger Zeit eine vom Wasser undurchdringliche Schicht zwischen dem Erdreich und den Fundamenten, und binnen kurzem verschwinden auch alle in dem oberen Mauerwerke verbliebenen feuchten Stellen noch durch Austrocknen. Auf diese Weise lassen sich sowohl ganze Fundamente an bestehenden Gebäuden, sowie einzelne Gebäudetheile, welche Feuchtigkeit aus dem benachbarten Erdreich angesaugt haben, trocken legen.[1])

Kremsier. Professor Josef Brenek.

[1]) Vgl. Deutsche Bauzeitung.

VI. **(Die Lectüre der modernen Schuljugend.)** An der Bürgerschule, wo ich Katechet bin, habe ich Fragen gestellt, um zu erfahren, was die Kinder lesen. In jeder Classe angekommen, befahl ich, ohne den Kindern vorher etwas gesagt zu haben: Ein Stück Papier, Tinte und Feder heraus! Schreibet mir auf, welche Bücher ihr zuhause leset, und wenn ihr Zeitungen leset, so schreibet auf, welche Zeitungen und was ihr daraus am liebsten leset! — Und charakteristisch waren die Antworten: Indianergeschichten, Mordgeschichten (aus den Zeitungen), Romane, Selbstmord (aus den Zeitungen), Der Bauernsohn und seine Geliebte, Ehemann und Ehefrau, Eine dunkle That, Räubergeschichten, Raub- und Mordgeschichten, „Aus der Gerichtshalle", Kleine Anzeigen, „Präsident und Angeklagter", Hugo Schenk, Ein Raubmörder im Frauenkleide, Das Geisterschloss, Geisterburg, Götter und Helden u. s. w. . . . . Wenn ein Buch schon ein Gesellschafter ist, so habe ich mich an das Sprichwort erinnert: „Sage mir, mit wem du umgehst, und ich werde dir sagen, wer du bist." Was das Kind gelesen, darnach hat es sich auch benommen; denn ein jedes Kind hat zu seiner Lectüre auch den Eigennamen beifügen müssen und ich habe dann alles verglichen. Die Romanleser waren beim Unterrichte zwar ruhig, aber ihre Gedanken waren weg aus dem Schulzimmer. Die Raub- und Mordgeschichtenleser waren sehr ausgelassen und der Hugo Schenk-Leser war ein wirklicher, jugendlicher Hugo Schenk. O, wie sehr kann man einem Kinde nützen, wenn man dann dagegen arbeitet! Und wie sehr erleichtert man sich die Arbeit für den Beichtstuhl! Kinder, welche schlechte Presse gelesen haben, bekamen gute, und so hat sich die Sache hoffentlich sehr gebessert. Nur zu!!

Lundenburg (Mähren). Johann Mir. Bakalář.

VII. **(Ist es erlaubt, jemandem zu rathen, confessionslos zu werden?)** Nein und ja, wie es die nachstehenden zwei wirklich vorgekommenen, von der W. Pr. C. besprochenen Fälle zeigen. — Ein Arzt, der einem gefallenen katholischen Mädchen am Wochenbette beisteht, gibt diesem den Rath, confessionslos zu werden, um den jüdischen Vater ihres Kindes civiliter heiraten zu können; das Kind könne dann legitimiert werden, und wenn ihr die Ehe dann nicht passe, könne sie sich ja scheiden lassen und wieder katholisch werden. Das war ein unerlaubter, sündhafter Rath. — Erlaubt aber erscheint der Rath zur Confessionsloserklärung im folgenden Falle: Anna ist zum Judenthum apostasiert — äußerlich, wie sie sagt — und hat einen Juden geheiratet; sie empfindet Reue über ihre That und möchte „ihre Verhältnisse ordnen", aber ihr jüdischer Mann will von der Taufe nichts wissen, die Verbindung ganz aufgeben „kann sie nicht"; es wäre ein wahrer Heroismus, dessen sie nicht fähig ist. Sie sieht der Geburt eines Kindes entgegen; wird

sie vor derselben confessionslos, so kann sie, da die Ehe hiedurch zu einer gemischten wird, nach österreichischen Gesetzen die Confession ihres Kindes durch einen Vertrag mit ihrem Manne bestimmen; ist dieser mit der katholischen Erziehung des anzuhoffenden Kindes einverstanden, so wird die kirchliche Behörde unter entsprechenden Cautelen die Erlaubnis zur Taufe des Kindes geben und Anna hat gerettet, was sie retten konnte, bis es ihr unter günstigeren Verhältnissen möglich wird, wieder zur katholischen Kirche zurückzukehren, etwa durch die Taufe oder den Tod ihres Mannes oder durch die Trauung am Todtenbette, für welchen Fall Leo XIII. das impedimentum disparitatis cultus durch Dispens des Diöcesanbischofes zu heben gestattet. Hier ist also der Rath zur Confessionsloserklärung keine Sünde; derselbe ist für die Frau der erste Schritt zur Rückkehr und für das Kind die Ermöglichung des Empfanges der heiligen Taufe.

VIII. **(Der Seelsorger soll auch den Inschriften der Feldkreuze u. dgl. seine Aufmerksamkeit zuwenden.)** Im zweiten Hefte dieses Jahrganges, Seite 498 und 499, wurde mit Recht das Augenmerk der hochwürdigen Seelsorger auf die Beschaffenheit der Feldkreuze u. dgl. gelenkt und daran die Mahnung geknüpft, in kluger Weise auf die Entfernung der oft unwürdigen religiösen Bilder, welche sich in Dorfkapellen und an Feldkreuzen finden, und auf einen annehmbaren Ersatz hinzuwirken oder auf eine glückliche Renovation. Ebenso wünschenswert ist es nun, dass der Seelsorger seine Aufmerksamkeit auch auf die Inschriften lenke, welche dergleichen Denkzeichen der Volksandacht tragen, weil sie häufig lächerlich und ärgerlich stylisiert sind. Etliche Beispiele werden diese Behauptung beweisen.

Bei Crucifixbildern angebrachte Aufschriften lauteten z. B.: „Christus der Herr ist für uns gekreuziget worden 1857." Oder: „Im Jahre 18 . . ist unser lieber Herr auf Kosten der Gemeinde allhier neu gekreuziget worden." (Diese beiden Aufschriften hat sich der † P. Florian Wimmer einst notiert.) Was sie besagen wollen, liegt ganz nahe; aber lächerlich genug nehmen sie sich aus. — In einem gemauerten Bildstöckel ist auf Blech gemalt Mariä Krönung zu sehen. Die Unterschrift lautete früher: „Dieses hier ist gesetzet, um das Heil Gottiß den vorübergehenden Menschen zu verehren." Gegenwärtig liest man dort ganz correct: „Zur Ehre der allerheiligsten Dreifaltigkeit und der seligsten Jungfrau Maria errichtet. Gelobt sei Jesus Christus in Ewigkeit. Amen." Eine halbe Stunde entfernt von selbem wurde im Jahre 1867 an einem hölzernen Wegkreuze ein Gemälde auf Blech angebracht, dessen Inschrift lautete: „Johann bin genannt, der Himmel, hoff ich, ist mein Vaterland, die Erde ist Liegerstatt, zu der mich Gott erschaffen hat." Als

der Stifter gestorben war, wurden diese bekannten Verse 1879 abgeändert wie folgt: „Johann war ich genannt, der Himmel ist mein Vaterland, die Erde nur mein Liegerstatt."

Indes gibt es an Feldkreuzen auch recht gute und schöne Aufschriften, die mitunter nur nicht ganz orthographisch sind. So liest man auf einem vom vorigen nur eine Viertelstunde entfernten: „Ein Kreuz am Weg, gehst du vorbei, gedenk, was dessen Deutung sei, zieh' ab den Hut, du bist ein Christ, der durch den Herrn erlöset ist." Am Wege von Neuhofen an der Krems nach St. Marien fand ich diese: „O Wanderer, steh' still und grüße die Mutter des Herrn; denn wer die Mutter Jesu nicht ehrt, ist die Gnade des Sohnes nicht wehrt" (wert).

Egendorf. Pfarrvicar P. Johannes Geistberger O. S. B.

IX. **(Für die Verstorbenen zu beten ist doppelt heilsam.)** In dem heroischen Liebesacte für die armen Seelen schenken wir ihnen alle unsere Genugthuungen und Ablässe. Faber und wohl auch andere Auctoren sprechen dafür, dass der Priester auch alle freien Messen für die Verstorbenen appliciere. Gewiss, diese Ansicht hat die stärksten Beweggründe für sich; doch ist andererseits nicht zu leugnen, dass in einer, und zwar gerade in der wichtigsten Hinsicht die Lebenden in größerer Noth sich befinden: nämlich wir alle in der Unsicherheit des Heiles, und die Sünder gar schon auf dem directen Wege zur ewigen Verdammnis! Nun können wir aber, wie man zu sagen pflegt, zwei Vögel auf einen Schuss haben, d. i. beide oben angeführte Sachen vereinigen. Wie nämlich das Almosen einem Armen auf eine beliebige Meinung (für sich oder für andere) gegeben werden kann: ebenso unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass wir das den armen Seelen durch unsere Genugthuungen oder durch die für sie applicierten Messen zugewendete Almosen Gott dem Herrn in beliebiger Meinung für uns oder für andere, also auch für die Bekehrung der Sünder aufopfern können.

Haben wir somit ein besonderes Anliegen für uns oder für andere Lebende oder für das Wohl unserer Mitmenschen und der heiligen Kirche überhaupt: nun, so lesen wir eine oder mehrere Messen für die Verstorbenen in dieser Meinung; und dabei werden wir gewiss auch an diesen Seelen kräftige Mitbitter bei Gott in unseren Anliegen haben. Direct nützen wir so den Verstorbenen; indirect sind aber zugleich alle Anliegen für die Lebenden dadurch gut bedacht. Auf dieselbe Weise können wir offenbar auch unsere Genugthuungen für die Verstorbenen aufopfern, in der Meinung, um dadurch von Gott eine beliebige andere Gnade, namentlich auch die Bekehrung der Sünder, zu erflehen.

Lemberg. Domcapitular Josef Kobylansky.

X. **(Kein Gewissenszwang!)** Um vor einem gewissen Pastoraldespotismus zu warnen, welcher Beichtkinder an den eigenen Beichtstuhl fesseln möchte mit Verweigerung jener Freiheit, welche die Kirche selbst in Klöstern gewahrt wissen will, deren Bewohnern viermal im Jahre der außerordentliche Beichtvater zur Verfügung stehen muss, erzählt der geistvolle Generalvicar von Toulouse Caussette[1]) einige bezeichnende Vorkommnisse. Ein Prediger, der vorübergehend in einer anderen Gemeinde seinem Mitbruder Aushilfe geleistet hatte, empfieng bei seiner Rückkehr im Beichtstuhle folgendes Bekenntnis: „Ich bin, hochwürdiger Herr, über Ihre Rückkehr sehr erfreut, aber ich war es noch mehr über Ihre Abreise. Denn schon seit langer Zeit habe ich nicht gewagt, Ihnen eine schwere Sünde zu bekennen; nun aber, da ich für dieselbe Absolution erhalten habe, ist es mir ein Bedürfnis, Ihnen zu sagen, dass es diese war." — Ein Pfarrer verließ zur Zeit eines Jubiläums seine Gemeinde, um als Beichtvater in einer Kirche auszuhelfen, in der große Pilgerzüge zusammenströmten. Die Volksmenge belagerte dreißig improvisierte Beichtstühle, ohne ihre Inhaber zu kennen. Plötzlich hörte der Pfarrer an seinem Gitter die ihm bekannte Stimme der frömmsten Person seiner Gemeinde, die sich zehnjähriger Sacrilegien anklagte, und die, um ihm zu entgehen, nun unwillkürlich zu seinen Füßen kniete, um ihn zu lehren, Gewissen zu emancipieren, für die er bisher mehr Sultan als Vater gewesen war.

XI. **(Ein weniger bekanntes Zeugnis für den päpstlichen Primat aus dem vierten Jahrhundert.)** Doctor Bingen theilt im „Archiv für kirchliche Kunst" eine Stelle aus Ammianus Marcellinus mit, welche ein ebenso beredtes als unbefangenes Zeugnis aus dem vierten Jahrhundert für den Primat des römischen Bischofes enthält. Der Autor war nämlich Heide und Anhänger des Apostaten Julian. In der angeführten Stelle handelt es sich um die Bestätigung des Verdammungsurtheiles, welches auf den Synoden von Arles 353 und Mailand 355 gegen den hl. Athanasius gefällt war. Die meisten Bischöfe derselben hatten aus Furcht dasselbe unterschrieben. Aber vor allem wollte der Kaiser Constantius die Billigung des gefällten Urtheiles von Seiten des Bischofes von Rom, die er, da sie Liberius, der damalige römische Bischof, freiwillig nicht geben wollte, auf jegliche Weise zu erzwingen suchte. „Denn", sagt Ammianus, „obgleich er (der Kaiser) wusste, dass sein Wille ausgeführt würde, verlangte er in nachdrücklicher Weise, dass er durch das Ansehen, welches in bevorzugter Weise die Bischöfe der ewigen Stadt genießen, bestätigt werde" (id enim ille . . . licet sciret impletum [arbitrium], tamen auctoritate quoque, qua

[1]) Vergl. Manresa für Priester, Mainz, 1887, 2. Band, Seite 101.

potiores aeternae urbis episcopi, firmari desiderio nitebatur ardenti).

Freistadt. Dr. Hermann Kerstgens.

XII. **(Carraramarmor für portatilia.)** Die meisten altaria portatilia sind aus Kelheimerplatten angefertigt. Die Erfahrung lehrt nun, dass diese Platten für genannten Zweck weniger geeignet sind. Bei ihrer geringen Dicke erhalten sie leicht schon durch eine infolge Temperaturwechsels oder der unebenen Lage in den Rahmen hervorgerufenen Aenderung, oder auch bei geringer Belastung (z. B. Hinaufsteigen zum Altarabstauben) einen Sprung. Auch die sogenannten „Glasadern", welche die Kelheimerplatten durchziehen, können, da sie oft nur sehr schwer von einem Sprunge zu unterscheiden sind, Verlegenheiten bereiten. Dagegen empfiehlt sich für portatilia am besten Carraramarmor. Solche portatilia kommen nicht viel theurer zu stehen und sind viel zuverlässiger. In der Diöcese Linz bewähren sie sich trefflich. Dr. A.

XIII. **(Woher sind die Lectionen der II. und III. Nocturn zu nehmen innerhalb der Octav eines Kirchenpatrons, sobald mehrere Tage de die infra Octavam zu feiern sind?)** Sind für diesen Fall keine eigenen vom apostolischen Stuhle approbierte Lectionen vorhanden, so sind sie aus dem Octavarium Romanum zu entnehmen, hat man aber dieses Buch nicht, so sind für den zweiten Tag der Octav die Lectionen der II. Nocturn de Communi 1. loco, für den dritten Tag de Communi 2. loco, wenn solche im Breviere existieren, sonst aber vom Feste zu nehmen, und so wechselt man ab bis zum Octavtag; am Octavtag selbst werden die Lectionen, sei es der II. oder III. Nocturn, vom Feste wiederholt. Hat die III. Nocturn ein eigenes Evangelium, das nicht dem Commune entnommen ist, so werden die Lectionen der III. Nocturn des Festes während der ganzen Octav wiederholt, nach der Verordnung S. R. C. die 12. Febr. 1884 in Alben. ad 3. n. 5905.

XIV. **(Schluss der Oration des hl. Ignatius.)** Einige Breviere schließen die Oration des hl. Ignatius (31. Juli) mit Per Dominum, andere mit Qui vivis et regnas; welches ist die richtige Conclusio? Diese Oration ist mit Per Dominum nostrum zu schließen, wie die S. R. C. am 11. Mai 1878 Societ. Jesu ad 26. n. 5728 entschieden hat. —*

XV. **(Ueber den Exorcismus in satanam et angelos apostaticos),** der vom hl. Vater Leo XIII. allen Bischöfen des katholischen Erdkreises ddo. 18. Mai 1890 zugegangen ist, erhielt das Köln. P.-Bl. folgende Zuschrift: „Den Exorcismus in s. et a. a. hat der heilige Vater, wie ich aus guter Quelle weiß, selbst verfasst und soll ihn täglich beten. Als die Gebete, welche der Priester nach

der heiligen Messe betet, vorgeschrieben wurden, geschah es, dass ich eben zu der Zeit eine kleine Audienz beim hl. Vater hatte. Im Laufe des Gespräches sagte mir der heilige Vater, was er vorzuschreiben im Begriffe stand und sagte die ganzen Gebete auswendig her. Er that dies mit solcher Innigkeit und mit solcher Ueberzeugung von der Macht der bösen Geister und von der Verblendung, die sie verursachen, dass ich ganz davon ergriffen wurde. Aus derselben Anschauung des hl. Vaters stammt auch der gegenwärtige große Exorcismus. Den kurzen Exorcismus spricht die katholische Priesterschaft schon täglich nach der heiligen Messe, und der neue Exorcismus ist nur eine Erweiterung desselben. Gewiss wünscht der hl. Vater, dass ihn recht viele Priester beten, und die Clausel von der Ermächtigung des Bischofs ist nur eingefügt, weil es sich um ein Gebet handelt, das die Form eines Exorcismus hat. Der Bischof kann eine solche Ermächtigung auch ganz allein ertheilen, wenn er das für angemessen hält."

XVI. **(Einige praktische katechetische Winke.)** „Es ist irrig gedacht, wenn man glaubt, durch zu lautes Sprechen oder wohl gar durch zornathmendes Poltern die Aufmerksamkeit erwirken zu können. Je lauter der Katechet spricht, desto leichter werden die Katechumenen unaufmerksam und unruhig. Er spreche daher nicht lauter, als gerade nöthig ist, um von allen gehört zu werden; es muss der Katechumene gleichsam gezwungen sein, mäßig aufzumerken, um den Unterricht zu vernehmen." — „Vom Katecheten verlange ich Ernst mit Milde gepaart, damit der Ernst den Kindern Ehrfurcht einflöße, die Freundlichkeit aber ihre Herzen und Ohren erschließe."

Der fromme Michael Wittmann sagt in seinen Vorsätzen betreffs des Vortrages: „Mit mäßiger Stimme rede. Das Schreien hat mich immer gereut". (Nämlich das Lautsprechen als Aeußerung des Unwillens; Wittmann glaubte, dass „das Geschrei nicht vom heiligen Geiste komme, auch die jugendlichen Gemüther nur verwildere.")

„Der Katechet soll interessant, und wo es nöthig ist, kindlich sprechen, aber sich hüten, ins Kindische und Tändelnde zu fallen. Wenn er Würde und Ansehen verliert, so ist es auch um die Zucht geschehen". — „Die Ungezogenen soll man nicht sowohl durch lautes Zanken, als durch eine gewisse Beschämung bestrafen; so dass man eine Zeitlang mit dem Sprechen innehält und die Schwätzer oder Muthwilligen solange ernst anblickt, bis sie beschämt in die Ordnung sich fügen. Nach meiner Ansicht kann durch dieses geduldige Verfahren das Stillschweigen besser hergestellt werden, als wenn man von Ungeduld hingerissen, die Fehlenden unter heftigem Zanken zurechtweist." [1])

---

[1]) Bamb. P.-Bl.

XVII. **(Cardinal Diepenbrock über das Wallfahren.)** Als Melchior von Diepenbrock, jener große deutsche Cardinal und Bischof, auf einer Firmungsreise in den österreichischen Theilen seiner Diöcese begriffen war und dabei Gelegenheit hatte, zu sehen, wie Pilger und Wallfahrer in langen, geordneten Reihen von allen Seiten heranzogen und, geführt von ihren Seelsorgern, laut betend und fromme Lieder singend zum Wallfahrtskirchlein der seligen Jungfrau gegenüber dem Schlosse Friedeck emporstiegen, da litt es eines Tages den frommen Hirten nicht länger im Zimmer, und er musste hinaus und sich unter die andächtigen Beter mengen, von denen er mit begeistertem Jubel und heiliger Ehrfurcht begrüßt und in die Kirche sozusagen getragen wurde. Auf seinem Rückwege äußerte er sich zu seinen Begleitern über das Wallfahren in herrlichen Worten:

„Das ist nun", so sprach er, „das in unserer aufgeklärten Zeit so verpönte Wallfahrten, welches man als Volksverdummung und katholischen Müßiggang verschreit! Da ziehen sie jahraus, jahrein in ihre Bäder, zu ihren Industrie-Ausstellungen, zu ihren Versammlungen, wenn nicht gar in die Spielhöllen! Scharenweise ziehen sie hin, Hohe und Niedrige, Männer und Frauen, wer die Mittel aufbringt, per Dampf, zu Land und zu Wasser, als hätten sie ein Privilegium zu ihren Weltfahrten, die nichts anderes sind als Wallfahrten, nur keine betenden, und dabei geberden sie sich, als sei der Arme zur Frohnde verurtheilt bei Tag und bei Nacht, ein Sclave am Mühlrade des Eigennutzes und der Habsucht, selbst ohne Sonntagsrast und Ruhe. Monate-, jahrelang ziehen sie durch die Welt und vergeuden oft, was sie leicht oder gar nicht verdient haben, im emsigen, vielgeschäftigen Müßiggang. Und der Land- und Gewerbsmann, der im Schweiße seines Angesichtes sein Brot isst, soll nicht zwei oder drei Tage übrig haben, an denen er betend und singend durch Wald und Flur zieht in die heilige Einsamkeit, und nach dem störenden Werktagsleben einmal ganz sich selbst gehört und seinem Gott? Liegt der Wandertrieb nicht tief und unaustilgbar in der Menschennatur? Treibt es ihn nicht unaufhaltsam weiter, wie schön auch das Thal wäre, in dem er seinen Herd sich aufgebaut und wie lieblich der Wald, in dessen Schatten er ausruht? Liegt nicht in dieser unbefriedigten Sehnsucht ein Beweis mehr dafür, dass weit hinaus über dem Grabe erst der Tabor sich erhebt, wo im Verklärungsglanze unsere Heimat winkt und wir mit der Ruhe der Seligen sagen können: „Hier ist gut sein, hier wollen wir unsere Hütten bauen!?" Jeder folgt dem Geiste, der ihn treibt. Den einen treibt's in politische Volksversammlungen, in Zweckessen und Gelage; den andern in die Gotteshäuser auf den Bergen und in den Thalschluchten. An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen!"

XVIII. **(Warum ist das Confiteor bei Spendung der Sterbsacramente dreimal zu beten?)** Die Frage, ob das Confiteor bei der Spendung der heil. Sterbsacramente dreimal (vor Spendung des Viaticums, vor Ertheilung der letzten Oelung und vor der Generalabsolution) gebetet werden müsse, ist durch eine Entscheidung der S. C. Indulg. erledigt; auf die Anfrage „utrum necesse sit tribus vicibus recitare „Confiteor" etc., quando administratur S. Viaticum, extrema Unctio ac Indulgentia in mortis articulo impertitur"? lautete die Entscheidung vom 5. Febr. 1841: „Affirmative juxta praxin et rubricas".

Es frägt sich, welches wohl die Gründe hiefür sind, dass das Confiteor dreimal bei einer gewöhnlich zusammenhängenden Function gebetet werden muss? Der Hauptgrund liegt unstreitig darin, dass die Spendung der Sterbsacramente nicht ein liturgischer Act ist, sondern aus drei voneinander verschiedenen liturgischen Acten besteht. Das Confiteor erscheint demnach nicht als ein gemeinschaftlicher Theil der drei Acte, sondern als ein besonderer Theil eines jeden einzelnen Actes. Ueberdies bezieht sich das Confiteor bei jeder der drei Functionen auf einen besonderen Zustand des Empfängers und hat je nach dem Acte eine andere Bedeutung. Bei Ertheilung der Wegzehrung ist das Confiteor nicht bloß ein wiederholter Reueact über die bereits durch die vorausgegangene Absolution vergebenen Sünden zur nächsten Vorbereitung auf die würdige Communion, sondern auch ein Mittel, um die Tilgung mancher läßlichen Sünde, nach Umständen sogar die Nachlassung einer noch nicht vergebenen schweren Sünde zu erlangen. Bei der letzten Oelung ist das Confiteor ein Gebet um Erlangung der besonderen Gnade dieses Sacramentes, welche darin besteht, dass die läßlichen Sünden und auch jene Todsünden nachgelassen werden, welche der Kranke nicht mehr beichten kann, ferners, dass die Ueberbleibsel der schon vergebenen Sünden getilgt werden. Bei der sogenannten Generalabsolution ist das Confiteor ein Gebet des Sterbenden um Nachlassung alles dessen, was er an Genugthuung für die begangenen und bereits verziehenen Sünden schuldet. Aus diesen Gründen dürfte zur Genüge erhellen, dass es, abgesehen von der direct ausgesprochenen kirchlichen Vorschrift an und für sich nicht bloß geziemend, sondern nothwendig ist, bei jedem der drei liturgischen Acte, welche bei Spendung der Sterbsacramente aufeinander zu folgen pflegen, das Confiteor zu beten, wenn nicht ein Nothfall davon entschuldigt.

Freising. Beneficiat Josef Bichlmair.

XIX. **(Priester und Volk beim sacramentalen Segen.)** Auch über den sacramentalen Segen muss der Priester das Volk bei der Christenlehre aufklären. Begnügen wir uns nicht, sagt das „Schles. P. Bl.“, dass das christliche Volk in dem hochheiligen Momente des Segens sein Kreuzzeichen mache, an die Brust klopfe und Worte der Ergebung spreche. Vielmehr lehren wir es, dass es gerade bei dieser feierlichen Gelegenheit den Segen, die Kraft und Gnade Jesu Christi herabrufen und erflehen soll über Leib und Seele, über Hab und Gut, über Zeit und Ewigkeit und ganz gewiss ist es, dass sich jedesmal wiederholt, was das heilige Evangelium sagt: „Virtus de illo exibat et sanabat omnes.“ Aber auch der Priester verliere diesen Gnadenaugenblick nicht! Wohl sagt das Rituale, dass er den sacramentalen Segen gebe, „nihil dicens“,

freilich darf er nicht clara voce sagen: „Benedicat vos“ etc., aber stille und leise soll das Priesterherz unter der feierlichen Segenspendung Jesu Gnade und Heil anrufen über sich selber und seine Schäflein, gesunde und kranke, anwesende und abwesende, lebende und todte, über ihre leiblichen und geistigen Anliegen. Wohl „nihil dicens“, und doch sagten heilige Priester so vieles zu dem segnenden Jesus. Der selige Clemens Hofbauer wurde einst von einem Mitbruder aufmerksam gemacht, dass er beim Segengeben allzuweit auf eine Seite abgewichen sei. „Ich weiß es,“ sagte er, „aber die Seele, für welche ich den Herrn um seinen Segen bat, ist auch weit abseite.“ —l.

XX. **(Uebertritt vom griechisch-katholischen zum römischen Ritus.)** Michael T., griechisch-katholisch, ist mit Dispens giltig getraut mit Eva S. evangelisch H. C. Er übersiedelt nach Wien und kommt zu einem römisch-katholischen Priester zur Beicht und bittet ihn, ob er nicht zum römischen Ritus übertreten könne. Er könne, so sagt er, die griechisch-katholischen Feiertage in Wien nicht halten, da in der ganzen Stadt an diesen Tagen gearbeitet werde und fasten könne er nicht, da er schwer arbeiten müsse und die griechisch-katholische Fasten strenger sei. Was wird ihm der römisch-katholische Confessar antworten? —

Antwort: Die Erlaubnis zum Uebertritt vom griechisch-katholischen Ritus in der Erzdiöcese Lemberg (zu welcher die Pfarre der unierten Griechen in Wien gehört) kann nur durch das competente Ordinariat des Confessarius, welches sich im Einvernehmen mit dem griechisch-katholischen Ordinariat Lemberg an den päpstlichen Stuhl zu wenden hat, erlangt werden. Auch der politischen Behörde muss der Uebertritt angezeigt und durch den erhaltenen Nachschlag nachgewiesen werden.

Wien. Spiritual-Director Karl Krasa.

XXI. **(Krainerischer Ehemeldezettel.)** Die Ehewerber aus Krain müssen bekanntlich einen Ehemeldezettel dem trauenden Seelsorger vorlegen. Es ist dies keine Bewilligung, sondern nur eine Meldung zum Zwecke der Evidenzhaltung der Gemeindezuständigen. Dem kurzen Bittgesuch an die Gemeinde ist nebst dem Tauf- und Heimatscheine des Ehewerbers auch der Tauf- und Heimatschein der Braut anzuschließen. Die Taxe, welche die Gemeinde bei der Gelegenheit einhebt, ist verschieden. Z. B. verlangte die Gemeinde Göttenitz 3 fl., eine andere 5 fl. Dass die Gemeinden auch den Heimatschein der Braut verlangen, scheint darin den Grund zu haben, dass uneheliche Kinder, welche die durch die Heirat nach Krain zuständige Ehefrau nach dem Tode ihres Mannes erhält, wenn sie um einen Heimatschein ansuchen, an die Heimatsgemeinde der Mutter vor ihrer Ehe verwiesen werden können.

Krasa.

XXII. **(Dispens von der Beibringung des Taufscheines.)** Paulus R. aus Göttenitz in Krain will sich mit Theresia Gl. verehelichen. Jedoch kennt die Braut keine Eltern. Als zweijähriges Kind kam sie zu den Eheleuten T. in Pflege und wurde allgemein Theresia T. genannt. Die Gemeinde Nagy-Va . . . . in Ungarn nahm das arme Kind in den Gemeindeverband auf und nannte sie in dem Heimatschein Theresia T., das Dienstbotenbuch wies sie als Theresia Gl. aus. Da die Eltern und Zieheltern des Kindes katholisch waren, so ist mit Grund anzunehmen, dass Theresia Gl. getauft war. Aber der Taufschein? Und wie heißt sie eigentlich? Das fürsterzbischöfliche Ordinariat Wien erledigte die Angelegenheit dahin, dass es am 23. Juni 1891, Z. 5591 entschied: Da nach dem beigelegten Dienstbotenbuch kein Zweifel besteht, dass Theresia T. recte Gl. die Großjährigkeit erreicht hat, so findet sich das fürsterzbischöfliche Ordinariat bestimmt, ihr die Nachsicht von der Beibringung des Taufscheines zu ertheilen. Das Dienstbotenbuch, der Heimatschein und die Entscheidung des fürsterzbischöflichen Ordinariates (gestempelt mit 15 kr. ungarischen Stempelmarken) gieng an das königl. ungarische Cultusministerium, welches in kürzester Zeit das Ehecertificat ausfertigte. Kraſa.

XXIII. **(Hausierhandel mit Devotionalien.)** Der hochwürdigste Herr Fürstbischof von Breslau, Dr. Kopp, hat unter dem 21. März 1891 folgendes praktische Rescript erlassen: Wiederholt wird Klage geführt, dass Bilder- und Devotionalien-Händler die katholischen Gemeinden unter dem Vorgeben belästigen, zum Besten von Kirchenbauten den Hausierhandel mit Bildern u. s. w. zu betreiben. Ich ersuche die Herren Pfarrer, ihren Gemeinden bekanntzugeben, dass ich solchen Hausierern niemals die Genehmigung zur Betreibung eines solchen Handels gebe und dass ich die Belästigung meiner Diöcesanen durch diese Händler bedauere. Mein hochwürdiger Clerus wolle nach Kräften diesem Unfug steuern.

XXIV. **(Können manche Wünsche bei Neuauflagen liturgischer Bücher berücksichtigt werden?)** In liturgischen Abhandlungen und in Recensionen liturgischer Bücher werden öfter verschiedene Desiderien betreffs der Verbesserung dieser Bücher ausgesprochen. Was ist davon zu halten? Beziehen sich solche Desiderien auf rein äußere Dinge, z. B. auf größere Bequemlichkeit in den Citaten, häufigeres Aussetzen, wirkliche Druckfehler, auf Druck, Schrift und Papier, so sind selbe von den liturgischen Druckern wohl in Erwägung zu ziehen; wenn sie aber Aenderung des Textes, Zusätze kleinerer Rubriken, oder Aenderung in denselben betreffen, so sind sie als subjective Ansichten durchaus nicht zu beachten. Denn in den liturgischen Büchern kann nicht das Geringste ohne Erlaubnis

des apostolischen Stuhles hinzugefügt oder hinweggenommen werden: nihil in iis addendum vel detrahendum aut immutandum esse sagen die Bullen der Päpste Pius V., Clemens VIII. und Urban VIII. Und die S. Congr. Inquisit. verbot durch Decret vom 1. Februar 1601 die Missalien der venetianischen Buchdrucker vom Jahre 1596 bis 1601, weil sie sich erlaubten, Zusätze und Abänderungen zu machen und nennt ein solches Vorgehen eine intolerabilis, summa und temeraria audacia, die nicht ungestraft bleiben dürfte! *

XXV. **(Geldforderungen, die vor dem Jahre 1799, beziehungsweise 1811 entstanden sind, kommen nach dem Maßstabe von 100 fl. = 42 fl. ö. W. zu leisten.)**[1] Bis zum Erscheinen des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 gab es in den österreichischen Erbstaaten das nach der Münzconvention vom Jahre 1753 ausgeprägte Metallgeld (20 fl. auf eine Mark Silber). Im Jahre 1762 wurden unter der Kaiserin Maria Theresia die Bancozettel eingeführt und behielten bis zum Jahre 1799 mit dem Silbergeld gleichen Wert. Dann aber trat mit der Vermehrung des Papiergeldes das Disagio und erreichte im Jahre 1811, wo die Summe bis auf 1060 Millionen gestiegen war, den Cours von 500 fl. gegen 100 fl. Silbergeld. Unter diesen Umständen erschien das erwähnte Finanzpatent und es wurden nach § 3 desselben statt der Bancozettel, die auf den fünften Theil des Nennwertes herabgesetzt waren, die Einlösungsscheine ausgegeben und die Wiener Währung als die einzige Valuta des Inlandes bestimmt. Diese Entwertung der Bancozettel war nicht die einzige Aenderung des Geldwesens. Die zweite betraf den Gegenstand und die Natur der Geldforderungen. Das Finanzpatent vom Jahre 1811 hat in den §§ 12, 13, 14 sowohl bei Forderungen, die aus der Zeit vor dem Jahre 1799 herrührten, als bei solchen, deren Entstehung in die Zeit von 1799 bis 14. März 1811 fiel — mithin bei allen Forderungen — an Stelle der Zahlung in klingender Münze, die Zahlung in Wiener Curant gesetzt, dadurch aber den Gegenstand dieser Forderungen, somit die Natur derselben geändert. Aus den bisherigen Geldforderungen sind Wiener Währung-Forderungen geworden, den Fall (§ 15) ausgenommen, wo die Zahlung in einer bestimmten Münzsorte (Zwanziger, kaiserliche Ducaten) bedungen wurde, wo dann die Rückzahlung in gleicher Münzsorte zu geschehen hat. Hieraus ergibt sich von selbst, dass die alten in Wiener Währung umgewandelten Forderungen in Uebereinstimmung mit § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1858, mit welcher die österreichische Währung ein-

[1] Ueber das Meritorische der Sache haben wir bereits im III. Hefte des gegenwärtigen Jahrganges, Seite 760, kurz berichtet. Anm. d. Red.

geführt wurde, bloß im Verhältnis von 100 fl. W. W. zu 42 fl. ö. W. zur Zahlung gelangen.

Dies sind im allgemeinen die Gründe, welche den obersten Gerichtshof anlässlich eines Falles, wo eine Jahresrente pro 515 fl. rheinisch aus dem Jahre 1766 nur mit 216 fl. 30 kr. ö. W. als zu leisten erkannt wurde, bewogen haben, laut Beschlusses vom 15. Jänner 1890, Z. 14696, den Rechtssatz in das Spruchrepertorium unter Nr. 148 aufzunehmen: „Die auf dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 beruhenden Wirkungen des dem W. W. Papiergelde eingeräumten Zwangscourses sind durch die Einberufung dieses Papiergeldes und durch die Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858 nicht aufgehoben worden." Veranlasst durch das Promemoria eines Advocaten, worin dieser hervorhebt, dass der k. k. oberste Gerichtshof seit mehr als 20 Jahren in den gleichen Valuta-Processen im entgegengesetzten Sinne entschieden habe, wurde die Frage dem Plenissimarienate des obersten österreichischen Gerichtshofes zur Lösung vorgelegt; nach eingehender Discussion wurde mit Plenissimarbeschluss vom 10. März 1891 zur Z. 151 und 284 Praes. ex 1890 die Eintragung des voranstehenden Rechtssatzes Nr. 148 in das Judicatenbuch beschlossen.

Linz. Msgr. Anton Pinzger, Domcapitular.

XXVI. **(Die Congruaergänzung für einen Hilfspriester kann nur auf Grundlage einer vorgelegten Fassion gewährt werden.)** Der Pfarrer von Loka hatte seine Fassion, in welcher auch die Dotation des Hilfspriesters mit 300 fl. eingesetzt war, zwar bei der Bezirkshauptmannschaft eingereicht, aber dann wieder zurückgezogen. Im Jahre 1889 ersuchte aber der Pfarrer um Uebernahme der Dotationsergänzung jährlicher 90 fl. für den Hilfspriester auf den Religionsfond, wurde aber vom Ministerium und schließlich vom Verwaltungs-Gerichtshofe laut Erkenntnis vom 10. Jänner 1891, Z. 121, abgewiesen. Durch die Zurückziehung der Fassion, mag man selbe als einen Verzicht ansehen oder nicht, wurde eben den Cultusbehörden jede Grundlage zu einer Entscheidung benommen. Eine solche Vorlage geschah auch nicht im Jahre 1889, als die 90 fl. beansprucht wurden.

Msgr. Pinzger.

XXVII. **(Friedhofserrichtung aus Sanitätsrücksichten liegt im selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde.)** Die Gemeinde Obernondorf sah sich infolge behördlich angeordneter Schließung des alten Friedhofes genöthigt, einen neuen Friedhof für die Obernondorfer und Königsbacher Insassen auf Gemeindekosten zu errichten. Die Königsbacher meinten, dieser Beschluss sei für sie nicht bindend, wurden aber schließlich vom Verwaltungs-Gerichtshof laut Erkenntnis vom 13. Jänner 1891,

Z. 3990, mit ihrer Beschwerde abgewiesen. Nach § 3 P. d des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870 ist die Errichtung der Begräbnisplätze eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde. Durch die in Rechtskraft erwachsene Entscheidung der k. k. Behörde wurde auch die in der Beschwerde aufgeworfene Frage, — ob die Errichtung eines neuen Friedhofes in Obernondorf als eine kirchliche Angelegenheit im Sinne des § 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 anzusehen sei, — insoferne präjudiciert, als ja sonst zur Entscheidung der Sache nach § 55 des citierten Gesetzes nicht die autonome, sondern die politische Behörde allein berufen erscheinen müsste. Die Beschwerdeführer haben überdies den Gemeindebeschluss rechtzeitig und im ordentlichen Instanzenzuge nicht angefochten.

Msgr. Pinzger.

XXVIII. **(Ein Rechtsanspruch der neugebildeten Pfarre auf die Einkommensquellen der vorherbestandenen Pfarre kann nur bezüglich der Leistung der Parochianen erhoben werden.)** Laut Urkunde vom 17. Jänner 1331 wurden für die Pfarre und Kirche Tachowic Grundstücke gestiftet. Diese Pfarre bestand bis zum Jahre 1641; im Jahre 1760 gehörte sie zur Pfarre Bubovic und wurde dann mit der Pfarre Breznic vereinigt. Nun wurde die Pfarre Tachowic wieder neu constituiert und verlangte der neue Pfarrer die Excindierung der seinerzeit zu Tachowic gestifteten Grundstücke. Er wurde aber mit seinem Begehren, beziehungsweise seiner Beschwerde laut Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 8. Jänner 1891, Z. 6, abgewiesen. Aus der Neuerrichtung der Pfarre Tachowic könne nicht gefolgert werden, dass sofort die Dotationsverhältnisse, wie sie zwischen den vereinigten Beneficien vordem bestanden haben, wieder aufleben müssten und aus dem österreichischen und gemeinen Kirchenrechte ist keine Bestimmung nachweisbar, aus welcher ein Rechtsanspruch der neugebildeten Pfarrei auf die Einkünfte der vorbestandenen Pfarrei abgeleitet werden könnte. Nach § 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 greift ein solcher Rechtsanspruch nur dann und insoweit Platz, als es sich um Leistungen der Parochianen handelt. Zu diesen Leistungen kann aber der einer Pfarrpfründe zugekommene, jedenfalls ein dingliches Recht darstellende Genuss von Grundstücken nicht gezählt werden.

Msgr. Pinzger.

XXIX. **(Die Congrua des Hilfspriesters ist nicht aus dem Pfründeneinkommen, sondern aus dem Religionsfonde zu ergänzen.)** Durch wiederholte Entscheidungen des Verwaltungs-Gerichtshofes sah sich das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht veranlasst, in der Durchführungsverordnung vom 20. Jänner 1890 und in dem den Consistorien intimierten Erlasse vom 9. April 1890, Z. 4484, das Princip der

ausnahmslosen Heranziehung des überschüssigen Pfründeneinkommens zur Deckung des Congruaabganges systemisierter Hilfspriester aufzugeben und den betreffenden Seelsorgern freizustellen, mittelst Uebereichung einer neuen Fassion um die Feststellung der Congruaergänzung einzuschreiten. Hiernach erwirkte auch Pfarrer Groiß in Marchegg mittelst einer neu eingebrachten Fassion eine Entscheidung der niederösterreichischen Statthalterei, dass der Abgang per 190 fl. an die Hilfspriester-Congrua aus dem Religionsfonde gedeckt werde, jedoch mit der Beschränkung, dass dies erst von dem Tage der Einbringung der Fassion zu geschehen habe. Der Pfarrer klagte aber beim Reichsgerichte auf Zahlung der Ergänzung vom 1. Jänner 1887 an, welches auch der Klage laut Erkenntnis vom 7. Juli 1891, Z. 112, Folge gab. Nach § 1 des Congruagesetzes vom 19. April 1885 wird systemisierten Hilfspriestern das standesgemäße Minimaleinkommen, insoweit dasselbe durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht gedeckt ist, aus dem Religionsfonde, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation desselben gedeckt. Nach § 9 ist diese Bestimmung bereits am 1. Jänner 1886 in Kraft getreten und es waren demnach die vom Pfarrer Groiß indebite pro 1887—1890 an den Hilfspriester geleisteten Congruaergänzungen aus dem Religionsfonde zu vergüten. Pfarrer Groiß hatte rechtzeitig im Jahre 1886 die Fassion vorgelegt, wäre dies nicht geschehen, so hätte eine Vergütung für die Vergangenheit nicht stattfinden können, wie das Reichsgericht in einem anderen Falle unterm 7. Juli 1891, Z. 113, entschieden hat. Msgr. Pinzger.

XXX. **(Die Interpellation des Dr. von Fuchs im Reichsrathe in Betreff der Einkommensteuer und ihre Beantwortung.)** Am 25. Mai 1891 interpellierten den Finanzminister die Abgeordneten Dr. von Fuchs und Genossen über das Vorgehen der Finanzbehörden, welche auch die rein zufälligen, in der Regel auf dem Titel einer remuneratorischen Schenkung beruhenden Einnahmen der Seelsorger, wie Manualstipendien, Stolgebürüberzahlungen, Gaben für Versehgänge, Andachten ꝛc. der Einkommensteuerpflicht unterziehen wollen. Der Finanzminister Dr. Steinbach hob in seiner Antwort am 13. Juli hervor, dass nach § 4 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 nicht bloß die stehenden, im vorhinein festgesetzten Bezüge, sondern, wie der Verwaltungs-Gerichtshof in mehreren Judicaten erkannt hat, auch zufällige und veränderliche Einnahmen derselben unterliegen, falls sie nur der allgemeinen Voraussetzung, ein Entgelt für nicht erwerbssteuerpflichtige Dienstleistungen zu sein, entsprechen, steuerpflichtig sind. Das Moment der Zufälligkeit und Veränderlichkeit sei daher kein Hindernis der Steuerpflicht. Es komme nicht selten vor, dass dem Seelsorger zwar kein durch ausdrückliches Gesetz festgestellter, wohl aber ein observanz-

mäßiger, durch Herkommen geregelter Anspruch auf eine Leistung zusteht, und dass die Gabe nicht mehr mit dem animus donandi, sondern mit dem Bewusstsein, eine Verbindlichkeit zu erfüllen, dargeboten wird. In solchen Fällen geht es vom juristischen und noch mehr vom wirtschaftlichen Standpunkte schwer an, die betreffenden Leistungen als reine Geschenke statt als „Entgelt" für Dienstleistungen zu classificieren. Schließlich versichert der Finanzminister, dass er an die Steuerbehörden die Belehrung habe gelangen lassen, in keinem Falle in die Steuerpflicht solche Bezüge einzubeziehen, welche sich als rein geschenkweise darstellen, auf welche die Geistlichen weder einen gesetzlichen, noch auch einen observanzmäßigen (sic) Anspruch haben, und deren Entrichtung auch nicht eine Bedingung für die Vornahme einer in Anspruch genommenen Function des Geistlichen bildet.

Wenn auch diese Belehrung vor Heranziehung der Geschenke für Versehen, besondere Andachten, Stolüberzahlungen schützen wird, so hindert sie doch nicht, dass manche Finanzbehörden, z. B. die Manualstipendien wieder als Entgelt für eine Dienstleistung, sohin als steuerpflichtig betrachten werden, wie dies thatsächlich in neuester Zeit geschehen ist, obwohl das k. k. Finanzministerium selbst einmal mit Erlass vom 17. April 1883, Z. 12003, eine k. k. Bezirkshauptmannschaft in Niederösterreich von der Einbekennung der Manualstipendien abzusehen beauftragt hat. Es wäre sehr zu wünschen gewesen, dass der Finanzminister sich gerade über diesen Punkt ausgesprochen hätte. Msgr. Pinzger.

XXXI. **(Bei Eingaben über ämtliche Aufforderung ist behufs Befreiung vom Postporto die genaue Bezeichnung des Absenders erforderlich.)** Die Einsendung der zu den verschiedensten Zwecken verlangten Vermögenseinbekenntnisse an die Finanzbehörden und ähnliche Eingaben genießen nur dann die Befreiung vom Postporto, wenn sie mit der Bezeichnung: „Ueber amtliche Aufforderung" versehen sind und der Versender in der bekannten üblichen Weise auf der Adresse sich nennt. Artikel II des Gesetzes vom 2. October 1865 sagt: „Von der Entrichtung der Portogebür befreit sind ferner: . . . . . 4. Die Eingaben an sub 1 und 2 angeführte Behörden, Organe und Corporationen, welche infolge allgemeiner Verordnungen oder besonderer amtlicher Aufforderungen eingebracht werden." Im Artikel II, 1 und 2 sind hauptsächlich die verschiedenen Staatsbehörden angeführt. Artikel V bestimmt genauer, wie solche Eingaben in der obigen Weise zu bezeichnen sind. Hiebei muss man recht obacht geben, dass der Versender zugleich derjenige sei, welcher aufgefordert wurde, die Eingabe zu machen und zu diesem Zwecke muss man fein z. B. zwischen Pfarramt, Pfarrer, Pfründe, Kirche u. s. w. unterscheiden. Die

Aufforderungen zur Fassionslegung behufs Bemessung des Aequivalentes werden an die Pfründebesitzer, an die Kirchenverwaltungen u. s. w. gerichtet werden, daher als Versender muss der Pfründebesitzer, die Kirchenverwaltung und nicht das Pfarramt angegeben werden. Die Aufforderungen zu Fassionslegung wegen Bemessung der Dienstverleihungstaxe, der Einkommensteuer wird ebenfalls an den Priester als Privatperson und nicht als Amtsperson gerichtet, daher als Privatperson kann er diese Befreiung beanspruchen, indem er sich auf die Adresse z. B. als Franz Dobler Pfarrer (Cooperator) in Navis nennt. Würde er hingegen auf die Adresse Pfarramt Navis sich bezeichnen oder wie leichter der Fall sein könnte, ein ämtliches gedrucktes Couvert des Pfarramtes oder den Siegel des Pfarramtes benützen, so kann er die Befreiung vom Postporto nicht mehr beanspruchen. Wegen dieses Formfehlers sind schon viele bestraft worden, und darüber wurde auch allerlei gesagt und berichtet.

Wilten (Innsbruck). Peter Anton Alverà.

XXXII. **(Grundbuchsbogen und Mappenblätter.)** Die Verwaltung der Temporalien, mag die Pfründe noch so bescheiden sein, kann einem Seelsorger doch gar häufig mehr Kummer, Sorgen und Verdrießlichkeiten bereiten, als alle sonstigen Obliegenheiten seines Standes. Sehr unangenehm ist es z. B., wenn ein Pfarrer seine Pfarre antritt und trotz aller möglichen Nachfragen nicht mit Sicherheit in Erfahrung bringen kann, was Eigenthum der Pfarrpfründe ist; das ist besonders dann der Fall, wenn Theile des Pfarrhofes oder des dazu gehörigen Grundes auf irgend eine Weise anderen einmal zur Benützung überlassen wurden.

Grundbesitzbogen vom Steueramte bezogen sind da nicht immer hinreichend; man thut jedenfalls gut, sich auch vom betreffenden Grundbuchsamte Auszüge aus dem Grundbuche, deren jeder mit einem Stempel zu 1 fl. versehen sein muss, zu verschaffen; zwischen Grundbesitzbogen und Grundbuchsauszug kann ein nicht unbedeutender Unterschied sein, wie es erst unlängst ein Pfarrer in Erfahrung bringen musste; maßgebend ist aber immerhin das Grundbuch, daher auch der Grundbuchsauszug.

Ein weiteres Mittel sich Klarheit über ein Besitzthum zu verschaffen, sind Mappenblätter und diese kann man sich auf die einfachste und leichteste Weise für Oberösterreich vom k. k. Mappenarchive in Linz verschaffen mittelst schriftlichen Ansuchens unter Beilage der Grundbuchsauszüge, die wieder retourniert werden. Schreiber dieser Zeilen ist bereits zweimal auf diese Art in den Besitz von Mappenblättern für Kirche und Pfarrhof (an verschiedenen Orten) gekommen. Man erhält sie vom Mappenarchive entweder direct oder durch das k. k. Steueramt gegen Erlag eines sehr mäßigen Betrages für je

ein Blatt. Ist der Grundbesitz ausgedehnter oder sind die einzelnen Parcellen in entfernter Lage, können natürlich auch zwei oder mehrere Mappenblätter nothwendig werden.

Jeder Geistliche, der auf eine Pfarre kommt, wird froh sein, diese Behelfe vorzufinden, um sich sogleich über das Eigenthum der Pfarrpfründe orientieren zu können.

Christkindl. Pfarrer Anton Punzenberger.

XXXIII. **(Ergänzung der Taufmatrik.)** Vor 15 Jahren wurde in der Pfarre X. ein Mädchen zur heiligen Taufe gebracht mit dem Bemerken, es sei ein eheliches Kind, der Trauungsschein werde in wenigen Tagen nachgebracht. Als am Jahresschlusse das Taufbuch revidiert wurde, waren die Kindeseltern aus dem Pfarrsprengel ausgewandert. Es wurde das Kind als unehelich eingetragen, die Rubrik Vater und Mutter nach den Angaben der Hebamme ausgefüllt, in die Anmerkung geschrieben: „Die Kindeseltern haben den Trauungsschein nicht beigebracht." Nach 15 Jahren kam die Kindesmutter um den Taufschein und verlangte unter gleichzeitiger Vorlage des Trauungscheines, laut welchem sie 18 Jahre verheiratet war, dass das Kind als eheliches den Vaternamen führe. Durfte der Matrikenführer diesem Ansuchen willfahren?

Lösung: Hier handelt es sich um Ergängung des Taufbuches, nicht um Abänderung desselben. Wenn die angeblich eingetragenen Namen mit denen des Trauscheines stimmen, so hat der Pfarrer nur die Identität der Kindeseltern durch zwei Zeugen protokollarisch festzustellen, das Kind auf Grund des Trauscheines als legitim einzuschreiben, und das ergänzte Duplicat an das Ordinariat zu senden.

Wien. Spiritual-Director Karl Krasa.

XXXIV. **(Wasserweihe am Vigiltage vor Epiphanie.)** Es war hie und da gebräuchlich am Vigiltage vor Epiphanie zum Andenken an die Taufe Christi Wasser auf eine besonders feierliche Weise nach einem vom römischen Rituale abweichenden Ritus zu weihen. Es wurden nun an die heilige Ritencongregation von verschiedenen Seiten Anfragen gestellt, ob solcher Gebrauch erlaubt sei oder wenigstens toleriert werden könne. Die vom 17. Mai 1890 datierte und vom hl. Vater Leo XIII. am 11. Juni bestätigte Antwort lautet: Negative. Es ist also auch am Vigiltage vor Epiphanie nur die gewöhnliche an Sonntagen vorgeschriebene Wasserweihe vorzunehmen. W—ss.

XXXV. **(Ueber die Grablieder.)** Die Leiche ist eingesegnet, da ertönt ein rührender Grabgesang. So ist's bei den vornehmeren Leichenbegängnissen sowohl in den Städten als auch auf dem Lande. Niemand wird an und für sich etwas dagegen haben; aber jedermann muss verlangen, dass bei einer kirchlichen Feierlichkeit, wie die Ein-

segnungen der Leichen sind, auch die Lieder dem kirchlichen Geiste entsprechen sollen. Dass aber dieses nicht immer der Fall ist, lehrt die Erfahrung. Am Grabe eines Pfarrers wurde in einer Stadt vor einigen Jahren das Goethesche „Ueber allen Wipfeln ist Ruh'." gesungen! Das passt doch nicht zur Beerdigung einer Christenleiche. Manche dieser Grablieder sind nichts als sentimentales Reimgeklingel, geradeso sinnreich wie jene Grabschrift am Grabe eines Kindes: Hier liege ich im Rosengarten — Und thu auf meine Eltern — Warten. Manche dieser Lieder scheinen mit der Dogmatik im Widerspruch zu stehen, indem sie den lieben Todten gleich canonisieren, als ob es kein Fegefeuer gäbe, ähnlich jenem altkatholischen „Pfarrer", der am Grabe einer seiner Getreuen sprach: Sie ist nun hinübergegangen ins himmlische Paradies und athmet Himmelsdüfte ein und aus! Gar mancher Seelsorger hat sich schon an diesen nichtssagenden Gesängen geärgert und hegt den innigen Wunsch, diesen Unfug baldigst zu entfernen. Dies wird umso leichter geschehen, wenn er an Stelle des Schlechten Gutes setzt. Und gute Grablieder gibt es soviele z. B.: E. Nikel, Einhundertzwanzig Begräbnisgesänge, Görlich, Breslau; J. B. Molitor, Gesänge beim Begräbnisse Erwachsener, Roth, Leutkirch; Scharbach, Requiescant in pace, Trauergesänge, Schwann, Düsseldorf u. s. w.

St. Florian. A. Malzer.

XXXVI. **(Die Krippe zu Bethlehem.)** Die Kirche S. Maria Maggiore in Rom wird oft auch die Kirche unserer Lieben Frau bei der Krippe (ad praesepe) genannt, weil daselbst die Krippe von Bethlehem aufbewahrt wird. Sie ist die erste und älteste der unter Anrufung der seligsten Jungfrau Maria geweihten Kirchen, Sixtus III. hatte sie im Jahre 435 consecriert. Zur Weihnachtszeit ist die Krippe des Heilandes, das kostbare Denkmal „der Wohlthat Christi" stets Gegenstand großer Verehrung von Seite der Gläubigen. Die Krippe ist aus Holz und wurde nach der Meinung Benedicts XIV. im 7., nach anderen im 4. Jahrhunderte mit einigen Steinen aus der Felsenhöhle zu Bethlehem nach Rom gebracht. Sie wird in S. Maria Maggiore in einer prachtvollen unterirdischen Kapelle aufbewahrt in einem silbernen Kasten, der auch ein Bild des Jesukindes aus Silber enthält. Zur Weihnachtszeit wird die Krippe zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt. — Die Felsenhöhle selbst, worin der Heiland das Licht der Welt erblickte, ist an der Südseite von Bethlehem gelegen, 40 Schuh tief und 10 Schuh breit. An der Stelle, wo die Krippe stand, befindet sich ein Altar mit einem ewigen Lichte. Drei Klöster, ein lateinisches, ein griechisches und ein armenisches, befinden sich an diesem Orte.

XXXVII. **(Steter Tropfen höhlt den Stein.)** Jeder Studierte hat an sich selbst erfahren, dass der menschliche Geist ge-

wisse Dinge z. B. Philosophie, Eherecht nicht im Sturm erobern kann, dass da nur ausdauernde Belagerung zum Ziel führt (was namentlich angehenden Clerikern zum Troste, aber auch zu kräftiger Anregung dienen möge). Man darf es sich nicht verdrießen lassen, immer wieder das Gleiche mit gleicher Energie anzugreifen. Darin liegt sicher ein Hauptgeheimnis großer Erfolge. Wenden wir das auf die Katechese an. Sind die heiligen Sacramente der Firmung, der Buße und insbesonders des Altares ein Stoff, der von Schulkindern in ein paar Wochen bewältigt werden kann?! — Man fange mit diesem Unterricht bestimmt schon ein halbes Jahr vor dem Sacramentsempfang an, in der Weise nämlich, dass man in jeder Religionsstunde ein Körnchen vom Wesentlichen in den allgemeinen sonstigen Religionsunterricht einflicht. Ein paar Minuten genügen. Da ja thatsächlich alle christlichen Lehren im innigsten Zusammenhang stehen, so ist nichts leichter, als von dem Einen auf das Andere überzugehen und wieder zum Ersten zurückzukehren ꝛc. So hängen die Eigenschaften Gottes mit den heiligen Sacramenten zusammen, ebenso die Gebote Gottes, die Sünde u. s. w. — Hört nun ein Kind ein halbes Jahr lang in jeder Religionsstunde von einem Sacrament das Wesentlichste, so muss auch ein dicker Schädel endlich erweicht werden, denn „gutta cavat lapidem non vi sed saepe cadendo.“

Walchensee (Bayern). Pfarrvicar Jos. Mich. Weber.

XXXVIII. **(Die Dispensgesuche nach Rom sind kurz und bündig zu verfassen.)** Der Gebrauch der alten schwerfälligen und weitläufigen Formularien für Ehedispensgesuche in Rom, wie sie noch in Handbüchern des Eherechts bis in die neueste Zeit als mustergiltig paradieren, ist weder bei der Datarie noch bei der Pönitentiarie weiter erwünscht. Nach dem jetzigen Kanzleistil soll möglichste Kürze beobachtet werden. Nothwendig sind nur, außer den Personalien der Bittsteller, inclusive Alter, die Bezeichnung des Hindernisses, beim 1. und 2. Grad der Affinität, und beim 2. Consanguinität auch die provenientia impedimenti (ohne Stammbaum); die causae petitionis und die Angabe, ob die Bittsteller eventuell canonisch arm sind. Bei entfernteren Graden wird die provenientia impedimenti nicht verlangt.

XXXIX. **(Drucklegung geistlicher Bücher.)** Da es in neuerer Zeit zu wiederholtenmalen vorgekommen, dass Bücher geistlichen Inhaltes ohne Erlaubnis des hochwürdigsten Ordinarius in der Prager Erzdiöcese herausgegeben wurden, so wurde im Auftrage Seiner Eminenz des hochwürdigsten Oberhirten den betreffenden Verfassern das Decret des Prager Provincial-Concils vom Jahre 1860 „De lectione et editione librorum“ in Erinnerung gebracht, dem

zufolge es verboten ist, geistliche Bücher („libri de religione et rebus sacris tractantes") ohne Erlaubnis des Bischofes herauszugeben. Gebetbücher müssten unbedingt die Approbation des Bischofes an der Stirne tragen. — Wären ähnliche Verordnungen nicht auch anderswo in Erinnerung zu bringen?

XL. **(Militärpersonen können von den Heiratsdocumenten deren Taufscheine ausgefolgt werden.)** Die k. k. Statthalterei für Mähren hat unter dem 2. Jänner 1891, Z. 32.958 folgendes verlautbart: Ueber die . . . . gestellte Anfrage, ob Militärpersonen, welche vor einem Civilseelsorger die Ehe eingegangen sind, im Hinblicke auf den mit dem hierortigen Schreiben vom 22. September 1886, Z. 26.080, mitgetheilten Statthalterei-Normal-Erlass gleichen Datums, die zu Zwecken einer solchen Trauung beigebrachten Taufscheine ausgefolgt werden können, beehrt sich die k. k. Statthalterei . . . . . zur gefälligen weiteren Verfügung zu eröffnen, dass mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 7 der hinsichtlich der Matrikelführung über Militärpersonen maßgebenden . . . . „Vorschrift über die Führung der Militärmatriken" unter den daselbst angeführten Bedingungen die obgedachte Ausfolgung keinem Anstande unterliegt.

XLI. **(Bernardus a. Porto-Maurizio ein Armenseelen-Freund.)** Für die armen Seelen thun gewiss die meisten Katholiken viel zu wenig. Und doch gäbe es so vielfache Gelegenheit, den armen Seelen zu Hilfe zu kommen. Das Spenden des Weihwassers, die Aufopferung des hl. Messopfers, Zuwendung der hl. Communion, der sogenannte heldenmüthige Liebesact für die armen Seelen, der darin besteht, dass man sich durch ein förmliches Versprechen verpflichtet, alle Verdienste, die man immer sich erwirbt, den armen Seelen zu schenken, alles das wären Mittel, die einerseits so leicht anzuwenden, anderseits den armen Seelen so segenbringend wären. Um die Gläubigen zur werkthätigen Liebe gegen die armen Seelen anzuspornen, wird es von großem Nutzen sein, öfter auch auf solche fromme Personen hinzuweisen, die sich in der Liebe zu den armen Seelen besonders ausgezeichnet haben. Ein solches Beispiel bietet uns der selige Bernardus von Porto-Maurizio.

Voll Eifer wirkte er für die armen Seelen. Er predigte über diesen Gegenstand so eindringlich und zum Herzen gehend, dass stets viele Almosen eingiengen, die er dann für viele heilige Messen zugunsten der armen Seelen im Reinigungsorte verwendete. Jeden Morgen machte er die Intention, alle Ablässe, welche er im Verlaufe des Tages gewinnen könne, den Seelen im Reinigungsorte zuwenden zu wollen. Vom Papste Benedict XIV. erhielt er für sich und seine Gefährten die Begünstigung, dreimal des Tages „die Ablässe vom heiligen Lande" gewinnen und den armen Seelen zuwenden zu können, was er auch jeden Tag zu thun pflegte. So oft er zu einer Kirche kam, trat er in dieselbe ein mit der Auf-

forderung an seine Gefährten: „Kommt, lasst uns den armen Seelen eine Erquickung bringen!“ Er benützte jede Gelegenheit im Verkehre, auf Reisen ꝛc., um seine Mitmenschen zur freigebigen Unterstützung der armen Seelen aufzufordern; und, um noch mehr dazu anzuspornen, betheuerte er von sich selbst, dass er alles Gute und alle Verdienste seiner Arbeiten, seiner Gebete, seiner heiligen Messen und Bußwerke ein- für allemal den armen Seelen im Fegefeuer zum Geschenke gemacht habe. — Exempla trahunt! Die armen Seelen aber werden gewiss nichts unvergolten lassen. Wie froh dürfen wir sein, wenn wir einst ebensoviele Fürsprecher an Gottes Throne haben werden, als wir arme Seelen im Fegefeuer unterstützt haben!

LXII. **(Mit welchen Auslagen für Stempel und Vertretung sind die Eingaben und Recurse an den Verwaltungs-Gerichtshof verbunden?)** Nach dem C.-Bl. ist diese Frage also zu beantworten: 1. Die Kosten für die Vertretung durch einen Advocaten richten sich nach der freien Vereinbarung des Klägers mit seinem Vertreter. 2. Die beim k. k. Verwaltungs-Gerichtshofe überreichten Eingaben und Beschwerden unterliegen der Stempelgebür von 50 Kreuzer von jedem Bogen, (Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 30. November 1880, Z. 2386 und vom 13. September 1881, Z. 1487). Danach gilt dasselbe von den nach dem Gesetze beizubringenden Duplicaten der beim k. k. Verwaltungs-Gerichtshofe eingebrachten Beschwerden, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben mit der Originalunterschrift des Beschwerdeführers versehen sind. — K.

XLIII. **(Calvins Prädestinationslehre von Calvinern verurtheilt.)** Auf einer Versammlung der Presbyterianer in New-York wurde mit 93 gegen 43 Stimmen beschlossen, die „Westminster-Confession“ zu verändern. Die Lehre, dass Gott von Ewigkeit her ohne alle Bedingung eine Anzahl Menschen zur Seligkeit und eine andere Anzahl zur Verdammnis bestimmt habe, sei schriftwidrig und müsse aus dem Bekenntnisse der Presbyterianer herausgenommen werden.

XLIV. **(Messauslegungen.)** Dr. Fr. Falk führt in der Vereinsschrift der Görresgesellschaft unter dem Titel „Messauslegungen“ ꝛc. ein Büchlein an, welches, 1486 in Ulm gedruckt, die Orationen der Sonntagsmessen übersetzt enthält. Auf dem letzten Blatte stehen das Vater unser, das Ave und der Glaube, welche nach kirchlicher Vorschrift von dem Prediger von der Kanzel herab vorgebetet wurden. Deswegen scheint dem Herrn Verfasser auch, dass diese Sonntags-Orationen wegen ihrer liturgischen Festbeziehung zum Vorbeten an den Sonntagen bestimmt waren. Da die Orationen der Sonntage die Stimmung der Festzeit kurz und treffend ausdrücken, so konnten sie gut dazu dienen, das Volk in den Geist des Kirchenjahres einzuführen.

Lobberich, Rheinpreußen. Dr. Kohorst.

XLV. **(Das Verderben schlechter Lectüre)** wird sehr gut durch folgendes Beispiel illustriert. Ein Familienvater hielt und las täglich allerlei liberale, unkirchliche Blätter. Auf beständige Warnungen seiner Frau entgegnete er stets mit der stereotypen Antwort: Es schadet mir nichts, ich vergesse gleich Alles wieder. Endlich sagt ihm die Frau: „Weißt Du noch, was Du heute vor sechs Wochen gegessen hast?" — Dumme Frage, das habe ich längst vergessen. — „Und doch," fuhr sie fort, „ist dir Alles in Fleisch und Blut übergegangen! — Fiat applicatio.

XLVI. **(Kirchweihfest in nur benedicierten Kirchen.)** In manchen Directorien findet man während der Octav der allgemeinen Kirchweihe der Diöcese speciell verzeichnet, wie in nicht consecrierten Kirchen diese Octave zu feiern sei. Ist diese Rubrik in den Directorien richtig und haben die nicht consecrierten Kirchen dieselbe zu befolgen? Nein; denn die S. R. C. erklärte bereits zu wiederholtenmalen, dass auch in den nur benedicierten und nicht consecrierten Kirchen das Fest der Kirchweihe der Diöcese als duplex I. classis cum octava zu feiern sei; so die 29. Novemb. 1878. S. Claudii ad 3 n. 5751; die 20. August. 1880 in Amalphit. n. 5816; die 29. April. 1887 in Leavenworthien. n. 5984. — *

XLVII. **(Die literarischen Erzeugnisse des deutschen Buchhandels im Jahre 1890).** Ueber Pädagogik erschienen 2099 Werke und Schriften, über Theologie 1763, über Rechtswissenschaft nebst Statistik, Politik u. s. w. 1638, über Heilkunde 1353, über Geschichte 874, über Philosophie 152. Die schöne Literatur wurde mit 1731 Schriften bereichert. Die Gesammtheit der literarischen Erzeugnisse beträgt 18.875 Stück.

XLVIII. **(Seligsprechungs-Process des P. Marco d' Aviano.)** Der Kapuzinerorden hat nun ernstlich den Seligsprechungs-Process seines aus den Türkenkriegen und der Befreiung Wiens 1683 bekannten hochverdienten Mitgliedes P. Marco d' Aviano angeregt. Zur Voruntersuchung wurde bereits in Wien ein geistliches Gericht eingesetzt, dessen Richter der apostolische Feldvicar Dr. Belopotocky ist. Als Mitrichter fungieren: Prälat Dr. Krückl und Professor Dr. Ricker, als Promotor fiscalis: P. Andreas Frühwirth und als Actuar der k. k. Hofkaplan Dr. Karl Weiß.

IL. **(Wie kann man die Lockerung der Schrauben an Kelchen ꝛc. verhindern?)** Ein recht unangenehmer Uebelstand ist das Lockerwerden der Schrauben bei den heiligen Gefäßen. Bei den Kelchen mag es in der täglichen drehenden Bewegung beim Purificieren seinen Grund haben. Häufig mag der Uebelstand auch daher rühren, dass den Geistlichen, welche zur Reinigung der

heiligen Gefäße die Schrauben losgedreht, die Instrumente fehlen, sie wieder ordentlich zu befestigen. Die Folge ist dann eine Beweglichkeit zumal des Kelches und eine peinliche Unsicherheit für den celebrierenden Priester. Diesem Uebelstande kann man leicht selbst abhelfen dadurch, dass man die Schraube mäßig anzieht und dann auf dieselbe erhitztes Wachs träufeln lässt. Das Wachs haftet fest an dem Metall und verbindet die Schraube mit ihrem Widerlager so fest, dass eine Lockerung nicht mehr möglich ist. Auch hat das Wachs den Vortheil, dass es sich wieder leicht durch Erwärmen entfernen lässt.

L. **(Thesen für den „Pfarrconcurs" in Regensburg 1891.)**

1. Pastoral: Zweck und Methode des Brautexamens. 2. Katechetik: Was bist du deinem heiligen Schutzengel schuldig? (Katecheie für die Kleinen.) 3. Moral: Begriff der Tugend, Eintheilung und Umfang der Tugend der Gerechtigkeit. 4. Exegese: Joh. 6, 48—64. 5. Kirchenrecht: Wie und unter welchen Voraussetzungen können Sponsalien Ehehindernisse werden, welcher Art sind diese und wie können sie gehoben werden? 6. Kirchengeschichte: Bilderverehrung und Bilderstreit in der Kirchengeschichte. 7. Dogmatik: Es gibt ein Fegfeuer, und den Seelen, welche darin zurückgehalten werden, kann durch Fürbitte geholfen werden. 8. Predigt: Die Hoffnungen des Christen auf die Ewigkeit sind erstens die schönsten, zweitens die sichersten (Eingang skizzieren, ersten Theil ausarbeiten, zweiten Theil ordentlich skizzieren, Schluss ausarbeiten. Predigt für Himmelfahrt des Herrn.) Dazu kamen Aufgaben staatskirchlichen Inhalts: aus dem Armen-, Schulwesen, aus der Kirchenverwaltung.

LI. **(Welche Formel ist für die Weihe von Paramenten, Gefäßen 2c. zu nehmen?)** Priester, welche vom Bischof die Gewalt zur Weihe von heiligen Gewändern bekommen haben, müssen immer die im Rituale oder Missale vorgeschriebene Formel (benedictio s. indumentorum in genere) benützen, auch wenn bloß Manipel mit Stola zu weihen ist, und dürfen nicht die im Pontificale vorgesehene Einzelweihe vornehmen. Es existieren ferner viele Benedictionen, die den verschiedenen Ordensgenossenschaften eigenthümlich sind und die auch im neu herausgegebenen römischen Rituale stehen. Kann der Bischof oder der von ihm bevollmächtigte Priester dieselben ertheilen? Antwort: Nein, es sei denn mit apostolischem Indult. Ita rescripsit et declaravit S. Rit. Congr. in un. Imolen. die 2. December 1881.

LII. **(Das Haus Habsburg und der Orden des hl. Franciscus.)** Das Haus Habsburg war immer mit dem Orden des seraphischen Vaters Franciscus ganz besonders befreundet, waren ja selbst über 20 Habsburger und Habsburgerinnen Söhne und Töchter des hl. Franciscus. Der erstbekannte ist Kaiser Rudolf von Habsburg selbst, welcher nach Besiegung des Königs Ottokar II. zugleich mit seiner Gemahlin Anna Gertrud im Jahre 1279 in den dritten Orden des hl. Franciscus sich aufnehmen ließ. Von seinen Töchtern

trat Euphemia unter dem Ordensnamen Coleta in den zweiten Orden und Mechtilde in den dritten Orden ein. Aus der Familie Albrechts I. waren Tertiarinnen seine Gemahlin, Kaiserin Elisabeth, ferner seine Töchter: Die Königin Agnes von Ungarn, Gemahlin Andreas' III., Anna und Elisabeth. Von den Töchtern Annas traten zwei in den zweiten Orden, nämlich Margaretha, welche Aebtissin im Kloster der Clarissinnen zu Breslau wurde und eine andere, welche als Clarissin im Kloster Königsfelden starb. Auch eine Tochter der Herzogin Elisabeth, namens Blanda, wurde Clarissin im Kloster Längenfeld. Von den späteren Nachkommen sind zu erwähnen Anna, Tochter Friedrichs des Schönen, welche nach dem Tode ihres Gemahls Grafen Heinrich von Görz 1338 ins Clarissenkloster trat und Aebtissin wurde, Katharina, die Tochter Albrechts des Lahmen, sowie Margaretha de Cruce, die Tochter des Kaisers Albrecht II. und Mutter des hl. Casimir, während Rudolf, der Sohn Sigmunds aus der steirischen Linie, dem ersten Orden angehörte und als Franciscaner im Jahre 1507 im Kloster zu Graz starb. — Von den spanischen Habsburgern ließ sich Philipp III. vor seinem Tode einkleiden und legte noch vor seinem Tode als Mitglied des ersten Ordens die Profess ab. Seine Kinder, König Philipp IV. nebst dessen Gemahlin Isabella, Karl Ferdinand, Cardinal, Erzbischof von Toledo und Anna Mauritia, Königin von Frankreich, waren Mitglieder des dritten Ordens.

LIII. **(Hic peccatur. Kirchenmusikalisches.)** Diese Randnote findet sich in einer schon bald 200 Jahre alten „Vorschrift für den Chorregenten" sehr oft. Sie hat heute die nämliche Geltung, und das bedeutendste liturgische Gesetzbuch, das Caeremoniale Episcoporum würde wenige Seiten ohne diese nota aufzuweisen bekommen. Die Meinung ist freilich weit verbreitet, als gienge dieses Buch nur die Bischöfe an. Was aber die kirchlich-musikalische Seite betrifft, geht es das Gewissen jedes Kirchenvorstandes an. Ein „peccatur" sei hiermit namentlich verzeichnet. Man hört es oft, dass bei einer gesungenen Messe (Amt) un- und außerliturgische Texte gesungen werden. Die Stimmen der Verwerfungsurtheile für solche Texte tönen von Rom her laut, unzähligemale und immer wieder. Und trotzdem hört man beim Offertorium ein „Ave verum", ein „O sanctissima", oder sonstige lateinische Texte, ja bei Generalcommunionen, die unterm Hochamte gehalten werden, sogar Gesänge in deutscher Sprache, entweder vom Volke oder vom Chorpersonale singen. Von der letzteren Ausgeburt sei hier kein Wort verloren; nur die Meinung, als ob jeder lateinische Texte infra actionem liturgicam genommen werden könne, muss richtiggestellt werden.

In dem verdienstvollen Buche „die Kirchenmusik nach dem Willen der Kirche“ von P. Krutschek, Regensburg, Pustet 2. Aufl. heißt es Seite 184: „Nach richtig gesungenem oder recitiertem Offertorium ist es mehrfach gebräuchlich und geduldet, ein für das Fest passendes Motett mit anderm nicht vorgeschriebenen Texte einzulegen, dessen Worte aber nach der Bulle „Piae sollicitudinis“ von Papst Alexander VII. ddo. 23. April 1657 dem Brevier, Missale, der heiligen Schrift, oder den Kirchenvätern mit Approbation der Rituscongregation entnommen sein müssen, nur darf die heilige Handlung dadurch nicht verzögert werden.“ Hiezu ist 35 Jahre später eine specificierte Bestimmung erflossen, durch welche obiger Spielraum enger begrenzt wird. Papst Innocenz XII. hat vom 20. August 1692 entschieden, dass diese gedachten Texte (praeter liturgiam!) nur aus dem Officium und aus der Messe vom Feste Corporis Christi in der Missa cantata genommen werden dürfen. Also können nach dem gesungenen Offertorium der Tagesmesse, wie auch nach dem sehr kurzen Choral-Benedictus Verse ꝛc. aus den Hymnen für Frohnleichnam (v. St. Thomas Aqu.) Antiphonen aus dem Brevier, Psalmen ꝛc., die an diesem Tage in den liturgischen Gesängen vorkommen, die auf das Allerheiligste, auf das Leiden Christi Bezug haben, das ganze Jahr hindurch gesungen werden. Wie gut passen z. B. zur Generalcommunion die Stationsgesänge von Corporis Christi, wie sie Haller in weihevolle Harmonien gebracht hat! Zu beachten ist, dass diese Gesänge gemäß den kirchlichen Gesetzen nicht verändert, verstümmelt; sondern so lauten müssen, wie sie im nachtridentinischen Missale und Brevier stehen. Alte Meister, z. B. Viadana . . . haben nach dem vortridentinischen Text das „Ave verum“, fast so verbraucht wie „der Tag des Herrn“, findet sich nun am Feste Corporis Christi nirgends vor, also ist für es kein Platz infra actionem liturgicam. Wo es oberhirtliche Approbation hat, kann es ganz wohl bei außerliturgischen Andachten benützt werden. (Choralmelodie im Anfang zu den Laudes Vespert.) (Ausgabe 1888 bei Pustet.)

Lambach (Oberösterr.) P. Bernard Grüner,
Benedictiner-Ordenspriester.

LIV. **(Predigten über die sociale Frage.)** Papst Leo XIII. hat durch den Cardinalvicar an eine größere Anzahl Pfarrer Roms und in Italien ein Rundschreiben ergehen lassen, worin er denselben aufträgt, in ihren Predigten auch eifrig die sociale Frage zu behandeln. Dies soll nach Maßgabe der früheren Reden des Papstes und seiner betreffenden Encyklika geschehen.

LV. **(Barmherzigkeit Gottes.)** Ein schönes Beispiel der Barmherzigkeit Gottes bringen die Jahrbücher des hl. Vincenz von Paul in einem der letzteren Hefte des Jahrganges 1891. In Paris besteht das segensreich wirkende Werk des hl. Franciscus Regis, um

Concubinate in christliche Ehen zu verwandeln. Einem Mitglied des Werkes in Paris gelang es, einen 80jährigen Mann, der mit einer 72jährigen Person durch 50 Jahre im Concubinate lebte, morgens zur hl. Taufe und Communion zu bringen, des Nachmittags zur Trauung. Abends war der Aermste eine Leiche.

Krasa.

LVI. **(Fußteppiche für Altäre.)** Insoweit solche nur für den gewöhnlichen Gebrauch dienen und mit geringeren Mittel beschafft werden sollen, möchte folgendes zu beachten sein: 1. Die Farben solcher Teppiche sollen niemals in zu lebhaft hervortretenden Tönen gewählt werden, wie gelb oder klapprosenroth; andererseits taugen aber auch solche Farben nicht, welche in der Entfernung schmutzig oder schwarz erscheinen und daher einen unsauberen, bahrtuchartigen Anstrich haben würden, z. B. die graue, braune Farbe. Daher eignet sich im allgemeinen für Teppiche am Besten die grüne Farbe, welche auch vom Caeremoniale Episc. lib. 1. c. 12, n. 16 empfohlen wird; denn in den mittleren Tönen paßt dieselbe zu allen Kirchenfarben, tritt bescheiden daneben auf und hebt den Effect des ganzen ornatus altaris. 2. Die Muster der Altarteppiche sollen einen ernsten, kirchlichen Typus haben und sich darin sofort von den zu Profanzwecken dienenden unterscheiden. Die modernen Muster geben in ihren Anordnungen meistens einer ungebändigten Willkür und Unordnung Spielraum, (daher z. B. die zerstreut hingeworfenen Blumen, die verwirrt und in schlangenmäßigen Windungen durcheinander gedrehten Linien ꝛc.), während in kirchlichen Mustern eine streng geordnete Gliederung herrscht, in welchen die einzelnen Theile sich in edler Zucht einem durchdachten Plane unterfügen. 3. Als Stoff wähle man kräftige Gewebe aus guter Wolle, ohne Zumischung von Baumwolle, deren Farbe meist sehr rasch verbleicht. Die durch die neuere Teppich-Fabrication sehr verbreiteten Teppichstoffe eignen sich, wenn der letztgenannte Uebelstand dabei nicht zu befürchten ist, in dieser Rücksicht für den kirchlichen Gebrauch sehr wohl, da sie kräftig genug gehalten sind, um schon durch sich fest auf dem Boden zu liegen und da sie meist auch einen entsprechenden Grad von Dauerhaftigkeit besitzen.

LVII. Broschüren, Zeitschriften und Kalender.

Zeitschrift für katholische Theologie. Innsbruck. Felician Rauch. Jährlich vier Hefte. Preis 3 fl. = 6 M. — Das 3. Heft des XV. Bandes enthält u. a.: Döllinger, eine Charakteristik. — Zum Begriff der zuvorkommenden Gnade. — Die patristische Tradition in Betreff des Geburtsjahres Christi. — Recensionen, Analekten und literarische Anzeigen.

Oesterreichisches literarisches Centralblatt. Herausgeber Adolf Höllerl, Wien, IV., Kleinschmiedgasse 1. — Monatlich zweimal. Preis jährlich

4 fl. = M. 8.50. — Nr. 4 vom Jahrgang 1891 bringt zehn längere Recensionen über Werke aus den verschiedenen Wissenszweigen, ferner „Kleinere Referate und Mittheilungen, Neueste Erscheinungen des österreichischen Buchhandels."

Literarischer Anzeiger für das katholische Oesterreich. Redigiert von Professor Dr. Franz S. Gutjahr. Verlag der „Styria" in Graz. V. Jahrgang. Erscheint am 15. jeden Monates. Preis jährlich 1 fl. — Diese Literaturzeitschrift enthält in Nr. 11 u. a.: Besprechungen von Werken über Bibelstudium, Dogmatik, Kirchen-, Welt- und Literatur-Geschichte, Socialpolitik, Ascetik, Kunst und Poesie u. s. w. und kann bestens empfohlen werden.

Philosophisches Jahrbuch der Görresgesellschaft. Herausgegeben von Dr. Const. Gutberlet. Jährlich vier Hefte. Preis 9 M. Fuldaer Actiendruckerei. IV. Band. — Das 3. Heft enthält: Das Causalitätsprincip und seine Bedeutung für die Philosophie. (Kaufmann). — Der Kampf um die Willensfreiheit. (Gutberlet). — Lotzes Metaphysik. (Wolf). — Das Fundamentalprincip aller Wissenschaften. (Thill). — Ferner Recensionen und Referate, Zeitschriftenschau, Novitätenschau, Miscellen und Nachrichten.

Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden. Preis pro Jahrgang (4 Hefte circa 60 Bogen) 7 M. = 3 fl. 50 kr. ö. W. — Inhalts-Verzeichnis des 2. Heftes 1891: Studien: Ueber die wissenschaftliche Bildung des hl. Benedict. — Das Stift Seckau unter dem Propste Ortolf von Prank. (II). — Regesten zur Geschichte des schwäbischen Klosters Hirsau. (I.) — Aphorismen zur Geschichte des Mönchthums nach der Regel des hl. Benedict (IV.), nebst vielen Mittheilungen und Literaturangaben.

Natur und Offenbarung. Münster. Aschendorff'sche Buchhandlung. Monatlich ein Heft. Preis jährlich 8 M. 37. Band. — Aus dem 8. Hefte 1891 führen wir besonders an: Ueber die Entwicklung der physikalischen Grundlagen des Copernicanischen Weltsystems. — Die Methoden des Psychometrie. (Dr. Gutberlet). — Zur Psychologie der gemischten Ameisen-Gesellschaften. (Wasmann). — Ein rudimentäres Organ. (Dr. Wiegand). — Die Entwicklung der allgemeinen Weltanschauung nach Ernst Krause. (Wasmann). — Ueber die Metalle Natrium und Kalium. — Eine merkwürdige Eigenschaft des Schwefels. — Kleine Mittheilungen. — Himmelserscheinungen. — Recensionen u. s. w.

Stimmen aus Maria Laach. Katholische Blätter. Jahrgang 1891. Zehn Hefte. Preis M. 10.80. — Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. — Inhalt des 7. Heftes: Irrthümliche Ansichten auf socialwirtschaftlichem Gebiet, berichtigt durch die Encyklika Leos XIII. über die Arbeiterfrage. (A. Lehmkuhl S. J.) — Der heilige Rock unseres Herrn und Heilandes im Dome zu Trier. (St. Beissel S. J.) — Kaftans neues Dogma. I. (Th. Granderath S. J.) — Volksthümliche Andachtsübungen der Dänen beim Ausgange des Mittelalters. II. (Schluss). (W. Schmitz S. J.) — Das „goldene Buch" von Freiburg (O. P.) — Recensionen. — Empfehlenswerte Schriften. — Miscellen.

Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie. Herausgegeben unter Mitwirkung von Fachgelehrten von Dr. Ernst Commer, o. ö. Professor an der Universität in Breslau. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. Jährlich vier Hefte von acht Bogen. Preis 12 M. — Inhalt des 1. Heftes, IV. Band: Zur Religionsphilosophie. (Canonicus Dr. M. Gloßner.) — Das Verhältnis der Wesenheit zu dem Dasein in den geschaffenen Dingen nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin (P. G. Felder Ord. Präd.) — Die Systematik in den Quaestiones disputatae des hl. Thomas von Aquin. (Canonicus A. Portmann). — Können unsere Begriffe auf Wahrheit Anspruch machen? (Dr. Eugen Kaderávek.) — Syllabus Pii IX.

Literarischer Handweiser. Von Dr. Franz Hülskamp in Münster. — Nr. 13. Inhalt: Das Staatslexikon der Görresgesellschaft. — Weitere kritische Referate über F. F. v. Schultes Ausgabe der Summa des Paucapalea (Gietl), Schobers Explanatio critica editionis typicae Breviarii Romani (Schrod),

Minasis italienische Ausgabe und Erklärung der Zwölf-Apostel-Lehre (Bellesheim), die Libri erectionum und confirmationum sowie die Acta judiciaria der Prager Erzdiöcese (Mannl), F. George Porter Letters und Card. Manning Letters on subjets of the day (Bellesheim), J. B. v. Weiß Weltgeschichte 3. Aufl (Niehues). — Vier Notizen über Verschiedenes (Hülskamp). — Novitäten-Verzeichnis.

Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Herausgegeben von Dr. C. Krieg, Professor an der Universität Freiburg i. Br. — Inhalt von Nr. 8: Neuere Erscheinungen auf dem Gebiete der Philosophie und theologischen Speculation. II. (Gloßner.) — Bratke, Das neuentdeckte vierte Buch des Daniel-Commentars von Hippolytus. (Bardenhewer.) — Caspari, Briefe, Abhandlungen und Predigten aus den zwei letzten Jahrhunderten des kirchlichen Alterthums und dem Anfange des Mittelalters. (Weymann.) — Witten, Der selige Wilhelm, Abt von Hirsau. — Stokes, Anecdota Oxoniensia. (Bellesheim). — Mahl-Schedl-Alpenburg, Grundriss des katholischen Kirchenrechtes. (v. Scherrer.) — Schneid, Naturphilosophie im Geiste des hl. Thomas von Aquin. (Kaufmann.) — De Rochechouart, Souvenirs sur la Révolution, l'Empire et la Restauration. (Gottlob.) — De Rougé, Le Marquis de Vérac et ses amis. (Gottlob.) — Baumgartner, Geschichte des schweizerischen Freistaates und Cantons St. Gallen. (Mayer.) — Wemyss, The Life and Letters and Friendships of Richard Monckton Milnes, first Lord Houghton. (Zimmermann.) — Neuwirth, Die Wochenrechnungen und der Betrieb des Prager Dombaues in den Jahren 1372—1378. (Langer.) — Graf Karl zu Wied. Ein Lebensbild. — Joannides, Sprechen Sie Attisch? — Capellanus, Sprechen Sie Lateinisch? — Nachrichten. — Büchertisch.

Christlich-pädagogische Blätter. Erscheinen am 5. und 20. jeden Monates. Preis 2 fl. Redaction: Wien, I., am Peter Nr. 9. — Nr. 16 enthält u. a.: Pflege der Kirchenmusik und des Kirchenliedes. — Zur Reform des Zeichen-Unterrichtes an Mittelschulen. — Erziehung zur Wahrheitsliebe. IV. — Kirche und Schule. VII. — Ein paar Schlussfolgerungen aus dem Neunkirchner Lehrertage. — Lehrer gegen Lehrer. — Der Katholikentag in Graz und die Schulfrage. II. u. s. w.

Die katholische Volksschule. Innsbruck. Schriftleiter Friedrich Maurer. Erscheint am 5. und 20. jeden Monates. Preis ganzjährig 2 fl. — Inhalt von Nr. 16, 1891 (VII. Jahrg.): Darwinismus und Schule. — Ein neuer Katechismus. — Die sociale Bedeutung der religiösen Erziehung. — Mittheilungen. — Verschiedenes.

Die katholische Schule. Blätter für die Interessen der Schule und des Lehrstandes. Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Schulmänner. Verlag von A. Riffarth, M. Gladbach. New-York. Jährlich 52 Nummern. Preis bei directem Bezuge unter Kreuzband vierteljährig. 1 M. 30 Pf. — Das Blatt bringt Leitartikel allgemeinen und pädagogischen Inhaltes, viele methodische Beiträge, pädagogische Skizzen, Besprechungen pädagogischer Literatur und hält vollinhaltlich, was im Vorworte am Beginn des neuen Unternehmens versprochen wurde. — Die Zeitschrift kann allen, die sich für das Schulwesen interessieren, bestens empfohlen werden.

Katechetische Monatsschrift. Zwei Ausgaben. Ausgabe I mit Literaturbericht kostet 3 M. Ausgabe II mit gleichem Inhalt und der Beilage „Predigt und Katechese" kostet 4 M. 20 Pf. Herausgegeben von H. Kömstedt. Verlag von Heinrich Schöningh. Münster — Aus dem reichen Inhalt der Nr. 7 vom III. Jahrgang heben wir besonders hervor: Flucht nach Egypten. — Kindermord. — Rückkehr. — Die sechste Religionsstunde in den einclassigen Volksschulen des Regierungs-Bezirkes Münster. — Erziehung und Unterricht. — Pädagogische Rundschau.

Katholische Schulzeitung. Donauwörth. L. Auer. Jährlich 52 Wochen-Nummern mit vier Beilagen. Halbjährig 3 M. — Nr. 34 des 24. Jahrganges enthält: Deutschlands Schule im Jahre 2000. — Das fränkische Schulwesen vom

6. bis 9. Jahrhunderte. — Kurze Notizen und Reflexionen. — Zur Behandlung poetischer Lesestücke in Oberclassen der Volksschule. — Verschiedene Mittheilungen.

Monika. Donauwörth. L. Auer. 52 Nummern mit den Gratisbeilagen „Schutzengel" und „Rathgeber fürs Hauswesen". Preis halbjährig 1 M. = 60 kr. — Nr. 34 enthält u. a.: Trost für gute Eltern, welche böse Kinder haben. — Die katholische Universität in Freiburg. — Kein Lebensglück. — Sprechsaal.

Katechetische Blätter. Aeltestes, katechetisches Organ. Redigiert von Franz Walk, Pfarrer in Mörsdorf. Kempten. Verlag von Kösel. Jährlich 24 Nummern. Preis 2 M. 80 Pf. 17. Band. — Das 7. Heft enthält: Vollständige Katechesen für die Oberclasse von Dr. J. Gapp, Pfarrer. — Zur Vorbereitung auf den Empfang der heiligen Firmung. — Literatur und Miscellen. — Correspondenz des Canisius-Katechetenvereines.

Der christliche Kinderfreund. Monatsschrift für christliche Erziehung und Rettung der Jugend. Salzburg. Verlag des kath. Vereines der Kinderfreunde. Jahresbeitrag sammt dem „Kinderfreund" 1 fl. Kinderfreund für Abonnenten jährlich 60 kr. — Inhalt des Augusthefte 1891: Rundschreiben Sr. Heiligkeit des Papstes Leo XIII. über die Arbeiterfrage. (Forts.) — Schaden geistiger Getränke im jugendlichen Alter. — Zum Schutzengelfeste. — Erklärung des Grazer Katholikentages betreffs der confessionellen Schule. — Der Glaube einer Mutter. — Urtheile über die Encyklika Papst Leo XIII. über die Arbeiterfrage. — Etwas für Väter und Mütter. — Etwas über den Feigenkaffee. — Katholischer Verein für Kinderfreunde.

Blätter für Kanzelberedsamkeit. Redigiert von Anton Steiner, Pfarrer in Luxemburg. Verlag von Heinrich Kirsch. Wien, I., Singerstraße 7. Jährlich 10 Hefte. Preis 3 fl. 60 kr. — Inhalt des 1. Heftes 1892 (XII. Band): Enthält die Predigten für die vier Adventsonntage, für den Sonntag nach Weihnachten, den Sonntag nach der Beschneidung des Herrn, die fünf Sonntage nach der Erscheinung, für die Sonntage Septuagesima, Sexagesima, Quinquagesima, außerdem noch Predigt-Materialien.

Kirchenmusikalische Vierteljahrsschrift. Herausgegeben von Dr. Joh Katschthaler, Weihbischof in Salzburg. VI. Jahrgang. Salzburg. Mittermüller. Preis jährlich 1 fl. = 2 M. — Inhalt des 3. Heftes 1891: Geschichte der Kirchenmusik. (Fortsetzung.) — Die Musik im Dienste des katholischen Cultus. (Fortsetzung.) — Classische Musik in Rom. — Recensionen. — Notizen. — Programm-Entwurf der Mozart-Centenarfeier. — Generalversammlung des deutschen Cäcilienvereines.

St. Benedicts-Stimmen. Herausgegeben von der Abtei Emaus in Prag. Redigiert von P. Odilo Wolff O. S. B. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl.; bei directer Bestellung 75 kr. XV. Jahrgang. — Inhalt des 8. Heftes 1891: Das heilige Meßopfer. (Fortsetzung.) — Besuch bei U. L. Frau. — Ein Apostel des allerheiligsten Altarssacramentes. (Fortsetzung.) — Ein Marienkind. — Ein Blatt aus der Klosterchronik. — Maria Meeresstern. — Zur katholischen Bewegung in England. — Vereinsnachrichten.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift. Jahrgang 1891. 12 Nummern. M. 4.— = fl. 2.40 ö. W. B. — Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. — Inhalt von Nr. 7: Jakob Müllers Erlebnisse und Leiden in der Mission von Goa und in den Kerkern Lissabons. — Die im Jahre 1890 verstorbenen Missionsbischöfe. (Schluss.) — Im Thale des Tana. (Forts.) — Nachrichten aus den Missionen.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Von Franz Hattler. 26. Jahrgang. Fel. Rauch. Innsbruck. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. ö. W. = 2 M. Preis mit Postversendung 1 fl. 12 kr. ö. W. = 2 M. 50 Pf. — Inhalt des 9. Heftes: Wo ist Rettung? (Gedicht.) — Mit Blut bezahlte Schuld. — P. Franz Xaver Weninger S. J. (Fortsetzung.) — Mater dolorosa. (Gedicht.) — Der hl. Aloysius von Gonzaga. — Die hl. Katharina von Genua. — Die St. Joachimskirche in Rom. — Einweihung der Herz Jesu-Kirche zu Lübeck.

St. Francisci-Glöcklein. Von P. Barnabas Ortner. XIII. Jahrgang. Fel. Rauch. Innsbruck. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 60 kr. ö. W. = 1 M. 20 Pf. Preis mit Post 75 kr. ö. W. = 1 M. 70 Pf. — Inhalt des 12. Heftes: Monatspatron. — Tertiarenbilder aus der letzten Zeit. — Die beste Hausmutter. — Ein Engel der weiblichen Schule. — Eine unerschöpfliche Gnadenquelle. — Aus den seraphischen Missionen. — Der hl. Antonius hilft. — Seraphische Chronik.

Katholische Kirchenzeitung, vormals Salzburger Kirchenblatt. Salzburg, (Capitelgasse 1, 3. Stock.) Redacteur A. Kaltenhauser. Erscheint jeden Dienstag und Freitag. Preis mit Postversendung ganzjährig 6 fl. — Nr. 63 des 31. Jahrg. enthält u. a.: St. Bernard und Abälard. — Vom Prämonstratenser-Orden. — Aus kirchlichen Amtsblättern. — Rundschau. — Kirchliche Gegenwart. — Aus Leben, Wissenschaft und Kunst. Personalnotizen 2c.

Correspondenzblatt für den katholischen Clerus Oesterreichs. Verlag von Karl Fromme. Wien. Jährlich 24 Nummern. X. Jahrgang. Preis 2 fl. — Nr. 15 enthält u. a.: Christliche Socialpolitik. — Der Stern der Hohenzollern. — Malthusianismus und Darwinismus. — Die Einkommensteuer des Seelsorge-Clerus. — Wichtige Entscheidungen in Congruasachen. — Verschiedene Mittheilungen. — Personalnachrichten. — Dem Beilageblatte „Hirtentasche" entnehmen wir: Die Verbindlichkeit der Liturgie des Pfarrers. — Die Arbeiter-Encyklika und die Seelsorge. — Gedanken über die männliche Bedienung bei Geistlichen u. s. w.

„Immergrün". Katholische Monatsschrift für Unterhaltung und Belehrung. Von Josef Gürtler in Warnsdorf (Nordböhmen). Preis für Oesterreich halbjährig 80 kr., für Deutschland 1 M. 40 Pf. Eine sehr empfehlenswerte, reichhaltige und dabei billige Familien-Zeitschrift. — Aus dem 3. Hefte nennen wir: Durch eigene Kraft. — Ein Sturm auf der Nordsee. — Die Habsburg. — Der Nutzen des sog. Lungenturnens. — Zweckordnung in der Natur. — Eine Badereminiscenz u. s. w. — Illustrationen: Die Donaumündung. Die Habsburg. Batavia.

„Warnsdorfer Hausblätter". Illustrierte Familien-Zeitschrift. Jährlich 24 Nummern (je 16 Seiten in Quart). Preis franco nur 1 fl. (Ausland 2 M.) Verlag von A. Opitz, Warnsdorf, Nordböhmen. VIII. Jahrg. (Aufl. 10.000.) — Nr. 16 enthält außer der „Zeitrundschau", der Erzählung „Getrennte Wege", den praktischen Gebieten für Haus und Küche, Gemeinnütziges, Erziehung, Gesundheitspflege 2c., einen Artikel über „Falsche Wege" und „Freiheit und Schule;" die populärapologetische Rubrik „Gedanken und Erwägungen" handelt über „Die Tradition oder mündliche Ueberlieferung."

„Katholische Blätter" betitelt sich ein bereits in seinem 43. Jahrgange erscheinendes Wochenblatt. Die „Katholischen Blätter" erscheinen in **Linz** im Verlage des katholischen Pressvereines jeden Samstag mittags und sind das älteste Organ in dieser Richtung im Kronlande Oberösterreich; sie haben hauptsächlich den Zweck, christlichen Familien eine solide Unterhaltung und nützliche Belehrung zu bieten. Diesen Zweck erfüllen die „Katholischen Blätter" vollauf. Es werden in denselben aber auch zeitgemäße Fragen in gemeinverständlicher Weise besprochen, die wichtigsten Tagesereignisse erwähnt und die hervorragendsten politischen Vorkommnisse mitgetheilt. Die „Katholischen Blätter" verdienen die wärmste Empfehlung. Wo man sie kennt, wird man nicht leicht von ihnen lassen. Preise: Loco Linz ganzj. 2 fl. 80 kr., halbj. 1 fl. 40 kr., viertelj. 70 kr.; durch die Post; ganzj. 3 fl. 40 kr., halbj. 1 fl. 70 kr., viertelj. 85 kr.

Das heilige Land. 35. Jahrgang. Köln. Verlag von J. P. Bachem. Preis jährlich 2 M. — Nr. 2 enthält u. a.: Das lateinische Patriarchat von Jerusalem. — Gegenwärtige Sitten der Sinai-Halbinsel, verglichen mit denen zur Zeit des Auszuges der Israeliten aus Aegypten. — Die Auffindung des heiligen Grabes und des wahren Kreuzes Christi und die hl. Helena in ihrer Bedeutung für die Kirche. — Das Thal Josaphat. — Nachrichten aus dem heiligen Lande.

St. Norbertus-Blatt. Redacteur Johann Dörfler, Wien, I., Johannesgasse 8. III. Jahrgang. Preis jährlich 1 fl. 40 kr. — Aus dem reichen Inhalte von Nr. 17 heben wir besonders heraus: Ad quid venisti? — Die kirchliche Kräutersegnung am Feste der Aufnahme der allerseligsten Jungfrau. — Zum Feste der heiligen Schutzengel. — Johann Bapt. Vianney, Pfarrer von Ars. — Friedrich Ozanam, der Stifter des St. Vincenz-Vereines.

St. Josef. Katholisches Sonntagsblatt. Verlag von C. und L. Leopold in Warendorf (Westfalen). Durch den Buchhandel jährlich 1 M. 40 Pf. V. Jahrg. Ein sehr empfehlenswertes Volksblatt. — Inhalt der Nr. 35: Auf den 15. Sonntag nach Pfingsten. — Kindererziehung. — Unser Schutzengel. — Denkspruch. — Die hl. Ida. — An meinen Freund Liborius Eisenhut in der Mark. — Der heilige, ungenähte Rock in Trier. — Ferner kleinere Mittheilungen und Nachrichten.

Monatrosen. Sendbote des heiligsten Herzens Mariä. Innsbruck. Vereins-Buchhandlung. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. ö. W. = 2 M. — Das 2. Heft des 21. Jahrganges enthält u. a.: Mariä Heimsuchung. — Ueber die Nachahmung der allerseligsten Jungfrau. — Das Herz Mariä und die Herz Mariä-Bruderschaft. — Die Schmerzensmutter Maria. — Gründungsgeschichte des Klosters der Servitinnen in München. — Die Mutter der Thränen in Venedig. — Ein tirolischer Aloysius. — Vereinsnachrichten. — Gnadenblüten.

„Echo aus Afrika". Katholische Monatsschrift zur Förderung der Anti-sclaverei-Bewegung, insbesondere für Oesterreich. Herausgegeben unter der liter. Leitung von Alexander Halka. Erscheint am 1. jeden Monates. Preis pro Halbjahr 30 kr. bei der Administration: Wien, III., Seidlgasse 8. — Inhalt des 3. Heftes (August 1891): Rundschau. — Nachrichten aus den Missionen. — Verschiedenes. — Bücherschau. — Prämienvertheilung. — Letzte Nachricht. — Briefkasten. — Kleines Feuilleton.

Der Armenseelenfreund. Monatsschrift im Interesse der armen Seelen im Fegefeuer. Gegründet zum Andenken an das Jubiläum des hl. Vaters Papst Leo XIII. von mehreren katholischen Priestern. F. B. Lübbermann. Office 318, Main-Straße, Evansville, Ind. Nord-Amerika. Preis pro Jahr Doll. 1.50. — Diese empfehlenswerte und reichhaltige Zeitschrift bringt Gedichte, Aufsätze und Erzählungen, welche durchwegs der Tendenz des Blattes entsprechen. Im Interesse des guten Zweckes ist dem Blatte, dem auch verschiedene bischöfliche Empfehlungen zur Seite stehen, die weiteste Verbreitung zu wünschen.

Der Volksbote. Monatsblatt zur Aufklärung und Belehrung des christlichen Volkes. Eigenthümer und Verleger Heinrich Kirsch, Wien, Singerstraße 7. Preis ganzjährig durch die Post 50 kr. — Inhalt der Nr. 8: Sag' nicht „Ja" und nicht „Nein". — Was gibt's denn neues? — Die drei liebsten Schätze. — Der Sonnenaufgang. — Die wirksamen Schneeballen. — Das Armensünderkreuz — Ferner eine größere Anzahl ernster und heiterer Aphorismen.

Alte und neue Welt. Illustriertes katholisches Familienblatt zur Unterhaltung und Belehrung. Monatlich 1 Heft von je 80 Quartseiten. 25. Jahrgang. Jubiläums-Ausgabe. Preis pro Heft 50 Pf. oder 60 Cts. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter. Verlag von Benziger & Co. Einsiedeln (Schweiz). Waldshut (Baden). — Ist sehr empfehlenswert.

„Deutscher Hausschatz" von October 1890 bis October 1891. 17. Jahrg. Zu jedem Hefte eine Extra-Beilage: „Für die Frauenwelt". Friedrich Pustet in Regensburg. Größtes katholisches Unterhaltungsblatt. Wochennummern-Ausgabe Quartal 1 M. 80 Pf. Heftausgabe 18 Hefte à 40 Pf. — Gediegener und reichhaltiger Inhalt, bestehend aus anziehenden Romanen und Novellen von namhaften Schriftstellern, belehrenden Artikeln aus allen Gebieten des Wissens und Könnens, Gedichten, Porträts und Biographien berühmter Zeitgenossen, Räthseln 2c., sowie auch künstlerisch ausgeführten Illustrationen.

Oberösterreichischer Pressvereins-Kalender. Dieser unter der Presse befindliche Kalender verspricht nach den bisher fertigen Bogen wieder recht reichhaltig

und interessant zu werden. Die von bewährten Federn gelieferten Beiträge und die hübschen Illustrationen machen den Kalender zu einer wertvollen Gabe für jede Familie. Preis 35 kr., per Post 40 kr.

Maria-Hilf-Kalender. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung. A. Ostendorff, Münster (Westfalen). Preis 50 Pf. Dieser Kalender ist ein marianischer im schönsten Sinne.

Einsiedler-Kalender. Einsiedeln, Benziger. In der Kalenderwelt sind diese schon längst rühmlichst bekannt.

Augsburger St. Josefs-Kalender. Katholischer illustrierter Haus- und Schreib-Kalender. XI. Jahrgang. 1892. Von P. Herm. Koneberg O. S. B. Verlag der B. Schmid'schen Verlagshandlung in Augsburg. A. 34. 9½ Bogen Text mit einem Titel-(Voll-)Bilde auf getöntem Cartonpapier, darstellend der hl. Josef als Patron der Kirche, mit vielen Illustrationen, einem Gratis-Wand-Kalender und einem Preis-Räthsel mit 50 Preisen im Werte von 400 Mark.

Der Hausfreund. Augsburger Schreib-Kalender. XVIII. Jahrgang. 1892. Verlag der B. Schmid'schen Verlagshandlung in Augsburg A. 34. 8½ Druckbogen mit reichem belehrenden und erheiternden Inhalt, vielen Illustrationen, einem Gratis-Wand-Kalender und einem Preis-Räthsel. Mit 50 Preisen im Werte von 400 M.

LVIII. Pränumerations-Einladung pro 1892.

Die Redaction schließt den gegenwärtigen Jahrgang mit dankbarem Aufblicke zu Gott, dessen Segen sichtlich auf unserem Unternehmen ruht.

Mit dem Jahre **1892** beginnt die „theologisch-praktische Quartalschrift" ihren fünfundvierzigsten Jahrgang. Die Redaction glaubt mit aller Gewissenhaftigkeit den Anforderungen nachgekommen zu sein, welche an eine theologisch-praktische Quartalschrift mit Recht gestellt werden können. Sie hat die **praktischen** Bedürfnisse fest im Auge gehalten und will mit Gottes Hilfe den Titel der Zeitschrift „praktisch" immer getreuer zur Geltung bringen, und zwar mit möglichster Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse der verschiedenen Länder, wenn sie auch nicht verkennen kann, dass gerade dieses Feld, welches sie muthig betreten hat und nimmer verlassen will, ein schwieriges und durch die örtlichen Verschiedenheiten besonders erschwertes ist. Bei der vorzugsweise praktischen Tendenz sind jedoch auch wissenschaftliche Abhandlungen durchaus nicht ausgeschlossen, wie wir es auch im laufenden Jahre gehalten haben. Es war uns die Möglichkeit geboten, die Zeitschrift um **33 Druckbogen reicher** auszustatten als uns das Programm vorschreibt und konnten wir auch für sehr schönes Papier und feinen Druck Sorge tragen. Ebendasselbe wollen wir auch für den nächsten Jahrgang versprechen, wenn uns das gleiche Wohlwollen der Pl. Tit. Herren Abnehmer hiezu in den Stand setzt.

Die Redaction erachtet es als ihre vornehmste Pflicht, beim Schlusse des Jahrganges allen Pl. Tit. verehrten Herren Mitarbeitern ihren wärmsten Dank auszusprechen; denn ihnen hat sie es nächst der Hilfe Gottes zu verdanken, dass unsere Zeitschrift un-

geachtet der stets wachsenden Concurrenz nicht bloß den alten Pränumerantenstand behauptet, sondern noch mehr als **300 neue** Abnehmer gewonnen hat. Möge die gleiche Gunst auch dem neuen Jahrgange zutheil werden!

Zugleich beehrt sich die Redaction alle Pl. Tit. Herren Pränumeranten zur **recht baldigen Erneuerung der Pränumeration** mit dem Bemerken ergebenst einzuladen, dass das **1. Heft 1892** schon am **15. Jänner** erscheinen wird.

Man pränumeriert auf die Quartalschrift am einfachsten mittels Postanweisung unter der Adresse: **An die Redaction der Quartalschrift in Linz, Harrachstraße Nr. 9.**

Die Redaction ist zugleich Administration und Expedition der Quartalschrift.

Auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Der **Preis** für den Jahrgang ist bei directer Zusendung der einzelnen Hefte durch die Post von Seite der Redaction an die Herren Abnehmer **3 fl. 50 kr. ö. W.** oder **7 Mark** oder **8 Francs 75 Centimes** oder $1\frac{3}{4}$ **Dollar.** Auch im Wege des Buchhandels kostet die Zeitschrift dasselbe.

Ergebenst zeichnet

Die Redaction
der theologisch-praktischen Quartalschrift.

Linz a. d. D., im September 1891.

Redactionsschluss 15. September — ausgegeben 15. October 1891.

LIX. Inserate.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. – B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Schiffels. Jos., **Palästina. Geschichte und Geographie des Heiligen Landes. Ein Commentar zu jeder Biblischen Geschichte.** Für den Schulgebrauch bearbeitet. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (27 S.) 20 Pf. = fl. —.12, cartonniert 25 Pf. = fl. —.15.

Unterricht über die Spendung der Nothtaufe und über die **Standespflichten der Hebammen.** Von einem Priester der Erzdiöcese Freiburg. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 16°. (X u. 37 S.) 35 Pf. = fl. —.21; cartonniert 40 Pf. = fl. —.24.

Zingeler, Dr. K. Th., **Geschichte des Klosters Beuron** im Donauthale. Urkundlich dargestellt. Mit der Lichtdruck-Nachbildung der Urkunde Lothar III. in natürlicher Größe. gr. 8°. (271 S.) M. 2.40 = fl. 1.44.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Rundschreiben

erlassen von Unserem Heiligsten Vater Leo XIII., durch göttliche Vorsehung Papst,

über die Arbeiterfrage.

Officielle Ausgabe, lateinisch und deutsch. gr. 8°. (85 S.) 80 Pf. = fl. —.48.

Neuer und **neuester Verlag** von **Friedr. Pustet** in Regensburg, New-York und Cincinnati, zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Explanatio critica editionis **Breviarii Romani** quae a Sacr. Rituum Congregatione uti typica declarata est. Studio et opera **Georgii Schober,** Congregationis Ss. Redemptoris sacerdotis. VIII und 364 Seiten in kl. 8°. Broschiert M. 2.60 = fl. 1.56; in Halbchagrinband mit Marmorschnitt M. 3.40 = fl. 2.02.

Officium parvum **Beatae Mariae Virginis** et Officium Defunctorum cum septem psalmis poenitentialibus et Litaniis Sanctorum S. Pii V. Pont. Max. jussu edita, Clementis VIII. et Urbani VIII. auctoritate recognita. XVI und 188 Seiten in 32°. Broschiert M. —.80 = fl. —.48; in Lederband mit Goldschnitt M. 1.50 = fl. —.90.

Pontificale Romanum Summorum Pontificum jussu editum, a Benedicto XIV. et Leone XIII. Pont. Max. recognitum et castigatum. Editio prima post typicam. (Sine cantu.) XII und 460 Seiten in 8°. Broschiert M. 4.80 = fl. 2.88; in Halbchagrinband mit rothem Schnitt M. 6.80 = fl. 4.08; in Lederband mii Goldschnitt M. 7.80 = fl. 4.68; in Chagrinband mit Goldschnitt M. 8.80 = fl. 5.28.

Preces ante et post Missam pro opportunitate sacerdotis dicendae. Accedunt Hymni, Litaniae aliaeque preces in frequentioribus publicis supplicationibus usitatae. Editio quinta. 70 Seiten in 4°. Brosch. M. 2.— = fl. 1.20; in Leinwandband M. 3.20 = fl. 1.92; in Lederband mit Goldschnitt M. 4.— = fl. 2.40; in Chagrinband mit Goldschnitt M. 5.— fl. 3.—.

Rituale Romanum Pauli V. Pont. Max. jussu editum et a Benedicto XIV. auctum et castigatum, cui novissima accedit Benedictionum et instructionum appendix. Editio secunda post typicam. X, 404 und 256* Seiten in 18°. Broschiert M. 4.— = fl. 2.40; in Halbchagrinband mit rothem Schnitt M. 5.40 = fl. 3.24; in Lederband mit Goldschnitt M. 6.— = fl. 3.60; in Chagrinband mit Goldschnitt M. 7.— = fl. 4.20.

Ritus solemnis pro Clerico faciendo et **pro Ordinibus Minoribus et Majoribus** conferendis juxta editionem typicam Pontificalis Romani ad majorem Episcoporum commoditatem concinnatus. Cum Cantu Sacrorum Rituum Congregationis. 66 und 64* Seiten in Gross-Folio. Broschiert M. 10.— = fl. 6.—; in fein rothem oder violettem Chagrinband mit Goldschnitt M. 25.— = fl. 15.—.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. – B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Archiv für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters. Herausgegeben von P. **H. Denifle** O. P. und **F. Ehrle** S. J. Mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft.

Sechster Band, erstes Heft. gr. 8°. (138 S.) M. 6.— = fl. 3.60.

Inhalt: Die ältesten Redactionen der Generalconstitutionen des Franciscanerordens. 1. Verhältniss der Generalconstitutionen zu der Ordensregel. — Die ältesten gedruckten Sammlungen der Constitutionen und der Capitelsbeschlüsse. — 2. Die Erlasse der Generalminister und die Beschlüsse der Generalcapitel vor dem Jahre 1316. — 3. Die handschriftliche Ueberlieferung der ältesten Generalconstitutionen und Capitelsbeschlüsse. — 4. Zur Feststellung der ältesten Redactionen der Generalconstitutionen. — 5. Die Generalconstitutionen des Franciscanerordens in der Fassung von Narbonne 1260 und von Paris 1292.

Bei **Benziger & Co.** in Einsiedeln, sowie durch alle Buchhandlungen und Kalender-Verkäufer ist zu haben:

Einsiedler-Kalender

für 1892.

52. Jahrgang.

In vorzüglicher Ausstattung vermehrt auf 132 Quartseiten Text mit 84 Original-Holzschnitten reich illustrirt, mit einem prachtvollen Chromobild: „Das heiligste Herz Mariä"

Ausgabe für Oesterreich.

Mit vollständigen Marktverzeichnissen.

Preis mit Chromobild 80 Pfg.

Erscheint auch in **französischer, italienischer** und **spanischer Sprache** zu je **30 Pfg.** — Ferner:

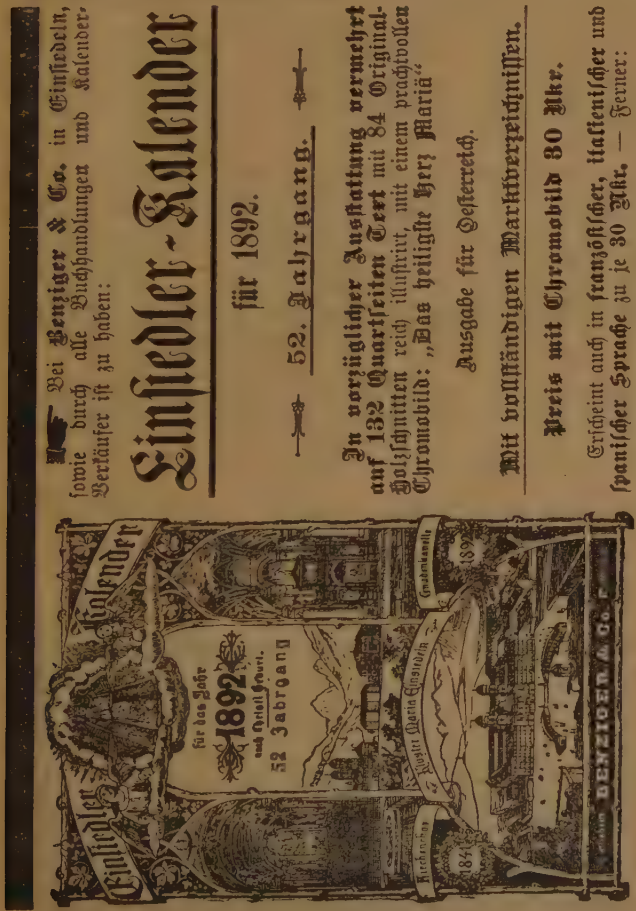

Benziger's Taschen-Kalender für 1892

mit zweifarbig gedrucktem Kalendarium und 18 Seiten Raum für Notizen. **Preis 18 Pfg.**

Wiederverkäufer finden lohnenden Verdienst.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Schusters, Dr. J., **Handbuch zur Biblischen Geschichte.** Für den Unterricht in Kirche und Schule, sowie zur Selbstbelehrung. Mit Karten, Plänen und vielen Holzschnitten. Neu bearbeitet von **Dr. J. B. Holzammer.** Fünfte, verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochw. bischöflichen Ordinariates zu Mainz.

Zweiter Band (dritter und vierter Halbband): **Das Neue Testament.** Mit den Karten, bezw. Plänen: „Umgebung von Jerusalem und Bethlehem" (aus dem Bibel-Atlas von Dr. R. von Riess), „Heutiges Jerusalem aus der Vogelschau", „Die Kirche des heiligen Grabes" und „Die Missionsreisen des heiligen Apostels Paulus". gr. 8°. (XX u. 744 S.) brosch. M. 7.— = fl. 4.20; geb. in Halbsaffian mit rothem und schwarzen Schildchen und Goldpressung auf dem Rücken M. 9.50 = fl. 5.70.

Hiermit ist das Werk vollständig; kürzlich ist erschienen:

Erster Band (erster und zweiter Halbband): **Das Alte Testament.** Mit der Karte: „Palästina zur Zeit Jesu" aus dem Bibel-Atlas von Dr. R. von Riess und dem großen Plane: „Jerusalem zur Zeit Jesu" von Wörnhart. gr. 8°. (LXXIV u. 879 S.) brosch. M. 8.— = fl. 4.80; geb. in Halbsaffian mit rothem und schwarzem Schildchen und Goldpressung auf dem Rücken M. 10.50 = fl. 6.30.

Das ganze Werk vollständig in zwei Bänden oder vier Halbbänden. gr. 8°. (XCIV u. 1623 S.) brosch. M. 15.— = fl. 9.—; geb. M. 20.— = fl. 12.—. Einbanddecken pro Band M. 1.50 = fl. —.90.

„. . . Man kann sich nur freuen, dass ein so gediegenes Hilfsmittel für den katechetischen Unterricht, das wir bereits früher als zum **eisernen Bestand einer jeden Katechetenbibliothek** gehörig bezeichneten, allseitig die verdiente Würdigung und Abnahme findet. Die Ausstattung des Buches ist über alles Lob erhaben. . . ." (Katecher. Blätter. Kempten 1891. Heft 1.)

Neuer Verlag von Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff) Graz.

Scherer, Dr. R. von, **Handbuch des Kirchenrechtes.** Zweiter Band. I. Abtheilung fl. 2.80. Enthält den größten Theil des mit Spannung erwarteten Eherechtes. Preis des ersten Bandes broschiert fl. 7.— = M. 14.—, geb. fl. 8.40 = M. 16.80.

Dominicus-Kalender. 1892. Herausgegeben von P. Nicolaus Putzer O. Pr. 36 kr. = 70 Pf.

Oberer, Dr. Fr., **Handbüchlein für Katecheten.** Dritte revidierte Auflage. fl. 2.— = M. 4.—.

Schwillinsky, P. P., **Leichtfassliche Christenlehr-Predigten.** Dritter Band. fl. 2.40 = M. 4.80. Preis der nun vollständig vorliegenden **dreibändigen Christenlehren** fl. 6.— = M. 12.—, gebunden fl. 8.40 = M. 16.80.

Serapion, Fr., **Skapulier-Büchlein** der Karmeliten-Bruderschaft. Zweite Auflage. 40 kr. = 80 Pf.

Stimmen vom Berge Karmel. Monatsschrift für das katholische Volk. Preis für den Jahrgang (12 Hefte) fl. 1.— = M. 2.—, zur Post fl. 1.12.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bibliothek der katholischen Pädagogik.

Herausgegeben unter Mitwirkung von Geh. Rath Dr. **L. Kellner,** Domcapitular Dr. **Knecht** und Geistl. Rath Dr. **Herm. Rolfus** von **F. X. Kunz,** Director des luzern. Lehrerseminars in Hitzkirch.

IV. Band: **Johann Michael Sailers pädagogisches Erstlingswerk,** ein Vorläufer seiner Erziehungslehre. Neu herausgegeben und mit einer Einleitung und Anmerkungen begleitet von Doctor **L. Kellner. — Franz von Fürstenberg.** Sein Leben und seine Schriften. Herausgegeben von **F. Esch.** gr. 8°. (XI und 316 S.) M. 3.— = fl. 1.80; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 4.80 = fl. 2.88.

Ausführliche Prospecte gratis und franco.

Atzberger, Dr. L., **Der Glaube.** Apologetische Vorträge. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (XI und 383 S.) M. 3.— = fl. 1.80.

1890 ist erschienen:

— **Die christliche Eschatologie** in den Stadien ihrer Offenbarung im Alten und Neuen Testamente. Mit besonderer Berücksichtigung der jüdischen Eschatologie im Zeitalter Christi. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8. (XV u. 383 S.) M. 5.— = fl. 3.—; gebunden in Halbfranz mit Rothschnitt M. 6.80 = fl. 4.08.

Lehmkuhl, A., S. J., **Compendium Theologiae Moralis. Editio tertia ab auctore recognita.** Cum approbatione revmi Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. gr. 8°. (XXIV u. 605 S.) brosch. M. 7.— = fl. 4.20; geb. in Halbleder M. 8.50 = fl. 5.10.

Auszug aus des Verfassers zweibändiger „Theologia Moralis", welche bereits in sechster Auflage erschienen ist.

Im Verlage der **Vereinsbuchhandlung in Innsbruck** sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Kist Leopold, Studium und Studentenleben vor 40 bis 50 Jahren und eine schwere Prüfung nach absolviertem Universitäts-Studium. Ein Beitrag zur Culturgeschichte des XIX. Jahrhunderts. 8°. 588 S. Preis fl. 1.80 = M. 3.60.

Was sagt uns Platon vom Jenseits? Des Philosophen Lehre von den letzten Dingen, aus Citaten platonischer Schriften in deutscher Uebersetzung zusammengestellt von Dr. Jos. Murr. 32 S. Preis 24 kr. = 48 Pf.

Seeböck Philibert O. S. Fr. Sanct Magdalena Spiegel. Gebunden in Leinwand, rothem Schnitt 75 kr. = M. 1.50.

Karl Greiths nachgelassene kirchenmusikalische Werke. Erscheinen in 6 Lieferungen zum Einzelpreise von à fl. 1.50 = M. 3.—; alle 6 Lieferungen direct von uns bezogen zum Ausnahmspreise von nur fl. 7.— = M. 14.—.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie.

XV. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 3 fl. österr. Währ. = 6 Mark.

Inhalt des soeben erschienenen 3. Heftes:

Abhandlungen. E. Michael S. J., Döllinger. Eine Charakteristik I. Seite 401. — M. Limbourg S. J., Zum Begriff der zuvorkommenden Gnade. S. 480. — H. Kellner, Die patristische Tradition in Betreff des Geburtsjahres Christi S. 518.

Recensionen. H. J. Holtzmann, R. A. Lipsius und AA. Hand-Commentar zum N. T. (J. B. Nisius S. J.) S. 534. — L. Atzberger. Die christliche Eschatologie in den Stadien der Offenbarung im A. u. N. Testament. (H. Hurter S. J.) S. 540. — J. V. De Groot O. Pr., Summa apologetica de eccl. cath. (B. Rinz S. J.) S. 545. — J. Dalponte, Compend. Theol. dogm. specialis (derselbe) S. 548.

Analekten. Die päpstl. Quinquennal-Facultäten und der Index librorum exceptorum in dens. (N. Nilles S. J.) S. 550. — Moderne Excurse über Molina (M. Limbourg S. J.) S. 557. — Entgegnung auf Lehners „Gleiches Recht für Alle" (H. F. J. Liell) S. 559. — Patrologisches (H. Hurter S. J.) S. 565. — Der hl. Thomas und das Kirchenrecht in der neuen Welt (N. Nilles S. J.) S. 566. — Die neue Ausgabe der Reden Bossuets (S. Bäumer O. S. B.) S. 567. — Ein neues Buch über Perikopensystem (derselbe) S. 568. — Lindner O. S. B. über die Gelehrten St. Blasiens (H. Hurter S. J.) S. 570 — Eine fallacia accidentis (M. Limbourg S. J.) S. 571. — Zur Beleuchtung der Wissenschaftlichkeit gewisser protestant. Theologen (Chr. Pesch S. J.) Seite 572.

Literarischer Anzeiger Nr. 48. S. 9*.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien, Wollzeile 3 3.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Diebolder, J., Darwins Grundprincip der Abstammungs-Lehre an der Hand zahlreicher Auctoritäten kritisch beleuchtet. **Nebst einem Nachtrag über neuere Vererbungstheorien.** Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 8°. (VIII u. 87 S.) M. 1.20 = fl. —.72.

Gruber, H., S. J., Der Positivismus vom Tode August Comte's bis auf unsere Tage (1857—1891). Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria-Laach". 52. gr. 8°. (VIII u. 194 S.) M. 2.60 = fl. 1.56.

Bildet die Fortsetzung zu der früher im gleichen Verlage erschienenen Schrift desselben Verfassers: **„August Comte, der Begründer des Positivismus.** Sein Leben und seine Lehre". (gr. 8. VII u. 144 S.) M. 2 — = fl. 1.20. Beide Schriften zusammen geben eine so genaue und vollständige Uebersicht über die ganze positivistische Bewegung von ihrem Beginn bis auf unsere Tage, wie sie bisher noch nirgends geboten wurde.

Rolands, nachmals Papstes Alexander III., **Sentenzen.** Zum erstenmale herausgegeben von P. Fr. A. M. Gietl O. Pr. Mit Approbation des hochw. Hrn. Erzbischofs von Freiburg und der Ordensobern. gr. 8°. (LXXII u. 332 S.) M. 9.— = fl. 5.40.

Zisterer, Dr. A., Gregor X. und Rudolf von Habsburg in ihren beiderseitigen Beziehungen. Mit besonderer Berücksichtigung der Frage über die grundsätzliche Stellung von Sacerdotium und Imperium in jener Zeit nebst einigen Beiträgen zur Verfassungsgeschichte des Reiches. gr. 8°. (VIII u. 170 S.) M. 3.— = fl. 1.80.

Neuer und **neuester Verlag** von **Friedr. Pustet** in Regensburg, New-York und Cincinnati, zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Des hochw. Leonhard **Goffine**, weiland Chorherrn des Prämonstratenser-Stiftes Steinfeld, **christkatholisches Unterrichts- und Erbauungsbuch** oder kurze Auslegung aller sonn- und festtäglichen Episteln und Evangelien sammt daraus gezogenen Glaubens- und Sittenlehren nebst einer deutlichen Erklärung des Kirchenjahres, der vorzüglichsten Kirchen-Gebräuche, der heiligen Messe, einer Haus-Mess-Andacht und dem heiligen Kreuzwege, sowie den Lebensbeschreibungen vieler dem christkatholischen Volke liebwerter Heiligen. Als 53. Auflage der Ausgabe von Georg Ott vielfach umgearbeitet und vermehrt von **P. Franz Hattler**, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit oberhirtlicher Genehmigung. XVI und 772 Seiten in gr. 8°. Broschiert M. 2.40 = fl. 1.44; in Halblederband M. 3.— = fl. 1.80.

Krutschek, Paul, die Kirchenmusik nach dem Willen der Kirche. Eine Instruction für katholische Chordirigenten, und zugleich ein Handbuch der kirchenmusikalischen Vorschriften für jeden Priester und gebildeten Laien. Mit Genehmigung des hochwst. Herrn Fürstbischofs von Breslau und vielen oberhirtlichen Empfehlungen. Dritte, abermals sehr verbesserte und vermehrte Auflage. XXXII und 312 Seiten in 8°. Broschiert M. 2.— = fl. 1.20; gebunden in feinem Halbchagrinband M. 3.— = fl. 1.80.

Mast, Dr. Josef, Exercitien zur Vorbereitung auf den Empfang der heiligen Weihen. Mit bischöflicher Approbation. IV und 304 Seiten in kl. 8°. Broschiert M. 1.20 = fl —.72.

Morotius, P. Carolus Joseph, Congreg. S. Bern. Ord. Cist. Monachus, theologus et concionator, **Cursus vitae spiritualis** facili ac perspicua methodo perducens hominem ab initio conversionis usque ad apicem sanctitatis. XX und 324 Seiten in 8°. Broschiert M. 2.40 = fl. 1.44.

Patiß, P. Georg, Priester der Gesellschaft Jesu, **das verborgene Leben Jesu Christi als Vorbild für unsere Selbstheiligung.** Erwägungen. Mit Erlaubnis der Obern. IV und 860 Seiten in 8°. Broschiert M. 6.— = fl. 3.60; gebunden in Halbchagrinband M. 8.— = fl. 4.80.

Die Regel des heiligen Benedict. Uebersetzt von Pater **Edmund Schmidt** O. S. B. in Metten. Mit Erlaubnis der Ordensobern. VIII und 120 Seiten in 32°. Broschiert M. —.60 = fl. —.36; gebunden in Leinwand M. 1.— = fl. —.60.

De Waal, Anton, Katakomben-Bilder. Sechs Erzählungen. I. Band: **Franz und Krone** VIII und 118 Seiten; **Domitian** 182 Seiten; **Welt und Weisheit** 104 S. II. Band: **Die Verbannten** 142 Seiten; **Hoteris** 112 Seiten; **Der kleine Künstler** 88 Seiten. Die beiden Bände broschiert M. 4.— = fl. 2.40; cartoniert M. 5.— = fl. 3.—.

Wilmers, W., S. J., Kurzgefasstes Handbuch der katholischen Religion. Dritte, durchgesehene Auflage. Mit bischöflicher Approbation. IV und 588 Seiten. Broschiert M. 3.20 = fl. 1.92; in Halbchagrinband M. 4.— = fl. 2.40.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Scherer, P. A., (Benedictiner von Fiecht), **Bibliothek für Prediger.** Herausgegeben im Vereine mit mehreren Capitularen desselben Stiftes. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg, sowie der hochw. Ordinariate von Brixen, Budweis, München-Freising, St. Pölten und Salzburg. gr. 8°.

37. und 38. Lieferung (VI. Bd. S. 1—192), **Die Feste Mariä.** Dritte Auflage, durchgesehen und verbessert von P. **A. Witschwenter,** Conventual desselben Stiftes. à M. 1.— = fl. —.60.

Schleiniger, N., S. J., **Die Bildung des jungen Predigers** nach einem leichten und vollständigen Stufengange. **Ein Leitfaden zum Gebrauche für Seminarien.** Vierte, umgearbeitete Auflage. Besorgt durch K. Racke S. J. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (XVI und 378 S.) broschiert M. 3.— = fl. 1.80; gebunden in Halbfranz M. 4.40 = fl. 2.64.

Weiß, Fr. A. M., O. Pr., **Apologie des Christenthums** vom Standpunkte der Sitte und Cultur. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Gutheißung der Ordensobern. Fünf Bände 8°.

Dritter Band in zwei Theilen: **Natur und Uebernatur.** Zweite Auflage. (XX u. 1192 S.) broschiert M. 8.40 = fl. 5.04; geb. in zwei Halbfranzbänden M. 11.60 = fl. 6.96. — Daraus apart:

Die Entstehung des Christenthums. 8. (IV u. 158 S.) M. 1.50 = fl. —.90.
Die übrigen Bände enthalten:
I. Band: **Der ganze Mensch.** Zweite Auflage. (XVI u. 844 S.) broschiert M. 6.— = fl. 3.60; geb. in Halbfranz M. 7.80 = fl. 4.68.
II. Band: **Humanität und Humanismus.** Zweite Auflage. (XV, 987 und 8 S.) brosch. M. 7.— = fl. 4.20; geb. M. 8.80 = fl. 5.28.
IV. Band: **Christenthum und Gesellschaft.** Zweite Auflage. (In Vorbereitung.)
V. Band: **Die Vollkommenheit.** (XVI u. 777 S.) M. 6.— = fl. 3.60; gebunden M. 7.80 = fl. 4.68.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Nova von Dechant Fuhlrott!

Patrocinienpredigten

für die

Patrons- oder auch gewöhnlichen Festtage der bekanntesten und beliebtesten Heiligen der Kirche

bearbeitet von

Josef Fuhlrott

Pfarrer und Dechant in Kirchworbis.

20 Bogen gr. 8°. broschiert M. 3.60 = fl. 2.16, eleganter Original-Leinenband M. 4.50 = fl. 2.70.

Verlag von J. Esser in Paderborn.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.